Die strafrechtliche Problematik der Selbsttötung

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Hadwin Kromer

Lizentiat der Rechte
aus
Karlsruhe

1969

Dekan: Professor Dr. Hans Zacher
Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Kaufmann
Professor Dr. Werner Maihofer

Tag der Disputation: 16. Mai 1969

Die strafrechtliche Problematik der Selbsttötung

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Hadwin Kromer

Lizentiat der Rechte
aus
Karlsruhe

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Hans Zacher
Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Kaufmann
Professor Dr. Werner Maihofer

Tag der Disputation: 16. Mai 1969

I N H A L T

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Literaturverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	16
I. Abschnitt:	
1. Problemstellung	19
2. Selbsttötung, Opfertod und Selbstmord	26
3. Selbstmord und Selbstmörder	38
II. Abschnitt:	
1. Rechtsgeschichtlicher Überblick	85
2. Rechtsvergleichender Überblick	98
III. Abschnitt:	
1. Der Selbstmord als rechtliches, ethisches und medizinisches Problem	115
2. Der Selbstmordversuch als Verbrechen gegen §218 StGB	157
IV. Abschnitt:	
1. Die Beteiligung eines Dritten als mittelbare Täterschaft einer Selbsttötung	16o
2. Die Beteiligung eines Dritten als Täterschaft einer Tötung auf Verlangen (§216 StGB)	18o
3. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch aktives Tun	
a) unter dem Gesichtspunkt der Täterschaft	197
b) unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme	2o3
4. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch Unterlassen	
a) unter dem Gesichtspunkt eines unechten Unterlassungsdeliktes	233
b) unter dem Gesichtspunkt eines echten Unterlassungsdeliktes (§33oc StGB)	289
5. Die fahrlässige Mitwirkung eines Dritten bei der Begehung eines Selbstmordes	3o6
6. Das hindernde Eingreifen eines Dritten unter dem Gesichtspunkt der Nötigung (§24o StGB)	319
V. Abschnitt:	
Die Strafbarkeit der Beteiligung eines Dritten im künftigen Recht	327

LITERATURVERZEICHNIS

Amelunxen	Der Selbstmord, Ethik, Recht, Kriminalistik, 1962.
Androulakis	Rechtsproblematische Studien über die unechten Unterlassungsdelikte, Diss. München, 1962.
Arndt	Gesetzesrecht und Richterrecht, NJW 1963, S.1273ff.
Baeyer, W.v.	Ein Fall von schizophrenem Schuldwahn, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart, 1962, S.1o8ff.
Barth, K.	Die kirchliche Dogmatik, Bd.III, Teil 4, 1951.
Baumann	Beihilfe bei eigenhändiger voller Tatbestandserfüllung, NJW 1963, S.561ff.
Baumann	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4.Aufl., Bielefeld, 1966.
Baumann	Täterschaft und Teilnahme, JuS 1963, S.51ff., 85ff., 125ff.
Beling	Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen, 19o6.
Bergstraesser-Oberndörfer	Klassiker der Staatsphilosophie, Koehler-Verlag, Stuttgart, 1962.
Behrisch	Der subjektive Tatbestand der Tötung durch Unterlassen, NJW 196o, S.471.
Berner	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 1898.
Bernstein	Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 78, 19o7.
Binding	Handbuch des Strafrechts, Bd.1, Leipzig, 1885.
Binding	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 1.Bd., 2.Aufl., Leipzig, 19o2.
Binding-Hoche	Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, 192o.
Bockelmann	Nochmals über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, GA 1954, S.193ff.

Bockelmann	Rechtliche Grundlagen und rechtliche Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht, NJW 1961, S.945ff.
Böhm	Die Rechtspflicht zum Handeln bei den unechten Unterlassungsdelikten, Diss. Frankfurt, 1957.
Böhm	Methodische Probleme der Gleichstellung des Unterlassens mit der Begehung, JuS 1961, S. 177ff.
Bonhoeffer, A.	Die Ethik des Stoikers, 3.Aufl.
Bonhoeffer, D.	Ethik. Zusammengestellt und herausgegeben von Eberhard Bethge, 3.Aufl., München 1956.
Brunner	Die Grundfragen der Philosophie, 6.Aufl., 1963.
Coste	Der Selbstmord unter besonderer Berücksichtigung des Selbstmordversuchs einer Schwangeren als Verbrechen gegen §218 Abs.1 StGB, Diss. Kiel, 1926.
Dahm	Deutsches Recht, 1.Aufl., 1951.
Del Vecchio	Die Gerechtigkeit, 2.Aufl., Basel, 1950.
Del Vecchio	Grundlagen und Grundfragen des Rechts, Göttingen 1963.
Dietz	Täterschaft und Teilnahme, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 2.Bd. Rechtsvergleichende Arbeiten, I. Allg. Teil, S.329ff.
Dohna, Graf zu	Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4.Aufl., Bonn 1950.
Donnedieu de Vabres	Précis de droit criminel, 3.Aufl., 1953.
Donnedieu de Vabres	Traité de droit criminel et de législation pénale comparée, 3.Aufl., Paris 1947.
Dreher	Kann ein Ehegatte, der den Selbstmord des anderen zulässt, ein Tötungsdelikt begehen? MDR 1952, S.711ff.
Dreher	Urteilsanm. zu BGHSt 19, 135, MDR 1964, S. 337.
Dubitscher	Das Suchtkrankenproblem aus ärztlicher Sicht, NJW 1964, S.434ff.
Dubitscher	Das Suicidproblem, Materia Medica, Nordmark, April 1961.
Dubitscher	Der Suicid. Unter besonderer Berücksichtigung versorgungsärztlicher Gesichtspunkte, Köln 1957.

Eichmann/Mörsdorf	Lehrbuch des Kirchenrechts, 9.Aufl., III.Bd.
Els, van	Die Unterlassung der Rettung des Selbstmörders, Diss. Köln 1961.
Engelhard und Radbruch	Strafrecht, Die Lehre vom Verbrechen an Hand von Rechtsfällen, 2.Aufl., Heidelberg 1948.
Engisch	Ärztlicher Eingriff zu Heilzwecken und Einwilligung, ZStrW, Bd.58 (1939), S.1ff.
Engisch	Der Begriff der Rechtslücke, in: Festschrift für Wilhelm Sauer, 1949, S.85ff.
Engisch	Der rechtsfreie Raum, ZStW, Bd. 1o8 (1952), S.385ff.
Engisch	Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart, 2.Aufl., 1963.
Engisch	Die rechtliche Bedeutung der ärztlichen Operation, Jena 1958.
Engisch	Einführung in das Juristische Denken, 2. Aufl., 1959.
Engisch	Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens in strafrechtlicher Beleuchtung, in: Lebendige Wissenschaft, Eine akad. Schriftenreihe, Heft 7, 1948.
Engisch	Notstand und Putativnotstand, MSchrKrimPsych. 23.Jahrg. (1932), S.42off.
Engisch	Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, Münchner Universitätsreden, Neue Folge, Heft 35, 1963.
Ermecke	Artikel "Euthanasie", in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, 6.Aufl., Bd.III, Freiburg 1959, Sp.149ff.
Feuerbach	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, 13.Aufl., Giessen 184o.
Fleckenstein u.a.	Artikel "Selbstmord", in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, 6.Aufl., Bd.VII, Freiburg 1962, Sp.4off.
Frank	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18.Aufl., Tübingen 1931.
Friebe	Soll im kommenden Strafgesetzbuch Unterstützung des Selbstmordes unter Strafe gestellt werden? GA 1959, S.163ff.
Gallas	Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12.2.1952, (BGHSt 2, 15off.), JZ 1952, S.371ff.

Gallas	Anmerkung zum Beschluss des BGH (Gr.St.) vom 1o.3.1954, JZ 1954, S.639ff.
Gallas	Strafbares Unterlassen im Fall einer Selbsttötung, JZ 196o, S.649ff. und 686ff.
Garbers	Täterschaft und Teilnahme in der Erscheinungsform des Unterlassens, 1963.
Garçon	Code pénale annoté, 2.Aufl., 1952.
Garraud	Précis de droit criminel, 15.Aufl., 1934.
Garraud	Précis élémentaire de droit pénal, 2.Aufl., 1933.
Garraud	Traité theorique et pratique du droit pénal français, 3.Aufl., Bd.III.
Geib	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Bd.1, Leipzig 1861, Bd.2, Leipzig 1862.
Germann	Das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich, 1943.
Göppinger	Psychiatrie u. ihre Grenzgebiete, 1956, S.53, in: Fortschritte der Neurologie, 24. Jg.
Granderath	Die Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung aus einem vorangegangenen gefährdenden Verhalten bei den unechten Unterlassungsdelikten, Diss. Freiburg 1961.
Grünwald	Die Aufklärungspflicht des Arztes, ZStrW Bd.73 (1961), S.5ff.
Grünwald	Die Beteiligung durch Unterlassen, GA 1959, S.11off.
Grünwald	Zur gesetzlichen Regelung der unechten Unterlassungsdelikte, ZStrW Bd.7o (1958), S.412ff.
Gruhle	Zurechnungsfähigkeit der Psychopathen, bei Ponsold, Lb. der gerichtl. Medizin, 2.Aufl., Stuttgart 1957, S.146ff.
Guardini, R.	Freiheit Gnade Schicksal, Kösel-Verlag, 4. Aufl., München 1956.
Guderian	Die Beihülfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Diss. Berlin 1899.
Haddenbrock, S.	Die psychopathologische Diagnose und ihre normative Bewertung, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.278ff.
Hälschner, H.	Das gemeine deutsche Strafrecht, 2.Bd. 1.Abt., Bonn 1884.

Hälschner, H.	System des Preussischen Strafrechts, 2.Teil, Bonn 1868.
Hafter	Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Besonderer Teil, 1.Hälfte, Berlin 1937.
Hamer	Die Verleitung und Unterstützung zum Selbstmorde nach dem geltenden und kommenden Strafrecht, Diss. Göttingen 1936.
Hammelmann	Der Selbstmord als Verbrechen, Diss. München 1935.
Hartmann	Zur Grundlegung der Ontologie, 2.Aufl., 1941.
Hassemer	Der Gedanke der "Natur der Sache" bei Thomas von Aquin, in: ARSP, Bd.49 (1963), S.29ff.
Heinitz	Anmerkung zum Urteil des BGH vom 2.9.1954, JR 1955, S.1o5f.
Heinitz	Teilnahme und unterlassene Hilfeleistung beim Selbstmord, JR 1954, S.4o3ff.
Henkel	Das Methodenproblem bei den unechten Unterlassungsdelikten, MSchrKrim. 44.Jahrg., Heft 7/8, 1961, S.178ff.
Henkel	Einführung in die Rechtsphilosophie, 1964.
Henkel	Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit als regulatives Rechtsprinzip, in: Mezger-Festschrift, 1954, S.277ff.
Hentig, v.	Probleme des Freispruchs beim Morde, in: Recht und Staat, Heft 2o6/2o7, 1957.
Hentig, v.	Zur Psychologie der Geständnisbereitschaft, in: Rittler-Festschrift, 1954, S.373ff.
Hentig, v.	Zur Psychologie der Einzeldelikte, Bd.II, Der Mord, Tübingen 1956.
Herbst	Der Selbstmord im deutschen, englischen, amerikanischen und französischen Straf- und Zivilrecht, Diss. Köln 1957.
Hippel, R.v.	Deutsches Strafrecht, I.Bd. Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925; II.Bd. Das Verbrechen. Allgemeine Lehren, Berlin 193o.
Hippel, R.v.	Lehrbuch des Strafrechts, 1932.
Holle	Polizeiliche Kriminalstatistik, 1964. Bundesrepublik Deutschland, Bundeskriminalamt Wiesbaden.
Hutter, A.	Melancholische Kriminalität, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 62.Jahrg., 1947, S.28off.

Jaspers, K.	Allgemeine Psychopathologie, 5.Aufl., 1948.
Jescheck	Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung, in: Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S.139ff.
Jescheck	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, GA 1954, S.327ff.
Jescheck	Aufbau und Behandlung der Fahrlässigkeit im modernen Strafrecht, Freiburger Universitätsreden, Heft 39, Freiburg i.Br., 1965.
Kahl	Der Arzt im Strafrecht, ZStrW, Bd.29 (1909), S.351ff.
Kalthoener	Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, NJW 1956, S.1662ff.
Kauczor	Ist das Nichteingreifen bei fremdem Selbstmord gemäss §330c StGB strafbar? NJW 1962, S.479f.
Kaufmann, Armin	Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959.
Kaufmann, Armin	Methodische Probleme der Gleichstellung des Unterlassens mit der Begehung, JuS 1961, S.173ff.
Kaufmann, Arthur	Analogie und "Natur der Sache", in: Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 65/66, 1965.
Kaufmann, Arthur	Bemerkungen zum Irrtum beim unechten Unterlassungsdelikt, JZ 1963, S.5o4ff.
Kaufmann, Arthur	Das Schuldprinzip, 1961, Heidelberg.
Kaufmann, Arthur	Das Unrechtsbewusstsein in der Schuldlehre des Strafrechtes, 1949, Mainz.
Kaufmann, Arthur	Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, in: Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S.2ooff.
Kaufmann, Arthur	Die eigenmächtige Heilbehandlung, ZStrW, Bd.73 (1961), S.341ff.
Kaufmann, Arthur	Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 1967, S.145ff.
Kaufmann, Arthur	Die Irrtumsregelung im Strafgesetz-Entwurf 1962, ZStrW, Bd.76 (1964), S.534ff.
Kaufmann, Arthur	Die ontologische Struktur des Rechts, Sonderdruck aus: Die ontologische Begründung des Rechts, Wege der Forschung, Bd.22, 1965.

Kaufmann, Arthur	Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht, JZ 1967, S.553ff.
Kaufmann, Arthur	Gedanken zur Strafrechtsreform, Sonderdruck CIVITAS, Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung, 3.Bd., Mannheim 1964.
Kaufmann, Arthur	Gesetz und Recht, Sonderdruck aus Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf, Frankfurt a.M. 1962, S. 357ff.
Kaufmann, Arthur	Naturrecht und Geschichtlichkeit, in: Recht und Staat, Heft 197, 1957.
Kaufmann, Arthur	Recht und Sittlichkeit, in: Recht und Staat, Heft 282/283, 1964.
Kaufmann, Arthur	Zur rechtsphilosophischen Situation der Gegenwart, JZ 1963, S.137ff.
Kaufmann, Arthur - Hassemer	Der überfallene Spaziergänger, JuS 1964, S.151ff.
Kielwein	Unterlassung und Teilnahme, GA 1955, S.225ff
Kohler	Leitfaden des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1912.
Kohler	Studien aus dem Strafrecht, Bd.I, Mannheim 189o.
Kohler	Tatabirrung beim Selbstmord, GA 53, S.385f.
Kohler	Thatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung, GA 49, S.1ff.
König	Die Tötungsdelikte, Materialien zur Strafrechtsreform, Rechtsvergleichende Arbeiten, Bonn 1955.
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch, Kommentar, 43. Aufl., Berlin 1961.
Kornhuber, H.H.	Zur Situationsabhängigkeit von Bedürfnissen und Neurosen nach Erfahrung in Gefangenenlagern, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.252ff.
Kranz, H.	Der Begriff des Autismus und die endogenen Psychosen, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.61ff.
Kreuzer	Ärztliche Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen im Rahmen des §330c StGB, Hamburg, 1965.
Lange	Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetzentwurf, Berlin und Leipzig 1935.

Lang-Hinrichsen	Betrachtungen zur sogen. ethischen Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung, JZ 1963, S.721ff.
Lampe	Täterschaft bei fahrlässiger Straftat, ZStrW, Bd. 71 (1959), S.579ff.
Larenz	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin/ Göttingen/Heidelberg, 1960.
Leipziger Kommentar	Kommentar zum Strafgesetzbuch, begründet von Ebermayer-Lobe-Rosenberg, herausgegeben von Jagusch, Mezger, Schaefer, Werner, 8.Aufl., Bd.1, 1957, Bd.2, 1958.
Leo XIII.	Immortale Dei, Rundschreiben vom 1.11.1885, a.a.O., Rdnrn. 833-907.
Leo XIII.	Libertas praestantissimum, Rundschreiben vom 20.6.1888, a.a.O., Rdnrn. 81-138.
Liszt-Schmidt, v.	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Einleitung und Allgemeiner Teil, 25.Aufl., 1927.
Liszt-Schmidt, v.	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Bd.I, Allgemeiner Teil, 26. Aufl., 1932.
Maihofer	Der soziale Handlungsbegriff, in: Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S.156ff.
Maihofer	Der Versuch der Unterlassung, GA 1958, S. 289ff.
Maihofer	Der Unrechtsvorwurf. Gedanken zu einer personalen Unrechtslehre, in: Festschrift für Theodor Rittler, 1957, S.141ff.
Maihofer	Die Natur der Sache, in: ARSP, Bd.44 (1958), S.145ff.
Maihofer	Menschenbild und Strafrechtsreform, in: Universitätstage 1964.
Maihofer	Was ist Recht? JuS 1963, S.165ff.
Mathiss	Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens? Diss. Heidelberg 1938.
Maurach	Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, 2.Aufl., Karlsruhe 1958, 3.Aufl., Karlsruhe 1965.
Maurach	Deutsches Strafrecht, Bes. Teil, 3.Aufl., Karlsruhe 1959, 4.Aufl., Karlsruhe 1964.
Mayer, Hellmuth	Das Analogieverbot im gegenwärtigen deutschen Strafrecht, SJZ 1947, S.14ff.

Mayer, Hellmuth	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart und Köln 1953.
Mayer, Hellmuth	Täterschaft, Teilnahme, Urheberschaft, in: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S.243ff.
Mayer, M.E.	Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch, 1.Aufl., Heidelberg 1915, 2. Aufl., Heidelberg 1923.
Materialien	Materialien zur Strafrechtsreform, 1.Bd.: Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn 1954; 2.Bd.: Rechtsvergleichende Arbeiten, 2.Teile, Bonn 1954/55.
Mehrmann	Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens. Diss. Heidelberg 1933.
Meister	Echtes und unechtes Unterlassungsdelikt, MDR 1953, S.649ff.
Meister	Zur Abgrenzung der Beteiligung am Selbstmord vom strafbaren Tötungsdelikt, GA 1953, S.166ff.
Mergen	Zum Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des §51 Abs.2 StGB, GA 1955, S.193ff.
Merkel	Anstiftung und Beihilfe, in: Festgabe für Reinhard Frank, Bd.II, 1930, S.134ff.
Mezger	Die Handlung im Strafrecht, in: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S.119ff.
Mezger	Strafrecht, Allg. Teil, Ein Studienbuch, 9.Aufl., München und Berlin 1960.
Mezger	Strafrecht, Bes. Teil, Ein Studienbuch, 7. Aufl., München und Berlin 1960, 8.Aufl., München und Berlin 1964.
Mezger	Strafrecht, Ein Lehrbuch, 3.Aufl., München und Berlin 1949.
Mezger-Blei	Strafrecht, Allg. Teil, Ein Studienbuch, 11.Aufl., München und Berlin 1965.
Moebus	Politik des Heiligen, Geist und Gesetz der Utopia des Thomas Morus, 1953.
Nagler	Die Problematik der Begehung durch Unterlassung, GS 111 (1938), S.1ff.
Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission. 14 Bände, Bonn 1956-1960.

Niese	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, JZ 1953, S.173ff.
Niese	Finalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit, in: Recht und Staat, Heft 156/157, 1951.
Nowakowski	Das Österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, 1.Aufl., Graz/Wien/Köln, 1955.
Nowakowski	Freiheit, Schuld, Vergeltung, in: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S.55ff.
Oehler	Konkurrenz von unechtem und echtem Unterlassungsdelikt, JuS 1961, S.154ff.
Paehler	Die Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen, MDR 1964, S.647ff.
Pieper	Hinführung zu Thomas von Aquin, 2.Aufl., Kösel-Verlag, München 1963.
Pieper	Philosophia Negativa, 1.Aufl., Kösel-Verlag, München 1953.
Pieper	Thomas-Brevier, lateinisch-deutsch. Zusammengestellt, verdeutscht und eingeleitet von Josef Pieper, 1.Aufl., Kösel-Verlag, München 1956.
Pius XI.	Casti connubii, Rundschreiben vom 31.12.1930, a.a.O., Rdnrn. 316-412.
Pius XI.	Divini Redemptoris, Rundschreiben vom 19.3. 1937, a.a.O., Rdnrn. 168-247.
Pius XII.	Con sempre, Rundfunkansprache an Weihnachten 1942, a.a.O., Rdnrn. 1005-1052.
Ponsold	Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2.Aufl., Thieme-Verlag, Stuttgart 1957.
Radbruch	Die Kriminalität der Goethe-Zeit, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 63.Jahrg., 1948, S.428ff.
Radbruch	Die Natur der Sache als juristische Denkform, in: Festschrift für Laun, 1948, S.157ff.
Radbruch	Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina), herausgegeben von Gustav Radbruch, Reclam Stuttgart 1962.
Radbruch-Gwinner	Geschichte des Verbrechens, 1951, S.247ff., 260, 303.
Radbruch	Rechtsphilosophie, 5.(posthume) Aufl., herausgegeben von Erik Wolf, Stuttgart 1956.

Radbruch	Vorschule der Rechtsphilosophie, 2.Aufl., Göttingen 1959.
Ranft	Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen im Strafrecht, JuS 1963, S.34off.
Rauch	Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.3o4ff.
Rauch	Gerichtliche Psychiatrie, bei Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2.Aufl., Stuttgart 1957, S.1o2ff.
Ringel, E.	Der Selbstmord, in: Wiener Beiträge zur Neurologie und Psychiatrie, Bd.III, Wien 1953.
Ringel, E.	Neue Untersuchungen zum Selbstmordproblem unter besonderer Berücksichtigung prophylaktischer Gesichtspunkte, Wien, 1961.
Rittler	Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts, Allg. Teil, 2.Aufl., Wien 1954, Bes. Teil, 2.Aufl., Wien 1962.
Rothenberger	Die Teilnahme am Selbstmord im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. Bern 1927.
Roxin	Täterschaft und Tatherrschaft, in: Hamburger Rechtsstudien, Heft 5o, Hamburg 1963.
Roxin	Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit als unrechtsbegründende Merkmale im Strafrecht, JuS 1964, S.373ff.
Sauer	Das Unterlassungsdelikt. Seine Stellung im Gefährdungs- und im Willensstrafrecht, GS 114 (194o), S.279ff.
Sauer	Grundlagen des Strafrechts, 1921.
Sax	Das strafrechtliche 'Analogieverbot'. Eine methodologische Untersuchung über die Grenze der Auslegung im geltenden deutschen Strafrecht, Göttingen 1953.
Sax	Der Bundesgerichtshof und die Täterlehre, JZ 1963, S.329ff.
Sax	Über Rechtsbegriffe, in: Festschrift für Hermann Nottarp, 1961, S.133ff.
Schmidt, Eb.	Der Arzt im Strafrecht, bei Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2.Aufl., Stuttgart 1957, S.1ff.

Schmidt, Eb.	Die Besuchspflicht des Arztes unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, in: Recht und Zeit, Heft 11, 1949.
Schmidt, Eb.	Die mittelbare Täterschaft, in: Festgabe für R. Frank, Bd.II, Tübingen 1930, S.106ff.
Schmidt, Eb.	Empfiehlt es sich, dass der Gesetzgeber die Fragen der ärztlichen Aufklärungspflicht regelt? Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, Bd.I (Gutachten), 4.Teil.
Schmitt, W.	Psychopathologie - Dokumentation - Statistik: Versuch einer Synthese, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.38ff.
Schnabel, F.	Deutsche Geschichte im 19.Jahrhundert, Bd.2, 2.Aufl., Freiburg 1949, Bd.4, Freiburg 1951.
Schneider, K.	Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9. Aufl., 1950.
Schönke	Strafgesetzbuch, Kommentar, 5.Aufl., München und Berlin 1951.
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 12.Aufl., München und Berlin 1965, 13.Aufl., München 1967.
Schroeder, Friedrich-Christian	Der Täter hinter dem Täter, in: Schriften zum Strafrecht, Bd.2, Berlin-München 1965.
Schultz, J.H.	Grundfragen der Neurosenlehre, Stuttgart 1955.
Schumann, v.	Homosexualität und Selbstmord, in: Kriminologische Schriftenreihe, Heft 17, Hamburg 1965.
Schüssler	Das Verhältnis von Norm und Situation als Problem in der gegenwärtigen theologischen Ethik, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 5.Jahrg., 1961, S.149ff.
Schwander	Das schweizerische Strafgesetzbuch, 2.Aufl., 1964.
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 23.Aufl., 1961.
Schweiger	Selbstmord und Hilfeleistungspflicht, NJW 1955, S.816ff.
Schwerin, Frhr.v.	Sachsenspiegel Landrecht, herausgegeben von Cl.Frhr. v.Schwerin, Reclam, Stuttgart 1959.
Seeler	Beihilfe zum Selbstmord - unterlassene Hilfeleistung? NJW 1958, S.1860f.

Siegmund	Sein oder Nichtsein. Die Frage des Selbstmordes, Trier 1961.
Siegmund	Der Selbstmord als Weltproblem, in: Stimmen der Zeit, 168.Bd., 7.Heft (April 1961), S. 36ff.
Simson	Euthanasie als Rechtsproblem, NJW 1964, S. 1153ff.
Solitermann	Selbstmord und Tötung eines Einwilligenden, Diss. Heidelberg 1914.
Spendel	Kritik der subjektiven Versuchstheorie, MDR 1965, S.1881ff.
Spendel	Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen, in: Festschrift für Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S.183ff.
Stratenwerth	Arbeitsteilung und ärztliche Sorgfaltspflicht in: Festschrift für Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S.383ff.
Thomas, Kl.	Handbuch der Selbstmordverhütung, Stgt.1964.
Tillich	Ist eine Wissenschaft von den Werten möglich? in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 5. Jahrg., 1961, S.171ff.
Ulsenheimer	Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd.65, Bonn 1965.
Undeutsch	Zurechnungsfähigkeit bei Bewusstseinsstörung, bei Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2.Aufl., Stuttgart 1957, S.130ff.
Ungern-Sternberg, v.	Die Ursachen der Steigerung der Selbstmordhäufigkeit in Westeuropa während der letzten 100 Jahre, in: Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung, 44.Bd.(1935), Heft 9.
Utz	Sozialethik, 1.Teil, 1958, 2.Teil, 1963.
Varwyk	Die Tötung auf Verlangen und die Beteiligung am Selbstmord im schweizerischen, deutschen und französischen Strafrecht, Diss. Freiburg in der Schweiz, 1964.
Verdross	Abendländische Rechtsphilosophie, 2.Aufl., Wien 1963.
Vogt	Das Pflichtproblem der kommissiven Unterlassung, ZStrW Bd.63, (1951), S.381ff.
Wächter, v.	Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825.

Wächter, v.	Revision der Lehre vom Selbstmord, Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd.X, S.72ff., 216ff., 634ff.
Weber	Die Grenzen der Anwendbarkeit des §330c StGB auf die Beihilfe zum Selbstmord, NJW 1959, S.134f.
Wegner	Strafrecht, Allg.Teil, Göttingen 1951.
Weinkauff	Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des BGH, NJW 1960, S.1688ff.
Weischedel	Recht und Ethik, in: Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 19, Karlsruhe 1956.
Weitbrecht	Zur Frage der Demenz, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.221ff.
Welzel	Das Deutsche Strafrecht, 5.Aufl., Berlin 1956, 6.Aufl., Berlin 1958, 8.Aufl., Berlin 1963, 9.Aufl., Berlin 1965.
Welzel	Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4.Aufl., Göttingen 1961.
Welzel	Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre, JuS 1966, S.421ff.
Wieacker	Gesetz und Richterkunst, Zum Problem der aussergesetzlichen Rechtsordnung, 1958.
Wieacker	Gesetzesrecht und richterliche Kunstregel, JZ 1957, S.701ff.
Wieacker	Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, JZ 1964, S.633ff.
Wieacker	Rechtsprechung und Sittengesetz, JZ 1961, S.337ff.
Witter	Psychopathologie, Krankheitsbegriff und forensische Freiheitsfrage, in: Psychopathologie Heute, Festschrift für K. Schneider, Stuttgart 1962, S.288ff.
Witter	Zur medizinischen und rechtlichen Beurteilung von Neurosen, NJW 1964, S.1166ff.
Woesner	Das weltanschauliche Gesicht des Entwurfs eines StGB 1962, NJW 1965, S.1249ff.

Anmerkung: Die päpstlichen Dokumente sind enthalten in: Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, Dokumente, herausgegeben von Marmy, Verlag der Paulusdruckerei, Freiburg in der Schweiz, 1945.

ABKÜRZUNGEN

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bes.	besonders
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt (Z)	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Zivilsachen)
BT	Besonderer Teil
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
c.	Canon
C.pén.	Code pénal
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Entw.	Entwurf
f.	folgende
FamRZ	Ehe und Familie (Zeitschrift für Familienrecht)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
gem.	gemäss
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Der Gerichtssaal
Gr.St.	Grosser Senat in Strafsachen
h.A. (L.,M.)	herrschende Ansicht (Lehre, Meinung)
Hdb.	Handbuch
insbes.	insbesondere
In Trin.	Thomas von Aquin, Kommentar zu Boethius, Über die Dreieinigkeit
i.V.m.	in Verbindung mit

JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Lb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
lt.	laut
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MSchrKrim Psych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
m.W.	meines Wissens
Nachw.	Nachweis
NGST	Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
pr.	preussisch
Rdnr.(n)	Randnummer(n)
RG	Reichsgericht
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen
S.	Seite
S.G.	Thomas von Aquin, Summa contra Gentes
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
S.th.	Thomas von Aquin, Summa theologica
StuB.	Studienbuch
u.a.	unter anderem(n)
u.U.	unter Umständen

VD	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts
Ver.	Thomas von Aquin, Quaestiones disputatae de veritate
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

I. Abschnitt

1. Problemstellung

In den letzten Jahren sind mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, in deren Mittelpunkt das Verhalten eines Menschen steht, das ihm den Tod brachte. Sie beschäftigen sich insbesondere mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein bei einer derartigen Todesverursachung tätig oder untätig mitwirkender Dritter strafbar ist. Auch die Wissenschaft hat sich ausführlich mit dieser Materie befasst. Man sollte also annehmen, dass die Argumente für und gegen die einzelnen Auffassungen ausreichend erörtert worden wären. Wenn die Diskussion immer noch anhält, so liegt dies daran, dass die mit diesem Thema verbundene Problematik, die einen eng begrenzten Sonderbereich zu betreffen scheint, in besonderem Masse ein Eingehen auf wesentliche Grundlagen und Grundfragen erfordert. Nicht wenige Fragen, um deren Lösung sich Rechtsprechung und Lehre gerade in neuester Zeit eindringlich und mit Ernst bemühen und die von erheblicher theoretischer und praktischer Bedeutung sind, schlagen sich innerhalb dieses Themenbereiches nieder. Da darüber keine einheitlichen Auffassungen bestehen, ist es verständlich, dass nicht auf alle Einzelfragen dieses Problemkreises Antworten gegeben werden können, die allgemeiner Anerkennung zugänglich sind. Deswegen soll in der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen werden, diese komplexe Problematik nochmals zu durchdenken und zu ihr erneut Stellung zu nehmen. Sollte damit ein bescheidener positiver Beitrag zur Klärung anstehender Fragen erbracht werden können, so wäre dem Anliegen dieser Auseinandersetzung voll entsprochen.

Zunächst sollen die Probleme herausgestellt werden, um die es geht. Im Anschluss daran werden die Einzelthemen der Untersuchung dargestellt. Dabei kann in Anbetracht der fast verwirrenden Vielfalt der Aspekte eine Vollständigkeit der Stoffbehandlung schwerlich erzielt werden.

Es ist das mindestens vorläufige Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses, dass nicht nur der deutsche, sondern die Gesetzgeber fast aller Staaten dem Selbstmord immer weniger Beachtung schen-

ken. Während die Tötungsdelikte in den modernen strafrechtlichen Kodifikationen eingehende Behandlung erfahren haben, wird die eigene Todesverursachung nicht mehr erwähnt. Die Begriffe Selbsttötung, Opfertod und Selbstmord, mit denen die drei wesentlichen Tat-Typen von eigenen Todesverursachungen gekennzeichnet werden können, sind in den meisten Strafgesetzbüchern nicht mehr enthalten. Da keine übereinstimmende Auffassung darüber besteht, was mit diesen Bezeichnungen gemeint sein soll, wird als Einleitung der Arbeit der Versuch unternommen, über diese grundlegenden Begriffe Klarheit zu gewinnen. Wenn dabei Selbstmord, der im Mittelpunkt der Themenbehandlung steht, als freiwillige eigene Todesverursachung verstanden wird, so erfordert dies auch, soll die Untersuchung auf festem Boden stehen, ein kurzes Eingehen auf die Frage, ob der Mensch überhaupt in der Lage ist, sich zu dieser Tat in Freiheit zu entscheiden, ob er in seinem Willen frei ist.

Selbstmord ist ein Ereignis im menschlichen Leben, das rationaler Erkenntnis schwer zugänglich ist. Er ist auch eine Erscheinung im sozialen Leben, der schon wegen seiner erschreckenden Häufigkeit ausserordentliche Bedeutung zukommt. Die Beweggründe, die einen Menschen dazu führen, seinem Leben ein Ende zu setzen, bleiben oft zweifelhaft; Statistiken darüber sind nur mit erheblichen Vorbehalten verwertbar. Genaueren Aufschluss geben sie über Häufigkeit und Methoden der Begehung. Um einen Einblick zu geben, wird in einem besonderen Kapitel auf charakteristische persönliche Hintergründe, auf Motive sowie wesentlich erscheinende Daten eingegangen.

Der II. Abschnitt soll einen gedrängten Abriss der insbesondere rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Beurteilung des Selbstmordes und der Beteiligung daran geben. Es schliesst sich ein rechtsvergleichender Überblick an.

Die Tat des Selbstmörders ist Thema des III. Abschnittes. Bei dieser Tat handelt es sich um die Vernichtung seines eigenen Lebens, die deswegen nach derzeitigem Verständnis fast allgemein als straflos angesehen wird. Über den Grund dafür gibt es jedoch verschiedene Auffassungen. Grund könnte sein, dass jeder Mensch von Rechts wegen über sein eigenes Leben verfügen darf. Er kann aber auch darin gefunden werden, dass man den Selbstmord zwar als rechtswidrige Handlung, als ein Verbrechen ansieht, der Gesetzgeber jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen darauf verzichtet, ihn zu bestrafen. Die Straflosigkeit könnte aber auch darin be-

gründet sein, dass die Tat dessen, der sich selbst tötet, nicht mehr als eine Handlung angesehen wird, deren Beurteilung dem Recht unterliegt, sie somit ein Geschehen darstellt, das in den strafrechtsfreien Raum fällt. Damit sind die ersten grundsätzlichen Fragen der vorliegenden Arbeit aufgeworfen. Selbst wenn man annehmen müsste, dass der Freitod einen Sachverhalt betrifft, der von Rechts wegen beurteilt werden könnte, wäre noch nichts darüber entschieden, ob die erste Voraussetzung einer rechtlichen Verurteilung, die ethische Unwertigkeit, so unmittelbar evident ist oder so eindeutig erkannt werden kann, dass ein rechtliches Unwerturteil sich darauf stützen könnte. Daher scheint es gerechtfertigt zu sein, auch auf dieses Problem einzugehen. In diesem Zusammenhang steht ausserdem die Prüfung, ob es möglich ist, unter einen allgemeinen ethischen oder rechtlichen Grundsatz einen konkreten Lebenssachverhalt einfach zu subsumieren, oder ob für den Rechtsfindungsvorgang andere oder weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Nicht zuletzt muss auch der Frage nachgegangen werden, ob das Recht jeden Verstoss gegen eine sittliche Forderung ahnden muss, oder ob es sich nicht vielmehr auf einen Kernbereich zu beschränken habe. In der Einleitung wurde auf die Gründe hingewiesen, die es rechtfertigen, von der Willensfreiheit als tragendem Konstitutionsprinzip des Menschen auszugehen. Ob aber diese prinzipiell anzunehmende Freiheit auch im Falle der Verwirklichung dieser existenzvernichtenden Tat durch einen individuellen Menschen vorhanden ist, er nicht vielmehr nur aus einer inneren oder äusseren Situation, die seine Entscheidungsfreiheit ausschliesst handelt, ist damit noch nicht entschieden. Nicht selten wird ja behauptet, kein Selbstmord entspringe einem freien Entschluss eines verantwortlich handelnden Menschen, er sei vielmehr das Resultat einer krankhaften Entwicklung, an deren Ende gewissermassen zwangsläufig der Selbstmordentschluss stehe.
Wenn der Selbstmord und sein Versuch straflos ist, so bedeutet das aber nicht, dass nicht eine Bestrafung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt denkbar wäre. Zu erwägen bleibt, ob nicht eine werdende Mutter, die einen Selbstmordversuch unternommen hat, wegen Abtreibung haftbar gemacht werden kann. Daher wird diese Frage in die Untersuchung einbezogen.

Anscheinend unmittelbar mit der rechtlich-sittlichen Beurteilung des Selbstmordes ist der Problemkreis der Mitwirkung eines Dritten an fremder Todesverursachung verknüpft. Damit wenden wir uns einem weiteren, für das Strafrecht ausserordentlich bedeutsamen Bereich zu: dem der Beteiligung. Im IV. Abschnitt werden Beteiligungsformen eines Dritten untersucht, bei denen es sich um die Mitwirkung bei der Vernichtung eines für sie fremden Lebens handelt. Ausgegangen wird dabei von den Fällen, in denen eine freie, verantwortliche Selbstbestimmungsmöglichkeit desjenigen, der seinen eigenen Tod verursacht, nicht mehr als bestehend angenommen werden kann, die Tatbeteiligung eines Dritten daher als Täterschaft einer Fremdtötung gewertet werden muss. Daran schliesst sich die Behandlung der strafbaren Mitwirkung eines Dritten in der Form der Täterschaft einer Tötung auf Verlangen, bei der es sich für den Getöteten um einen frei gewählten Tod, um eine fremdhändig ausgeführte Art des Selbstmordes handelt. Die Erörterung dieses ausserordentlich problematischen Gebietes erscheint unumgänglich, weil erst von dieser Grundlage aus eine sinnvolle Auseinandersetzung mit den Fällen der Mitwirkung eines Dritten an einem eigenhändig verübten Freitod ermöglicht wird, die im allgemeinen als straflos angesehen wird. Im Gesetz selbst sind ja Anhaltspunkte zur Lösung der Problematik dieser Beteiligung an einem eigenhändig verübten Selbstmord kaum vorhanden. Es besteht nur die Vorschrift des §216 StGB, wonach derjenige als Täter bestraft wird, der einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet. Wie aber können strafbare Täterschaft einer Tötung auf Verlangen und straflose Teilnahme an einem Freitod voneinander abgegrenzt werden? In jedem Falle ist der Getötete mit seinem Tod einverstanden. Unzweifelhaft handelt es sich auch bei jeder Mitwirkung an einem Selbstmord für den Beteiligten nicht um das eigene, sondern um fremdes Leben. Gerade dieser Gesichtspunkt hat daher verschiedentlich Veranlassung gegeben, sich auf den Standpunkt zu stellen, ein beteiligter Dritter sei nicht strafloser Teilnehmer, er müsse vielmehr als Täter eines Tötungsdeliktes angesehen werden. Kann die Mitwirkung aber nicht als täterschaftliche Verursachung fremden Todes aufgefasst werden, so wäre sie straflose Teilnahme? Mit diesem Bereich der Teilnahme im engeren Sinne beschäftigt

sich der nächste Unterabschnitt. Würde der Selbstmord -wie im angloamerikanischen Rechtskreis- auch im Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuches als tatbestandsmässige Handlung angesehen, so ergäben sich mindestens hinsichtlich der Strafbarkeit eines aktiv beteiligten Dritten aus dem Gedanken der Abhängigkeit der Teilnahme von einer mit Strafe bedrohten Handlung heraus keine Schwierigkeiten. Dasselbe würde erst recht gelten, wenn es, wie z.B. in Österreich und der Schweiz, eine Bestimmung gäbe, wonach die aktive Beteiligung eines Dritten in der Form der Anstiftung oder Behilfe ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Wenn aber weder der Selbstmord noch dessen Versuch eine mit Strafe bedrohte Handlung sind, so kann anscheinend nach geltendem deutschen Recht ein aktiv Beteiligter nicht bestraft werden, falls er nicht als Täter eines Tötungsdeliktes angesehen werden kann. Jedenfalls wäre dies zutreffend, wenn der fast überwiegend vertretenen Meinung zuzustimmen ist, dass diese Beteiligung ebenfalls straflos bleiben muss, weil und solange der Grundsatz der Akzessorietät der Teilnahme gilt. Diese Auffassung bedarf demnach kritischer Prüfung.
Die vorsätzliche aktive Teilnahme am Freitod eines anderen Menschen wird mangels einer tatbestandsmässigen Haupttat nach fast unbestrittener Auffassung als straflos angesehen. Aus diesem Umstand ergeben sich weitere Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt: Kann ein Unterlassen die Haftung für den Tod des Nebenmenschen begründen? Dies wäre dann möglich, wenn der Unterlassende nicht nur als Teilnehmer einer tatbestandslosen fremden Tat, sondern als Täter eines Straftatbestandes, als Täter einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung oder einer unterlassenen Hilfeleistung erscheint. Dieser Komplex, mit dem sich die Arbeit nunmehr beschäftigt, muss demnach aufgelöst werden. Zuerst wird Klarheit darüber zu gewinnen versucht, ob ein der aktiven Teilnahme nachfolgendes Untätigbleiben zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Tod eines Nebenmenschen führen kann. Ist ein vorangegangenes gefahrbegründendes Tun uneingeschränkt geeignet, die spezifische Beziehung des möglichen Täters zum tatbestandlich geschützten Rechtsgut zu schaffen, den Funktionsbereich, der im Anschluss an Nagler[1] mit Garantenstel-

1) Nagler, GS 111, 59ff.

lung bezeichnet wird, und auf Grund derer das Recht die Erfolgsabwendung erwartet? Daran schliesst sich -im Rahmen des reinen Unterlassens- die Erörterung darüber an, ob und wie es möglich ist, die für Handlungsdelikte entwickelten allgemeinen Lehren über die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme auf das Gebiet der Unterlassungsdelikte zu übertragen. Nach neuerer These lässt sich ja eine Unterscheidung in Täterschaft und Teilnahme innerhalb der Unterlassungsdelikte aus dogmatischen und praktischen Gründen nicht bewerkstelligen. Daher wird von einem "Analogon zum Einheitstäterbegriff"[1] gesprochen, dem diese Unterlassungsdelikte unterfielen. Im Zusammenhang damit muss, wenn auch in kurzen Zügen, auf die Theorien eingegangen werden, die besagen, dass Handeln und Unterlassen je verschiedenen Tatbeständen subsumiert werden müssten und eine Bestrafung wegen unechter Unterlassung gegen den Grundsatz: nullum crimen, nulla poena sine lege verstosse. Dieser Unterabschnitt findet seinen Abschluss mit der Beantwortung der Fragen, ob überhaupt eine Garantenstellung, aus der sich die Erfolgsabwendungspflicht ergäbe, begründet werden kann und ob sich daraus, wenn dies der Fall wäre, auch eine strafrechtliche Haftung als Täter eines Tötungsdelikts in der Form unechter Unterlassung ableiten lässt.
Die Beschäftigung mit den durch die Beteiligung an einem Selbstmord aufgeworfenen Problemen nahm ihren Ausgang von dem Begriff "Unglücksfall". Daher ist ein Eingehen auf das echte Unterlassungsdelikt der unterlassenen Hilfeleistung bei Unglücksfällen geboten. Die entscheidende Frage ist hier, ob ein Selbstmord, dessen Begehung doch vom Willen des sich dazu Entschliessenden abhängig ist, allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen dem Begriff "Unglücksfall" subsumiert werden kann. Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob ein Dritter zu helfendem Eingreifen verpflichtet ist, ob er den Selbstmörder an seinem Tun hindern muss.
Die Untersuchung wäre unvollständig, wenn nur die vorsätzliche, nicht aber auch die fahrlässige Mitwirkung bei fremder Todesverursachung einbezogen wäre. Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich dabei daraus, dass eine fahrlässige Teilnahme dem Gesetz unbekannt ist. Anscheinend jeder durch fahrlässiges Verhalten

---

1) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.302.

verursachte Erfolg, auch wenn dieser von einem anderen vorsätzlich herbeigeführt wird, soll dem unsorgfältig Handelnden direkt zugerechnet werden können. Diese Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, dass vorsätzliche Beteiligung straflos, fahrlässige "Beteiligung" dagegen als fahrlässige Täterschaft eines Tötungsdelikts strafbar wäre. Dieses gewiss sinnwidrige Resultat zwingt deswegen, das Problem der fahrlässigen "Förderung" fremder Vorsatztat zu beleuchten.

Bisher wurde untersucht, inwieweit ein Dritter für den Tod eines Mitmenschen strafrechtlich haftbar gemacht werden kann. Kann er vielleicht der Verantwortung unterliegen, weil er ihn vor dem von ihm selbst gewünschten Tode rettet, seinen Tod gewaltsam hindert oder zu verhindern sucht? Wenn Selbstmord auf freier, verantwortlicher Selbstentscheidung beruht, so liegt der Gedanke nahe, diesen Eingriff in sein Selbstbestimmungsrecht als strafbare Nötigung (§240 StGB) aufzufassen. Ob diese Auffassung begründet ist, wird im 6. Unterabschnitt erörtert.

Gerade zu einem Zeitpunkt, in welchem daran gearbeitet wird, das geltende Strafrecht zu reformieren, was nach einem Wort Radbruchs nicht heissen kann, das Strafrecht zu verbessern, sondern ein besseres Strafrecht zu schaffen, sollte der Versuch unternommen werden, die wesentlichen in der Auseinandersetzung mit dem Stoff gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen und im Hinblick auf ein kommendes Strafgesetzbuch auszuwerten. Dies ist Aufgabe des Schlussabschnittes.

I. 2. Versuch einer Abgrenzung zwischen Selbsttötung, Opfertod und Selbstmord.

Das geltende deutsche Strafgesetzbuch erwähnt den Selbstmord[1] nicht ausdrücklich, stellt ihn nicht expressis verbis unter Strafe. Die Überschrift seines sechzehnten Abschnittes lautet: "Verbrechen und Vergehen wider das Leben." Auch der Wortlaut der §§211, 212 StGB beschränkt die Strafdrohung formell nicht auf den, der einen anderen Menschen tötet. Selbst ein Vergleich mit dem Wortlaut anderer Tatbestände lässt die Beurteilung des Freitodes als eine mit Strafe bedrohte, rechtswidrige Handlung zulässig erscheinen. Dennoch ist die auf diese Argumente gestützte Auffassung Kohlers[2], wonach der Selbstmord ein Mord mit dem vollen Tatbestand des Mordes sei, damit der Selbstmörder selbst Täter eines Tötungsdeliktes sei, von der Literatur mit Recht abgelehnt worden. Diese beruft sich zutreffend auf die historische Auslegung und interpretiert damit die §§211, 212 StGB einengend. Zur Zeit der Entstehung des geltenden Strafgesetzbuches war die Auffassung, der Selbstmörder könne nicht bestraft werden, so allgemein und unbestritten, dass der Gesetzgeber an die Möglichkeit einer Bestrafung des Selbstmordes gar nicht dachte und daher den Gesetzestext nicht sorgfältiger formulierte.

---

1) Dass das Wort "Selbst-Mord" an sich schon ein Werturteil über die Tat bedeute und aus diesem Grunde der Ausdruck "freiwilliger Tod" vorzuziehen sei, hat Hoche, a.a.O., S.8 m.W. zum ersten Male dargelegt. Der Ausdruck Selbstmord sei "tendenziös", ein"hartes und liebloses" Wort. Denn dem Mord sei stets feige Heimlichkeit und Niedertracht wesentlich. Wenn trotzdem an dem in den juristischen Sprachgebrauch eingegangenen Begriff "Selbstmord" festgehalten wird, so geschieht dies nicht nur aus praktischen Erwägungen. Anderer Ansicht Herbst, a.a.O. S.6.

2) GA 49, 6 und GA 53, 386. Bestraft wird er jedoch deswegen nicht, weil es an einer Strafbarkeitsbedingung fehlt. "Strafbarkeitsbedingung ist, dass der Thäter ein anderer ist, als derjenige, um dessen Leben es sich handelt, weil man das Handeln gegen eigenes Leben, so frevelhaft und unerlaubt es auch erscheint, aus Gründen der Menschlichkeit, im psychologischen Interesse des Thäters, nicht für strafbar erklärt."

3) BGHSt 2, 152; Hälschner, System, S.64f.; Mezger, StuB. BT, S.11.

Töten bedeutet demnach nur die Vernichtung fremden, nicht des eigenen Lebens, die Tötung eines anderen[1] Menschen. Subjekt der Tötungsdelikte kann zwar jeder sein. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Getöteten selbst. Die Selbsttötung und der Selbsttötungsversuch sind daher nach geltendem deutschen Recht für den Selbstmörder selbst keine mit Strafe bedrohten rechtswidrigen Handlungen mehr. Die Straflosigkeit desjenigen, der sich selbst tötet oder zu töten versucht, bedeutet aber nicht, dass ein persönlicher Strafausschliessungsgrund vorliegt[2]. Der Grund ist auch nicht darin zu finden, dass ein Rechtfertigungsgrund zur Verfügung steht. Es fehlt vielmehr seiner Handlung die Tatbestandsmässigkeit. Dies ist das vorläufige Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung. Ein vorläufiges Ergebnis. Denn es kann durchaus nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es bei dieser Auffassung bleibt oder gar dabei bleiben müsste. Im angloamerikanischen Rechtskreis beispielsweise wird der Selbstmord und der Selbstmordversuch auch heute noch als Verbrechen angesehen. Eine alle Menschen gleichermassen überzeugende Ansicht von der rechtlichen Natur des Selbstmordes hat sich demnach bis heute offensichtlich noch nicht gebildet.
Was versteht man unter Selbstmord? Schon die Beantwortung dieser Frage bereitet Schwierigkeiten. Das Reichsgericht betrachtete als Selbstmord "jede mit Absicht ausgeführte unmittelbare Tötung der eigenen Person." Die Selbstmordhandlung besteht in der absichtlichen oder wenigstens vorsätzlichen[3] Herbeiführung des Todes eines Menschen bei Identität von Subjekt und Objekt. Der Handelnde muss den Erfolg vorausgesehen und ihn in seinen Willen aufgenommen haben. Und dies in einer Weise, dass auch die Über-

---

1) BGHSt 11, 27o; eingehender dazu: Coste, a.a.O., S.24; v.Els, a.a.O., S.4ff.; Friebe, GA 59, 163; Hälschner, System, S.64, 65 mit Anm.1; ebenso für Schweiz: Hafter, BT, 1.Hälfte, S. 13; auch für Frankreich wird der Standpunkt vertreten, dass der Code pénal den Selbstmord nicht erfasst, vgl. z.B. Garraud, Précis de droit pénal, Nr.447.
2) So z.B. Rittler, a.a.O., Bd.I, S.245, 27o, 279, 29o, Bd.II, S.2.
3) Wobei dolus eventualis nicht genügt.

zeugung vom sicheren Eintritt des Todes ihn nicht von seiner Handlungsweise zurückgehalten haben würde. Daher liegt ein Selbstmord nicht vor, wenn der Tod infolge fahrlässigen Verhaltens, und sei dies auch grösste Unvorsichtigkeit, eingetreten ist. In gleicher Weise scheiden damit auch die Fälle unbewusster Todesverursachung aus. Unter die Begriffsbestimmung fällt aber immer noch jede Art der absichtlichen oder vorsätzlichen Todesverursachung. Gleich wäre demnach, ob sie auf freiem, eigenverantwortlichem Willen beruht oder der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einem anderen Menschen in bestimmter Weise veranlasst wurde. Voraussetzung soll nur sein, dass der sich selbst Tötende gewusst hat, dass sein Verhalten den Tod bringen werde und dieser Erfolg von ihm auch, wenn auch durch Nötigung im Sinne von §52 StGB erzwungen, gewollt sei.[1)]

In neuerer Zeit geht auch Friebe[2)] von dieser Begriffsbestimmung aus. Er unterstellt alle Fälle freiwilliger und unfreiwilliger Todesverursachung dem Begriff des Selbstmordes. Bei der sogenannten "Anstiftung" gäbe es jedoch "eigenartige Tatbestände", die trotz des aufgestellten Grundsatzes der Straflosigkeit der Anstiftung zum Selbstmord "die Bestrafung des Anstifters rechtfertigen." Dies sei der Fall, wenn der Anstifter "als mittelbarer Täter erscheint", also bei einem Unzurechnungsfähigen, einem strafunmündigen Kind oder nicht verantwortlichen Jugendlichen (§37 JGG), bei Zwang oder Drohung, Hypnose oder Suggestion oder Täuschung, mit dem anderen in den Tod gehen zu wollen. Auch Meister[3)] vertritt die Auffassung, dass alle diejenigen, die sich selbst töten, Selbstmord begehen. Nach ihm handelt es sich dann um die Frage der "Umdeutung einer Teilnahmehandlung am Selbstmord in ein Tötungsdelikt". In den Fällen, in denen nur eine Beteiligung am Selbstmord durch Unterlassen der Verhinderung der Selbsttötung vorliegt, muss nach ihm "insoweit" zwischen Selbstmordfällen aus eigenverantwortlicher Entscheidung und solchen Selbsttötungen, bei denen eine selbständige, rechtlich anzuerkennende Entschliessung nicht vorliegt unterschieden werden.

---

1) So z.B. Hamer, a.a.O., S.1; ähnlich auch Mathiss, a.a.O., S. 13; vgl. auch M.E. Mayer, a.a.O., S.405, Anm. 1.
2) GA 59, 167ff.
3) GA 53, 166ff.

Derselbe Ausgangspunkt liegt bei Dreher[1] vor: Auch er unterscheidet nicht genügend zwischen beiden Selbsttötungsarten. Ebenso ist es bei Grünwald[2]. Dieser Ausgangspunkt ist jedoch bereits abzulehnen. Er berücksichtigt nicht, dass ein grundlegender Unterschied zwischen einer freiwilligen und einer unfreiwilligen eigenen Todesverursachung besteht. Diese tiefgreifende sachliche Verschiedenheit muss bereits bei der Begriffsbildung ihren Ausdruck finden. Ein Zwang kann nicht ohne weiteres ein Wollen hervorbringen. Zum Wollen ist eine innere Einstellung erforderlich, ein personales Moment, die auf eigener freier Urteilsbildung beruhende Möglichkeit, das Ob, Wann und Wie einer Handlung zu bestimmen. Demnach müssen, von Anfang an, die zwei Typen[3] von eigenen Todesverursachungen, die ihre je eigene, im Prinzip klar unterscheidbare Struktur besitzen, die keine innere Ähnlichkeit aufweisen, um der "Natur der Sache" wegen auseinander gehalten werden. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit eine scharfe Trennung vorgenommen zwischen der Selbsttötung und dem Selbstmord.

Die vorsätzliche eigene Todesverursachung, die auf einem Willensentschluss beruht, der nicht frei und selbstverantwortlich gefasst ist, vor allem also diejenige, die auf einer mehr als sozialüblichen Willensbeeinflussung basiert, wird ausserhalb des I. Abschnittes als Selbsttötung bezeichnet.

Demgegenüber soll die vorsätzliche Verursachung des eigenen Todes der ein freier, d.h. ein nicht mehr als sozialüblich beeinflusster Willensentschluss eines voll verantwortlichen Menschen zugrunde liegt, als freiwilliger Tod bezeichnet werden.[4]

Diesem Typus der freiwilligen Todesverursachung können jedoch auch die Fälle zugeordnet werden, in denen jemand aus Gründen, die im allgemeinen Bewusstsein höherwertig erscheinen, freiwillig sein Leben "aufopfert".[5] Begibt sich beispielsweise jemand frei-

---

1) MDR 52, 712.
2) GA 59, 11off. (119).
3) Zum "Typus" vgl. insbes. Arthur Kaufmann, Analogie, S.35ff. und Larenz, Methodenlehre, S.333ff.
4) Zum Begriff vgl. Guderian, a.a.O., S.7; Welzel, S.255 bezeichnet als echten Selbstmord die Selbsttötung, bei der der sich selbst Tötende die volle finale Tatherrschaft hat. Richtig insoweit auch Grünwald, GA 59, 119, Anm.23: Unter Selbsttötung ist "nur die in freier und von Irrtümern unbeeinflusster Entscheidung begangene zu verstehen."
5) Zur Schwierigkeit der Abgrenzung und der sich daraus ergebenden Bedenken gegen eine Verabsolutierung des Selbsttötungsverbots: Bonhoeffer, Ethik, S.114f. Vgl. auch Fleckenstein, a.a.O.

willig in eine Situation, in der er zwar seinen eigenen Tod als wahrscheinlich oder sogar als sicher voraussieht, nimmt er aber diese Gefahr nur aus schwerwiegenden Gründen auf sich, um etwa andere Menschen zu retten, dem Vaterland einen Dienst zu erweisen u.ä., so können diese Fälle schwerlich mit den ebenfalls freiwilligen Todesverursachungen gleichgestellt werden, die aus individualen, egoistischen Gründen geschehen. Wer in einer gemeinsamen Gefahr einem anderen die Möglichkeit zur Rettung gibt in dem Bewusstsein, damit zugleich auf sein eigenes Leben Verzicht leisten zu müssen, der tötet sich nicht "direkt", der verfügt nicht über sein Leben, als ob er selber eine Sache wäre, über die er beliebig verfügen könnte. Hier wird vielmehr das Leben eines anderen Menschen als so hoch geachtet und gewertet, dass die Bereitschaft besteht, das letzte Mittel der eigenen Lebenserhaltung um des anderen wegen zu opfern. Befindet sich jemand in einer Situation, in der ihm nur die Wahl bleibt, selbst am Leben zu bleiben, damit aber andere Menschenleben zu gefährden oder zu vernichten oder diese zu retten, was aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur durch Selbstaufopferung möglich ist, so kann diese Handlungsweise nicht als Selbstmord bezeichnet werden. Der Pilot, der sein Flugzeug nicht verlässt, um es noch ausserhalb einer Ortschaft aufschlagen lassen zu können, ist kein Selbstmörder.[1] Der eigene Tod wird in allen diesen Fällen als nicht primär gewollte, aber nicht zu ändernde Folge des eigenen Handelns hingenommen. Diese Handlung steht aber von vornherein in einem nicht nur individualethischen, sondern sozialethischen Zusammenhang, sie erhält ihren Sinn als Erfüllung einer Aufgabe zum Wohle eines dem Einzelwohl übergeordneten Ganzen. Es darf aber nicht jeder altruistische Grund als höherwertig angesehen werden. Immer muss das Opfer erbracht worden sein, obwohl der sich Opfernde selbst am Leben hängt, dieses für ihn einen Wert darstellt.[2] Wegen dieser Unterschiedlichkeit in der Motivation und Intention verwendet der Sprachgebrauch für derartige, gewissermassen ideale, musterhafte Lebenssachverhalte den charakteristischen Ausdruck "Opfertod", womit gleichzeitig der im allgemeineren Typus enthaltene Untertyp mit sozialethischer Prägung seine plastische Anschaulichkeit erhält. Der zweite Untertyp, individualethischer Struktur, auf eigenem freien Entschluss beruhende, durch keine höherwertigen Gründe motivierte Todesverursachung soll in dieser Arbeit als Freitod und

---

1) Vgl. das Beispiel bei Thomas, a.a.O., S.5, Anm.16.
2) Vgl. Mehrmann, a.a.O., S.11; auch Mathiss, a.a.O., S.13f.

Selbstmord bezeichnet und damit gegen den Opfertod abgegrenzt werden. In der Handlung selbst ist kein unterscheidendes Merkmal zu finden. Dieser insbesondere ist Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung.

Als entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Selbsttötung und Freitod wurde die Freiwilligkeit des gefassten Willensentschlusses, aus dem Leben zu scheiden, angegeben. Die Untersuchung stünde somit auf ungefestigter Grundlage, wenn sich zeigte, dass der Mensch garnicht fähig ist, in innerer Freiheit Entschlüsse zu fassen, dass er garnicht darauf angelegt ist, anders als geschehen zu handeln. Deswegen ergibt sich die Notwendigkeit, die Berechtigung der Prämisse zu überprüfen. Dies kann verständlicher weise nur in knappen Umrissen geschehen.

Der Bundesgerichtshof[1)] hat in seiner grundlegenden Entscheidung, weshalb es menschliche Schuld gibt, angeführt: "Der Mensch ist, weil er auf freie sittliche Selbstbestimmung angelegt ist, auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmässig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden... er kann sein Verhalten nach den Geboten der Rechtsordnung ausrichten und das rechtlich Verbotene unterlassen, sobald er die sittliche Reife erlangt hat...". Auch der Entwurf des Strafgesetzbuches bekennt sich zum Schuldstrafrecht: Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält, darf nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Mit diesem Bekenntnis zur Strafe als Vergeltung für schuldhaftes Verhalten wird auf die Willensfreiheit verwiesen und diese als Grundlage der geltenden Rechtsordnung anerkannt. Damit steht diese Auffassung im Gegensatz zu den Thesen einer auch in der Kriminologie verwurzelten geistigen Bewegung, die im Anschluss an v.Liszt die Entscheidungsfreiheit ganz oder teilweise leugnet. Nach dieser Auffassung erscheint alles Geistige an Körperliches gebunden und damit dem Kausalgesetz unterworfen, das für alles Gegenständliche massgebend ist. Die menschliche Handlung beruht für sie auf einem komplexen Zusammenwirken

---

1) BGHSt 2, 194ff. (2oof.) = NJW 52, 593; vgl. auch 18, 87ff. = NJW 63, 357f. Siehe auch Begründung der Regierungsvorlage zum Entwurf eines Strafgesetzbuches (1962).

von Kausalfaktoren, die zwar nicht immer erkennbar seien, aber notwendigerweise zugrunde gelegt werden müssten. Der Mensch kann sich demgemäss als Produkt seiner Charakteranlage und der Umwelteinflüsse in der konkreten Lage garnicht anders verhalten, als es tatsächlich geschieht. Der Willensakt ist zwangsläufig, notwendig bedingt. Daher sei es sinnlos, gegen ihn wegen seines fehlerhaften Willensaktes einen Vorwurf zu erheben. Folgerichtig wird dann der "Strafe" nur noch als Abschreckungs- Sicherungs- oder Besserungsmittel Berechtigung zuerkannt.
Welche Auffassung[1] ist 'richtig', welcher ist der Vorzug zu geben? Auszugehen ist von der Tatsache, dass der Wille entweder frei ist oder -sofern er notwendig ist- gar kein Wille ist. Ausserdem muss von vornherein zwischen Willensfreiheit und Handlungsfreiheit unterschieden werden. Handlungsfreiheit haben heisst frei von äusserem Zwang das tun zu können, was man tun will und das nicht tun zu müssen, was man nicht tun will. Demgegenüber bedeutet Willensfreiheit, die Fähigkeit besitzen, sich frei, d.h. vernunftgemäss entscheiden zu können. Unser Bewusstsein gibt dem Determinismus zu, dass der Willensakt kein rein willkürlicher ist, er vielmehr auch von gewissen Vorbedingungen abhängig ist, die zwar die menschliche Freiheit einschränken, sie jedoch nicht aufheben. Die Beeinflussung des Willens durch innere Veranlagung oder äussere Umstände mag nach der einen oder anderen Seite gross sein. Niemals aber ist sie bei einem Menschen, der den vollen Gebrauch seiner Vernunft besitzt derart, dass sie den Willen innerlich nötigte und eine andere Entscheidung als die getroffene unmöglich machte. Unser Bewusstsein bestätigt, dass wir einen Gegenstand, den wir als erstrebenswert erkannt haben, gleichsam angezogen von ihm, anzueignen geneigt sind. Es bestätigt aber auch, dass wir erst überlegen, ob wir dieser Neigung stattgeben sollen. Schon darin zeigt sich der innere Abstand und die innere Mächtigkeit der Person dem Gegenstand und dem eigenen Streben gegenüber. Wir können uns für dieses oder jenes Verhalten entscheiden, wir sind uns bewusst, dass wir so oder anders handeln

---

1) Zum Folgenden insbes. Brunner, Grundfragen der Philosophie, S.7off., 1o3ff.; Guardini, Freiheit Gnade Schicksal, S.19ff., 1o2ff.; Nic. Hartmann, Zur Grundlegung der Ontologie, bes. S. 198ff., 2o7ff., 217ff.; Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.5off. Woesner, Das weltanschauliche Gesicht des Entwurfs eines StGB 1962, NJW 65, 1249ff.

können, uns selber unter denselben Umständen eine andere Entscheidung möglich ist. Es ist nicht so, dass wir nur unter anderen Umständen anders handeln können, wie der Determinismus es annimmt.[1] Diese Freiheitserfahrung wird angezeigt durch das Bewusstsein der Verpflichtung und der Verantwortung, bestätigt durch das Gefühl der Reue oder der Befriedigung über eine Tat. In der Reue zeigt sich keineswegs nur ein Missvergnügen mit sich selbst, dass man nicht anders gehandelt hat. Sie setzt immer das Bewusstsein der Schuld voraus, andernfalls wäre es sinnlos, sich selbst einen Vorwurf wegen einer Tat zu machen, die notwendigerweise getan wurde. In gleicher Weise beweist die eigenartige Befriedigung über eine gute Tat das Bewusstsein der Verantwortung. Von Schuld und Verantwortung kann aber nur im eigentlichen Sinn die Rede sein, wenn eine Wahlfreiheit möglich ist.

Wie aber steht diese behauptete Freiheit zum Gesetz der Kausalität? Besagt doch der Kausalitätssatz, dass jedes Geschehen eine hinreichende Ursache dafür habe, dass es geschieht und dass es so geschieht. Wird nicht der Kausalitätssatz durch die Behauptung aufgehoben, die freie Handlung vollziehe sich deswegen, weil eine innere Anfangskraft eine bestimmte, in der konkreten Situation liegende Möglichkeit aktiviere, dieser Aktivierungsakt selbst jedoch bedürfe keiner ausserhalb seiner liegenden und ihn in Gang bringenden Ursache, sondern sei echter Anfang, entspringe aus sich selbst. Dies wäre jedoch nur dann richtig, wenn der Kausalitätssatz besagte, dass die Ursache einer Handlung immer ausserhalb des ihn tragenden Energiezentrums liegen müsse, alles Geschehen einen durchgehenden Gesamtprozess darstelle, der sich in den Dingen als Umsetzungsstellen konkretisiere. Der freie Akt geht aber nicht durch mich hindurch, sondern entsteht in mir. Der wählende Wille, der die Entscheidung auf Grund von Überlegung trifft, ist selbst Ursache, mindestens entscheidende Mitursache. Das lehrt die Erfahrung. Dem kann entgegengehalten werden, dass es auch für den Willen Ursachen gibt, die nicht in ihm selbst liegen. Gibt es doch für jedes Handeln ein Motiv, einen Grund, damit aber eine Ursache. Richtig ist, dass auch die freie Wahl ihre Ursache, die sich auf ein Motiv stützt, haben muss.

1) Auch die von Kohlrausch vergeschlagene Lösung, an die Stelle der Frage nach dem konkreten Andershandelnkönnen des individuellen Täters die Frage nach dem generellen Andershandelnkönnen einer Person in gleicher Lage zu stellen, also ob "man" unter solchen Umständen anders handeln kann, führt nicht weiter, da ja danach gefragt wird, ob dieser individuelle Täter anders hätte handeln können und ihn deshalb gegebenenfalls ein Vorwurf trifft.

Stillschweigend ist bei dieser Argumentation immer schon vorausgesetzt, was gerade zur Frage steht, nämlich dass sich auch im biologischen, insbesondere menschlichen Bereich jede Ursache -wie dies auf dem Gebiet der Naturwissenschaften der Fall ist- notwendig auswirkt. Fraglich ist aber doch gerade, ob es nur solche mit Notwendigkeit wirkenden Ursachen gibt oder auch solche, die ihr eigenes Wirken beherrschen. Zwischen Ursache und zwingender Ursache ist zu unterscheiden. Ginge der Zwang vom Motiv aus, dann müsste allerdings die Wirkung notwendig eintreten. Sie könnte dann allein aus den Motiven abgeleitet werden. Aber auch das widerspricht deutlich dem Bewusstsein, dass wir entscheiden. Das Bewusstsein bestätigt zwar, dass jede freie Handlung ihre Motive hat; sie geschieht aus diesen oder jenen Gründen. Aber kein Einzelmotiv, so stark sein Einfluss auch sei, reisst uns für gewöhnlich einfach mit. Gegenüber jedem Motiv kann das Gewicht der Entscheidung in die Waagschale gelegt, auch ein schwaches Motiv kann dadurch zum ausschlaggebenden gemacht werden. Das Motiv erzwingt den Initiativakt nicht, es begründet ihn nur, gibt ihm seinen Sinn. Der Initiativakt entspringt aus sich selbst. Letztlich lautet die Antwort auf das Warum der Handlung immer: weil ich will. Durch die dazwischengeschalteten Motivbegründungen wird diese letzte Begründung nur hinausgeschoben. Die subjektive Empfindung freier Entscheidung kann nicht lediglich und grundsätzlich als Illusion angesehen werden. Das wäre unvorstellbar. Die Kausalität hat somit zwei Vollzugsformen, die der Nötigung und die der Freiheit. Kausalität ist immer da, immer ist ein Geschehen hinreichend begründet, immer kann auf die Frage, warum etwas geschieht, Antwort gegeben werden. Die Art aber, wie Verursachung sich vollzieht, ist verschieden. Sie kann die der durchgehenden Notwendigkeit sein, aber auch die des Ursprungs aus dem inneren Anfang, der wohl Motive hat, aber von ihnen nicht erzwungen, noch aus ihnen abgeleitet werden kann, sondern als Tatsache anerkannt werden muss. Anerkannt; denn unleugbar kann weder der Determinismus noch der Indeterminismus exakt im mathematisch-

naturwissenschaftlichen Sinne bewiesen werden.[1] Der Determinismus nicht, denn wenn auch alles Geschehene eine Ursache hat, ursachloses Geschehen nicht gedacht werden kann, eine Ursache muss die letzte, als solche aber ursachlose sein. Der Indeterminismus kann aber ebensowenig bewiesen werden, denn wir können die Freiheit des Willens nicht denken, mit unserem Verstand nicht erkennen. Die menschliche Erkenntniskraft ist unzulänglich, sie erwirbt ihr Wissen natürlicherweise von den sinnfälligen Dingen.[2] Daraus aber die Folgerung zu ziehen, dass eine Parteinahme für die Entscheidungsfreiheit "voreilig und unwissenschaftlich begründet" und daher "nicht zu billigen ist"[3], geht fehl. Denn damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch im Bereich des Metaphysischen sachliche, d.h. vom Gegenstand bestimmte Einsichten gäbe, die als "wissenschaftliche" Erkenntnis bezeichnet werden können. Wissenschaftliche Erkenntnis ist jede sachgebundene Erkenntnis der Wirklichkeit, die methodisch gewonnen und allgemeinzugänglich ist.[4] Andernfalls käme man letztlich zu dem Ergebnis, dass es "Wissenschaft" überhaupt nicht geben könne, da jede auf Grundlagen beruht, die exakt im mathematisch-naturwissenschaftlichen Sinne nicht bewiesen werden können. Dies gilt auch von der Mathematik, deren Unwissenschaftlichkeit mit ihrer nicht exakt beweisbaren wesentlichen Voraussetzung, dem Prinzip vom (ausgeschlossenen) Widerspruch, erwiesen wäre. Dieser Satz: "Es ist unmöglich, dass dasselbe demselben Gegenstand in derselben Beziehung zugleich zukomme und nicht zukomme"[5], kann aber -ebenso wie die anderen Grundgesetze des Denkens- nicht rein logisch, sondern nur ontologisch begründet werden.[6] Das Denken ist nur deshalb an diese Grundprinzipien gebunden, weil diese in der Wahrheit des Seins begründet sind. Weiterhin muss festgehalten werden: Erkenntnis ist nicht nur durch reine Wahrnehmung möglich. Sonst müsste auch ein Tier erkennen können, denn auch es ist der sinnlichen

---

1) Zum Folgenden bes. Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.5off., 61 mit Anm.9oa, 62ff. Vgl. auch Woesner, NJW 65, 1251, der meint, die Entscheidung liege "offensichtlich im weltanschaulichen Bereich, keine der beiden Ansichten ist zur Zeit in der Lage, einen rationalen Beweis für die Richtigkeit ihrer Thesen zu erbringen." Vgl. auch Mezger, Lb. S.253 mit Anm. 12 und 13.
2) Thomas v. Aquin, Ver.5,2 ad II und S.G. 4,1 und 1,61.
3) Woesner, NJW 65, 1251.
4) Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.62 mit Anm. 92.
5) Aristoteles, Metaphysik, III.Buch, 1oo5b (S.116), zit. nach Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.51.
6) Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.51 mit Anm.4o, unter Bezug-

Wahrnehmung, des naiven Gewahrwerdens der Dinge fähig. Erkennen bedeutet aber nicht nur Vermittlung zusammenhangloser Einzeltatsachen, sondern ein Begreifen unter Erklärungs- und Sinnzusammenhängen. Dazu ist ein die blosse Wahrnehmung übersteigender geistiger Akt erforderlich. Diese geistige Leistung aber ist, wie Hegel[1] es formuliert hat, "übergreifend", sie ist metaphysisch. Dies gilt erst recht für das Verstehen geistigen Seins. Dass Mensch und Tier nicht wesensverschieden seien, dass die Anlagen und Eigenschaften der Menschen nur eine Steigerung derjenigen der Tiere bedeuten, dass auch beim menschlichen Erkennen die sinnliche Wahrnehmung das Wesentliche und Eigentliche sei, ist ein naturalistisch-evolutionistischer Irrtum. Was das Wesen des Menschen ausmacht, ist seine geistige, metaphysische Potenz, die dem Tier völlig fehlt. Der metaphysischen Entscheidung kann aber nicht dadurch ausgewichen werden, dass man einen bestimmten, der natürlichen Auffassung widersprechenden Standpunkt zur "unverbindlichen" Arbeitshypothese erhebt[2], damit jedoch dem entgegengesetzten Standpunkt die Beweislast zuschiebt. Es ist auch nicht richtig, für das Strafrecht die "ethische Frage zunächst offen zu lassen", davon auszugehen, dass ethische Schuld und juristische Schuld nicht dasselbe sind, strafrechtliche Schuld daher "unabhängig vom Streit um die sogenannte Willensfreiheit" ist, die "innere Verschiedenheit von Ethik und Recht sowie die besonderen praktischen Aufgaben des Strafrechts" eine Unterscheidung "unabweislich machen". Dann ist Schuld lediglich "Zurechnung der Handlung zu einer bestimmten Person als ihren Urheber"[3], kommt es auf die personale Freiheit des Urhebers, die persönliche Willensentscheidung nicht mehr an. Dann bedeutet dies aber auch "die Aufgabe des 'persönlichen' Charakters der Schuld."[4] Kann zwar weder der Determinismus noch der Indeterminismus exakt bewiesen werden, so hat doch dieser die besseren wissenschaftlichen Gründe für sich. Daher kann und muss von der wahrscheinlicheren Auffassung, dass der Mensch zwar darin keine Freiheit hat, ob überhaupt er handeln und entscheiden will oder nicht, ihm diese aber in der Frage, wie er zu handeln hat, gegeben ist, ausgegangen werden. "Der Mensch ist

---

nahme auf Engisch, Einheit der Rechtsordnung, S.54, und andere

1) Hegel, Enzyklopädie, §215 (Sämtl. Werke (Glockner), Bd.VIII, S.429, zit. nach Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.52, vgl. auch S.1oof. und Brunner, a.a.O., S.98.

2) Dazu Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.54f., mit Nachweisen.

3) So Mezger-Blei, AT, 11. Aufl., S.148f.; Mezger, Lb., S.251ff.

4) Maihofer, Festschrift für Rittler, S.159f.

durch die Situation, in die er gerät, zur freien Entscheidung genötigt."[1] Es besteht für ihn der "Zwang zur Freiheit".[1]

---

1) Nic. Hartmann, a.a.O., S.2o8.

I. 3. Selbstmord und Selbstmörder.

Über tausend Selbstmorde werden täglich in der Welt begangen: Jeden Tag setzen mehr als tausend Menschen ihrem Leben ein Ende. Die Dunkelziffer der aus religiösen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gründen als Unfall getarnten und in andere Todesarten umgefälschten Selbstmorde ist jedoch wahrscheinlich viel grösser, als diese Zahl der erfassten Selbstmorde. Das gilt auch für die gescheiterten Versuche, deren Anzahl mit mindestens zweitausend täglich anzunehmen ist[1]. Statistische Unterlagen sind immer noch nicht vollständig genug, um einen Gesamtüberblick gewinnen zu können. Selbstmord gehört heute jedenfalls zu den zehn häufigsten Todesursachen bei Erwachsenen; bei Jugendlichen steht er teilweise sogar an der Spitze[2]. Damit stellt die Todesursache Selbstmord allein von dieser erschreckenden Zahlenseite her ein weltweites Problem und Aufgabengebiet dar. Ein Problem, das noch nicht gelöst ist. Selbstmord ist eine Erscheinung, die auf der ganzen Welt, in jedem Land vertreten ist. Dabei weisen allerdings die Selbstmordziffern von Land zu Land, aber auch innerhalb der einzelnen Länder erhebliche Unterschiede auf. So nennen die neuesten statistischen Jahrbücher als Minimum die Zahl 0,2 auf 100.000 Einwohner für Ägypten, als höchste Zahlen 25,3 für Japan und 33,9 für Westberlin. Grosse Veränderungen in der durchschnittlichen Selbstmordhäufigkeit der Länder sind im Laufe der letzten Jahre nicht festzustellen. Von den 50 Ländern, über die Angaben vorliegen, ist für 32 eine steigende, bei 14 eine fallende Tendenz festzustellen, bei den restlichen bleiben die Zahlen ziemlich konstant[3]. An Versuchen,

---

1) Die Dunkelziffer soll hier nach Thomas, a.a.O., S.6 das Zwei- bis Siebenfache der Selbstmordversuche betragen.

2) In Japan ist für die Jahrgänge zwischen 15 und 24 Jahren die Quote von 54,8 Selbstmorden zur Todesursache Nummer Eins für diese Altersstufe aufgerückt; erst nachher folgen Unfälle und Tuberkulose als Todesursache. Auch in der Bundesrepublik ist die Selbstmordzahl für das gleiche Lebensalter sehr hoch. Für die 15 - 25jährigen steht der Selbstmord als Todesursache an zweiter Stelle. Vgl. Siegmund, Der Selbstmord als Weltproblem in: Stimmen der Zeit, 7.Heft, Bd.168, S.45 mit Anm.17 sowie Thomas, a.a.O., S.19.

3) Vgl. Siegmund, a.a.O., S.36.

die unterschiedliche Selbstmordhäufigkeit aus wirtschaftlichen, soziologischen oder kulturellen Gründen zu erklären hat es nicht gefehlt. E. Dürckheim[1] begründete die soziologische Lehre über den Selbstmord, wonach Rasse, Volkstum, Familienstand, Religion, Beruf, Wohnort und vor allem wirtschaftsfaktoren, nicht aber der einzelne Mensch für den Selbstmord bestimmend seien. Sie kann gleichwohl eine überzeugende Begründung für die unterschiedlichen Selbstmordhäufigkeiten nicht liefern, wenn auch nicht zu bezweifeln sein wird, dass von ihr wichtige Teilaspekte erfasst werden. Die auch heute noch sehr häufig vertretene Auffassung beispielsweise, dass in hochindustrialisierten, dichtbesiedelten Gebieten Suicide relativ zahlreicher seien, als in agrarischen, dünnbesiedelten Gebieten, lässt sich nicht stichhaltig beweisen. Während z.B. von je 100.000 Einwohnern in der Bundesrepublik etwa 19, in Frankreich etwa 17, in Grossbritannien etwa 12 Menschen jährlich freiwillig aus dem Leben scheiden, verüben in Dänemark etwa 21, in Finnland 22, in Österreich 23 Menschen jährlich Selbstmord, obwohl diese Länder schwächer industrialisiert sind. Und in der Bundesrepublik begehen im hochindustrialisierten, dichtbevölkerten Ruhrgebiet weniger Menschen Selbstmord als in Schleswig-Holstein. Dennoch ist der Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf die Entschlussfassung zum Selbstmord nicht als unbedeutend zu veranschlagen. Unverkennbar ist bei plötzlich eintretenden Wirtschaftskrisen mit der damit verbundenen Arbeitslosigkeit und beginnendem sozialen Abstieg die Selbstmordgefährdung der davon betroffenen Menschen besonders gross. Daraus kann aber keineswegs geschlossen werden, dass jede Wirtschaftskrise von einem entsprechenden Selbstmordhoch begleitet ist. Umgekehrt kann ein Leben in Wohlstand, aber mit zu wenig sozialen Problemen einen Anstieg der Selbstmord bewirken[2]. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass allgemein in Kriegszeiten eine Abnahme der Selbstmorde festgestellt werden

---

1) Le suicide, Etude de sociologie, Paris 1897.
2) Z.B. in Schweden. "Der im Wohlfahrtsstaat mit Fürsorge überhäufte Mensch verliert die natürliche Widerstandskraft und wird damit auch gegen geistige Infektionen viel anfälliger": Fuchs, SOS, Selbstmordhandlungen, S.37, zit. nach Thomas, a.a.O., S.22.

kann[1]. Das gilt ebenso für Zeiten von Revolutionen und Streiks, bei denen offensichtlich ein gewisser Ablenkungseffekt von den persönlichen Sorgen einzutreten scheint. Andererseits steigen die Selbstmorde sprunghaft an bei radikalen politischen Umwälzungen[2]. Auffallend ist der jahreszeitliche Höhepunkt in den schönen Monaten, also im Frühjahr und Sommer[3]. Eine zureichende Interpretation für diesen in allen Ländern der Welt bestehenden "Frühsommer-Gipfel" ist bis jetzt nicht gefunden. Erklärbarer ist dagegen die Verteilung der Selbstmorde auf die Wochentage. In der Bundesrepublik z.B. ist die Selbstmordquote an Montagen oder an Tagen nach einem Feiertag am höchsten. Psychologen sehen den Hauptgrund für dieses Phänomen darin, dass manche Menschen den vorangegangenen freien Tat in Einsamkeit und Verzweiflung und ohne die wenigstens scheinbar ausfüllende Arbeit verbracht haben. Es kann aber auch der Gedanke nicht von der Hand gewiesen werden, dass am Wochenanfang die Furcht vor dem Zusammentreffen mit vielen Menschen und am Ende der Arbeitswoche die Angst, noch mehr allein zu sein unterstützend wirken.
Die Religionszugehörigkeit wirkt sich nicht so deutlich auf die Selbstmordhäufigkeit aus, wie man gerne anzunehmen bereit ist, obwohl die bei manchen Religionen vorhandene stärkere Gemeinschaftsbindung sicher ein genereller und wirksamer Schutz vor

---

1) Bemerkenswert ist, dass die Selbstmordkurve in Deutschland während des ersten Weltkrieges fast parallel mit derjenigen in der Schweiz verlief, obwohl dort Not und Hunger, hier jedoch Überfluss und gute Konjunktur herrschte. Siegmund, a.a.O. S.44 berichtet im Anschluss an Tatai, dass mit dem Aufleben und der Anspannung eines "Glaubens" an das nationale Idol während der Kriegsjahre die Selbstmordziffern in Japan in erstaunlicher Weise fielen. Im Jahre 1937 begann eine Operation gegen China; von 22,2 Selbstmorden auf je 1oo.ooo Einwohner im Jahre 1936 fiel die Rate auf 17,5 im Jahr 1939. Während des weiteren Krieges fiel die Rate kontinuierlich bis auf 12,4 im Jahr 1944. Die Abnahme in den acht Kriegsjahren betrug jährlich ziemlich genau je 1o%, was selbst den Abfall der Selbstmordzahlen in Deutschland während des ersten Weltkrieges (prozentual) übertrifft. Sie stieg dann wieder auf etwa 24,2 in den Jahren 1957/58.
2) Z.B. in Russland in den Jahren 1917-192o, vgl. dazu Siegmund, a.a.O., S.37f. Ebenso in Österreich im März 1938 und in Ostdeutschland 1944/45.
3) Vgl. Ponsold, a.a.O., S.324; Amelunxen, a.a.O., S.5o

dem Selbstmord sein wird[1]. Dabei muss aber, was in den Statistiken keinen Ausweis findet, zwischen Kirchenzugehörigkeit und innerer Glaubenshaltung unterschieden werden. Zwar weisen katholische Länder im allgemeinen wesentlich niedrigere Selbstmordziffern auf als evangelische. In Irland (1957) beträgt die Zahl 2,5, in Spanien (1956) 5,3, Italien (1956) 6,8, Portugal (1957) 8,o. Dem stehen jedoch z.B. Österreich (1958) mit 23,3 und Ungarn (1958) mit 23,5 gegenüber. Für Deutschland lagen die Selbstmordziffern der Provinzen mit überwiegendem katholischem Bevölkerungsanteil stets unter dem Reichsdurchschnitt. Auch heute haben die Länder im äussersten Westen und Süden der Bundesrepublik die niedrigsten Selbstmordziffern[2]. Dabei sind jedoch weitere Tatsachen zu berücksichtigen. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass in den Gruppenzahlen der Katholiken, insbesondere in den romanischen Ländern, erheblich mehr Kinder enthalten sind, weil katholische Ehen in der Regel kinderreicher sind; Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen kommen aber relativ seltener als bei Erwachsenen vor, so dass die Selbstmordziffer durch eine "selbstmordarme" Schicht automatisch herabgedrückt wird. Dazu kommt, dass Kinderreichtum, unabhängig vom religiösen Bekenntnis meist selbstmordhemmend wirkt. Zum anderen soll gerade bei Katholiken die Dunkelziffer[3] und die "Unfall"-quote besonders hoch sein. Inwieweit auch hier die generell schwächere Industrialisierung und Verstädterung und der für katholische Länder behauptete und sicher teilweise vorhandene allgemeine "Bildungsrückstand", die damit zusammenhängenden beruflichen und sozialen Faktoren, aber auch biologische und klimatische Gegebenheiten eine Rolle spielen, kann nicht sicher beurteilt werden.

Geschlecht, Familienstand und Lebensalter erlauben die zuverlässigsten Feststellungen. Männer begehen infolge ihrer aktiveren Einstellung häufiger Selbstmord als Frauen. Während aber das Verhältnis der vollendeten Selbstmorde in Deutschland im

---

1) Das zeigt sich auch für die stärkere Gemeinschaftsbindung während Kriegszeiten.
2) Vgl. Thomas, a.a.O., S.34.
3) Vgl. Thomas, a.a.O., S.6, 23, 29; für Deutschland und Spanien wird sie dagegen als gering bzw. unbedeutend angesehen.

Jahre 1900 noch 4:1 betrug, hat sich dieses in den letzten Jahren sehr deutlich verschoben. Es beträgt heute etwa 2:1 gegenüber einem allgemeinen Durchschnitt von 3:1. Offenbar folgt aus der Emanzipation, der Verselbständigung, insbesondere der vermehrten Beanspruchung durch das Erwerbsleben eine verhängnisvolle Verstärkung der Entschlusskraft zum Suicid, und damit eine Angleichung, die vor allem in den Städten deutlich wird[1]. Geschiedene, Verwitwete und Ledige sind gefährdeter als Verheiratete. Bei Frauen wird eine Selbstmordhäufung während der Phase der erhöhten Reizbarkeit beobachtet[2]. Mit steigendem Lebensalter nehmen die Selbstmorde zu[2].

Fassbar wird die Zahl der Menschen, die sich selbst töteten, erst seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Bei allen Bedenken gegen statistische Erhebungen aus dieser Zeit[3] ist den Zahlen, die Ungern-Sternberg für Deutschland anführt[4], doch zu entnehmen, dass die Anzahl der Suicide im Laufe des 19. Jahrhunderts stark angestiegen ist. Er errechnete einen Anstieg von 8,6 Selbsttötungen auf 100.000 Einwohner in den Jahren 1821 - 1830 bis auf 20,6 in den Jahren 1891-1900, also einen Anstieg auf das Zweieinhalbfache. Diese ansteigende Tendenz setzte sich bis in unser Jahrhundert fort, unterbrochen vom ersten Weltkrieg. Sie fand ihren Höhepunkt in den Jahren 1930 - 1939 mit 28 - 29 Selbsttötungen im Jahr auf 100.000 Einwohner[5]. Seit dem zweiten Weltkrieg ist eine gewisse Konstanz festzustellen[5].

Das erschreckende Ansteigen der Suicidhäufigkeit seit dem 19. Jahrhundert ist nur aus dem zeitgeschichtlichen Hintergrund verstehbar[6], wenn auch einer Wandlung in der Haltung zum Selbstmord in der Neuzeit insbesondere durch die Philosophen der Auf-

---

1) Thomas, a.a.O., S.34 sieht den Grund der Angleichung "in der grösseren Zahl und Tiefe der Liebeserlebnisse vor der Ehe".
2) Ponsold, a.a.O., S.324.
3) Sie erfassen nicht alle Selbsttötungen und sind zu wenig sorgfältig erarbeitet. Der grösste Nachteil ist, dass es im 19. Jahrhundert kein einheitliches deutsches Staatsgebiet gibt.
4) Ungern-Sternberg, a.a.O., S.14.
5) Siegmund, Sein oder Nichtsein. Die Frage des Selbstmordes, S.80.
6) Hier kann nur versucht werden, die Züge darzustellen, die die veränderte Einstellung zum Leben und zum Recht auf Selbsttötung verständlich machen, und die bei der Mehrheit der Menschen, die Hand an sich legten, bestimmend wurden. Vgl. dazu

klärung vorgearbeitet worden war. Dass auch der erste bedeutende literarische Niederschlag dieser Auffassung in Goethes Briefroman "Die Leiden des jungen Werther" (1774) "die Stimmung der Zeit aufs nachhaltigste beeinflusst und eine allgemeine Umwertung des Selbstmordes angebahnt"[1] hat und eine Suicidepidemie auslöste, ist bekannt. Entscheidender aber scheint zu sein, dass sich die tragenden Ideen der französischen Revolution seit 1789 über Europa ausbreiteten. "Von nun an war der Gedanke der Autonomie nicht mehr zum Schweigen zu bringen"[2]. Träger der geistig-politischen Bewegung des Liberalismus wurde das erwachende Bürgertum. "Es wollte das ganze staatliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben vom Gedanken der Autonomie aus neu gestalten"[3]. Aus der Überzeugung, "dass es ein angeborenes, allgemeines und unveräusserliches Recht aller Menschen auf Freiheit gebe"[4], löste es sich von den Bindungen an die alte Gesellschaftsordnung und an die Kirche und erstrebte Befreiung von christlichen Dogmen und Offenbarungswahrheiten. Durch die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Forschung kam es in diesem Jahrhundert zu einem Aufschwung der Technik und Industrialisierung, der die Leistungen vorhergehender Jahrhunderte auf diesem Gebiete weit übertraf. Angesichts der grossen Möglichkeiten, die sich dem Menschen in dieser Entwicklung eröffneten, und aus dem "Bedürfnis, dem religiös entleerten Ablauf des Menschenschicksals einen diesseitigen Sinn zu verleihen"[5], erstarkte in liberalen Kreisen der Glaube an Fortschritt und "an die Kraft des Individuums, sich selbst zu helfen, ganz auf sich selbst vertrauen zu dürfen"[6]. Damit verband sich die Abwendung vom metaphysischen Denken zu Empirismus und Positivismus, eine "Umstellung alles Lebens vom Geiste zur Tat"[7]. Mit dieser zunehmenden Verweltlichung des Lebens hatte das Dasein des Menschen eine neue Bewer-

---

auch, bes. in Bezug auf die ähnliche Situation in Japan, Siegmund, Der Selbstmord als Weltproblem, a.a.O., S.36ff. (42f.).

1) Siegmund, Sein oder Nichtsein. Die Frage des Selbstmordes, a.a.O., S.47.
2) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.5.
3) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.93.
4) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.112.
5) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.113.
6) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.114.
7) Schnabel, a.a.O., 2.Bd., S.3.

tung gefunden: Es galt als in sich endgültig. Sein Ziel "bestand in dem irdischen Glück und in der Bezogenheit aller Werte auf das Leben des Einzelnen"[1]. Ohne Verantwortung vor Gott war das Recht des Menschen auf freie Selbstverfügung viel weniger in Zweifel gezogen. Doch die Frage nach dem Sinn des Lebens wurde jetzt zu einem ungelösten, quälenden Problem. Im Suchen nach diesseitigem Glück konzentrierte sich das Streben jetzt stark auf materielles Wohlleben und sozialen Aufstieg. Aber trotz der allgemeinen Zunahme des Wohlstandes wuchs die Zahl der Selbsttötungen. Durch die steigenden materiellen Ansprüche hatte sich "offenbar eine zunehmende Diskrepanz... zwischen Anspruchshöhe und Befriedigungsmöglichkeit herausgebildet"[2]. Die dadurch entstandene psychologische Spannung konnte je nach Belastbarkeit des einzelnen menschen eine weitere Existenz in diesem Zustand unerträglich machen[3]. Eine solche Spannung wurde besonders nach der Lösung von religiöser Bindung zur Gefahr, sich das Leben zu nehmen[4]. Erhöht war die Gefährdung solcher Menschen auch durch die negativen Folgen der Industrialisierung, die wiederum die Lösung von der Religion förderten: Verstädterung, Massenbildung, Einsamkeit in der Masse, besonders durch die Lösung aus dem Familienverband, und höhere Anforderungen an das Leistungsvermögen im industriellen Beruf, der oft keine lebenerfüllende Aufgabe mehr bedeutete. Von diesem Hintergrund her sind auch die gegenwärtigen Zahlen in der Bundesrepublik zu betrachten. In der Bundesrepublik[5] wurden nach der Statistik des Bundes-

---

1) Schnabel, a.a.O., 4.Bd., S.3.
2) Ungern-Sternberg, a.a.O., S.31.
3) Ungern-Sternberg, a.a.O., S.31f.
4) Auf die an der Selbsttötung hindernde Wirkung religiöser Bindung überhaupt weisen hin: Dubitscher, a.a.O., S.3; Ringel, Der Selbstmord, a.a.O., S.215ff.; Siegmund, Sein oder Nichtsein, a.a.O., S.95ff. und Ungern-Sternberg, a.a.O., S.36ff.
5) Für die DDR wird für 1957 eine Quote von 33,0 angegeben (nach Thomas, a.a.O., S.32 nur 26; immerhin aber noch die höchste Selbstmordquote in der Welt). Daraus kann, darin ist Amelunxen, a.a.O., S.54 recht zu geben, nicht nur (so Siegmund, a.a.O., S.38) geschlossen werden, dass es sich um ein Land stummer Verzweiflung handelt. Die Differenz ist nur zum Teil mit den verschiedenen politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen zu erklären. Wesentlich ist wohl die unterschiedliche Ausgangssituation: in Ostdeutschland, insbes. Sachsen (bis 43,2) lag die Selbstmordziffer stets erheblich über dem Reichsdurchschnitt. Ausserdem ist die Alterspyramide (infolge der Fluchtbewegung) unterschiedlich.

kriminalamtes für das Jahr 1964 in diesem Jahr nicht weniger als 11.469 Selbstmorde[1] und 14.387 Selbstmordversuche[2] gemeldet. Bei einer Einwohnerzahl von 58.289.8oo[3] haben damit 19,69 Menschen auf 1oo.ooo Einwohner Selbstmord begangen und 24,68 Selbstmordversuche unternommen[4]. Dabei verteilen sich männliche Selbstmorde/Selbstmordversuche mit folgenden Prozentzahlen auf die jeweiligen Altersstufen:

	Selbstmord		Selbstmordversuch		gelungen
	Anzahl	%	Anzahl	%	
unter 14 Jahren	25	o,4	11	o,2	69,4
14 bis unter 18 Jahren	132	1,8	294	4,3	39,9
18 bis unter 3o Jahren	13o5	17,8	3o37	44,3	3o,1
3o bis unter 45 Jahren	1598	21,8	1879	27,4	45,9
45 bis unter 6o Jahren	2138	29,2	1o76	15,7	66,5
über 6o Jahre	2119	29,o	551	8,1	79,3
insgesamt:	7317	1oo,o	6848	1oo,o	51,7

Bei weiblichen Selbstmorden/Selbstmordversuchen ergab sich folgende Altersschichtung:

	Selbstmord		Selbstmordversuch		gelungen
	Anzahl	%	Anzahl	%	
unter 14 Jahren	2	o	38	o,5	5,o
14 bis unter 18 Jahren	51	1,2	59o	7,8	7,9
18 bis unter 3o Jahren	43o	1o,4	2651	35,2	13,9
3o bis unter 45 Jahren	828	2o,o	2158	28,6	27,7
45 bis unter 6o Jahren	1388	33,4	1376	18,3	5o,2
über 6o Jahre	1453	35,o	726	9,6	66,6
insgesamt:	4152	1oo,o	7539	1oo,o	35,5

Auffällig ist dabei vor allem, dass bei den Frauen etwa 64% der Selbstmordversuche fehlschlagen, während dieser Anteil bei den Männern nur etwa 48% beträgt. Dieses Verhältnis ist über Jahre hinweg etwa gleichbleibend gewesen[5]. Es kann wohl nicht allein

1) Davon 7317 von Männern und 4152 von Frauen.
2) Davon 6848 von Männern und 7539 von Frauen.
3) Am 3o Juni 1964.
4) Im Jahre 1959 waren es 1o,371 Selbstmorde und 12,172 Versuche, im Jahre 196o waren es 1o,675 Selbstmorde und 12,338 Versuche.
5) Im Jahre 1959 z.B. 63% und 47%, im Jahre 196o 63% und 46%.

darauf zurückgeführt werden, dass Männer die Erfolgswirksamkeit des angewendeten Mittels besser als Frauen zu beurteilen vermögen. Besonders bei Frauen fehlt in jüngeren Jahren die Zielsicherheit der Methoden, selbst wenn eine uneingeschränkte Tötungsabsicht bestehen sollte. Häufiger als im allgemeinen angenommen, werden von ihnen wissentlich oder unwissentlich untaugliche oder unzureichende Mittel angewendet. Oft mangelt es jedoch gerade in jüngeren Jahren auch an der Ernsthaftigkeit des Entschlusses. Im übrigen steigt die Selbstmordkurve im allgemeinen mit zunehmendem Alter steil an und erreicht, wenn man die Alterspyramide berücksichtigt, nach dem 60. Lebensjahr ihren Höhepunkt. Die weitaus meisten der nach dem 60. Lebensjahr unternommenen Selbstmordversuche gehen tödlich aus. Im ganzen lässt sich sagen, wenn man von dem vorhandenen Zahlenmaterial mit den darin verwendeten Aufschlüsselungen ausgeht, dass es nur unzureichenden Aufschluss darüber zu geben vermag, welche Umstände und Verhältnisse in mehr oder weniger starkem Masse den Menschen zum Selbstmord anfällig machen. Jedenfalls kann als sicher gelten, dass aus soziologischen Gesichtspunkten heraus die unterschiedlichen Selbstmordhäufigkeiten nicht zu erklären sind. Viele Einflüsse, deren Wirkung festzustehen scheint, sind entweder nicht nachweisbar oder überkreuzen sich derart mit anderen Faktoren, dass die Beurteilung auf höchst unsicherem Boden steht. Die auf soziologischen Daten aufgebaute Statistik kann wohl das Vorhandensein bestimmter Gruppen mit eigenen Merkmalen und Problemen ans Licht bringen. Sie kann damit die Aufmerksamkeit auf Abweichungen vom Durchschnitt lenken, die nähere Untersuchungen herausfordern, letztlich aber nicht mehr geben, als eine Arbeitshypothese für weitere Untersuchungen. Kausale Erkenntnisse können von statistischen Analysen nicht erwartet werden; sie vermitteln aber Korrelationen, geben Hinweise auf ausdeutbare Möglichkeiten und decken Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten oft dort auf, wo sie infolge der Unübersichtlichkeit eines Materials sonst vielleicht verborgen geblieben wären. Aber der einzelne Mensch in seiner besonderen Art kommt in statistischen Zahlen nicht zur Geltung, ganz abgesehen von der Problematik und Unvollständigkeit jeder Statistik. Jedes

Verhalten und jede Tat, und somit auch jeder Selbstmord ist der Akt eines einzelnen Menschen, der in seiner physischen und psychischen Art nicht zuletzt durch seine ererbte Anlage bestimmt ist. Auch die Entwicklung seiner Eigenschaften wird durch die Möglichkeiten, die sich aus der ererbten Anlage ergeben, stark beeinflusst. Aber auch die sogenannten Vereinigungstheorieen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie im Grunde nur Mischformen sind, in denen die unterschiedlichen Standpunkte der Anlage- und Umwelttheoretiker zusammengefasst sind. Keine menschliche Tat und damit auch nicht der Selbstmord ist jedoch das quasimathematisch zu betrachtende Produkt von Anlage und Umwelt. Sie ist vielmehr eine konkretes menschliches Verhalten, das mit den Erkenntnissen der modernen Prognoseforschung auf statistischer Grundlage nur mit erheblichen Vorbehalten erfasst werden kann. Weder Anlage noch Umwelt sind allmächtig[1]. Anlage und Umwelteinflüsse bezeichnen nur zwei Gruppen von Faktoren, welche die menschliche Persönlichkeit mitgestalten. Der Mensch selbst als Subjekt, als Träger eines eigenen Willens, als freie sittliche Persönlichkeit gestaltet in einem im Einzelfall mehr oder weniger breiten Rahmen seiner Möglichkeiten seine Persönlichkeit selbst und kann daher auch insoweit für sein Verhalten verantwortlich sein und gemacht werden. Die individuelle Verantwortlichkeit kann durch eine wie auch immer geartete Ätiologie der Tat, sei es aus Umwelt oder Anlage oder Umwelt und Anlage nicht untergraben werden. Der Mensch ist nicht ein Gebilde mit nur festzustellenden Eigenschaften, falls man nicht seine einzigartige "Eigenschaft", die Fähigkeit, das nicht Voraussagbare zu tun, so oder anders zu handeln, zwischen diesem und jenem Verhalten zu wählen, als Eigenschaft ansähe. Auf diesem Felde aber, sei es auch im Einzelfall noch so begrenzt, fällt die Entscheidung für sein Verhalten. Wenn gegenüber dieser Vorstellung, auf dem auch unser geltendes Strafrecht, der Entwurf eines StGB 1962 und der Alternativ-Entwurf basiert, die Auffassung vertreten wird, der Mensch sei streng kausal determiniert, er sei unausweichlich durch Anlage und Umwelt programmiert[2], so muss

---

1) Vgl. das Beispiel bei Schultz, a.a.O., S.177f.
2) So wohl Bauer, Auf der Suche nach dem Recht und Das Strafrecht und das heutige Bild vom Menschen, in: Die deutsche Strafrechtsreform, Beck'sche Schwarze Reihe, Bd.47, S.11ff.(21).

gefragt werden, ob diese Feststellung sich in Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Naturwissenschaften, bei denen in den letzten Jahren eher eine gegenläufige Bewegung erkennbar ist, befindet. Selbstmord ist demnach ebensowenig wie z.B. das Verbrechen aus dem Kraftfeld der Umwelt allein zu begreifen. Eine schlechte wirtschaftliche Lage kann einen Diebstahl ebensowenig erklären wie einen Selbstmord. Zweifellos ist Selbstmord in einem unzerreissbaren, engverzahnten Zusammenhang zwischen Anlage und Umwelt, zwischen individuellen und überindividuellen Faktoren zu sehen. Entscheidend ist aber, dass aus den soziologischen Gegebenheiten sich nur wenig über die Verfassung der Menschen, die tatsächlich Selbstmord begehen, entnehmen lässt. Die psychopathologische und die psychologische Situation des Selbstmörders, die psychopathologischen und psychologischen Hintergründe des Selbstmordes bedürfen in jedem Einzelfalle eingehender Prüfung. Es ergibt sich somit die Aufgabe, mit den Hilfsmitteln der Psychiatrie und Psychotherapie festzustellen, ob ein psychotischer oder neurotischer Krankheitszustand vorgelegen hat oder vorliegt. Ebenso notwendig ist es aber auch, den psychologischen Ursachen nachzugehen, die Liebes-, Ehe- und Sexualkonflikte zu erkennen, die Angst und Einsamkeit zu verstehen, die bewussten und unbewussten Schuldkonflikte zu ergründen. Dabei gilt es auch, die mehr oder weniger bewussten Aggressionstendenzen, die Rachsucht, die Affektstauungen, Schuld- oder Minderwertigkeitsgefühle, Fluchttendenzen und das Streben nach einem besseren Leben ohne die unerträglichen Schwierigkeiten zu erkennen. Tod, Schuld und Leid sind aber auch in ihrer letzten überweltlichen Beziehung zu sehen. Viele, wenn nicht fast alle Selbstmörder haben religiöse Probleme, Fragen und Zweifel.

Warum es zur Ausführung dieser Tat kommt, ist nur aus der Persönlichkeit des Menschen und seines Lebensweges verständlich. Viele innere und äussere Faktoren wirken in der Entwicklung, die zu einer solchen Gefährdung führt, auf diesen Menschen ein. Es ist schwer durchschaubar, was in diesem Geflecht von Ursachen entscheidend wurde. Bei der Betrachtung ist nur von einem Mehr oder Weniger, einem Überwiegen einzelner Ursachen neben vielen anderen zu sprechen. Bei den Faktoren, die zu einem Suicid füh-

ren, ist zu unterscheiden zwischen Ursache (Gesamtzustand aus inneren und äusseren Bedingungen vor und bei der Tat) und Anlass, Motiv oder Gelegenheitsursache (vorausgehendes, auslösendes Ereignis)[1]. Diese Unterscheidung ist wichtig, da aus dem eigentlichen Anlass, der dem Betrachter am ehesten sichtbar wird, ein Selbstmord gar nicht verstehbar wird. Ein solches Motiv ist nur "auslösender Faktor", es gestattet "nur den Überblick über einen kurzen Augenblick, eben den des Selbstmordes, es beleuchtet das Geschehen nur nach Art einer Momentaufnahme"[2]. Dem Selbstmord geht eine "lange dauernde Entwicklung"[3] voraus; sie ist "der Abschluss einer allmählich sich entwickelnden und steigernden Verhaltensweise der gesamten Persönlichkeit. Diese Entwicklung erst bringt den Menschen in eine Verfassung"[3], in der ein äusserer Anlass, der oft nur geringfügig ist, den Schritt in den Tod auslösen kann. Die Bedingungen aus Umwelt und Persönlichkeit bilden die Ursachen des Selbstmordes. Durch sie stehen diese Menschen bereits in einer Gefährdung, in der ein Ereignis für sie so bedrückend werden kann, dass es Anlass zum Schritt in den Tod wird.

Neuerdings zeichnet sich die Entwicklung ab, seelische Fehlhaltungen mehr erworben als ererbt oder angeboren anzusehen. Selbst ein Einbruch in den klassischen Bereich der Psychosen ist möglich, insofern namentlich von der amerikanischen Psychiatrie mit ihren starken tiefenpsychologischen Einschlägen endogene Psychosen, das manisch-depressive Irresein und die Schizophrenie, vielfach auf Neurosen zurückgeführt und nicht mehr als Psychosen und damit als postulierte echte Geisteskrankheiten im medizinischen, auf Somatisches zurückzuführenden Sinne betrachtet werden[4]. Auf diese strittige Problematik kann naturgemäss hier

---

1) Vgl. Ringel, a.a.O., S.1o-12.
2) Ringel, a.a.O., S.11.
3) Ringel, a.a.O., S.12.
4) Schultz, a.a.O., S.193 bezeichnet grundsätzliche Gegengründe gegen eine Hineinnahme gewisser oder aller schizophrener Verläufe ins Neurosengeschehen als lediglich hypothetische Behauptungen, hält es andererseits (S.18) für wissenschaftlich genau so unzulässig, die Schizophrenie als "Neurose" anzusprechen, wenn das wirkliche Wesen einer Krankheit so völlig unklar ist. Das gelte (S.17o) auch in der Mehrzahl der Fälle der klinisch unter dem Sammelwort "Depression" zusammenge-

nur hingewiesen werden. Geht man weiter davon aus[1], dass die Psychopathie wie jede Anlage entweder ererbt oder eine Neuschöpfung sein kann, über deren Ererbtheit und Beeinflussbarkeit grundsätzlich von vornherein nichts ausgemacht werden kann, dass andererseits uns der Alltag kein echtes Bild des Charakters gibt, sondern erst besondere Gelegenheiten, Ehe, Erkrankung, Schicksalsschlag, Krieg usw. Reaktionen des Erlebenden auslösen, so scheint es in unserem Zusammenhang vertretbar, von der Frage weitgehend abzusehen, ob ein Mensch, der Selbstmord begeht, psychopathisch veranlagt ist[2], sei es, dass er dauernd ersichtliche psychopathische Charakterzüge aufweist, sei es, dass diese erst reaktiv offenbar werden, oder ob er erst durch Umwelteinflüsse neurotisch geworden ist[3]. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil davon ausgegangen werden kann, dass jede neurotische Fehlentwicklung eine überdurchschnittliche seelische Ansprechbarkeit zur Voraussetzung hat[4], dass hinter jeder Neurose ein erbbestimmtes Persönlichkeitsbild bestimmter Eigenart ruht, in dessen Erbstruktur die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass sich eben gerade diese Form einer Neurose entwickelt hat[5]. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen[6], dass es sich bei

---

fassten Krankheitserscheinungen, bei denen kritischerweise das Urteil in den meisten Fällen einfach offen bleiben muss. Darüber, dass bei den grossen Psychosen erbliche Momente wesentlich mitspielen, bestehe allerdings kein Zweifel mehr (86).

1) So Gruhle, bei Ponsold, a.a.O., S.147.

2) Kurt Schneider z.B. bezieht indirekt die Kriminalität als ein Hauptsymptom in seine klassisch gewordene Definition des Psychopathen mit ein, wenn er sagt: "Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnorme Personen, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet".

3) Nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Berechtigung des Psychopathen-Begriffes wird vielfach bestritten. Bestritten wird vor allem, dass es sich um anlagemässige Variationen der Persönlichkeit handele. Die psychischen Besonderheiten werden vielmehr auf Erlebnisse, vor allem frühkindliche Erlebnisse zurückgeführt. Statt von Psychopathen spricht man von Neurotikern, von Kernneurosen oder Charakterneurosen, Rauch, Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, S.308

4) J.H. Schultz, a.a.O., S.81.

5) J.H. Schultz, a.a.O., S.85ff. (89).

6) Vgl. dazu Witter, Zur medizinischen und rechtlichen Beurteilung von Neurosen (neurotisch-psychopathischen Zuständen), NJW 64, 1166ff.; J.H. Schultz, a.a.O., S.47.

sogenannten neurotisch Kranken nicht um irgendwelche Störungen der Nerven[1] handelt, bei denen typische Symptome und ein bestimmtes klinisches Bild eine Krankheitseinheit konstituieren[2]. Unter Neurosen sind vielmehr zu verstehen, "abnorme innere Einstellungen und äussere Verhaltensweisen eines Menschen, die nicht auf leibliche Krankheit zurückzuführen sind, sondern ihre Verursachung im seelischen Seinsbereich haben"[3]. Kennzeichnender für den Sachverhalt sind daher Bezeichnungen wie "abnorme Erlebnisreaktion", "abnorme Persönlichkeitshaltung" oder "abnorme erlebnisreaktive Persönlichkeitsentwicklung". Der durch Früheindrücke Geschädigte, zentrifugal in seinem Erleben gefälschte Mensch bleibt unter vielen Lebensbedingungen äusserlich unauffällig. Er trage gewissermassen die Neurose latent in sich, ohne dass sie für ihn oder die Umwelt in besonders auffälliger Weise in Erscheinung trete. Erst bestimmte Umstände und Bedingungen führen dann dazu, dass eine auffällig abnorme Erlebnisreaktion in Erscheinung trete. Die kritischen Situationen seien gewissermassen Schlüsselreaktionen für eine psycho-nervöse Unzulänglichkeit des latenten Neurotikers, ein Test, mit dem das Schicksal den Menschen prüfe, der in leichteren Fällen nur in ganz bestimmten Zusammenhängen brüchig sei, so dass man von einer "psychologischen Allergie" sprechen könne. Unter tragischen Umständen führe die Aktualisierung zu unmittelbar schweren Katastrophen. J.H. Schultz[4] bringt dafür ein erschütterndes Beispiel: Ein 42-jähriger Beamter, allgemein bekannt durch seine ausserordentlich grosse Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, die in manchen

---

1) Das Wort "Neurose" soll zuerst von W. Cullen gebraucht worden sein, der dabei an körperliche Erkrankung der Nerven dachte. Vgl. Thomas, a.a.O., S.38o mit Anm.237.
2) J.H. Schultz, a.a.O., S.123.
3) Witter, NJW 64, 1o67; Rauch, Gerichtliche Psychiatrie, bei Ponsold, a.a.O., S.1o5. Am weitesten verbreitet dürfte die Definition von J.H. Schultz, a.a.O., S.45 sein, die auch den konstitutionellen Faktor berücksichtigt: "Unter Neurose ist eine erworbene, wesentlich oder entscheidend psychisch begründete, psychophysische "organismische" Fehlhaltung zu verstehen". Vgl. auch S.115, wo darauf hingewiesen wird, dass es sich bei neurotischen Fehlhaltungen immer um abnorme, verfehlte Verarbeitungen normaler, allgemein menschlicher Erlebnisse handele.
4) J.H. Schultz, a.a.O., S.93.

Beziehungen zur Pedanterie ausartete, im übrigen aber völlig reibungslos und erfolgreich in seine berufliche und persönliche Existenz eingebaut, wurde als militärischer Verwaltungsbeamter plötzlich eingezogen und in einem fremden Lande vor die Aufgabe gestellt, "aus dem Nichts" eine Fülle von Organisationen zu entwickeln, schnell schwerwiegende Entscheidungen zu treffen und sich von Augenblick zu Augenblick mit neuen, die Verantwortung schwer beanspruchenden Situationen auseinanderzusetzen. Er reagierte auf diese kritische Situation mit schwerer Unruhe, Schlafstörung, vielfachen körperlichen funktionellen Beschwerden, namentlich des Kreislaufs, vollkommenem Verschwinden der Esslust und verübte nach einigen Tagen Selbstmord. Hier bestand kein Zweifel, dass dieser aus seiner durch Pflichtbewusstsein und Gewohnheit festgefügten Sicherungsumgebung herausgerissene und völlig seinem inneren Wesen widersprechenden Aufgaben ausgelieferte Mensch lediglich durch die Kriegsumstände in eine Panik versetzt wurde, die unter anderen Umständen nie eingetreten wäre. Inwieweit also eine vorgegebene Persönlichkeitsanlage und inwieweit umweltbedingte Erlebnisse für einen abnormen seelischen Zustand massgebend sind, ist schwer zu bestimmen. Denn anlagebedingte Verhaltensdispositionen und erlebte Umwelt bilden stets einen untrennbaren Wirkungskreis. Jedes Lebewesen und jede Lebensgestaltung stellt eine unausgesetzte Bilanz zwischen Anlage und Umwelt dar. So macht z.B. die verführerische Situation einen Menschen zum Dieb und die Situation ist wiederum nur deshalb verführerisch, weil der Dieb sie als solche erlebt. Das diebische Verhalten kann danach nicht alternativ als anlagebedingt oder situationsbedingt betrachtet werden, sondern es ist, je nach den Gesamtbedingungen, lediglich eine Akzentuierung der einen oder anderen Komponente möglich. Lässt sich bei einem abnormen Verhalten der Akzent deutlich auf den umweltbedingten Erlebnisfaktor setzen, dann wird dies "neurotisch" im engeren Sinne genannt. Lässt sich der Akzent dagegen mehr auf die Veranlagung setzen, dann wird von "psychopathischem" Verhalten gesprochen. Meist geht beides ineinander über und die Verteilung der Akzente bleibt immer in erheblichem Masse von subjektiver Evidenz abhängig. Jedenfalls ist der abnorm Veranlagte zur Neurose besonders disponiert. "Die Neurose pfropft sich recht häu-

fig auf die anlagemässig bedingte Psychopathie auf"[1]. Es sind aber keineswegs nur Psychopathen, die zu Neurosen neigen, sondern sonst unauffällige, existentiell erschütterungsfähig gebliebene Menschen[2]. Es kann somit Lebensschwierigkeiten geben, unter denen auch der normal Veranlagte schliesslich neurotisch wird[3]. Dies ist insbesondere auch die These Ringels, der von seinem weitgefassten Begriff der Fremdneurose als Erkrankung durch Umweltbelastung ausgehend z.B. alle Juden, die im "Dritten Reich" den unvorstellbaren Martern vor dem sicheren Tod in einer Gaskammer selbst ein Ende setzten, als krank bezeichnet. Nach seiner Auffassung erkranken unter extremer Umweltbelastung auch solche Menschen, die bis dahin gesund waren[4]. Im Hinblick auf die Auswirkungen, die Einschränkung des subjektiven Wohlbefindens, der Leistungsfähigkeit oder der sozialen Anpassung wird es für vertretbar gehalten, vom "Krankheitswert" eines neurotisch-psychopathischen Zustandes zu sprechen[5], obwohl keine

---

1) Mergen, a.a.O., S.199.

2) Vgl. H.H. Kornhuber, Zur Situationsabhängigkeit von Bedürfnissen und Neurosen nach Erfahrung in Gefangenenlagern, a.a.O., S.252ff. (259), der u.a. auf die "Selbstverwirklichungsneurosen", bedingt durch Sinnverarmung des Daseins, Verlust von Lebenszielen, Einschränkung der Handlungsfreiheit, mit den Hauptsymptomen der Willenstrübung (Verlust an innerer Freiheit und moralischer Energie, gesteigerte Abhängigkeit von normalerweise untergeordneten Antrieben, Stimmungen, Zufällen), reizbare Schwäche, Missmut, Unruhe (mit zahlreichen Ausweichreaktionen), Flucht aus der Gegenwart mit illusionärer Überbewertung von Vergangenheit und Zukunft, und (bei Erschütterung des ganzen Motivationssystems) schweren Angstzuständen hinweist. Auch unter Arbeitslosen und chronisch Kranken in Heilstätten sind derartige Entwicklungen häufig. Auch bei Heimkehrern ("Heimkehrerneurosen") aus mehrjähriger Gefangenschaft sei ein gehäuftes Auftreten neurotischer Störungen wiederholt beobachtet worden. Offenbar trägt auch die schwierige soziale Situation, in die viele bei der Heimkehr eintreten, zur Entstehung neurotischer Störungen bei. Symptome seien vor allem lange hingezogene depressive Verstimmungen und vor allem schwere Kontaktstörungen. "Selbstmord ist besonders im ersten halben Jahr nach der Heimkehr gehäuft".(Dubitscher).

3) Witter, NJW 64, 1167; Gruhle, a.a.O., S.148 weist darauf hin, dass man sich ein Aussenerlebnis von derartiger Bedeutung denken könne, dass darauf jeder Mensch psychopathisch reagiere. Diese Auffassung würde aber die Definition der Psychopathie sprengen, da hierfür "auf alle Fälle das Missverhältnis zwischen Anlass und Reaktion" Voraussetzung sei.

4) Vgl. Thomas, a.a.O., S.42.

Krankheit im medizinischen Sinne vorliegt. Während aber bei Geisteskranken im medizinischen Sinne qualitative Unterschiede gegenüber der Norm bestehen, ist dies bei Psychopathien, Schwachsinn und Neurosen, den sogenannten "Spielarten menschlichen Wesens"[1], die in ihrem Erscheinungsbild und ihrem Ausmass auch als krankhaft imponieren können, nicht der Fall. Es bestehen nur quantitative Abweichungen[2], so dass es keine scharfe Grenze, sondern nur einen allmählichen und fliessenden Übergang gibt. Die Abgrenzung zwischen normal und abnorm ist damit in weitem Mass der Willkür des Untersuchers überlassen[1].

Im Rahmen der weiteren Erörterung wird davon ausgegangen, dass Lebensmüde entweder psychotisch krank sind oder neurotisch reagieren. Dabei wird der Anteil der psychotisch Kranken unter den Lebensmüden auf etwa 2o% geschätzt, die der neurotisch "Kranken" auf rund 8o%, wenn man mit Ringel auf die "Neurosen der Lebensgestaltung" und neurotische Reaktionen hinweist. Nach Thomas[3] lautet die Diagnose im psychopathologischen Bereich bei unmittelbar Selbstmordgefährdeten: 42% Psychosen, davon 35% schwere Depressionen (im psychiatrischen Sinne, besonders schwere endogene Depressionen), 5% schwere Erkrankung des schizophrenen Formkreises und 2% sonstige psychotische Zustände, sowie 58% Neurosen, davon 8% charakterogene Kernneurosen und 5o% schwere Schichtneurosen.

Die Psychiatrie unterscheidet drei Arten von psychischen Abnormitäten: die echten Geisteskrankheiten (Psychosen), die Charakterabnormitäten (Psychopathien) und die psychogenen Konfliktserkrankungen (Neurosen). Für K. Schneider beruht jede Psychose, besonders auch die Schizophrenie, auf einem organisch-somatologischen Prozessgeschehen, das wohl postuliert, aber nicht nachgewiesen wird. Er trennt scharf zwischen Psychose und Psychopathie, wobei er für diese eine angeborene Abartigkeit, für jene aber ein qualitativ völlig andersartiges Prozessgeschehen annimmt. Mit dieser Behauptung steht er in Widerspruch zu Kretsch-

---

5) Witter, NJW 64, 1167; Schultz, a.a.O., S.123.
1) Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.1o5; vgl. auch Mergen, a.a.O., S.196, 198.
2) Schultz, a.a.O., S.12of.
3) A.a.O., S.454f.

mer, der zwischen Psychose und Psychopathie fliessende Übergänge annimmt und das Abgrenzungsproblem quantitativ und nicht qualitativ ansieht. Bei psychotisch Kranken kann grundsätzlich[1] davon ausgegangen werden, dass das Seelenleben des Menschen in allen Vollzügen derartig zerstört ist, dass immer Unverantwortlichkeit angenommen werden muss. Als Ursache des Selbstmordes ist dann die Krankheit zu betrachten, gleich, welcher äussere Umstand tatauslösend wirkte. Dabei soll es nicht notwendig sein, das Krankhafte in Motivation und Ausführung der einzelnen Tat nachzuweisen. Das gilt auch für symptomarme Fälle und für beginnende Psychosen. Aus den Symptomen kann kein sicherer Rückschluss auf die Schwere des zugrunde liegenden Krankheitsprozesses gezogen werden. Symptomarme Schizophrenien setzen zuweilen schwere Defekte, während symptomreiche nach stürmischem Verlauf in gute Remission übergehen können. Sehr oft handelt es sich bei den schwierig zu beurteilenden Fällen nicht um leicht verlaufende, sondern um schwer zu beurteilende Fälle. Hauptsymptome sind das Erlöschen der Initiative, das Fehlen von Wünschen, Zielen und Hoffnungen, ein absterbendes Interesse an der Aussenwelt, Körperempfindungen, Visionen oder das Hören von Stimmen und ähnlichem. Die symptomatischen apathischen oder ängstlich depressiven Verstimmungen tragen mehr reaktiven Charakter.

In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass der Selbstmord eines Schizophrenen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Krankheit verübt werden kann. Seine Tat kann wahnhaft motiviert sein oder unter dem Einfluss von Sinnestäuschungen geschehen, z.B. im Auftrag imperativer Stimmen ausgeführt werden. Ein indirekter Zusammenhang kann dadurch gegeben sein, dass die Tat als solche zwar nicht krankhaft motiviert ist, vom Täter aber nur begangen wurde, weil seine Persönlichkeit durch die Krankheit auf ein niedriges Niveau gesenkt worden war[2]. Wesentlich

---

1) Dazu bes. Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.1o4 sowie Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, S.3o5f. Vgl. dazu aber auch Mergen, a.a.O., S.197, der unter Bezugnahme auf Binswanger, Leitfaden der forensischen Psychiatrie, 1945, S.78 darauf hinweist, dass die Problematik erst mit der Diagnosestellung beginnt.

2) Gruhle, Zurechnungsfähigkeit des Psychopathen, bei Ponsold,

erscheint der Hinweis, dass die Vorstellung, Schizophrenie als Erbkrankheit sei unheilbar, der Krankheitsprozess könne zwar latent werden, schreite aber unterirdisch doch immer fort, nach den Erfolgen moderner Behandlungsmethoden nicht mehr aufrechterhalten werden kann[1]. Es gibt Fälle, die ihrer Symptomatik wegen als zur Schizophrenie angehörig angesehen werden, die aber nach einem Schub völlig ausheilen, ohne dass Defektsymptome oder Zeichen einer Persönlichkeitsveränderung festgestellt werden könnten. Es ist also nicht unbedingt gesagt, dass der Selbstmordversuch eines Menschen, der nachweislich einen schizophrenen Schub durchgemacht hat, krankhaft motiviert gewesen sein muss. Auf einen Schub oder eine Periode echter Geisteskrankheit kann eine jahrelange Remission erfolgen, ohne dass eine Persönlichkeitsveränderung eingetreten ist. Andererseits ist die oft angeführte Tatsache, dass der Selbstmord planmässig durchgeführt wurde, noch kein Beweis dafür, dass er nicht auf die Krankheit rückführbar ist. Zwar ist es möglich, dass die Tat nicht unter dem Einfluss von Sinnestäuschungen, Denkstörungen oder wahnerlebnissen begangen wurde und damit auf einem unfreien Willen beruht. Die heutige Psychiatrie lehnt jedoch den Begriff der "Intervalla lucida" ab und steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass es nicht möglich sei, der einzelnen Handlung immer anzusehen, inwieweit sie krankhaft motiviert ist[2]. Bei der

---

S.148 bringt das Beispiel, dass ein Schizophrener auf eine Enttäuschung hin sich selbst mit Benzin übergiesst und verbrennt.

1) Vgl. dazu auch Schultz, a.a.O., S.86f. Kein kritischerer als Kurt Schneider hat darauf hingewiesen, dass schizophrene Psychosen ungleich stärker formbar und damit psychotherapeutisch anzugehen seien als zyklothyme Depressionen. Das läge an dem ganz verschiedenen Weltbezug bei Schizophrenen und Depressiven. Im Wesen des Schizophrenen, bei dem "die Stellung der Welt zum Ich und des Ichs zur Welt problematisch wird" läge es, "auf das Angetroffene anzusprechen". Deswegen solle man sich "für die Verständlichmachung des Heilerfolges nicht auf die Ausrede vom "neurotischen Überbau" oder auf die appellative Ansprechbarkeit des "gesund gebliebenen Anteils der Persönlichkeit" berufen: Vgl. dazu H. Kranz, Der Begriff des Autismus und die endogenen Psychosen, a.a.O., S.61ff. (70f.), sowie H.J. Weitbrecht, Zur Frage der Demenz, a.a.O., S.221ff. (231).

2) Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.118.

Paranoia liegt schiefes, verkehrtes Denken vor. Der Paranoiker glaubt ganz ernsthaft an Dinge, die anderen unlogisch und unvernünftig erscheinen, ist von der Richtigkeit seines Standpunktes völlig überzeugt und lässt sich durch nichts und niemanden davon abbringen. Zur Haltung des paranoid Schizophrenen gehört es, dass er im Zentrum einer selbstgeschaffenen Welt steht, dass er sich auf den Abstufungen, den Ungewissheiten und dem "Dunstkreis der Wahrscheinlichkeit" (Kierkegaard) in eine mehr als 100%ige Wahngewissheit gerettet hat. Der Paranoide ist Mittelpunkt seiner Welt. Ein Zug seines Erlebens ist die Selbstgewissheit, die freilich in unseren Augen verzweifelt und fragwürdig anmutet[1]. J.H. Schultz[2] kennzeichnet die paranoiden Zustände und Züge als: "auffallendes Misstrauen, häufig erhöhte Reizbarkeit und Überempfindlichkeit, Verletz- und Kränkbarkeit, die meist mit Ich-Betonung, Streitbarkeit, Rechthaberei und Widerspruchsgeist einhergehen und besonders bei intellektuell gut Begabten gefunden werden". Die "Wir-Bildung" ist erschwert, der Tiefenkontakt stets äusserst gefährdet, die Wirkung auf die Umwelt oft undurchsichtig und meist gegensätzlich. Die Kranken sind immer orientiert, besonnen, zugänglich, sehr oft sogar arbeitsfähig. Sie beschäftigen sich dauernd und eifrig mit den Inhalten ihrer Erlebnisse, auch wenn diese Ideen noch so absurd sind. Der Paranoide ist durchaus noch in der Lage, sich geordnet zu verhalten und reagiert auf alle Dinge, die ausserhalb seiner Beziehungswelt liegen, wie ein gesunder Mensch[3]. Die ursprüngliche Persönlichkeit bleibt also weitgehend bestehen. Paranoiker begehen Selbstmord wenn auch nicht häufig, vor allem aus Verfolgungswahn heraus. Sie hören Stimmen, die sie qualvoll ängstigen und verfolgen, sehen sich überall von Menschen umzingelt, die ihnen nachstellen, fühlen sich von ihnen angegriffen. Selbstmorde geschehen aber vor allem aus zyklothymen Depressionen[4] heraus, obwohl Menschen, die an dieser Krankheit leiden, wegen ihrer Antriebshemmung und Entschlusslosigkeit, der Unfähigkeit, spontan aktiv zu handeln, oftmals nicht

---

1) Bräutigam, a.a.O., S.56.
2) A.a.O., S.2o2; vgl. auch v.Schumann, a.a.O., S.16.
3) Vgl. dazu K. Jaspers, Allgemeine Psychopathologie, 5.Aufl., 1948, Springer-Verlag, S.5o2ff., 511; Schultz, a.a.O., S.2o2.
4) Zur Zyklothymie oder dem manisch-depressiven Irresein, vgl. Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.119f.

zum Handeln kommen. Allen Depressiven, sei ihre Depression mehr somatogen oder mehr psychogen bedingt, gemeinsam ist die dauernde pessimistische oder skeptische Lebensauffassung. K. Schneider[1] schildert sie: Das Leben wird im Grunde verneint. Alles wird schwer genommen, es fehlt die Fähigkeit zur harmlosen Freude. Die Vergangenheit erscheint wertlos, die Zukunft drohend. Mut und Vertrauen fehlen, Grübeleien lenken von der täglichen Aufgabe ab und kommen nicht zur Ruhe. Überwiegend ist aber bei leichteren Formen depressiven Gehabes der Weg zur Umwelt ein weich hilfesuchendes Anschmiegen, während bei schwereren Formen auch der Kontakt der Hilfesuche aufgehoben wird[2]. Bei allen[3] depressiven Fehlhaltungen erscheint das Problem des "Lebenswillens" zentral. Immer tritt die gleiche lebensverneinende Kernhaltung unverkennbar entgegen, immer ist die natürliche Antwort des Lebenswillens im Kranken verstummt, ja in schweren Fällen bis zur Lebensverneinung ins Gegenteil verkehrt[4]. während bei leichteren depressiven Zuständen wohl noch ein Teil der Beziehungen vom immanenten Ich zum Erlebnis erhalten ist, aber schon das Erlebnis übermächtig ist, der Erlebende passiv im Erleben untergeht, wird bei weiterer Zunahme des Erlebnisdrucks das Ich vom Erlebnis aufgesogen, sein passives Objekt. Es entwickelt sich dann das Bild der schweren Depression mit der völligen Lebensunfähigkeit, dem völligen Verstummen jeder Antwort eines Lebenswillens, einer unbezwinglichen Tendenz zum völligen Versinken und Vergehen. Der Erlebende trennt sich bei schwereren depressiven Zuständen immer mehr vom Erleben, er "stirbt", er wird ein "lebender Leichnam". Dabei kann es sich beim Erlebnis ebensogut um "äusseres" Erleben im Sinne einer Katastrophe realer Existenz wie um "rein inneres" Erleben handeln, wie es bei einer Totalbedrohung oder gar Vernichtung der "inneren Welt" gegeben ist. Die zunehmende Lähmung des immanenten Ich lässt mehr und mehr die allgemeine Realität und besonders die menschliche Umwelt zu einer immer wieder versuchten Bewältigungsaufgabe werden, deren Lösung immer unmöglicher wird, je mehr die gesunde

---

1) Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9.Aufl., 1950, Wien, S.79. Vgl. auch Schultz, a.a.O., S.161.
2) Schultz, a.a.O., S.163, 164.
3) Schultz, a.a.O., S.157ff.
4) Schultz, a.a.O., S.158.

Rückschwingung vom immanenten Ich zum Erlebnis durch dessen Übermächtigkeit aufgehoben wird. Das "Leben" wird zunehmend affektiv übermächtig, bedrohend, un-"fasslich", unerträglich. Diese Primär-Situation setzt schwere Angst, aus der schwerste Hemmungen folgen, die jedoch unverkennbar bereits in der Primär-Situation kernhaft beteiligt sind. Das unvermeidliche und immer wiederholte Versagen setzt bewussten Selbstbejahungsverlust. Hauptsymptome sind unbegründete oder zumindest inadäquate Schuldgefühle und Selbstvorwürfe. Sie überfluten nicht selten in erkennbarem verständlichem Zusammenhang mit den im eigenen Inneren gefürchteten und mit Entsetzen abgewiesenen "Aggressionen" den Kranken. In dieser verzweifelten Lage bleibt ihm nur eine Primitivreaktion zur Verfügung, die Flucht, und sie beherrscht sinngebend das Geschehen. Die Fundamentalhaltung der Flucht bestimmt sinnbild-beherrschend die Persönlichkeit. Statt von einem "depressiven, "niedergedrückten" Gehabe würde man besser, das hebt J.H. Schultz[1] sehr deutlich hervor, von einer aversiven fluchthaften Abkehrhaltung vom Leben sprechen, denn sie beherrscht und erfüllt bis in jede Einzelheit das depressive Gehabe. Ein Absterben in Freud- und Lustlosigkeit verfinstert das Innere. Jede aktive Regung wird gelähmt: Entschlussfähigkeit, Konzentration, Wille und Sich-Erinnern versagen den Dienst und machen in ihrem Misslingen die quälende Ohnmacht noch erlebnisevidenter. In steigendem Masse stellt sich Mut- und Hoffnungslosigkeit ein. Die Angstproblematik zentriert sich um die Ohnmacht der übermächtig drohenden Wirklichkeit gegenüber. Angst vor der Zukunft, dem Alleinsein[2], oder vor der Gesellschaft ergreift den Depressiven. Dazu kommt das Erlebnis eines verminderten Selbstwertes, das sich anfänglich nur sehr indirekt in einem allgemeinen Gefühl verminderter Lebensintensität verrät; je mehr aber der Bereich eigentlich neurotischer oder gar psychotischer Formen des depressiven Gehabes erreicht wird, desto mehr wird die unterirdische Aushöhlung des Selbstwertvollzuges erlebbar und es entsteht in schweren Fällen das Bild eines "Kleinheits-

---

1) Schultz, a.a.O., S.16of. mit dem Bild des waidwunden Tieres, das sich tödlich getroffen im Dunkel des Waldes birgt.
2) "Der psychotisch Kranke ist aber in einem Zustand äussersten Alleinseins, sei es als Verfolgter, sei es als Herausgehobener": Bräutigam, a.a.O., S.57.

wahns"[1]. Am Morgen, aus der allgemeinen Lebensbedrohung nur allzu verständlich, pflegt die Traurigkeit oder ängstliche Verstimmung besonders stark aufzutreten. Die Arbeitsunfähigkeit wird Inhalt von Selbstanklagen, verstärkt durch Vorwürfe der Umgebung oder jedes unangenehme Erlebnis. Gerade im Beginn einer Depression, wenn die traurig-ängstliche Verstimmung das Krankheitsbild beherrscht, die Hemmung aber noch nicht voll ausgebildet ist, kommt es vor, dass Affektentladungen zu explosiven Verzweiflungsreaktionen, besonders auch zum Selbstmordversuch führen[2]. Selbst ethisch und konfessionell oder religiös gegründete Menschen, die mit andrängenden Tendenzen der Selbstvernichtung ringen, sind gegenüber dem Selbstmord nicht zuverlässig gesichert. Auch die diesen Persönlichkeiten eigenen echten und tiefgegründeten Selbstforderungen fallen, das hebt Schultz[1] warnend hervor, mehr und mehr aus. Die wachsende Fluchtinstinktwelle spült sie fort. Das Kräftespiel ist hier ausserordentlich schwer richtig zu beurteilen und von einer Fülle schwer übersehbarer begleitender Motive abhängig. Sehr häufig steht das leichte, kleine, den Umschlag der Gleichgewichtslage auslösende Gewicht in krassem Widerspruch zum Gesamtvorgang des Umschlages. Auf das depressive Gehabe zurückbezogen bedeutet dies, dass ein krasser Widerspruch zwischen den Ereignissen, die dem Eintritt depressiven Gehabes vorangehen und der Schwere des depressiven Gehabes an sich erkennbar ist. Daher liegt die Gefahr vor, das depressive Gehabe dem dunklen Bereiche "endogener" Krankheitserscheinungen zuzuschreiben und damit weite Teile seelischer Zusammenhänge zu ignorieren. Auch bei tiefgreifenden seelischen Umschlagserscheinungen, wie dem Eintritt depressiven Gehabes bei einem vordem Unauffälligen, wird deutlich, dass in der grossen Mehrzahl der klinisch unter dem Sammelwort "Depression" zusammengefassten Krankheitserscheinungen unentschieden bleibt, wieweit seelische Zusammenhänge von wesentlicher oder gar entscheidender Bedeutung sind. "Hier, wie besonders auch im Problemkreis der Schizophrenie, muss kritischerweise das Urteil in den meisten Fällen einfach offen bleiben"[3]. Während spezifische Überbela-

1) Vgl. Schultz, a.a.O., S.169.
2) Vgl. Schultz, a.a.O., S.165f.
3) Vgl. Schultz, a.a.O., S.17o.

stungen bei depressivem Gehabe leichterer Form heilend wirken, indem sie, einem Schock vergleichbar, den Kranken aus seiner Fehlhaltung herausreissen[1], wirken sie in der grossen Mehrzahl der Fälle vertiefend und gehen immer mit unmittelbarer Selbstmordgefahr einher. Dabei ist wie bei allen anderen Formen neurotischen Gehabes die Erkennung spezifischer Überbelastungen völlig an die Persönlichkeit des Kranken, seiner Affektbesetzung und der Bewertung der verschiedenen Lebensgebiete, gebunden. Der Teilnahme- und Hilfsanspruch des depressiv leidenden Menschen, die fluchtbedingte Hilfs- und Schutzforderung des "Lebensflüchtlings"[2] mit dem Wiederholungszwange übermächtiger primitiver Vitalreaktionen kann beim psychologisch Unkontrollierten heftige Primitiv-Protestreaktionen setzen, die "jene leichte kleine zum Umschlag des Waagegleichgewichts führende Überbelastung darstellen und ohne weiteres ein Suizid auslösen können. So wird der unbeherrschte Mitmensch, ohne es zu ahnen, zum Mörder!"[2] Zuweilen werden Angehörige mit in den Tod genommen, gewissermassen aus Fürsorge, um sie vor den Gefahren und Schrecken des Lebens zu bewahren[3]. Nach dieser Auffassung würde es sich in derartigen Fällen um sogenannte "erweiterte Selbstmorde" handeln. Von Hentig[4] führt den Fall Holzwart an, der seine sechsköpfige Familie erschlug und dann Selbstmord versuchte. Holzwart wollte seine Familie, die er liebte, mit sich nehmen und weil er ausser der Frau fünf Kinder hatte, kam es zu dem massenhaften Mord. Diese Auffassung ist jedoch nicht unbestritten. Es

---

1) Vgl. J.H. Schultz, a.a.O., S.175, sowie H.H. Kornhuber, a.a.O., S.252ff. mit eingehenden Nachweisen. Er vor allem weist darauf hin, dass die je gegenwärtige Situation und die sich aus dieser eröffnende Zukunftsperspektive von erheblicher Bedeutung für die Entstehung von Neurosen sind. Es gibt natürlich auch Neurosen, deren Ursachen in langwierigen Fehlentwicklungen oder Anlageanomalien der Persönlichkeit bestehen. Die Psychoanalyse hat jedoch offenbar die Gegenwarts- und Zukunftsbezogenheit des Menschen nicht genügend beachtet und seine Determination durch die Vergangenheit, vor allem durch die frühe Kindheit überschätzt: In den Konflikten des Erwachsenen immer Infantilismen zu suchen, ist wenig sinnvoll.

2) J.H. Schultz, a.a.O., S.17o.

3) Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.119; vgl. auch Hutter, Melancholische Kriminalität, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 62. Jahrgang (1947), S.28off. Übersicht über die Arten der Depressionen bei Thomas, a.a.O., S.74ff.

4) Hentig von, Zur Psychologie der Einzeldelikte II, Der Mord, S.37; vgl. auch S.88f., 155.

wird auch die Meinung vertreten, dass es sich in Übereinstimmung mit der Erfahrung, dass die Aggressivität "erst nach aussen und dann nach innen gerichtet wurde", mehr um einen "erweiterten Familienmord"[1] handele[2]. Bei Menschen mit "leichterer Depression" läge eine "scharf aggressive Haltung in bezug auf ihre Familie oder ihre Umgebung vor"[3]. Mehrmals sei Einzelselbstmord "mit die Folge des Wunsches, der Aggression auf andere zu entkommen"[4].

Der reaktiv Depressive, dessen mehr psychogene Depression durch ein einfühlbares schweres Erlebnis bedingt ist, bietet weithin das gleiche Erscheinungsbild. Für eine reaktive Depression spricht: "eine zeitlich zusammenhängende Motivierung, eine schwer zu behebende kritische Berufssituation, eine Ehrenkränkung, eine Existenzbedrohung oder der so häufige Liebeskonflikt. Zustandsbildmässig findet sich eine Zentrierung um ein oft bestrittenes, aber doch vorhandenes, bedrängendes Erlebnis und eine übersteigerte Ausdrucksform"[5]. Bei Jugend, Infantilität und Primitivität finden sich häufiger intensive, kurze, trotzig-aggressive Reaktionen, während die reaktiven Depressionen nach dem fünfzigsten Lebensjahr flacher werden und länger dauern. Dazwischen liegen die neurotischen Depressionen, die vorwiegend auf verdrängten Konflikten beruhen, mit denen sich der Betreffende nicht mehr auseinanderzusetzen vermag, und die Erschöpfungsdepressionen, die durch jahrelange emotionelle Überbelastung bedingt sind.

Die drei Symptome der Angst, des Leides und der Schuldgefühle sind bei allen Depressionen vorhanden und überschneiden sich fast immer. Dahinter verbergen sich eine grosse Zahl verschiedener Ursachen. Angstzustände treten bei Depressiven besonders in

---

1) Hutter, a.a.O., S.298f.
2) Dazu bes. Hutter, a.a.O., der S.281f. vor allem auf die Angst melancholischer Mütter, die "Mutterangst", die zur Tötung der Kinder führt, hinweist, auf den Verarmungswahn mit dem Bestreben, den Kindern dieses Los zu ersparen, den Wahn, mit der ganzen Familie gefoltert werden zu müssen, dem Mord und Selbstmord folgen. Vgl. auch von Hentig, Zur Psychologie der Einzeldelikte II, Der Mord, S.88f. und 155f.
3) Hutter, a.a.O., S.283.
4) Hutter, a.a.O., S.286. Vgl. auch von Hentig, a.a.O., S.157.
5) Regensburger Jahrbücher für ärztliche Fortbildung, Bd.VI, Mai 1958, "Depressionen", S.193.

den Morgenstunden als Sorge vor den erdrückenden Lasten und unlösbaren Aufgaben des Tages auf und lähmen nicht selten die Entschlussfreudigkeit. Zudem sind sie oft noch mit unbegründeten oder inadäquaten Schuldgefühlen und Selbstbezichtigungen verbunden. Dabei zentriert sich die Angstproblematik[1] des Depressiven[2] um die Ohnmacht der übermächtig drohenden Wirklichkeit gegenüber, stammt sie aus dem die Umweltflucht veranlassenden apathischen Gefühl, den Anforderungen des Lebens nicht gewachsen zu sein. Auch sein Erleben ist notwendigerweise mit schwerster Angst, der Angst vor sich selbst verbunden, deren eigentliche Wurzel ein lähmendes Entsetzen vor Abgründen der eigenen inneren Welt darstellt. Demgegenüber leitet sich die Angst des Schizoiden und Schizophrenen[3] als retraktive "Angst vor dem eigenen Erleben"[4] aus der letzten Eigenart des schizoiden Verhaltens, der innersten persönlichen Primitiv-Vital-Schutzstarre her, durch die das immanente Ich des Eigenvollzugs beraubt wird, jede echte daseinszugewandte Lebendigkeit und seelische Unmittelbarkeit ganz besonders im Bereich der Hingabe erschwert oder gar aufgehoben wird. Der Hysteriker[5] ist von der Entlarvungsangst mit sekundärer angsthafter Abwehr von Kritik und Sachlichkeit, sowie unüberwindlicher Furcht vor dem Alleinsein bestimmt. Auch der Anankast[6] ist im innersten Wesen angstbestimmt, wobei im Mittelpunkt die "Angst vor der Vergänglichkeit", vor Wandel und Unbeständigkeit steht. Eine echte "Tiefenangst"[7] ist hier im Spiel und durchsetzt die gesamte innere und äussere Welt. Der durch Absolutheitsforderungen[8] und das unermüdliche Bemühen um absolute Tugend, Korrektheit, Reinheit usw. gekennzeichnete Mensch erlebt auch Bedrohungen der inneren Welt unausweichlich unendlich viel schwerer und belastender, als der Durchschnittliche. "Böse" innere Erregungen

---

1) Vgl. dazu auch Thomas, a.a.O., S.276ff. sowie v.Schumann, a.a.O., S.2of., 53ff.
2) Schultz, a.a.O., S.166, 171, 184.
3) Schultz, a.a.O., S.184, 188.
4) Schultz, a.a.O., S.184.
5) Schultz, a.a.O., S.138, 149.
6) Schultz, a.a.O., S. 14o, 145f., 148f., 152.
7) Schultz, a.a.O., S.145.
8) Schultz, a.a.O., S.142f., 153f.

und Tendenzen zu vermeiden, sie zu verhindern, ihnen vorzubeugen, ja sie möglichst überhaupt nicht bis zum klaren bewussten Annehmen aufsteigen zu lassen, ist sein unermüdliches Bemühen. Dauernd auf Abwehr eingestellt, verfällt er diesen Antrieben panisch und rettungslos, wenn sein kunstvoller Sicherungsaufbau ins Wanken oder Versagen gerät oder ganz zusammenbricht. Individuelle spezifische Schwerbelastungen bringen entsprechend der ausserordentlichen Starre, Gewolltheit und Gewaltsamkeit des anankastischen Sicherungsaufbaues stets die Gefahr einer echten völligen Panik mit impulsiven Konfliktreaktionen mit sich. Dann geht ihm die Welt unter; "das grosse verschwindende Chaos reisst den Zerbrochenen in die Tiefe"[1]. Auch bei den ausserordentlich vielgestaltigen neurotischen Erkrankungen, umweltbedingten Fremdneurosen durch übermässige Umweltbelastung[2], gewohnheitsbedingten Randneurosen[3], durch schwere unverarbeitete Erlebnisse bedingten Schichtneurosen[4] und sogenannten Kernneurosen[5] sind Angstzustände symptomatisch. Besonders die Gewissens- und Schuldangst als "Angst vor dem Innen"[6], vor dem, was man tut oder getan hat ist kennzeichnend.
In engem Zusammenhang mit der Angst steht das Leid[7]. Der leidende Mensch lässt in der Regel Wesensmerkmale erkennen, die gleichsam in Reinkultur beim Depressiven auftreten. Passivität, die sich in Antriebshemmung und Unfähigkeit, sich einer Aufgabe zuzuwenden zeigt. Nachsinnen über die Vergangenheit mit der das

---

1) Vgl. Schultz, a.a.O., S.148.
2) Z.B. bei übermächtigen, untragbaren Lebensbedingungen, etwa politischem Druck, sozialem Elend, Arbeitsüberlastung. Sie bilden nach Thomas, a.a.O., S.277 etwa ein Achtel aller Neurosen.
3) Etwa ein Viertel der Neurosen. Fast jeder zweite Trunksüchtige sei Randneurotiker, doch haben auch schichtneurotische Störungen auf Grund fehlender oder unzureichender Erlebnisverarbeitung einen bedeutenden Anteil: Thomas, a.a.O., S.277, 144.
4) Etwa die Hälfte der Neurosen.
5) Hier hat nicht mehr der Kranke eine Neurose, sondern die Neurose den Kranken, Thomas, a.a.O., S.277.
6) Thomas, a.a.O., S.278 mit dem Beispiel der Frauen, die sich vergeblich bemühen, die Erinnerung an eine Abtreibung zu verdrängen.
7) Thomas, a.a.O., S.279.

Denken beherrschenden unlösbaren Frage nach dem "Warum"? Sorgen um die Zukunft: vor der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, dem Krieg. Zentripetale Persönlichkeitshaltung[1], Einsamkeit und Kontaktstörungen sowie Unordnung der Wertwelt. An Ursachen des Leides sind vor allem Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu nennen. Schwere Schicksalsschläge, durch übermächtige Umwelteinflüsse, besonders Kriege, Hungersnöte, Verfolgungen, Katastrophen aller Art bedingt, erschüttern den Menschen. Zu diesen Verhältnissen gehören auch politische Systeme[2] und Menschen, die durch den Missbrauch ihrer Macht, ihrer erzieherischen oder beruflichen Autorität andern unerträgliche Lasten aufbürden. Berufliche Schwierigkeiten mit Vorgesetzten, Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Neid, Hass, Intrige, Eifersucht, Zurücksetzung, aber auch Familienkonflikte, die sich aus dem Generationenproblem, finanziellen Fragen, Erziehungsschwierigkeiten, Wohnungsvoraussetzungen ergeben, gehören dazu. Die Hauptgruppe bilden die Menschen, die unter Schwierigkeiten im Liebes-, Ehe- und Sexualbereich leiden und die nur zum Teil unter der statistischen Rubrik "Liebeskummer" zu erfassen sind. In nicht geringem Masse sind Aufregungen ursächlich, die mit gerichtlichen Anklagen, ob berechtigt oder unberechtigt, mit Verurteilung oder Freispruch endend, verbunden sind. Dabei muss auch auf die Fälle hingewiesen werden, in denen Menschen unter der Last ihres Gewissens leiden, ohne dass ihre Taten strafrechtlich zu erfassen sind oder erfasst werden.

---

1) J.H. Schultz, Grundfragen der Neurosenlehre, Stuttgart, 1955, S.46 unterscheidet zwischen zentripetalen und zentrifugalen Neurosen. In beiden Fällen spielen Primitivreaktionen eine entscheidende Rolle. Während bei zentripetalen Neurosen die Primitivreaktion als unmittelbar akut einbrechende, im Verhältnis zu Person und Situation ungemässe, meist übersteigerte Primitivreaktion den Menschen in Ausnahmesituationen anfällt, ein "peripheres" Primitivgeschehen von "aussen" in die bereits wesentlich oder ganz gereifte und ausgeglichene Persönlichkeit einbricht, und sich "von der Peripherie der Persönlichkeit her" tiefer eingliedern, zentripetal einwachsen können, wuchern die originären Primitivreaktionen, dem Erlebenden unbemerkt und seiner Kontrolle entzogen in die gesamte spätere Persönlichkeitsentwicklung ein und lassen die "grossen Neurosen" entstehen. Vgl. auch Zentripetale und zentrifugale Neurosen, in: Wege zum Menschen, Heft 11, 1956.

2) Eindrucksvoll der Bericht von Siegmund, a.a.O., S.36ff. über die Verhältnisse in China.

Mitbestimmend für den Selbstmord sind nicht zuletzt tatsächlich vorhandene oder vermeintliche Schuld und die damit oft verbundene Last der Schuldgefühle[1]. Besonders Schuldgefühle ohne Schuld können zu fortschreitender Verzweiflung und zum Selbstmord führen[2]. Dasselbe gilt für Gewissensbelastung ohne Sünde, die Skrupulantentum und andere "ekklesiogene Neurosen"[3] veranlasst. Schuldgefühle gehören zu den Hauptkennzeichen depressiver Erkrankungen, sie finden sich insbesondere auch bei Neurotikern depressiven Gehabes[4]. Da depressives Gehabe reiner Form nur bei Gemütsbegabten zu finden ist[5], führt die Erschütterung darüber, zum Geben echter Gefühle völlig unfähig zu sein, menschlichem Erleben gegenüber abgestorben zu bleiben, unausweichlich zu schweren Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen. Ein Gefühl grenzenloser Isolierung und Vereinsamung, ein Erlebnis völliger Kontakt- und Gefühllosigkeit überkommt den Menschen und mobilisiert tiefste Angstimpulse. Jede Fähigkeit zu Freude und Lust versiegt, dem Depressiven ist das gesamte Sein verdunkelt. So sucht er in leichteren Fällen düstere Einsamkeit und der Anblick anderer Glücklicher trifft ihn schmerzlich. Dieser Neid auf alle Glücklichen ist einerseits wieder erneute Quelle zu Schuldgefühlen und Selbstvorwürfen, andererseits sehr häufig erstes kennzeichnendes Symptom depressiver Verstimmungen. Es entwickelt sich eine zunehmende Weltentfremdung, die in schwereren Fällen zu einer grauenhaften Einsamkeit führt. Der Weg zur Wirklichkeit unterliegt mehr und mehr lähmenden Erschwerungen mit angstbeladener Wehrlosigkeit. Die Welt wird zur unablässigen schwersten

---

1) W.v.Baeyer, Ein Fall von schizophrenem Schuldwahn (mit Bemerkungen über das Schuldproblem in der Psychopathologie), a.a.O., S.1o8ff.; Thomas, a.a.O., S.284ff.; v.Schumann, a.a.O., S.55.
2) Beispiel bei Thomas, a.a.O., S.285: Ein sechsjähriges Mädchen rief ihre dreijährige Schwester, auf die sie aufpassen sollte, über den Fahrdamm. Dabei wurde die Kleine von einem Auto erfasst und tödlich verletzt. Die Mutter beschuldigte in ihrem Schmerz die Tochter, am Tode ihrer Schwester schuld zu sein. Unter schwersten Schuldgefühlen wuchs das Kind auf.
3) Ein von Schaetzing 1955 geprägter Begriff.
4) Schultz, a.a.O., S.171f. Die von Freud inspirierte Psychologie der Neurosen misst dem Schuldproblem und damit der Normfrage hohe Bedeutung zu: Freud fand, "dass vielleicht jede Neurose einen Betrag von unbewusstem Schuldgefühl verhüllt". Vgl. v.Baeyer, a.a.O., S.111.
5) Schultz, a.a.O., S.172, 176.

Bedrohung, wobei wiederum der Grund für die existenzielle Unerträglichkeit vorwurfsmässig in sich selber gesucht wird. Oft spielt die Auseinandersetzung mit einem die Depression auslösenden Verlust eine entscheidende Rolle. Mit grosser Regelmässigkeit wendet sich der nach einem Verlust Depressive zu Selbstvorwürfen und Grübeleien etwaiger Versäumnis wegen[1]. Aber nicht nur bei schicksalsmässig gesetzten Verlusten, sondern auch nach selbstgesetzten Verzichten können die gleichen Folgeerscheinungen auftreten. Schuldgefühle können objektiv unbegründet sein, aber auch echte Hintergründe haben. Oft sind sie Folge einer allgemeinen Fehlhaltung[2] oder eines konkreten Fehlverhaltens[3], wobei dieses wiederum seine Ursache in Fehlerziehung haben kann. Fehlerziehung, insbesondere durch Tabuisieren[4] und Aufstellung falscher Leitbilder führt oft zur Gewissensbelastung, zur Verzweiflung, aus der heraus der Selbstmord begangen wird. Zu denken ist auch an Schuldgefühle, die trotz Zwanges zu einem Verhalten[5] oder der Unfähigkeit, etwas zu tun, entstehen können. Nicht zuletzt sind die verdrängten Schuldgefühle einzelner Menschen[6] oder politischer und religiöser Gemeinschaften zu erwähnen. Thomas[7] hat die Beobachtung gemacht, dass 85% der geklagten Schuldgefühle unecht, und zwar zu fast der Hälfte depressiv, zur reichlichen Hälfte neurotisch (meist "ekklesiogen") bedingt waren. Nur 15% der Schuldgefühle gingen auf echte Schuld zurück.

Fragt man nach den auslösenden Faktoren, den sogenannten Motiven[8], die einen Menschen zum Selbstmord veranlasst haben, so

---

1) Vgl. v. Baeyer, a.a.O., S.11of.
2) Z.B. Egoismus, Härte.
3) Z.B. eines Wutausbruchs, einer Gewalttat usw.
4) Gleichzeitiges Verschweigen, Verbieten und Bedrohen.
5) Brainwashing, Folteraussagen.
6) Einige Menschentypen neigen zu Verdrängungen, die Korrekten, Selbstgerechten, Zwangsneurotiker, Anankasten, Pedanten, Moralisten. Besonders Pfarrer, Lehrer, aber auch Richter, die von Berufs wegen Vorbild sein wollen und sollen, erscheinen besonders gefährdet.
7) Thomas, a.a.O., S.293.
8) In Dichtung und Wahrheit, 3, Buch 13 hat Goethe die Steigerung der Antriebe zum Selbstmord bei der gebildeten Jugend seiner Zeit geschildert: Weltschmerz, Lebensüberdruss, Jugendschwermut werden von ihm zurückgeführt auf den "Mangel an Taten", auf "die Aussicht, sich in einem schleppenden geistlosen bürgerlichen Leben hinhalten zu müssen". Vgl. Radbruch, Die Kriminalität der Goethe-Zeit, a.a.O., S.433.

gibt die herkömmliche Aufteilung in der amtlichen Statistik darüber nur geringen Aufschluss. Die Beweggründe[1] sind "weitaus vielfältiger und hintergründiger, als sie in den Statistiken angeführt werden[2]". Dabei ist vor allem auch auf die Verzerrung durch die Dunkelziffern bei sogenannten verschleierten Selbstmorden hinzuweisen. Hier wird insbesondere von den Angehörigen eine natürliche Todesursache oder ein Unfall angegeben, um die kirchliche Beerdigung zu erreichen, gesellschaftlich nicht belastet zu werden oder die Versicherungssumme ausgezahlt zu bekommen. Da ausserdem bei gelungenen Selbstmorden[3] die Statistik meist auf bewusst oder unbewusst entstellten Angaben der Angehörigen beruht, ist sie praktisch nur mit erheblichen Vorbehalten verwertbar. Ähnliches gilt für die bekanntgewordenen erfolglosen Selbstmordversuche, bei denen der wahre Grund und Anlass oft aus Scham, Scheu oder dem Gefühl, doch nicht verstanden zu werden, verschwiegen wird. Nicht unwesentlich erscheint auch der Hinweis auf die zahlreichen Möglichkeiten der Selbst- und Fremdtäuschung, das oftmals bestehende Bestreben, rationale und "anerkannte" Beweggründe aufzuweisen. Dies alles ist zu bedenken, wenn man die nach dem offensichtlich vorherrschenden Motiv aufgegliederten Statistiken betrachtet. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass meist nicht ein Einzelmotiv vorliegt, sondern ein ganzes Motivbündel. Beim Selbstmord aus wirtschaftlichen Gründen wird sehr oft auch eine gewisse Angst vor gesellschaftlicher Ächtung oder vielleicht auch vor Strafe mitspielen, ausserdem der Beweggrund, damit eventuellen oder tatsächlichen

---

1) Hentig von, Zur Psychologie der Einzeldelikte II, Der Mord, S.58 spricht beim Mord, was aber auch für den Selbstmord gelte, von Konfliktslagen und Anlässen. "Bei Liebesgram, ehelichem Streit, Familienkummer, Untreue des Bräutigams, Bruch eines Liebesverhältnisses, Streit mit Dienstherrn, Eltern und Verlobten...darf nicht übersehen werden, dass diese Konflikte depressive, paranoische, epileptische und degenerative Grundtendenzen mobilisieren und den Konfliktsmörder in die Nähe des Geisteskranken rücken, der zur Kurzschlusslösung der Tötung greift. Andererseits sind eheliche, familiäre und sonstige Konflikte wiederum Symptome einer psychotischen Anlage".

2) Weinig, bei Ponsold, a.a.O., S.465; Thomas, a.a.O., S.34.

3) Abgesehen sei davon, dass sich unter angeblichen Selbstmorden auch natürliche Todesursachen, Unfälle oder Mordfälle verbergen können. Vgl. vor allem v.Hentig, a.a.O., S.26ff.

Vorwürfen im Familienkreis zu entgehen. Bei Selbstmord wegen unehelicher Schwangerschaft reicht das Motivbündel von den u.U. damit zusammenhängenden erwarteten wirtschaftlichen Schwierigkeiten über Liebeskummer und Angst vor Strafe bzw. Schande bis zu Familienzwistigkeiten, um die Aufteilung der Statistik zu verwenden. Bei Menschen in fortgeschrittenem Lebensalter werden nicht selten wirtschaftliche Gründe, Krankheit oder senile Demenz[1], die sich äussert in der Unfähigkeit, Neues aufzunehmen, eine neue Sachlage richtig zu beurteilen, aus einer ungewohnten Situation die Folgerungen zu ziehen, verbunden mit wachsendem Misstrauen in die eigenen Fähigkeiten, Verzweiflung über Verständnislosigkeit auch Angehöriger zusammentreffen. Sie können das Gefühl erwecken, belastend und überflüssig zu sein, und aus dieser Situation der menschlichen und seelischen Isolierung heraus beim geringsten äusseren Anlass zum Selbstmord den Anstoss geben.

Nach der Statistik des Bundeskriminalamtes[2] für das Jahr 1964 waren die Motive

der Selbstmorde:	Männer		Frauen	
	Fälle	%	Fälle	%
Wirtschaftliche Gründe	426	5,8	73	1,8
Unheilb. Krankheit, Schwermut, Nervenleiden	4639	63,4	3425	82,5
Liebeskummer	219	3,o	12o	2,9
Furcht vor Strafe o. Schande	418	5,7	57	1,4
Familienzwistigkeiten	934	12,8	246	5,9
Sonstige Motive	317	4,3	96	2,3
Nicht erkennbare Motive	364	5,o	135	3,2
Insgesamt:	7317	1oo,o	4152	1oo,o

1) Dazu Rauch, bei Ponsold, a.a.O., S.125f.
2) Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für die Bundesrepublik Deutschland, Verfasser Rolf Holle.

der Selbstmordversuche:	Männer		Frauen	
	Fälle	%	Fälle	%
Wirtschaftliche Gründe	325	4,8	18o	2,4
Unheilb. Krankheit, Schwermut, Nervenleiden	2446	35,7	2751	36,5
Liebeskummer	789	11,5	968	12,8
Furcht vor Strafe o. Schande	4o1	5,9	278	3,7
Familienzwistigkeiten	1734	25,3	1964	26,o
Sonstige Motive	414	6,o	35o	4,7
Nicht erkennbare Motive	739	1o,8	1o48	13,9
Insgesamt:	6848	1oo,o	7539	1oo,o

Untersucht man die sogenannten Konfliktslagen, aus denen heraus ein oft geringer Anlass auslösendes Ereignis des Selbstmordes wird, näher, so lässt sich feststellen, dass weit mehr als die Hälfte[1] aller Lebensmüden in ihrem Ehe-, Liebes- oder Geschlechtsleben verzweifelt ist. Unter ihnen befinden sich kaum "glücklich Verheiratete", Geschiedene, Ledige und "unglücklich Verheiratete" dagegen häufig. Nach der amtlichen Statistik begehen oder versuchen zwar nur etwa 7,1% Männer und 9,4% Frauen Selbstmord aus sogenanntem Liebeskummer[2]. Doch ist der Grund dafür offenkundig, dass die wahren Selbstmordursachen und Anlässe der Polizei ungern genannt werden. Eine Abgrenzung zwischen diesen drei Konfliktsbereichen ist kaum oder nur mit Schwierigkeiten möglich, da die Grenzen fliessend sind. Vor allem die voreheliche Schwangerschaft junger Mädchen ist ein häufiger Selbstmordanlass[3]. Meist werden jedoch andere, tatsächlich auch oft ausserdem noch vorliegende Ursachen genannt: mangelnde Heiratsmöglichkeit, Berufsschwierigkeiten, Konflikte mit dem Elternhaus. Verlassenwerden führt bei der um Jahre vorausgehenden Entwicklung der Mädchen und ihrer tieferen Affektbeteiligung - unabhängig von der Tatsache einer Schwangerschaft - viel eher zum Selbstmord aus "Liebeskummer", als bei Jungen. Nahe verwandt

1) Thomas, a.a.O., S.162 und S.454ff.
2) Dazu können mit Vorbehalten gerechnet werden Selbstmorde infolge von Familienzwistigkeiten. Hier betragen die Anteile 18,8% bei Männern und 18,9% bei Frauen.
3) Vgl. Thomas, a.a.O., S.243 unter Bezugnahme auf Stieve, der

sind einige, zum Teil entwicklungsbedingte seelische Schwierigkeiten, die zum Selbstmordversuch führen, wenn auch selten mit tödlichem Ausgang. Unreife, Trotz und Hysterie erfassen, in vielfältiger Beziehung zueinander, einige der Hauptkennzeichen. Oft handelt es sich um Jugendliche, die sich wegen eines schlechten Zeugnisses das Leben nehmen wollen oder dies vorgeben. Gerade hier sind aber nicht selten andere, wesentlichere Gründe hinter dem Selbstmord zu suchen. Fehlverhalten der Eltern, nicht nur dem Kind gegenüber, zu starker Autoritätsanspruch, Schulschwierigkeiten, meist verbunden mit Verständnis- und Lieblosigkeit und Überforderung durch die Erzieher, führen zur Vereinsamung und Aggressionshandlungen, zur Flucht in die Irrealität (präsuicidales Syndrom) und letztlich auch beim geringfügig erscheinenden äusseren Anlass zum Selbstmord. In jedem Lebensalter ist die Einsamkeit[1] ein Hauptgrund für die Selbstmordgefährdung[2]. Wenn es überhaupt einen einheitlichen Nenner für die Selbstmordneigung gibt, so wäre es dieses Gefühl des inneren Verlassenseins und der Leere. Rund 75% der Suicidgefährdeten fühlen sich einsam. Sie sehen keine Möglichkeit des Austausches, es fehlt ihnen das Gefühl, dazuzugehören. Vereinsamung kann bereits in jugendlichem Alter[3] ein ernstes Lebensproblem sein. Wird sie als unerträglich erlebt, insbesondere beim schmerzhaft empfundenen Abbruch einer Freundschafts- oder Liebesbeziehung, wodurch das Gefühl sich zur Verlassenheit verdichtet, so ist die Neigung zu kurzschlüssigen Affekthandlungen besonders häufig und gefährlich[4]. Nicht selten sind dabei ausserdem Schuldgefüh-

---

darauf hinzuweisen pflegte, dass er unter 2oo Leichen von Selbstmörderinnen zwischen 15 und 25 Jahren keine einzige gefunden habe, bei der sich nicht eine Schwangerschaft der ersten fünf Monate nachweisen liess.

1) Thomas, a.a.O., S.112.

2) Dubitscher, Das Suicidproblem, Materia Medica, Nordmark, April 1961 geht vor allem den relativ häufigen Selbstmorden bei Soldaten nach, bei denen meist keine Bindungen bestehen, die stärker alkoholgefährdet und in einer vielfach harten Umwelt, ohne Gelegenheit zu einer befreienden Aussprache, erheblichen zusätzlichen Belastungen unterworfen sind.

3) Beispiele bei Thomas, a.a.O., S.224f.

4) Vgl. auch v.Hentig, Zur Psychologie der Einzeldelikte II, Der Mord, S.211, der über einen Fall berichtet, bei dem der Augenblick der Trennung den Weg vom Mordgedanken zum Mordentschluss verkürzt: "Zum letzten Male ist der treulose Geliebte

le vorhanden, die sich zum Teil auf konkretes Fehlverhalten dem anderen gegenüber beziehen und die Situation verschärfen. Als nicht gering wird auch die Zahl derer angesehen, die aus ihrer Einsamkeit heraus sich an verheiratete Männer anschliessen, die die Last der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit tragen, gedrückt von dem Fluch der Gesetzlosigkeit und der Heimlichkeit. Unerträglich wird ihnen das ständige Abschiednehmen, aber auch die Verachtung derer, die um die als illegal angesehene Beziehung wissen. Nicht wenige geraten in tiefes Leid, Gewissenskonflikte und in Situationen, in denen dann oft der Selbstmord als der einzige Ausweg erscheint. Mangelndes Verständnis und Vertrauen treibt sie in ihrem zerstörten Selbstwertgefühl dazu, ihr Leben wegzuwerfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass üblicherweise aussereheliche Liebesbeziehungen nur als Ursache von Ehekrisen angesehen werden; sie sind aber viel häufiger deren Folge. In diese Gruppe sind auch sehr oft die Fälle einzuordnen, in denen insbesondere ältere Frauen Heiratsschwindlern zum Opfer fallen. Hier ist meist die Liebesenttäuschung der einzige oder entscheidende Kummer. Die enttäuschte Hoffnung, aus ihrer Einsamkeit befreit zu werden, sich im Glück einer erwiderten Neigung zu befinden, den neuen Inhalt ihres Lebens gefunden zu haben, treibt diese Frauen zu Verzweiflungsschritten[1]. Die Bezeichnung "Liebeskummer" trifft dabei die vielfältige Lebenswirklichkeit nur ungenügend.

Einen wesentlichen Gedanken zur Erklärung von Selbstmorden hat Alfred Adler[2] beigetragen: In manchen Fällen ist es der einzige Weg, um die kindlichen Minderwertigkeitskomplexe zu überwinden und die gehassten Erwachsenen mit einigermassen gleichwertigen Waffen zu bekämpfen. Eine solche freilich anormale Rache

---

in Reichweite; die seelische Spannung, der Hass und die Enttäuschung sind aufs höchste gestiegen. Die Frau ist entschlossen, ihrem Leben ein Ende zu machen, aber sie will den Schuldigen mit sich nehmen. Der Ausdruck Kurzschlusshandlung passt auf diesen Raptus, den ungeheuer schnellen Übergang von blasser Vorstellung zu motorischem "Abschuss".

1) Bekannt ist die Abneigung, den Heiratsschwindler anzuzeigen, weil immer noch eine innerliche Bindung besteht.

2) Alfred Adler, Selbstmord, in: Internationale Zeitschrift für Individualpsychologie, 1937, 15, 49-52 (aus Thomas, a.a.O., S.43f.).

verschafft zugleich die so sehnlich erwünschte Machtstellung. Weitergehend kann aus der vergleichsweise hohen Quote erfolgloser Versuche Jugendlicher und weiblicher Personen geschlossen werden, dass dieser Personenkreis oft unbewusst oder bewusst nur den "Demonstrationseffekt" will. Diejenigen, durch die sie sich verletzt fühlen, sollen bestraft werden, an ihnen will man sich rächen, ihnen Aufregung und Sorge bereiten. Nahestehende, die sich von ihnen entfernen, sollen wieder gebunden werden. Sie wollen die Umwelt alarmieren und ihr erhöhte Beachtung abringen. Insbesondere bei hysterischen Charakteren[1], deren Angstproblematik sich um die Entlarvungsangst sowie um die unüberwindliche Furcht vor dem Alleinsein zentriert, besteht der Krankheitsgewinn bzw. der Suiciddrohungsgewinn darin, die Umwelt zu zwingen, sich ihnen sympathetisch und helfend zuzuwenden. J.H. Schultz[2] spricht davon, dass im allgemeinen die Hysterodepression weniger schwer zu nehmen ist, sie aber hinsichtlich der Gefahr des Suicides nicht unterschätzt werden darf. Vor allem in der Phase der Heilarbeit, wenn dem Kranken das entscheidende Werkzeug zur Daseinsbewältigung geraubt oder zerschlagen wird, muss notwendigerweise ein Zustand schwerster Hilfelosigkeit und Verlorenheit eintreten, der die Gefahr heraufruft, dass nun wirklich echte depressive Selbstverzweiflung über den Kranken hereinbricht, die zu katastrophalen Auswirkungen, namentlich suicidaler Form, führt[3]. Im übrigen bestehen differentialdiagnostisch bei der Einwertung des hysterischen Gehabes sehr grosse Schwierigkeiten und Bedenken[4]. Auch ein Arzt kann z.B. durch scheinbar demonstrativ überbetonende hypochondrische Haltungen echt Depressiver leicht in die Irre geführt und veran-

---

1) Die Persönlichkeitshintergründe hysterischer Reaktionen und Verhaltensweisen erscheinen so vielgestaltig, dass ein besonderer Persönlichkeitstypus nicht umschrieben werden kann. Nur das Zusammenspiel sehr wechselnder Charaktereigenschaften in ihrer Stärke und Wirkungsdauer bedingt das abnorme Verhalten. Im Mittelpunkt steht das Problem der Echtheit und Unechtheit. E. Kretschmer, Hysterie, Reflex und Instinkt, 1958, 6.Aufl., S.4 nennt hysterisch vorwiegend "solche psychogenen Reaktionsformen, bei denen eine Verstellungstendenz sich instinktiv, reflexmässig oder sonstwie biologisch vorgebildeter Mechanismen bedient". Er lehnt einen "einheitlichen hysterischen Charakter" ab. Vgl. dazu näher Schultz, a.a.O., S.123ff.
2) Schultz, a.a.O., S.13o.
3) Schultz, a.a.O., S.133.
4) Schultz, a.a.O., S.136f.

lasst werden, eine ernsthafte, mit schwerer Suicidgefahr einhergehende Depression als "hysterisches Theater" folgenschwer misszuverstehen. Das gilt auch für beginnende Schizophrenien und in vielleicht noch höherem Masse gegenüber organischen Erkrankungen der allerverschiedensten Art, bei denen "pseudohysterische" Krankheitsbilder entstehen können. Hysterische Reaktionen steigern sich bis zum offenen Androhen des Selbstmordes und selten zu Suicidversuchen. Das gilt jedoch nicht nur bei homosexuellen Menschen mit hysterischer Charakterstruktur, sondern allgemein[1]. Dennoch wäre es verfehlt, derartige "demonstrative" Selbstmordversuche zu bagatellisieren. Denn das gewählte Mittel führt manchmal doch wider Erwarten, infolge einer Art von Regiefehler, zum Erfolg des Versuchs. Oftmals, wenn die Rettung gelungen ist, der seelische Konflikt abreagiert, der gewünschte Effekt erreicht ist, besteht keine Wiederholungsgefahr. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die Mehrzahl geretteter Selbstmörder über ihre Rettung froh ist und einen weiteren Versuch nach dem missglückten ersten unterlässt. Einer von fünf Menschen wiederholt ihn aber und mit jedem Mal wird die Wahrscheinlichkeit, dass er gelingt, grösser.
Vielfältig sind auch die Schwierigkeiten durch gesunde oder krankhafte Hemmungen, besonders bei jüngeren Menschen. Oft handelt es sich dabei um Hemmungen nach sehr strenger Erziehung, insbesondere um "ekklesiogene Neurosen"[2]. Die enge, gesetzliche und leibesfeindliche Erziehung, von zum Teil unwissenden oder gar verantwortungslosen, insbesondere streng "christlichen" Erziehern[3], geht von dem Grundsatz des Tabuisierens, d.h. dem gleichzeitigen Verschweigen, Verbieten und Bedrohen aus[4]. Sie

---

1) Thomas, a.a.O., S.386 weist darauf hin, dass Selbstmorddrohungen von Hysterikern in der Regel nicht zu beunruhigen brauchen. Viele wollen sich nur interessant machen oder einen Zweck erreichen, während sie schon wegen ihrer ausgeprägten Selbstsucht nicht daran denken, damit ernst zu machen.
2) Die Schätzungen über den Anteil "ekklesiogener" Neurosen schwanken von 1o% bis 5o% aller Neurosen.
3) Schläge, Filmverbote, Verbot von Mädchenbekanntschaften, Androhung "in die Hölle zu kommen", krank zu werden oder geisteskranken Nachwuchs zu bekommen u.ä.
4) Bischof D. Stählin hat in seinem Buch "Vom Sinn des Lebens" nachdrücklich auf die pseudochristlichen Einflüsse hingewiesen.

führt zu neurotisierenden Verdrängungen ebenso wie das Kastrieren mit grundsätzlichem Verneinen, Angstdrohungen und gesetzlichem Richten. Aber auch unangebrachte Hänseleien, verbunden mit eigener zwiespältiger und affektbelasteter innerer Haltung, Entrüstung und Neugier können dazu führen, das Leben als eine Qual, als unerträglich zu finden und den Selbstmord als Befreiung anzusehen.

Hier ist auch auf die Probleme der sexuellen Sonderanliegen hinzuweisen[1]. Das "Plapperstadium der Liebe"[2] findet sich insbesondere auch als Symptom "ekklesiogener Neurosen", als Ergebnis enger, gesetzlicher und leibesfeindlicher Erziehung, als schwere Konflikte bei Männern und Frauen jeden Lebensalters. Das verbreitete Ängstigen, Kämpfen und Überwerten auf diesem Gebiet führt zu schweren, gelegentlich dauernden Schäden. Hauptproblem ist der anstrengende und oft immer verzweifelter geführte Kampf gegen die für schwerste denkbare Sünde gehaltene Selbstbefriedigung, die regelmässig in die entmutigende Niederlage führt und kein Selbstbewusstsein mehr aufkommen lässt. Aus dieser Situation heraus werden nicht selten Menschen zum Selbstmord veranlasst.

Als nicht gering wird auch die Zahl derer angesehen, die ihrem Leben aus einer nicht bewältigten homosexuellen Triebrichtung[3] heraus ein Ende setzen. Da die konträre Geschlechtsempfindung im allgemeinen getarnt und streng geheim gehalten wird, ist die Dunkelziffer derer, die infolge ihrer homosexuellen Triebrichtung in Konflikte und seelische Schwierigkeiten geraten und

---

1) Dazu insbes. Thomas, a.a.O., S.231ff. und in Bezug auf Homosexuelle v.Schumann, a.a.O.

2) J.H. Schultz, zit. nach Thomas, a.a.O., S.231.

3) Auf das Problem, ob Homosexualität Symptom einer neurotischen Erkrankung und grundsätzlich heilbar, so Thomas, a.a.O., S. 235 oder auf Anlage beruht und irreversibel ist, so wohl v. Schumann, a.a.O., S.11,13, 22 kann hier nicht eingegangen werden. Die Frage ist überaus streitig, die Auffassungen kontrovers, wenn auch die Meinung vorherrscht, dass weniger eine angeborene Veranlagung besteht, als dass sie durch Erziehung, Umwelt, Vorbild, Verführung bedingt ist. Vgl. dazu ausserdem z.B. Ohm, Homosexualität, eine Neurose, und J.H. Schultz, Organstörungen und Perversionen im Liebesleben, München, 1952, Ponsold, in Ponsold, Lb. der gerichtlichen Medizin, S.42off. und Bohne, bei Ponsold, a.a.O., S.92 mit Anm.6 sowie A. Mergen, Homosexualität, in: Die deutsche Strafrechtsreform, Beck'sche Schwarze Reihe, Bd.47, S.127ff.

Selbstmord begehen, offensichtlich besonders gross. Nach v.Schumann bildeten gewisse Strukturanteile ihrer Persönlichkeit eine Disposition zum Selbstmord, wobei bei Homosexuellen der depressive Strukturanteil überwiege. Das Existieren bedeute eine schwer tragbare Last, das Dasein erscheine nahezu sinnentleert, das Gefühl herrsche, in eine fast sinnlose Welt gestellt zu sein. Unbegreiflich erscheine ihnen die Lebensfreude der anderen, sie zögen sich auf sich selbst zurück und fühlten sich am wenigsten in der Einsamkeit belastet. Die berufliche Tätigkeit werde lediglich des Broterwerbs wegen ausgeübt. Sie haben keine Lieblingsbeschäftigungen, keinen Optimismus, seien nur auf Zeitvernichtung bedacht, unfähig, spontan aktiv zu sein, antriebslos und entschlusslos. Depressive Strukturanteile seien bei manchen "so dynamisch, dass sie überall nur die Symphonie des Todes wahrzunehmen meinten und schon einen wolkenverhangenen Himmel wie eine Todesstimmung empfanden"[1]. Die konträre Geschlechtsempfindung wirke lediglich aggravierend und lasse die depressiven Strukturanteile nur stärker hervortreten. Allgemein könne festgestellt werden, dass die verschiedenen Strukturanteile und Reaktionsweisen eine Suizidalposition bildeten, die durch negative Kindheits- und Pubertätserlebnisse sowie durch permanente Traumatisierungen noch verstärkt würden[2]. Thomas[3] meint, dass mit wenigen Ausnahmen ekklesiogene Neurosen vorlägen, Ursache der Perversion also in der streng (pseudo-)christlichen, kirchlichen oder pietistischen Erziehung läge, die den Weg zum anderen Geschlecht versperre, vor allem durch Brandmarken von Beziehungen zum anderen Geschlecht als "Sünde". Sehr oft handele es sich um kirchliche Amtsträger[4], deren Jugend auffallend einheitlich verläuft: frommes Elternhaus, früh lehrt man sie, alles Geschlechtliche als sündhaft zu verabscheuen, unerbittlicher, wenn auch erfolgloser Kampf gegen die als schreckliches Laster vor Augen gestellte Onanie, normale Verliebtheit mit etwa sechzehn Jahren, Entdeckung und schwere Strafen, meist plötzliche Neigung zu einem gleichgeschlechtlichen Partner, nicht selten aus einer Protesthaltung heraus. Etwa 9o% der selbstmordgefährdeten Homosexuellen, Sadisten, Impotenten und sonstwie Skrupulanten seien ekklesiogen

1) Schumann von, a.a.O., S.14.
2) Schumann von, a.a.O., S.21f.
3) Thomas, a.a.O., S.235f.
4) Nach Thomas, a.a.O., S.237, 3o6 unter seinen Ratsuchenden über 9o%, der Diagnose nach fast nur "ekklesiogene" Neurosen.

erkrankt. Es bestehe also eine spezifische Beziehung: Ekklesiogen Erkrankte sind wesentlich häufiger und schwerer als andere Neurotiker selbstmordgefährdet. Ekklesiogene Neurosen bergen, ganz den Depressionen entsprechend, durch psychisches "Kastrieren" die Selbstmordgefährdung wesensmässig in sich. Durch grundsätzliches Verneinen der Sexualität, oft verbunden mit Drohungen für den Fall ihrer Betätigung, werden Menschen meist schon in der Kindheit eingeschüchtert und ihres Selbstwertbewusstseins beraubt. Die Folge ist nicht nur Impotenz und Frigidität, sondern auch ein unlösbarer Konflikt: Der bionom stärkste Lebenstrieb wird von der tiefsten, der "zentralen Ich-Funktion" des religiösen Sehnens und Erlebens her untergraben und mit schwersten, unaufhebbaren Schuldgefühlen belegt. Durch psychisches "Pervertieren" werden normal-gesunde Triebstrebungen mit weithin überheblicher Entrüstung abgelehnt, zum Kampf dagegen aufgefordert und dadurch -neben innerer Isolierung- die Hinwendung zu anderen, krankhaften Äusserungen der Sexualität, zu Perversionen bewirkt, die erst recht als sündhaft verdammt werden. Da der Kampf gegen die Triebstrebungen oft vergeblich geführt wird, wähnen sich besonders religiöse Menschen von Gott verlassen oder dämonisch beeinflusst bzw. besessen. Der vermeintliche Verlust des absoluten Höchstwertes wird als untragbar erlebt. Durch "negatives Sexualisieren" wird der Scheinwert fehlender Geschlechtlichkeit überwertet, damit aber der Mensch entgegen der Absicht beständig darauf hingelenkt und der Trieb unbewusst gesteigert, ohne die Möglichkeit zu einer Erfüllung zu lassen[1]. Der ständig vermehrte Spannungs-Hochdruck ohne Entlastung lässt nicht nur die Selbstbefriedigung zur negativ überwerteten Zwangshandlung werden, die gerade durch den Kampf bis zum Exzess gesteigert wird; das unerreichbare Ziel der Freiheit von Sexualempfindung und Sexualstrebungen führt vielmehr auch über das Skrupulantentum hinaus zum Selbstmord. Die allgemein neurotischen Hemmungen werden bei ekklesiogenen Neurosen durch Gewissensskrupel und Moralgesetze in eine ausweglose Enge übersteigert. Die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten werden immer mehr eingeschränkt, das Gewissen verzerrt, so dass auf gesunde

---

1) Vgl. auch v. Schumann, a.a.O., S.24.

Regungen mit unechten Schuldgefühlen reagiert wird. Dem unerträglichen Gefängnis der wachsenden inneren Hemmungen und äusseren Einschränkungen glaubt mancher Kranke nur durch den Selbstmord entfliehen zu können[1].

Bei Selbstmord Süchtiger[2] ist vor allem danach zu fragen, ob die Sucht tatauslösender Begleitumstand oder eigentliche Ursache darstellt. Dabei ist jedoch nicht nur an Rauschgiftsüchtige zu denken, die mit den der Betäubungsmittelgesetzgebung unterliegenden Pharmaka Missbrauch treiben. Denn ein Teil dieser Süchtigen weicht auf den Alkohol aus, meist in Verbindung mit geringeren, weil nur in diesem Umfang erreichbaren Mengen der alten Suchtmittel. Auch bei einem Teil derjenigen, die mit Schlafmitteln (vor allem Barbituraten), phenazetinhaltigen[3] Präparaten und sogenannten Tranquilizers Missbrauch treiben, kann dieser Missbrauch zu Trübungen des Bewusstseins führen und auch typische Suchtform annehmen. Dasselbe gilt bei Alkoholismus, bei welchem Schuldgefühle, Verlust an Selbstachtung, der durch grosspuriges Benehmen auszugleichen versucht wird, das Gefühl der Einsamkeit, das Suchen von Fehlern bei der Umwelt mit auffällig aggressivem Benehmen, das mit Gewissensbissen und dauernder Zerknirschung wechselt, kennzeichnend sind. Der Süchtige verliert äussere Interessen und zwischenmenschliche Beziehungen, bemitleidet sich selbst und flieht schliesslich gedanklich oder tatsächlich. Von einem gewissen Grade an, wenn ihre Persönlichkeit durch das Suchtmittel destruiert ist, stehen Süchtige unter einem ungeheueren unentrinnbaren Zwang, der das Denken, Fühlen und Wollen krankhaft verändert und ihnen die Fähigkeit nimmt, diesen Zwang zu durchbrechen. Es kann dann infolge der Unmöglichkeit, sich zu beherrschen, zu Kurzschlusshandlungen kommen. Diese steht am Ende einer längeren affektiven Entwicklung, wenn der Süchtige in eine für ihn zunehmend unerträglicher werdende Lebenslage geraten ist, die unaufhalt-

---

1) Vgl. Ringels präsuicidales Syndrom.
2) Vgl. dazu allgemein Gruhle, a.a.O., S.155f.; Thomas, a.a.O., S.136ff., zu den Ursachen, Wirkungen und Stadien der Alkoholsucht insbes. S.142ff.
3) Meist als "harmlos" deklariert, was bei richtiger Dosierung und nur gelegentlicher Einnahme durchaus zutreffen mag. Dabei wird aber die Missbrauchmöglichkeit nicht genügend berücksichtigt.

sam auf eine Krise zutreibt, aus der er aber trotz heftigen Kampfes und ehrlichen Suchens keinen vernünftigen Ausweg zu finden weiss. In derartigen Suchtfällen kann auch die mangelnde Möglichkeit der weiteren Suchtmittelbeschaffung Motiv des Selbstmordes sein. Ursache dagegen ist der psychophysische Ausnahmezustand, der den Kranken zu kritischen Überlegungen unfähig macht. Eine freie Willensentscheidung ist von ihm nicht mehr zu erwarten. Die höheren Schichten der Persönlichkeit können sich gegenüber den übermächtigen Antrieben aus der Vitalschicht nicht mehr durchsetzen. Infolge der affektiven Bewusstseinseinengung haben sie nicht mehr genügend Bewegungsfreiheit. Sie gewinnen keinen Überblick über die Gesamtheit der objektiv vorhandenen Möglichkeiten zu einer Lösung aus der unerträglich gewordenen Lage, oder, wenn sie ihn haben, fehlt es ihnen an Kraft, das Verhalten auf einen anderen Weg zu lenken, weil es ihnen an Gewicht gegenüber der erdrückenden Macht der entfesselten Tiefenschichten fehlt[1]. Die Entscheidungen der Süchtigen sind damit in typischer Weise Entscheidungen unter Zwang und aus Un-Freiheit[2]. Es kann aber auch so sein, dass z.B. bei Gebrauch von Rauschgift im engeren Sinne, ohne dass bereits eine persönlichkeitsverändernde Süchtigkeit vorgelegen zu haben braucht, der Gebrauch ruchbar geworden ist und der Selbstmord, weil vielleicht Strafverfolgung droht, aus Angst vor Strafe, der damit verbundenen tatsächlichen oder vermeintlichen Beeinträchtigung der Ehre des eigenen Namens, des Ansehens der Familie oder der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz, begangen wird. Wie bei den Trinkern wird es sich auch hier oftmals vor allem um stimmungslabile und willensschwache, also mit psychopathischen Charakterzügen ausgezeichnete Menschen handeln[3].

---

1) Undeutsch, Zurechnungsunfähigkeit bei Bewusstseinsstörung, bei Ponsold, S.137f.
2) Vgl. dazu Dubitscher, Das Suchtkrankenproblem aus ärztlicher Sicht, NJW 64, 434ff.; Gruhle, Zurechnungsfähigkeit des Psychopathen, bei Ponsold, S.155f.; auch Undeutsch, a.a.O., S.137f. und Weinig, bei Ponsold, a.a.O., S.465ff.
3) Vgl. einerseits Rauch, a.a.O., S.127, andererseits Gruhle, a.a.O., S.153, der feststellt, dass man bei Süchtigen ausser ihrer Sucht meist keine nennbare Abweichung von der Norm findet.

Wie hoch die Anzahl der Menschen ist, denen wegen des Verdachtes, ein Verbrechen begangen zu haben, Verhaftung droht, und die aus wirtschaftlichen und familiären Gründen, aber auch, um erschöpfenden Verhören, der erniedrigenden Gerichtsverhandlung, dem Skandal, bei begründetem Verdacht der vielleicht sicheren Strafe zu entgehen ihrem Leben ein Ende setzen, ist nirgends ersichtlich. Selbstmord wird dann meistens, wenn auch nicht in allen Fällen, einem Schuldgeständnis gleichkommen. Dasselbe gilt auch für Selbstmorde nach erfolgter Verhaftung[1]. Suicide bereits Verurteilter sind nicht aussergewöhnlich[2]. Auf eine Gruppe ist besonders hinzuweisen: die der Mörder. Von Hentig[3] berichtet, dass nach einer preussischen Polizeistatistik des Jahres 1926 von 271 Mördern nicht weniger als 113 durch Selbstmord endeten. In den fünfzig Jahren von 1900 - 1949 kamen in England 7454 Morde zur Kenntnis der Polizei. 4173 Personen wurden in Haft genommen; von diesen verübten 1674 Selbstmord. Viele ersparen sich durch Selbstmord oder Geisteskrankheit den Weg auf die Anklagebank[4]. Aber auch Nichtschuldige haben sich das Leben genommen[5]. Bekannt ist ausserdem, dass z.B. bei vielen des Mordes Freigesprochenen[6] nach dem Freispruch, bedingt wohl auch durch die Ächtung der Umwelt, ein Wanderleben einsetzt. Aber selbst wenn nicht der geringste Verdacht auf den Mörder gefallen ist, lassen sich häufig auffallende Ortsveränderungen beobachten, die bis zur Auswanderung gehen[7]. Nicht wenige unter ihnen verüben Selbstmord oder verfallen in Geisteskrankheiten. Gerade in der engen Verbindung von Mord und Suicid, in den hohen Selbstmordzahlen der Mörder, in den Suicidversuchen, wozu psychologisch auch das Geständnis nach der Festnahme, die verweigerte Einle-

---

1) Über einige dieser Fälle berichtet v.Hentig, Psychologie der Geständnisbereitschaft, Rittler-Festschrift, S.373ff. (379).
2) Beispiele bei v.Hentig, Zur Psychologie der Einzeldelikte, II, Der Mord, S.78.
3) Zur Psychologie der Einzeldelikte, II, Der Mord, S.28.
4) Hentig von, a.a.O., S.148, 156.
5) Beispiele bei v. Hentig, a.a.O., S.28.
6) Deren Freispruchsrate liegt in Westdeutschland zwischen 20% und 25%: vgl. v. Hentig, Probleme des Freispruchs beim Morde, 1957, vor allem S.54ff. und Zur Psychologie der Einzeldelikte, II, Der Mord.
7) Hentig von, Psychologie der Geständnisbereitschaft, Rittler-Festschrift, S.375.

gung von Rechtsmitteln oder Gnadengesuchen zu rechnen ist[1], offenbare sich neben anderen psychischen Störungen die depressive Abschwächung des Selbsterhaltungstriebes, die häufig die unterste Triebschicht bildet, über der sich andere auslösende Motive lagern[2]. Es handelt sich hierbei aber auch oft um eine reaktive Depression, aus der heraus ein Mensch abnorm, überstark auf ein Erlebnis reagiert. Sie ist häufig erst nach der Tat, als Reaktion auf die Haft, das Strafverfahren, bedrückende Erfahrungen mit Freunden und Verwandten, aber auch als Ausdruck der Erschütterung und Reue entstanden[3].

Die vielfältigen Möglichkeiten psychopathologischer und psychologischer Hintergründe, auf denen der Entschluss zu einem Selbstmord beruhen kann, zeigen deutlich, dass es im beschränkten Rahmen dieser Arbeit nicht gelingen kann, alle denkbaren inneren und äusseren Bedingungen vor und bei der Tat, alle Motive und Anlässe auch nur einigermassen erschöpfend aufzuweisen. Die Hinweise darauf können deswegen nur dahingehend aufgefasst werden, dass es bisher nicht gelungen ist, das Spezifische bei Menschen, die Selbstmord begehen, so zu erfassen, dass man von Selbstmördertypen sprechen könnte. Eine Typologie des Selbstmörders gibt es noch nicht, wenn auch bereits einige wesentliche Gesichtspunkte, die zu einer solchen Typologie führen könnten, herausgearbeitet sind.

Über die Wahl der Selbstmordbegehungsarten[4], um auch hierüber einen kurzen Überblick zu geben, unterrichten die nachfolgenden Statistiken für das Jahr 1964:

---

1) Vgl. dazu v.Hentig, Zur Psychologie der Einzeldelikte, II, Der Mord, S.155, 258.
2) Hentig von, Zur Psychologie der Einzeldelikte, II, Der Mord, S.158.
3) Vgl. dazu auch Rauch, Gerichtliche Psychiatrie, bei Ponsold, a.a.O., S.119; Undeutsch, Zurechnungsfähigkeit bei Bewusstseinsstörung, bei Ponsold, a.a.O., S.141.
4) Eine fast vollständige Aufzählung findet sich bereits bei Goethe, Aus meinem Leben, 3. und 4. Teil.

Selbstmorde	Männer		Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Leuchtgasvergiftung	6o4	8,3	597	14,4
andere Arten der Vergiftung	1653	22,6	1255	3o,2
Erhängen/Erdrosseln	3436	47,o	1313	31,6
Ertränken	369	5,o	44o	1o,6
Erschiessen	451	6,2	24	o,5
Überfahrenlassen	357	4,9	124	3,o
Sturz aus der Höhe	237	3,2	293	7,1
Verletzung durch Schnitte o. Stiche	142	1,9	7o	1,7
andere Arten	6o	o,8	33	o,8
Selbstmordarten unbekannt	8	o,1	3	o,1
Insgesamt:	7317	1oo,o	4152	1oo,o

Selbstmordversuche	Männer		Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Leuchtgasvergiftung	554	8,1	6o6	8,o
andere Arten der Vergiftung	3786	55,3	532o	7o,6
Erhängen/Erdrosseln	48o	7,o	171	2,3
Ertränken	185	2,7	273	3,6
Erschiessen	1o9	1,6	11	o,1
Überfahrenlassen	168	2,5	98	1,3
Sturz aus der Höhe	222	3,2	269	3,6
Verletzung durch Schnitte o. Stiche	127o	18,5	741	9,8
andere Arten	7o	1,o	46	o,6
Selbstmordarten unbekannt	4	o,1	4	o,1
Insgesamt:	6848	1oo,o	7539	1oo,o

Die Wahl der Begehungsarten wird von Geschlecht, Beruf, Alter, aber auch infolge des Nachahmungstriebes von der "Mode" der jeweiligen Zeit stark beeinflusst. Männer wählen im allgemeinen mehr aktive Tötungsarten: Erschiessen und Erhängen. Frauen bevorzugen mehr sanfte, schmerzlose Methoden; Schlafmittel und Leuchtgas, Ertränken[1]. Militärangehörige werden sich oft der

1) In Amerika, Italien und der Schweiz steht an erster Stelle das Erschiessen, in Japan kommen fast nur Erhängen und Stür-

Schusswaffe bedienen. Auch beim Selbstmord durch Gift ist die Wahl der Selbstmordmittel stark vom Beruf abhängig[1]. Das lässt sich insbesondere beim Zyankali-Selbstmord feststellen: die Täter sind fast ausnahmslos Männer, die beruflich mit dem Gift in Kontakt kommen, also Ärzte, Apotheker, Chemiker, Desinfektoren, Goldschmiede, Photographen. Sie hängt ausserdem sowohl von der leichteren Zugänglichkeit als auch davon ab, dass ein bestimmtes Mittel als besonders rasch und sicher in der Wirkung angesehen wird. An erster Stelle sämtlicher Selbstvergiftungen steht Leuchtgas, das im allgemeinen rasch, sicher und schmerzlos zum Tode führt. Es wird ebenso wie andere Gifte (mit Ausnahme von Zyankali) bevorzugt von Frauen angewandt, einmal wohl wegen der in ihnen verankerten Tendenz zum gewaltlosen Vorgehen, zum anderen wahrscheinlich aber auch wegen dem "beruflichen Umgang" der Hausfrau mit Kochgas. Dabei wird häufig ein Unfall vorgetäuscht. Durch die "Entgiftung" wird, weil dann eine Rettung des Lebensmüden meist noch möglich sein wird, bei ernsthaften Suicidanten eine Abwanderung auf andere Selbstmordarten stattfinden. Ausserdem dürfte auf diesem Wege wohl eine Reihe von "Kurzschlusshandlungen" unterbleiben.

An zweiter Stelle stehen Schlaf- und Betäubungsmittel (meist barbitursäurehaltig), bei denen oft so grosse Mengen genommen werden müssen, dass eine unbemerkte Giftverabreichung durch fremde Hand praktisch ausgeschlossen erscheint. Ihnen geht in der Regel ein längerer Gebrauch von Schlafmitteln, der ersten öffentlichen Erklärung ihrer Verzweiflung voraus. Unter den "missglückten" Selbstmordversuchen sind über 65% Vergiftungen[2], bei Frauen über 76%. Hier handelt es sich häufig, wenn auch nicht um theatralische, so doch um Handlungen, denen der letzte Ernst abgesprochen werden muss. Das kommt wohl schon in der Wahl der Mittel und in der oft vollkommen ungenügenden Dosierung zum Ausdruck. Da Selbstmord selten abrupt und fast nie ohne Vorankündigung geschieht, er das Ende einer langen Entwicklung darstellt, ist darin ein verzweifeltes letztes Signal des Gefährdeten an

---

zen ins Wasser oder den Vulkan als Selbstmordarten in Frage. Vgl. Thomas, a.a.O., S.34.

1) Weinig, bei Ponsold, a.a.O., S.467f.

2) Leuchtgas und andere Arten der Vergiftung.

seine Umwelt zu sehen, von dem er in seiner Notsituation hofft, dass es verstanden und ihm von aussen eine Möglichkeit der Rettung gezeigt werde.
Dass das Erhängen sowohl von Männern als auch von Frauen am häufigsten gewählt wird, liegt offenbar daran, dass die Beschaffung der Hilfsmittel und die Ausführung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Eine Selbstrettung ist von Anfang an unmöglich. Eine Handlungsfähigkeit kommt nicht mehr in Frage, weil das Bewusstsein schwindet. Bemerkenswert ist, dass fast 9o% aller jeweils von Männern oder Frauen durch Erhängen unternommenen Selbstmordversuche gelingen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Wille zum Tode bei Anwendung dieser Tötungsart sehr ausgeprägt ist, da andernfalls ein Mittel mit grösserer Überlebenschance gewählt worden wäre, insbesondere eine"andere Vergiftungsart"[1] oder die Verletzung durch Schnitt oder Stich[2]. Diese beiden Selbstmordarten bieten bei ernsthaften oder nicht ernsthaften Selbstmordversuchen die relativ besten Überlebenschancen.

---

1) Bei Männern 3o%, bei Frauen 19% Erfolgswahrscheinlichkeit.
2) Bei Männern 1o%, bei Frauen 9% Erfolgswahrscheinlichkeit.

II. Abschnitt

1. Rechtsgeschichtlicher Überblick.

Wenn der Freitod oder Selbstmord für den sich selbst Tötenden selbst nach geltendem deutschem Recht nicht mehr tatbestandsmässig ist, so beruht dies auf einer wechselvollen Entwicklung.

Die griechischen Philosophen[1] des frühen Altertums, Pythagoräer und Neuplatoniker verwarfen den Selbstmord als Verbrechen. Unter den Gegnern des Selbstmordes befanden sich Sokrates, Platon und Aristoteles, die darin einen Eingriff in die Schicksalsbestimmung sahen. In einigen antiken Stadtstaaten allerdings konnten Selbstmordkandidaten unter Begründung ihres Antrages von der Stadtverwaltung die Erlaubnis zum Ausscheiden aus dem Leben erteilt bekommen. Unter dem Eindruck der stoischen Philosophie[2] setzte sich eine grundlegende Änderung der Auffassung durch. In der Zeit der älteren Stoa wurde der Selbstmord im allgemeinen als erlaubt angesehen. Dabei wurde zwischen erlaubtem und unerlaubtem, bzw. unsittlichem Selbstmord keine scharfe Grenze gezogen. Nach dieser Lehre zeigte sich die vollkommene Freiheit auch im freiwilligen Scheiden aus dem Leben. Selbstmord wurde als die notwendige oder höchste Betätigung der inneren Freiheit angesehen. Seneca (gest. 65 n.Chr. durch erzwungenen Selbstmord) hat diesen Gedanken öfters zum Ausdruck gebracht.[3] Allerdings, nach Auffassung der späteren Stoa, den Weisen konnten irgendwelche äusseren Umstände nicht in den Tod treiben. Nur die Tugend selbst, die der Todsuchende eben nur auf diese Weise betätigen kann, konnte den Freitod als dem Gebot der Vernunft und Tugend entsprechend ausweisen. Würde der Weise auch nur dieses eine Mal wider dieses Gebot handeln, indem er sich nicht tötet, so wäre sein weiteres Leben wertlos, wäre er nicht mehr weise, folglich auch nicht mehr glücklich. Dagegen beeinträchtigt die Abkürzung des Lebens um der Tugend willen dessen Wert in keiner Weise, da das sittliche Leben darin besteht, dass es eine lückenlose Kette von sittlichen Handlungen bildet. Non vivere bonum est sed bene vivere.[4] All-

---

1) Mathiss, a.a.O., S.15.
2) Ausführlicher dazu Bonhoeffer, Ethik der Stoiker, S.29ff.,188ff
3) Vgl. Ep.1o4, 21; 7o, 27.
4) Ep. 7o, 4; vgl. auch 77, 4 und 1o1, 15.

gemeines Kriterium für die Pflicht des freiwilligen Todes bildet die Erwägung, dass unter den obwaltenden Umständen ein naturgemässes Leben nicht mehr möglich ist. Der Eintritt der Umstände, die zum Scheiden berechtigen, ist als göttliche Willenserklärung zu betrachten, sodass der dadurch angezeigte Selbstmord als Akt des Gehorsams gegen den Ruf Gottes erscheint. Wer diese Erlaubnis nicht benutzt oder gar dem Befehl Gottes nicht Folge leistet kann nicht mehr als Weiser bezeichnet werden. Als Umstände, in denen ein Wink Gottes zum Lebensaustritt zu sehen sind, wurden von Epiktet (gest. 138 n.Chr.) z.B. der absolute Mangel an Nahrung, unter Umständen die Freiheitsberaubung und die Verbannung, von Seneca[1] unheilbare Krankheit angesehen. Das zweite berechtigte Motiv ist das der persönlichen Ehre, die z.B. verlangt, unwürdiger Abhängigkeit durch Selbstmord zu entgehen. Daraus, dass der Austritt aus dem Leben nur bei ernstesten sittlichen Motiven gestattet ist, ergibt sich gleichzeitig die Unsittlichkeit des ohne vernünftige Erwägungen begangenen, unbesonnenen, aus Leidenschaft, Weichlichkeit oder Feigheit, Eitelkeit oder unter Ignorierung der sozialen Pflichten erfolgten Selbstmordes. Das Leben selbst hat einen sittlichen Wert und ist Pflicht, von deren Erfüllung nur die äusserste Not entbindet. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Stoiker den Selbstmord wegen heftiger Schmerzen, Verstümmelung und unheilbarer Krankheit in aller Unbefangenheit auf eine Linie stellen mit dem freiwilligen Erdulden eines gewaltsamen oder ungerechten Todes oder gar mit der freiwilligen Aufopferung des Lebens für das Vaterland oder das Wohl anderer. Dass beides in moralischer Hinsicht sehr verschieden beurteilt werden könnte, diese Einsicht fehlte den Stoikern. Allerdings: da nach dem Standpunkt der Stoiker alles Sittliche gleich sittlich ist, ist auch der freiwillige Tod, ob er nach unserer Begriffsbestimmung als Opfertod oder als Selbstmord anzusehen ist, nach seinem moralischen Wert derselbe. Voraussetzung ist nur, dass er auf vernünftiger Überlegung beruht. Alle Arten wurden als gleichwertige Betätigungen des "vernünftigen Austritts" aufgefasst.

---

1) Ep. 58, 34.

Die Germanen stellten den Selbstmord zunächst nicht unter Strafe;[1] er wurde wahrscheinlich nicht als sittenwidrige oder rechtswidrige Tat betrachtet.

Auch nach römischem Recht[2] war ursprünglich grundsätzlich weder der vollendete noch der versuchte Selbstmord strafbar. Man hielt ihn, vor allem unter dem Einfluss der stoischen Philosophie für sittlich erlaubt, häufig lobenswert, unter gewissen Voraussetzungen sogar pflichtmässig. Er wurde nicht als Verbrechen angesehen. Andererseits verweigerte[3] man in der Frühzeit Selbstmördern trotz der Billigung der Tat häufig das zeremonielle Begräbnis. Dafür sprechen, worauf von Wächter[4] in seiner grundlegenden und eingehenden Untersuchung hingewiesen hat, eindeutig L. 9. §7D. de pecul. 15.1.[5] Diese Stelle lautet: "licet enim etiam servis naturaliter in suum corpus saevire", legt also ausdrücklich sogar für Sklaven das natürliche Recht fest, durch eigene Hand aus dem Leben zu scheiden. Auch die für dienende Soldaten aufgestellte Ausnahmeregel Hadrians (117-138) spricht dafür: diese sollen mit dem Tode bestraft werden, wenn sie grundlos einen Selbstmordversuch unternehmen; dagegen soll gegen sie nicht strafend vorgegangen werden, sie vielmehr nur mit Schande aus dem Heeresdienst entlassen werden, wenn näher bestimmte Gründe, z.B. Lebensüberdruss, Krankheit oder Ehrgefühl sie zu ihrer Tat veranlassten.[6] Denn hier handelt es sich nicht um eine Be-

---

1) Hammelmann, a.a.O., S.23ff. mit Literaturnachweisen.
2) Feuerbach, 13. Aufl., §241 Anm. b und Note 1; Coste, a.a.O., S. 16f.; Geib, Lb.II, S.2o5f.; Hammelmann, a.a.O., S.13f.; v. Liszt-Schmidt, Lb., 25. Aufl., S.2o5, Anm. 13.
3) Homicida in se insepultus abiiciatur, Seneca, Controv. VIII,4. Lex., zitiert bei Geib, Lb. II, S.2o5.
4) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, im N. Arch. d. Crim. R., Bd. 1o, S.72ff., 216ff., 634ff.
5) Si ipse servus sese vulneravit, non debet hoc damnum deducere, non magis, quam si se occiderit vel praecipitaverit: licet enim etiam servis naturaliter in suum corpus saevire. Zit. nach Geib, Lb. II, S.2o6.
6) L. 6 §7D. de re milit. 49.16. Qui se vulneravit, vel alias mortem sibi conscivit, imperator Hadrianus rescripsit, ut modus eius rei statutus sit, ut, si impatientia doloris, aut taedio vitae, aut morbo, aut furore, aut pudore mori maluit, non animadvertatur in eum, sed ignominia mittatur: si nihil tale praetendat, capite puniatur. Zit. nach Geib, Lb.II, S.2o6 und L. 38. §12D. de poen. 48.19: Miles, qui sibi manus intulit, nec factum peregit, nisi impatientia doloris, aut morbi luctusve alicujus, vel alia causa fecerit, capite puniendus est: alias cum ignominia mittendus est, zit. nach Wächter, Lb., S.1o1f.

strafung wegen eines Verbrechens, das in der Selbstentleibung, bzw. dem Versuch dazu als solchem gesehen worden wäre. Nicht gegen den Selbstmordversuch an sich richtet sich die Strafdrohung. Diese war vielmehr ein Mittel zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin im Heere. Keineswegs darf aus den angezogenen Stellen geschlossen werden, dass der Selbstmord allgemein als Delikt[1], als eine auch nur sittlich missbilligte Handlung angesehen worden wäre.

Auch die Beihilfe zum Selbstmord wird im römischen Recht erwähnt. Der Sklave, der seinen Herrn nicht an der Begehung des Selbstmordes hindert, obgleich er die Möglichkeit dazu hätte, wird bestraft.[2] Daraus kann wohl auch geschlossen werden, dass er für aktive Beihilfe ebenfalls verantwortlich gemacht wurde. Ob diese Strafbarkeit auch -eine positive Bestimmung darüber fehlt- für freie Gehilfen gegolten hat, scheint zumindest zweifelhaft.[3]

Erst das Christentum bringt eine entschiedene Änderung der Auffassung über die moralische und rechtliche Qualifikation des Selbstmordes mit sich. Im Neuen Testament wird der Selbstmord nicht ausdrücklich erwähnt, nirgends ausdrücklich verboten.[4] Aber schon früh erklärten sich mehrere Kirchenväter in scharfer Form gegen den Selbstmord. Eusebius (gest.340), Chrysostomus (gest.407) und Hieronymus (gest.420) bezeichneten ihn grundsätzlich als eine unsittliche und unchristliche Handlung. Am schärfsten, und ohne Ausnahmen anzuerkennen, urteilt Augustinus (gest.430). Dieser meint, wer sich selbst töte, töte auf jeden Fall einen Menschen. Dies aber sei ein Verbrechen und eine Sünde, da es ja im fünften Gebot heisse: "Du sollst nicht töten!" und nicht etwa: "Du sollst nicht Deinen Nächsten töten!"[5] Noch

---

1) H.M. z.B. Feuerbach, 13. Aufl., §241 Note 1; Geib, Lb.II, S. 205f.
2) L. 1 §22D. 29,5: Si sibi manus quis intulit, senatus consulto quidem Silaniano locus non est, sed mors eius vindicatur, scilicet ut, si in conspectu servorum hoc fecit potueruntque eum in se saevientem prohibere, poena adficiantur, si vero non potuerunt, liberentur.
3) A.A. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, S.1043, Anm.8, lt. Hamer, a.a.O., S.5.
4) Vgl. Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.465ff.
5) De civ. Dei, I, 16-27; c. 20: Non occides, nec alterum ergo ne te. Neque enim qui se occidit, aliud quam hominem occidit.

weiter geht Lactantius, der im Selbstmord ein noch grösseres Verbrechen als die Tötung eines anderen Menschen erblickt, da ein Mörder nur einen Körper, der Selbstmörder aber ausser dem Körper noch die Seele töte.[1)]

Die Bestrebungen, den Selbstmord, der den Grundsätzen der christlichen Moral widerstreitet, unter kirchliche Strafe zu stellen, hatten Erfolg schliesslich auf den verschiedenen Kirchenversammlungen, die sich eingehend mit diesem Problem beschäftigten. Auf dem Konzil zu Arles im Jahre 452 wurde der Selbstmord wohl erstmals offiziell zum Verbrechen erklärt.[2)] Auf der Synode von Braga (563) wurde über den Selbstmörder die Exkommunikation verhängt und ihm offiziell das kirchliche Begräbnis versagt. Auch der Selbstmordversuch unterlag einer Strafe. Der Gläubige musste zwei Monate lang Busse tun: "denn wer in der Verzweiflung seine Seele dem Satan zu überliefern wagt, muss durch eine Busse zum Heil zurückgebracht werden."[3)] Diese Grundsätze gingen schliesslich in das Corpus juris canonici über.[4)]

Ob das kanonische Strafrecht auch Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord erfasste, ist nicht ganz sicher. Sie sind nirgends ausdrücklich erwähnt. Der Begriff der Teilnahme ist ihm zwar nicht unbekannt, er findet sich jedoch nur in Einzelfällen als eine besondere Art der Verbrechensbegehung und wird dann in der Bestrafung der Täterschaft gleichgestellt. Möglicherweise kann, da der Teilnehmer als causa alienae mortis angesehen werden kann und das Erfordernis des animus nocendi im Sinne des kanonischen Rechts ebenfalls vorliegen dürfte, die Bestimmung des c. 19 C. 28 q. 5 Anwendung gefunden haben. Dies ist jedoch ungewiss.

---

1) Vgl. Inst. III, 18: Nam si homicida nefarius est, quia hominis extinctor est, eidem sceleri obstrictus est, qui se necat. Immo vero maius esse id facinus existimandum est, cuius ultio deo soli subiacet. Zit. nach Geib, Lb. II, S. 207.
2) Herbst, a.a.O., S.4, im Anschluss an Unger, S.14.
3) Concilium Toleta-num, Zit. nach Hammelmann, a.a.O., S.15.
4) Decr. Gratiani P II C. 23 q. 5 c. 9: Si non licet privata potestate alicui hominem occidere innocentem, cuius occidendi licentiam lex nulla concedit, profecto etiam qui se ipsum occidit homicida est... c.10, 11. Dazu insbes. Bernstein, Anm. 4 und 5, S.47ff.

Das kanonische Recht galt zwar nur im Verhältnis von Kirche zu Gläubigen; es war jedoch wegen der zentralen und machtvollen Stellung der Kirche auch für das weltliche Recht vorbildlich und hat dieses massgebend beeinflusst. So waren bereits in die Capitularien der fränkischen Könige[1] die kirchlichen Strafbestimmungen eingegangen. Die Rezeption des falsch verstandenen römischen Rechtes[2], insbesondere aber der Einfluss des kanonischen Rechtes[3], das den Selbstmord als strafbare Handlung bewertet, ihn ebenso wie die Tötung eines anderen als "homicidium" bezeichnet, brachte eine grundlegende Änderung in der moralischen und rechtlichen Beurteilung der freiwilligen Vernichtung des eigenen Lebens.

Die wohl bekanntesten Stationen der Entwicklung in der weltlichen Gesetzgebung Deutschlands seit dem 13. Jahrhundert sollen kurz aufgezeigt werden.

Im Sachsenspiegel finden sich zwei Bestimmungen, die auf den Selbstmord Bezug nehmen. Im Landrecht, II, Art. 31, §1, zwar handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Satzung. Er spricht nur vom Erbrecht:"Wer von gerichtes halben sinen lip verlusit adir tut her im selber den Tot, sin neste mag nimt sin erbe". Daran ist die milde Auffassung gegenüber der in späterer Zeit allgemein üblichen Konfiskation der Erbschaft des Selbstmörders bemerkenswert. Landrecht IV, Art. 14, §§2,3 bestimmt jedoch: "Wer sich selber totet in eyme huse adder czu felde, den sal man begraben an eyner weyscheyden. Wer sich totet in sichbetten, adder sinnelos ist worden unde sich selber totet, do ged keyn gerichte obir: man mag on ouch mit der phaffen loube uff deme kerchove begrabe."[4]

Im Gegensatz zu den gleichzeitig oder später in Weisthümern und Stadtrechten niedergelegten strengen Bestimmungen, die regelmässig entehrende Exekution am Leichnam vorsahen,[5] versuchte die erste rechtsgesetzliche Regelung, die Constitutio Carolina Crimi-

---

1) Vgl. z.B. Capit. reg. franc. lib. VII. cap.442, lib. VI, cap.7
2) Dazu insbes. Bernstein, a.a.O., Anm. 4 und 5, S.47ff.
3) Zu dessen Entwicklung: Hammelmann, a.a.O., S.14ff.
4) Zit. nach Geib, Lb. II, S.2o7f.; auch Hammelmann, a.a.O., S.25.
5) Vgl. dazu ausserdem His, Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928, S.73. Radbruch, Geschichte des Verbrechens, S.247ff.

nalis von 1532[1], die Bestrafung des vollendeten Selbstmordes, wie sie diese Partikulargesetzgebung offensichtlich bereits in grösserem Umfange vorgesehen hatte, zu begrenzen. Art. 135, obwohl ihm der Titel "Straff eygner Tödtung" vorausgeht, mehr prozessualer als materiellrechtlicher Natur, lehnt im Grundsatz ausdrücklich eine Bestrafung des vollendeten Selbstmordes ab. Er bestimmt, dass die Erben eines Selbstmörders "desshalb an jrer erbschafft nit verhindert werden". Nur "von sachen wegen, so er der überwunden sein leib und gut verwürckt hett, und auss forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt", sollen sein "erb und gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buss, und fell zustehn, heymgefallen sein".[2] Dass Art. 135 die sog. salvatorische Klausel[3] für den Normalfall ausdrücklich aufhebt, konnte freilich die erstrebte Wirkung in die Praxis nicht entfalten. Die fiskalischen Interessen wogen neben dem Einfluss der Kirche auf die Landesherren zu schwer. Praktische Auswirkung hatte die Bestimmung daher kaum erzielt. Die Überzeugung von der Strafwürdigkeit des Selbstmörders gewann immer mehr an Boden und fand schliesslich im Laufe der nächsten Jahrhunderte in vielen weiteren Partikulargesetzgebungen ihren Niederschlag.[4] Ausführlich ist die Materie einschliesslich des Selbstmordversuches im verbesserten Landrecht des Königreiches Preussen vom Jahre 1721[5] geordnet, nachdem bereits das revidierte Landrecht des Herzogtums Preussen[6] Strafbarkeit des Selbstmordes festgelegt hatte. Erstmals wurde hier auch die Bestrafung des Selbstmordversuches geregelt: "Und obwohl viel dafür halten, er sey vom Leben zum Tod

---

1) im Anschluss an die Bambergensis (15o7), Art. 16o.
2) Vgl. dazu und zur weiteren Entwicklung: Hammelmann, a.a.O., S. 26f.; Herbst, a.a.O., S.5 mit Anm.1.
3) Wonach die Carolina "durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlhergebrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben" wolle.
4) Eingehende Zusammenstellung bei Bernstein, a.a.O., S.4ff.; Geib, Lb. II, S.2o7ff.; auch Hammelmann, a.a.O., S.25ff.
5) 6. Buch, Titel VI, Art. 1, §1-4.
6) Churfürstlich-brandenburgisches revidiertes Landrecht des Herzogtumbs preussen (1685) VI. Buch, Tit. V, Art. I, §15.

zu strafen, so wollen wir doch, dass in diesem Fall ein solcher mit einer willkührlichen Straffe solle belegt werden." Auch der am Ende der Epoche des gemeinen Rechts erlassene Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 kennt noch eine Bestrafung des Selbstmordes[1]. Zum Verbrechen gestempelt, wurde der vollendete Selbstmord zumeist mit Güterkonfiskation oder (und) mit ehrloser Bestattung (Eselsbegräbnis)[2] geahndet. Eine Bestrafung des Selbstmordversuches dagegen scheint in der Praxis nicht allgemein üblich gewesen zu sein[3]. Indessen ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass auch er grundsätzlich als Verbrechen angesehen wurde[4]. Er wurde mit Freiheitsstrafe oder Landesverweisung bestraft. Diese Folgen machen es verständlich, dass man den Selbstmord Angehöriger zu verbergen suchte; dadurch entstand dann aber leicht Mordverdacht, wie das mit verhängnisvoller Wirkung im Falle Calas eintrat, jenem Justizmord, der durch Voltaires Kampf zum Ausgangspunkt der Strafrechtsreformbestrebungen des 18. Jahrhunderts wurde. Die grundlegende Änderung in der rechtlichen Beurteilung des Selbstmordes, die zu dessen Verurteilung führt, war aber nicht nur auf religiöse Motive gegründet. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts forderten Philosophen und Rechtslehrer nahezu einstimmig eine Verurteilung der eigenen Tötung, in der sie eine unsittliche und rechtswidrige Handlung, teilweise eine Verletzung des Staates, erblickten.[5] Ganz entschieden traten insbesondere die deutschen Kriminalisten Pufendorf (1632-1694)[6], Thomasius (1655-1728)[7], Wolff (1679-1754)[8] und andere[9] für die Strafbarkeit des Selbstmordes mit unehrlichem Begräbnis ein, weil er ein Verbrechen gegen die Natur, gegen Gott und die Gesellschaft und damit unsittlich und unerlaubt sei.

---

1) Teil I, 3.Cap., §25: "Fürsetzliche Selbstentleibung wird mit Confiscation des dritten Theils der Erbschaft gestrafet, und soll der todte Cörper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden". Zit nach Geib, Lb. II, S.2o8.
2) Vgl. Feuerbach, 13.Aufl., §243; v.Liszt-Schmidt, Lb., 25.Aufl. S.2o5, Anm.13; Wächter, a.a.O., S.648; Radbruch, Geschichte des Verbrechens, S.247ff.
3) Feuerbach, §243 mit Note 1; Geib, Lb.II, S.2o9; a.A. wohl v.Liszt-Schmidt, Lb., 25.Aufl., S.2o5, Anm.13.
4) Geib, Lb.II, S.2o9; vgl. auch Radbruch, Geschichte des Verbrechens, S.248, 26o.
5) Hammelmann, a.a.O., S.25 unter Hinweis auf Heller, H.W., Über den Selbstmord in Teutschland, Frankfurt, 1787.
6) De jure naturae et gentium, lib. II, cap. IV.
7) Libri tres institutionum iurisprudentiae divinae, lib.II, cap. 2, §§67-79.
8) Philosophia moralis, Buch IV, §§195-197.
9) Vgl. v.Liszt-Schmidt, Lb., 25. Aufl., S.2o5, Anm.13.

Als Folgeerscheinung der französischen Aufklärung, vorbereitet aber schon insbesondere durch Shaftesbury (1671-1713) und D.Hume (1711-1776), dessen Schrift[1] fast alle Argumente enthielt, die gegen den Selbstmord geltend gemacht werden können und dank des Einflusses vor allem eines Montesquieu (1689-1755)[2], Beccaria (1735-1794)[3] und Voltaire (1694-1778)[4] machte sich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder ein Umschwung bemerkbar. Voltaire richtete sich mit noch grösserer Schärfe als Montesquieu gegen die "brutale und sinnlose Gesetzgebung über den Selbstmord." Er spricht sich unbedingt gegen jede Bestrafung des Selbstmordes aus, in dem er nichts ethisch Verwerfliches sieht. Man begann fast allgemein einzusehen, dass man zwischen Verbrechen und blosser Immoralität einen Unterschied machen müsse. Folgerichtig schloss man den Selbstmord aus dem Kreis der Verbrechen aus[5], betrachtete ihn als eine rechtlich indifferente Handlung. Interessant in diesem Zusammenhang ist die bei Radbruch[6] für das 18. Jahrhundert angeführte neue Form des Selbstmordes, die für diese zwischen Glauben und Unglauben schwankende Welt kennzeichnend ist: den indirekten Selbstmord durch Herbeiführung der eigenen Hinrichtung. Depressiv veranlagte Menschen, die aus religiösen Gründen die Todsünde des Selbstmordes scheuten, begingen Kapitalverbrechen, um dafür, reuevoll büssend und deshalb der Seligkeit gewiss, auf dem Schafott zu sterben. Die Entwicklung führte also zu einem "Abbau des Strafrechts"[7], mit seiner "Säkularisierung im wahrsten Sinne des Wortes"[7], einer "Betonung des staatlichen Strafzweckes mit Verdrängung kirchlicher oder rein sittlicher Forderungen"[8]. Die bisher im Bewusstsein noch wenig unterschiedenen Bereiche von Recht, Moral und Religion (Staat und Kirche waren ja im Bewusstsein der sie tragenden Menschen im wesentlichen eine Einheit) wurden schärfer erfasst. Es wurde der Versuch unternommen, das Verhältnis von Recht und Moral klarer zu erkennen

1) "Essays on the suicide and the immortality of the soul..." gedruckt 1783.
2) Lettres Persanes (1721), übersetzt von E. Bertz, Leipzig, 1884 76. Brief, S.191f.
3) Dei delitti e delle pene, §32.
4) Prix de la justice, Bd. XXIX, S.28off.
5) Geib, Lb. I, S.331f. mit Nachweisen.
6) Radbruch, Geschichte des Verbrechens, S.249f.
7) Maurach, AT, S.22.
8) v.Liszt-Schmidt, Lb. 25. Aufl., S.6o; zu der Bemerkung S.59: "Seitdem die Wissenschaft aufgehört hatte, die dienende Magd der Theologie zu sein, wurden auch Staat und Recht vor den Richterstuhl der kritisch prüfenden Menschenvernunft gezogen", vgl. Pieper, Hinführung zu Thomas v. Aquin, S.2o5ff., 212ff.

Den Anfang machte Preussen. Im Preussischen Allgemeinen Landrecht[1] von 1794 war zwar noch für besondere Fälle ein Vollzug der Strafe am "toten Körper" vorgesehen. Diese Bestimmungen fanden aber in der Praxis -dem Geist der Zeit entsprechend- keine Anwendung mehr. Im Jahre 1796 wurde die Bestrafung des Selbstmordes und des Selbstmordversuches durch Rescript Friedrich Wilhelm d. II. von Preussen dann allgemein und endgültig aufgehoben. Dies, nachdem bereits durch das Rescript Friedrich d. Gr. vom 6.12.1751 die Strafe für vollendeten Selbstmord wegen Nutzlosigkeit der Bestrafung, da der Täter nicht mehr zu erfassen, und, wie Voltaire meinte, "die Strafen persönlich sein müssten" aufgehoben war. Dafür begann man, den Teilnehmern am Selbstmord mehr Beachtung zu schenken und, da der Selbstmord selbst nunmehr straflos blieb, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord als Sonderdelikt auszugestalten. Grund dafür war die Erkenntnis, dass die Handlung der Teilnehmer infolge ihrer Richtung gegen ein fremdes Leben nicht mit in den Kreis des rechtlich Indifferenten einbezogen werden dürfe. So hatte jetzt[2] derjenige, der einen anderen auf dessen Verlangen tötet, oder ihm zum Selbstmord behilflich ist, sechs- bis zehnjährige, und bei einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bei dem Getöteten selbst veranlasst zu haben, lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Diese Regelung stand längere Zeit vereinzelt da. Erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts begann sich die Gesetzgebung wieder mit diesem Problemkreis zu beschäftigen und Strafbestimmungen über Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in die Strafgesetze aufzunehmen.[3]

Auch Bayern hatte im Jahre 1813 in sein neues Allgemeines Strafgesetzbuch keine Bestimmungen mehr aufgenommen, wonach der Selbstmord bestraft werden solle. Feuerbach fasste zwar noch im Sinne des Rousseauschen contrat social den Selbstmord als Verletzung der Vertragspflichten gegenüber dem Staat auf. Er liess ihn aber aus kriminalpolitischen Erwägungen heraus straflos: "Wer in den

---

1) II. Teil, 2o. Titel, §8o3 und 8o4f.
2) Pr. ALR II. Teil, 2o. Titel, §834.
3) Vgl. z.B. die Strafgesetzbücher für das Herzogtum Braunschweig, (184o), Art. 147f., das Grossherzogtum Baden, (1845), §2o7f. für die Thüringischen Staaten, (185o), §12of. und das Königreich Sachsen, (1855), Art. 157f.

Staat eintritt, verpflichtet dem Staat seine Kräfte und handelt rechtswidrig, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt. Aber der Staat handelt unvernünftig, eine Rechtswidrigkeit mit Strafe zu bedrohen, welche, indem sie vollbracht wird, ihren Urheber der Strafe entzieht."[1)]

Da sich auch die meisten anderen deutschen Staaten dieser Auffassung anschlossen, war, bis auf Art. 158 des StGB von Sachsen von 1868, der Selbstmord und der Versuch dazu in Deutschland von dieser Zeit an straflos gelassen.

Auch in anderen europäischen Ländern wird der Selbstmord sowie dessen Versuch nicht als strafbare Handlung angesehen. So wird in der Schweizer Rechtswissenschaft darauf hingewiesen, dass der Selbstmord "kein Rechtsverbrechen ist"[2)], er rechtlich ohne Belang ist. Ein Unwerturteil über ihn ist nur vom sittlichen Standpunkt aus angebracht. Es handele sich um eine Frage "rein sittlicher Natur"[2)], da auch Rechte dritter Personen durch den Selbstmord nicht verletzt werden. In Frankreich, dessen Rechtsentwicklung ähnlich wie in Deutschland verlief[3)], wurden im Jahre 1790 die Strafandrohungen für Selbstmord abgeschafft. Der Code pénal von 1791 lässt Selbstmord und Selbstmordversuch straflos. Da durch diese keine Rechtsgüter Dritter verletzt werden und der Bereich der Individualmoral dem Recht verschlossen ist[4)], müssen sie straflos bleiben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass gerade das Element des freien Willens das Eigentümliche des Selbstmordes ist, das ihn vom gewöhnlichen, natürlichen Tod oder von der fahrlässigen eigenen Todesverursachung oder dem Totschlag unterscheidet.[5)]

Nach englischer Rechtsauffassung -hier ist immer noch der Einfluss des kanonischen Rechtes spürbar- gehört das Leben zu den sogenannten inalienable rights, d.h. zu den Gütern, die der Dis-

---

1) Feuerbach, §241.
2) Rothenberger, a.a.O., S.35f.
3) Vgl. Herbst, a.a.O., S.33ff.; Bernstein, a.a.O.
4) Donnedieu de Vabres, Précis, Nr. 7: Deux compartiments de la morale - morale individuelle et morale religieuse - sont - dans nos sociétés d'inspiration libérale et laique fermés aux droit pénal. La répression du suicide... ne se recontrent que dans des pays dont les moeurs sont assez différentes des nôtres, comme l'Angleterre.
5) Fuzier-Herman V° Suicide, nr. 1 und 2, zit. nach Herbst, a.a.O.

position ihrer Träger entzogen sind. Aus diesem Grund sind nach Auffassung des anglo-amerikanischen Rechtskreises Selbstmord und Selbstmordversuch strafbare Handlungen.[1] Dementsprechend werden auch Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord als Teilnahme am Mord und, da das englische Recht hinsichtlich der Höhe der Strafe einen Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme nicht kennt, wie ein Mörder bestraft. Daraus ergibt sich aber gleichzeitig, dass eine Tötung auf Verlangen keinen Strafmilderungsgrund abzugeben vermag. Zwar wird in England[2] die vollendete eigene Tötung praktisch seit 1851 nicht mehr bestraft. Bis zum Jahre 1823 jedoch wurde der Selbstmörder schimpflich begraben: on a public highway with a stake being driven through. Die Verbrechensnatur ist aber unverändert geblieben[3]. Dies ist in den Fällen des Selbstmordversuches von Bedeutung. Dieser wird als der Versuch, ein felony (Verbrechen) zu begehen, als ein misdemeanour (Vergehen) als strafbar angesehen. Tatsächlich wird jedoch im Falle des misslungenen Selbstmordes sehr oft angenommen, der Täter sei nicht zurechnungsfähig gewesen, er habe in einem "fit of insanity" gehandelt[4].

In den nordamerikanischen Bundesstaaten[5] wird der vollendete Selbstmord ebenfalls nicht mehr verfolgt. Ob der Selbstmord und ob dessen Versuch und die Teilnahme ein Delikt darstellt, wird in den Einzelstaaten nicht einheitlich beurteilt[6].

---

1) Dazu insbes. König in Mat. 2.Bd., S.221ff.; Schönke-Schröder, Rdnr.21 vor §211 (922), unter Hinweis auf Hafter, AT, 2.Aufl. 1946, S.171.

2) König in Mat. 2.Bd., S.221ff.; Herbst, a.a.O., S.17ff.; Hammelmann, a.a.O., S.16ff. "Suicide is self murder by a person of sound unterstanding and on an age sufficient to be convicted of murder. It is a felony at common law." (Halsbury, L.E. IX, 593).

3) Dazu insbes. König in Mat. 2.Bd., S.221ff.; Hammelmann, a.a.O., S.2o; Herbst, a.a.O., S.17.

4) Herbst, a.a.O., S.19 mit Anm. 4 und S.2o mit Anm.1; Hammelmann, a.a.O., S.19 und S.21; a.A. v.Els, a.a.O., S.1, Anm.3: "Es wird stets fingiert, der Selbstmörder sei unzurechnungsfähig gewesen".

5) Hammelmann, a.a.O., S.22ff.; Herbst, a.a.O., S.22ff.; König in Mat. 2.Bd., S.223.

6) Hammelmann, a.a.O., S.22f.; Herbst, a.a.O., S.24ff.; König in Mat. 2.Bd., S.223; vgl. MSchrKrimPsych. 1928, S.626, in der mitgeteilt wurde, dass noch im Jahre 1925 wegen versuchten Selbstmordes zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Das geltende kanonische Recht[1] bestraft den Selbstmord gemäss c.2350 §2 i.V.m. c.1240 §1 nr.3 mit dem Entzug des kirchlichen Begräbnisses. Vorausgesetzt ist, dass die Tat mit freier Überlegung und mit klarem Bewusstsein ausgeführt wurde und dass der Tod infolge der Tat eingetreten ist. Ebenso wird auch der Selbstmordversuch mit dem Ausschluss von den kirchlichen Ehrendiensten geahndet.

---

1) Eichmann-Mörsdorf, a.a.O., S.445f.; can. 2350 §2: Qui se ipsi occiderint priventur ad normam can. 1240, §1, n.3, sepultura ecclesiastica. Qui in seipsos manus intulerint, arceantur, si mors secuta non fuerit, ab actibus legitimis (vgl. 2256, n.2). can. 1240 §1 Ecclesiastica sepultura neganda est iis de quibus infra, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa. n.3 Deneganda est sepultura ecclesiastica insuper iis qui se ipsi occiderunt deliberato consilio.

II. 2. Rechtsvergleichender Überblick.

Wenn -abgesehen vom angloamerikanischen Rechtskreis- die strafrechtliche Behandlung des Selbstmordes im modernen staatlichen Recht[1] unproblematisch geworden ist, so sind die strafrechtlichen Lösungen für die Beteiligung am Selbstmord und die mit ihr zusammenhängende Tötung auf Verlangen weiterhin uneinheitlich und umstritten. Kein neuerer Gesetzgeber hat -soweit ersichtlich- die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen ausdrücklich zu verneinen gewagt oder gar durch Gesetz erlaubt. Dies gilt auch für die sogenannte Euthanasie in allen ihren Erscheinungsformen[2]. Dafür wird neben gefühlsmässigen und religiösen Gründen die Schwierigkeit der Grenzziehung und die Furcht vor schwer kontrollierbarem Missbrauch die entscheidende Rolle spielen. Auch die Verleitung zum Selbstmord und die Hilfeleistung beim Selbstmord werden durch die meisten Strafgesetze mit Strafe bedroht[3]. Diese Handlungen gehören jedoch nicht zu den Tatbeständen, deren Strafwürdigkeit allgemein als unabdingbar angesehen wird. So stellen die Strafgesetzbücher Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs[4] diese Formen der Mitwirkung an der Vernichtung eines fremden Menschenlebens nicht unter Strafe.
Die Grenzen zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord sind in nicht seltenen Fällen fliessend. Im Einzelfall ist es schwierig, die Unterstützung eines anderen von der

---

1) Diesem Vergleich liegen nur europäische Rechtsordnungen zugrunde.
2) Bemerkenswert ist die norwegische Regelung, §235 Abs.2, wonach derjenige, der "aus Mitleid einen hoffnungslos Kranken seines Lebens beraubt oder hierbei mitwirkt" ebenso wie bei Tötung auf Verlangen bestraft wird. Hier kann die Strafe unter das sonst angedrohte Mindestmass von sechs Jahren Gefängnis und auf eine mildere Strafart herabgesetzt werden.
3) Z.B.: Art. 24o dänisches StGB, Art. 58o italienisches StGB, Art. 236 norwegisches StGB, Art. 294 niederländisches StGB, Art. 139b österreichisches StGB, Art. 228 polnisches StGB, Art. 354 portugiesisches StGB, Art. 115 schweizerisches StGB, Art. 4o9 spanisches StGB.
4) Vgl. König in Mat. zur Strafrechtsreform 2.Bd., Rechtsvergleichende Arbeiten, BT, S.219, 222.

Tötung auf Verlangen abzugrenzen. Man hat daher in den Fällen, in denen jemand einen anderen mit dessen Einwilligung oder auf dessen Verlangen tötet, oft von einer selbstmordähnlichen Situation gesprochen. Deswegen wird wohl im Hinblick darauf von einigen Rechtsordnungen die Tötung auf Verlangen der strafbaren Beteiligung am Selbstmord zugeordnet oder diese im Anschluss an die strafbare "Teilnahme" am Selbstmord behandelt. So war es bereits im preussischen ALR von 1794: "Wer einen Andern auf dessen Verlangen tötet oder ihm zum Tode behilflich ist, hat 6-1o-jährige und bei einem überwiegenden Verdacht, den Wunsch nach dem Tode bei dem Getöteten selbst veranlasst zu haben, lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt"[1]. Auch in Spanien[2] und Portugal[3] werden heute noch die Fälle besonders geregelt, in denen die "Hilfeleistung" so weit geht, dass der "Teilnehmer" die Tötung selbst ausführt, was oft die Tötung auf Verlangen oder die Tötung mit Einwilligung mitumfassen wird. Da aber ein besonderer Tatbestand fehlt, wird in diesem Verhalten noch ein Fall des Selbstmordes gesehen, bei dem nicht der Selbstmörder selbst, sondern ein anderer die Tötungshandlung ausführt. Eine Vielzahl europäischer Recht kennt jedoch auch heute noch keinen Tatbestand, in dem das Verlangen des Getöteten als ein Grund für eine mildere Behandlung des Täters erblickt wird. Hier gelten auch für diesen Fall die allgemeinen Vorschriften über die gewöhnliche vorsätzliche Tötung[4]. Zahlreiche andere Gesetzgeber, u.a. der deutsche haben demgegenüber besondere Deliktstatbestände geschaffen, die jedoch jeweils etwas unterschiedliche Voraussetzungen haben. Italien[5] und Norwegen[6] z.B. lassen die blosse Einwilligung des Getöteten als Privilegierungsgrund

---

1) Teil II, Titel 2o, §834.
2) Art. 4o9, Satz 2, mit Gefängnis von 12 bis 2o Jahren bestraft, während die einfache Teilnahme mit Gefängnis von 6 bis 12 Jahren bestraft wird. Bei allen Straftaten ist mildernder Umstand dass "aus offenkundig wichtigen moralischen oder altruistischen Umständen gehandelt" ist, Art. 9, Nr.7.
3) Art. 354. Die Strafe ist in diesem qualifizierten Fall ebenfalls sehr hart: schweres Gefängnis von 8 bis 12 Jahren; evtl. Milderung unter Heranziehung der allgemeinen Strafmilderungsbestimmungen (Art.91).
4) Z.B.: Belgien, Luxemburg, Bulgarien, England, Frankreich, Jugoslawien, Russland (196o), Tschechoslowakei, Ungarn (1961).
5) Art. 579, Gefängnis mindestens 6 Jahre.
6) §235 Abs.II.

genügen. Polen[1] fordert dessen Verlangen und ausserdem, dass die Tat aus Mitleid ausgeführt wurde. Griechenland[2] verlangt, dass die Tötung auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen und aus Mitleid wegen dessen unheilbarer Krankheit beschlossen und ausgeführt worden ist. In den meisten Rechtsordnungen, die diese Materie besonders regeln, ist jedoch ausdrückliches und ernstliches oder dringendes Verlangen erforderlich, damit der Täter dem Sondertatbestand unterstellt werden kann[3]. Aus diesem kurzen Überblick ergibt sich bereits die Vielfalt möglicher gesetzlicher Gestaltungen. In der nachfolgenden Untersuchung soll die Behandlung des Problemkreises in der benachbarten französischen und schweizerischen Rechtsordnung etwas näher betrachtet werden. Beide weichen von der deutschen Regelung ab. Im französischen Recht fehlt eine spezielle gesetzliche Vorschrift sowohl für die Tötung auf Verlangen als auch für die Beteiligung am Selbstmord. Das schweizerische Recht besitzt demgegenüber für beide Sachverhalte besondere Tatbestände.

Die Tötung auf Verlangen ist im französischen Recht nicht besonders geregelt. Sie fällt unter den Begriff des "homicide". Das gesteigerte Einverständnis des Verletzten und der mildtätige Charakter der Absicht oder des Beweggrundes sind nach der herrschenden, wenn auch nicht unbestrittenen Lehre und Rechtsprechung, im Prinzip ohne Einfluss. Dies gelte auch für den Fall, dass der Täter selbst mitsterben wolle[4]. Diese Umstände vermögen die Tat nicht zu rechtfertigen, wenn sie auch mildernd gewertet werden können. Die französische Rechtslehre und Rechtsprechung machen demnach zwischen der Tötung mit Einwilligung und der Tötung auf Verlangen keinen Unterschied. Dieser Standpunkt der herrschenden Lehre und Rechtsprechung wird zum Teil kritisiert: Es wird die Auffassung vertreten, für die Tötung auf Verlangen müsse ein besonderer Deliktstatbestand geschaffen werden, da es ungerecht sei, die Tötung auf Verlangen dem Totschlag

---

1) Art. 227.
2) Art. 300.
3) Deutschland §216, Dänemark §239, Finnland Kap.21, §3, Island §213, Niederlande Art.293, Österreich §139a, Rumänien Art.468 Abs.1, Schweiz Art.114.
4) Vgl. Cass. 23. juin 1838 (Copillet-Blain), S.chr.1838.1.625ff. zit. nach Herbst, a.a.O., S.36f.

oder Mord gleichzustellen. Wer einen Kranken auf dessen Verlangen hin töte, könne nicht wie ein gewöhnlicher Mörder behandelt werden. Die Forderung nach einer Ausgestaltung der Tötung auf Verlangen als besonderes Delikt wird nicht zuletzt damit begründet, dass die Beteiligung am Selbstmord straflos sei. Es hänge aber oft nur von geringfügigen Unterschieden des Tatbeitrages, den der Beteiligte zum Tod des anderen leiste, ab, ob der Beteiligte freizusprechen oder wegen Täterschaft eines Totschlages oder sogar Mordes zu bestrafen sei. Bemerkenswert ist, dass es nach französischer, von Lehre und Rechtsprechung vertretener Auffassung nicht möglich ist, den Tatbestand eines Begehungsdeliktes durch Unterlassen zu verwirklichen, es sei denn, dass das Gesetz diese Entscheidung ausdrücklich trifft[1]. Dies gilt allgemein. Daher kann ein Tötungsdelikt nicht durch Unterlassen verwirklicht werden. Es kann auch die trotz bestehender Möglichkeit nicht unternommene Verhinderung eines Selbstmörders an seinem Vorhaben nicht als Totschlag angesehen werden. Als Grund für die ablehnende Einstellung des geltenden[2] französischen Rechtes wird angesehen: "Die Regel der Notwendigkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen Handlung und kriminellem Erfolg und die Regel der restriktiven Auslegung des Strafgesetzes"[3]. Eine andere Beurteilung herbeizuführen wird ausschliesslich als Sache des Gesetzgebers angesehen. Lehre und Rechtsprechung halten sich dafür für nicht zuständig. Für Emile Garçon, auf dessen Ausführungen die derzeitige Stellungnahme des französischen Rechts in erster Linie zurückzuführen ist und von dem dieses allgemeine Problem im Zusammenhang mit dem homicide erörtert wird, bedarf es eines Textes, um die Unterlassungen zu bestrafen und sicher begrenzen zu können. "So lange ein solcher nicht existiert, hat der Richter nicht die Macht, ihn zu ersetzen, so bedauerlich diese Lücke auch sein mag"[4]. Den Ansatzpunkt für die Möglichkeit der Einbeziehung von Unterlassungen in den vom Strafrecht erfassten Bereich sah man in Art. 312 C.p.[5], dem einzigen Fall

---

1) Garraud, Précis de droit Pénal, S.41; Précis de droit criminel, S.79; Garçon, Art. 295, Anm.18.
2) In früherer Zeit galt der Grundsatz: "Qui peut et n'empêche pêche", vgl. dazu Androulakis, a.a.O., S.191.
3) Roger Merle, Droit pénal général complémentaire, Paris 1957, S.132, zit. nach Androulakis, a.a.O., S.191.
4) E. Garçon, Code Pénal annoté, Paris 1904, Art.295, §27, S.671f., zit. nach Androulakis, a.a.O., S.192.
5) Geändert durch Gesetz vom 13.4.1954.

eines unechten Unterlassungsdeliktes. Nach dieser Vorschrift wird derjenige mit Strafe bedroht, der einem Kind unter fünfzehn Jahren die Nahrung oder Pflege entzieht, um es an seiner Gesundheit zu schädigen. In mehreren Entscheidungen[1] wurde aber eine extensive Auslegung abgelehnt und dabei auch auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die Vorschriften über Körperverletzungen auf den Fall der Verletzung der Unterhalts- oder Fürsorgepflicht gegenüber volljährigen Geisteskranken, Kranken oder Krüppeln, um sie an ihrer Gesundheit zu schädigen, anzuwenden. Gerade Art. 312 C.p. dient somit als Beweis dafür, dass es ohne diese Vorschrift nicht möglich gewesen wäre, das fragliche Verhalten unter den Tatbestand des Art. 295 C.p. zu subsumieren[2]. Unterlassungen sind also nur in den Fällen strafbar, in denen das Gesetz dies formell anordnet. Damit wird nach französischer Auffassung der Rechtsstaatsgedanke mit seinem Grundsatz nullum crimen nulla poena sine lege am besten verwirklicht. Auch die gesetzliche Regelung[3] der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung kann an diesem Ergebnis nichts ändern, da nach der bis heute herrschenden Meinung unter "imprudence", "négligence" usw. ein schuldhaftes Verhalten besonderer Art, nicht aber Verhaltensformen, die auch die Unterlassung an sich umfassen, verstanden wird[4].

Art. 114 Schweizerisches Strafgesetzbuch entspricht im Kern dem deutschen §216 StGB. Lehre und Rechtsprechung legen ihn auch in gleicher Weise wie §216 StGB aus[5]. Das Verlangen muss von einer urteilsfähigen Person ausgehen und frei von wesentlichen Willensmängeln sein. Es muss den Täter zur Tat bestimmt haben, wobei es auch hier im übrigen unerheblich ist, welche Motive den Täter geleitet haben. Eine Abweichung gegenüber der deutschen Regelung besteht jedoch insofern, dass ein ernstliches Verlangen nicht genügt, dieses vielmehr ausserdem dringend sein muss. Als dringend wird es insbesondere dann angesehen, wenn es wiederholt geäussert wird, sodass es bei dem potentiellen Täter auch stärkere Widerstände überwinden kann.

---

1) Poitiers v. 2o.11.19o1 und 17.1o.1913, vgl. Garraud, Précis de droit criminel, S.79 mit Anm.3; Androulakis, a.a.O., S.191; Garçon, Art. 295, Anm.23.
2) Garçon, Art. 295, Anm.23.
3) Art. 319, 32o C.p.
4) Garçon, Art. 319 bis 32o, Anm.22ff.; Androulakis, a.a.O., S. 193f.
5) Vgl. Hafter, BT, 1.Hälfte, S.23ff.; Schwander, a.a.O., S.3o8.

Im deutschen Recht ist für die Tötung auf Verlangen nur Gefängnisstrafe von drei bis fünf Jahren vorgesehen (§216 I i.V.m. § 16 I), die bei mildernden Umständen bis auf sechs Monate ermässigt werden kann (§216 II). Im schweizerischen Recht sind Gefängnisstrafen von drei Tagen bis zu drei Jahren angedroht[1]. Bei mildernden Umständen ist Ermässigung bis auf einen Tag Haft oder Busse von einem bis zu 2o.ooo Franken möglich[2]. Demgegenüber wird im französischen Recht die Tötung auf Verlangen, wenn sie als einfacher Totschlag qualifiziert wird, mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren[3], wenn sie den Tatbestand des Aszendententotschlags oder Mordes oder den unter erschwerenden Umständen vorgenommenen Totschlag erfüllt, mit fünf bis zwanzig Jahren Zwangsarbeit[4] bestraft, wobei ausserdem noch Nebenstrafen eintreten.

Ein Vergleich der strafrechtlichen Behandlung der Tötung auf Verlangen in den gegenübergestellten Rechten macht die erhebliche Abweichung deutlich. Das französische Recht steht in scharfem Gegensatz zum deutschen und schweizerischen Recht, da es die Tötung auf Verlangen einer Tötung mit Einwilligung gleichstellt. Unberücksichtigt bleibt die Tatsache, dass ein Verlangen begrifflich nicht einer Einwilligung gleichgestellt werden kann und die Tat eines Täters einer Tötung auf Verlangen als weniger strafwürdig erscheinen muss. Zwischen Strafdrohung und Strafwürdigkeit besteht im französischen Recht ein besonders krasses Missverhältnis -selbst wenn man Art. 463 C.p. berücksichtigt. Dieses Missverhältnis wird auch von der französischen Lehre und Rechtsprechung als ungerecht empfunden und nicht zuletzt auf dem Wege der "indulgence constante du jury" ausgeglichen und damit kritisiert. Demgegenüber sind im deutschen und schweizerischen Recht die Tötung auf Verlangen von den übrigen Tötungsdelikten, welche die Tötung mit Einwilligung umfassen, abgehoben. In diesen Rechten ist eine erhebliche Strafmilderung zwingend vorgesehen. Das schweizerische Recht engt dabei den Kreis der Fälle, die als Tötung auf Verlangen anzusehen sind, durch das Erfordernis des dringenden Verlangens noch stärker ein, als das deutsche Recht.

---

1) Art. 114 i.V.m. Art. 36 Ziff.1.
2) Art. 64 i.V.m. Art. 65, 39 Ziff. 1 und Art.48.
3) Art. 3o4 III und 463 i.V.m. Art. 21 C.p.
4) Art. 3o2, 3o4, I und II, 463 i.V.m. Art. 19 C.p.

Der Selbstmord ist in allen erörterten Rechten keine mit Strafe bedrohte Handlung. Daher können die technischen Begriffe Anstiftung und Beihilfe, die nach allen Rechten eine mit Strafe bedrohte Haupttat voraussetzen, beim Selbstmord eigentlich keine Anwendung finden[1]. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Handlungen, durch welche der Selbstmord eines anderen veranlasst oder gefördert wird, den Teilnahmehandlungen im rechtlichen Sinne mindestens tatsächlich gleichkommen. Deswegen ist es vertretbar, die Beteiligung am Selbstmord unter den Begriffen Anstiftung und Beihilfe zusammenzufassen. Das deutsche Strafgesetzbuch und der französische Code pénal enthalten keine besonderen Bestimmungen für die Teilnahme am Selbstmord, weswegen die allgemeinen Regeln über Anstiftung und Beihilfe[2] zur Anwendung kommen. Auch im französischen Recht geht die herrschende Lehre und Rechtsprechung von der limitierten akzessorischen Natur der Teilnahmehandlung aus[3]. Liegt keine Haupttat vor, die weder ein Verbrechen noch ein Vergehen darstellt, so entfällt jede Teilnahme. Darauf, ob der Haupttäter auch schuldhaft gehandelt habe und auch bestraft werden könne, kommt es dagegen nicht an[3]. Es gibt daher im französischen Recht keine strafbare Teilnahme am Selbstmord[4]. Die Frage nach den Beweggründen ist deswegen, ebenso wie im geltenden deutschen Recht, nicht von Bedeutung. Diese herrschende Auffassung wird zwar angegriffen. Im allgemeinen vertritt man aber, wenn man schon von der Strafwürdigkeit der Teilnahme am Selbstmord ausgeht, die Meinung, dass eine besondere gesetzliche Regelung, nicht aber eine selbständige, von der Haupttat gelöste Betrachtung der Teilnahmehandlung zu fordern sei[5].

Demgegenüber sind die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord nach Art. 115 Schweizer StGB strafbar, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen geschehen. Die besondere Bestimmung wurde geschaffen, weil der Selbstmord straflos ist und "folglich, mangels

---

1) Vgl. dazu auch Friebe, GA 59, 167, Anm.28.
2) §48f. StGB und Art. 59f. C.p.
3) Garraud, Précis de droit criminel, S.521ff.
4) Garraud, Précis de droit pénal, nr.447: La complicité suppose un acte ou fait principal. Il résulte de la le conséquences suivantes: il n'y a pas de complicité de suicide parce que le suicide n'est pas punissable; vgl. auch Garraud, Précis de droit criminel, S.537.
5) Garçon, Art. 295, Anm. 214.

einer besonderen Strafdrohung, auch die Teilnahmehandlungen straflos blieben"[1]. Dabei ist der Begriff "selbstsüchtige Beweggründe" nicht eng, vielmehr sehr weit auszulegen[2], da auch Hass, Rachsucht usw. darunter verstanden werden. Auf diesem Wege sind die meisten Fälle der Teilnahme am Selbstmord strafbar. Aus dieser Bestimmung ist auch zu schliessen, dass die Teilnahme am Selbstmord nicht fahrlässig begangen werden kann[3]. Verleiten bedeutet, einen anderen zu der von diesem begangenen Tat zu bestimmen, damit inhaltlich dasselbe wie anstiften[4]. Die Bezeichnungen "Verleitung und Beihilfe" finden statt der Begriffe "Anstiftung und Gehilfenschaft" Verwendung, um den Unterschied zur Teilnahme im technischen Sinne, die nur an einer mit Strafe bedrohten Haupttat möglich ist, klar herauszustellen[5]. Soweit ersichtlich, ist im schweizerischen Recht die Frage, ob die Nichtverhinderung eines Selbstmordes als täterschaftlich begangenes Tötungsdelikt angesehen werden kann, noch nicht behandelt worden. Eine Entscheidung über einen derartigen Sachverhalt liegt bisher nicht vor. Grundsätzlich ist aber auch nach Schweizer Rechtsauffassung die Erfüllung des Tatbestandes eines Begehungsdeliktes durch Unterlassen möglich, sodass an sich eine dem deutschen Recht entsprechende Behandlung nicht ausgeschlossen wäre. Grundlage für die Einbeziehung unechter Unterlassungen in die Strafbarkeit ist dabei der gewohnheitsrechtliche Satz: "Qui peut et n'empêche pèche"[6], wie er auch in der früheren französischen Rechtspraxis zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen wurde[7]. Während im französischen Recht für die Ablehnung, unechtes Unterlassen zu bestrafen, der mangelnde Kausalnexus zwischen Unterlassen und Erfolgseintritt[8] von erheblicher Bedeutung ist, spielt diese Frage im schweizerischen Recht keine massgebende Rolle. Der Ursachenzusammenhang wird als bestehend unterstellt, "wenn die vom Täter erwartete Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der verbotene Erfolg ent-

---

1) Schwander, a.a.O., S.3o8.
2) Hafter, BT, 1.Hälfte, S.26f.; Rothenberger, a.a.O., S.7off.
3) Hafter, BT, 1.Hälfte, S.27f.; Rothenberger, a.a.O., S.59.
4) Schwander, a.a.O., S.3o8; Rothenberger, a.a.O., S.47.
5) Rothenberger, a.a.O., S.4off., bes. S.43; vgl. auch König in Mat. 2.Bd., AT, S.222.
6) Schwander, a.a.O., S.65.
7) Vgl. Androulakis, a.a.O., S.19o.
8) Vgl. Androulakis, a.a.O., S.19of.

fiele"[1]. Weitere Voraussetzung ist, wie im deutschen Recht, dass dem Täter überhaupt die Möglichkeit der Erfolgsabwendung offensteht[2]. Erwartet wird die den Erfolg verhindernde Tätigkeit nur dann, wenn eine Rechtspflicht, nicht nur eine sittliche Pflicht dazu besteht. Sie kann auf Gesetz, Vertrag, Gewohnheitsrecht beruhen, aber auch auf vorangegangenem gefahrbegründendem Tun[1]. Selbst wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, wäre damit noch nicht darüber entschieden, dass Verurteilung wegen täterschaftlich begangener Unterlassung erfolgt. Wegen der grundsätzlichen Wertdifferenz zwischen Tun und Unterlassen ist ausserdem erforderlich, dass das Gebot, den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges zu verhindern, dem Verbot, den Erfolg herbeizuführen, gleichwertig ist[2]. Das Schweizer Recht kennt, im Gegensatz zum deutschen Recht, den Sondertatbestand der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen. Daher ist anzunehmen, dass die Diskrepanz, die nach deutschem Recht zwischen der Straflosigkeit der aktiven Beteiligung am Selbstmord einerseits, andererseits der vorsätzlichen Nichtverhinderung eines Selbstmordes, die unter Umständen als täterschaftlich begangenes Tötungsdelikt durch Unterlassen bestraft wird, besteht, auf dem Wege bereinigt wird, die Unterlassung der Nichtverhinderung aus selbstsüchtigen Beweggründen grundsätzlich als Beihilfe zum Selbstmord und nicht als Täterschaft eines Tötungsdeliktes zu werten. Das würde ausserdem dazu führen müssen, Unterlassungen dann straflos zu lassen, wenn achtenswerte Beweggründe zum Nichteingreifen bewogen haben. Denn es ist kaum anzunehmen, dass Unterlassen aus selbstsüchtigen Gründen als Beihilfe zum Selbstmord, solche aus nicht selbstsüchtigen Gründen aber als Täterschaft eines Tötungsdeliktes bewertet und bestraft wird. Im übrigen werden Anstiftung und Gehilfenschaft, wie nach deutschem Recht ausgelegt. Als Strafe sind Zuchthaus von ein bis fünf Jahren oder Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren angedroht. Das ist erwähnenswert. Denn damit ist die Strafdrohung bei diesen Taten erheblich strenger als die für Tötung auf Verlangen. Als Erklärung dafür wird angegeben, dass Verleitung und Beihilfe nur strafbar sind, wenn

---

1) Schwander, a.a.O., S.65.
2) Schwander, a.a.O., S.66.

selbstsüchtige Beweggründe vorliegen[1]. Das sei bei der Tötung auf Verlangen regelmässig nicht der Fall. Ob dem so ist, mag dahinstehen. Das Missverhältnis, die "Unebenheit"[2] zwischen Art. 114 und 115 zeigt sich aber jedenfalls dann, wenn der Beteiligte am Selbstmord nicht aus selbstsüchtigen, sondern aus sogenannten altruistischen Beweggründen handelt. Er geht straffrei aus, während derjenige, der aus den gleichen Gründen auf Verlangen tötet, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft wird. Wer umgekehrt aus selbstsüchtigen Gründen auf Verlangen tötet, wird lediglich mit Gefängnis bestraft, während bei Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord auch auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden kann. Da nicht ganz zu Unrecht bei der Tötung auf Verlangen von einem selbstmordähnlichen Tatbestand gesprochen wird, ergeben sich gegen die unterschiedliche Strafdrohung ungefähr gleichwertiger Taten Bedenken. Aus dem Vergleich der in die Untersuchung einbezogenen Rechte zum strafrechtlichen Problem der Beteiligung am Selbstmord eines anderen Menschen ergibt sich, dass das schweizerische Recht diese "Teilnahme"-Handlungen zu Straftaten erhoben hat. Während aber z.B. das österreichische Recht jede Verleitung und Hilfeleistung als Mitwirkung am Selbstmord bestraft, muss nach schweizerischem Recht der Täter von selbstsüchtigen Beweggründen geleitet gewesen sein. Da aber dieser Begriff weit ausgelegt wird, sind auch hier die meisten Fälle der sogenannten Teilnahme am Selbstmord strafbar. Es kann aber nicht zuletzt auch deswegen durchaus in Frage gestellt werden, ob das Kriterium der selbstsüchtigen Beweggründe, mit deren Hilfe die verschiedenen Fälle der Teilnahme am Selbstmord voneinander geschieden werden sollen, zu einer genauen Abgrenzung überhaupt geeignet ist. Ausschlaggebend dafür, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord allgemein mit Strafe zu bedrohen, müsste jedoch die Tatsache sein, dass die Tötung auf Verlangen selbst dann, wenn der Täter aus nicht selbstsüchtigen Beweggründen handelt, mit Strafe bedroht wird, und zwar in allen erörterten Rechten. Das findet seinen Grund darin, dass das menschliche Leben auch dann durch die Rechtsordnungen geschützt wird, wenn der einzelne diesen Schutz gar

---

1) König in Mat. 2.Bd., AT, S.226.
2) Schwander, a.a.O., S.308.

nicht mehr beansprucht, er auf ihn sogar für seine Person keinen Wert legt. Mit der allgemeinen Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen steht, anders als im österreichischen Recht, die im deutschen und französischen Recht völlige, im schweizerischen Recht teilweise Straflosigkeit der Beteiligung am Selbstmord nicht im Einklang. Denn da die Teilnahme am Selbstmord der Tötung auf Verlangen ungefähr gleichwertig ist, wäre es gerechtfertigt, auch die strafrechtlichen Bewertungen beider Sachverhalte einander anzugleichen. Das gilt um so mehr, als es meist nur von den äusseren Tatumständen abhängig gemacht wird, ob eine Handlung als Teilnahme am Selbstmord oder als Tötung auf Verlangen anzusehen ist. Eine praktikable Grenze zwischen strafloser und strafbarer Handlung zu ziehen ist, jedenfalls im konkreten Einzelfall, fast unmöglich.

Die Abgrenzung der Teilnahme am Selbstmord von der Tötung auf Verlangen ist auch in anderen Rechtsordnungen nicht unproblematisch. Zwar wird es in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, die Anstiftung zum Selbstmord von der Tötung auf Verlangen abzugrenzen. Der Anstifter beschränkt sich im allgemeinen darauf, im potentiellen Selbstmörder den Entschluss zum Selbstmord hervorzurufen. Er überlässt es dann aber der Entscheidung des anderen, ob dieser den Selbstmord dann tatsächlich begeht. Deshalb wird der Anstifter weder den Willen haben, als Täter der Tötungshandlung zu wirken, noch wird er eine Handlung vornehmen, die den Tatbestandsmerkmalen eines Tötungsdeliktes entspricht. Aus diesem Grunde besteht dann weder unter subjektiven noch auch unter objektiven Gesichtspunkten eine Möglichkeit, den Anstifter zum Selbstmord als Täter eines Tötungsdelikts zu betrachten. Schwieriger erscheint es dagegen, zwischen der Beihilfe zum Selbstmord und der Tötung auf Verlangen eine sinnvolle Grenzziehung zu finden. Denn es ist durchaus denkbar, dass jemand objektiv gesehen zwar den Tatbestand einer Tötung auf Verlangen erfüllt, sein Wille sich jedoch nur darauf richtet, den Selbstmord eines anderen zu unterstützen. Diese Schwierigkeit zeigt sich vor allem bei der Beurteilung der Fälle, in denen allein der Tatbeitrag des Mitwirkenden den Tod herbeiführt.

Im französischen Strafrecht ist zur Unterscheidung von Tätern und Teilnehmern die in den Art. 59 und 60 C.p. getroffene Rege-

lung massgebend[1]. Besondere Bedeutung hat die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme, da complices und auteurs nach Art. 59 C.p. demselben Strafrahmen[2] unterliegen, gerade dann, wenn fraglich ist, ob der Handelnde Täter eines Tötungsdelikts ist oder ob er als strafloser Teilnehmer am Selbstmord angesehen werden kann[3]. Das französische Recht geht von einem restriktiven Täterbegriff aus. Die Teilnahme wird als Strafausdehungsgrund aufgefasst. Derjenige ist "auteur", der selbst die "actes matériels constitutifs" einer Straftat verwirklicht, der selbst die tatbestandsmässige Handlung ausführt. Demgegenüber ist als "complice" der anzusehen, der sich in abhängiger, sekundärer Weise an einer Straftat beteiligt, ohne selbst Tatbestandshandlungen vorgenommen zu haben. Die Täterschaft ist demnach von der Teilnahme nach objektiven Kriterien abzugrenzen[4]. Die Abgrenzung bereitet dann keine Schwierigkeiten, wenn der Handelnde die Mittel, die zur Begehung einer Straftat dienen sollen, geliefert oder dem Täter bei Handlungen geholfen hat, die die Begehung der Straftat vorbereitet oder erleichtert haben. Dann ist der Handelnde bloss Teilnehmer[5]. Schwierig wird die Grenzziehung jedoch dann, wenn der Beteiligte den Täter bei den Handlungen unterstützt, die den Tatbestand der Straftat erfüllen[6], er also bei der Haupttat selbst mitwirkt. Um die Unterscheidung des Mittäters vom Teilnehmer zu erleichtern, wird auf die Abgrenzung von strafbarem Versuch und Vorbereitungshandlung hingewiesen. Handlungen die sich als Versuch einer Straftat (Art. 2 C.p.) darstellen, sind die Handlungen eines Mittäters. Handlungen dagegen, die als Vorbereitungshandlungen qualifiziert werden müssen, die eines Teilnehmers. Ein Versuch liegt vor, wenn eine Handlung vorgenommen wird, die direkt und unmittelbar auf die Ausführung der Straftat abzielt[7]. Ein objektives Kriterium der Abgrenzung zwischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung kann die französische Rechtswissenschaft nicht

---

1) Vgl. dazu vor allem Dietz, in Mat. 2.Bd., AT, S.331ff.
2) Garraud, Précis de droit pénal, nr. 467ff.; Dietz, a.a.O., S.333.
3) Garraud, Traité, 3.Bd., nr. 949 III; De Vabres, Traité, S.219.
4) Dietz, a.a.O., S.332; Garraud, Traité, 3.Bd., nr. 88o.
5) Dietz, a.a.O., S.333; Garraud, Traité, 3.Bd., nr. 95o.
6) Dietz, a.a.O., S.332; Garraud, Traité, 3.Bd., nr. 95o.
7) Garraud, Précis de droit criminel, nr. 259; Précis de droit Pénal, nr. 66.

geben. Deswegen sollen Versuchshandlungen in den Handlungen bestehen, die auf die unmittelbare Verwirklichung des Delikts hin tendieren, wobei der Täter mit dem Willen handeln muss, die Straftat zu begehen[1]. Neben diesem Gesichtspunkt wird zur Abgrenzung herangezogen, ob die betreffende Handlung notwendig ist, um das Delikt zu begehen, oder nicht. Zur Begehung notwendige Handlungen begründen die Mittäterschaft. Welche Handlungen als notwendig zu betrachten sind, wird jedoch als strittig angesehen[2]. Auch die Rechtsprechung berücksichtigt zur Abgrenzung ein subjektives Element. Aber nur, um in bestimmten Fällen (meist Übertretungen) auch denjenigen, der nach der objektiven Theorie den Tatbestand nicht selbst verwirklicht, noch als Täter erfassen zu können[3]. Dieser Gesichtspunkt kann aber im vorliegenden Falle nicht helfen, da das subjektive Element dann nicht berücksichtigt wird, wenn objektiv eine Ausführungshandlung vorliegt. Die objektive Teilnahmelehre führt daher zur dem Ergebnis, dass ein Selbstmord nur dann vorliegt, wenn das Opfer selbst die Tötungshandlung vorgenommen hat; hat sich dagegen der Getötete nur passiv verhalten und der Dritte die Handlung vorgenommen, die den Tod herbeiführte, so liegt ein Totschlag vor[4]. Wer z.B. demjenigen, der sterben will, das Gift eingibt, kann, selbst wenn dieser noch die Möglichkeit hat, von sich aus den drohenden Erfolg zu verhindern, nicht als blosser Gehilfe angesehen werden. Sein Tatbeitrag ist als eine direkte und unmittelbare Ausführungshandlung anzusehen, die seine Täterschaft begründet. Keine anderen Grundsätze werden von der Rechtsprechung vertreten. Die Cour de Cassation[5] sieht nur dann eine Handlung als Selbstmord an, wenn der zu Tode gekommene selbst sich das Leben nimmt, er die eigentliche Tötungshandlung persönlich vornimmt. Führt ein Dritter den Tod herbei, indem er den Schuss abgibt, den tötlichen Stich führt, so liegt ein Tötungsdelikt vor[6].

---

1) Garçon, Art. 3, Anm.61; Garraud, Précis de droit Pénal, nr. 66; Précis de droit criminel, nr. 259.
2) Vgl. Garraud, Traité, 3.Bd., nr. 95o; Donnedieu de Vabres, Précis, nr. 519.
3) Vgl. Dietz, a.a.O., S.332.
4) Garçon, Art. 295, Anm. 217.
5) Leitsatz 2. Cass., 16. Nov. 1927 (Lefloch) S.chr. 1927.1.7o2, vgl. Herbst, a.a.O., S.35; Garçon, Art. 295, Anm. 217.
6) Auch nach österreichischem Recht unterscheidet sich die Mitwirkung am Selbstmord von der Tötung auf Verlangen dadurch,

Im schweizerischen Strafrecht muss, um die Täterschaft von der Teilnahme in der Form der Gehilfenschaft abzugrenzen, an Art. 25 schweizerisches Strafgesetzbuch angeknüpft werden. Nach dieser Vorschrift kann milder bestraft werden (Art. 65), wer zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung neigen dazu, von einem subjektiven Täterbegriff auszugehen[1]. Derjenige ist als Täter anzusehen, der an der zum Verbrechen führenden Entschliessung oder an der Deliktsausführung in massgebender oder leitender Weise mitgewirkt hat. Die Beteiligung muss so sein, dass er als Hauptbeteiligter anzusprechen ist. Dies gilt insbesondere vom geistigen Urheber des verbrecherischen Planes, der sich auf typische Weise als Hauptbeteiligter betätigt. Inwieweit der Täter die Ausführungshandlung selbst vornimmt, inwieweit er die Tatbestandsmerkmale eines Delikts selbst verwirklicht, ist damit heute rechtlich nicht mehr von entscheidender Bedeutung[2]. Während der Gehilfe in untergeordneter Stellung an der Deliktsverwirklichung mitwirkt, er zur blossen Unterstützung des Täters handelt, er es dem anderen überlässt, ob und wie er die Hilfe beanspruchen will[3], hat der Täter den Willen, alles Erforderliche zu tun, um den Tatbestand zu erfüllen, soweit nicht andere helfend eingreifen. Dies ohne Rücksicht darauf, welchen Tatbeitrag er zu leisten hat[3]. Wichtiger als die Teilnahme an den Ausführungshandlungen ist somit die massgebliche Beteiligung an dem zum Verbrechen führenden Tatentschluss. Beteiligt sich allerdings jemand unmittelbar an der Ausführungshandlung, so ist er nicht nur unter objektiven Gesichtspunkten, sondern auch nach der (gemischten) vermittelnden Teilnahmetheorie im Regelfalle als Täter anzusehen[4]. Auch das Bundesgericht geht davon aus, dass der an der Tat unmittelbar Beteiligte Täter ist. Die Anwendung der subjektiven Theorie soll vor allem dazu dienen, den Kreis der Täter zu erweitern. Sie

---

dass die unmittelbare Tötungshandlung vom Opfer selbst, und zwar in Selbsttötungsabsicht gesetzt wird. Vgl. Nowakowski, a.a.O., S.134.

1) Schwander, a.a.O., S.3o9, 124f.; vgl. dazu insbes. Dietz, Mat., 2.Bd., AT, S.335.
2) Schwander, a.a.O., S.125.
3) Germann, Das Verbrechen im neuen Strafrecht, S.2oo, Art.25, Anm. 1.4.
4) Schwander, a.a.O., S.125, 3o9.

soll es ermöglichen, auch denjenigen als Täter zu erfassen, der bei den Ausführungshandlungen nicht direkt mitgewirkt hat. Geht man von diesem Grundsatz aus, so erfüllt derjenige den Tatbestand der Tötung auf Verlangen, der die Tötungshandlung selbst ausführt, also beispielsweise das Gift eingibt oder einspritzt, während derjenige, der dem Todsuchenden lediglich das Gift hinstellt oder die mit Gift gefüllte Spritze bereitlegt, zum Selbstmord nur hilft. Diese Auslegung wird durch Art. 114f. nahegelegt. Denn nach der subjektiven Theorie würde die in Art. 114 beschriebene Tätigkeit auf die Stufe der Gehilfenschaft herabsinken, "so dass dieser Tatbestand gar nicht in Tätereigenschaft verwirklicht werden könnte"[1]. Bemerkenswert ist, dass nach schweizerischer Rechtsprechung und Lehre der Grund der Strafbarkeit der Teilnahme einmal darin gesehen wird, dass der Teilnehmer durch sein Handeln zur Verwirklichung eines deliktischen Erfolges beiträgt, zum anderen darin, dass er einen anderen Menschen ins Verbrechen und in die Strafe stürzt[2].

Problematischer ist die Beurteilung der Grenzfälle, in denen der Tod des Lebensmüden nicht allein vom Tatbeitrag des Dritten abhängt. Entscheidet sich das Opfer in dem Fall, dass ihm trotz des Tatbeitrages des Beteiligten noch die Möglichkeit offen steht, zwischen Leben und Tod zu wählen, für den Tod und nicht für das Weiterleben, so verhält es sich passiv. Die positive Handlung, die den Tod herbeiführt, hat nur der Dritte vorgenommen. Ob in einem solchen Fall der aktiv Handelnde als Täter eines Tötungsdeliktes angesehen werden kann, wird in der französischen Literatur nicht eindeutig beantwortet[3]. Die Anwendung der objektiven Teilnahmetheorie legt jedoch den Schluss nahe, in diesem Falle einen Totschlag anzunehmen[4]. Da jedoch immer zugunsten des Angeklagten entschieden werden muss, wird selten verurteilt[5].

Im schweizerischen Recht wird nach subjektiven Gesichtspunkten abgegrenzt, wobei jedoch vom objektiven Täterbegriff ausgegangen wird[6]. Der subjektive Täterbegriff wurde bisher immer nur dazu

---

1) Schwander, a.a.O., S.125, 309.
2) Dietz, in Mat. 2.Bd., AT, S.335.
3) Garçon, Art. 295, Anm. 218.
4) Garçon, Art. 295, Anm. 219.
5) Garçon, Art. 295, Anm. 218 und 219.
6) Schwander, a.a.O., S.309, 124ff.

verwandt, um den Kreis der Täter zu erweitern, nicht jedoch, um ihn einzuschränken. Bei Berücksichtigung der objektiven Tatumstände ist Gehilfe derjenige, der keine Ausführungshandlung vornimmt, derjenige, der sich nur in untergeordneter Weise an der Tat beteiligt[1]. So leistet derjenige, der das Gift dem Todsuchenden lediglich hinstellt, nur Beihilfe zum Selbstmord. Wer dagegen das Gift eingibt oder einspritzt, begeht demgegenüber eine Tötung auf Verlangen[2]. Dies gilt auch dann, wenn der den Tod Suchende noch die Möglichkeit hat, den Erfolg von sich aus abzuwenden. Da der Handelnde objektiv die Tötungshandlung vornimmt, ist er unabhängig von einer möglichen Erfolgsverhinderung durch das Opfer als Täter einer Tötung auf Verlangen anzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach schweizerischem Recht eine exakte Abgrenzung viel an Bedeutung verliert, weil auch die Teilnahme am Selbstmord strafbar ist. Es handelt sich, zumal das Merkmal der selbstsüchtigen Beweggründe weit ausgelegt wird, meist nur um die Feststellung, welchen von zwei strafbaren Tatbeständen ein Beteiligter erfüllt hat.
Die Strafgesetze zeigen somit, um das Ergebnis zusammenzufassen, weitgehende Übereinstimmung, wenn der Handelnde nach objektiver Beurteilung einen Tötungstatbestand erfüllt, seiner subjektiven Einstellung nach jedoch einen Selbstmord nur unterstützen will. Alle drei Rechte lehnen es ab, darin eine Beihilfe zum Selbstmord zu sehen. Im deutschen, schweizerischen und österreichischen Recht wird regelmässig das Vorliegen einer Tötung auf Verlangen, im französischen Recht je nach Lage der Sache das Vorliegen eines Totschlages, Mordes oder Ascendententotschlages angenommen.
Die Teilnahme am Selbstmord bietet Berührungspunkte auch mit den Tötungsdelikten, sofern sie in mittelbarer Täterschaft begangen werden. Während die Fälle, in denen der Getötete seinen Tod nicht herbeiführen und somit nicht Selbstmord begehen wollte, von vornherein dem Bereich der Tötungsdelikte einzuordnen sind, daher aus der weiteren Erörterung ausgeschieden werden können,

---

1) Schwander, a.a.O., S.125. Dietz, a.a.O., S.335.
2) Schwander, a.a.O., S.309; a.A. Rothenberger, a.a.O., S.79, der nur nach dem Hilfeleistungsvorsatz abgrenzt.

ist die Beurteilung der Sachverhalte problematisch, in denen der Getötete zwar seinen Tod "will", er aber dazu insbesondere durch Gewalt oder Drohung genötigt wurde.

Im Gegensatz zum deutschen und schweizerischen Recht lehnt das französische Strafrecht den Begriff der mittelbaren Täterschaft[1] grundsätzlich ab. Handlungen, die im schweizerischen und deutschen Recht dem Bereich der mittelbaren Täterschaft zugeordnet werden, unterfallen im französischen Recht dem Begriff der Anstiftung[2]. Daher kennt das französische Recht Anstiftung durch Drohung und Missbrauch eines Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses[3]. Deswegen ist Garçon[4] der Auffassung, Anstiftung zum Selbstmord unter Missbrauch eines Gewalt- oder Autoritätsverhältnisses sei straflos. Diese Meinung ist aber nicht unbestritten, da sie zu völlig unbilligen Ergebnissen führen müsste.

Im schweizerischen Recht ist Unterscheidungsmerkmal zur Verleitung "die ungebrochene freie Willensbestimmung des Täters". Stellt sich die Einwirkung auf den sich selbst Tötenden als so gross dar, dass sie als Zwang oder Drohung in Nötigung übergeht und die freie Willensbestimmung des Beeinflussten ausschaltet, oder bestimmt der Verleiter eine unzurechnungsfähige oder geistig unreife Person, dann liegt mittelbare Täterschaft vor. Das gleiche ist der Fall bei einer Irrtumserregung (Täuschung), die den Beeinflussten in der Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung hindert. Anstiftung liegt dagegen dann vor, wenn die Täuschung nur das Mittel dazu ist, im anderen den freien Entschluss zum Selbstmord zu wecken. Ein derartiger Fall wird bei der Bestimmung zum Selbstmord durch die Vorspiegelung, ebenfalls Selbstmord begehen zu wollen, angenommen.

Die in den Vergleich einbezogenen Rechte kommen somit bei der Unterscheidung der Teilnahme am Selbstmord von der Tötung in mittelbarer Täterschaft zu verschiedenen Ergebnissen. Nach deutschem und schweizerischem Recht begründet die Nötigung eines anderen zur eigenen Todesverursachung mittelbare Täterschaft eines Tötungsdelikts. Nach herrschender französischer Auffassung ist dagegen straflose Anstiftung anzunehmen.

---

1) Donnedieu de Fabres, Précis, nr. 529; Dietz, a.a.O., S.332; Jescheck in ZStrW 1956, S.229, 235.
2) Jescheck in ZStrW 1956, S.235.
3) Donnedieu de Fabres, Précis, nr. 529; Garçon, Art. 6o, Anm. 198, 199 und 2oo.
4) Art. 295, Anm. 2o2.

III. Abschnitt

1. Der Selbstmord als rechtliches, ethisches und medizinisches Problem.

Der grosse Strafsenat des Bundesgerichtshofes[1] bewertete den Selbstmord auf Grund einer angeblich evidenten Sittenwidrigkeit nahezu jeden Selbstmordes von Rechts wegen. Er leitet aus dieser Bewertung das Recht zum Eingriff in die Entscheidung dessen ab, der seinem Leben ein Ende machen will. Da ein Recht zum Eingriff nach seiner Auffassung besteht, soll auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Verhinderung eines Selbstmordes auferlegt werden können, deren Verletzung zur Strafbarkeit führe. Die Frage lautet demnach: Hat die Rechtsordnung überhaupt das "Recht", den Selbstmord zu bewerten und dementsprechend zu verbieten oder zu erlauben?[2] Oder fällt diese Tat nicht in den sogenannten (straf-)rechtsfreien Raum, ein Gebiet, das nicht ihr untersteht, für das eine andere Instanz zuständig ist?

Gibt es überhaupt einen rechtsfreien Raum?[3] Ausgangspunkt der Auffassung des Bundesgerichtshofes ist etwa folgende These: Dem Recht bleibt nichts verschlossen, das ganze Leben nicht nur der Menschen wird vom Recht erfasst. "Der Staat als freier Schöpfer des Rechts sucht sich die Tatsachen oder Tatsachenkomplexe aus, an die er Rechtswirkungen binden will."[4] "Es gibt kein Gebiet inneren und äusseren Verhaltens, das nicht sowohl moralischer wie rechtlicher Wertung unterzogen werden könnte."[5] "Es liegt im Wesen rechtlicher Ordnung, universal zu sein. Recht kann eine Teilregelung nicht treffen, ohne schon durch die Auswahl des geregelten Teils menschlicher Beziehung auch zu dem nichtgeregelten Teil -eben durch den Ausschluss von Rechtswirkungen- Stellung zu nehmen." Ein "rechtsleerer Raum" ist immer nur vermöge des eigenen Willens der Rechtsordnung rechtsleer,... ein rechtlich im negativen Sinne... geregeltes Tatsachengebiet." "Die Rechtsord-

---

1) BGHSt 6, 46ff.
2) So z.B. Welzel, S.254; vgl. auch BGHSt 19, 138.
3) Zum Nachfolgenden insbes. Engisch, Der rechtsfreie Raum, S. 391ff.; Larenz, Methodenlehre, S.279ff.
4) Ballerstedt (unter Berufung auf v. Tuhr und Zitelmann), zit. nach Engisch, Der rechtsfreie Raum, S.392.
5) Radbruch, Rechtsphilosophie, S.132.

nung hat in dem angeblich rechtsleeren Raum nichts gewollt."[1] Rechtsleere Gebiete gibt es also nur von Rechts wegen, kraft rechtlichen Selbstbeschränkungswillens und stets unter Vorbehalt späterer rechtlicher Besitzergreifung. Alles vorstellbare Verhalten ist entweder rechtmässig oder rechtswidrig und so oder so rechtlich bewertet, tertium non datur. Auch das Verhältnis von Gott und Mensch kann in rechtlichen Kategorien erfasst werden. Der sogenannte rechtsfreie, d.h. rechtsleere Raum, vor allem der strafrechtsfreie Raum ist "in Wahrheit ein rechtlich im negativen Sinn geregelter Raum."[2] Demgegenüber wird die Antithese[3] aufgestellt: Das Recht richtet sich nur an Menschen. Der Mensch ist der Rechtsordnung nicht in der Totalität seiner seelischen und körperlichen Existenz unterworfen, sondern nur nach ganz bestimmten Richtungen seines Verhaltens. Nur dessen äusseres Verhalten gegen andere, nur das forum externum, nicht das forum internum, insbesondere sein Verhalten gegen sich selbst, stehen dem Recht offen. De internis non iudicat praetor. "Dem Menschen, welcher der Gesetzgeber des menschlichen Gesetzes ist, steht es nicht zu, zu richten ausser über das äussere Tun."[4] Das Recht hat nach allen Seiten Grenzen, es schränkt die ursprüngliche Betätigungsfreiheit im Interesse des Nebenmenschen und der Allgemeinheit nur ein. Es gibt daher einen rechtsfreien Raum.

Es zeigt sich demnach, dass die Annahme eines rechtsleeren und rechtsfreien Raumes, ganz und gar bestimmt ist von der Auffassung die man vom Recht selbst mitbringt. Ein anderer Ausgangspunkt: Geht man[5] von einem extrem gesetzespositivistischen Standpunkt aus, so befindet man sich dort, wo das geltende Gesetz schweigt, im rechtsleeren Raum. Dies ist die logische Konsequenz der Auf-

---

1) Radbruch, Rechtsphilosophie, S.298; dass dies nicht nur territorial gemeint ist, geht aus den weiteren Ausführungen hervor, vgl. dazu aber auch S.277 und S.133.
2) Lange, nach Engisch, Der rechtsfreie Raum, S.398 mit Anm.1.
3) Dazu insbes. Engisch, a.a.O., S.389-391.
4) Thomas v.Aquin, S.th. I, 2, 1oo, 9; auch II, 2, 58, 8: "cum justitia ordinetur ad alterum, non est circa totam materiam virtutis moralis, sed solum circa exteriores actiones et res.. prout scilicet secundum eas unus homo alteri coordinatur."
5) Vgl. Engisch, Der Begriff, S.86; Einführung, S.135; Arthur Kaufmann, Analogie, S.2f.

fassung, dass das Recht allein im Gesetz existiert, dass das, was nicht im Gesetz geregelt ist, auch rechtlich ungeregelt ist. Die Positivität ist das allein entscheidende Merkmal der Existenz und Verbindlichkeit des Rechts. Der rechtsleere Raum hat bei diesem Ausgangspunkt seine weiteste Erstreckung. Gibt man den formal gesetzespositivistischen Standpunkt auf, so stellt sich der rechtsleere Raum nicht nur als "Brachfeld", sondern auch als "Ansiedelungsgebiet des ungeformten Rechts"[1] dar. Es besteht somit wieder das Spannungsverhältnis von Gesetz und Recht. Es gibt dann "bloss vorläufige Gesetzeslücken", Lücken im positiven Recht, "planwidrige Unvollständigkeiten"[2], die durch das "übergesetzliche" (besser wohl: aussergesetzliche) "Recht ausgefüllt werden können"[1]. Selbst wenn man von dieser Grundlage ausgeht und davon, dass "auf jede rechtliche Frage auch eine rechtliche Antwort möglich sein muss"[3], wäre eine Geschlossenheit der menschlichen Rechtsordnung "in der Zeit" nicht zu begründen. Denn die Frage nach einer rechtlichen Lösung setzt zwar essentiell, nicht aber existenziell die Antwort voraus. Recht und Erkenntnis des Rechtes sind zwei verschiedene Dinge.

Als Zwischenergebnis kann festgestellt werden: Es gibt einen empirisch rechtsfreien, d.h. rechtsleeren Raum. Dieser liegt dort vor, wo die bestehenden Normen nach der immanenten Teleologie der geltenden Rechtsordnung, "die eine in sich vollständig und sachlich übereinstimmende Gesamtregelung erstrebt"[4] nicht ganz ausreichen, wo mindestens eine rechtliche Bewertung[5] möglich ist.

---

1) Engisch, Der Begriff, S.87.
2) Engisch, Einführung, S.138; Larenz, Methodenlehre, S.286.
3) Stammler, nach Engisch, Der Begriff, S.97 mit Anm. 44.
4) Larenz, Methodenlehre, S.283.
5) Dass man zu verschiedenen Ergebnissen kommen kann, je nachdem man das Recht als einen Inbegriff von Imperativen oder einem Inbegriff von Bewertungsnormen auffasst, hat Engisch, a.a.O., S.4o4ff., ausgeführt. Dazu auch Engisch, Notstand und Putativnotstand, MSchrKrimPsych. 23 (1932), S.42off., wo Engisch im Anschluss an Mezger zwar zugibt, dass die Imperative Wertungen zur logischen Voraussetzung haben, sie aber diese Wertungen gewissermassen aufsaugen, weil sie ihnen gegenüber ein plus enthalten: "die verbotene Tötung ist auch eine missbilligte Tötung, aber sie ist noch mehr, da der Befehlende die Nichttötung will und deshalb durch seine autoritative Anrede bemüht ist, sie zu verhüten."

Dort aber, wo die dem Recht gesetzten, ihm nach Sinn und Zweck immanenten Grenzen erreicht sind, eine rechtliche Bewertung überhaupt nicht möglich ist, befinden wir uns im rechtsfreien Raum.

Muss nun der Tatbestand des Selbstmordes dem rechtsleeren oder dem rechtsfreien Raum zugeordnet werden?
Kohler weist darauf hin, dass der Selbstmord, obwohl das Handeln gegen eigenes Leben frevelhaft und unerlaubt erscheint, aus Gründen der Menschlichkeit im psychologischen Interesse des Täters nicht für strafbar erklärt ist.[1] Er stand demnach auf dem Standpunkt, dass der Selbstmord nicht dem rechtsfreien, allenfalls dem rechtsleeren, genauer dem rechtsfolgefreien Raum angehört. Welzel[2] ist der Ansicht, "der Selbstmord sei eine bewusst straflos (tatbestandslos) gelassene Tat,... eine Rechtsgutsverletzung, deren Herbeiführung für nicht strafbar erklärt ist." Weber[3] meint, die Straflosigkeit des Selbstmordes gehe auf die Scheu des Gesetzgebers zurück, in die Freiheit persönlicher Selbstbestimmung des einzelnen einzugreifen. Selbst in den Materialien zur Strafrechtsreform[4] wird davon ausgegangen, dass der Selbstmord bzw. dessen Versuch "vom Gesetz nichts weniger als gebilligt wird; er bleibt eine Handlung, die zwar nicht tatbestandsmässig, aber doch als rechtswidrig zu bezeichnen ist."
Demgegenüber vertrat Hälschner[5] den Standpunkt, es werde nicht zu besorgen sein, dass je über die Straflosigkeit des versuchten Selbstmordes ein Zweifel entstehen könnte. Wie bereits das gemeine, so betrachte auch das preussische Strafrecht den Selbstmord nicht als Verbrechen. Der rationelle Grund dafür liege nicht in der Unmöglichkeit der Bestrafung des vollendeten Selbstmordes oder in den kriminalpolitischen Bedenken, welche der Bestrafung des Selbstmordversuches entgegenstehen, sondern darin, dass das Verhältnis des Menschen zu sich selbst ein lediglich sittlich bestimmtes sei, dass der Mensch zu sich selbst in keinem Rechtsverhältnis stehe und darum auch an sich selbst kein Unrecht begehen könne. Der Selbstmord sei zwar eine unsittliche, aber unverbotene

---

1) Kohler, GA 49, 6.
2) Welzel, S.254.
3) Weber, NJW 59, 134.
4) König in Mat..2Bd., Rechtsvergleichende Arbeiten, S.222, unter Hinweis auf Hafter, a.a.O., S.14.
5) Hälschner, System, S.65 mit Anm.1; ähnlich v.Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, S.656-662 und Binding, Handbuch, S.697ff.

rechtlich indifferente Handlung.
Bei dem Versuch der Beantwortung der Frage ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Mensch als freie sittliche Persönlichkeit ursprünglicher als der Staat oder jede Gemeinschaft ist. Und dies auch, obwohl er als zóon politikón wesensmässig, von seiner Natur aus, d.h. vor jeder freien Willensentscheidung, nicht nur auf Grund einer Tradition oder Anerziehung, zur Gemeinschaft hingeordnet ist. Die von Natur dem Menschen innewohnende Hinfälligkeit (imbecillitas) treibt ihn mit Notwendigkeit zum sozialen Leben.[1] Ein entscheidendes Argument für die Auffassung, dass der Gesellschaft und damit dem Staat das Übergewicht gegenüber der individuellen Person zukomme, kann auch nicht der berühmten Aristotelischen Definition des Menschen als "Gemeinschaftswesen" entnommen werden. Es trifft zwar zu, dass Aristoteles lehrte, der Staat sei von Natur aus ursprünglicher als das Haus oder ein Einzelner von uns. Er war aber auch der Überzeugung, der Staat gehe aus dem Zusammenschluss der Familien hervor und habe daher seine Voraussetzungen in der Individualität. Sein Grundgedanke dabei war, dass die Teile nur im Ganzen sinnvoll sind, der Mensch nicht zur Vollkommenheit, zum letzten Ziel, gelangen könne, ohne über die Gemeinschaft zu gehen.[2] Gleichwohl: "Homo non ordinatur ad communitatem politicam secundum se totum, et secundum omnia sua..."[3]. Der Mensch ist nicht nur ein geselliges Wesen, er ist gleichzeitig auch seiner Grundausstattung nach ein ungeselliges[4], ja ein einsames[5] Wesen.
Auszugehen ist auch davon, dass das Recht, ebenso wie das Sittengebot, den Menschen in seiner Ganzheit zur Voraussetzung hat.[6] Die niederste reale Ordnung, die Recht verwirklicht, ist der Mensch. Weder die leblose Materie, noch das belebte Reich der Pflanzen noch die Lust und Schmerz empfindenden Tiere haben Recht.

---

1) Vgl. Leo XIII., Immortale Dei, Rdnr. 838; Aristoteles, Politik a.a.O., 1252a-1253a; Thomas v. Aquin, Über die Herrschaft der Fürsten, I, 1.
2) Zur Aristotelischen Grundanschauung vgl. Utz, Sozialethik, I, 114ff.
3) Thomas v. Aquin, S.th. I, 2, 21, 4.
4) Maihofer, Was ist Recht? JuS 63, 165ff.
5) Del Vecchio, Grundlagen und Grundfragen des Rechts, S.4off.
6) Dazu namentlich Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.1of.; auch Schuldprinzip, S.98.

Erst im menschlichen 'Sein' begegnet uns Recht. Recht gibt es nur, "weil es Menschen gibt, und weil der Mensch ein personales ens sociale ist und deshalb des Rechts bedarf."[1] Der Mensch, der ja "quodammodo omnia", gewissermassen alles ist, ist seinsmässige Bedingung des Rechts. Dies jedoch nicht in dem absoluten Sinne, dass der Mensch darüber zu befinden habe, dass überhaupt Recht ist, noch darüber, was Recht ist. Recht ist dem Menschen vielmehr mit dessen 'Sein' gegeben, gehört zu seinem 'Sein' und ist gegründet im unveränderlichen Sein. Das heisst: In dieser Welt ist der Mensch Bedingung des Rechtes. Mensch und Recht sind von Natur aus untrennbar miteinander verbunden. Die gegenseitige Anerkennung der Menschen in ihrer Eigenschaft als Personen ist die selbstverständliche Voraussetzung jeder menschlichen und damit auch rechtlichen Beziehung, eine Voraussetzung, die unmittelbar in der Natur selbst begründet ist. Der Mensch muss als Seiendes, das seinen Zweck in sich selbst hat, anerkannt werden. Recht und Gerechtigkeit können nicht begründet werden, wenn nicht die Personalität des Menschen anerkannt wird. Person sein heisst aber, dass der Mensch nicht nur ein körperliches, sondern ein "als Geist angelegtes", in sich ganzes, für sich und auf sich hin und um seiner eigenen Vollkommenheit existierendes Wesen ist. Darum steht ihm etwas zu, darum hat er ein suum, ein "Recht". Aber: Mensch und Staat als Inbegriff der sozialen Gemeinschaft sind aufeinander hingeordnet. "Darum kann keiner von beiden sich der Pflichten, die er dem anderen gegenüber hat, entziehen, noch dessen Rechte leugnen oder schmälern."[2] Der Mensch, als alleiniger Träger von Verstand und freiem, sittlichem Willen, "dessen Eigenwert und Eigenständigkeit schlechthin als Grundlage der rechtlichen Gesamtordnung anzusehen ist"[3], ist nicht um des Staates oder des Rechtes, sondern der Staat und das Recht um des Menschen und der menschlichen Gesellschaft willen da. "Personen sind Selbstzwecke, in deren Dienst die ganze Rechtsordnung gestellt ist"[4]. Diese natürlichen Gegebenheiten müssen daher von der durch den Menschen gestalteten Rechtsordnung hingenommen werden; auf ihnen allein kann eine Rechtsordnung aufbauen.

---

1) Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur des Rechts, S.49o.
2) Pius XI., Divini Redemptoris, a.a.O., Rdnr.197, insbes. auch Rdnr.194.
3) Mangold, GG, Art.2, Anm.2; vgl. auch Verdross, a.a.O., S.235ff
4) Radbruch, Vorschule, S.59.

Das Recht als "hominis ad hominem proportio"[1] als Gemeinschaftsordnung[2], als Ordnung der äusseren Lebensvollzüge der Menschen in einer Gemeinschaft, mit seinem unmittelbar auf den Menschen bezogenem Regelungsgehalt, der als sich selbst entscheidendes Wesen seinen ersten und letzten Ausgangs- und Bezugspunkt darstellt, hat "die Beziehungen zwischen den Menschen zu seinem Gegenstande"[3]. Thomas von Aquin -und vorher schon Aristoteles- hat als das der Gerechtigkeit Eigentümliche angesehen, "den Menschen zu ordnen in dem, was sich auf den Anderen bezieht". Denn "die Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne verlangt die Unterschiedenheit der Seinsträger; und deshalb gibt es sie nur von einem Menschen zum anderen"[4]. Das Recht muss "als gewollte Verwirklichung der Gerechtigkeit, sozialer Natur"[5] sein. Es regelt immer nur eine soziale Beziehung, sei es von Mensch zu Mensch, von Einzelnen zur Gemeinschaft oder von der Gemeinschaft zum Einzelnen. Infolgedessen kann niemand sich selbst gegenüber gerecht oder ungerecht im eigentlichen Sinne sein[6]. Aufgabe des positiven Rechtes ist es, das Zusammenleben der Gemeinschaft zu ordnen, es zu erhalten, zu schützen und zu steuern. Vor allem aber soll es dem Einzelnen den ihm als Person und als Glied der Gemeinschaft zukommenden Schutz zuteil werden lassen. Es muss ihm seinen natürlichen Freiheitsraum uneingeschränkt zugestehen, darf ihn in seiner persönlichen Vervollkommnung, seiner Selbstverwirklichung nicht nur nicht behindern, sondern muss ihn darin auf alle mögliche Weise fördern[7]. Dies ist der Sinn und Zweck der

---

1) Dantes klassische Formulierung, zit. bei Sax, Über Rechtsbegriffe, S.148.
2) Thomas v. Aquin, S.th. II, 1, 1oo, 2.
3) Radbruch, Vorschule, S.37; vgl. auch Dahm, a.a.O., S.22 und Del Vecchio, Grundlagen und Grundfragen des Rechts, S.2off.
4) Thomas v. Aquin, S.th II, 2, 58, 2; auch II, 2, 58, 8.
5) Radbruch, Vorschule, S.34; Dahm, a.a.O., S.15, 23; Larenz, Methodenlehre, S.144, 28o; v.Liszt, a.a.O., S.3f., auch S.6.
6) So schon Aristoteles, Nik. Ethik, V, 1o (6), 1134b und V, 15 (11), 1138b und dazu Thomas v. Aquin, S.th. II, 2, 58, 2 und I, 2, 46, 7.
7) So etwa Leo XIII., Immortale Dei, a.a.O., Rdnr. 847 und Pius XII., Radioansprache "Con sempre", a.a.O., Rdnr. 1o16ff.

Rechtsordnung. Ganz sicher ist es daher Aufgabe des Gesetzgebers zu bestimmen, was in einer bestimmten Zeit zur Verwirklichung der naturrechtlichen Pflicht, für das (diesseitige) allgemeine Wohl zu sorgen, notwendig ist. Gleichzeitig ist damit aber festgestellt, dass es nicht Aufgabe der Rechtsordnung ist, unmittelbar das äussere und innere Wohl der einzelnen Glieder zu besorgen. Sie hat vielmehr in erster Linie die Verwirklichung der dem Menschen als solchem gesetzten Ziele zu ermöglichen. Das aber bedeutet, dass es nicht ihre Aufgabe sein kann, unmittelbar durch Rechtszwang den Menschen zu moralischem Verhalten zu veranlassen. Dass moralisches Verhalten überhaupt nicht erzwungen werden kann, ohne dass es nicht damit gleichzeitig seinem Wesen nach aufgehoben wäre, ist einsichtig. Es ist allerdings gebietbar. Zwang kann kein Sollen begründen. Dieses ist vielmehr notwendig im eigenen (was nicht heissen muss: autonomen) Gewissen begründet.[1] Das Recht muss ihm aber als äusserer Halt die Verwirklichung sittlicher Werte ermöglichen. So schreibt Radbruch[2], dass "der Zweck des Rechts auf ein moralisches Ziel gerichtet ist, Recht die Möglichkeit der Moral ist, dasjenige Mass äusserer Freiheit, ohne das die innere Freiheit der ethischen Entscheidung nicht existieren kann."

Moral[3] ist aber sowohl Individualethik, die es mit den Pflichten des Einzelnen zu Gott und gegen sich selbst zu tun hat. Sie betrachtet den Menschen als Einzelwesen in Hinordnung zu sich selbst. Diese ist in der Tatsache seiner Individualnatur begründet. Sie ist aber auch Sozialethik, welche die Pflichten der Menschen gegenüber anderen Mitmenschen, sofern diese Menschen als Teil eines Ganzen begriffen werden, zum Gegenstand hat und in ihrer Sozialnatur wurzelt. Sie betrachtet den Menschen, insofern er Teilfunktion ist, also vom Ganzen her begriffen werden muss. Das Recht als Gemeinschaftsordnung hat es nur mit den Menschen

---

1) Radbruch, Rechtsphilosophie, S.138f. Dass die Verpflichtungsweise, heteronom oder autonom, kein Unterscheidungsmerkmal zwischen rechtlicher und moralischer Pflicht ist, legt Radbruch, a.a.O., S.132ff., 137f. und Vorschule, S.38f. dar; vgl. auch Thomas v. Aquin, S.th. II, 1, 96, 5; Dahm, a.a.O., S.22; Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.17ff.

2) Radbruch, Vorschule, insbes. S.29 und 39; ebenso Rechtsphilosophie, S.139ff. Die Entscheidung kann dann natürlich auch unmoralisch sein.

3) Dazu insbes. Verdross, a.a.O., S.286f.

als Sozialwesen und damit mit der Sozialethik[1] zu tun (wenn auch trotz dieser engen Verknüpfung seine Eigengesetzlichkeit bestehen bleibt), nicht jedoch mit dem Menschen als Einzelwesen und der Individualethik. Dass Individualethik und Sozialethik dabei unlöslich miteinander verbunden sind, ist schon von der Natur des Menschen her begründet. Individualethische Pflichten sind somit nicht Gegenstand rechtlicher Regelung, sofern sie nicht gleichzeitig auch Gemeinschaftsinteressen berühren. Für juristische Betrachtung spielt aber niemals das Individualinteresse als solches sondern immer nur das Gesamtinteresse eine Rolle.[2] Ist damit eine inhaltliche Grenze (Gemeinschaftsbereich) gezogen, so bedeutet dies gleichzeitig, dass das Recht als Gemeinschaftsordnung sofern es 'Recht' sein und bleiben will, diese ihm gesetzte Grenze nicht überschreiten kann. Es hat zwar die Befugnis, alles das zu bewerten, was in seinen Bereich gehört. Es muss sich jedoch, als nicht kompetente Instanz, von jeder ihm nicht zustehenden Bewertung enthalten. Dies gilt vor allem also bei individualethischen Werten, über die eine andere Instanz, das Gewissen, zu urteilen hat. Daher bildet die ontologische Grenze für das (positive) Recht, das die immerwährende Aufgabe hat, das (natürliche) Recht der Gemeinschaft zu positivieren, es in ihr wirksam zu machen, die neben seiner veränderlichen Natur (natura autem hominis est mutabilis)[3] unveränderliche Wesensnatur, der unveränderliche Kern des Menschen, dass er nämlich in erster Linie freie sittliche, sich selbst verwirklichende Persönlichkeit ist. Alle Handlungen, die den Bereich des allgemeinen Wohls überhaupt nicht

---

1) Arthur Kaufmann, Unrechtsbewusstsein, S.124; Sauer, a.a.O., S. 65; seinen Ausführungen über das Verhältnis von Individualethik zu Sozialethik (S.63ff.) kann nicht zugestimmt werden.
2) Arthur Kaufmann, Unrechtsbewusstsein, S.124f.; Sauer, a.a.O., S.238; Verdross, a.a.O., S.287.
3) Thomas v. Aquin, S.th. II, 2, 57, 2: "Natura autem hominis est mutabilis. Et ideo id quod naturale est homini potest aliquando deficere." Thomas stellt also der unveränderlichen Idee oder Wesensnatur des Menschen seine veränderliche empirische Natur gegenüber. Zur "geschichtlich wandelbaren konkreten Befindlichkeit" näher Arthur Kaufmann, Naturrecht, insbes. S.11f.

tangieren und damit kein Unrecht gegen einen anderen Menschen[1] darstellen können, gehören daher wesensmässig in den rechtsfreien Raum. Dies ist beim Freitod der Fall.

Über diesen vom Recht beherrschbaren Bereich ist der Bundesgerichtshof[2] hinausgegangen. Er ist der Auffassung, dass es der gewandelten Auffassung unserer Zeit entspricht, Recht und Sittlichkeit wieder enger miteinander zu verknüpfen. Er stellt dabei -gewiss richtig- fest, dass "die innere Verbindlichkeit des Rechts gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot beruht."[3] Denn nur die Moral kann die verpflichtende Kraft des Rechts begründen.[4] Auch lässt die "unbedingte Geltung der ethischen Norm keine Ausnahme zu."[5] Aus diesem Grunde kann zweifellos das Recht die Freiheit menschlichen Handelns nicht als uneingeschränkt geltend deklarieren. Es muss die immanenten Grenzen dieser menschlichen Handlungsfreiheit in der Gemeinschaft beachten und zum Ausdruck bringen. Andererseits hat es die ihm selbst gezogenen Grenzen gegenüber dem Sittengesetz anzuerkennen. Eine Handlungsfreiheit, die dem Sittengesetz widerspräche, kann kein Grundgesetz geben oder gar unter seinen Schutz stellen. Gäbe ein Grundgesetz eine solche rechtliche Handlungsfreiheit für den Selbstmörder, d.h. würde es den Selbstmord rechtlich als erlaubt ansehen und daher straflos lassen, obwohl er als sittengesetzwidrig erkannt wäre, so würde dies zwangsläufig bedeuten, dass ethische Werte, dass das Sittengesetz zur Verfügung des Rechts stünde. Dass ein Verhalten moralisch vorwerfbar ist, genügt aber bei der relativen Selbständigkeit beider Bereiche ebenfalls noch nicht, um ein rechtliches Verbot auf Grund einer an-

---

1) Hier ist nur von zwischen-menschlichem Recht die Rede. Dass der "Andere" auch Gott sein kann und daher auch Ihm etwas geschuldet wird, Ihm gegenüber "Unrecht" begangen werden kann, ist bei Thomas v. Aquin im Begriff der iustitia generalis enthalten: vgl. z.B. S.th. II, 2, 79, 1; vgl. hierzu noch Engisch Der rechtsfreie Raum, S.422 mit Anm.1 und S.423.

2) BGHSt 6, 147ff. (153).

3) BGHSt 6, 46ff. (52).

4) Radbruch, Rechtsphilosophie, S.138; ebenso Vorschule, S.39; näher dazu Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.18ff.

5) BGHSt 6, 46ff.: kein Verstoss, wenn... Denn ein solches Verhalten kann "keinem sittlichen Unwerturteil unterliegen." Dazu Kritik von Sax, JZ 54, 474f.: Ausnahme ist "unbegründet und unbegründbar"; vgl. auch BGHSt 6, 147ff. (153): "von äussersten Ausnahmefällen vielleicht abgesehen"!?

geblich rechtlichen, in Wirklichkeit jedoch einer Wertung, die allein nach ethischen Gesichtspunkten möglich ist, aussprechen zu können. Denn da der Einzelne der Gemeinschaft oder auch nur einzelnen Mitmenschen gegenüber nicht verpflichtet ist und auch wohl von Rechts wegen nicht verpflichtet werden kann, am Leben zu bleiben, besteht keine Möglichkeit und keine "Berechtigung", den Freitod trotz seiner vielleicht vorhandenen Sittenwidrigkeit rechtlich zu bewerten. Ihn als rechtswidriges Verhalten anzusehen, dieses dann sogar als Verstoss gegen eine rechtliche Sollensnorm zu bestrafen, ist rechtlich nicht möglich. In gleicher Weise steht es dem Recht auch nicht zu, den Selbstmord als "rechtmässig" anzuerkennen, da rechtliche Wertung immer zugleich auch sittliche Wertung bedeutet. Einen Widerspruch zwischen Recht und Moral kann es nicht geben. Recht und Sittlichkeit können unterschieden, aber nicht geschieden werden. Wenn hier die Auffassung vertreten wird, dass sich der Selbstmord rechtlicher Normierung entzieht, so bedeutet das daher keineswegs, dass er sittlich gerechtfertigt und damit erlaubt sei. Es ist ja gerade der Sinn der Denkfigur des "rechtsfreien Raumes", die sittliche Wertung unberührt zu lassen.

Als Zwischenergebnis muss daher angesehen werden, dass der Selbstmord dem rechtsfreien Raum angehört. Vom Wesen des Rechts her ist eine rechtliche Bewertung des Freitodes nicht möglich und somit unzulässig. Rechtliche Folgerungen aus diesem dem Recht unzugänglichen Bereich können und dürfen daher nicht gezogen werden. Der Begriff des "Unverbotenen"[1] kann für dieses Handeln im rechtsfreien Raum nicht verwendet werden. Richtiger scheint zu sein, diesen Rechtsbegriff für Aussagen, die den rechtsfreien Raum betreffen, nur analog zu verwenden. Auch die Bezeichnung der "Freiheit", sich selbst zu töten, als "rechtlich indifferent" ist nicht glücklich. Am besten wird sein, nur negativ festzustellen, dass eine rechtlich-adäquate Bezeichnung für ein Verhalten, das ausserhalb des mit der Rechtssprache erfassbaren Rechtsraumes liegt, nicht gefunden werden kann.

Der Bundesgerichtshof[2] geht bei seiner Auffassung, jeder Selbst-

---

1) Dazu Gallas, JZ 6o, 653 mit Anm. 21.
2) BGHSt 6, 46ff. (52), 6, 147ff. (153); vgl. auch BGHSt 15, 377 und 17, 23o, die auf der gleichen Linie liegen.

mord sei vom Sittengesetz streng missbilligt, da niemand selbstherrlich über sein eigenes Leben verfügen und sich selbst den Tod geben darf, weiterhin davon aus, dass die Normen des Sittengesetzes "aus sich selbst heraus gelten" und "ihre (starke) Verbindlichkeit auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze beruht." Damit drücken die Entscheidungen die "Überzeugung von der absoluten Verbindlichkeit der christlichen Ethik"[1] aus. Henkel[2] nennt die Ausführungen ein "Glaubensbekenntnis". Der Bundesgerichtshof tendiert dabei, wie Weischedel nachgewiesen hat[3] zur materialen Wertethik Max Schelers, der die Wahrheit der christlichen Lehre voraussetzt[4], und Nicolai Hartmanns, auf deren Boden eine Missbilligung des Selbstmordes möglich ist.

Gegen diese Rechtsprechung, in der das Sittengesetz für unmittelbar einsichtig erklärt wird und daraus unmittelbar rechtliche Folgerungen gezogen werden, sind jedoch in mehrfacher Hinsicht Bedenken geltend zu machen.[5]
Selbst wenn es ansichseiende rechtlich-sittliche Werte geben sollte, das sei hier einmal vorausgesetzt, wäre es dem Menschen nicht möglich, zu ihrer letzten, absolut sicheren, objektiv eindeutigen, exakten Erkenntnis vorzustossen.[6] Der Mensch hat zwar die Macht, die Erkenntniskraft, die er hat, bis an die Grenze ihrer Tragfähigkeit auszuwerten, er hat aber nicht die Möglichkeit, sich das Organ zu schaffen, das andere als logische oder mathematische Verhältnisse exakt fassen könnte. Ein menschlicher

---

1) Weischedel, Recht und Ethik, S.28.
2) Rechtsphilosophie, S.149.
3) a.a.O., S.19ff.
4) vgl. Weischedel, a.a.O., S.27f.
5) Arndt, NJW 63, 1281; Engisch, Einführung, S.125 und 192f.; Arthur Kaufmann, Naturrecht, insbes. S.14ff., vor allem Recht und Sittlichkeit, S.34ff., 4off.; Radbruch, Rechtsphilosophie, S.97ff.; Sax, JZ 54, 474f.; Wieacker, JZ 61, 337ff.
6) Brunner, Grundfragen der Philosophie, S.11ff., 18ff.; Arthur Kaufmann, Zur rechtsphilosophischen Situation, JZ 63, 137ff. (144f); Schuldprinzip, S.6off., 72, 74ff., 83, 9o, 212ff.; Naturrecht und Geschichtlichkeit, S.14ff., 18f.; Verdross, a.a.O., S.266f.; Wieacker, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, JZ 64, 633ff. (639); auch Sax, JZ 54, 474f. unter Hinweis auf Nicolai Hartmann, Ethik, 3.Aufl., 1949, 158, 18o.

intellectus infinitus ist eine Utopie[1]. Damit soll nicht gesagt sein, dass wirkliche Erkenntnis deswegen nicht vorliegen könne, weil nicht mathematische Gewissheit bestehe[2]. Das wäre ein naturalistisches Vorurteil. Es heisst aber, dass unser menschliches Erkennen, auf die diskursive Methode angewiesen, im Hinblick auf die ganze Wahrheit des Seins immer nur annäherungsweise, inadäquat und unvollkommen sein kann[3]. Es ist immer nur teilweises Erkennen und damit gleichzeitig teilweises Nichterkennen, immer mitbedingt von der Persönlichkeit und Geschichtlichkeit des Erkennenden, daher mit der Möglichkeit des Irrtums behaftet. Damit sind diese menschlichen Aussagen aber nicht nur subjektive Meinungen und Werturteile, denen keinerlei Objektivität zukommen kann, die daher auch letztlich unverbindlich sind, keine Geltung beanspruchen können. Denn das subjektive, perspektivische Moment der einzelnen Erkenntnis kann in einem Austausch, einem Dialog möglichst vieler konkreter und untereinander unabhängiger Erkenntnisse reduziert oder ausgeschaltet werden. Damit bleibt nur das übrig, was seinen Ursprung in der Sache selbst, im Gegenstand hat. Dieser Gegenstand der Betrachtung, das Material unserer Erkenntnis, wird aber vorgefunden, ist uns gegeben. Es ist nicht Produkt unserer Erkenntnis, sondern Objekt, etwas, was unabhängig vom Denken vorhanden ist. Das menschliche Erkennen ist - jedenfalls im Hinblick auf die natürlichen Dinge - massempfangend, nicht massgebend. Das Erkenntnismaterial stellt damit das objektive Moment dar, dessen übereinstimmende Beurteilung ein Indiz für die Richtigkeit der Erkenntnis darüber ist. Objektivität in einer Geisteswissenschaft bedeutet "Übersubjektivität". "Überwindung der Subjektivität in der Verständigung mit einem

---

1) Nicolai Hartmann, Zur Grundlegung der Ontologie, S.293.
2) Vgl. Kant, Vorrede zu den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft: wonach "eigentliche Wissenschaft" nur diejenige genannt werden könne, deren Gewissheit apodiktisch ist, so dass auch in jeder Naturlehre "nur soviel eigentliche Wissenschaft angetroffen werden kann, als darin Mathematik anzutreffen ist". (Zit. nach Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, S.4). Wissenschaftliche Erkenntnis liegt immer dann vor, wenn sie methodisch gewonnen ist und sie sich in ein System einordnen lässt, was freilich nicht immer ohne Rest möglich ist.
3) Brunner, Grundfragen der Philosophie, S.18ff.; Nic. Hartmann, Zur Grundlegung der Ontologie, bes. S.287ff.; Arthur Kaufmann, Naturrecht, S.18f.; Schuldprinzip, S.6off. (66f.).

anderen Menschen"[1]. Das Zusammenfallen in eine Einheit, die "Bündigkeit"[2] ist das Unterscheidungsmittel, das Kriterium der Wahrheit. Es ist wahres Erkennen, sofern es der vorgegebenen objektiven Wirklichkeit der Dinge -wenn auch unvollkommen- entspricht[3]. Inadäquat, denn erschöpfend kann auch auf diesem Wege das Wissen um das Objekt der Erkenntnis niemals werden, aber das Wissen darüber lässt sich auf diese Weise vollständiger gestalten. Dieses Versagen des menschlichen Geistes folgt aus der kreatürlichen Natur des Menschen, dessen endliche Erkenntniskraft nicht ausreicht, eine (vielleicht) objektiv durchaus bestehende Möglichkeit von Erkenntnis vollkommen zu realisieren. Die menschliche Erkenntniskraft, das hat schon Thomas von Aquin[4] klar gelegt, ist unzulänglich. Sie erwirbt ihr Wissen natürlicherweise durch die sinnfälligen Dinge[5]. Das Einzelne hat Sein, und zwar mehr als das Allgemeine[6]. Das Allgemeine, das Wesen, ist nicht schon "ante rem" real vorhanden, wie der Begriffsrealismus meint. Es besitzt auch nicht nur "post rem", als gedachte Idee "Dasein". Es kommt vielmehr "in re" als das von den realen Einzelnen getragene Wesen vor[7]. Von hier aus[8] ist der Ausgangspunkt für die ähnlich liegende Problematik in der Wertlehre gefunden. Von hier aus erst kann zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu diesem umstrittenen Thema Stellung genommen werden. Die Grundgebote der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit können zwar als vorgegeben vorausgesetzt werden. Bei dieser Annahme handelt es sich aber um eine nicht beweisbare, wenn auch schwerlich abweisbare, Arbeitshypothese. Das allein

---

1) Bollnow, Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd.16 (1962 S.3ff.(17f.), zit. nach Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, a.a.O., S.19.
2) Brunner, Grundfragen der Philosophie, S.24; ferner Hartmann, Zur Grundlegung der Ontologie, S.287ff.(297); auch Larenz, Methodenlehre, S.127ff.
3) Siehe dazu Pieper, Philosophia Negativa, bes. S.28ff. unter Hinweis auf Thomas v. Aquin, S.th. I, 21, 2; Thomas v. Aquin, S.th. I, 2, 93, 1, Ver.1o, 8; auch Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, S.5f.
4) Thomas von Aquin, Ver. 5,2.
5) Thomas von Aquin, S.G. 4,1 und 1,61, auch In Trin. 6,3 und öfters; vgl. auch Nic. Hartmann, a.a.O., S.292f.: Die (nichtmathematische) Wesensschau "bleibt mit ihrem Erschauen an die empirischen Anlässe gebunden".
6) Thomas von Aquin, S.G. 3,75.
7) Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.35; Schuldprinzip, S.91, 93ff.; vgl. dazu auch Sauer, a.a.O., S.235ff.
8) Dazu insbes. Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.34ff. und JZ 63, 137ff.(144); Analogie und "Natur der Sache", S.8f.

schon zwingt zur Skepsis gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.
Ausserdem ist es nicht möglich, ebensowenig wie das (abstraktere) Gesetz selbst, konkrete Rechtsentscheidungen aus diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den "rechtsethischen Prinzipien"[1], den "Maximen gerechten Handelns"[2] einfach abzuleiten[3]. Ein richtungsweisender Massstab stellt noch keinen fertigen, anwendungsfähigen Rechtssatz dar. Denn diese überpositiven Rechtsprinzipien, die intuitiv erfassbar sind, sind zu abstrakt, zu wenig inhaltlich bestimmt, wenn auch nicht inhalts- und sinnleer, als dass aus ihnen unmittelbar eine bestimmte rechtliche Folgerung abgeleitet werden, ein einzelner Fall schon entschieden werden könnte. Sie allein können noch zu keiner materialen Sollensnorm führen. Eine Norm: "Du darfst nicht töten" oder "Du darfst Dich nicht selbst töten" lässt sich aus dem absolut geltenden Grundprinzip, das Gute ist zu tun, das Böse zu meiden[4] allein nicht herleiten. Aus diesem Prinzip folgt nur die Unmöglichkeit des Satzes: das Böse ist zu tun, das Gute zu meiden. Auch der Grundsatz "jedem das Seine geben" kann sich in zwei extremen Handlungen begreifen: das Leben retten oder das Leben nehmen[5]. Das aber heisst: ein Grundgebot allein kann nicht Rechtsquelle für die Gewinnung eines konkreten juristischen Urteils sein. Eine "Subsumtionsethik", von deren Vorhandensein der Bundesgerichtshof bei seiner Rechtsprechung[6], aus den "allgemeinen Normen des

---

1) Larenz, Methodenlehre, S.314ff.: Sie sind "Massstäbe rechtlicher Normgebung,...also nicht selbst wieder "oberste" Normen oder Rechtssätze".
2) Wieacker, Gesetz und Richterkunst - Zum Problem der aussergesetzlichen Rechtsordnung, 1958, bes. S.1o; Rechtsprechung und Sittengesetz, JZ 61, 337ff.
3) Arthur Kaufmann, Zur rechtsphilosophischen Situation, JZ 63, 137ff. (144); Gesetz und Recht, in :Existenz und Ordnung, Festschrift für Erik Wolf, S.384ff.; Larenz, Methodenlehre, S.218ff., 314ff., auch 131; Utz, Sozialethik, I, S.69ff.; Verdross, a.a.O., S.278f.; Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des BGH, NJW 6o, 1688ff.; Weischedel, Recht und Ethik, 1956; Wieacker, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, JZ 64, 639; Gesetzesrecht und richterliche Kunstregel, JZ 57, 7o4.
4) Thomas von Aquin, S.th. II, 2, 79, 1.
5) Utz, Sozialethik, I, S.69.
6) BGHSt 6, 46ff., 6, 147ff.; vgl. weiter noch BGHSt 15, 377 und 17, 23o, 233, die auf der gleichen Linie liegen, sowie BGHZ 28, 375 und BVerfGE 6, 389.

Sittengesetzes" direkt zu deduzieren ausgeht, gibt es nicht. Konkrete Rechtsentscheidungen haben Normen zur Voraussetzung. Eine generelle Norm, ein Masstab für viele mögliche Fälle, eine Richtschnur, um der Gleichbehandlung und also der Vermeidung von Willkür willen, ist für eine Rechtsentscheidung, der Entscheidung eines wirklichen, empirischen Sachverhaltes ganz unentbehrlich[1]. Damit ist aber nicht gesagt, dass diese Norm die Rechtsentscheidung schon fertig in sich enthält, diese aus ihr einfach deduziert werden kann. Das Gesetz kann nicht alleinige, ausschliessliche Rechtsquelle für die Gewinnung eines konkreten juristischen Urteils sein. Die auch heute noch überwiegende Auffassung, eine Rechtsentscheidung könne ausschliesslich aus dem Gesetz auf dem Wege logischer Deduktion[2] entnommen werden, ist eine Verkennung des Rechtsfindungsvorganges. Umgekehrt ist auch der Sachverhalt -das konkrete Lebensverhältnis- nicht nur rein empirisch zu erforschen, um zu dem ihm gehörigen Recht zu kommen. Denn auf diese Weise lassen sich nur Fakten, niemals Bewertungsmasstäbe gewinnen. Dass dies möglich sei, war die Auffassung einer "soziologischen" Rechtswissenschaft, aber auch zum Teil der Interessenjurisprudenz[3]. Daher ist der von manchen Kritikern des Bundesgerichtshofes vorgeschlagene Weg, sich statt auf das objektive Sittengesetz auf die "herrschenden Kultur- und Wertanschauungen" zu berufen oder die "herrschende Moral aller billig und gerecht Denkenden" ebenfalls nicht gangbar[4]. Der Standpunkt, dass die Gemeinschaft oder die communis opinio über die Sitten- und Rechtswidrigkeit befinde[5] ist nicht haltbar. Dies zeigt sich z.B. im Falle der medizinisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung. Wenn man diese[6] als rechtmässig anerkennt, so erklärt man sie damit zwangsläufig gleichzeitig

---

1) Vgl. Thomas von Aquin, S.th. I, 2, 9o, 1.
2) Vgl. aber z.B. Engisch, Einführung, S.56f., der unter Subsumtion versteht: Gleichsetzung des real gesetzten konkreten Sachverhaltes mit denjenigen Fällen, deren Zugehörigkeit zur Klasse der durch den Rechtsbegriff bzw. durch den abstrakten Tatbestand des Rechtssatzes bezeichneten Fälle bereits feststeht. Subsumtion ist ein Zuordnungs/Gleichsetzungsproblem.
3) Vgl. dazu Larenz, Methodenlehre, S.47ff. und Radbruch, Rechtsphilosophie, S.97ff.
4) Dazu Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.357; vgl. auch Weischedel, a.a.O., S.32.
5) So wohl etwa Sauer, a.a.O., S.62, 63f.
6) Seit RGSt 61, 242.

auch für sittlich erlaubt. Damit wird aber die seit fast zweitausend Jahren feststehende und unabänderliche Meinung sowohl der katholischen Kirche als auch ihrer Mitglieder, die ja die Gemeinschaft und die opinio nicht unwesentlich mittragen, als unbeachtlich angesehen, ihre Sitten- und Morallehre von Rechtswegen als falsch verworfen[1]. Man masst sich damit genau das an, was man dem Bundesgerichtshof streitig macht: die Fähigkeit, das objektive Sittengesetz zu erkennen. Eine empirische Soziologie, eine soziologische Ethik, die sich vor der konkreten Situation beugt, kann eine inhaltlich erfüllte, eine materiale Wertethik nicht ersetzen. Nicht dasjenige, was ist, hat als Norm zu gelten, sondern dasjenige, was sein soll. Denn andernfalls ist bereits fraglich, in wieweit die Geltung, die Verbindlichkeit begründet werden kann. Es genügt also zur Rechtsfindung weder einfach das Vorhandensein einer Norm als eines Masstabes für die Entscheidung vieler möglicher Fälle einerseits noch andererseits allein das Vorliegen eines realen Lebenssachverhaltes. Rechtsfindung kann weder als einfache Subsumtion in dem Sinne verstanden werden, dass das Gesetz die fertige Entscheidung des konkreten Falles bereits in sich enthielte. Sie kann aber ebensowenig als Entscheidung allein aus der "Natur der Sache" angesehen werden, als ob der Sachverhalt die Norm fertig in sich trüge[2]. Eine solche Entscheidung nach der Natur der Sache wäre, um ein Wort Radbruchs zu verwenden, "ein Glücksfall der Intuition, nicht eine Methode der Erkenntnis"[3]. Erforderlich ist,

---

1) Unrichtig Grünwald, Die Aufklärungspflicht des Arztes, S.33,4o, denn wenn die Streitfrage über die sittliche Bewertung nicht entschieden werden kann, so ist es auch nicht möglich, sie d e s h a l b als rechtmässig anzuerkennen. Es bleibt dann eben nur übrig, auch die rechtliche Bewertung offenzulassen, d.h. die Tat als "unverboten" dem rechtsfreien Raum zuzuordnen.

2) Mehr in dieser Richtung Maihofer, Die Natur der Sache, ARSP Bd.44 (1958), S.156ff., bes. 172, für den im Sonderfall mit dem grundsätzlichen Ja zur Frage der Ableitbarkeit des Sollens aus dem Sein die Natur der Sache "zu einer neben dem Gesetz stehenden aussergesetzlichen Rechtsquelle" wird.

3) Radbruch, Rechtsphilosophie, S.99. Nach ihm bleibt es vom Boden des strengen Methodendualismus aus dabei, dass "Sollenssätze nur aus anderen Sollenssätzen deduktiv abgeleitet, nicht auf Seinstatsachen induktiv gegründet werden können". Nach ihm ist Natur der Sache "nicht etwas aus eigener Kraft Geltendes, keine Rechtsquelle". (Die Natur der Sache als Juristische Denkform, in Festschrift für Laun, 1948, S.157ff. (162).

dass diese beiden wesensverschiedenen Gegebenheiten, die Rechtsnorm als die Möglichkeit von Recht und die Wirklichkeit des konkreten Lebenssachverhaltes in Entsprechung gebracht werden. Der Rechtssatz des Gesetzes ist "der Versuch eines Lösungsvorschlages für die sachlich richtige und menschlich gerechte Beurteilung eines konkreten Rechtssachverhaltes, "verbindlich" dann, wenn er auch jetzt und hier "die Sache" trifft". Ob er aber "die Sache" trifft, lässt sich stets nur im Hinblick auf das "im konkreten Rechtssachverhalt aus der "Natur der Sache" (der sozialen Rolle und Lage) geforderte Sollen" bestimmen[1]. Erst wenn Sollen und Sein, Norm und Sachverhalt, Wert und Wirklichkeit in Entsprechung gebracht sind, entsteht konkretes, reales Recht[2]. Dieses in Entsprechung bringen ist deswegen möglich, weil die Dinge oder Sachverhalte nicht nur empirische Gebilde sind mit einfacher Struktur: daseiend. Sie sind gleichzeitig auch werthafte Gebilde, die ihre Ordnung -wenn auch für den Menschen nur undeutlich erkennbar- schon in sich tragen. Sie sind faktisch und gültig. Die realen Dinge und Sachverhalte tragen einen relevanten Wert in sich. Der Wert wird vom Sachverhalt "getragen" und nimmt so an seiner Wirklichkeit teil. In Gott selbst, dem reinen Sein, dessen Wesenheit nicht etwas anderes ist denn sein Sein[3], fallen Sein und Wert zusammen, sind sie identisch. "Ens et bonum convertuntur"[4]. Das Sein der Dinge aber nimmt, wenn auch in unterschiedlicher Weise, an diesem Sein teil. Im abgeleiteten, geschöpflichen Sein, das einen Wert hat, das gut ist, sofern es seiend ist[5], dessen Natur oder Wesen aber nicht in seinem Sein besteht, da es nicht notwendigerweise ist, bestimmt die Differenz zwischen seinem Sein und dem höchsten Sein seinen Platz in der Seinsordnung, die gleichzeitig Wertordnung ist. Je

---

1) Maihofer, Die Natur der Sache, ARSP, Bd.44 (1958), S.172.
2) Dazu insbes. Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.14ff.; Larenz, a.a.O., S.221, der von "Hin- und Herwandern des Blicks", nicht nur zwischen den verglichenen Fällen, sondern auch zwischen ihnen und dem der Bewertung zu Grunde liegenden und in ihr zu konkretisierenden Masstab, um eine wechselseitige Erhellung, Annäherung und Verdeutlichung spricht und S.131, wo er auf die Dialektik des Rechtsfindungsprozesses hinweist; Utz, Sozialethik, I, S.69f. und II, S.21.
3) Thomas von Aquin, C.G. 2,52.
4) Thomas von Aquin, S.th. II, 1, 18, 3; I, 2, 29, 5; auch Ver. 21, 3; 2o, 4 und öfters.
5) Thomas von Aquin, C.G. 3,7; Ver. 21,3.

mehr das Sein der Dinge dem höchsten Sein ähnlich ist, desto höher ist sein Wertgehalt. Das gilt nicht nur für die Dinge selbst, sondern auch für die Tätigkeiten, die der Wesensnatur des Dinges entsprechen[1]. Es ist hier nicht möglich, auf die Grundlagen eines sinnvollen Arbeitens mit der "Natur der Sache" näher einzugehen[2]. Es sollte nur mit diesen kurzen Anmerkungen auf die komplexe Struktur eines Sachverhaltes, dessen zugleich faktischer und normativer Natur hingewiesen werden. Sein und Wert fallen zusammen. Wegen dieser Strukturverschlingung von Sein und Sollen in den Dingen, Sachverhalten und Tätigkeiten können sie im Hinblick auf eine bestimmte Norm, einen bestimmten leitenden Wertgesichtspunkt betrachtet und gewürdigt werden.
Genau dasselbe gilt für das Verhältnis von Gesetz und Rechtsidee, bzw. die aus ihr fliessenden allgemeinen Rechtsgrundsätze[3] Auch hier kann das Gesetz nur konkretisiert werden mit Rücksicht auf die zu regelnden möglichen, vom Gesetzgeber gedanklich antizipierten Lebenssachverhalte, die zueinander in Entsprechung gebracht werden. Erst in der Auseinandersetzung mit der Situation kann ein Moralprinzip, ein Rechtsgrundsatz konkrete Gestalt gewinnen[4]. Der Prozess der Rechtsverwirklichung vollzieht sich demnach in drei Stufen: aus den abstrakt-allgemeinen, überpositiven Rechtsgrundsätzen über das konkretisiert-allgemeine, formell-positive, geltende Gesetz zum konkreten, materiell-positiven Recht. Keine dieser Stufen ist bei der Rechtsverwirklichung entbehrlich, keine kann übergangen werden. Das heisst, dass es keine Rechtsnorm ohne Rechtsidee, keine Rechtsentscheidung ohne Rechtsnorm gibt. Zum weiteren bedeutet dies, dass keine Stufe

---

1) Thomas von Aquin, S.G. 1,5o; 3,129; auch S.th. I, 2, 3; Ver. 2o,4.
2) Dazu insbes. Hassemer, Der Gedanke der "Natur der Sache" bei Thomas von Aquin, ARSP, Bd.49 (1963), S.29ff.; Arthur Kaufmann. Gesetz und Recht, in: Festschrift für Erik Wolf, S.394f., Recht und Sittlichkeit, S.37ff., Schuldprinzip, S.1o3ff. und Anm.3.; Larenz, Methodenlehre, S.3o9ff.; Maihofer, Die Natur der Sache, ARSP, Bd.44 (1958), S.145ff.; Radbruch, Rechtsphilosophie, 5.Aufl., S.98f., 12o, 127, Vorschule, S.19ff.; Tillich, Ist eine Wissenschaft von den Werten möglich? in Zeitschrift für Evangelische Ethik, 1961, S.171ff.
3) Dazu bes. Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur des Rechts, sowie Analogie und "Natur der Sache", S.9ff., 33ff.
4) Utz, Sozialethik, I, S.69.

aus der allgemeineren, abstrakteren einfach deduziert werden kann. Immer ist ein zusätzliches Element heranzuziehen, das Lebensverhältnis, sei es ein gedachtes, sei es ein wirkliches, um zur Norm oder zum Recht zu kommen. Wenn damit keine Rechtsnorm nur aus der Rechtsidee, keine Rechtsentscheidung nur aus der Rechtsnorm gewonnen werden kann, so hätte, statt einfach aus dem Sittengesetz zu judizieren, die Orientierung auch an der "Natur der Sache" erfolgen müssen.

Ausser diesem Gesichtspunkt wäre zu berücksichtigen: Das Recht ist zwar notwendig; es soll und kann aber nicht alle Handlungen ordnen und lenken. Es kann und soll nur die Grenzen des Erlaubten feststellen, muss aber schon das unbestimmt lassen, was im Bereich des Erlaubten für jedermann verpflichtend ist. Dessen Bestimmung ist Aufgabe der Moral, die insofern die unerlässliche Ergänzung des Rechts ist. Das Recht sollte sich auf den Bereich der einfachen, natürlichen Sittlichkeit, "der als Ethos der breiten Masse eine gewisse Durchschnittlichkeit eignet"[1] beschränken. Dieser Gedanke, der sich heute wieder Bahn gebrochen hat -aber im Hinblick auf die Strafrechtsreform noch stärker zur Geltung gebracht werden sollte- ist bereits von Thomas von Aquin mit höchster Klarheit zum Ausdruck gebracht worden: "Lege humana non prohibentur omnia vitia, a quibus virtuosi abstinent, sed solum graviora,... et praecipue quae sunt in nocumentum aliorum, sine quorum prohibitione societas humana conservari non posset"[2]. Im Strafrecht geht es "um die Wahrung der Grundgebote der elementaren einfachen Sittlichkeit, ohne die eine Gemeinschaft nicht bestehen kann"[3]. Es soll die "wirklich unerträglichen Verstösse gegen das Gemeinschaftsleben"[4] ahnden. Die Strafbarkeit ist somit auf solche Handlungen zu beschränken, die nach den Anschauungen einer elementaren, allen Rechtsgenossen gemeinsamen oder wenigstens verstehbaren Sittlichkeit für

---

1) Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.43; Unrechtsbewusstsein, z.B. S.125, 127; Zur rechtsphilosophischen Situation, JZ 63, 144, 148; Gedanken zur Strafrechtsreform, S.25, 32 u.ö.; Maihofer, Was ist Recht? JuS 63, 168; Utz, Sozialethik, II, S.112f.; dazu, dass dieses Prinzip Bestandteil der geltenden deutschen Rechtsordnung ist, siehe Wieacker, Rechtsprechung und Sittengesetz, JZ 61, 339f.

2) S.th. I, 2, 96, 2 (auch 3); auch I, 2, 91, 4.

3) Arthur Kaufmann, Gedanken zur Strafrechtsreform, S.25.

4) Arthur Kaufmann, Gedanken zur Strafrechtsreform, S.32.

die Gemeinschaft unerträglich sind. Nur in diesem Bereich, der sich auf diese allgemeinsten sittlichen Grundforderungen beschränkt, nicht aber im Bereich des hohen Ethos, der anspruchsvollen Sittlichkeit, wo nur das eigene Gewissen das "schuldig" sprechen kann, ist ein "stellvertretendes Gewissensurteil"[1] vollziehbar. Die Möglichkeit dazu liegt aber nur dann vor, wenn es sich um derartig eindeutige Tatbestände handelt, dass ein Verstoss von allen rechtlich Gesinnten als schuldhaft und strafwürdig erkannt wird, mindestens aber bei Anspannung des Gewissens anerkannt werden kann. Nur in diesem Bereich können Gewissensentscheidungen weitgehend "generalisiert"[2] werden. Denn nur im Bereich des "ethischen Minimums" ist das Gewissen gewissermassen eine "vertretbare Sache"[2]. Der Tatbestand des Selbstmordes, bei dem es um einen in sich sehr komplizierten sittlichen Grundsatz geht, bei dem viele Deutungen möglich sind, fällt aber noch nicht in diesen Bereich. Er gehört auch in der Gegenwart zu den ethisch noch heftig umstrittenen Fragen[3].

Dies ergibt sich schon aus wenigen Stellungnahmen[4]. Zweifellos wird der vom Grossen Senat des Bundesgerichtshofes vertretene Standpunkt von beiden christlichen Konfessionen geteilt.

Die katholische Kirche hat den Entschluss des Selbstmordes seit Augustin bedingungslos als unchristlich und unmoralisch verurteilt[5]. Sie sieht ihn in Widerspruch zur wesentlichen Aufgabe des Menschen, sich nach Gottes Bild zu vervollkommen und so seinen Schöpfer zu verherrlichen, solange dieser, als der alleinige Herr über Leben und Tod, es für gut findet. Die absichtliche Vernichtung des eigenen Lebens ist eine Verletzung der Pflicht gegen

---

1) Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.45; Analogie und "Natur der Sache", S.33, Anm.107; Schuldprinzip, S.197ff., 212ff., 223ff.; Zur rechtsphilosophischen Situation, JZ 63, 145; Maihofer, Menschenbild und Strafrechtsreform, a.a.O., S.15f., 26; vgl. auch Larenz, a.a.O., S.219; Wieacker, Rechtsprechung und Sittengesetz, JZ 61, 339f.

2) Arthur Kaufmann, Gedanken zur Strafrechtsreform, S.38.

3) Wieacker, Rechtsprechung und Sittengesetz, JZ 61, 343 spricht von "Grenzethik".

4) Allgemeiner Überblick bei Amelunxen, a.a.O., S.11ff.

5) Augustin, De civitate Dei, lib. I, cap. 16-27; vgl. auch Thomas von Aquin, S.th. II, 2, 64, 5; Pius XI., Casti connubii, a.a.O., Rdnr. 364; Fleckenstein, a.a.O. mit Hinweisen zur Frage des irrenden Gewissens.

Gott, dem der Mensch seine Existenz zu verdanken hat. Das leibliche Leben ist Vorbedingung allen Handelns, es wird vom freien Entschluss bereits vorgefunden, daher darf es niemals Gegenstand vernichtender Absicht sein. Andernfalls greift der Mensch über seinen Bereich hinaus in den Bereich Gottes, der ihm das Leben gegeben hat, der quasi Eigentum an ihm besitzt und als einziger berechtigt ist, es wieder zu nehmen. Der Mensch, der diesem Rech Gottes vorgreift, begeht eine Handlung, die Gott verletzt und mithin als unsittlich zu bezeichnen ist. Nach dieser Auffassung gibt es keine Lage, mag sie noch so hart und verzweifelt sein oder erscheinen, die es dem Menschen erlaubte, sein Leben absich lich zu beenden, die Selbsttötung in sich anzustreben. Er muss sein Leben zu erhalten suchen, darf eine Entscheidung nur auf Grund des gegebenen Seins vollziehen, diese ihre eigene Voraussetzung nicht antasten und durch ihr Wirken zerstören. Kein Motiv kann Selbstmord wirklich rechtfertigen. Nicht zu verwechseln ist dieser Fall mit dem anderen, in welchem jemand sich freiwillig in eine Lage begibt, in der er zwar seinen Tod als möglich, vielleicht sogar als sicher voraussieht, aber die Gefahr nur aus erheblichen Gründen, im erlaubten Dienste an höheren Aufgaben, auf sich nimmt. Auch wer einem anderen, der mit ihm in der Gefah steht, die Rettung ermöglicht, damit aber gleichzeitig auf sein eigenes Leben verzichtet, der tötet sich nicht direkt. Sein Verzicht bedeutet keine unerlaubte Überordnung über sein eigenes Leben, keine Verfügung über sich selbst, als ob das eigene Sein eine Sache wäre, das man nicht ist, sondern hat, von dem man sich wie von einem "Es" distanzieren kann, über dessen Sein und Nichtsein man daher auch mit Recht verfügt. In diesem Verzicht ist vielmehr die Achtung und Wertung eines anderen -wesenhaft gleichen- Menschen als so hoch eingeschlossen, dass die Bereitschaft besteht, das eigene Leben preiszugeben, um das Leben des anderen zu retten. Hier ist der eigene Tod nur die Folge einer sittlich einwandfreien Handlung. In diesem Akt der Liebe kann daher kein Selbstmord im engeren Sinne gesehen werden. Diese beiden Formen der Lebensaufgabe sind im Kerne, in ihrer Tendenz nicht vergleich bar, auch wenn sie beide vom äusseren Erfolg her ähnlich oder gleich zu liegen scheinen. Vielleicht darf auch hier wieder die Parallele zu einem anderen Bereich gezogen werden: Zwischen der

einen Verletzungserfolg herbeiführenden Handlung eines Messerhelden und der vielleicht denselben oder ähnlichen äusseren Erfolg herbeiführenden Handlung eines Arztes. Auch diese beiden Tätigkeiten können -das hat schon Binding mit Entrüstung zurückgewiesen-[1] nicht miteinander verglichen werden. Innere Gesinnung und äussere Tat sind nicht voneinander zu trennen; sie bilden ein untrennbares Ganzes.

Die protestantische Kirche vertritt grundsätzlich denselben Standpunkt, wenn auch einzelne Theologen sich bei der Beurteilung der einzelnen Fälle grössere Zurückhaltung auferlegen[2]. In der gegenwärtigen evangelischen Ethik wird in bemerkenswertem Masse die Situation als ein Faktor besonderer Art und besonderen Gewichts bei der ethischen Entscheidung berücksichtigt. Auf die Gründe für diese wesentlich grössere Bereitschaft zum situationsethischen Denken[3] als auf katholischer Seite -sie zeigen sich in gleicher Weise bei dem Problemkreis der Euthanasie und der ethisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung-[4] kann nur kurz eingegangen werden. Ein Grund liegt in der Lehre von der Erbsünde, die nach evangelischer Theologie nicht nur eine Schwächung, sondern eine totale Korruption der menschlichen Natur bedeutet. Während die katholische Theologie von der grundsätzlichen natürlichen Erkennbarkeit Gottes und des Guten ausgeht und sich in der Lage sieht, eine Wesensmetaphysik und demgemäss eine Wesensethik zu entwickeln, ist nach evangelischer Auffassung durch die Erbsünde die Brücke zwischen Gott und Mensch abgebrochen. Daher gibt es auch kein aus dem Wesen des Menschen sich ergebendes und mittels der Vernunft erkennbares Naturgesetz, das die lex aeterna widerspiegelt, wegen dieser Korrumpierung gibt es weder eine natürliche Gotteserkenntnis noch eine Erkenntnis aus Wesensmetaphysik, folglich auch keine Wesensethik. Die zweite Voraussetzung liegt in der Lehre von Gesetz und Evangelium[5],

---

1) Vgl. auch Kahl, a.a.O., S.368f.
2) So z.B. D. Bonhoeffer, Ethik, S.111f.; Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.3ff., 453ff.
3) Zum Folgenden insbes. Schüssler, Das Verhältnis von Norm und Situation als Problem in der gegenwärtigen theologischen Ethik, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 1961, S.149ff.
4) Dazu Überblick mit Literaturhinweisen bei Lang-Hinrichsen, JZ 63, 721ff., (bes. S.726f.).
5) Das göttliche Gesetz (im Dekalog, im natürlichen Sittengesetz, in den Weisungen des Neuen Testaments, letztlich das Gesetz,

der Tendenz einer Reichsunmittelbarkeit des Christen zu Gott, einer normbefreiten Unmittelbarkeit. Das Gesetz behält andererseits seine Gültigkeit insbesondere als Orientierungsmasstab für das, was der Gerechte nach Gottes Willen zu tun hat. Damit wohnt der evangelischen Theologie ein antinomistischer Zug inne, der in der Ethik immer wiederkehrt und gerade auch in der Situationsethik greifbar wird. Ausserdem wird nach herkömmlicher protestantischer Lehre dem göttlichen Wollen eine derartige absolute Freiheit zugeschrieben, dass es eine innere Notwendigkeit göttlicher Entscheidungen nicht geben könne. Von hier aus wird z.B. das fünfte Gebot nicht als unbedingte Norm, als absolut geltendes Gesetz angesehen, in der das aus der Natur der Sache unsittliche Handeln für jeden möglichen Fall verboten wird. Es wird vielmehr als Dienstanweisung verstanden[1], die dazu helfen kann, den göttlichen Willen zu erkennen. Dieser Wille aber ist, da er grundsätzlich nur als je einmaliger Anspruch Gottes verstanden wird, erst in der einzelnen, konkreten geschichtlichen Situation wahrhaft zu finden. In dieser Situation erst ist die grundsätzliche Weisung anzuwenden. Dabei bleibt es offen, ob nicht in einer konkreten Lage ein Handeln, das gegen das allgemeine Gebot verstösst, als gottgewollt erscheinen kann[2]. Karl

---

dass wir Gott lieben sollen), führt uns lediglich in Verzweiflung, da wir mit unserer sittlichen Anstrengung Gott in keiner Weise zu erreichen vermögen. Gott begegnet uns aber im Evangelium. Evangelium bedeutet Befreiung von der Last des Gesetzes: "Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan". Er ist befreit von allen Normen und unterwirft sich ihnen lediglich aus Liebe zu anderen Menschen. (Schüssler, a.a.O., S.155).

1) Z.B. Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.495, auch 7ff.

2) Während Karl Rahner, Über die Frage einer formalen Existenzialethik, Schriften zur Theologie, Bd.II, 1955, 4.Aufl., S.227ff. betont, dass es in der Einzelsituation kein konkret Gesolltes oder Erlaubtes gebe, das ausserhalb der allgemeinen Norm liegen könne, wenngleich er auch unterstreicht, dass in der Individualität eines jeden etwas sei, was ihm und keinem anderen zur Norm für sein Handeln werde. Nach ihm (Situationsethik und Sündenmystik, in: Stimmen der Zeit, 1949, 5o, S.33off.) stecke in der Situationsethik der Versuch, sich durch Berufung auf die Situation vor der Härte des Gesetzes und der Anstrengung des sittlichen Begriffs zu drücken. Demgegenüber hat sich Theodor Steinbüchel, Philosophische Grundlegung der katholischen Sittenlehre, unter der Überschrift "Systematische Wesensethik und existenzielle Situationsethik" (S.237ff.) zu dem Anliegen der Situationsethik positiver geäussert. (vgl. Schüssler, a.a.O., S.152f.).

Barth[1] z.B. lehnt eine ausnahmslos geltende gesetzliche Auffassung ab. Gottes Gebot sei "immer Einzelgebot für das Handeln dieses Menschen in diesem Augenblick in dieser Situation, Vorschrift für diesen, für seinen Fall". Zwar: Selbstmord als die Betätigung einer vermeintlichen, einer angemassten Souveränität des Menschen über sich selbst, ist Verletzung des Gebotes, ist nur verwerflich. Wenn das unzweideutig feststeht, so ist aber doch die Erinnerung an den Grenzfall unvermeidlich: Nicht jede Selbsttötung an sich und als solche ist Selbstmord, Nehmen des eigenen Lebens. Ihr Sinn und ihre Absicht könnte ja auch eine bestimmte, allerdings extremste Form der dem Menschen befohlenen Hingabe seines Lebens sein. Kann es ausgeschlossen sein, dass das bei bestimmt vorliegender Forderung für einen bestimmten Menschen in bestimmter Lage bedeuten muss, dass er sich selbst, dass er sein Leben in den Tod zu geben hat? Wer will es nun eigentlich für ganz und gar unmöglich erklären, dass Gott selbst ihn diesen Ausweg wählen heisst, dass Gott nicht auch einmal in dieser Form ein Leben zurückverlangen könnte? Kann also die Gleichung "Selbsttötung ist Selbstmord" absolut gesetzt werden? Das sind, so führt Barth aus, gefährliche Fragen. Aber warum soll der Grenzfall, in welchem Töten kein Mord ist, gerade hier nicht in Frage kommen? Vorsicht ist nach beiden Seiten geboten: gegen eine im Grunde mutwillige Leugnung der Möglichkeit des Grenzfalles, aber auch gegen ein natürlich erst recht mutwilliges Rechnen damit, dass der Grenzfall, da und da ohne weiteres gegeben sein möchte. Er kann gegeben sein, aber er wird immer ein seltener, ein ausserordentlicher Fall sein. Die Möglichkeit des Grenzfalles ist hier wie sonst die besondere Möglichkeit Gottes selbst. Es gibt also Situationen, im Blick auf die der Gedanke sich tatsächlich aufdrängt, ob da der Grenzfall der nicht nur erlaubten, sondern gebotenen Selbsttötung nicht gegeben gewesen sein möchte. Andererseits wird man sich aber wohl zu hüten haben, "solche Situationen gewissermassen zu klas-

---

1) Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.453ff., insbes. S.467-47o; und eben zu seiner Argumentation Augustin, De civitate Dei, I, cap. 16-27 bei der Frage der Erlaubtheit des Selbstmordes: Sie dürfe so handeln, w e n n Gott ihr dazu das Recht gebe, aber man müsse doch sehr zusehen, ob es wirklich Gott sei, von dem diese Eingebung stamme. Vgl. auch Thomas von Aquin, S.th. II, 2, 64, 5.

sifizieren und dann so etwas wie Rechtssätze aufstellen zu wollen: in dieser und dieser Art von Situationen sei dieser Grenzfall tatsächlich gegeben"[1].

Nach Dietrich Bonhoeffers früherer Auffassung[2] ist es "schlechterdings hoffnungslos-, in den ethischen Fragen der Gegenwart christlich allgemein gültige Normen, Gebote aufzustellen", weil jeder Augenblick "eine unerwartete Entscheidung bringen kann". Das hat seinen Grund in dem Umstand, "dass es christliche Normen und Prinzipien sittlicher Art nicht gibt und nicht geben kann, dass es vielmehr die Begriffe 'gut' und 'böse' nur im Vollzug einer Handlung, das heisst aber in der jeweiligen Gegenwart gibt". Der Mensch könne und solle bei seinem Handeln nur eingedenk sein, dass er unter Gottes Auge handelt, dass er seinen Willen hat, den er getan haben will. "Welcher Art dieser Wille ist, wird dir der Augenblick sagen". Nach ihm[3] ist Selbstmord die letzte und äusserste Selbstrechtfertigung des Menschen als Mensch und damit -vom rein menschlichen her gesehen- sogar in gewissem Sinne die selbstvollbrachte Sühne für ein verfehltes Leben. Aber nicht die Verzweiflung, in der sich diese Tat meist ereignen wird, ist selbst der eigentliche Urheber des Selbstmordes, sondern die Freiheit des Menschen, selbst in seiner Verzweiflung noch eine höchste Selbstrechtfertigung zu vollziehen. Der Selbstmord ist der Versuch eines Menschen, einem menschlich sinnlos gewordenen Leben einen letzten menschlichen Sinn zu verleihen. Er ist eine "spezifisch menschliche Tat". Die Verwerflichkeit des Selbstmordes gilt aber nicht vor dem Forum der Moral oder der Menschen, sondern allein vor dem Forum Gottes. Es gibt keinen anderen zwingenden Grund für die Verwerflichkeit des Selbstmordes als die Tatsache, dass es über den Menschen einen Gott gibt, der allein Ende und Ziel des Lebens bestimmt. Diese Tatsache wird durch den Selbstmord geleugnet. Daher wird der Selbstmörder allein vor Gott schuldig; daher ist Selbstmord als Sünde des Unglaubens verwerflich. Das "Recht des Selbstmordes zerbricht allein an dem lebendigen Gott"[4]. Die Verwerflichkeit des Selbstmordes wird

---

1) Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.469, vgl. auch S.7ff., 32ff.
2) Grundfragen einer christlichen Ethik, 1929, in: Gesammelte Schriften, Bd.III, 1960, S.48ff., beeinflusst durch Eberhard Grisebachs Buch "Gegenwart", Eine kritische Ethik, 1928.
3) Ethik, S.112.
4) Ethik, S.115.

man "solid und unzweideutig überhaupt nur von der Erkenntnis her begründen können, dass der Schöpfer, Geber und Herr des Lebens der gnädige Gott ist"[1]. Viel schwieriger als das Grundsätzliche ist nach Bonhoeffers Auffassung das Urteil über den Einzelfall. Da der Selbstmord eine Tat der Einsamkeit ist, bleiben die letzten entscheidenden Motive fast immer verborgen. Selbst dort, wo eine äussere Lebenskatastrophe vorangegangen ist, entzieht sich die tiefste innere Begründung der Tat dem fremden Einblick. Weil die Grenze zwischen der Freiheit des Lebensopfers und dem Missbrauch dieser Freiheit zum Selbstmord für ein menschliches Auge oft kaum zu erkennen ist, ist dem Urteil über die einzelne Tat die Grundlage entzogen. Gewiss bleibt das Hand-an-sich legen eine Tatsache, die von der Gefährdung des eigenen Leben im notwendigen Einsatz unterschieden ist. Aber es wäre kurzsichtig, jede Form der Selbsttötung ohne weiteres dem Selbstmord gleichzusetzen. Dort nämlich, wo es bei der Selbsttötung um ein bewusstes Opfer des eigenen Lebens für andere Menschen geht, muss ein Urteil zum mindesten suspendiert werden, weil hier die Grenze menschlicher Erkenntnis erreicht ist. Allein wo ausschliesslich und bewusst in Rücksicht auf die eigene Person gehandelt wird, wird Selbsttötung zum Selbstmord. Wer aber wollte über diese Ausschliesslichkeit und Bewusstheit mit Gewissheit etwas zu sagen wagen? Wo ein Gefangener sich das Leben nimmt, weil er fürchten muss, unter der Anwendung der Folter sein Volk, seine Familie, seinen Freund zu verraten, wo ein Staatsmann, dessen Auslieferung der Feind unter Androhung von Repressalien gegen sein Volk fordert, nur durch freien Tod seinem Volk schweren Schaden ersparen kann, dort tritt die Selbsttötung so stark unter das Motiv des Opfers, dass eine Verurteilung der Tat unmöglich wird. Wenn ein unheilbar Kranker sehen muss, dass seine Pflege den materiellen und seelischen Zusammenbruch seiner Familie zur Folge hat und durch eigenen Entschluss die Seinen von dieser Last befreit, so mögen gewiss manche Bedenken gegen so eigenmächtiges Handeln bestehen, dennoch wird eine Verurteilung auch hier nicht möglich sein. Eine Absolutsetzung des Verbots der Selbsttötung gegenüber der Freiheit des Lebensopfers lässt

---

1) Karl Barth, Dogmatik, III, 4, S.462, 466; vgl. auch Fleckenstein, a.a.O., sowie Siegmund, a.a.O., S.46f.

sich angesichts solcher Fälle schwerlich begründen.
Aber abgesehen von dieser christlichen Lebensauffassung: vor anderen Weltanschauungen kann der Selbstmord durchaus bestehen[1]. Selbst der Erste Senat des Bundesgerichtshofes hat sich in seiner Entscheidung vom 12.2.1952 zur Frage der Sittenwidrigkeit des Selbstmordes wesentlich vorsichtiger und zurückhaltender geäussert. Nach seiner Auffassung gibt es Fälle von Selbstmord, z.B. bei unheilbarer und qualvoller Krankheit, die eine Abwehrpflicht des anderen Ehegatten nicht begründen. Auch die in der juristischen Literatur vertretenen Ansichten zur Frage der Sittenwidrigkeit ergeben ein zwiespältiges Bild. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es stehe ausser Streit, dass der Selbstmord eine unsittliche Handlung sei[2]. Eine recht starke Gruppe vertritt demgegenüber den Standpunkt, es käme ganz auf die Umstände des Einzelfalles an[3]. So ist z.B. die Beurteilung der Fälle, in denen jemand aus dem Leben geht, um sich auf diesem Wege einer Schreckensherrschaft zu entziehen, um dem Tod in der Gaskammer oder um qualvollen, hoffnungslosen, unheilbaren Leiden zu entgehen, durchaus strittig. Und wenn gar ein Gefangener sich selbst tötet, um seine Kameraden oder die gute Sache unter einem eventuellen Druck der Folter nicht zu verraten, so wird nur sehr schwer eine Grenzziehung zum Opfertod vorgenommen werden können. Ein Pauschalurteil: "Jeder Selbstmord ist unsittlich", ist daher wohl ebensowenig möglich, wie das entgegengesetzte Urteil: "Jeder Selbstmord ist eine sittliche Tat". Und noch schwieriger wird es sein, im Einzelfall zu beurteilen, ob ein Selbstmord oder ein Opfertod, dessen Erlaubtheit kaum bezweifelt wird, vorliegt.
Für unser Problem bedeutet dies: Geht man, nach der hier vertretenen Auffassung zu Unrecht, davon aus, dass der Freitod in den vom Recht beherrschbaren Raum gehört, so müsste er doch aus den zuletzt erörterten Gründen dem rechtsleeren, dem empirisch rechtsfreien Raum zugeordnet werden. Die vorsätzliche Vernichtung des eigenen Lebens fiele dann zwar nicht in den rechtsfreien

---

1) Vgl. dazu Amelunxen, a.a.O., S.11ff.; Siegmund, a.a.O., S.4off.
2) Z.B. Bockelmann, NJW 61, 95o; Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.368: "...dass der Selbstmord gegen das Sittengesetz verstosse,...ist sicher richtig, der Selbstmord ist unsittlich!"
3) Bader, JZ 56, 375; Coste, a.a.O., S.29f.; Dreher, MDR 52, 712; Friebe, GA 59, 17of.; auch Wieacker, JZ 61, 343f. und JZ 64, 639.

Raum. Sie wäre nicht an sich unverbietbar. Selbstmord könnte vielmehr nur als "unverboten" angesehen werden. Allein die Einordnung in den rechtsleeren Raum wäre dieser komplizierten Situation, einer existenziellen Grenzsituation, angemessen. Bei fortschreitender Entwicklung der menschlichen Erkenntnisfähigkeit, des Erkenntnisumfanges und auch des allgemeinen sittlichen Bewusstseins wäre es dann (unter dieser hier abgelehnten Voraussetzung) denkbar, dass einmal auf die Frage nach einer rechtlichen Wertung des Freitodes eine Antwort gegeben werden könnte, die allgemeiner Anerkennung zugänglich ist. Ist damit eine am Recht oder am Sittengesetz orientierte Antwort, die den Anspruch erhebt, wahr oder richtig zu sein, auf die Frage nach der Rechts- und Sittenwidrigkeit des Selbstmordes mindestens nach unserem derzeitigen geschichtlichen Zustand nicht möglich, so ist ein Argument der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als nicht durchschlagend erwiesen.

Aber abgesehen von dieser schwierigen Frage nach der absoluten Wahrheit und der eindeutigen Erkennbarkeit der getroffenen Feststellung, jeder Selbstmord sei objektiv unsittlich: Noch gewichtiger ist die Folgerung, die aus der angeblich evident erkannten Sittengesetzwidrigkeit gezogen wird, dass sich daraus der Anspruch herleiten lasse, anderen Auffassungen, "irrigen" Auffassungen keinerlei Rechte zuzugestehen. Es geht also um das Verhältnis von Wahrheit und personaler Freiheit. "Wäre", so sagt der Bundesgerichtshof an anderer Stelle[1], "der Wille des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode überhaupt zu achten, so wäre er auch dann noch zu achten, wenn der Selbstmörder hilflos oder bewusstlos geworden ist". Da diese Achtung verweigert wird, bedeutet dieser Satz nicht mehr und nicht weniger, als dass die Personhaftigkeit[2] des Menschen in Frage gestellt wird. Der Mensch, der ja in erster Linie nicht ein Natur- sondern ein Geistwesen ist, wird damit gerade in dem, was ihn über alles andere geschaffene Sein erhebt, was seine Hoheit und Würde ausmacht, verkannt, wenn nicht geleugnet. Denn der personale, sich

---

1) BGHSt 6, 153.
2) Dazu insbes. Leo XIII., Libertas praestantissimum, a.a.O., Rdnrn. 81-138, insbes. Rdnrn. 81, 84f., 87f., 1o5f.; Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S.99ff., 116ff.

selbst in die Hand gegebene Mensch trägt den Charakter der Freiheit[1], vornehmlich der sittlichen. Er allein ist der Freiheit fähig, allerdings auch zu ihr verpflichtet. Er ist und bleibt frei, selbst wenn er es nicht sein wollte. Nicht einmal Gott als der Schöpfer der Freiheit des Menschen könnte das Wesen dieser Freiheit, die Wahl, die ihrer Substanz nach Willensakt ist[2], und die Autonomie ändern, ohne nicht den Menschen in seinem personalen Sein zu ändern. Freiheit bedeutet, in seinem Handeln sich selbst gehören, sich selbst verwirklichen zu können nach eigenem eigenverantwortlich gebildeten Urteil. Dies zwar nicht auf absolut autonome Art, in der Form der absoluten Freiheit, denn der Mensch ist Geschöpf. Wohl aber in einer nachgebildeten, analogen, relativen Weise. Ebensowenig wie jemand im persönlichen Bereich gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln, darf er daran gehindert werden, seiner Gewissensentscheidung entsprechend zu handeln. Ob diese persönliche Entscheidung nach objektivem Urteil richtig oder falsch, der Wahrheit gemäss oder ihr nicht entsprechend ist, sie ein sittliches oder unsittliches Verhalten beinhaltet, die Freiheit selbst, das dem Menschen gegebene Recht auf Freiheit, wird von dieser Frage nicht berührt. Natürlich soll der Mensch von seiner Freiheit nur zu richtigem, sittlich einwandfreiem Verhalten Gebrauch machen. Er ist - das ist in seiner Würde als Mensch, als vernunftbegabtes und zu persönlicher Verantwortung aufgerufenes Wesen begründet - sogar dazu verpflichtet, sich um eine richtige, wahre, sittlich gerechtfertigte Entscheidung zu bemühen. Ob er aber dem an ihn gerichteten Anspruch genügt, die Wahrheit zu suchen und sie in seiner persönlichen Entscheidung zu realisieren, ob er sich somit dieser Verantwortung stellt, oder aber ihr ausweicht und

---

1) Dazu, dass die geistige Freiheit und die damit gegebene Verantwortlichkeit des Menschen nicht exakt, d.h. kausalgesetzlich bewiesen werden kann, vgl. Arthur Kaufmann, Gedanken zur Strafrechtsreform, S.26f. Sie ist eine Hypothese, die allerdings gegenüber der Hypothese von der Unfreiheit die besseren Gründe für sich hat. Für sie spricht nicht nur die Tatsache des Freiheitserlebnisses und des Verantwortungsbewusstseins, vor allem der Umstand, dass ein Wesen, das keine geistige Freiheit besässe, auf seine Freiheit oder Unfreiheit gar nicht reflektieren könnte. Ein exakter, kausalgesetzlicher Beweis für die geistige Freiheit wäre der beste Beweis dafür, dass es sie nicht gäbe.

2) Thomas v. Aquin, S.th. I, 2, 13, 1; auch Leo XIII., Libertas praestantissimum, a.a.O., insbes. Rdnr. 87.

insofern schon von seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten keinen vernünftigen, seiner Würde entsprechenden Gebrauch macht, ist letztlich seine persönliche Angelegenheit, für die er allein verantwortlich ist. Sich für ein unsittliches Handeln entscheiden zu können, gehört zwar nicht zum Wesen des freien Willens, ist nicht Ausdruck der persönlichen Freiheit. Es folgt aber aus dem freien Willen, sofern dieser in einem geschaffenen Wesen wohnt, das also des Versagens fähig ist[1]. In der personalen Freiheit liegt demnach auch die "Freiheit", die Möglichkeit zur Verfehlung[2]. Wenn die Freiheit darin besteht, verantwortlicher Urheber einer gewollten Handlung zu sein und mit dem Kern seines Wesens dafür einstehen zu müssen, so zeigt sie sich letztlich in der Möglichkeit, über sich selbst in der Weise der Freiheit selbst zu bestimmen, über sich selbst zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist ausserdem das Problem des unverschuldeten Gewissensirrtums, der ja gerade in sogenannten Grenzsituationen auch bei überzeugten Christen durchaus möglich ist und der möglicherweise objektiv sittenwidrigen Tat mindestens die subjektive Sittenwidrigkeit nimmt, von Bedeutung[3]. Diese dem Menschen mit seiner personhaften Würde gegebene Freiheit zu eigener selbstverantwortlicher Entscheidung im Gewissensbereich kann ihm nicht durch ein gesetzliches Gebot oder Verbot allgemein oder für einen Sonderfall genommen werden. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass jeder Mensch diese personhafte

---

1) Vgl. Thomas von Aquin, Ver. 24,3.
2) Diese der menschlichen Natur widersprechende Entscheidung, die zur Selbstverneinung, nicht zur Selbstbejahung führt, ist zwar eine Art Zeichen von Freiheit, aber weder Freiheit, noch Teil der Freiheit. Vgl. Thomas von Aquin, Ver. 22,6. Freiheit ist, wie es bei Thomas an anderer Stelle heisst, "ex proprio se moveri", sich aus dem je eigenen personalen Sein heraus bestimmen und "secundum se, secundum suam naturam operari", sich selbst gemäss und in Übereinstimmung mit dem eigenen Wesen handeln. Damit ist über die psychologische Wahlfreiheit hinaus ein vollerer metaphysisch-ethischer Freiheitsbegriff gewonnen, demgemäss Freiheit die aus der personalen Mitte des Handelns erfolgende und ihr gemässe Selbstbestimmung ist. Freiheit ist wesensgemässe Selbstgestaltung.
3) Vgl. Fleckenstein, a.a.O., Sp.4of. unter Bezugnahme auf A. Lehmkuhl.

Würde besitzt. Sie mag beim Kind noch unentfaltet sein, beim Kranken nicht mehr in den Akt treten können, weil die physisch-psychischen Voraussetzungen dafür fehlen. Solange der Mensch "Mensch" ist, bleibt sie ihm, kann sie ihm nicht aberkannt werden[1]. Es ist also durchaus anzuerkennen, dass der Mensch der Anleitung bedarf, eine Ausbildung seiner Anlagen erfolgen kann. Auch in den einzelnen, menschlicher Entscheidung offenstehenden Bereichen ist die volle Selbstentscheidungsbefugnis von der jeweils dafür notwendigen Einsicht in die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung abhängig. Die dafür jeweils erforderliche "Mündigkeit" muss gegeben sein. Diese ist aber für den hier behandelten Bereich als generell gegeben anzunehmen in einem Entwicklungsalter, in dem sie auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit als prinzipiell vorhanden angenommen wird. Es hiesse, mit zweierlei Masstäben messen, wenn man jemanden grundsätzlich für reif erachtet, zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden zu können, ihn aber gleichzeitig ebenso grundsätzlich für nach seiner geistigen und moralischen Entwicklung so unentwickelt, so unmündig hält, dass er gegängelt, einer Vormundschaft unterstellt werden müsste. Der Mensch ist nicht unfrei und ausserstande, eine sittliche Entscheidung in die eigene Verantwortung zu nehmen. Er hat die Fähigkeit und Aufgabe, sich selbst zu verwirklichen, er hat die Möglichkeit der Gestaltung seines eigenen Wesens. Zum Wesen des Menschen gehört, dass er sich in eine Zukunft hinein zu entwerfen hat[2]. Das muss vom Recht als gegeben anerkannt werden.

Der Selbstmord ist aber nicht nur ein rechtliches und ethisches Problem, das theoretisch und "abstrakt" behandelt werden könnte. Er ist die Tat eines konkreten Menschen, der aus einer äusseren und inneren Situation heraus handelt. Bisher wurde in der gebotenen Kürze zu dem Problem der Freiheit zur verantwortlichen Selbstbestimmung Stellung genommen. Dabei war festgestellt wor-

---

1) Vgl. Engisch, Euthanasie, S.38. Gerade für diese Frage, aber auch für das Problem einer "Rechtfertigung" der Schwangerschaftsunterbrechung ist dieser Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung.

2) Weischedel, a.a.O., S.33f.

den, dass grundsätzlich von ihrem Vorhandensein ausgegangen werden muss, wenn der Mensch als Person gesehen wird[1]. Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, ob nicht in bestimmten äusseren und inneren Situationen diese als generell gegeben anzunehmende Freiheit des Menschen aufgehoben oder doch so beschränkt ist, dass für den unter diesen Gegebenheiten getroffenen Entschluss die der Freiheit korrespondierende Eigenverantwortlichkeit entweder ganz entfällt oder doch gemindert ist. Als ein wichtiges Argument derer, die den Selbstmord nicht deswegen als straflos ansehen, weil er eine Tat im rechtsfreien Raum ist, wird die Bewertung des geistig-seelischen Zustandes, in dem sich der Selbstmörder zur Zeit seiner Tat befindet, ins Feld geführt. Man hält z.B. die Erwägung für genügend und entscheidend, dass sich selbst ein sonst Gesunder, der sich zum Austritt aus dem Leben entschliesst und damit den stärksten natürlichen Trieb, den Selbsterhaltungstrieb, überwindet, mindestens zur Zeit der Ausführung der Tat in einem derartigen Seelenzustand befindet, dass man weder von einer Einsichtsfähigkeit noch einer freien und verantwortlichen Willensbestimmung sprechen könne. Der selbst verursachte Tod sei aus diesem Grund weder rechtlich noch vor dem Sittengesetz zu verantworten. Rechtlich nicht für seine Tat verantwortlich sein heisst aber zurechnungsunfähig im Sinne des Strafrechts zu sein. Es ist zwar in der Psychiatrie nicht unbestritten, ob der Selbstmord als solcher bereits einen geisteskranken Zustand desjenigen, der seinem Leben ein Ende setzt, beweise, ob also alle Selbstmörder geisteskrank seien. Im englischen Recht z.B.[2] wurde lange Zeit angenommen, jeder Selbstmörder habe in einem fit of insanity gehandelt, er sei mindestens temporarely insane gewesen. Zu dieser Ansicht mag beigetragen haben, dass Selbstmord dort als Verbrechen angesehen wird, man aber insbesondere dem Selbstmörder, dessen Versuch gescheitert war, jede Strafe ersparen wollte. Die Annahme, jeder Selbstmörder leide im Augen-

---

1) Vgl. Arthur Kaufmann, Recht und Sittlichkeit, S.1off., JZ 67, 56o.

2) Herbst, a.a.O., S.19 mit Anm. 4 und S.2o mit Anm.1; Hammelmann, a.a.O., S.19 und 21; Els, a.a.O., S.1, Anm.1: "Es wird stets fingiert, der Selbstmörder sei unzurechnungsfähig gewesen."

blick der Tat an einer echten Geisteskrankheit (Psychose)[1], scheint jedoch nicht begründet zu sein. Gewiss gibt es Geisteskranke, die ihren eigenen Tod verursachen, weil sie die Dinge nicht mehr richtig wahrnehmen oder beurteilen können, die nicht mehr Herr ihrer Handlungen sind, die unter Wahnvorstellungen leiden. Diese begehen wohl sehr oft eine Handlung, ohne zu wissen, dass sie zum Tode führt, ohne den Tod zu wollen. Sie verbrennen sich, weil sie nicht wissen, dass Feuer tödlich sein kann, springen aus dem Fenster, ohne die Tödlichkeit des Sturzes zu erkennen. Hier ist die Tat durch eine Geisteskrankheit bedingt. Die Motive entstammen nicht der Persönlichkeit des Täters, sondern der Krankheit. Die Tat kann nicht zugerechnet werden, weil sie nicht gewollt, nur bewirkt ist. Aber auch hier ist es oft so, dass von sogenannten Geisteskranken gerade dann der eigene Tod herbeigeführt wird, wenn ein lichter Moment auftritt, wenn sie die Einsicht in ihre Krankheit bekamen und mit klarer Erkenntnis der Folgen ihres Tuns den Entschluss fassen, aus dem Leben zu gehen, um ihren Leiden usw. ein Ende zu setzen. Die Fälle, in denen sogenannte Geisteskranke im Zustand wiederkehrender Zurechnungsfähigkeit ihr Leben beenden, sind weit häufiger als jene, in denen der verursachte Tod ein Unglück ist. Ein Nachweis darüber, ob die Mehrzahl der eigenen Todesverursachungen bei völliger Zurechnungsfähigkeit oder bei keine Verantwortung begründender Geistesstörung verübt werden, lässt sich mit hinreichender Sicherheit kaum führen. Denn mindestens in den Fällen der geglückten eigenen Todesverursachung bleiben wir über die geistige Beschaffenheit des Täters zur Zeit der Tat weitgehend im Ungewissen. Aus den Begleitumständen ist oft kein sicherer Anhaltspunkt zu gewinnen. Bei den versuchten, aber missglückten sogenannten Selbstmorden haben Erhebungen stattgefunden, die ein sehr unterschiedliches Ergebnis brachten. In seinem grundlegenden Werk kommt Ringel[2] an Hand von 745 geretteten Suicidanten zu dem sorgfältig begründeten Ergebnis, dass jeder Selbstmörder als krank anzusehen sei[3]. Der Selbstmord

---

1) Sei sie endogen (Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, genuine Epilepsie) oder exogen (traumatische, Intoxikations- und Infektionspsychosen).
2) Der Selbstmord, Wien, 1953. Wichtigstes Ergebnis der Arbeit ist, dass fast alle Selbstmorde verhütbar sind.
3) Insbes. S.4, 199, 231.

sei "das letale Ende einer langandauernden Erkrankung"[1]. Dies gelte auch für den sog. "Bilanzselbstmord"[2]. Bei etwa 15% seien es psychotisch, bei dem Rest neurotisch Kranke. Auch bei seiner neuesten Untersuchung[3], in welcher fünfzig vollendete Selbstmorde genau untersucht werden, werden diese Ergebnisse im wesentlichen bestätigt: alle Selbstmörder sind psychisch krank, davon ein Drittel psychotisch[4]. Das praesuicidale Syndrom[5] ist bei vollendetem Selbstmord besonders deutlich. Sicher kann weitgehend davon ausgegangen werden, dass "während des Selbstmordes ein seelischer Ausnahmezustand (Affekt) besteht. Hierbei vermögen die Selbstmörder ihre Verhältnisse nicht mehr klar zu beurteilen bzw. überschätzen die Bedeutung der Episode"[6]. Auch Bockelmann[7] erinnert daran, dass der Selbstmord ein rätselhafter Vorgang ist und derjenige, der sich zu einer solchen Tat entschliesse, etwas tue, was dem normalen seelischen Empfinden eines Menschen schlechthin zuwider sei. Daher stelle sich stets die Frage, ob, wer einen solchen Entschluss fasst, sich nicht in einem Zustand befinden muss, der - vor dem Forum des Rechts - unter §51 Abs.1 StGB fiele. Jeder Selbstmord setzt einen Zustand der Depression voraus. Es bestehe aber keine Möglichkeit, klar zu unterscheiden, ob eine solche Depression eine endogene oder eine reaktive ist. Es bestehe insbesondere keine Möglichkeit, festzustellen, wieweit bei dem Entschluss zum Selbstmord

---

1) Ringel, Der Selbstmord, Wien, 1953, S.199.
2) Weitere Hinweise bei Gallas, JZ 6o, 655, Anm.51.
3) Neue Untersuchungen zum Selbstmordproblem unter besonderer Berücksichtigung prophylaktischer Gesichtspunkte, Wien, 1961.
4) Die Diagnose von Thomas, a.a.O., S.454ff. lautet bei unmittelbar Selbstmordgefährdeten 42% Psychosen (insbes. schwere Depressionen und schwere Erkrankungen des schizophrenen Formkreises) und 58% Neurosen (charakterogene Kernneurosen und schwere Schichtneurosen), bei mittelbar Gefährdeten 42% Psychosen leichterer Art und 56% Neurosen (leichte erlebnisbedingte Schichtneurosen (4o%), gewohnheitsbedingte Randneurosen (8%) oft begleitet von unbewussten Vorbereitungen für die Rettung, umweltbedingte Fremdneurosen (8%) sowie 2% hysterisches Gehabe.
5) Bahnbrechend Ringel, a.a.O., nach dem es gekennzeichnet ist durch gehemmte Expansion, gehemmte Aggression und Flucht in eine irreale Welt; vgl. dazu auch Thomas, a.a.O., S.455ff.; v. Schumann, a.a.O., S.25ff.
6) Ponsold, a.a.O., S.325. Vgl. auch Fleckenstein, a.a.O.
7) NGST, Bd.7, S.9o.

endogene oder reaktive Ursachen sich mischen und wie gross der Anteil der einen oder der anderen dieser Ursachen ist. Durch die Erkenntnisse der medizinischen Forschung darf man sich jedoch nicht verleiten lassen, deshalb den Selbsttötungsentschluss der nach medizinischer Ansicht immer kranken Menschen als "unfrei" zu werten. Der diesem Urteil zugrundeliegende Krankheitsbegriff[1] ist sehr weit gefasst, vor allem, wenn man das Gebiet der Neurosen einbezieht. Weder eine weite medizinische noch eine strenge ethische Betrachtungsweise können den Masstab liefern, anhand dessen ein "freier" von einem "unfreien" Entschluss zu unterscheiden ist. Die psychopathologische Diagnose, jeder Selbstmörder sei krank, ist keine medizinische Diagnose[2]. Sie geht gegenüber dieser insofern weiter, als sie sich ausser auf psychische Folgen, besser gesagt psychische Korrelate von körperlichen Missbildungen und bekannten oder postulierten Krankheiten auch auf "abnorme Spielarten seelischen Wesens" (Kurt Schneider), d.h. Verstandesanlagen, Persönlichkeiten und Erlebnisreaktionen beziehen kann. Psychopathologische Diagnosen können sowohl im Bereich psychischer Korrelate von körperlicher Krankheit als auch im Bereich abnormer Spielarten seelischen Wesens gestellt werden. Von dieser Diagnose, die in den Bereich seinswissenschaftlicher Feststellungen gehört, zu unterscheiden ist die Beurteilung und Bewertung des Sachverhalts, die Frage also, ob und inwieweit durch diesen Krankheitszustand die Steuerungsfähigkeit, die freie Willensbestimmung des Menschen aufgehoben oder eingeengt ist. Es genügt also nicht, einen krankhaften psychischen Zustand festgestellt zu haben[3]. Es ist vielmehr die Frage zu beantworten, wie sich dieser krankhafte Zustand auf das Verhalten des Menschen auswirkt, inwieweit der Täter zur Zeit der Tat Einsicht oder Steuerungsfähigkeit hatte, ob die Krankheit ihn am Gebrauch des freien Willens behinderte. Diese Frage kann für den Einzelfall nicht exakt beantwortet wer-

---

1) Vgl. dazu auch Bohne, bei Ponsold, a.a.O., S.92 mit Anm.6, der ihn als den in der Medizin wohl umstrittensten Begriff bezeichnet.
2) Vgl. Haddenbrock, Die psychopathologische Diagnose und ihre normative Bewertung, a.a.O., S.278ff.; Witter, NJW 64, 1167.
3) Zur Frage der Reichweite exakter naturwissenschaftlicher Methoden in der Psychiatrie vgl. H.-J. Rauch, Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, a.a.O., S.3o4ff.

den. Über die Steuerungsfähigkeit im positiven Sinne, die freie Willensbestimmung als solche, ist eine empirisch diagnostische Aussage nicht möglich. Die spezifisch menschliche "Steuerungsfähigkeit" ist empirisch weder zu erweisen noch zu widerlegen, insbesondere nicht kasuistisch graduierbar. Daraus ergibt sich aber, dass eine empirische Aussage auch nicht über den unter abnormen Bedingungen verbliebenen Freiheits"grad" möglich ist. Wer empirisch die Freiheit nicht positiv zu fassen vermag, kann empirisch auch nicht feststellen, wo die Unfreiheit anfängt. Selbst bei einem Hirntraumatiker kann mit den Erkenntnismitteln psychiatrischer Empirie kein Mensch die Frage beantworten, ob die erhöhte Reizbarkeit seine freie Willensbestimmung zur Tatzeit unerheblich oder erheblich oder ganz aufgehoben hat. Es ist auch keine generelle wissenschaftliche Aussage darüber möglich, ob die Steuerungsfähigkeit im Affekt durch Hirnverletzungen in anderer, etwa erhöhter Weise, eingeschränkt wird als durch die angelegte Explosivität eines reizbaren Psychopathen oder die erlebnisbedingte aggressive Affektstauung eines Neurotikers. Daher entscheidet letztlich über die Freiheitsfrage eine "Konvention"[1], die ihrerseits nicht wissenschaftlich stichhaltig begründet werden kann. Zur Abgrenzung dieser juristisch-psychiatrischen Konvention hat K. Schneider einen entscheidenden Beitrag geleistet. Seine Zweiteilung des seelisch Abnormen in "Variationen" und "Krankheiten" gründet einmal auf der psychopathologischen Unterscheidung von quantitativ und qualitativ abnormen Phänomenen (psychischer Krankheitsbegriff), zum anderen auf der Rückführbarkeit abnormer Phänomene auf leibliche Krankheit (körperlicher Krankheitsbegriff). Dabei werden innerhalb der Gruppe der "Krankheiten" die Untergruppen der endogenen und körperlich begründbaren Psychosen gebildet. Dies ist notwendig, weil die Rückführbarkeit des psychisch qualitativ Abnormen auf leibliche Krankheit bei den sogenannten endogenen Psychosen nicht nachweisbar ist und deshalb eine Vermutung oder

---

1) Haddenbrock, Die psychopathologische Diagnose und ihre normative Bewertung, a.a.O., S.285; Witter, Psychopathologie, Krankheitsbegriff und forensische Freiheitsfrage, a.a.O., S. 288f., 302 und NJW 64, 1169; H.-J. Rauch, Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, a.a.O., S.305, 311.

Hypothese bleibt. "An Versuchen, das Krankheitspostulat der körperlich nicht begründbaren Psychosen zu objektivieren, hat es besonders in den letzten Jahren nicht gefehlt; beweiskräftige Resultate konnten jedoch bisher nicht erbracht werden"[1]. Der "Brückenschlag"[2] vom psychiatrischen Wissen, das sich auf seit vielen Jahrzehnten gesammeltes empirisches Material konkreter psychopathologischer Fälle, das mit Hilfe eines sowohl psychologisch als auch medizinisch fundierten Prinzips in eine Ordnung gestellt ist, stützt, zur normativen Wertung, der Bewertung der Freiheit kann sich somit auf zwei wichtige theoretische Kriterien stützen: die psychologische Unterscheidung von qualitativ und quantitativ abnorm und die Rückführbarkeit des Abnormen auf körperliche Krankheit. Der Inhalt und die Form der uneinfühlbaren, nicht verstehbaren, eben qualitativ abnormen psychischen Phänomene lassen uns dabei evident werden, dass ein Mensch ausserhalb der Welt unserer Sinnzusammenhänge und des Bereiches unserer für die zwischenmenschlichen Beziehungen sonst gültigen Wertordnung steht. Die Rückführbarkeit dieser Phänomene auf Krankheit vermittelt uns dazu die Gewissheit, dass bei diesem Menschen eine "von aussen" unausweichlich aufgezwungene körperliche Veränderung die seelischen Vorgänge und Äusserungen derartig determiniert, dass wir seine Handlung "ihm selbst" nicht mehr zurechnen wollen. Wir machen den Menschen als Ganzes für seine Werke verantwortlich, weil wir die mit grösster Evidenz in uns selbst erlebte Freiheit auch bei ihm unterstellen. An dieser Unterstellung ändert sich nichts, wenn ein Mensch durch offensichtlich ererbte Verhaltensdispositionen eine besondere Determination zum sozialen Konflikt besitzt, und sein Seelisches als abnorm imponiert, wobei sich ein Vergleich mit der "Erbsünde" aufdrängen mag. Bei sittlicher Bewertung menschlichen Verhaltens wird die im allgemeinen doch immer und ausnahmslos gegebene Bedingtheit des Seelischen nicht registriert. Sobald aber das Unverständliche des Seelischen seine Rückführbarkeit auf

---

1) W. Schmitt, Psychopathologie-Dokumentation-Statistik: Versuch einer Synthese, a.a.O., S.46.
2) Witter, Psychopathologie, Krankheitsbegriff und forensische Freiheitsfrage, a.a.O., S. 288f., 302.

Krankheit nahelegt, und tatsächlich sind die leibseelischen Entsprechungen bei Krankheit ja viel durchsichtiger und erscheinen uns deshalb zwingender, tritt ein Umschwung ein. Die affektive Verurteilung macht einem verständnisvollen Entschuldigen Platz. In einfacher Form lässt sich die Abhängigkeit der Stellungnahme zur Freiheitsfrage vom psychiatrischen Krankheitsbegriff, die juristisch-psychiatrische Konvention über die Beurteilung des seelisch Abnormen etwa so fassen: quantitativ abnorme Phänomene, die nicht auf leibliche Krankheit rückführbar sind, beeinträchtigen die Freiheit nicht, während qualitativ abnorme Phänomene, die auf Krankheit rückführbar sind, die Freiheit aufheben. Soweit qualitativ Abnormes und Rückführbarkeit auf Krankheit und qualitativ Abnormes und Nichtrückführbarkeit auf Krankheit zusammenfallen, wäre damit die Beurteilung einfach festgelegt. Schwierigkeiten treten jedoch auf, wenn die Art der psychischen Phänomene und das zugrunde liegende Leibliche keine solche einfache Entsprechung aufweisen. Bei qualitativ abnormen Phänomenen ist zwar die hypothetische Annahme einer leiblich krankhaften Verursachung unbegrenzt möglich. Sie kann aber derartig gezwungen und wirklichkeitsfremd werden, dass wir sie für untragbar halten. Praktisch noch bedeutsamer ist der konkret recht häufig gegebene Sachverhalt, dass das vorgefundene seelisch Abnorme zwar eindeutig auf leibliche Krankheit rückführbar ist, psychopathologisch gesehen jedoch grundsätzlich verstehbar ist, also nur quantitativ abnorm ist. Nach der "klassischen Psychopathologie"[1] ist mit der Feststellung einer Psychose die Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit gegeben, ohne dass nähere Zusammenhänge zwischen der Motivation der Tat und der psychischen Störung aufgezeigt zu werden brauchen[2]. Bei Psychosen wird also weder der Determinationsgrad noch die Determinationsstruktur für die aktuelle Tat näher untersucht. Die Auffassung, dass dies nicht notwendig sei, entspringt der Einsicht in die Unzuläng-

1) Vgl. H.-J. Rauch, Einfluss psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie, a.a.O., S. 3o5f.
2) Kritisch Mergen, a.a.O., S.197 unter Bezugnahme auf Binswanger, Leitfaden der forensischen Psychiatrie, 1945, S.78.

lichkeit der Erkenntnismöglichkeiten. Wenn einmal feststeht, dass ein Mensch psychisch erkrankt ist, so heisst dies, dass psychische Funktionen bei ihm gestört sind, wobei der Umfang dieser Störung sich jedoch nicht mit Sicherheit feststellen lässt. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch scheinbar unveränderte Funktionen durch den Krankheitsprozess alteriert sind. Aus der Diagnose "Psychose" wird also auf die Unfähigkeit zur Einsicht und die Unfähigkeit, der Einsicht zu folgen geschlossen. Dieser Schluss wird auch von Anhängern anderer Richtungen gezogen, obgleich nach ihrer wissenschaftlichen Meinung die Struktur der Psychose von der Struktur normalpsychologischer oder zwar abnormer, doch nicht krankhafter seelischer Vorgänge nicht wesentlich abweicht.

Demgegenüber haben in der Regel der "Psychopath" für seinen angelegten und der "Neurotiker" für seinen erlebnisbedingten erworbenen Charakter und beide für aus solchen abnormen Charakteren motivierte Straftaten als "schuldfähige" Täter einzustehen. Sie werden grundsätzlich für ihr (Fehl)verhalten voll verantwortlich gemacht. Nur in Ausnahmefällen wird verminderte Zurechnungsfähigkeit und nur in äusserst seltenen Fällen Zurechnungsunfähigkeit anerkannt[1]. Es wäre verfehlt, dem neurotisch-psychopatischen Täter, dem Dieb z.B., seine abnorme Reaktionsbereitschaft und vorgegebene Persönlichkeitsschwäche in der Form zugute zu halten, dass man sagt, er habe mit seinem schwachen Willen das schädigende Erlebnis nicht überwinden oder den Begehrungsvorstellungen nicht widerstehen können und daher in die Rocktasche seines Nachbarn greifen müssen. Unter Verwendung des Begriffes der wesentlichen Ursache wird somit der Neurotiker letztlich für sein Verhalten selbst verantwortlich gemacht. Der neurotisch Gestörte ist nicht oder jedenfalls nicht nur Objekt äusserer Ereignisse, er "erleidet nicht nur" sondern er "macht" durch seine Erlebnisverarbeitung auch selbst einen schädigenden Faktor aus dem Ereignis. Die kausale Determination der Störung wird weitgehend in der Person des Gestörten selbst gesehen und nur zum Teil in den äusseren Ereignissen begründet.

---

1) Witter, NJW 64, 1168ff.; Haddenbrock, Die psychopathologische Diagnose und ihre normative Bewertung, a.a.O., S.284f.

Zum anderen wird damit dem Neurotiker eine Eigenverantwortlichkeit für sein Schicksal zuerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass er bis zu einem gewissen Grade anders könnte, wenn er wollte. Daher ist ein Krankheitsbegriff abzulehnen, der einerseits so weit gefasst ist, dass er den Seelenzustand jedes Selbstmörders in sich aufzunehmen vermag, in welchem dieser sich zu seiner Tat veranlasst, der andererseits so eng ist, dass er auch gleichzeitig den Boden für die Beurteilung als nicht verantwortlich für seinen Entschluss abgeben kann. Bei Tätern anderer Taten, bei denen sicher ebensolche seelischen Spannungen bestehen, ist man auch nicht bereit, und dies wäre wohl auch ungerechtfertigt, denselben Krankheitsbegriff anzuwenden. Zu bedenken ist also, dass man dann ja mit demselben Recht auch denjenigen als krank, als nicht verantwortlich ansehen dürfte oder müsste, der unter demselben physischen oder psychischen Druck ein Verbrechen begeht. Soll hier ebenfalls kein rechtlich erheblicher Wille vorliegen? Das ist sicher nicht richtig. Vielmehr kann und darf in beiden Fällen, wenigstens im Grundsatz, nur eine einheitliche Entscheidung getroffen werden. Ist jemand, auch nach ärztlicher Vorstellung, als für die Begehung einer Straftat verantwortlich anzusehen, da die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung nicht als ausgeschlossen oder doch erheblich herabgemindert erscheint, so ist dies auch bei der Begehung eines Selbstmordes nicht anders zu beurteilen. Ob sich ein Mensch im konkreten Fall, also in einer bestimmten inneren und äusseren Situation frei und verantwortlich entschieden hat, kann nie mit Sicherheit festgestellt werden. Es besteht immer nur eine mehr oder weniger grosse Wahrscheinlichkeit. Dieses Wahrscheinlichkeitsurteil, dass er sich unter den gegebenen Umständen frei entschieden hat, ergibt sich aus dem Vergleich seines Verhaltens mit dem erfahrungsgemässen Verhalten solcher Menschen, die sich in der gleichen: das heisst ganz ähnlichen inneren und äusseren Situation befanden[1]. Richtig wird es daher wohl sein, als krank im hier allein in Betracht kommenden Sinne nur den anzusehen, bei dem die Freiheit der Willensbildung durch psychische oder

---

1) Vgl. Arthur Kaufmann, JZ 67, 560 mit Anm. 84.

physische Beeinflussung, wenn auch nicht völlig aufgehoben, so doch erheblich herabgemindert ist[1]. Keine Entscheidung ist völlig frei. Sie ist immer irgendwie durch psychische Belastungen getrübt, durch seelischen Druck belastet. Es ist einfach nicht angängig, aus der Tatsache eines unternommenen oder beabsichtigten Selbstmordes generell auf eine die Entschliessungsfreiheit beeinträchtigende abnorme seelische Verfassung, die man als Krankheit bezeichnen kann, zu schliessen, es sei denn, dass man den Krankheitsbegriff so weit fasst, dass das Handeln im Zustand der "Krankheit" die Regel, im Zustand der Gesundheit (Bilanzselbstmord)[2] als Ausnahme anzusehen wäre.

---

1) Vgl. dazu auch Alternativ-Entwurf, §21, mit Anm. S.57, wonach ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch bei nichtkrankhaften seelischen Störungen, also insbesondere bei Psychopathien, Triebstörungen und Neurosen in extremen Fällen Schuldunfähigkeit anzunehmen.

2) Die Möglichkeit von Selbstmord als Ergebnis der kühlen Berechnung von nach dieser Auffassung gesunden Menschen, besonders in Katastrophenzeiten wird grundsätzlich auch von Thomas, a.a.O., S.36 und 42 nicht geleugnet. Der sog. Bilanzselbstmord sei aber mindestens so selten, dass er bedeutungslos erscheint. Vgl. auch Siegmund, a.a.O., S.41, der den Selbstmord von Erwachsenen, die es in einer ausweglosen Lage als Gebot der Vernunft und Stunde ansehen, sich zu entleiben, als immer etwas recht Seltenes ansieht.

III. 2. Der Selbstmordversuch als Verbrechen gegen §218 Abs.1 StGB.

Der Selbstmordversuch als solcher ist zweifellos straflos, da alle Tötungsdelikte als Objekt der Handlung einen anderen Menschen voraussetzen. Problematisch ist jedoch, ob der Selbstmordversuch einer Schwangeren eine Strafbarkeit wegen Abtreibung nach §218 StGB begründen kann, wenn sie davon ausging, dass das werdende Kind durch den geplanten Selbstmord getötet würde.

Der Tatbestand der Abtreibung setzt voraus, dass die Leibesfrucht abgetötet wird."Tathandlung ist die Abtötung der Frucht im Mutterleibe oder die Herbeiführung des vorzeitigen Abganges der Frucht[1]". Eine Abtreibung ist also nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Da die Schwangere jedoch davon ausgeht, sie werde den Tod des Kindes nicht überleben, kann es zweifelhaft sein, ob vorsätzliches Handeln vorliegt. Im Schrifttum werden zu dieser Frage verschiedene Auffassungen vertreten: Eine Meinung trägt mit beachtlichen Gründen vor, dass eine Abtreibung objektiv das Überleben der Mutter zur Voraussetzung habe. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz nicht von "töten", sondern von "Ab-töten" spricht. Ein "Abtöten" könne jedoch nur dann vorliegen, wenn das Leben der Frucht vom Leben der Mutter gelöst werde, das Kind also unter Aufrechterhaltung des Lebens der Mutter vernichtet wird. Wo aber die Mutter zugleich sich selbst und das werdende Leben töten will, da besteht nach dieser Meinung kein "Abtöten"[2] in diesem Sinne. Im Selbstmord oder im Selbstmordversuch liegt demnach, auch wenn die Schwangere sich dabei bewusst ist, dass sie mit ihrer Tat die Leibesfrucht gefährdet oder tötet, niemals eine Abtreibung oder ein Abtreibungsversuch. Nach dieser einengenden Auffassung fehlt es bereits an der Tatbestandsmässigkeit[3]. Mindestens aber mangelt es am Vorsatz[4], wenn die Schwangere selbst den Tod gesucht hat und daher nicht unter Erhaltung ihres Lebens abtöten wollte. Gegen diese Auffassung sind jedoch Bedenken geltend zu machen. Wer z.B. eine Schwangere tötet, um zugleich das werdende Kind zu beseitigen, könnte nicht wegen Abtreibung be-

---

1) Welzel, S.272.
2) RGSt 41, 328; Mezger, BT, S.31; Jescheck, JZ 58, 749f.
3) Mezger, BT, S.31.
4) Bockelmann, ZStrW 1965, S.572; Jescheck, JZ 58, 748ff., 75o.

straft werden. Auch beim Rücktritt vom Tötungsversuch, der den Tod des Kindes nicht verhindern kann, würde der Täter trotz dieses Erfolges straflos sein, weil eine Bestrafung aus §218 StGB mangels Vorsatzes nicht möglich wäre. Um dieser Konsequenz zu entgehen, die tatbestandsmässige Handlung ist in Abs.1 und Abs. 3 des §218 StGB dieselbe, ist eine einschränkende Auslegung des §218 Abs.1 StGB für den Fall des Selbstmordes bzw. Selbstmordversuches gemäss der ratio legis vorgeschlagen worden[1].

Die andere Ansicht geht davon aus, dass nach §218 StGB das werdende Leben als selbständiges Rechtsgut und Rechtsgutsträger unabhängig vom Leben der Mutter geschützt wird. Ein Überleben der Mutter werde somit vom Tatbestand nicht erfordert[2]. Da ein vom Leben der Mutter verschiedenes Schutzobjekt vorliegt, handelt auch die Schwangere selbst tatbestandsmässig, wenn sie einen Selbstmordversuch unternimmt, um das Kind nicht austragen zu müssen[3]. Nach dieser wohl herrschenden und richtigen Ansicht wird die Abtreibung dann weder durch ein vorsätzliches Tötungsdelikt an der Schwangeren, noch durch den Selbstmordversuch der Schwangeren selbst konsumiert[4].

Auch dann, wenn der Abtreibungserfolg nach einem Selbstmordversuch durch einen operativen Eingriff verursacht ist, kann nichts anderes gelten. Die Schwangerschaftsunterbrechung, die dann sogar medizinisch indiziert gewesen sein mag, ist nach der im Strafrecht herrschenden Äquivalenztheorie[5] der Schwangeren zuzurechnen. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges tritt durch die Operation nicht ein. Die medizinische Indikation, auf deren fragwürdige Begründung als "Rechtfertigungsgrund"[6] hier

---

1) Welzel, S.275; Mezger, BT, S.31; BGHSt 1o, 291.
2) H.M. so z.B. RGSt 67, 2o6 und 2o7; BGHSt 1, 281 und 278; Arthur Kaufmann, JZ 63, 142; Kohlrausch-Lange, Vorbem. III vor §211; Maurach, BT, S.17, 55; Schönke-Schröder, §218, Rdnr.4;
3) RGSt 67, 2o7; Binding, BT, 1.Bd., S.39; v.Liszt-Schmidt, S. 5oo; Maurach, BT, S.17, 55; Schaefer, LK (1958), Anm. I, 2 und VII; Schönke-Schröder, §218, Rdnr.4.
4) So RGSt 67, 2o7; BGHSt 11, 15ff. gegen OGH NJW 5o, 195; Maurach, BT, S.55; Schaefer, LK (1958), Anm. I, 2 und VII; a.A. Welzel, S.275.
5) Vgl. Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr.34 mit Nachweisen.
6) Grundlegend RGSt 61, 247, 62, 147; dazu weiter Schönke-Schröder, §218, Rdnr.9; BGHSt 2, 111ff., 2, 242ff.; Bedenken gegen Rechtfertigungsgrund: Baumann, Familienrechts-Zeitschrift 1963, S.226; Maunz-Dürig, GG, Art.2, Abs.2, Anm.23.

nicht näher eingegangen werden soll, kann auf jeden Fall der Schwangeren selbst keine Rechtfertigung verschaffen. Sie hatte zwar ein "Recht", sich selbst zu töten; dass sie sich selbst der Todesgefahr aussetzte, kann daher nicht als rechtswidrig angesehen werden. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass sie auch das Recht hatte, den werdenden Menschen zu gefährden. Dass sie dies getan hat, war rechtswidrig. Dafür spricht, dass das Gesetz die Leibesfrucht als selbständiges Rechtsgut ansieht und unter Schutz stellt. Durch ihren Selbstmord hat sie sowohl für das Rechtsgut ihres Lebens als auch für dieses andere Rechtsgut eine Gefahrenlage geschaffen. Diese Doppelgefahrensituation war die Grundlage für den sich daraus ergebenden Interessenkonflikt. Insoweit hat sie die Situation herbeigeführt, in der die Entscheidung zur Lösung dieser Interessenkollision getroffen werden muss. Dass die bestehende Kollision dann zugunsten ihres Lebens gelöst wird, kann sie ebenfalls nicht rechtfertigen. Für den Anstifter oder Gehilfen zum Selbstmord ist Strafbarkeit als Mitwirkender einer Abtreibung[1] gegeben, sofern er von der Schwangerschaft Kenntnis hatte.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden: Der Selbstmord, ob vollendet oder nur versucht, ist straflos. Teilnehmer daran gehen ebenfalls straflos aus. Von dieser Straflosigkeit des Selbstmordes nicht berührt wird die Strafbarkeit nach §218 StGB. Die durch den Selbstmord entstandene Situation muss ausserdem mindestens bezüglich des werdenden Kindes auch als Unglücksfall im Sinne von §330c StGB angesehen werden.

---

1) Schönke-Schröder, §218, Rdnr.4; Schaefer, LK (1958), Anm. I, 2; Maurach, BT, S.17, 55; a.A. Jescheck, JZ 58, 748ff., 750.

IV. Abschnitt

1. Die Beteiligung eines Dritten als mittelbare Täterschaft einer Selbsttötung.

Nach der hier vertretenen Auffassung unterscheidet sich die Selbsttötung vom Selbstmord durch das Kriterium der Freiwilligkeit des Willens- und Handlungsentschlusses. Da bei der Selbsttötung die Todesverursachung dem Getöteten selbst mangels Freiwilligkeit des Entschlusses, aus dem Leben zu scheiden, nicht zugerechnet werden kann, wird sie demjenigen zugerechnet, der sie verantwortlich veranlasst. Verantwortlich gemacht wird er deswegen, weil er eine Entscheidung über Leben und Tod eines anderen Menschen getroffen hat, die er nicht hätte treffen dürfen. Eine Entscheidung darüber steht allenfalls auf Grund des personalen Selbstbestimmungsrechtes demjenigen zu, an dessen Stelle er entschieden hat. Das Leben eines anderen Menschen ist ein absolut geschütztes Recht.

In diesen Fällen der unfreiwilligen Selbsttötung besteht im allgemeinen kein Bedenken, den Dritten (meist: der Zweite), der im Hintergrund "mitwirkt", als Täter eines Tötungsdeliktes in der Form der mittelbaren Täterschaft anzusehen. Der sich Tötende ist Tatmittler der eigenen Tötung. Aus der Erörterung ausgeklammert werden kann zweifellos der Fall, in dem derjenige, der sich selbst den Tod gibt, durch absolute Gewalt dazu gezwungen wird.[1] Auch die Fälle der von einem anderen Menschen gelenkten, für den Sterbenden selbst aber unbewusst herbeigeführten eigenen Todesverursachung können aus der Betrachtung ausscheiden. Als unstreitiges Beispiel dafür verweist Maurach[2] auf den Fall, dass ein Ahnungsloser veranlasst wird, die Starkstromleitung zu berühren, er also "gegen dessen Willen"[3] zur Selbsttötung bestimmt wird. Roxin[4] bildet das Beispiel, dass A dem B die Benutzung eines bestimmten Flugzeuges anrät, von dem er weiss, dass es unterwegs abstürzen wird. Hier wird der Handelnde vom (mittelbaren?) Täter arglistig missbraucht. Er wird als ahnungsloser, blind-kausal handelnder Tatmittler benützt.[5] In diesen Fällen kann von einer

---

1) Mezger, StuB. AT, S.232, LK, Vorbem. 6 vor §47, §47, Anm.9, (unmittelbare Täterschaft).
2) Maurach, AT, S.545; BT, S.17f.; ähnlich Baumann, JuS 63,91.
3) besser: "ohne dessen Willen".
4) Roxin, a.a.O., S.17o.
5) Baumann, JuS 63, 91 mit Anm.71; Meister, GA 53, 167f.; Mezger, StuB. BT, S.12.

für den Freitod vorausgesetzten "Freiwilligkeit" in Bezug auf den vom Hintermann allein angestrebten, für den Handelnden aber aussertatbestandlichen Erfolg, keine Rede sein. Nach allen bekannten Theorien[1] wird der Hintermann als Täter eines Tötungsdeliktes anzusehen sein. Schwierigkeiten bei der Begründung dieses Ergebnisses werden dabei, was hier nicht näher untersucht werden kann, vor allem bei der formal-objektiven Theorie auftreten.[2]

Zu behandeln sind demnach nur die Fälle, in denen der seinen eigenen Tod Verursachende mindestens weiss, dass seine Handlung diesen Erfolg haben wird. Mittelbare Täterschaft wird im allgemeinen angenommen bei zwingend wirkender seelischer Beeinflussung dahingehend, die Tötungshandlung selbst vorzunehmen. Welzel[3] führt als Beispiel den bekannten Fall der vierzehneinhalbjährigen Hildegard Höfeld an. Diese sprang, um den Tod zu suchen, unter seelischem und körperlichen Druck der Eltern auf deren Verlangen in den Main. Der Sprung wurde zwar bewusst vollzogen, aber nicht auf Grund eines von ihr gefassten Willensentschlusses (Vorsatzes) sondern in willenloser Durchführung fremden Entschlusses. Früher hat Welzel die Tatherrschaft des Werkzeuges verneint und Täterschaft der Eltern mit dem fehlenden eigenen Verwirklichungswillen beim ausführenden Kind begründet.[4] Nunmehr[5] belässt er auch dem Tatmittler, der vorsätzlich die tatbestandsmässige Handlung selbst vornimmt, die Tatherrschaft. Bei der Veranlassung zur Selbstverletzung erkennt er eine mittelbare Täterschaft des Hintermannes nur noch bei Nötigung oder bei einer dem Nötigungsnotstand gleichenden Bindung an fremden Willensentschluss an, und begründet dies mit einer "überlegenen finalen Tatherrschaft" des Hintermannes. Dieses Moment der Nötigung wird nunmehr auch im Höfeldfall als die mittelbare Täterschaft begründend herausgestellt.

---

1) Es besteht nach der Tatherrschaftstheorie eine "Willensherrschaft kraft Irrtums", dazu näher Roxin, a.a.O., S.17off.
2) Baumann, JuS 63, 57; vgl. auch Roxin, a.a.O., S.36ff.
3) Welzel in ZStrW 58 (1939), S.544f. unter Bezugnahme auf Lange.
4) ZStrW 58, S.544f., Lehrbuch 3.Aufl., S.74.
5) S.92f., vgl. aber auch S.255, wo angeführt wird, dass auch Täuschung die mittelbare Täterschaft begründen kann.

Dabei wird, obwohl der finale Verwirklichungswille, der eigene Willensentschluss, das generelle Moment der Tatherrschaft ist, die überlegene Tatherrschaft immer noch auf das Fehlen eines eigenen Verwirklichungswillens beim Werkzeug gestützt. Maurach[1] unterstellt diesen Fall der mittelbaren Täterschaft, weil der die Selbsttötung Veranlassende die psychologische Verzweiflungslage des Opfers selbst herbeigeführt hat. Dabei belässt er, im Gegensatz zu Welzel, beim mittelbaren Täter die ungeteilte Tatherrschaft. Er nimmt keine Aufteilung der Tatherrschaft zwischen Tatmittler und mittelbarem Täter vor.[2] Dies ist bemerkenswert, da doch z.B. für den im Notstand Handelnden die Herkunft des Notstandes gleichgültig sein müsste, er von diesem auch vorgefunden werden kann. Im Falle der Veranlassung zur Selbstverletzung, also bei einem nicht tatbestandsmässigem Handeln, kann nach seiner Auffassung die Tatherrschaft des Hintermannes, sofern nur dessen Vorsatz auf den tatbestandsmässigen Erfolg gerichtet ist, ohne weiteres als gegeben unterstellt werden.[3] Dabei entsteht der Eindruck, als ob bereits die Tatbestandslosigkeit der Ausführungshandlung die Tatherrschaft des Hintermannes begründen würde.[4]

Mittelbare Täterschaft wird anerkannt auch bei der durch fortwährende Misshandlungen und Drohungen unterstützten Bestimmung eines anderen, die dessen Handlungsfreiheit beseitigt. Die Selbsttötung muss als abgenötigt[5] und somit unfreiwillig angesehen werden. So hat zu Recht der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone[6] in folgendem Fall entschieden: Im Lager K war Z auf das schwerste misshandelt und gequält worden. Zuletzt wurde er durch den Angeklagten dazu gedrängt, Selbstmord zu begehen, ohne dass Z diesem Drängen entsprach. Das Gericht sah in der Handlung des Angeklagten eine versuchte vorsätzliche Tötung, wobei folgende

---

1) Maurach, BT, S.18; AT, S.545.
2) AT, S.533, 534ff.
3) AT, S.539, vgl. demgegenüber S.535, wo ein materieller und positiver Nachweis der Tatherrschaft gefordert wird.
4) Vgl. Schröder, a.a.O., S.69.
5) Maurach, BT, S.18; Welzel, S.92f.
6) OHGSt 2, 5f. = NJW 49, 598; zustimmend z.B. Baumann, JuS 63, 91, Anm. 71, S.93; Maurach, AT, S.545; Schönke-Schröder, Rdnr. 19 vor §211; Welzel, S.92f.

Überlegung massgebend war: wenn der Angeklagte den Z mit denselben Mitteln dazu getrieben hätte, einen Dritten zu töten, so läge dessen Tötung in mittelbarer Täterschaft vor. Da Z aber nicht zur Tötung eines Dritten, sondern zur Selbsttötung veranlasst wurde, so liegt vorsätzliche Tötung in mittelbarer Täterschaft vor. Es ist dies einer der Fälle, von denen schon Aristoteles sagte, dass er die menschliche Kraft übersteige und in dem niemand, d.h. kein normaler, sondern sozusagen nur ein Übermensch standhalten könne.

Auch Unzurechnungsfähigkeit[1] wird regelmässig die Freiwilligkeit der Todesverursachung ausschliessen. Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein. Wer bei der Selbsttötung eines Geisteskranken, denen meist nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung die Einsicht in die Tragweite ihres Tuns und die Fähigkeit, danach zu handeln, fehlen wird, mitwirkt, ihn "verleitet und daher missbraucht"[2], wird jedoch meist als Täter zu betrachten sein. Nach Welzel handelt es sich um die Fälle, in denen der Unzurechnungsfähige zwar zweckhaft handelt, aber fremden Willen willenlos ausführt, "die also der Täter 'völlig in der Hand' hat." Nach denselben Grundsätzen ist die Selbsttötung bei Jugendlichen zu beurteilen.[3] Auch dann, wenn der tatsächlich Handelnde durch Hervorrufung eines Motivirrtums[4] zur Selbsttötung bestimmt worden ist, wird der Hintermann als mittelbarer Täter angesehen. Dies gilt vor allem dann, wenn bewusst Tatsachen vorgespiegelt werden, die erst zum Selbsttötungsentschluss führen.

---

1) Maurach, BT, S.18; AT, S.543f.: "kann begründet sein." Er sagt aber nicht, wann das der Fall ist. Roxin, a.a.O., S.233ff.; Schönke-Schröder, Rdnr.19 vor §211.
2) Maurach, AT, S.544.
3) Maurach, AT, S.545 und BT, S.18; Meister, GA 53, 167; näher dazu Roxin, a.a.O., S.236ff., 24off.; Welzel, S.93.
4) Maurach, AT, S.545, BT, S.18: Vorspiegelung schwerer Krankheit, Behauptung, in den Tod folgen zu wollen; Meister, GA 53, 168, Meister spricht auch in diesen Fällen von Selbstmordfällen, die in ein Tötungsdelikt des Beteiligten "umgedeutet" werden muss. Schönke-Schröder, Rdnr. 19 vor §211: Vorspiegelung unheilbarer Krankheit; Roxin, a.a.O., S.225ff. bezeichnet diese Fälle als Täuschung über den "konkreten Handlungssinn", dazu Kritik bei Schröder, a.a.O., S.162ff. Welzel, S.255 (Täuschung

Schwierigkeiten bei der genaueren Einordnung beruhen vor allem auf den verschiedenen Auffassungen darüber, nach welchen Merkmalen die Täterschaft von der Teilnahme, hier also mittelbare Täterschaft eines Tötungsdeliktes von der Anstiftung zum Selbstmord abzugrenzen ist. Maurach[1] vertritt die Meinung, dass sich das Problem der Grenzen des freien Entschlusses regelmässig mit Hilfe der Tatherrschaft des Hintermannes lösen lasse. Diese sei auch dann (psychologische Tatherrschaft) gegeben, wenn der Hintermann seinem Opfer eine unheilbare Krankheit oder dergleichen mit dem bezweckten Erfolg eines nur scheinbar freien Selbstmordes suggeriert. Auch dolose Vorspiegelung, dem anderen in den Tod folgen zu wollen, kann nach seiner Ansicht hierher gehören. Auch die Hervorrufung eines Motivirrtums wird als tatherrschaftsbegründend angesehen. Herrschaft soll ebenfalls gegeben sein bei dem "moralischen Druck" des Gewinners auf den Verlierer, beim sog. Amerikanischen Duell[2]. Hier verschiebe sich die Grenze zwischen strafloser Teilnahme und strafbarer mittelbarer Täterschaft zu ungunsten des Hintermannes[3]. Nach Maurach[4] ist das entscheidende materielle Abgrenzungskriterium der mittelbaren Täterschaft gegenüber der Anstiftung die Innehabung der objektiv gegebenen und bewussten Tatherrschaft. Darunter versteht er "das vom Vorsatz umfasste In-Händen-Halten des tatbestandsmässigen Geschehensablaufes, die dem Handelnden bewusste Möglichkeit finaler tatbestandsgestaltender Steuerung"[5]. Tatherrschaft hat danach jeder Mitwirkende, der in der tatsächlichen und ihm bewussten Lage ist, die Tatbestandsverwirklichung je nach seinem Verhalten ablaufen lassen, hemmen oder abbrechen zu können[6]. Die Anstiftung demgegenüber stellt sich als "Korruption des freien Menschen"[7] dar.

---

1) Maurach, AT, S.545.
2) BT, S.17f., S.51: bei entsprechendem Ausmass des "moralischen Druckes"; AT, S.5o4. Die noch weitergehende Annahme vom mittelbaren Täter bei blosser Garantenstellung (BT, 2.Aufl., S. 17f.) ist jetzt aber aufgegeben.
3) Maurach, BT, S.17.
4) Maurach, AT, S.535, 532, 559.
5) Maurach, AT, S.533.
6) Maurach, AT, S.533, 559.
7) Maurach, AT, S.537f.; gegen das Korruptionsmoment bei der Anstiftung, das nicht nur als Komplementärbegriff zum Tatherrschaftsbegriff verstanden wird (so Maurach), sondern wie die h.M. es versteht, als "In-Schuld-und-Strafe-führen", wendet sich Fr.-Chr.Schroeder, a.a.O., S.2o7ff., 222. Vgl. dazu Alternativ-Entwurf, zu §§28,29, wo fakultative Strafmilderung bei der Anstiftung vorgesehen ist. Der Gedanke, dass der Anstifter den Täter in Schuld verstrickt, ist mit dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät nicht vereinbar.

Die Rolle des Anstifters ist nach Erweckung der bösen Lust ausgespielt. Seine Rolle beschränkt sich darauf, den Haupttäter tatgeneigt zu machen. Herr des Geschehens bleibt aber dennoch der letztere. Als Verantwortlicher ist er nach seinem Belieben in der Lage, sich dem Anstifter von vornherein zu versagen oder seinen Sinn nachträglich zu ändern. Der Anstifter ordnet sich nunmehr dem verselbständigten Willen des Haupttäters unter. Demgegenüber ist mittelbarer Täter der "Dirigent"[1] der in der Person des Vordermannes defekten Handlung. Er ist derjenige, "der den Ablauf der Geschehnisse vom Anfang bis zum Ende unter Kontrolle hat."[2] Der Schwerpunkt der mittelbaren Täterschaft liegt ihm zufolge "im Missbrauch des unfreien Menschen".[3] Welzel[4] stimmt mit dieser Auffassung Maurachs überein, wenn der die Selbsttötung veranlassende oder unterstützende Hintermann die finale Tatherrschaft über die Selbsttötung hat. Dies sei bei Nötigung oder Täuschung der Fall. Er unterstellt die obigen Fälle der "mittelbaren Täterschaft auf Grund überlegener finaler Tatherrschaft bei Benutzung eines unfrei handelnden Dritten."[5] Hier führt der Hintermann die Tatbestandsverwirklichung durch einen zwar mit Tatbestandskenntnis, aber "ohne eigenen Verwirklichungswillen"[6] handelnden Dritten aus. Die Tätigkeit als solche geht zwar noch bewusst vor sich, ist aber für den unmittelbar Tätigen willenlose Durchführung fremden Willensentschlusses. Mittelbare Täterschaft[7] ist nach ihm dann gegeben, wenn der Hintermann das Handeln für seine Zwecke einspannt, sofern er nur dabei selbst die volle finale Tatherrschaft über die Tatbestandsverwirklichung besitzt, während sie dem unmittelbar Handelnden entweder völlig fehlt oder infolge seiner Unfreiheit der des Hintermannes unterlegen und untergeordnet ist. Finale Tatherrschaft bedeutet: "Herr über die Tat ist, wer sie auf Grund seines Willensentschlusses zweckhaft durchführt"[8], wer die "Zukunft willentlich-zweckhaft gestaltet."

---

1) Maurach, AT, S.538.
2) Maurach, AT, S.537.
3) Maurach, AT, S.537f.
4) Welzel, S.255.
5) Welzel, S.92.
6) Welzel, S.92f.; Kritik dazu bei Roxin, a.a.O., S.131f.
7) Welzel, S.92f.
8) Welzel, S.91.
9) Welzel in ZStrW 58, S.545.

Die Vertreter der "final-objektiven Theorie"[1] lehnen somit eine Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme nach subjektiven Gesichtspunkten grundsätzlich ab. Sie halten das Kriterium der Tatherrschaft für massgeblich. Dabei wird Tatherrschaft teils als nur aus objektiven Merkmalen[2] bestehend angesehen, meist jedoch auf die untrennbare Einheit von objektivem und subjektivem Element im Tatherrschaftsbegriff hingewiesen.[3]
Demgegenüber wurde vor allem vom Reichsgericht[4] nach subjektiven Gesichtspunkten abgegrenzt. Als Täter wird danach angesehen, wer den Täterwillen (animus auctoris) hat, wer die Tat als eigene will. Als blosser Teilnehmer wird angesehen, wer die Tat nur als fremde will (animus socii), wer sich und seinen Tatbeitrag dem Willen eines anderen unterordnet. Einen Anhaltspunkt dafür soll der Grad des Interesses am Erfolg liefern. Diese subjektive Theorie wurde zunächst auch vom Bundesgerichtshof, wenn auch mit gewissen Modifizierungen, übernommen.[5] Bereits die Entscheidung BGHSt 2, 15o machte jedoch eine Einschränkung: Ein innerer Vorbehalt, die Tat als fremde zu wollen, sei angesichts der "besonderen Pflichtenlage" und der "Sachherrschaft des Verpflichteten" unbeachtlich. Später aber[6] wurde diese Auffassung für den Fall, dass der Handelnde die volle Tatherrschaft besitzt, unter ausdrücklicher Preisgabe von RGSt 74, 84[7] aufgegeben.[8] Die allein-

---

1) z.T. auch materiell-objektive Theorie bezeichnet; zu ihr besonders: Baumann, JuS 63, 58f. mit weiteren Nachweisen, 97f.; Maurach, AT, S.557f.; Schönke-Schröder, Rdnr. 66 vor §47.
2) Maurach, AT, 2.Aufl., S.492, 495, 517, modifiziert in AT, 3. Aufl., S.535.
3) Gallas, JZ 6o, 65of.; Roxin, a.a.O., S.316; Sax, JZ 63, 338 und Welzel, S.99, SJZ 47, 65o, ZStrW 58, 5o2, 543.
4) seit RGSt 2, 16o; z.B. RGSt 66, 24o; 71, 23; 71, 364; 74, 84.
5) BGHSt 4, 32; 6, 229; 8,73; Übersicht über die Rechtsprechung des BGH gibt Kalthoener, NJW 56, 1662ff.; auch Sax, JZ 63, 329ff. Im Schrifttum bekennen sich zur subjektiven Teilnahmetheorie ausdrücklich wohl nur noch Schönke-Schröder, Rdnr. 74 vor §47; Baumann, JZ 58, 23off.; NJW 62, 374ff.; JuS 63, 59; NJW 63, 561 und Oehler, JuS 63, 3o5.
6) BGHSt 8, 391ff. (393, 395).
7) Kritik hierzu auch bei Baumann, JuS 63, 58, 88.
8) Kritik dazu bei Baumann, JuS 63, 88: "Rückfall in die formal-objektive Theorie". Die Kritik von Baumann ist eigentlich nicht recht verständlich, da er selbst den Versuch unternimmt (vgl. JuS 63, 59, 89) die verschiedenen Gesichtspunkte zu kombinieren. Dies allerdings nur von der psychologischen Seite her. Die Entscheidung ist aber gerade wegen des Versuchs der Verbindung mehrerer Gesichtspunkte interessant, da damit die Einseitigkeit aufgegeben wird.

händige Verwirklichung eines Straftatbestandes wird "grundsätzlich" als Täterschaft erklärt. Der Bundesgerichtshof verwendet zwar in dieser Entscheidung den Begriff Tatherrschaft. Er legt aber immer noch die subjektive Theorie zugrunde. Dies geht daraus hervor, dass er, wenn auch nicht ausschliesslich, auf den Täterwillen abhebt. Dabei wird aber erklärt, dieser sei "keine einfache innere Tatsache", sondern vielmehr "auf Grund aller Umstände, die von seiner Vorstellung umfasst waren, vom Gericht wertend zu ermitteln." Dafür sei "ein wesentlicher Anhaltspunkt, wie er den Geschehensablauf mitbeherrscht."[1] Damit war wesentliches Täterkriterium der vom eigenen Interesse an der Tat bestimmte "Täterwillen" geblieben und die objektive Tatherrschaft nicht als Täterschaftselement von eigener Bedeutung anerkannt. In späteren Entscheidungen[2] blieb diese Dominanz des Merkmals "Täterwillen" gewahrt. Neuerdings kehrte der Bundesgerichtshof[3] dann offensichtlich, mindestens vorläufig, wieder voll und eindeutig zur subjektiven Theorie des Reichsgerichtes zurück. Dies zeigt sich im Stachynskiy-Urteil.[4] Hier besass der Täter eindeutig die Tatherrschaft, sofern man sie als "Inhändenhalten des tatbestandsmässigen Geschehensablaufes" versteht. Er hatte wohl auch ein eigenes Interesse an der Tat.[5] Dennoch wurde er aber nur wegen Beihilfe verurteilt. Wenn auch derjenige, der alle Tatbestandsmerkmale selber erfüllt, meist auch als Täter zu verurteilen sein wird, er kann auch blosser Gehilfe sein: "massgebend ist die innere Haltung zur Tat." Nach dieser subjektiven Theorie ist mittelbarer Täter nicht schon derjenige, der das Tun des tatbestandsmässig Handelnden veranlasst. Aus der Tatbestandsmässigkeit folgt noch nicht die Täterschaft. Massgebend ist, dass die Veranlassung fremder menschlicher Tätigkeit mit Täterwillen geschieht: Es soll

---

1) BGHSt 8, 396; Kritik hierzu bei Sax, JZ 63, 335f. und Baumann, JuS 63, 88.
2) Insbes. BGHSt 11, 268ff. (272: Mittäterschaft, weil auch... an der Tatherrschaft beteiligt"; vgl. auch BGHSt 13, 162 und 14, 123f.).
3) BGHSt 16, 12ff. (14f.), wo ausgeführt wird, dass für Mittäterschaft desjenigen, der die Tatausführung nicht mitbeherrscht und nicht mitlenkt, die fortwirkende ursächliche Einwirkung durch massgebende Zusagen, wie sie bei der Vorbereitung der Tat in "Täterwillen" gegeben worden seien, genüge.
4) BGHSt 18, 87. Anders jedoch wiederum BGHSt 19, 135.
5) Vgl. dazu Baumann, NJW 63, 564f.

nicht fremde Tat veranlasst, sondern eigene Tat begangen werden. "Die willentliche Einbeziehung dieser fremden Tatteile in den Deliktsplan des Hintermannes bildet zusammen mit dessen Veranlassung die Grundlage der Figur der mittelbaren Täterschaft."[1)]

Ob alle diese von der Lehre fast übereinstimmend der (mittelbaren) Täterschaft zugeordneten Fallgruppen tatsächlich dazu gehören, kann zweifelhaft erscheinen. Als gesichert dürfte aber anzunehmen sein, dass der Bereich der mittelbaren Täterschaft dann erreicht ist, wenn der unmittelbar Handelnde zu seinem Handeln genötigt (§52 StGB), gezwungen wird.[2)] Die Nötigung, so führt Roxin[3)] aus, ändert zwar nichts daran, dass auch der unmittelbar Handelnde das Geschehen beherrscht. Auf die Gestaltung des Erfolgsablaufes wirkt die nötigende Beeinflussung sich nicht aus. Die konkrete Ausführung der Tat ist allein das Werk des Genötigten. Sie wäre, wenn er sich aus eigenem Antrieb, freiwillig, dazu entschlossen hätte, äusserlich gesehen ganz gleich verlaufen. Er besitzt demnach die Tatherrschaft. Aber die Nötigung, die positive Einwirkung des Hintermannes auf die Willensbildung des Genötigten, veranlasst erst den Handelnden zu seinem Tun, das er ohne diese Nötigung nicht vorgenommen hätte. Sein Handeln ist unfreiwillig, daher kann er nicht verantwortlich gemacht werden. Wille und Handlung stimmen nicht überein. Das ist entscheidend. In §52 StGB hat die, notwendig formalisierte, Vermutung der Ausschaltung der Selbstbestimmung ihren Niederschlag gefunden. "Die Willensherrschaft über den Inhaber der Handlungsherrschaft begründet die Tatherrschaft."[4)] Die Tatherrschaft beruht auf der Macht des steuernden Willens. Wenn Roxin aber darlegt, dass "eine zwiefache volle Tatherrschaft"[4)] besteht, weil der Genötigte seinerseits kraft seines Handelns den Geschehensablauf beherrscht, der Nötigende aber unmittelbar den Genötigten und damit mittelbar auch die Tat selbst, so kann ihm nicht zugestimmt werden. Der Nötigende hat zwar kraft seiner Willensmacht, die sich durch die Nöti-

---

1) Schönke-Schröder, Rdnr. 16 vor §47, auch Rdnr. 15 und 17.
2) LK Vorbem. I 3 vor §211; Maurach, AT, S.543, BT, S.17f.; Meister, GA 53, 166, 168; Roxin, a.a.O., S.131ff., 142ff.; insbes. 146-148, 158ff.; vgl. Schönke-Schröder, Rdnr. 82 vor §47; Schröder, a.a.O., S.71ff.; Welzel, S.255.
3) Roxin, a.a.O., S.133ff., bei seiner Kritik an der Ansicht Welzels.
4) Roxin, a.a.O., S.143, 136.

gung in eine Beherrschung des Genötigten transformiert, die volle Tatherrschaft. Der Hintermann hat damit den Tatablauf "in der Hand". Bei ihm "liegt die massgebende und letzte Entscheidung über das, was geschehen soll."[1] Es kann aber nicht gesagt werden dass die volle Tatherrschaft dem unmittelbar Handelnden kraft seines Tuns ebenfalls zukomme, weil, wie Roxin gerade zur Begründung der Tatherrschaft des Hintermannes angibt, "in der Handlung des unmittelbar Ausführenden der Wille des Hintermannes als treibender und gestaltender Faktor wirksam wird."[2] Die Argumentation Roxins, das wird an dieser Stelle besonders deutlich, führt zu einem doppelten Tatherrschaftsbegriffsinhalt, die völlig verschiedene Struktur haben, aber beide mit "voller Tatherrschaft" bezeichnet werden. Zweifache volle Tatherrschaft über dieselbe Tat ist eine begriffliche Unmöglichkeit. Wer die Tat voll beherrscht, gleich, auf welche Weise, besitzt die volle Tatherrschaft, ohne sie mit anderen zu teilen. Wer sie nicht beherrscht, weil die letzte und massgebende Entscheidung über das, was geschehen soll, beim Hintermann liegt, bei wessen Handlung der Wille des Hintermannes so wirksam wird, dass dem unmittelbar Handelnden keine freie Entscheidung bleibt, dem kann keine "volle Tatherrschaft" zuerkannt werden. Wo jedoch dem unmittelbar Handelnden tatsächlich die freie Entscheidung zum Handeln oder Nichthandeln bleibt, kann der Willenseinfluss des Hintermannes sich nicht bis zur "Herrschaft" steigern. Diese muss aber nach der Tatherrschaftslehre als Voraussetzung der Täterschaft vorliegen.

Die Grenzziehung ist somit dort vorzunehmen, wo das Recht den Einfluss des Hintermannes, auf der Grundlage der Erfahrung über die menschliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Gewalt und Drohungen, als so stark erachtet, dass es "dem unmittelbar Handelnden die Verantwortung abnimmt"[3], und sie dem Hintermann aufbürdet. Dies geschieht dann, wenn die Voraussetzungen des Nötigungsnotstandes (§52 StGB) gegeben sind. Denn in diesen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine freie, d.h. eine nicht mehr als sozialüblich beeinflusste, selbstverantwortliche und selbst zu verantwortende Entscheidung des unmittelbar Handelnden nicht mehr vorliegt.

---

1) Roxin, a.a.O., S.144.
2) Roxin, a.a.O., S.143.
3) Roxin, a.a.O., S.147;

Der Selbstmord ist aber eine Handlung, die tatbestandslos ist. Sie begründet daher keine strafrechtliche Verantwortung des sich selbst Tötenden, die ihm unter den Voraussetzungen des §52 StGB abgenommen werden müsste. Da jedoch die Nötigungsmittel die gleichen sind, und die Erwägungen, auf denen die Straflosigkeit des Selbstmörders beruht, sich allein auf seine Person beziehen, kann eine Nötigung zum Selbstmord stets die Willensherrschaft des Hintermannes begründen, wenn dieser sich der Mittel des §52 StGB bedient.[1] Dasselbe kann mindestens dann gelten, wenn ein Notstand gemäss §54 StGB vorsätzlich herbeigeführt wird, der Hintermann diesen Notstand provoziert, manipuliert hat[2], und damit der dann unmittelbar Handelnde in eine die Freiheit der Willensentschliessung derart beschränkende Lage gebracht wurde, dass der Gesetzgeber ihn der Verantwortung für seine Entscheidung enthebt.

Bedenken, ob nicht doch "nur" Anstiftung[3] vorliegt, statt mittelbarer Täterschaft, deren innerer Grund ja die Gleichstellung der Veranlassung mit einem unmittelbaren Vorgehen gegen das Opfer ist, bestehen jedoch in den Fällen, in denen der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, durch eine Täuschung[4] motiviert war. Dies gilt allerdings im wesentlichen nur vom Boden der Tatherrschaftstheorien aus. Denn nach den subjektiven Theorien wird man zur Begründung mittelbarer Täterschaft kommen, da der den Motivirrtum erregende Hintermann den "Täterwillen" haben wird. Der Hintermann setzt mit seiner Täuschung eine Ursache, die den unmittelbar Handelnden zu dem vom Hintermann gewollten Handeln veranlasst. Er bringt damit das Tatgeschehen in Gang. Als Indizien für den Täterwillen sind das Interesse am Eintritt des Erfolges

---

1) Zur näheren Begründung: Roxin, a.a.O., insbes. S.162f.; auch Welzel, S.92.
2) Maurach, AT, S.542ff.; Roxin, a.a.O., S.149; a.A.: jede Ausnutzung eines Notstandes genügt: Eb. Schmidt, Frank-Festgabe II, S.124; Schröder, a.a.O., S.75f. mit weiteren Nachweisen.
3) Schröder, a.a.O., S.130: "denn ein Beweis für eine gewisse Abhängigkeit gegenüber äusseren Einflüssen ist jede erfolgreiche Anstiftung."
4) Vgl. hier §136a StPO: hier wird der Getäuschte, wenn er einem Motivirrtum unterliegt, als unfrei handelnd angesehen. Mittelbare Täterschaft bejaht z.B.: Friebe, a.a.O., S.169; Maurach, AT, S.545; BT, S.17f.; Roxin, a.a.O., S.225ff.; Schönke-Schröder, Rdnr.19 vor §211: mittelbare Täterschaft liegt dann vor, "wenn die Entscheidung des Getöteten selbst mangelhaft war". Welzel, S.255.

und der Wille zur Beherrschung des Tatgeschehens gegeben. Die Frage, ob der Hintermann den Erfolg "als eigenen" will, kann aus der Täuschungshandlung, die das Interesse und den Willen zur Beherrschung des Tatgeschehens dokumentiert, geschlossen werden. Sie ist das entscheidende Indiz dafür, dass der Handelnde nicht "frei", "selbstverantwortlich" handelt, dass der Hintermann die Entscheidung mit Täterwillen manipuliert hat, er daher als verantwortlich angesehen werden muss. Zum freien, selbstverantwortlichen Handeln gehört notwendig nicht nur, dass der Handelnde weiss, was er tut: dass er sich selbst tötet. Entscheidend muss dafür vielmehr sein, warum er den Entschluss dazu gefasst, welche "Situation" ihn dazu motiviert hat, welche Voraussetzungen ihn dazu bewogen haben.

Auch die materiell-objektiven Theorien kommen zu diesem Ergebnis, wenn auch die Begründung nicht ganz klar erscheint. Roxin z.B. ist der Auffassung, dass im Normalfall[1] der Getäuschte noch durchaus frei über sein Leben entscheiden kann; es stehe dem Getäuschten sicherlich frei, ob er auf den trügerischen Vorschlag eingehe; auch die Vorspiegelung einer unheilbaren Krankheit zwinge den Getäuschten nicht zum Selbstmord. Diese Betrachtung treffe jedoch den Kern der Sache nicht, da sie übersehe, dass auch der Irrtum eines frei Handelnden dem Hintermann die Willensherrschaft in Form einer sinngestaltenden Überdetermination ermöglichen könne. Der Ausführende handele zwar hinsichtlich dessen, was er will, frei. Seine Unfreiheit liege aber darin, dass er nicht wisse, was er tue. Ihm fehle das Verständnis des konkreten Handlungssinnes. Der Akt der Freiheit erhalte seinen Sinn allein aus der individuellen Situation und Motivation des Handelnden. Bedeute aber Tatherrschaft auch Willensherrschaft und lässt man dafür "eine auf die Gestaltung des konkreten Handlungssinnes gerichtete Überdetermination"[2] genügen, so ist bei einem "Betrug ums Leben"[3] mittelbare Täterschaft gegeben. Die Selbsttötung ist ein vom verantwortlichen Bewusstsein des Getöteten nicht mehr ge-

---

1) von Irrtümern, die den Getäuschten in eine psychische Zwangssituation versetzen, die derjenigen der §§ 52, 54 StGB gleichkommt, abgesehen (a.a.O., S.226).
2) Roxin, a.a.O., S.227, dazu insbes. S.225-23o.
3) Feld, Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Diss., 19o9, S.35, zitiert nach Roxin, a.a.O., S.227.

deckter Akt, der deshalb "gerade in dem für die rechtliche Wertung des Selbstmordes entscheidenden Punkt einen anderen Sinngehalt aufweist, als ein bei voller Kenntnis der Sachlage frei gewählter Tod. Darum liegt hier auch nach den Masstäben des Strafrechts eine sinngestaltende Überdetermination vor, die unausweichlich zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führt"[1].

Diese Argumentation erscheint gezwungen. Roxin verweist selbst darauf, dass die Auffassung, der Selbstmord sei unverboten, richtig sein dürfte[2]. Dann ist es aber bereits unzulässig, davon zu sprechen, der Gesetzgeber habe "die Selbsttötung für nicht tatbestandsmässig erklärt"[1]. Sein Ausgangspunkt, dass der Freitod eines unheilbar Kranken für ein "auf die Gemeinschaftswidrigkeit abstellendes, objektiv verstehendes Urteil"[3] durchaus anders zu bewerten ist, als das Verhalten eines Hintermannes, der einen Gesunden arglistig zu einer auf Irrtum beruhenden Selbsttötung bewegt, ist eine Selbstverständlichkeit, besagt aber für das hier zu lösende Problem wenig. Ob derjenige, der den Freitod wählt, unheilbar krank oder kerngesund ist, ist für die Beurteilung seines Handelns aus rechtlicher Sicht vollkommen gleichgültig und hat mit einem auf die Gemeinschaftswidrigkeit abstellenden Urteil gar nichts zu tun. Hier handelt es sich allein um die rechtliche Würdigung des Verhaltens eines Dritten. Dass dieses "anders" zu bewerten ist, als das Handeln des Selbstmörders selbst, ist ebenfalls selbstverständlich. Die entscheidende Frage ist ja nur, wie und als was es bewertet wird. Dieses Problem ist aber keinesfalls aus der Gegenüberstellung von Freitod eines unheilbar Kranken und arglistiger Veranlassung eines Gesunden zu lösen. Auf diese Gegenüberstellung braucht man nicht nur, wie Roxin meint, ein entscheidendes Gewicht nicht legen, man kann es überhaupt nicht. Aber auch auf die von ihm für letztlich allein massgebend angesehene "gesetzliche Behandlung des Freitodes"[1] kann schwerlich zurückgegriffen werden, um die "rechtliche Sinndifferenz" zwischen dem Tun des irrenden Selbstmörders und dem des sehenden Hintermannes zu erfassen. Roxin sieht den alleinigen Grund, warum der Gesetzgeber den Selbstmord für nicht tatbestandsmässig "erklärt" darin, dass er den "höchstpersönli-

---

1) Roxin, a.a.O., S.229.
2) Roxin, a.a.O., S.229, Anm. 131 unter Bezugnahme auf Gallas, JZ 6o, 652ff.
3) Roxin, a.a.O., S.228.

chen" Entschluss des einzelnen respektiert. Auch die Teilnahme daran habe er aus demselben Grund straflos gelassen. Wenn der Selbstmord vom Gesetzgeber als rechtmässig angesehen würde, so ergäbe sich der Grund für die Straflosigkeit der Teilnahme immer noch nicht mit Zwangsläufigkeit daraus, dass er den höchstpersönlichen Entschluss des einzelnen respektiert[1]. Ist der Selbstmord aber unverboten, so kann er nicht -wenigstens nicht im eigentlichen Sinne- für nicht tatbestandsmässig "erklärt" werden. Dann liegt der Grund auch nicht darin, dass der Gesetzgeber den höchstpersönlichen Entschluss des einzelnen respektiert, sondern allenfalls darin, dass er diesen Bereich respektieren muss. Das wirkt sich jedoch auf die Beurteilung der Teilnahme am Selbstmord aus den bereits dargelegten Gründen nicht aus. Das Verhalten als rechtswidrig ansehen, es aber für nicht tatbestandsmässig erklären, hätte seinen Grund wohl ebenfalls kaum darin, dass der höchstpersönliche Entschluss des einzelnen respektiert wird, sondern allenfalls darin, dass der Gesetzgeber aus Zweckmässigkeitsgründen von Strafbarkeit absieht. Auch in diesem Falle liegt derselbe Grund bei der Teilnahme nicht vor. Ist daher diese angenommene rechtliche Beurteilungsbasis, die Respektierung des höchstpersönlichen Entschlusses des einzelnen nicht vorhanden, so muss und kann sich diese auch nicht "verschieben"[2], wenn ein anderer den Selbstmörder "um den individuellen Sinn seines Todes betrügt". Sicher erfüllt das, was objektiv geschieht nicht die Voraussetzungen, von denen der Handelnde ausging. Es erscheint aber von vornherein nicht richtig, die Voraussetzungen, von denen der Handelnde ausgeht, als die rechtliche Beurteilungsbasis anzusehen, als den Sinngehalt, der für die rechtliche Wertung des Selbstmordes und der straflosen Teilnahme daran entscheidend sei. Selbstverständlich will der Gesetzgeber über die Voraussetzungen, von denen der Selbstmörder ausging, nicht rechten. Er will und kann es insofern -in Bezug auf den, der sich selbst tötet- unter keinen Voraussetzungen. Mögen die Voraussetzungen, die diesen zur eigenen Todesverursachung veranlassen, richtig oder falsch beurteilt sein, mögen sie vorliegen oder nicht, das ist dafür nicht entscheidend. Dass dieser Akt vom Bewusstsein nicht mehr in vollem Umfang gedeckt ist, wenn er, vielleicht sogar arglistig, in einen Irrtum versetzt wurde, steht

---

1) Vgl. Gallas, JZ 6o, 652f.
2) Roxin, a.a.O., S.229.

ausser Frage. Vom Bewusstsein nicht in vollem Umfang gedeckt ist jeder Akt, der auf einem nicht vollständigen Wissen beruht, bei dem sich motivierende Vorstellung mit der objektiven Wirklichkeit nicht decken. Dabei ist es für diese Inkonsequenz vollkommen gleich, wie sie entstanden ist. Ob es aber ein Akt ist, der "vom verantwortlichen Bewusstsein des Getöteten nicht mehr gedeckt"[1] ist, und dieser darum auch "unausweichlich zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führt", muss ja gerade festgestellt werden. Bereits die Formulierungen Roxins nehmen das Ergebnis vorweg. Auch Roxin geht ja davon aus, dass die Beherrschung eines Menschen nur möglich ist, soweit man seinen Willen zwingt[2]. Es stehe aber z.B. "durchaus im Belieben" des Irrenden, ob er geneigt ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Niemand kann ihn dazu nötigen. "Vielmehr liegt, wenn wir von dem weiterreichenden Wissen einmal absehen... sicher nur eine "Anstiftung" vor"[3]. Anstiftung läge ja auch dann vor, wenn dieselbe Täuschung nicht zu einem Selbstmord, sondern zu einem Grossbetrug veranlassen soll, da die handlungsauslösende Täuschung eine sinngestaltende Überformung gleichwohl nicht zulässt[4]. Aber wie sollte der sogenannte "Irrtum über den konkreten Handlungssinn"[5] vom sogenannten klassischen Fall des Motivirrtums[4] unterschieden werden können? Das grössere Wissen, das den Hintermann auszeichnet, kann zwar, auch nach Roxins Auffassung, allein keine Herrschaft begründen, wenn es auch eine Tatlenkung ermöglicht. Deren Wesen liege, ganz anders als in den Nötigungsfällen[6], in der "Finalität" des menschlichen Handelns. Der Hintermann ist in diesen Fällen der finalen Überdetermination der einzige, der das Geschehen final dem von ihm vorhergesehenen Erfolg zusteuert und dabei alle anderen die Tatbestandsverwirklichung herbeiführenden Faktoren derart miteinander verknüpft,

---

1) Roxin, a.a.O., S.229.
2) Roxin, a.a.O., S.173.
3) Roxin, a.a.O., S.171.
4) Roxin, a.a.O., S.228.
5) Roxin, a.a.O., S.212ff., 218.
6) Wo man den Begriff der "Herrschaft" so auslegen muss, wie er auch dem Wortsinn und dem sozialen Bedeutungsgehalt nach nur verstanden werden kann: Er muss beschränkt werden auf die Fälle, in denen die massgebende und letzte Entscheidung über das, was geschehen soll, beim Hintermann liegt. Wo immer dem unmittelbar Handelnden eine freie Entscheidung bleibt, kann der Einfluss des Hintermannes sich nicht bis zur "Herrschaft" steigern, deren Vorliegen nach der Tatherrschaftslehre eine Voraussetzung der Täterschaft sein muss: Roxin, a.a.O., S.144.

dass sie durch ihr Zusammenwirken den beabsichtigten Erfolg herbeiführen müssen. Der Hintermann ist der spiritus rector, derjenige, der das Geschehen "in der Hand" hat, damit der Träger der Willensherrschaft. Das sei "evident", "ein gesichertes Ergebnis", entspreche dem Grundgedanken der Tatherrschaftslehre. Die Tatherrschaft ist hier, "wie ja auch sonst nicht bestritten wird, zu bejahen"[1]. Daher erkläre es sich auch, warum in solchen Fällen eine Beherrschung der Person des Tatmittlers für diese Willensherrschaft des Hintermannes nicht erforderlich ist[2]. Dennoch kann nach alledem schwerlich bestritten werden, dass sich die Erweiterung über den klassischen Bereich der mittelbaren Täterschaft mit den herkömmlichen materiellen Kriterien der mittelbaren Täterschaft nicht oder doch nur sehr schwer rechtfertigen lässt. Dies gilt in besonderem Masse bei der Hervorrufung eines Motivirrtums, der von Roxin sogenannten Täuschung über den "konkreten Handlungssinn", bei welcher nicht recht ersichtlich ist, inwiefern sie einem unmittelbaren Vorgehen gegen das Opfer gleichgestellt werden kann[3]. Schröder[4] meint demgegenüber, dass bei Unkenntnis objektiv gegebener Hemmungsgründe die "Freiheit" der Entscheidung entfällt. Das Wissen darum, dass kein Unglücksfall vorliegt, dass man nicht hoffnungslos krank, sondern gesund ist oder wieder gesund werden kann, dass eine Krankheit nicht mit unertragbaren Schmerzen verbunden ist, dass sie nicht in Siechtum endet, nicht in Geisteskrankheit, dass man anderen damit nicht lästig wird, wäre zwar objektiv gegebener Hemmungsgrund. Dass dessen Unkenntnis als solche aber die Freiheit der Entscheidung entfallen lässt, kann nicht zugegeben werden. Ob der sich in Unkenntnis der tatsächlichen Situation Befindliche Selbstmord begeht oder die angeblich vorhandene Lage durchsteht, ist und bleibt in aller Regel seiner eigenen freien Entscheidung überlassen. Natürlich ist die Neigung, Selbstmord zu begehen, bei einem Menschen, der von einem Unglücksfall getroffen wird, bei jemandem, der glaubt, schwer krank zu sein oder der es in Wirklichkeit auch ist, stärker als bei einem Menschen, den kein Unglück betroffen oder der sich, ob zu Recht

---

1) Roxin, a.a.O., S.172.
2) Roxin, a.a.O., S.173.
3) Vgl. Schröder, a.a.O., S.92, 94.
4) Schröder, a.a.O., S.73.

oder zu Unrecht, für gesund hält. Aber deswegen allein kann demjenigen, der einem anderen das Vorliegen eines Sachverhaltes vortäuscht, von dem er weiss, dass bei dessen Vorliegen eine Neigung zum Selbstmord besonders häufig besteht, noch nicht mittelbare Täterschaft eines Tötungsdeliktes zur Last gelegt werden, wenn der Getäuschte sich daraufhin tatsächlich dazu entschliesst, aus dem Leben zu scheiden. Dies könnte allenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Fall sein. Wenn z.B. dem Täuschenden bekannt ist, der andere befürchte, dass er sich für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses in bestimmter Weise verhalten werde, also z.B. Selbstmord begehe, und der Täuschende ihm nunmehr das Vorliegen dieser Situation vorspiegelt in der Erwartung, wenn auch vielleicht nicht in der Gewissheit, er werde aus derselben Einstellung heraus die Tat verwirklichen, so wäre eine Situation vorhanden, die sich vom Normalfall einer Veranlassung abhebt und sich deswegen auf die Stellung des Veranlassenden auswirken könnte. Denn unter dieser Voraussetzung weiss der Hintermann oder hält es zumindest für höchstwahrscheinlich, dass der andere die von ihm gewünschte Tat begehen wird, wenn die tatauslösende Bedingung eintritt. Auf Grund dieses Wissens um die Tatgeneigtheit und Tatanfälligkeit besteht eine realistische Wahrscheinlichkeit, den Erfolg herbeiführen zu können. Sie ist, obwohl auch hier grundsätzlich noch die Möglichkeit besteht, sich anders zu entscheiden, grösser als im Falle der Anstiftung, bei der im Regelfall ungewisser ist, ob der Angestriftete die angesonnene Tat ausführt. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass eine Abgrenzung zwar weniger zum Fall der "Anstiftung" eines omni modo facturus, so doch zur Anstiftung eines allgemein zur Tat Bereiten, sofern sie durch Nachweis oder Schaffung einer Gelegenheit erfolgt, nicht ohne Schwierigkeiten vorzunehmen wäre. Denn auch hier ist ein Anstoss von Seiten des Anstifters erforderlich und genügend, um die bestehende und vielleicht ebenso bekannte Tatgeneigtheit auf eine bestimmte Tat hin zu konkretisieren. Der Nachweis der Gelegenheit ist das Mittel, um den anderen zur Herbeiführung des Erfolges zu veranlassen. Immerhin könnte aber ein entscheidender Unterschied darin gesehen werden, dass in diesem Falle eine erwünschte, willkommene Gelegenheit, im anderen dagegen

ein unerwünschter, befürchteter Umstand die psychologischen Voraussetzungen schafft, die tatauslösend wirken. Denn für den Fall des Eintritts dieses Ereignisses will derjenige, der seinen eigenen Tod verursacht, diesen seinen Tod nicht im eigentlichen Sinne. Er befürchtet vielmehr aus der Kenntnis seiner Verfassung heraus, dass er so reagiere, weil seine psychischen Widerstandskräfte vermutlich nicht ausreichen werden, um anders zu handeln. Er hat vielleicht sogar Angst davor, voraussichtlich so zu handeln. Dabei mag gleichzeitig der Umstand eine Rolle spielen, dass er glaubt, diese Reaktionsweise sei auch mit Vorteilen verbunden, da es bei einer derartigen Lage sinnvoller sei, tot zu sein, als weiterleben zu müssen. Aus diesem Grund mag er den Ausweg sogar in seinen Willen aufgenommen, sich mit ihm abgefunden haben, da er dem Kranksein mit seinen ihm unerwünscht erscheinenden Konsequenzen, dem Alleinsein oder ähnlichen ihm unerträglich vorkommenden Folgen entgehen will. Seine Vorstellung und sein Wille richten sich aber nicht eigentlich auf den Tod als solchen, sondern auf etwas ganz anderes. Sie richten sich vor allem darauf, nicht in diese Situation zu kommen, weil er diese nicht durchzustehen meint. Er wählt den Tod nicht völlig freiwillig, sondern unter dem Einfluss einer seelischen Zwangslage. In diese Zwangslage hat er sich zwar teilweise selbst gebracht, indem er als Mensch ganz bestimmter Struktur den Vorstellungen zu sehr Raum gegeben hat, sich bei Eintreten gewisser Umstände in einer Situation zu befinden, die nur noch einen Ausweg offen lässt. Insofern hat sicher eine gewisse Disposition vorgelegen. Das aber ist nicht entscheidend. Massgebend kann vielmehr nur die geoffenbarte Tatsache dieser Anfälligkeit sein. Bei Eintritt der befürchteten, jetzt konkret und unerwartet eingetretenen Situation wird der vorausgesehene Handlungsentschluss, wahrscheinlich mehr aus dem Unterbewusstsein als aus dem wachen Bewusstsein heraus, aktualisiert. Er wird aus sich heraus zur Aktion getrieben. Die Bedingung aber, bei deren Eintreten die Basis für die beim Vordermann befürchtete, beim Hintermann erstrebte, von beiden Seiten jedoch erwartete Auslösung der Reaktion gegeben erscheint, wird vom Hintermann gesetzt. Durch die Kenntnis des Umstandes, dass sich der, den er veranlassen will, für den Fall des Eintretens einer bestimmten Gegebenheit zur

Tat wenn nicht entschlossen, so doch für besonders praedisponiert hält, ist es dem Hintermann möglich, diesen zur Aktion zu veranlassen, sich die Herrschaft über die Tat zu verschaffen[1]. Ganz befriedigend ist diese Argumentation jedoch nicht, wenn man davon auszugehen hat, dass ein Handeln im Bereich der Entschuldigungsgründe noch nicht vorliegt. Das zeigt sich besonders auch dann, wenn der selbstmordbegründende Umstand nicht nur vorgespiegelt, sondern tatsächlich verwirklicht wird. Denn "in diesem Fall wird eine mittelbare Täterschaft nur bei entsprechender Anwendbarkeit der §§52, 54 StGB angenommen[2]". Die Gegenargumentation, die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt, da in diesem Falle der Selbstmörder seinen höchstpersönlichen und von ihm zu verantwortenden Entschluss verwirkliche, der Hintermann aber nicht für diesen Entschluss, sondern für die Schaffung seiner Voraussetzungen rechtlich verantwortlich zu machen sei, schlägt nicht durch. Denn die Voraussetzungen schafft er auch und in gleichem Masse, wenn er den selbstmordbegründenden Umstand tatsächlich verwirklicht. Letztlich bleibt es dann dabei, dass der Bereich der mittelbaren Täterschaft für diesen Fall über den klassischen Bereich hinaus erweitert wird, weil der Selbstmord tatbestandslos ist und eine anderweitige Erfassung des strafwürdig erscheinenden Hintermannes für unmöglich gehalten wird.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden: Wer durch Nötigung mit den Mitteln des §52 StGB, durch Provozierung einer Notstandslage im Sinne von §54 StGB einen anderen veranlasst, sich selbst zu töten, ist als mittelbarer Täter einer Selbsttötung anzusehen. Denn in diesen Fällen kann von einem in Freiheit getroffenen Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, nicht gesprochen werden. Die Freiheit der Willensbildung ist durch das Verhalten des Hintermannes, wenn nicht gänzlich ausgeschaltet, so doch so erheblich eingeengt, dass ihm für den Tod die Verantwortung zukommt.

---

1) Dazu Schröder, a.a.O., vor allem S.73, 153f., 163f., 196f., der allerdings mittelbare Täterschaft bereits dann annimmt, wenn der Hintermann weiss, dass der Veranlasste schon vorher für den Fall bestimmter Mitteilungen zur Tat entschlossen ist.

2) Vgl. Roxin, a.a.O., S.23o.

Dasselbe gilt regelmässig, wenn ein unter Umständen nur vermindert Unzurechnungsfähiger oder ein Jugendlicher dazu gebracht wird, aus dem Leben zu scheiden, da diesen meist die Einsicht in die Tragweite ihres Tuns und die Fähigkeit, danach zu handeln fehlen wird. In den Fällen der Veranlassung durch Täuschung jedoch muss, wenigstens vom Boden der Tatherrschaftstheorie aus, das Vorliegen mittelbarer Täterschaft mangels stichhaltiger Begründung abgelehnt werden.

IV. 2. Die Beteiligung eines Dritten als Täterschaft einer Tötung auf Verlangen (§216 StGB).

Ausser durch eigenhändige Verursachung des eigenen Todes ist der freiwillig gefasste Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, auch auf dem Wege ausführbar, dass man einen Dritten die Tat ausführen lässt. Auch diese Art der Todesverursachung ist ein Freitod. Bei diesem bedient sich aber der den Tod Suchende zur Erreichung des gewünschten Erfolges eines Dritten. Diesem wird in gewissem Umfang die Tatherrschaft übertragen. Derjenige, der auf diese Weise seinen eigenen Tod verursacht, hat konsequenterweise aus den bereits dargestellten Gründen ebenso straflos zu bleiben, wie wenn er sich eigenhändig den Tod gäbe.
Die bereits angeführten Gründe, die sowohl zur Straflosigkeit des eigenhändig begangenen Selbstmordes und dessen Versuchs, als auch der "Teilnahmeformen" bei fremdhändig verursachtem Freitod führen müssen, können aber für die Beteiligung eines Dritten an der für den Selbstmörder selbst dem rechtsfreien Raum unterfallenden Tat nicht gelten. Wenn nämlich dem Recht die Aufgabe gestellt ist, das Leben in der Gemeinschaft sinnvoll zu ordnen, ihr friedliches, menschenwürdiges Zusammenleben zu sichern, so ist die Gemeinschaft auch befugt, eine Handlung, die sich auf einen anderen Menschen bezieht, damit rechtlicher Regelung zugänglich ist, zu bewerten und, sofern sie als rechtswidrig erkannt ist, unter Strafe zu stellen. Damit wird "menschliche Freiheit an bestimmte elementare Forderungen der Sittlichkeit im Zusammenleben mit Anderen gebunden"[1]. Die Mitwirkung eines jeden aussenstehenden Beteiligten am Selbstmord eines anderen, die in dessen Person straflos bleiben muss, da es sich um dessen eigenes Leben, insofern also um eine Handlung im rechtsfreien Raum handelt, stellt für den Dritten nicht Mitwirkung an der Vernichtung des eigenen, sondern Mitwirkung an der Todesverursachung eines für ihn fremden Lebens dar. Seine Handlung richtet sich nicht gegen sein eigenes, sondern gegen -von ihm aus betrachtet- fremdes Leben[2]. Sie bedeutet eine Missachtung fremden

---

1) Maihofer, Was ist Recht, JuS 63, 167f.
2) Dieser Gedanke ist schon öfters herausgestellt worden, so z. B. von Binding, Lb., S.25, um die Täterschaft des sog. Teilnehmers am Selbstmord zu begründen; vgl. auch Binding-Hoche, Freigabe, S.15; ähnlich Kohler GA 49, 6; vgl. auch Guderian, a.a.O., S.31, sowie Eb. Schmidt, Die mittelbare Täterschaft, bes. S.124f.

Menschenlebens. Jeder Rechtsordnung vorgegeben ist aber ein Bestand an unabdingbaren Rechten, insbesondere solchen der Einzelpersönlichkeit, die von dieser Rechtsordnung nicht erst zur Entstehung gebracht werden. Ein solches unabdingbares natürliches Recht der Einzelperson ist ihr Recht auf Leben. Dem entspricht die Aufgabe der Rechtsordnung, das menschliche Leben zu schützen und es in seinen natürlichen Grenzen zu gewährleisten. Diese Aufgabe des Schutzes des Einzelnen vor Übergriffen anderer Einzelner, die in deren "ungeselligen Neigungen und Begehrungen"[1] begründet sind, kann nur durch einen Zustand gesellschaftlicher Ordnung erfüllt werden, in welcher "grösste Freiheit" Aller mit "genauester Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit" verbunden sind. Nur durch das Recht kann dieser Zustand, der allein ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen ermöglicht, geschaffen werden. Daher sind Gesetze notwendig, die "in gewissem Umfang im voraus von Rechts wegen verbindliche Rahmen und Grenzen richtiger Betätigung der Freiheit im Zusammenleben mit den Andern in einem Bestand von Regeln für das Tun und Lassen jedes Einzelnen festlegen", damit nicht die Antwort auf die Frage, was zu tun sei, "dem Belieben und der Willkür des Einzelnen überlassen bleibt". Rechtsstaatlichen Grundsätzen nach kann daher die Tötung eines Menschen durch formales Gesetz weder gestattet noch geduldet werden. Es gibt auch keinen Rechtsstaat, der die Tötung eines anderen Menschen förmlich billigt, zulässt oder straffrei lässt. Als Bestätigung dieses Prinzips, dass das Leben eines Menschen grundsätzlich unantastbar ist, kann die Vorschrift des §216 StGB gewertet werden. Der Staat und die Rechtsordnung gewährleisten damit von sich aus das Leben als unantastbar. Sie verzichten nicht von sich aus auf den Schutz des Lebens eines seiner Mitglieder, auch wenn dieses selbst auf diesen Rechts-Schutz keinen Wert legt, es gar aus besonderen Gründen darauf verzichtet. Damit ist gleichzeitig anerkannt, dass nicht einmal eine potenzierte Einwilligung, die sich im Verlangen kundgibt, erst recht nicht die einfache Einwilligung, tauglich ist, dem Tötenden eine Rechtfertigung zu bieten[2]. Der

---

1) Dazu und zum Folgenden: Maihofer, Was ist Recht? JuS 63, 167.
2) Z.B. RGSt 68, 3o7; BGHSt 4, 93; Maurach, AT, S.284; BT, S.12 und 4o; M.E. Mayer, a.a.O., S.289f.; Schönke-Schröder, Rdnr. 37 vor §51; Welzel, S.259.

Träger des Lebens kann darüber mit rechtlicher Wirksamkeit nicht derart disponieren, dass derjenige, dem gegenüber er disponiert hat, dadurch gerechtfertigt werden könnte. Das Recht auf das Leben ist insofern unveräusserlich, unverzichtbar, unübertragbar[1]. Bleibt das Leben des Menschen mit gutem Grund im Rechtsschutz, auch wenn er selbst mit seiner eigenen Tötung einverstanden ist, in sie einwilligt, ja sie sogar vielleicht verlangen mag, so schiene es doch nicht ganz gerechtfertigt, jeden dieser Fälle einem gewöhnlichen Mord- oder Totschlag gleichzustellen. Denn ein grundlegender Unterschied kann nicht verkannt werden: Im Normalfall richtet sich die Tötungshandlung gegen das Leben eines Menschen, der am Leben bleiben will, der an seinem Leben, u.U. sehr intensiv hängt. Dieser Mensch ist daher mit seiner Tötung keineswegs einverstanden, noch erstrebt er sie gar als erwünscht. Im Ausnahmefall liegt aber diese "Vergewaltigung des Willens zum Leben"[2] nicht vor. Das rechtfertigt den privilegierenden Sondertatbestand der Tötung auf Verlangen (§216 StGB). Maurach[3] meint, als Grund der Privilegierung setze sich die selbstmordähnliche Natur des ernstlichen Verlangens durch. Schönke-Schröder[4] sehen als Grund für die mildere Bestrafung die Gesinnung des Täters von §216 StGB an, die eine ganz andere sei als die eines Totschlägers. Diesen Begründungen kann, mindestens ihrer Formulierung wegen, nur bedingt zugestimmt werden. Die fehlende Willensvergewaltigung, die sich in dem Verlangen oder der Einwilligung dokumentiert ist entscheidend. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Gesinnung ebenso wie bei §213 StGB als mildernder Umstand gewertet werden kann, womit die innere Widersprüchlichkeit der Strafminima, die früher bestand, beseitigt wurde.

Tötung auf Verlangen liegt dann vor, wenn jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist. Damit ist in §216 StGB eine besondere Art der Mitwirkung an einem nicht eigenhändig ausgeführten Selbstmord als Täterschaft einer Tötung auf Verlangen unter Strafe gestellt.

---

1) Dieser Gedanke kommt im englichen Recht, wo das Leben als sog. inalienable right der Disposition seines Trägers entzogen ist, noch sehr deutlich zum Ausdruck.
2) Binding, Lb., S.34; Binding-Hoche, Freigabe, S.24.
3) Maurach, BT, S.38.
4) Schönke-Schröder, §216, Rdnr. 1.

Wie muss die Disposition des Getöteten über sein eigenes Leben aussehen, damit der Privilegierungstatbestand eingreift? Entscheidend ist, dass der Getötete ein besonders geartetes Verlangen gehabt hat, getötet zu werden. Andernfalls läge nicht der Tatbestand des §216 StGB, sondern derjenige der §§211f.StGB (Täterschaft) vor. Zur Abgrenzung zwischen Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen und §§211, 212 StGB kann wegen der Merkmale der Freiwilligkeit des Verlangens auf die Abgrenzung zwischen Anstiftung zum Selbstmord und mittelbarer Täterschaft einer Selbsttötung verwiesen werden. Die Freiwilligkeit des Verlangens ist hier unter denselben Voraussetzungen nicht vorhanden, wie sie dort mittelbare Täterschaft begründet[1]. Voraussetzung ist also auch hier, dass der Verlangende in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite der Rechtsgutsverletzung zu übersehen, sie voll zu erfassen. Das Verlangen muss ernstlich und im vollen Bewusstsein seiner Tragweite zum Ausdruck gebracht sein, dem wahren, gefestigten Willensentschluss[2] des Verlangenden entsprechen. Es darf somit nicht einer vorübergehenden Stimmung entsprungen sein[3]. Ausserdem muss es ausdrücklich, in eindeutiger, nicht misszuverstehender Weise gestellt worden sein. Dazu ist zwar nicht notwendig, dass es wörtlich geschieht[4], es darf aber nicht nur aus blossen Vermutungen oder aus schlüssigen Handlungen gefolgert werden[4]. Dieses so geartete Verlangen ist vom Standpunkt des Täters aus zu werten[5], da dieser sich regelmässig in einer "notstandsähnlichen Konfliktslage"[6] befindet. Durch das Verlangen muss der Täter zu seiner Tat bestimmt worden sein. Dabei kommt es auf weitere Motive nicht an, sofern diese nur nicht bestimmend waren[7]. Wenn der Täter schon von vornherein dazu entschlossen ist, das Opfer zu töten und dieses

---

1) Vgl. Maurach, BT, S.4o und Schönke-Schröder, §216, Rdnr.9. Interessant in diesem Zusammenhang ist Art. 579 Abs. 3 des italienischen StGB.
2) Schönke-Schröder, §216, Rdnr.11, unter Hinweis auf RG JW 1933, 961; Welzel, S.259.
3) Maurach, BT, S.4o; Welzel, S.259.
4) Maurach, BT, S.39; Schönke-Schröder, §216, Rdnr.1o; Welzel, S.259; a.A. z.B. Solitermann, a.a.O., S.88, der nur eine wörtliche Erklärung als ausdrücklich gelten lassen will.
5) Maurach, BT, S.39; Schönke-Schröder, §216, Rdnr. 14; Welzel, S.259.
6) Maurach, BT, S.39.
7) Kohlrausch-Lange, §216, Anm.I; Maurach, BT, S.4o; Schaefer in LK (1958), §216, Anm.II; Schönke-Schröder, §216, Rdnr.13.

nur seine Zustimmung -seine Einwilligung- dazu erteilt[1], so kann die Privilegierung nicht eingreifen.
Festgestellt wurde bisher, dass bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Todesverursachung dann mittelbare Täterschaft des Hintermannes gegeben ist, wenn der von diesem veranlasste Tod für den unmittelbar Handelnden nicht "freiwillig" war. Diese Unfreiwilligkeit war anzunehmen, wenn dessen Entscheidung selbst mangelhaft war. Das Tatgeschehen ist hier von dem Hintermann mit dem Willen des Eintritts des vom "Tatmittler" unmittelbar zu verwirklichenden Erfolges in Gang gebracht, gesteuert worden. Anstiftung zu einem Selbstmord liegt demgegenüber dann vor, wenn der Anstiftende vorsätzlich den anderen bestimmt, einen eigenen Entschluss zu seinem Freitod zu fassen und dieser Entschluss dann auch durchgeführt wird. Auf die Beweggründe (Absichten) des Anstifters kann es dabei nicht ankommen. Als Anstiftungsmittel scheiden Nötigungen mit den dem §52 StGB entsprechenden Nötigungsmitteln und Täuschungen aus. Die Abgrenzung der Anstiftung zum Freitod gegenüber der mittelbaren Täterschaft einer Selbsttötung liegt also im Merkmal der "Freiwilligkeit" der Entschlussfassung und der darauf erfolgenden Durchführung. Durch die Anstiftung ist die Freiheit der Entscheidung darüber, ob die Tat überhaupt zustande kommt, nicht mehr als sozial üblich eingeschränkt. Die Anstiftungsmittel stellen diese Entscheidung auch nicht auf Erwägungen, die den konkreten Handlungssinn verfehlen lassen. Die Handlung hat bei der Anstiftung ihren echten Anfang im Handelnden derart, dass sie ihm gehört und gleichzeitig er in ihr sich selbst. Der Freitod kann dem Handelnden selbst, unabhängig von der äusseren Beeinflussung durch die Anstiftung, zugeordnet werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich die motivierende Vorstellung in jeder Beziehung mit der Wirklichkeit deckt. Dies wäre auch nicht möglich. Eine falsche Vorstellung schliesst die freie Entscheidungsmöglichkeit nicht aus. Sonst müsste die Willensfreiheit ganz geleugnet werden. Entscheidend ist, dass die Entschliessung nicht derart und dermassen beeinträchtigt sein darf, dass sie "nach den Vorstellungen des täglichen Lebens nicht

---

1) Z.B. RGSt 68, 3o7; BGHSt 4, 93; Maurach, AT, S.284; BT, S.12 und 4o; Schönke-Schröder, §216, Rdnr.6 und Rdnr.37 vor §51; Welzel, S.259.

mehr als Ausfluss der wahren inneren Meinung des Betroffenen gelten kann.[1)]

Problematisch ist die Grenze zwischen der aktiven Beihilfe zum Selbstmord und der Täterschaft einer Tötung auf Verlangen. In beiden Fällen muss der Entschluss, aus dem Leben scheiden zu wollen, freiwillig sein. Von wem dabei die Initiative oder die erste Anregung ausgeht, ist gleichgültig.[2)] Aktive Beihilfe zum Freitod ist nach der subjektiven Theorie dann anzunehmen, wenn der Teilnehmer die Tat desjenigen nur unterstützen will, der den auf einem freien, selbstverantwortlichen Willen beruhenden eigenen Entschluss gefasst hat, aus dem Leben zu scheiden. Der Teilnehmer zum Selbstmord will den auf den Freitod gerichteten Willen des Lebensmüden respektieren. Er will diesem nur behilflich sein, will sich dessen Willen unterordnen. Der Täter einer Tötung auf Verlangen lässt sich zu seiner Tat auch nur durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des anderen bestimmen. Er unterstellt sich daraufhin ebenfalls dem Willen des Lebensmüden, betrachtet sich nur als verlängerten Arm des Lebensmüden. Er würde demnach ohne dieses Verlangen und ohne den daraufhin gefassten Willensentschluss, dem anderen zu helfen, genau so wenig gehandelt haben, wie der Gehilfe, der sich dem auch irgendwie zum Ausdruck gebrachten Willen des Selbstmörders unterstellt. In beiden Fällen will also der Teilnehmer/Täter ohne Täterwillen handeln, will er die Tat nur als fremde. Er hat demnach in beiden Fällen nach der subjektiven Theorie nur Gehilfenvorsatz, sodass insofern dieses Merkmal nicht zur Abgrenzung herangezogen werden kann.

Dieses gemeinsame Kennzeichen beider Sachverhalte hat daher der Rechtsprechung und Literatur Anlass gegeben, nach unterscheidenden Abgrenzungsmerkmalen zu suchen. Diese Abgrenzung ist besonders wichtig beim sogenannten einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord. Dabei ist aus dem Begriff des Doppelselbstmordes der Fall des zweifachen Einzelselbstmordes auszuscheiden. Hier ist die Teilnahme nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Schwierig ist es, wenn einer der Beteiligten, auf Verlangen des anderen, die Todesbedingung gleichzeitig für beide setzt und der Handelnde

---

1) RGSt 41, 396; näher dazu noch Engisch, Die rechtliche Bedeutung der ärztlichen Operation, S.1off; vgl. auch RGSt 71, 349.
2) Maurach, BT, S.39; Schönke-Schröder, §216, Rdnr.6.

selbst aus irgendwelchen Gründen (erhöhte Widerstandsfähigkeit oder nachträgliche Sinnesänderung) überlebt. Einen derartigen Fall hatte der Zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofes[1] zu entscheiden: Ein sechzehnjähriges Mädchen, dessen Eltern eine Verbindung zu dem Angeklagten missbilligten, fasste den festen Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Der Angeklagte bemühte sich ergebnislos, sie umzustimmen. Weil er sie nicht allein sterben lassen wollte, beschloss er daraufhin, mit ihr in den Tod zu gehen. Sie nahmen im Auto Luminaltabletten ein, die das Mädchen mitgebracht hatte. Da keine Wirkung eintrat, entschied sie, dass man sich auf andere Weise töten müsse. Er schlug vor, Auspuffgase in den Wagen zu leiten. Sie begrüsste diesen Vorschlag und war mit dessen Ausführung einverstanden. Nach den Vorbereitungen sperrte er die linke Tür des Wagens von aussen zu. Dann ging er zuerst in den Wagen. Sie folgte und verriegelte ihre Türseite von innen. Der Angeklagte liess den Motor an und trat dann das Gaspedal durch, bis die einströmenden Gase ihnen die Besinnung raubten. Als man sie am nächsten Tage fand, lebten beide noch. Sie starb kurz darauf an den Folgen der Vergiftung. Er konnte gerettet werden.

Der Bundesgerichtshof prüft, ob die Tat des Angeklagten als (strafbare) Tötung auf Verlangen (§216 StGB) oder als (straflose) Beihilfe zum Freitod zu bewerten ist. Die Abgrenzung, das könne als gesicherte Rechtsprechung angesehen werden, sei nach den Grundsätzen der Teilnahmelehre vorzunehmen. Für den Sonderfall der tatbestandlichen Abgrenzung des §216 StGB gegenüber der straflosen Beihilfe zum Selbstmord seien aber subjektiv bestimmte Kriterien, ob nämlich der Handelnde die Tat als eigene wollte, ob er den Täterwillen, den Willen zur Tatherrschaft oder ein eigenes Interesse an der Tat hatte, nicht geeignet, sinnvolle Ergebnisse zu gewährleisten.[2] Das gelte vor allem für den einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord, weil hier der freie und ernste Entschluss, gemeinsam zu sterben, die bewusste Verknüpfung des beiderseitigen Schicksals, gerade zu einer Übereinstimmung der inneren Haltung führe, die eine Unterscheidung nach subjektiven Merk-

---

1) BGH, Urteil vom 14.8.1963, BGHSt 19, 135 = MDR 64, 335 = NJW 65, 699f.

2) Vgl. Maurach, AT, S.555, der gegen die Interessentheorie vorbringt, dass sie "in ihrer Konsequenz, wenn dem nicht die Straflosigkeit des Selbstmordes entgegenstünde, das Opfer des

malen als besonders fragwürdig erscheinen lasse. Das werde sehr deutlich bei dem früheren Urteil des Reichsgerichtes[1], bei dem "nicht erfindlich" sei, an welche Tatsachen diese Annahme, der Mann habe die Tat als eigene gewollt, anknüpfen könne, da ein gemeinsamer Entschluss und beiderseits geleistete Beiträge zu seiner Durchführung vorgelegen hätten. Das Ergebnis sei notwendigerweise willkürlich und unkontrollierbar. §216 StGB setze tatbestandlich die Unterordnung des Täters unter den fremden Willen gerade voraus, setze voraus, dass er die Tat nicht als eigene wolle, dass ihm der Täterwille fehle. Deshalb ist es nach Ansicht des Senates nicht möglich, seine Anwendung an dem Mass dieser Unterordnung im Einzelfall auszurichten. Schon Mezger[2] hatte darauf hingewiesen, dass des Reichsgericht bei seinem Lösungsversuch aus der Teilnahmelehre mit der Frage, ob der Täter die Tat "als eigene" gewollt habe, zu "einem kaum feststellbaren subjektiven Unterscheidungsmerkmal gerät, dessen Berechtigung gegenüber §216 StGB durchaus zweifelhaft ist." Nach seiner Auffassung könne man nur dann zu befriedigenden Ergebnissen kommen, wenn man das Tatbestandsmerkmal der "Tötung" nicht nur in §216 StGB, sondern im ganzen 16. Abschnitt als Verursachung des Todes einer Person, die nicht bis zum letzten Augenblick selbst im Besitz der eigenen freien Entscheidung über Leben und Tod gewesen ist auslegt. Besass der Tote diese Entscheidung, so liegt Beihilfe zum Selbstmord, lag die Möglichkeit dazu nicht vor, so liegt Tötung eines anderen vor. Für diese von ihm vorgenommene "Auslegung" gibt aber auch §216 StGB keine Anhaltspunkte.[3] Auch für Frank[4] ist die Undurchführbarkeit der subjektiven Theorie dargetan, weil diese die Täterschaft verneinen müsse, sofern nur der Dritte seinen Willen dem des Getöteten unterordnet. Dastue er aber im Falle des

---

§216 als Täter, den auf Verlangen Tötenden als Gehilfen bestrafen müsste."

1) RG JW 1921, 579 mit zustimmender Anmerkung von Merkel; im Ergebnis übereinstimmend RGSt 7o, 315.

2) Mezger, Lb., S.417.

3) Lange, Der moderne Täterbegriff, S.33f. spricht von Hineindeutung dieses unausgesprochenen Tatbestandsmerkmales, das, sollt echte Typizität vorliegen, allgemeine Gültigkeit für alle Fäll der Tötung haben müsste. Es sei jedoch -ausser im Falle der Selbsttötung- nicht gültig.

4) Frank, 18.Aufl., S.467.

§216 StGB immer. Demgegenüber ist Maurach[1] der Auffassung, obwohl er grundsätzlich die Theorie von der Tatherrschaft vertritt, dass "ausnahmsweise" die extrem subjektive Theorie mit Hilfe des Täterwillens zu gerechteren Ergebnissen führe und daher sie zur Abgrenzung herangezogen werden solle. Denn Tatherrschaft und damit Täterschaft des Handelnden könne nach der materiell-objektiven Theorie nicht verneint werden.[2] Für Dreher[3] gibt es bei einer konsequent durchgeführten subjektiven Teilnahmelehre keine Tötung auf Verlangen. Diese sei nur haltbar, wenn man volle Erfüllung des Tatbestandes als Täterschaft ansieht. Auf der anderen Seite sei für §216 StGB kennzeichnend, dass auch das Opfer -mindestens auch- Tatherrschaft hat. Er versucht daher zu einer Lösung auf dem Wege zu kommen, dass er §216 StGB auf die Fälle einengen will, in denen der Getötete sich auf eine reine Anstiftungstätigkeit beschränkt hat. Diese Auffassung scheitert aber daran, worauf Schönke-Schröder zu Recht hingewiesen haben[4], dass auch bei aktivem Mitwirken des Getöteten §216 StGB in Frage kommt. Nachdem der Bundesgerichtshof aus diesen Gründen von einer nach subjektiven Merkmalen ausgerichteten Unterscheidung absieht, versucht er, den Täter an der Tatherrschaft zu erkennen. Es könne "allein darauf ankommen, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht hat." Dafür sei im Einzelfall entscheidend "die Art und Weise, wie der Tote über sein Schicksal verfügt hat. Daher komme es nicht so sehr darauf an, dass der eine nach dem Tatbeitrag des anderen tatsächlich noch die freie Entscheidung über Leben und Tod gehabt hat[5], da dies zu von Zufälligkeiten des Tatverlaufs abhängigen Ergebnissen führe. Entscheidend sei vielmehr, welches Verhalten der "Gesamtplan" den Beteiligten zugewiesen habe: Derjenige sei Täter, der das gesamte Geschehen bis zuletzt in der Hand haben sollte, aus dessen Hand der andere duldend den Tod hinzunehmen entschlossen war. Derjenige aber, der nur einen vorbereitenden Tatbeitrag leisten solle, nach dessen Vollzug dem anderen Beteiligten noch die volle Freiheit verbliebe sich zu töten oder sich den Auswirkungen zu entziehen, sei nur

---

1) Maurach, BT, S.4o.
2) So auch BGHSt 19, 135.
3) Dreher, MDR 64, 337f.
4) Schönke-Schröder, §216, Rdnr.17.
5) Schönke-Schröder, §216, Rdnr.17.

Gehilfe eines Selbstmordes. Da der Angeklagte nach dem Gesamtplan solange habe Gas geben sollen, bis der andere besinnungslos war - ohne noch eine Möglichkeit freier Entscheidung zu haben - sei er als Täter nach §216 StGB zu bestrafen. Diese Ausführungen über die Tatherrschaft sind aber, wie Dreher[1] zutreffend festgestellt hat, nicht überzeugend. Der von Schönke-Schröder[2] versuchten Abgrenzung, wonach allein massgebend sei, ob der Getötete "nach der Handlung des anderen noch die freie Entscheidung" über Leben und Tod gehabt hat, sich sein Verhalten also als "Selbst"mord darstellt, ist ebenfalls nicht zuzustimmen. Nach ihm liegt Beihilfe zum Selbstmord vor, wenn der Handlung durch die freie Entscheidung des anderen ihre Wirkung wieder genommen werden kann. Dem anderen bleibt noch die Möglichkeit, den durch die Handlung ausgelösten, auf den Erfolg hin ablaufenden Kausalverlauf bis zum Eintritt der Handlungsunfähigkeit zu unterbrechen. Dass dies nach Eintritt der von ihm selbst gewollten Handlungsunfähigkeit nicht mehr der Fall ist, liegt in der Konsequenz seines eigenen Willens. Paehler[3] sieht den wesentlichen Unterschied darin, dass dem "Opfer" "keine Chance mehr bleibt, den Erfolg doch noch abzuwenden, nachdem der andere alles seinerseits Erforderliche getan hat". Dann verbleibt dem Verlangenden mit Abgabe des Schusses, mit Eingabe des sofort wirkenden Giftes, mit Injektion des tödlich wirkenden Mittels, mit Abstossen von fester Grundlage bei natürlichem Ablauf des Geschehens keine Möglichkeit mehr, den Erfolg von sich aus doch noch abzuwenden. Hier ist das tödliche Kausalkettenglied "unwiderruflich an den Körper des Opfers herangetragen", für den Verlangenden und den Handelnden. Keiner hat mehr die Möglichkeit, von sich aus den Eintritt des Erfolges zu vermeiden, ihn zu verhindern. Der Handelnde ist damit zweifelsfrei Täter einer vollendeten Tötung auf Verlangen. Dies ist der Fall, obwohl er in überwiegend altruistischem Interesse handelt. Denn das Verlangen, das ihn zur tatbestandsmässigen Tötungshandlung motiviert hat,

---

1) Dreher, MDR 64, 338; ihm zustimmend z.B. Paehler, MDR 64, 648.
2) Schönke-Schröder, §216, Rdnr.17, unter Berufung auf BGHSt 13, 162 und 19, 135; ebenso Heinitz, JR 54, 405.
3) Paehler, MDR 64, 648.

kann ihn nicht in eine Situation bringen, die dem Bereich der §§52, 54 StGB so nahe läge, dass das Recht ihn der Verantwortung zu entheben vermöchte. Diese Schwelle ist noch nicht erreicht; deswegen ist es auch nicht ganz richtig, von einer "notstandsähnlichen Konfliktslage"[1] zu sprechen, aus der heraus er gehandelt hat. Der Einfluss des Verlangenden ist nicht so mächtig dass man ihn -nach allgemeiner Terminologie- als mittelbaren Täter bezeichnen könnte, wenn, unter im übrigen gleichen Verhältnissen und Umständen, die Tat nicht gegen ihn selbst, sein eigenes Leben, sondern gegen einen Dritten, ein für Beide fremdes Leben gerichtet gewesen wäre. Diesem Umstand, dass es sich um das Leben dessen handelt, der das Verlangen zur Tötung stellt ist jedoch durch die gemilderte Strafdrohung Genüge getan. Der Täter des §216 StGB hat die Tatherrschaft über die Tat, der motivierende Einfluss des Hintermannes ist nicht stärker als bei einer Anstiftung. Er hat letzten Endes die als frei zu bezeichnende Entscheidung darüber getroffen, ob er dem Verlangen entsprechend die Tat ausführen will und diese dann in dieser konkreten Weise durchgeführt. Insofern muss sie aber als seine Tat angesehen werden. Auch bei der Anstiftung hat der Anstifter keine Chance mehr, den Erfolg doch noch abzuwenden, nachdem der Täter in dieser Weise bereits alles seinerseits Erforderliche getan hat, um den Deliktserfolg herbeizuführen. Problematisch sind ja aber nur die Fälle, in denen eine Handlung gesetzt wird, die für den Tod kausal werden kann, der Tod aber nicht sofort, sondern erst später eintritt. Während dieser Zeit wird von demjenigen, der aktiv gehandelt hat, unterlassen, den Erfolgseintritt zu verhindern, damit jedoch von dem sich erst und noch im Stadium des Versuches befindenden Vorhaben zurückzutreten. Während dieser Zeit hat aber andererseits der den Tod Verlangende ebenfalls noch die Möglichkeit, von sich aus den Erfolgseintritt durch eine neue Entscheidung zu verhindern. Paehler hat auch sicher damit recht, dass eine Erfolgsabwendungspflicht des Handelnden während dieser Zeit nicht besteht. Sie besteht aber keineswegs deswegen nicht, weil "der unmittelbar Betroffene den

---

1) Maurach, BT, S.39. Die Privilegierung kommt nicht nur dem Täter zugute, der sich mühsam zur Tat durchringt.

Erfolgseintritt selbst verhindern kann und wenn ihm dies zumutbar ist"[1]. Dieser nach seiner Meinung "allgemeingültige und wohl unmittelbar einsichtige Satz" kann die Lösung nicht bieten. Der Grund dafür, dass keine Erfolgsabwendungspflicht besteht, kann vielmehr allein der sein, dass er selbst auf Grund seines auf den bestimmten Erfolg gerichteten Verhaltens nicht aus sogenannter Ingerenz in eine Garantenstellung aufrückt, gemäss welcher er zur Erfolgsverhinderung verpflichtet sein könnte. Er kann nicht verpflichtet sein, den drohenden Erfolgseintritt abzuwenden, aber ihm steht noch die Möglichkeit offen, es zu tun; niemand kann ihn hindern, von dieser Chance Gebrauch zu machen. Schönke-Schröder und Paehler sind nunmehr anscheinend der Meinung, dass die unterlassene Erfolgsverhinderung dem Getöteten zuzurechnen sei, da dieser ja immer noch die freie Entscheidung über Leben und Tod gehabt habe. Nach deren Auffassung läge daher sowohl bis zu diesem Zeitpunkt als auch darüber hinaus beim Eintritt des Todes nur Beihilfe (auf Verlangen) zum Selbstmord vor.

Versuchen wir, über den Sachverhalt an einem Beispiel Klarheit zu gewinnen: A gibt dem B ein Gift ein, von dem er und B wissen, dass es erst nach 24 Stunden zu wirken anfängt, seine Wirkung aber durch ein Gegengift jederzeit bis zum Ablauf von 24 Stunden aufgehoben werden kann. Hier bleibt zweifellos dem B von der ersten Minute nach Einnahme des Giftes bis zum Ablauf der 24. Stunde noch die freie Entscheidung über Leben und Tod. Er ist in der Lage, den Eintritt des Erfolges während dieser Zeit zu verhindern, den in Gang gebrachten Kausalprozess durch Setzen einer neuen Ursachenreihe zu unterbrechen. A soll deswegen nur Beihilfe zum Selbstmord des B geleistet haben, weil er von dem Zeitpunkt an, zu welchem sein Tatbeitrag durch aktives Tun abgeschlossen ist, nur noch den von ihm auf das vorgesetzte Ziel hin bewusst und gewollt in Gang gesetzten Kausalprozess, einem Zuschauer gleich, beobachtet? Läge tatsächlich nur Beihilfe vor, solange der B noch die freie Entscheidung hat, so müsste Beihilfe notwendigerweise auch dann noch vorliegen, wenn der B von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese seine letzte Entscheidung getroffen hat, gleich, wie sie ausfällt. Denn ist der Tatbeitrag eines an einer Tatbegehung Mitwirkenden von der äusseren

---

1) Paehler, MDR 64, 648.

Beschaffenheit seiner Handlung abhängig, so kann er durch die Entscheidung des anderen in seinem Charakter nicht geändert werden. Ob dieser von der ihm gegebenen Möglichkeit in dem Sinne Gebrauch macht, dass er den auf seine Todesverursachung hin ablaufenden Prozess hinnimmt, sich also für den Tod entscheidet, oder er das Leben wählt, es liegt bei A immer derselbe äussere Handlungsvollzug vor. Wird dessen Tatbeitrag aber, unabhängig von seiner wie auch immer gearteten äusseren Beschaffenheit, nach der Einstellung des Beteiligten gewertet, also zwischen Täter- und Teilnehmerhandlungen nach subjektiven Kriterien abgegrenzt, so ist ebenfalls nicht ersichtlich, wie sich diese durch die noch bestehende freie Entscheidungsmöglichkeit des anderen und deren Realisation sollte wandeln können. Hinge der Charakter seines Tatbeitrages allein von der Tatsache der nach (oder während) Erbringung dieses Tatbeitrages noch bestehenden Entscheidungsmöglichkeit ab, dann gäbe es bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Handlung und Erfolg, da diese Entscheidungsmöglichkeit unter der angenommenen Voraussetzung immer besteht, nur straflose Beihilfe zum Selbstmord, nie versuchte Tötung auf Verlangen. Dann hinge es nur von der geschickten oder ungeschickten Mittelwahl ab, welcher "Tatbestand" erfüllt würde. Dann würde jeder intelligente oder gerissene Beteiligte nur Beihilfe, ein weniger Kluger Tötung auf Verlangen begehen[1]. Die Injektion eines sofort wirkenden Giftes wäre demgegenüber Tötung auf Verlangen, da in diesem Falle ja keine freie Entscheidungsmöglichkeit mehr besteht. Der Zeitfaktor lässt Teilnahme in Täterschaft umschlagen, die Auswahl des zur Anwendung kommenden Mittels entscheidet damit über Täterschaft oder Beihilfe. Das kann nicht richtig sein. Wenn schon Täterschaft einer Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord nicht nach subjektiven Kriterien abzugrenzen sind, so muss doch objektiv ein Unterschied bestehen. Das unterscheidende Merkmal kann aber nicht erst in der noch bestehenden oder nicht mehr bestehenden freien Entscheidungsmöglichkeit gefunden werden. Nach einer Eigenschaft des ausgewählten Mittels, das nach seiner Anwendung den bestimmten gedanklich vorweggenommenen Erfolg verursachen soll, den Tod

1) Engisch, Euthanasie, S.12 bringt diesen Einwand gegen Mezger, Lb. S.417 vor: Er stellt dann die Frage, ob nicht die Gesinnung des Handelnden zu wenig berücksichtigt, die Grenze zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit zu sehr veräusserlicht wird. Vgl. aber auch S.18.

des Mitmenschen, kann die juristische Wertung des Tatbeitrages nicht vorgenommen werden. Die Frage kann allein sein, ob das, was der A getan hat, nicht das, womit er es getan hat, als eine täterschaftliche oder eine teilnahmemässige Tötungshandlung aufzufassen ist. Dabei ist es nicht möglich, die Gifteingabe selbst als das Ziel seiner Handlung zu bezeichnen. Zweck seiner Handlung war vielmehr, den Tod des B mittels dieser Gifteingabe herbeizuführen. Der Finalzusammenhang zwischen Handlungsvollzug und Handlungsziel kann nicht einfach aufgelöst werden[1]. Sein Tun stellt sich in diesem Augenblick der vollendeten Handlung als Versuch der Tötung dar, bei dem lediglich noch ungewiss ist, ob der diese Handlung tragende zielbewusste Handlungswille seine Realisierung im gedanklich vorweggenommenen Erfolg findet, mit anderen Worten, ob er den mit der Handlung beabsichtigten Zweck erreicht, damit zur Deliktsvollendung führt, oder ihn verfehlt, damit zum fehlgeschlagenen Versuch wird. In diesem speziellen Falle erst den Entschluss des Lebensmüden, nichts Neues zu tun, d.h. keine noch mögliche erneute, auf Erfolgsverhinderung abzielende Entscheidung zu treffen und ihr entsprechend zu handeln, als den für die Qualifizierung des Tatbeitrages des Beteiligten massgeblichen Entschluss anzusehen, nicht aber den des Festhaltens an dem bereits gefassten Plan, dessen Verwirklichung nun real abläuft, würde der Sache nicht entsprechen. Der für die rechtliche Würdigung der Handlungsbeiträge beider Beteiligter entscheidende Entschluss ist von diesen bereits früher gefasst worden. Auf Grund dieses Entschlusses, des Plans, den bestimmten Erfolg zu erreichen, wurden die Tatanteile der Beteiligten festgelegt, die notwendig erscheinenden Mittel der Tatausführung ausgewählt und schliesslich im Bewusstsein, auf diese Weise das Ziel zu erreichen, dieser Plan in die Tat umgesetzt, realisiert. Das Verhalten des Lebensmüden und das des Handelnden kann sinnvoll nur als Ganzes betrachtet werden. Dieses Sinnganze kann nicht aufgelöst werden in einzelne Abschnitte oder Teile, von denen nur ein bestimmter als relevant angesehen wird. Dieser Auffassung, dass es sich um Beihilfe handelt, wenn der Lebensmüde noch die freie Entscheidungsmöglichkeit nach Leistung des

---

1) Vgl. Jescheck, Der strafrechtliche Handlungsbegriff, in: Festschrift für Eb. Schmidt, S.149.

Tatbeitrages des anderen besitzt, kann demnach nicht gefolgt werden. Es liegt vielmehr, wenn nach Meinung des Täters, des "Unterstützenden", von seiner Seite aus alle Voraussetzungen geschaffen sind, das Delikt zu verwirklichen, insbesondere den Deliktserfolg herbeizuführen, wenn er also das nach dem Plan seinerseits Erforderliche getan hat, Versuch, und zwar beendigter Versuch vor. Ob dieser Versuch objektiv tauglich ist oder nicht, er also zum Erfolg führen kann oder ihn verfehlen muss, spielt dafür keine Rolle. Denn das hat nur für die Frage Bedeutung, was als Versuch strafbar ist, ob Strafgrund des Versuchs die in ihm hervorgetretene Betätigung des verbrecherischen Willens ist[1] oder die in der Handlung zutage tretende objektive Gefährdung des geschützten Rechtsgutes[2]. Dieser beendigte Versuch kann ja allenfalls, sofern er tauglich ist, in die vollendete Tat übergehen, wenn nicht der Eintritt des zur Vollendung gehörenden Erfolges durch irgendein Ereignis, insbesondere eine eigene Tätigkeit des Handelnden abgewendet wird, wenn nicht der Erfolg, der nach seiner Vorstellung bei weiterem Zuwarten eintreten würde, durch aktives Eingreifen in den gefährlichen Kausalablauf, den er in Bewegung gesetzt hat, verhindert wird. Erschliesst er sich in diesem Stadium durch autonome Motive zum Rücktritt, und gelingt es ihm dabei, den Erfolg zu verhindern, so ist dieser Rücktritt als freiwillig anzusehen, gleich aus welchen inneren Überlegungen heraus er erfolgte. Tritt er aber zurück, verhindert der Verlangende aber seinerseits die Abwendung des Erfolges vorsätzlich, so kann das dem Zurücktretenden entgegen dem Wortlaut des §46 Nr.2 StGB keine Nachteile bringen, da er zwar das Risiko der Erfolgsabwendung bis zur höheren Gewalt trägt, er aber nicht für eine planmässige Verhinderung durch den Verletzten einstehen muss. Dass der Verlangende ebenfalls noch die Möglichkeit hat, den Erfolg durch seine eigene Tätigkeit abzuwenden, muss für das Verhalten des Handelnden unberücksichtigt bleiben. Denn nach der im vereinbarten Plan liegenden Konsequenz hat sich ja der Verlangende im Hinblick auf die Freiheit seiner Entscheidung bereits festgelegt, gebunden, sich den anderen insoweit "in die Hand" gegeben. Von dieser Voraussetzung muss der Handelnde aber vernünftigerweise ausgehen. Der Verlan

---

1) So z.B. Schönke-Schröder, Vorbem. §43, Rdnr.6.
2) So insbes. Spendel, Kritik der subjektiven Versuchstheorie, NJW 65, 1881ff.

ende hat demjenigen, an den er das Verlangen gerichtet hat, zu erkennen gegeben, dass er von seiner noch bestehenden Entscheidungsfreiheit nur in einem bestimmten Sinne Gebrauch machen will. Daher kann der Handelnde sich jedenfalls aus diesem Grund nicht darauf berufen, dass der, dessen Tod durch sein in seiner Gesamtheit als aktives Handeln zu bewertendes Verhalten verursacht wurde, unter abredewidrigem Abweichen vom ursprünglich vereinbarten Plan seine Entscheidung nochmals überprüfen, sie unter Umständen rückgängig machen, damit aber sich selbst noch retten kann. Der Handelnde trägt das Risiko seines Tatbeitrages. Tritt der Verlangende vom vereinbarten Plan seinerseits zurück, verhindert er von sich aus den Erfolgseintritt, seinen Tod, so wirkt sich das auf die Beurteilung des Tatbeitrages des Handelnden nicht aus. Er bleibt seinerseits wegen der von ihm versuchten Tötung, die er auf Verlangen des anderen unternommen hat, haftbar. Nichts anderes aber kann gelten, wenn, wie in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, der Tatanteil erbracht ist, der planmässig den in seiner Zwangsläufigkeit erkannten Kausalprozess auf das damit angedeutete Ziel hin anlaufen lässt, der Tatanteil also, der zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Eine Abgrenzung zwischen Beihilfe zum Selbstmord und Versuch einer Tötung auf Verlangen kann daher nur in der Weise vorgenommen werden, dass als Selbstmord im eigentlichen Sinne nur die auf Grund eigenen, massgebenden Entschlusses selbsttätig durchgeführte Todesverursachung angesehen werden kann. Das Gift-verschaffen durch einen Dritten, damit der sich nach dem Tode Sehnende auf eigene Verantwortung davon Gebrauch machen kann, wäre als Beihilfe zum Selbstmord anzusehen, ebenso das Erteilen von Ratschlägen für eine möglichst rasche und sichere Selbstmordart[1]. Wird dagegen die tödliche Injektion vom Dritten selbst ausgeführt, das Gift selbst verabreicht, gleichgültig, ob der Tod sofort oder erst nach einer gewissen Zeit eintritt, während welcher für beide Beteiligte die Möglichkeit der Erfolgsverhinderung besteht, sofern sie einen neuen Entschluss fassen und ihn realisieren, so handelt es sich um eine täterschaftliche

---

1) Eb. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, bei Ponsold, S.15; Engisch, Euthanasie, S.18.

Tötung auf Verlangen. Dasselbe hat zu gelten, wenn der Stuhl unter demjenigen weggezogen wird, der sich einen Strick um den Hals gelegt hat, das Gaspedal bedient wird, um das Einströmen des giftigen Gases zu ermöglichen. Dass der Dritte dem Willen des zum Tode Entschlossenen nur dienen will, er sich ihm unterordnet, hat demgegenüber keine Bedeutung zu haben. Er wird als Täter bestraft, weil er die Tat selbst begangen hat, das heisst alle Tatbestandsmerkmale in seiner Person erfüllte[1].

---

1) Vgl. dazu Alternativ-Entwurf, Zu §27, sowie Sax, Der Bundesgerichtshof und die Täterlehre, JZ 1963, 329ff.

IV. 3. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch aktives Tun

a) unter dem Gesichtspunkt der Täterschaft.

Dass an einem eigenhändig begangenen Freitod aktiv beteiligte dritte Personen Täter eines Tötungsdeliktes seien und nicht nur Teilnehmer, ist oft vertreten worden. Mit dieser Auffassung verbinden sich vor allem die Namen Binding, Kohler, Eb. Schmidt und Maurach. Deren Ansicht bedarf kurzer Darstellung. Binding[1] ist der Meinung, dass eine Teilnahme Dritter am Selbstmord "begrifflich unmöglich" ist. Denn der angebliche Teilnehmer richtet seine Handlung nicht gegen das eigene, sondern gegen ein fremdes Leben. Damit wird aber seine Handlung das Gegenteil von Selbstmord, und tritt aus dem Bereich des juristisch Gleichgültigen heraus. Wer mit einem Dritten gemeinsam die Ursache zu dessen Tod setzt, ist Täter rechtswidriger Tötung. Wer einen anderen bestimmt, sich selbst zu töten, nimmt dessen Willen in den eigenen Dienst und setzt so die Ursache zur Vernichtung eines fremden Lebens. Dies gilt nicht nur, wenn durch Drohung zu der Tötung genötigt worden ist, nicht nur, wenn die Bestimmung durch List, etwa durch Täuschung über den tödlichen Erfolg der Handlung, sondern auch dann wenn die Bestimmung durch Überredung gelungen ist, denn auch hierin liegt eine Verursachung. Es komme, so schreibt Binding, auf die richtige Erfassung des Täterbegriffes an, um den angeblichen Anstifter als Täter rechtswidriger Tötung zu erkennen. Die Handlung besteht in dem Setzen der Ursache (nicht nur einer oder mehrerer Bedingungen) für den Tod eines Nebenmenschen. Der Anstifter sei nicht Teilnehmer an fremder Tat, er wirke vielmehr bei der Verursachung der Rechtsgutsverletzung selbständig mit. Die sogenannte Anstiftung zum Selbstmord inklusive des psychologischen Zwanges ist daher Täterschaft an Mord oder Totschlag. Nur wenn §48 StGB eingreife, sei ein Urheber als Anstifter zu bestrafen. Da dies aber hier nicht der Fall sei, müsse der sogenannte "Anstifter" zum Selbstmord als Täter angesehen werden. Derjenige aber, der dem Selbstmörder die Tötung nur erleichtert, der falsch sogenannte Gehilfe setzt dagegen Bedingungen zum Tode eines Dritten, aber nicht die Ursache zur Vernichtung des fremden Lebens.

---

1) Binding, Lb., S.25f. und Handbuch Bd.I, S.701f.; ähnlich Kohler, Studien I, S.144ff., GA 49, 1ff. und GA 53, 385f., auf den in späterem Zusammenhang eingegangen wird

Weil seine Tat doch nur einen Bestandteil der unverbotenen Haupthandlung bildet und der Täter weiss, dass er zu solcher beihilft, ist es richtiger, ihn straflos zu lassen.[1] Auffallend bei der Ansicht Bindings ist zunächst, dass er meint, der juristische Charakter der Selbstverletzung sei von dem Willen des Täters unabhängig[2], er sei der gleiche bei der absichtlichen wie bei der unabsichtlichen Verletzung. Eine Unterscheidung zwischen Selbstmord und Selbsttötung nimmt er nicht vor.[3] Nach ihm ist es unerheblich, ob ein Wahnsinniger oder ein Kind zur Selbsttötung bestimmt wird, oder jemand, der nicht weiss, dass seine Handlung sich als Selbstverletzung entwickelt. Diese Fälle werden dem Zwang zum Selbstmord durch Drohungen, der Bestimmung durch das Versprechen, die Kinder namhaft zu unterstützen oder der Erweckung des Todeswillens in der Absicht, dass der andere "der melancholischen Stimmung erliege" gleichgestellt. In allen Fällen will der sogenannte Anstifter den Tod eines Dritten verursachen und hat es getan.[4] Die Tatbestandslosigkeit der Handlung des Tatmittlers als solche begründet also die mittelbare Täterschaft. Auch für Eberhard Schmidt[5] ergibt sich aus dem von ihm besonders vertretenen weiten extensiven Täterbegriff, dass am Selbstmord beteiligte dritte Personen, also sogenannte Anstifter und Gehilfen, Täter eines Tötungsdeliktes seien. Danach ist Täter jeder, der in rechtswidriger Weise eine Ursache für den Erfolg, d.h. die Rechtsgutsverletzung gesetzt hat. Dabei kommt es auf eine besondere Art der Herbeiführung grundsätzlich nicht an. Diesem extensiven Täterbegriff müssen "selbstverständlich" auch der "Anstifter" und "Gehilfe" untergeordnet werden.[6] Dies gilt nur dann nicht, wenn jemand nach den insofern einschränkenden Bestimmungen der §§48, 49 StGB als Teilnehmer anzusehen ist. Da aber diese Bestimmungen bei der Mitwirkung zum Selbstmord nicht anwendbar sind, können Beteiligte an einem Selbstmord nur Täter sein. Denn ledig-

---

1) Binding, Handbuch Bd.I, S.7o1; anders jedoch Binding, "Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens", 1.Aufl., 192o, S.15.
2) Binding, Handbuch Bd.I, S.7oo.
3) Wenn er auch beide Begriffe verwendet, allerdings synonym.
4) Binding, Handbuch Bd.I, S.7o1.
5) Eb. Schmidt, Die mittelbare Täterschaft, in Frank-Festgabe II, S.1o6ff.; ebenso Hamer, a.a.O., S.37ff.
6) Eb. Schmidt, a.a.O., S.118.

lich die Erfolgsverursachung unter Vermittlung eines vorsätzlic Ausführenden kraft der positiven Bestimmung des §48 StGB, darf nicht als Täterschaft angesehen werden. Der Selbstmörder kann aber mangels Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht schuldhaft, vor sätzlich handeln. Nun ist richtig, dass nach nahezu allgemeiner und wohl auch nirgends in Zweifel gestellter Auffassung die Vor schriften der §§48, 49 StGB bei der Mitwirkung zum Selbstmord nicht eingreifen. Das bedeutet aber noch nicht, dass Beteiligte deswegen ohne weiteres Täter sind. Denn zur Täterschaft ist nic nur Verursachung des tatbestandsmässigen Erfolges, der Rechts- gutsverletzung, erforderlich und genügend. Allein vom Erfolg he gesehen kann Täterschaft nicht begründet werden.[1] Notwendig is mindestens ausserdem noch, dass der Handelnde einen bestimmten Verwirklichungswillen, den Täterwillen hat.[2] Darüberhinaus[3] müssen ausser dem Täterwillen noch gewisse objektive Kriterien[4] vorhanden sein. Dazu gehört vor allem die Tatherrschaft. Der Tä ter muss die Herbeiführung des Erfolges in seinen Händen halten sodass dieser sein Werk und nicht das Werk eines Dritten ist. Über diesen Bereich geht der von Eb. Schmidt vertretene weite e tensive Täterbegriff weit hinaus. Er erfasst praktisch alle Fäl der Verursachung, da "jeder, der eine Tatbestandsverwirklichung und damit (materiell gesprochen) eine Rechtsgutsverletzung rech widrig und schuldhaft bewirkt, als Täter...angesprochen werden müsste."[5] Dies bedeutet aber "eine Entwertung der Tatbestände ihrer Eigenschaft als Typisierung strafwürdigen Handelns."[6] Ge gen diesen weiten extensiven Täterbegriff sind demnach praktisc dieselben Einwände geltend zu machen[7], wie gegen die oben ange-

---

1) Vgl. Eb. Schmidt, a.a.O., S.125, Anm.1, wo die Gleichstellun von zurechnungsfähigem mit unzurechnungsfähigem 'Selbstmörde mit der Sozialwertigkeit begründet wird.
2) Subjektive Theorie, insbes. vom RG vertreten, vgl. RGSt 71, 364 und 74, 84.
3) Nach der sog. gemischten Tätertheorie, auch subjektiv-objekt ve Theorie genannt, vgl. BGH JZ 56, 656ff., LK, Anm.4 vor §4
4) Durch dieses objektive Erfordernis ist eine weitgehende Über einstimmung mit der Theorie von der Tatherrschaft gegeben: vgl. insbes. Maurach, AT, S.53of. und Welzel, S.9of.
5) Eb. Schmidt, a.a.O., S.117.
6) Lange, Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetz entwurf, 1935, S.23.
7) Dazu insbes. Schönke-Schröder, Rdnr.12 vor §47 und Maurach, S.526ff.

führte Auffassung Bindings. Als Selbstmord ist nur die Tat des Getöteten anzusehen. Deshalb ist es nicht möglich, ihn zugleich als das Werk eines beteiligten Dritten anzusehen. Das bedeutet aber, dass ein Dritter, der an einem eigenhändig ausgeführten Selbstmord mitwirkt, nicht Täter, sondern allenfalls Teilnehmer sein kann. Maurach[1] versuchte ebenfalls zu begründen, dass der aktive Teilnehmer am Selbstmord unter Umständen (mittelbarer) Täter eines Tötungsdeliktes sein könne. Dies sei dann möglich, wenn der Veranlassende zum Selbstmörder in einem Garantenverhältnis stehe. Er vertrat die Meinung, dass die neuere Rechtsprechung den "tatsächlich unhaltbaren Standpunkt" aufgegeben habe, einen Garanten im Falle der Unterlassung freizusprechen, da sich dieser je nach der Willensrichtung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung schuldig mache. Wenn aber, so schloss er an sich folgerichtig daraus, dem garantenpflichtigen Angehörigen schon eine Erfolgshinderungspflicht auferlegt wird, so wäre es widersinnig, ihn straflos zu lassen, wenn er durch aktive Einwirkung den Freitod des ihm durch Lebensgemeinschaft Verbundenen verursacht. In diesen Fällen ist daher Annahme mittelbarer Täterschaft gerechtfertigt, "zumal die "Tatherrschaft" als Merkmal der mittelbaren Täterschaft sich im wesentlichen mit der Garantenstellung des Unterlassungstäters deckt." Kein Zweifel besteht daran, dass diese Konstellation gegeben sein kann. Jemand kann eine Garantenstellung einnehmen und zugleich Tatherrschaft besitzen. Grünwald[2] hat aber mit Recht darauf hingewiesen, dass die Garantenstellung mit der Beherrschung des Geschehens nichts zu tun hat. Mit anderen Worten: Aus der Garantenstellung ergibt sich keineswegs, dass der Garant Tatherrschaft hat. Ist diese Sachlage aber gegeben, was durchaus möglich wäre, so handelt es sich wohl nicht um Teilnahme an einem Selbstmord, sondern um Mitwirkung bei einer Selbsttötung in der Form der mittelbaren Täterschaft. Im übrigen ist Maurachs Auffassung auch aus einem anderen Grunde abzulehnen. Schönke-Schröder[3] weisen mit Recht darauf hin, dass der Ausgangspunkt für seine Meinung unrichtig ist. Aus der Tatsache, dass die Beihilfe durch Unterlassen für strafbar erklärt worden sei, könne

---

1) Maurach, BT, 2.Aufl., S.18.
2) Grünwald, GA 59, 114, Anm. 12 und 14.
3) Schönke-Schröder, Rdnr.18 vor §211; unter Hinweis auf BGHSt 13, 162 (Beihilfe durch positives Tun ist straflos); Kritik u.a. auch bei Böhm, a.a.O., S.37.

nicht gefolgert werden, dass deswegen auch die Beihilfe durch positives Tun strafbar sei. Die Beihilfe durch positives Tun kann nach geltendem Recht nicht bestraft werden, da nach herrschender Auffassung der Grundsatz der Akzessorietät der Teilnahme von einer strafbaren Haupttat dagegensteht. Deswegen müsse folgerichtig auch die Beihilfe durch Unterlassen straflos bleiben. Neuerdings[1] hat Maurach seine Auffassung aufgegeben. Auch er hält nunmehr die aktive Teilnahme am Selbstmord eines anderen für grundsätzlich straflos. Dies gilt für ihn nunmehr "auch dann, wenn der den Freitod des anderen Veranlassende oder Fördernde im Verhältnis zum Selbstmörder eine Lebensgarantenstellung innehat." "Denn auch in diesem Falle ist der Selbstmord "tatbestandslos", sodass eine Teilnahmemöglichkeit nicht besteht, und die Freiheit' des Selbstmörders schliesst auch beim Bestehen einer Garantenstellung die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft des anderen aus." Mezger[2], der ebenfalls vom weiten extensiven Täterbegriff ausgeht, betrachtet als Täter ebenfalls denjenigen, der durch seine Handlung die Verwirklichung des Tatbestandes, den Erfolg, verursacht hat, sofern seine Tätigkeit sich nicht als Anstiftung oder Beihilfe darstellt. Dennoch kommt er zu einem anderen Ergebnis. Bei ihm ergibt sich im Wege sinngemässer Auslegung eine Abgrenzung der straflosen Beihilfe zum Selbstmord von der strafbaren Tötung. Dies auf dem Wege einer "komplizierten Umdeutung des Tötungstatbestandes".[3] Das Tatbestandsmerkmal der "Tötung" bedeute nicht "Verursachung des Todes überhaupt", sondern nur Verursachung des Todes einer Person, die nicht bis zum letzten Augenblick selbst im Besitz der eigenen freien Entscheidung über Tod oder Leben gewesen ist. Besass der Getötete diese Entscheidung, so liegt Beihilfe zum Selbstmord, besass er sie nicht, so liegt Tötung eines anderen vor. Im Gegensatz zu Eberhard Schmidt hält er also die Teilnahmebestimmungen grundsätzlich für anwendbar. Nach ihm liegt aber auf Grund seiner eigenwilligen Auslegung, für die der Tatbestand aber keine Anhaltspunkte hergibt, Täterschaft eines Tötungsdeliktes nach §§211f. StGB trotz desselben Ausgangs-

---

1) Maurach, BT, S.17.
2) Mezger, Strafrecht, S.415f.; dazu Lange, Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetzentwurf, S.33f. und Schröder, a.a.O., S.89f.
3) Schröder, a.a.O., S.9o.

punktes beim Freitod nie vor.
Als Ergebnis kann daher festgestellt werden: Aktive Mitwirkung bei einem Selbstmord kann nicht als täterschaftliche Tötung gewertet werden. Mitwirkende können allenfalls Teilnehmer sein.

IV. 3. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch aktives Tun

b) unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme.

Die Mitwirkung eines Dritten zum Selbstmord eines anderen wäre zweifellos unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme strafbar, wenn dieser eine tatbestandsmässige, mit Strafe bedrohte Handlung wäre. Es ist aber nahezu unbestritten, dass weder der Selbstmord noch der Selbstmordversuch nach geltendem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung ist. Auf die Gründe der insbesondere von Kohler[1] vertretenen abweichenden Auffassung muss kurz hingewiesen werden. Nach Kohler ist der Selbstmord ein Mord mit dem vollen Tatbestand des Mordes. Der Wortlaut des Gesetzes träfe auch auf den Selbstmörder selbst zu. Dieser sei nur deswegen straflos, weil es "bezüglich des Täters an dem einen Strafbarkeitserfordernisse fehle, nämlich an der Verschiedenheit der Person des Täters und Getöteten."[2] Der Täter müsse eine andere Person sein, "als derjenige, um dessen Leben es sich handelt."[3] Diese Strafbarkeitsbedingung habe aber nur für den Täter selbst Bedeutung, nicht aber für Dritte. Denn bei diesen handele es sich nicht um eigenes, sondern um fremdes Leben. Daher seien auch Teilnehmer am Selbstmord strafbar. Der Anstifter ist nach ihm intellektueller Urheber. Er töte "den Täter durch das Medium seiner selbst."[4] Allerdings erfolge die Bestrafung nach den Grundsätzen der Tötung eines Einwilligenden.[5] Im Gegensatz zu Binding wird von ihm dann auch die Beihilfe für strafbar angesehen. Kohler ist zuzugeben, dass der Wortlaut der §§211, 212 StGB in Verbindung mit der Überschrift des Abschnittes: "Verbrechen und Vergehen wider das Leben" nicht gegen seine Auffassung sprechen. Auch der Vergleich mit dem Wortlaut anderer Tatbestände, z.B. §§223ff., 3o3 StGB kann gegen seine Argumentation nicht herangezogen werden, da hier ausdrücklich der Täter als Verletzter ausgenommen wird. Gegen Kohler spricht jedoch die historische Auslegung. Nach ihr wird mit Recht geschlossen, dass sich §§211f. StGB nicht auf den

---

1) Kohler, Leitfaden des deutschen Strafrechts, S.95; Studien aus dem Strafrecht, S.144f. und S.151; GA 49, 6 und GA 53, 385f.
2) GA 53, 386.
3) GA 49, 6.
4) Studien aus dem Strafrecht, S.144.
5) GA 53, 386; dagegen Binding, Lb. S.26, Anm.2, der meint, "die Voraussetzungen des §216 seien nie gegeben."

Freitod beziehen.[1] Sein Versuch der Begründung, dass der Selbstmord eine mit Strafe bedrohte Handlung und daher auch ein Teilnehmer strafbar sei, muss deswegen als nicht haltbar angesehen werden. Somit bleibt es bei dem Ergebnis, dass die Begehung eine Selbstmordes nicht unter den Tötungstatbestand des Gesetzes fäl er keine mit Strafe bedrohte Handlung ist.
Aus diesem Grunde wird die Teilnahme sowohl in der Form der Anstiftung[2] wie der Beihilfe allgemein als straflos angesehen. Teilnahme an einer tatbestandslosen Tat ist rechtsmässig.[3] Dieses Ergebnis folgt anscheinend "mit unabweislicher Notwendigkeit"[4] daraus, dass die Teilnahme als "unselbständige Beteiligungsform"[5] gemäss §§48f. StGB eine mit Strafe bedrohte, also rechtswidrige Handlung voraussetzt (Akzessorietät der Teilnahme). Eine Mittäterschaft würde begrifflich ebenfalls ausscheiden, da Mittäterschaft nach ganz allgemeiner Auffassung nur dann in Frage kommen kann, wenn der Tatgenosse ebenfalls tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt.[6] Ein Durchblick durch die Literatur scheint keinen Zweifel zu lassen: Der Akzessorietätsgrundsatz ist ein rocher de bronze, um den man offensichtlich nicht herumkommt. So führt der Bundesgerichtshof[7] zur Begründung der Straflosigkeit der Teilnahme aus: "Eine "Beihilfe" zur Selbsttötung kennt das deutsche Strafrecht nicht. Es wendet sich nur gegen die Vernichtung fremden menschlichen Lebens, nicht des eigenen. Die Selbsttötung ist nach einhelliger Meinung keine Straftat, Beihilfe zu ihr mangels einer strafbaren Haupttat ausgeschlossen, RGSt 7o, 315, gleichgültig, wann die Hilfe zur Selbsttötung geleistet worden ist. Der Grundsatz der nur noch beschränkten Abhängigkeit der Teilnahme (§5o StGB) ändert daran nichts; auch er

---

1) Allgemeine Ansicht, vgl. statt aller: Schönke-Schröder, Rdnr. 15 vor §211.
2) A.A. Nagler, LK (1944) Anm.I, 3 vor §211 (nach Welzel, S.234).
3) Welzel, S.1o1.
4) So z.B. Guderian, a.a.O., S.32.
5) Maurach, AT, S.537f.; Mezger-Blei, StuB. II, S.12; Sax, Über Rechtsbegriffe, a.a.O., S.142: Eine menschliche Seinsäusserung, die nicht darauf abzielt, zu einer zielgerichteten mitmenschlichen Seinsäusserung einen Teil beizutragen, kann nicht als "Teilnahme" begriffen werden; und S.145, Anm.3o: Das "Etwas", an dem teil-genommen werden kann, ist "für strafrechtliche Teilnahme notwendig strafbares Handeln eines anderen".
6) Vgl. statt aller: Maurach, AT, S.549.
7) BGHSt 2, 15off. (152); ebenso BGHSt 6, 147ff.

setzt eine Haupttat voraus." Und an anderer Stelle[1]: "Eine etwaige "Beihilfe" zur Selbsttötung wäre wegen Fehlens einer Strafdrohung gegen den Freitod als solche nicht strafbar." Berner[2] meint, "da die Strafbarkeit der Theilnahme durch die Strafbarkeit der vom Thäter verübten Handlung bedingt ist, so kann, wenn der Gesetzgeber nicht besondere Bestimmungen trifft, bei Straflosigkeit des Selbstmordes weder Anstiftung noch Beihülfe zum Selbstmorde gestraft werden. Allein diejenigen Gründe, welche für die Straflosigkeit des Selbstmörders sprechen, treffen nicht zu bei Theilnehmern am Selbstmorde." Böhm[3] äussert sich knapp dahingehend, dass im Falle einer echten Selbsttötung "niemand bestraft werden kann, der sich an der Herbeiführung dieser Selbsttötung beteiligt hat." Die Stellungnahme von Coste[4] ist, dass "die juristisch unselbständige Teilnahmehandlung ihre Strafbarkeit der Haupttat entlehnt, welche als Verbrechen existent geworden, wenn auch im konkreten Fall nicht strafbar sein muss, damit auch die akzessorische Teilnahmehandlung Deliktsqualität erhält. Wenn also die Handlung, zu der angestiftet, zu der Beihilfe geleistet worden ist, eine strafrechtliche Norm nicht verletzt, kann auch eine Bestrafung des Anstifters und Gehilfen nicht erfolgen. Somit müssen nach geltendem Recht Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung straflos bleiben." Für Friebe[5] ist die Frage ebenfalls -de lege lata- gelöst: "Aus der Straflosigkeit des Selbstmordes folgt, dass auch Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar sind. Diese Folgerung ergibt sich ohne weiteres zwangsläufig aus den §§48 und 49." Auch Kauczor[6] ist der Auffassung, dass Teilnahme an fremdem Selbstmord "als Folge der Akzessorietät der Teilnahmehandlung" nach geltendem Recht straffrei ist. M.E. Mayer[7] schreibt nur dazu: "Da der Selbstmord nicht tatbestandsmässig ist, bleibt folglich die Teilnahme am Selbstmord straflos... Wenn aber die Teilnahme am Selbstmord unter Strafe gestellt werden soll, muss ein besonderer Tatbestand

---

1) BGHSt 13, 162ff. (167).
2) Berner, a.a.O., S.98f.
3) Böhm, a.a.O., S.38.
4) Coste, a.a.O., S.38.
5) Friebe, GA 59, 163.
6) Kauczor, NJW 62, 479.
7) M.E. Mayer, a.a.O., S.289, Anm.1o und S.4o5, Anm.1.

geschaffen werden." Nach Schönke-Schröder[1] ist Teilnahme am Selbstmord straflos, da dieser keine mit Strafe bedrohte Handlung ist. Weber[2] führt aus: "Aus der Straflosigkeit der Haupttat folgt nach dem Grundsatz der Akzessorietät der Teilnahme auch die Strafbarkeit der Beihilfe. Diese Konsequenz aus der Akzessorietätslehre scheint gerade hier nicht begrüssenswert zu sein. Denn die Strafbarkeit des Selbstmordes geht auf die Scheu des Gesetzgebers zurück, in die Freiheit persönlicher Selbstbestimmung des einzelnen einzugreifen. Diese Rücksicht hätte er aber gegenüber dem der Tat fernstehenden Teilnehmer nicht zu üben. Indessen entschied er sich bewusst gegen die Strafbarkeit der Teilnahme." Nach Welzel[3] endlich ist, um die Stellungnahmen, die beliebig ergänzt werden könnten[4], abzuschliessen "versuchter Selbstmord eine bewusst straflos (tatbestandslos) gelassene Tat, ...eine Rechtsgutsverletzung, deren Herbeiführung für nicht strafbar erklärt ist; darum ist auch die Teilnahme an ihm mangels Sondervorschrift straflos, ebenso die Nichtabwendung eines Selbstmordes." "Teilnahme an einer tatbestandslosen oder rechtmässigen Tat ist rechtmässig."[5] Zwingt die abzulehnende Auffassung Kohlers dazu, diese fast allgemein vertretene Meinung als richtig anerkennen zu müssen? Diese anscheinend zwangsläufige Folgerung aus dem Akzessorietätsgrundsatz war ja auch der Grund, der Kohler zu seiner Auslegung des Tötungstatbestandes und seiner Konstruktion des Strafbarkeitserfordernisses veranlasste. Er betrachtet den als Rechtfertigung angegebenen Grund, auch der Teilnehmer am Selbstmord müsse straflos bleiben, weil der Selbstmord straflos bleibt, als formal und auf der Oberfläche liegend, als einen Grund, "der völlig scholastisch und unzureichend ist und in keinem Verhältnis zu den ungeheuren Gerechtigkeitsanforderunge

---

1) Schönke-Schröder, Rdnr.16 vor §211.
2) Weber, NJW 59, 134.
3) Welzel, S.254.
4) Z.B. RGSt 7o, 313 = JW 1936, 2994 Nr.14; BGHSt 19, 138; Binding, Lb.I, S.7oo; Els, a.a.O., S.3; Engelhard-Radbruch, a.a.O S.52, Fälle 1 und 2; Frank, 18.Aufl., S.461; Gallas, JZ 52, 37o; Grünwald, GA 59, 119f.; Herbst, a.a.O., S.6; König, Mat., 2.Bd., S.222.
5) Welzel, S.1o1.

steht, die hier in betracht kommen." Diese Begründung führe zu gleicher Zeit zu dem "ganz unzulässigen Ergebnis", dass derjenige der einen anderen mit dessen Einverständnis getötet habe, mindestens drei Jahre Gefängnis zu verbüssen habe, während er, wenn seine Handlung etwas geringfügiger gewesen sei und die des Selbstmörders etwas mehr Initiative gezeigt hätte, garnicht bestraft werde, weil dann keine Tötung eines Einwilligenden, sondern straflose Beihilfe vorliege. Kohler wendet sich gegen die herrschende Auslegung des §211f. StGB und stellt dieser den einen grossen Auslegungsgrundsatz entgegen, "dass alle Gesetze in der Art gedeutet werden müssen, dass sie einen möglichst vernünftigen Inhalt bieten." Jede Verweisung auf formale Gründe, jede Scholastik und insbesondere auch jede Beziehung auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes müsse vor dieser grossen Aufgabe zusammenfallen. Der Jurist habe seine Mission nicht erfüllt, solange er nicht eine jede Auslegung versucht habe, die der Rechtsvernunft entspreche; und finde sich eine solche, so sei sie ohne weiteres anzunehmen und jede andere einfach abzulehnen.
Versuchen wir, dem Problem etwas näherzukommen, indem wir einige Gesichtspunkte, wenn auch nur in zwangsläufig verkürzender Form, erörtern. Nach §48 StGB ist erforderlich, dass eine "mit Strafe bedrohte" Handlung eines anderen vorliegt. Hierzu muss der Anstifter den anderen vorsätzlich bestimmen. Da die Anstiftung Hervorrufung fremder Straftat ist, ist eine Anstiftungshandlung ohne eine solche fremde Tat nicht denkbar. An eigener Straftat ist keine Anstiftung möglich. Nur an eine solche fremde Tat kann die Anstiftung sich anlehnen. Diese Tatabhängigkeit wird mit Akzessorietät bezeichnet. Die Haftung und auch die Strafe des Anstifters wird bestimmt durch die fremde Tat, die er veranlasst hat. Diese Abhängigkeit der Anstiftung erstreckt sich nach der Einführung des §5o, I StGB und der Anpassung des Wortlauts der §§47f. an die neue Rechtslage nur auf die fremde "mit Strafe bedrohte Handlung", nicht mehr auf die fremde "strafbare Handlung", sie bezieht sich also nicht mehr auf alle Verbrechenselemente, sie ist die auf die Verbrechenselemente tatbestandsmässige Handlung

und Rechtswidrigkeit beschränkte (=limitierte Akzessorietät). Bereits früher war aber fast unstreitig, dass persönliche Strafausschliessungsgründe oder Strafaufhebungsgründe des Haupttäters dem Teilnehmer nicht zugute kommen. Eine volle Akzessorietät der Anstiftung von der Strafbarkeit des Haupttäters hat also niemals bestanden. Die Akzessorietät wurde nur noch in der Weise weiter begrenzt, dass es auch auf die Schuld des Haupttäters nicht ankommen sollte. So wurde durch §5o, I StGB ausdrücklich bestimmt, dass jeder an einer Straftat Beteiligte ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner eigenen Schuld zu bestrafen ist. Dies bedeutet für den Teilnehmer, dass die Abhängigkeit sich auf die ersten Elemente der Straftat beschränkt, dass aber Schuld beim Haupttäter nicht vorliegen muss, die Schuldprüfung sich allein auf den Teilnehmer bezieht. Die Fassung der §§48, 49 StGB bekräftigt diese Beschränkung auf die beim Haupttäter vorliegende mit Strafe bedrohte Handlung. Stiftet A den B an, den C zu töten und ist B, was dem A unbekannt ist, geisteskrank und nach §51 StGB schuldunfähig, so könnte bei strenger Akzessorietät mangels "strafbarer Handlung" des Beteiligten keine Anstiftung des A vorliegen, wohl aber bei limitierter Akzessorietät, da es hier genügt, dass B tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt (§§5o, I, 48 StGB). Mittelbare Täterschaft anzunehmen, wie dies früher meist geschah, damit "Abhilfe geschaffen"[1] werden konnte, denn verantwortlich für die Bildung dieses Begriffs war ja die akzessorische Natur der Teilnahme, verbietet sich, denn zur mittelbaren Täterschaft beim vorsätzlichen Delikt gehört das bewusste Einsetzen eines Tatmittlers zur Erfolgsherbeiführung. Sie läge nur dann vor, wenn A von der Geisteskrankheit des B gewusst hätte. Führt dieser Grundsatz von der Limitierung der Akzessorietät -insbesondere auch deswegen, weil es gelungen ist, auf dem Umweg über die mittelbare Täterschaft die grössten Schwierigkeiten zu überwinden- in den meisten Fällen zu befriedigenden Ergebnissen, so kann doch nicht verkannt werden, dass zwei Sachverhaltsgruppen aus dem allgemeinen Rahmen herausfallen. Baumann[2] bildet folgende Beispiele: Ruft A dem B, der von X angegriffen wird, zu: wehr dich doch, hat A aber garnicht gesehen, dass B angegriffen wurde,

---

1) Mezger-Blei, AT, 11.Aufl., S.25o; vgl. auch Engelhard-Radbruch, a.a.O., S.52 und NGSt, Bd.12, S.492.
2) Baumann, JuS 63, 129.

gönnt er dem X nur eine Tracht Prügel, so will die h.M. nach dem Grundsatz verfahren, an rechtmässigem Verhalten gibt es keine strafbare Teilnahme".[1] Nach einer Auffassung soll lediglich ein Anstiftungsversuch oder Beihilfeversuch vorliegen[2], teilweise wird mittelbare Täterschaft angenommen.[3] Mezger[4] führt aus, dass "jede andere Beteiligung an der Tat straflos ist, wo der strafausschliessende Umstand (persönliche Eigenschaften und Verhältnisse) die Rechtswidrigkeit der Tat beseitigt." Diese Regel bedürfe freilich einer gewissen Einschränkung. Auch hier könne es zu persönlicher Beschränkung der Wirkung kommen, wenn nämlich der Rechtfertigungsgrund von subjektiven Unrechtselementen abhängig sei. So bei der Notwehr des §53 StGB im Hinblick auf den erforderlichen Verteidigungswillen: er könne beim Haupttäter vorhanden sein und schliesse für sein Handeln die Rechtswidrigkeit aus; fehle er dagegen dem A in seiner Person, so bleibe dessen Strafbarkeit, wenn er den Verteidigungswillen des Haupttäters kenne, als mittelbarer Täter bestehen, bei Unkenntnis dieses Willens greife §49a StGB ein. Demgegenüber ist geltend zu machen, dass mittelbare Täterschaft jedoch in allen Fällen ausscheiden muss, in denen der A nur mit animus socii handelt. A will aber nur anstiften, ihm kann strafrechtlich nicht mehr angelastet werden, als er zu tun sich vorstellt. Nur versuchte Anstiftung anzunehmen, ist aber nach der anderen Richtung hin unbefriedigend: eine Strafbarkeit des A käme nicht in Betracht, da kein Verbrechen vorliegt. Baumann meint, dass bei einer Rechtfertigung, die auf seiten des Handelnden subjektive Rechtfertigungselemente (Verteidigungswillen) voraussetzt, aber "nur in diesen Fällen", "nur eine noch weitere Limitierung der Akzessorietät hilft."[5] A sei mithin, da der strafausschliessende persönliche Umstand auf seiten der Täter

---

1) Siehe z.B. Welzel, S.101: "Teilnahme an einer tatbestandslosen oder rechtmässigen Tat ist rechtmässig."
2) Schönke-Schröder, 10.Aufl., Vorbem. X, 2 vor §47 (Anstiftung eines für einen Beamten gehaltenen Nichtbeamten durch einen Nichtbeamten, ein echtes Amtsdelikt zu begehen; sowie dieser Notwehrfall), nach Baumann, JuS 63, 129, Anm.120.
3) So Maurach, AT, 2.Aufl., S.564; Schmidt, Frank-Festg.II, S.124
4) Mezger, AT, S.245 unter Hinweis auf LK §50, Anm.12; Mezger-Blei, AT, 11. Aufl., S.243.
5) Baumann, JuS 63, 129, Anm.124: "Die Gradmarke der lim. Akzessorietät ist zu hoch angesetzt."

bei ihm nicht vorliege, sein Verhalten durch §53 StGB nicht gerechtfertigt werde, als Anstifter zu bestrafen. Demgegenüber sei in folgendem Beispielsfall "die Gradmarke der limitierten Akzessorietät zu tief angesetzt."[1] A und B sitzen auf der Carneadesplanke, die unterzugehen droht, falls nicht einer von beiden weicht. Wirft B den A ins Wasser, um sich selbst zu retten, so kommt für B der Schuldausschliessungsgrund[2] des §54 StGB zum Zuge. Teilnehmer dieser Tat sind nach herrschender Lehre strafbar, soweit sie nicht selbst den Schuldausschliessungsgrund für sich in Anspruch nehmen können (§5o, I StGB). Mezger-Blei[3] führen dazu aus, dass derjenige, der den Rat zurufe, er möge doch den anderen ins Wasser zurückstossen und so sich selbst retten, keine Herrschaft über das ausübe, was sich danach auf der Planke zutrage; er habe einen schuldlos Handelnden angestiftet, wenn der Angesprochene die Aufforderung befolgt habe, und sei (§5o, I StGB wegen dieser Anstiftung strafbar. Ebenso wäre wegen Beihilfe strafbar, wenn dem um sein Leben Kämpfenden von einem Aussenstehenden ein Werkzeug zugeworfen würde, um ihm zu ermöglichen, den Konkurrenten um den Alleinbesitz der rettenden Planke bewusstlos zu schlagen. Baumann stellt hier die Frage, ob der Teilnehmer wirklich als Anstifter strafbar sein soll.
Gehen wir einmal davon aus, dass im Verhältnis A/B tatsächlich -wie es herrschende Lehre ist- "nur" ein Schuldausschliessungsgrund i.S. des §54 StGB vorliegt.[4] Dann ist doch die Auffassung der h.M., die zur Strafbarkeit des Teilnehmers führt, die allein folgerichtige, die dem im Gesetz unmissverständlich fundamentier-

---

1) Maurach, AT, 2.Aufl., S.566: Sie versage bei diesen Fällen der Unzumutbarkeit; zustimmend Baumann, JuS 63, 129, der meint, dass man auch diese Sondergruppe aus der Limitierung auf die Rechtswidrigkeit lösen müsse.
2) A.A. z.B. Engelhard-Radbruch, a.a.O., S.22, der §54 als Rechtfertigungsgrund ansieht.
3) Mezger-Blei, AT, 11.Aufl., S.244.
4) Der von Zimmermann, Die Gefahrengemeinschaft als Rechtfertigungsgrund, MDR 54, 147 (148) aufgestellte Grundsatz: "Sind zwei Rechtsgüter in einer Gefahr, aus der nur eines überhaupt gerettet werden kann, so ist bei gleichwertigen Rechtsgütern die Rettung eines jeden auf Kosten des anderen gerechtfertigt" ist ebenfalls nicht haltbar. Dagegen sind noch gewichtigere Bedenken geltend zu machen. Allein schon die Tatsache, dass di Ausübung des Notwehrrechts gegen dieses "rechtmässige" Verhalten nicht ausgeschlossen werden kann, zeigt dies dem Rechtsempfinden an. Oder soll der Ermordete schuld sein?

ten Akzessorietätsgrundsatz gemässe. Dann folgt diese Lösung des konkreten Falles mit zwingender Notwendigkeit aus den gesetzlichen Vorschriften. Wieso stellt dann Baumann seine Frage? Er geht also ebenfalls davon aus, dass das Ergebnis "dem Gesetz", mindestens dem Gesetzeswortlaut entspricht. Er kann aber seine Frage nur stellen, dieser aus dem Gesetz abgeleiteten Konsequenz zum Trotz, von dem "Gefühl" geleitet, dass diese Lösung der h.M. der Sache nicht gemäss, sie nicht sachgerecht ist. Ob dem so ist, soll hier dahingestellt bleiben. Immerhin lässt sich durchaus die Meinung vertreten, dass ein Aussenstehender wegen seiner Empfehlung, vom gesetzlich anerkannten Notstandsprivileg Gebrauch zu machen, nicht wegen Teilnahme zur Tat des Notstandstäters bestraft werden sollte. Jedenfalls aber wird die von der herrschenden Lehre vertretene Auffassung, dass es sich bei dem Verhalten des A oder B um eine rechtswidrige Handlung handele, der "Täter" aber straflos bleibe, weil ihm kein Schuldvorwurf gemacht werden könne, dieser Situation gewiss nicht gerecht. Die Gründe dafür sind einsichtig. Die mangelnde Situationsgerechtigkeit geht daraus hervor, dass für jeden der beiden, die sich auf dem Carneadesbrett befinden, gegen das angeblich rechtswidrige Verhalten des anderen Notwehr möglich wäre.[1] Denn sicherlich kann kein Mensch verpflichtet sein, das rechtswidrige Verhalten eines anderen zu dulden, das sich gegen sein Leben richtet. Gegen diese Notwehr darf dieser sich dann, wenn er sich "rechtmässig" verhalten will, nicht mehr wehren. Dass dieses Ergebnis "dem Gesetz" entspricht, ist aus diesem Grunde nicht anzunehmen. Es kann daher, da das Recht dem, der sich in einer derartigen Situation befindet, keinen Anhaltspunkt gibt und geben kann, wie er sich in dieser Lage verhalten soll, ohne notwendigerweise rechtswidrig zu handeln, wenn er sich retten will, nur daran gedacht werden, dieses Verhalten einem anderen Menschen gegenüber in dieser Situation dem straffolgefreien, rechtsleeren Raum[2] zuzuordnen. Auf jeden Fall bleibt der Rechtsordnung in Fällen wie dem vorliegenden nichts anderes übrig, als auf eine Regelung überhaupt zu verzichten, was "immer noch besser ist, als wenn die Rechts-

---

1) Unbestritten; für alle: Mezger-Blei, 11. Aufl., S.2o5.
2) Dem im eigentlichen Sinne rechtsfreien Raum kann dieses Verhalten nicht zugeordnet werden, da es sich wegen der sozialen Verbindung um eine rechtlich grundsätzlich bewertbare Situation handelt.

ordnung sich einer Aufgabe unterzöge, die ihrem Wesen nach für sie unlösbar ist."[1] Hier kann demnach das Verhalten jedes der beiden nur als "unverboten" angesehen werden. An der Beurteilung der Handlung des Teilnehmers würde sich ganz gewiss nichts ändern, wenn die rechtliche Qualifikation des Verhaltens des A oder B "richtig" vorgenommen werden, ihr Verhalten also nicht mehr als rechtswidrig, wenn auch entschuldigt, sondern als rechtlich "indifferent" angesehen würde. Es ist schwer vorstellbar, dass bei dieser (formalen) Neuzuordnung des Verhaltens des A oder B der Formalgrund der Akzessorietät der Teilnahme die herrschende Meinung zu einer Änderung der Ansicht über die Strafwürdigkeit und Strafbarkeit dieser "Teilnahme" veranlassen könnte. Strafbare Teilnahme im juristischen Sinne würde dann, da jetzt eine mit Strafe bedrohte, rechtswidrige Handlung fehlt, nicht mehr möglich sein? Der Formalgrund der Akzessorietät der Teilnahme würde die sicher immer noch vorliegende seinsmässige Anstiftung oder Beihilfe zur Vernichtung eines fremden Menschenlebens straflos machen? Die richtige Lösung würde sicher gefunden werden: indem man nämlich, wie im Falle des subjektiven Rechtfertigungselementes, die Bestimmung des §5o, II StGB zur Anwendung brächte, wonach dann, wenn besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe ausschliessen, dies nur für den Täter oder Teilnehmer gilt, bei dem sie vorliegen.

Damit scheinen wir einer Lösung des Problems näher gekommen zu sein. Sie würde auch den unleugbaren Vorteil haben, mit dem in §5o, I StGB niedergelegten Grundsatz, dass jeder nach seiner Schuld strafbar ist übereinzustimmen.[2]

Welche Bedeutung kommt den Figuren des rechtsfreien bzw. rechtsleeren Raumes zu, welche Funktion haben sie für die Beteiligten zu erfüllen, deren Handeln sich in ihrem Bereich bewegt, welche Folgerungen sind daraus für sie zu ziehen? Und weiterhin: sind wegen dieser Funktion auch Folgerungen für diejenigen zu ziehen,

---

1) Engelhard-Radbruch, a.a.O., S.23f.

2) Auf die Frage, ob nicht der dritte Beteiligte seinerseits für sein Verhalten gerechtfertigt oder entschuldigt ist, soll und kann hier nicht eingegangen werden. Es wäre aber immerhin denkbar, dass z.B. auf sein Verhalten die für den sogenannten übergesetzlichen Notstand aufgestellten Grundsätze in entsprechender Weise Anwendung finden könnten. (Vgl. Engelhard-Radbruch, a.a.O., S.25). Möglich wäre auch eine Lösung über ein subjektives Entschuldigungselement, analog dem subjektiven Rechtfertigungselement. (Vgl. Schröder, a.a.O., S.76).

die ausserhalb dieses Raumes sich bewegen, deren Verhaltensweise nicht durch ausserordentliche Umstände oder Verhältnisse bedingt ist? Die Antwort auf unsere Frage kann nicht mehr schwer fallen: Für denjenigen, der sich im rechtsfreien Raum befindet, hat dieser die Funktion eines vom Recht anzuerkennenden persönlichen Strafausschliessungsgrundes. Für den aber, der sich ausserhalb seines Bereiches verhält, hat er die Funktion einer Fiktion. Fingiert wird, dass in Bezug auf das Verhalten derer, die sich nicht im rechtsfreien Raum bewegen, und bezüglich deren Verhalten sich das Recht demgemäss einer Wertung nicht zu enthalten braucht, die im rechtsfreien Raum geschehende Tat der wegen des vom Recht anzuerkennenden persönlichen Strafausschliessungsgrundes straffreien Täter als tatbestandsmässig/rechtswidriges Verhalten anzusehen ist, es ihnen gegenüber als tatbestandsmässig/rechtswidriges Verhalten "gilt".
Überprüfen wir das Ergebnis: Wie würde der Gesetzgeber sinnvollerweise die Exemption des Selbstmörders selbst für seine Tat formuliert haben, wenn er den Komplex "Selbstmord" selbst als eine rechtlich regelbare Materie angesehen hätte und ansehen dürfte, er von einer Bestrafung des Selbstmörders jedoch absehen wollte? Es kann kein Zweifel bestehen: Er hätte, bei gleichbleibendem Wortlaut der §211f.StGB, keine Vorschrift geschaffen, nach welcher das Verhalten des Selbstmörders als "gerechtfertigt" anzusehen wäre. Er hätte wohl auch kaum einen besonderen Schuldausschliessungsgrund konstruiert, wenngleich dagegen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden könnten. Seine Formulierung wäre vielleicht gewesen: "Der Selbstmord bleibt straflos. Diese Bestimmung findet auf Teilnehmer keine Anwendung". Oder: "Gegen den Selbstmörder findet eine Strafverfolgung nicht statt". Ein inhaltlicher Unterschied besteht nicht. Der beim Selbstmord generell bestehende, für alle "Täter" geltende persönliche Strafausschliessungsgrund bedeutet dann naturgemäss, dass "die Tat" als solche straflos bleiben muss. Das gilt dann aber nur für den Täter persönlich. Bedeutet aber damit nicht die Anerkennung des rechtsfreien Raumes zugleich auch die Anerkennung eines persönlich wirkenden Umstandes, der die Strafe nur für den Täter oder Teilnehmer ausschliesst, bei dem diese Umstände vorliegen? Sicher, im geltenden Gesetz ist dieser persönliche, sich nur auf den Selbstmörder selbst beziehende Strafausschliessungsgrund nicht ausdrücklich geregelt, wie dies nach dem Wortlaut des §5o, II StGB der Fall sein müsste. Er kann aber nach dem Ergebnis der bis-

herigen Erörterungen der 'Natur der Sache' nach auch gar nicht darin geregelt werden. Denn das Recht hat, da die Handlung des Selbstmörders selbst nicht der rechtlich regelbaren Materie unterliegt, nicht die Befugnis, von "Rechts" wegen den Selbstmord formell als tatbestandsmässige, und damit rechtswidrige Handlung zu deklarieren und gleichzeitig aus dem sachlichen Grund des rechtsfreien Raumes einen persönlichen Strafausschliessungsgrund aufzustellen. Das hindert aber nicht daran, die Gegebenheit als solche anzuerkennen und zuzugestehen, dass in Bezug auf die Tat des Selbstmörders selbst §5o, II StGB als "Verteilerschlüssel für personales Unrecht"[1] bereits in den gesetzlichen Tatbestand[2] der Tötungsdelikte eingearbeitet ist, insofern unter Tötung eines Menschen nur die Tötung eines anderen Menschen verstanden wird. Der Getötete, und nur er allein ist notwendig Beteiligter eines Tötungsdelikts. Eine ausdrückliche "gesetzliche" Regelung dieses persönlichen Strafausschliessungsgrundes hätte im Hinblick auf die Verhaltensweisen der sich im rechtsfreien Raum Befindlichen materiell keine Bedeutung. Sie hätte allerdings - im Hinblick auf sie, besonders aber im Hinblick auf die Beteiligten[3] - den unleugbaren Vorteil, dass sie auf deklaratorische Weise den Sachverhalt verdeutlichte. Dies bedeutet andererseits im praktischen Ergebnis, dass für Teilnehmerhandlungen zu einer Tat, die für den "Täter" dem rechtsfreien Raum unterfällt, diese Tat als im Sinne des positiven Gesetzes tatbestandsmässig und rechtswidrig angesehen wird.

Auf diesem Wege wäre, nach der hier vertretenen Auffassung, eine sachgerechte, eine allen Beteiligten nach ihren jeweiligen Verhältnissen und Umständen gerecht werdende Lösung der Problematik möglich. Im Ergebnis hiesse das aber: Die Begründung, eine Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord sei aus Gründen der Akzessorietät nicht möglich, da eine mit Strafe bedrohte Tat nicht vorläge, könnte nicht als durchschlagend angesehen werden, wenn zwar eine mit Strafe bedrohte Tat nicht vorliegt, da sie nicht vorliegen kann, sie aber im Hinblick auf Beteiligte als vorliegend angesehen werden müsste. Eine rechtliche Beurteilung des Verhaltens von Beteiligten wäre damit wieder allein nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, die von Rechtsprechung und Lehre im Anschluss an die gesetzlichen Bestimmungen entwickelt wurden.

1) Welzel, S.1o8ff.; Maurach, AT, S.6o4ff.
2) Bzw. die Auslegung des gesetzlichen Tatbestandes.
3) Für die ja die Gründe nicht vorliegen, welche die Tat des Selbstmörders gegen sein eigenes Leben als dem rechtsfreien

Formal bliebe der Akzessorietätsgrundsatz als solcher auf diesem Wege unangetastet.

Es kann aber auch seine Geltung selbst in Frage gestellt werden, und zwar bei exzeptionellen Fällen, die von gewöhnlichen Fallgestaltungen abweichen. Durch die Teilnahmevorschriften und die Abhängigmachung der Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe von der Begehung einer strafbaren Handlung, nach Einführung des Grundsatzes der limitierten Akzessorietät nur noch einer mit Strafe bedrohten Tat, war zwei Gedanken des Gesetzgebers Ausdruck gegeben: Einmal sollte dadurch dem vom historischen Gesetzgeber[1] vertretenen engen Täterbegriff Rechnung getragen werden. Danach unterscheiden sich die Anstiftung und die Beihilfe von der Täterschaft dadurch, dass bei ihnen die Teilnehmer das Verbrechen nur durch die Vermittlung anderer Personen, der angestifteten oder unterstützten Personen verwirklichen und zwar von Personen, die ihrerseits vorsätzlich handeln und zurechnungsfähig sind. Der Gesetzgeber nahm also, unter dem Einfluss des Dogmas von der Willensfreiheit an, dass mit jeder vorsätzlichen Tat eines zurechnungsfähigen Menschen eine neue Ursachenreihe eröffnet werde, dass also sowohl Anstifter als auch Gehilfen keine Verursacher und deshalb keine Täter seien und sie aus diesem Grunde vom Gesetz neben dem Täter besonders genannt sein müssten, um sie in die strafrechtliche Haftung, die ohne diese Vorschriften nur für Täter gegeben war, einbeziehen zu können. Aus dieser Auffassung folgte, dass der strafbare Erfolg demjenigen nicht zugerechnet werden konnte, der ihn durch Vermittlung eines anderen zurechnungsfähigen und vorsätzlich handelnden Menschen herbeigeführt hat, wenn nicht auf ihn die Vorschriften über Anstiftung und Beihilfe zutreffen, weil durch die vorsätzliche Tat des Zurechnungsfähigen der Kausalzusammenhang unterbrochen wird. Nur für den Fall, dass der Mittelsmann zurechnungsunfähig war oder ohne Vorsatz handelte, also dann, wenn er etwa geisteskrank oder im Tatirrtum war, konnte er als Werkzeug dessen angesehen werden, der ihn zu der Tat benutzt hat, und dieser als unmittelbarer Täter. Funktion der Anlehnung der Handlung von Teilnehmern an die von Tätern ist: die Strafbarkeit derer, die nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers nicht als Täter, durch deren Verhalten die tatbestandsmässige, im Gesetz als Unrecht vertypte Rechtsgutsverletzung erfolgt, angesehen werden können, soll damit eben-

---

Raum unterfallend ausweisen.

1) Und vom RG bis zur Entscheidung RGSt 61, 318 und 64, 37o

falls von einer mindestens versuchten Tatbestandsverwirklichung abhängig gemacht sein. Es sollte aber nicht mittels des formellen Grundsatzes der Akzessorietät zweifellos sozialwidriges, im Tatbestand als strafwürdiges Unrecht vertyptes rechtsgutsverletzendes Verhalten aus dem Bereich ausgeklammert werden, der Strafe unterliegt. Und in Wahrheit ist der Akzessorietätsgrundsatz auch schon immer so aufgefasst, seine Strenge umgangen worden. Das zeigt sich nicht nur darin, dass man eindeutige Schuldausschliessungsgründe in persönliche Strafausschliessungsgründe umdeutete, um Teilnehmer erfassen zu können[1]. Vor allem die Figur der mittelbaren Täterschaft ermöglichte weitgehend sachgerechte Ergebnisse. Strafwürdig erscheinendes Verhalten, obwohl es weder als unmittelbare Täterschaft noch als Mittäterschaft im eigentlichen Sinne klassifiziert werden konnte, wurde unter dem Begriff mittelbare Täterschaft zusammengefasst. Damit aber war es auf diesem Wege dem Bereich der Anstiftung und Beihilfe, für die ja der Akzessorietätsgrundsatz galt, entzogen. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Fälle der mittelbaren Täterschaft und die ursprünglich vom Gesetz gemeinten, im §48 StGB angeführten Anstiftungsfälle der Veranlassung durch Drohung und absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums vergleicht. Sind doch tatsächlich ein grosser Teil der vom historischen Gesetzgeber der Anstiftung zugeordneten Fälle zur modernen Lehre der mittelbaren Täterschaft geschlagen worden, um den Konsequenzen des Akzessorietätsgrundsatzes zu entgehen.

Die formal-objektive[2] Theorie z.B. begründete ja unter der Herrschaft des alten §5o StGB mittelbare Täterschaft des Hintermannes mit dem blossen Fehlen der Täterschaft, dem Fehlen des formalen Moments des volldeliktischen Charakters der Handlung dessen, der die Tat selbst ausführt. Für sie blieb die Erscheinung einer solchen mittelbaren Deliktsverwirklichung ein Fall unechter oder fingierter Täterschaft. Damit wird sie der eigentlich Schuldige für das Schlagwort von der "Lückenbüssernatur"[3] der mittelbaren Täterschaft. Werkzeug sei jeder, der im gegebenen Falle aus Rechtsgründen nicht als Täter verantwortlich gemacht werden könnte[4]. Der oft beklagte Mangel der im Gesetz anerkannten extremen

1) Vgl. Schröder, a.a.O., S.77 mit Anm.2 und S.8o.
2) Vgl. Roxin, a.a.O., S.34ff., 141; Schröder, a.a.O., S.26f., der sie als "formal-negative Theorie bezeichnet.
3) Wahrscheinlich geprägt von P.Wolf, Betrachtungen über die mittelbare Täterschaft, lt. Schröder, a.a.O., S.29.
4) M.E. Mayer, a.a.O., S.375f., zustimmend Eb. Schmidt, Frank-Festgabe II, a.a.O., S.12o.

Akzessorietät, dass Beihilfe zur Tat eines Schuldlosen straflos bleiben muss, gilt für die Anstiftung nicht, "da die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft die Bestrafung ermöglicht."[1] Nicht zuletzt ihre Vertreter hofften, diesen Bereich der mittelbaren Täterschaft "durch Einführung der limitierten Akzessorietät in den Bereich der Anstiftung eingliedern zu können."[2] Die Verwandtschaft mit dem späteren extensiven Täterbegriff Eb. Schmidts, der jeden Verursacher zunächst als Täter ansieht, der erst durch §§48f. StGB in die Beteiligtenstellung herabgedrückt wird, ist offensichtlich. Damit aber wird Täterschaft auch im Ergebnis negativ dadurch bestimmt, dass keine Anstiftung oder Beihilfe vorliegt.[3] Insofern war der extensive Täterbegriff "auf eine formale Bestimmtheit der Teilnahmevorschriften angewiesen, wie sie vor allem die Anstiftung vor Einführung der limitierten Akzessorietät zeigte."[4] Damit deckte sich der extensive Täterbegriff im Ergebnis mit der formal-objektiven Theorie. Gerade der extensive Täterbegriff wurde vor allem zur Rechtfertigung und Begründung der mittelbaren Täterschaft geschaffen. Diese sei eine "Spielart der Täterschaft"[5], eine "besondere Erscheinungsform des allgemeinen Täterbegriffs"[6], die sich nur in "äusserlichen, juristisch eben darum belanglosen Beziehungen unterscheidet"[5], "im juristisch wesentlichen Kern aber durchaus übereinstimmt."[5] Täter, unmittelbarer und mittelbarer, ist jeder, der "durch sein eigenes Handeln einen Tatbestand verwirklicht oder einen anderen, der nicht vorsätzlich handelt, einen Tatbestand verwirklichen lässt,"[7] damit eine rechtswidrige und vorwerfbare Interessenverletzung in Gestalt irgendwie bewirkter Tatbestandsverwirklichung begeht. Der "entbehrliche"[6], nur aus "konventionellen Gründen"[8] beibehaltene Begriff der mittelbaren Täterschaft, habe aber in

---

1) M.E. Mayer, a.a.O., S.391 mit Anm.15.
2) Roxin, a.a.O., S.141.
3) Vgl. Roxin, a.a.O., S.29f.; Mezger, Lb., S.426: "negative Begründung" der mittelbaren Täterschaft ist zutreffend; BGHSt 3, 4ff. (5).
4) Schröder, a.a.O., S.47.
5) Eb. Schmidt, a.a.O., S.12o.
6) Mezger, Lb., S.425.
7) Eb. Schmidt, a.a.O., S.12o; Mezger, Lb., S.415/95: Täter ist, wer durch seine Handlung die Verwirklichung des Tatbestandes verursacht, was gleichbedeutend ist mit: "den Erfolg verursacht", sofern seine Tätigkeit sich nicht als Anstiftung oder Beihilfe darstellt. Vgl. dazu auch BGHSt 3, 4ff. (5).
8) Mezger, Lb., S.426 mit Anm.3.

der Rechtsfigur des früheren "intellektuellen Urhebers" ihren adäquaten Ausdruck gehabt. Heute aber müsse "mühsam mittelbare Täterschaft konstruiert"[1] werden. Der Unterschied von Täterschaft und Anstiftung wird als "doktrinär"[2] angesehen, der nur im Hinblick auf die positive Bestimmung des §48 StGB durchgeführt werden müsse. Die mittelbare Täterschaft wird auf das formale Nichteingreifen des §48 StGB gestützt.[3]
Auch die ältere Übergewichtstheorie[4] bezeichnete z.B. die mittelbare Täterschaft als ein "Hilfsmittel, das man nachträglich und allmählich in Wissenschaft und Rechtsprechung herausgebildet hat, um einigen widersinnigen Folgen, die die Aufstellung des Grundsatzes der Unselbständigkeit der Teilnahme (Akzessorietätsprinzip) mit sich brachte, zu entgehen."[5]
Gegen die Bedrohung des klassischen Bereiches[6] der mittelbaren Täterschaft vor allem durch die Theorien, welche die mittelbare Täterschaft nur noch auf das Nichtvorliegen einer "strafbaren Handlung" nach §48 StGB zurückführten, wandte sich die aufkommende Lehre von der limitierten Akzessorietät.[7] Zweck des dann im Jahre 1943 eingeführten Grundsatzes der limitierten Akzessorietät, der ja wesentlich auf dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes beruht, war ja nicht zuletzt, "durch Ausdehnung des formalen Bereiches der Anstiftung eine Abschaffung oder zumindest weitgehende Restriktion der mittelbaren Täterschaft" zu erreichen.[8] Er war Ausdruck der Erkenntnis, dass man an der Herbeiführung eines sozialschädlichen Erfolges teilnehmen kann, auch wenn dem "Täter" persönlich kein Vorwurf gemacht werden könne.
Mit der Einführung des Grundsatzes der nur noch limitierten Akzessorietät waren jedoch nicht alle Probleme gelöst.

---

1) Eb. Schmidt, a.a.O., S.12o.
2) Eb. Schmidt, a.a.O., S.118.
3) Mezger, Lb., S.425: "Selbstverständlich darf der mittelbare Täter nicht Anstifter oder Gehilfe sein." Vgl. auch S.428: "Es fehlt mithin in der Person des "Werkzeugs" ein vollverantwortlicher Täter und der "andere" bleibt, da er Anstifter oder Gehilfe nicht sein kann, wegen seiner Verursachung der Tat Täter und zwar mittelbarer Täter."
4) Borchert, Wolf, Wegner, Niethammer, vgl. dazu Schröder, a.a.O. S.29.
5) P.Wolf, Betrachtungen über die mittelbare Täterschaft (Str.Abh 225), 1927, S.1, zit. nach Schröder, a.a.O., S.29.
6) Schröder, a.a.O., S.71f., 89.
7) Vgl. Schröder, a.a.O., S.72 mit Literaturnachweis in Anm. 7.
8) Vgl. Schröder, a.a.O., S.27.

In besonders starkem Masse wird dies in den Fällen deutlich, die in Zusammenhang mit diesem Thema als noch überaus strittig anzusehen sind: Der Verleitung zum Selbstmord durch Täuschung, durch Erregung eines Motivirrtums. Hier fällt die Begründung der mittelbaren Täterschaft besonders schwer. Andererseits scheint es gerade gefordert zu sein, Veranlassungen dieser Art zu bestrafen. Um diesem unerwünschten Ergebnis zu entgehen, bleibt anscheinend kein anderer Weg, als in nicht ganz zwangloser Weise mittelbare Täterschaft zu konstruieren. In diesem Bereich zeigen sich die Nachwirkungen[1] der formal-objektiven Theorie. Die Veranlassung zur Selbstverletzung etwa wird als Benutzung eines nicht tatbestandsmässig handelnden Werkzeugs, dessen Handlung "infolge Mangels an der tatbestandserheblichen Angriffsrichtung nicht tatbestandsgerecht"[2] bezeichnet und eine Gleichstellung dieses Falles mit dem des qualifikationslosen dolosen Werkzeugs vorgenommen. Damit entsteht der Eindruck, als ob bereits die Tatbestandslosigkeit der Ausführungshandlung die Tatherrschaft des Hintermannes begründen würde. Denn bei "nicht tatbestandsmässigem oder nicht rechtswidrigem Handeln des Vordermannes kann sie (scil. die Tatherrschaft) ohne weiteres, sofern nur der Vorsatz des Hintermannes auf den tatbestandsmässigen Erfolg gerichtet ist, als gegeben unterstellt werden."[3] Das wäre jedoch eine Konzession an die formal-objektive Theorie, die sich für mittelbare Täterschaft mit einer Defekthandlung[4] des Vordermannes begnügt. Ähnlich liegt es bei Roxin. Dieser sieht den Unterschied zwischen der jeweils durch Täuschung vorgenommenen Veranlassung zu einem Delikt, was Haftung als Anstifter begründe, und zu einem Selbstmord, die nur als mittelbare Täterschaft gewertet werden könne, in der Tatbestandslosigkeit des Selbstmordes.[5] Da ihm diese formale Begründung nicht genügen kann, versucht er, eine materielle Rechtfertigung dieses "gesicherten Ergebnisses"[6] zu geben, die jedoch nicht überzeugen kann.

Scheint es nach alledem nicht richtiger, im Prinzip die Tatsache

---

1) Vgl. zum Folgenden Schröder, a.a.O., S.69.
2) Vgl. Maurach, AT, S.539f.; Mezger-Blei, StuB. I, 11.A., S.242, jeweils unter Hinweis auf RGSt 26, 242.
3) Maurach, AT, S.539.
4) Dies ist auch der grundsätzliche Ausgangspunkt von Mezger-Blei, StuB. I, 11.A., S.241f.
5) Roxin, a.a.O., S.228.
6) Roxin, a.a.O., S.172.

anzuerkennen, dass eben der Akzessorietätsgrundsatz, auch nach seiner Auflockerung, nur für Normalfälle gemeint ist. Dass er für atypische Situationen nicht bestimmt ist, er als formaler Grundsatz nicht strafwürdiges Verhalten der Strafe entziehen kann. Der Akzessorietätsgrundsatz soll, und diese Funktion kann er erfüllen, dem Normaltypus der Tat-Teilnahme-Rechtsgutsbeziehung Ausdruck geben. Er versagt aber, wie sich gezeigt hat, in allen aussergewöhnlichen Fällen. Dies tritt nur, nachdem insbesondere der Begriff der mittelbaren Täterschaft seine einigermassen festen Konturen erhalten hat, und damit die meisten Sachverhalte gelöst erscheinen, nicht mehr so ganz in Erscheinung. Gibt man das aber zu, und die bisher aufgezeigten besonderen Fälle legen dieses Zugeständnis nahe, so muss an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob strafwürdig erscheinendes Verhalten in nicht ganz zwangloser Weise dem "klassischen" Bereich der mittelbaren Täterschaft zugeordnet werden muss. Oder ob es nicht als das, was es ist, nämlich als Anstiftung oder Beihilfe aufgefasst werden kann, bei denen die in §48f. StGB ausgedrückte Abhängigkeit von einer "mit Strafe bedrohten Tat" nicht gilt, weil diese dafür einfach nicht gelten kann. Als ein derartiger Sachverhalt wäre, wenn man von dieser Auffassung auszugehen bereit ist, u.U. die Verleitung zum Selbstmord durch Täuschung, als ein solcher Fall wäre grundsätzlich dann auch die Anstiftung und die Beihilfe zum Freitod anzusehen. Vorausgesetzt ist natürlich, dass man diese Art der Beteiligung als generell strafwürdig ansieht. Denn diese Voraussetzung musste ja in allen Fällen der jetzigen mittelbaren Täterschaft als vorliegend angenommen werden. Stand die Strafwürdigkeit fest, so wurde die mittelbare Täterschaft auch "begründet".

Dieses gewonnene Ergebnis, das grundsätzlich alle Beteiligte am Selbstmord zu erfassen ermöglicht, würde auch durch den Sinn des Gesetzes bestätigt. Grünwald[1)] stellt zutreffend fest, dass die Frage, warum die Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar sei, in zweierlei Weise beantwortet werden kann. Man könne sich einmal mit der Begründung begnügen, dass der Selbstmord keine strafbare Haupttat sei, sodass eine Bestrafung der Teilnahme aus Gründen der Akzessorietät nicht möglich sei. Man könne aber auch einen

---

1) Grünwald, GA 59, 119f.

Schritt weitergehen und die Werterwägungen aufdecken, die den Gesetzgeber veranlasst haben, auf die Einführung einer eigenen Strafdrohung für die Teilnahme an der Selbsttötung zu verzichten. Es bestand für ihn ja die Möglichkeit, eine solche Strafdrohung zu schaffen -so wie er etwa die Teilnahme am Entweichen von Gefangenen unter Strafe gestellt hat. Dass er davon keinen Gebrauch gemacht hat, ist sicher keine Nachlässigkeit, sondern eine begründete Entscheidung. Das steht deshalb ausser Zweifel, weil den Tötungsdelikten seit jeher eine gründliche dogmatische Durchdringung zuteil wurde[1]. Sollte die eigentliche Begründung für die Straflosigkeit der aktiven Teilnahme tatsächlich darin liegen, "dass der Gesetzgeber die Materie abschliessend rechtlich geregelt hat, indem er die Teilnahme am Selbstmord und den Selbstmordversuch nicht unter Strafe stellte"[2]. Abgesehen sei einmal davon, dass alle diejenigen anderer Meinung wären, die den Grund dafür "nur" in der Geltung des Akzessorietätsgrundsatzes sehen. Abgesehen sei auch davon, dass nach der hier vertretenen Auffassung, in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Meinung, der Selbstmordversuch als solcher nicht in die Kompetenz des hier allein angesprochenen Gesetzgebers fällt, er also diese Materie wenigstens in Bezug auf diesen nicht abschliessend geregelt hat, indem er diesen Selbstmordversuch nicht unter Strafe gestellt hat. Wenn diese Begründung auch immer wieder aufgestellt wird[3], so wird sie doch dadurch nicht richtiger. Diese Argumentation scheint einer der wichtigsten Gründe dafür zu sein, dass die eigentliche Problematik nicht genügend erhellt wird. Sie ist nicht zuletzt dafür verantwortlich, dass immer wieder zwei so vollkommen verschiedene Bereiche als anscheinend unlösbare Einheit verstanden werden. Wollte der Gesetzgeber -Gallas[4] meint: das Gesetz wollte dies- tatsächlich den ganzen Komplex Selbstmord, also beides, den Selbstmord als solchen und die Teilnahme daran, nicht unter Strafe stellen? Wenn er die Teilnahme nicht

---

1) Grünwald, GA 59, 119.
2) Woesner, NJW 64, 4.
3) Vgl. z.B. Gallas, JZ 6o, 688; Schönke-Schröder, Rdnr.19 vor §211; Welzel, S.254. Diese Argumentation ist umso verwunderlicher, als ja meist gleichzeitig darauf hingewiesen wird, der Selbstmord sei im Sinne des rechtsleeren Raumes "unverboten". Vgl. dazu Gallas, JZ 6o, 652ff. und JZ 6o, 687, Anm.72.
4) Gallas, JZ 6o, 689.

unter Strafe stellen wollte, so kann doch eigentlich auch nicht mit überzeugender Kraft davon gesprochen werden, dass derselbe Gesetzgeber eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung nach §330c StGB aufstellen wollte, der gegenüber "die formalrechtliche Folgerung, dass Teilnahme an fremdem Selbstmordversuch als solche straflos ist, zurücktreten muss".[1] Ist es nicht vielmehr so, dass er nur die (eigenhändig oder fremdhändig verursachte) Vernichtung des eigenen Lebens aus der Strafdrohung herauslassen wollte, vielleicht sogar in der Erkenntnis, dass er sie herauslassen musste, da ja für den Selbstmörder selbst sein Handeln in den rechtsfreien Raum fällt. Wer ist "der Gesetzgeber"? Es scheint wirklich so, dass der historische, psychologische Gesetzgeber den ganzen Komplex, also auch die aktive Teilnahme am Selbstmord straflos lassen wollte. Dabei dürften Strafwürdigkeitserwägungen und auch Akzessorietätsfragen eine Rolle gespielt haben. Aber so ganz sicher steht diese Begründung nicht. Denn es muss hierbei ja auch darauf hingewiesen werden, dass eine "mittelbare" Täterschaft durch den damaligen Gesetzgeber selbst keinen Ausdruck gefunden hatte, dass sie ihm unbekannt war. Daher wären vom Gesetzgeber, wenn man dieser Argumentation folgen wollte, auch die schwereren Fälle einer "Beteiligung" an einem fremden "Selbstmord", an die er vielleicht sogar gedacht hat, von einer Bestrafung ausgeschlossen. Wenn dies heute als Begründung angegeben wird[2], nachdem für die schwerwiegenderen Fälle eine Bestrafung wegen mittelbarer Täterschaft in Frage kommt, so wäre dies einigermassen verständlich. Vielleicht wollte er aber die Frage überhaupt nicht "regeln". Jedenfalls hat in der Folgezeit die immer stärkere Verquickung mit dem Akzessorietätsgrundsatz dazu geführt, aus diesem Formalgrund Teilnahme am Freitod als straflos anzusehen.

---

1) BGHGr.St., Entscheidung vom 1o.3.1954, JZ 54, 641; zustimmend Gallas, JZ 54, 642; vgl. dazu Oehler, JuS 61, 155, der darauf hinweist, dass die Hilfeleistung dann nicht zumutbar ist, wenn der Vorsatz auf die Verletzung gerichtet ist. Die Verpflichtung würde darauf hinauslaufen, dass der Täter seinen noch nicht durchgeführten Vorsatz aufgeben soll, und zwar nicht auf Grund des Verbots der Tötung, sondern auf Grund des Gebots der Hilfeleistung.

2) Vgl. NGST Bd.7, S.88f.

Nach heute nahezu übereinstimmender Auffassung bleiben daher, von diesem Willen des historischen Gesetzgebers ausgehend, von diesem immer stärker in den Vordergrund tretenden Akzessorietätsgedanken beeinflusst, nicht nur der Selbstmörder selbst, wie es dem Sinn des Gesetzes entspricht, sondern auch die Teilnehmer straflos. Im Widerspruch zur ratio legis, der gegenüber ja nach fast einhelliger Ansicht der Wille des historischen Gesetzgebers zurücktreten muss. Denn die Vorschrift des §216 StGB ist ja vorhanden. Hat nicht damit, wenn auch nicht der historische Gesetzgeber, so doch das Gesetz, "das klüger ist als der Gesetzgeber"[1], angezeigt, dass nur der Selbstmörder selbst straflos bleiben soll, weil das Recht ihn für seine Tat mangels Zuständigkeit nicht bestrafen darf. Dass aber grundsätzlich alle Beteiligten am Selbstmord eines anderen, und derjenige, der sich auf die Art des §216 StGB tötet, begeht ja auch Selbstmord, da sie bestraft werden können, auch bestraft werden sollen. Denn bei ihnen liegt ja eine rechtlich regelbare Materie vor, ihr Verhalten fällt nicht in den Raum den das Gesetz notwendigerweise freilassen muss. Bedarf es dazu tatsächlich einer Sondervorschrift[2], wie z.B. der des §12o StGB, die ja vielfach zur Begründung herangezogen wird, dass Teilnahme am Selbstmord mangels Vorhandenseins eines Tatbestandes, an dessen Ausführung sie angelehnt werden kann, nicht bestraft werden darf. Sax[3], der davon ausgeht, dass Teil-nahme wesensmässig das zielgerichtete Hinzufügen eines eigenen Teiles zu einem unabgeschlossenen "Etwas" sei, dieses "Etwas" für strafrechtliche Teilnahme aber notwendig strafbares Handeln eines anderen ist, meint, dass es in Fällen seinsmässiger Teilnahme an nicht strafbarem Tun eines anderen, da es hier an dem für strafrechtliche Teilnahme notwendigen Bezug zu einem strafrechtlich erheblichen "Etwas" fehlt, dem Gesetzgeber gar keine andere Möglichkeit bleibe, als sie als selbständige, nur täterschaftlich begehbare Verbrechen zu vertypen. Es scheint, dass diese Argumentation nicht durchgreift. Denn ein strafrechtlich erhebliches "Etwas", die Verursachung des Todes eines Menschen, ist ja vorhanden. Dieses "Etwas" stellt sich

---

1) Dazu näher Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", bes. S.32.
2) Sie wird z.B. für notwendig gehalten von Berner, Lb., S.142; Friebe, GA 59, 163ff.; Guderian, a.a.O., S.35ff. und v. Liszt, Lb., 24. Aufl., S.157.
3) Sax, Über Rechtsbegriffe, a.a.O., bes. S.145, Anm.3o und S.146, Anm.38.

aber nur bezüglich der auf die eigene Todesverursachung bezogenen Handlung des Selbstmörders als ein "Etwas" dar, das für rechtliche Beurteilung im rechtsfreien Raum liegt. Aus der Sicht des Rechts handelt es sich insofern nur um seinsmässige, immerhin aber um täterschaftlicher Todesverursachung analoge Begehung. Der Selbstmörder ist nicht nur "Opfer". Andererseits stellt sich dieses "Etwas", die Verursachung des Todes eines Menschen, im Hinblick auf den Beteiligten als Mit-verursachung des Todes eines anderen Menschen dar. Es ist mit-verursachte Verwirklichung eines Erfolges, der in §212 StGB als grundsätzlich strafwürdiges Unrecht beschrieben wurde, und das zu verwirklichen jedem Täter und allen Teilnehmern gleichermassen untersagt ist, bei dem nur im speziellen Fall des Selbstmörders im Hinblick auf den "Täter" ein Grund gegeben ist, der einem persönlichen Strafausschliessungsgrund ähnlich ist und deswegen seine Strafbarkeit ausschliesst. Zu argumentieren, es fehle eine strafbare Haupttat, daher könne der Selbstmörder nicht bestraft werden, demgemäss aber auch kein Teilnehmer, verkennt die Situation. Ist es doch so, dass derjenige, der sein eigenes Leben vernichtet, von Rechts wegen dafür unter keinen Umständen bestraft werden kann und daher niemals eine strafbare Haupttat vorliegen kann. Strafrechtliche Teilnahme aber ist nicht in erster Linie Mitwirken an fremder Unrechtshandlung[1], sondern in einer bestimmten Art erfolgendes Hinwirken auf die Verletzung eines in einem gesetzlichen Tatbestand als geschützt beschriebenen Rechtsguts. Insofern in bestimmter Weise, als nicht allein, isoliert handelnd[2] auf diese Verletzung hingewirkt wird, sondern teilnehmend[3], durch Unterstützung fremder Handlung. Auch bei der Beteiligung mehrerer an einer Rechtsgutsverletzung gibt es zwei Bezugspunkte. Der eine ist die Verwirklichung des missbilligten Erfolges der Rechtsgutsverletzung. Der andere ist die bei der Verletzung zutage getretene Art und Weise der (Mit)verwirklichung, die bestimmt wird ent-

---

1) Vgl. Maurach, AT, S.566; Welzel, S.1o4, 1o7.
2) Damit soll mindestens alleiniges, isoliertes Handeln als nur täterschaftlich mögliche Tatausführung gekennzeichnet sein. Vgl. dazu §29, E 1962 und Anm. zu §27 AE; Baumann, JuS 63, 89 mit Anm. 86 und S. 129 mit Anm. 125; Sax, JZ 63, 335 mit Anm. 6o und Über Rechtsbegriffe, a.a.O., S.137, Anm. 9.
3) Sax, Über Rechtsbegriffe, a.a.O., S.142: Eine menschliche Seinsäusserung, die nicht darauf abzielt, zu einer zielgerichteten mit-menschlichen Seinsäusserung einen Teil beizutragen, kann nicht als "Teilnahme" begriffen werden.

weder nach subjektiven Momenten, einem bestimmten Geartetsein des verbrecherischen Willens (subjektive Theorie) oder nach der vorhandenen oder fehlenden Tatherrschaft (Tatherrschaftstheorie). Die Verursachung eines konkreten Taterfolges ist auch Strafgrund der Teilnahme. Nach §§48, 49, 5o StGB wird der Teilnehmer dafür bestraft, dass er "das Verbrechen, nicht auch den Verbrecher macht"[1]. Wie bei der täterschaftlichen Verwirklichung das Gesamtunrecht für den Täter, so wird auch bei der teilnahmemässigen Verwirklichung das Gesamtunrecht des Teilnehmers konstituiert durch die Verwirklichung eines bestimmten Erfolgsunrechts, das im geschützten Rechtsgut des gesetzlichen Tatbestandes mit seiner Strafdrohung zum Ausdruck gebracht ist, und das im Normalfall für Täter und Teilnehmer identisch, d.h. juristisch, wertmässig gleich ist, und die damit im Normalfall automatisch verbundene Verwirklichung eigenen Handlungsunrechts. Eine Zurechnung fremden Erfolgs- und Handlungsunrechts findet weder bei der Täterschaft noch bei der Teilnahme statt. Das geltende Recht steht nicht auf dem Boden der Schuldteilnahmetheorie[2]. Der Gedanke der Schuldteilnahmetheorie ist mit dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Anstiftung[3]. Der Teilnehmer haftet vielmehr nur für eigenes Unrecht und nur für eigene Schuld; er ist persönlich für seine von ihm bewirkte Rechtsgutsverletzung, die den Kern des Unrechts bildet, verantwortlich. Von dieser Grundlage her sind dann sogar über den bisher angeführten Bereich hinaus grundsätzliche Bedenken gegen den Akzessorietätsgrundsatz, so wie er im allgemeinen verstanden wird zu erheben. Die Tatsache nämlich, dass das Gesetz für die Strafbarkeit eines Teilnehmers, sei es eines Anstifters oder Gehilfen, voraussetzt, dass er "einen anderen zu der von demselben begangenen mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt", bzw. er "dem Täter zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung Hilfe geleistet" hat, er somit angeblich dem Täter zu dessen tatbestandsmässiger/rechtswidriger Tat einen Beitrag leiste, rechtfertigt keinesfalls die Schlussfolgerung, dass das Unrecht der Teilnahme aus dem Unrecht der

---

1) Baumann, JuS 63, 128 mit Anm.113.
2) So bereits RGSt 15, 315ff. (316).
3) Vgl. dazu E 1962, §3o und AE §28 Abs.II, insbes. Anm.3 zu §§28, 29; a.A. insbes. H. Mayer, Lb., S.336.

vom Täter begangenen tatbestandsmässig/rechtswidrigen Tat abzuleiten sei. Wenn man diese Auffassung von der akzessorischen Natur der Teilnahme vertreten würde, so könnte sie nicht mit dem übergeordneten Grundsatz in Übereinstimmung gebracht werden, dass jeder Teilnehmer nur für sein eigenes Unrecht und seine eigene Schuld haften kann. Sicher ist, dass sich seine Verantwortlichkeit nicht auf die Schuld des Täters erstreckt[1]. Auch das Reichsgericht[2] vertritt diese Auffassung, dass der Anstifter und Gehilfe nicht deswegen bestraft werde, weil diese Schuld oder Mitschuld daran tragen, dass ein anderer sich strafbar macht. Dass er nicht für fremde Schuld haftet, sondern nur für eigene Schuld, ist seit der Einführung des §5o, I StGB allgemein anerkannt. Wenn der Anstifter und Gehilfe auch bei schuldlos handelndem Täter strafbar ist, so kann der Grund seiner Strafwürdigkeit nicht die Schuldteilnahme sein. Die Schuldteilnahmetheorie lässt sich mit wortlaut und Sinn des §5o, I StGB nicht vereinbaren[3]. Es kann andererseits nicht angenommen werden, dass der Teilnehmer wegen Veranlassung oder Unterstützung fremden Unrechts zu bestrafen sei[4]. Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass bei der jetzigen Regelung, wonach gemäss §48, II StGB Anstiftung und Täterschaft im Strafrahmen gleichgestellt sind[5], die Argumentation naheliegt, der Anstifter werde deshalb

---

1) Baumann, JuS 63, 125ff.(128).
2) RGSt 15, 315ff.(316).
3) Vgl. auch Alternativ-Entwurf, Zu §§28, 29 (3). A.A. immer noch wenn auch gegenüber früher (Lb.S.319f.) modifiziert, H. Mayer, Täterschaft, Teilnahme, Urheberschaft, in: Festschrift für Th. Rittler, 1957, S.243ff. Auch nach ihm geht es (S.255)nicht mehr darum, die "Gesinnungsverderbnis" des Täters zu bestrafen, andererseits mache sich der Anstifter in jedem Fall der Korruption des Täters schuldig. Dem widerspricht jedoch, dass der Teilnehmer, dessen Strafgrund nur darin gesehen werden könne, dass er "seinen Willen mit dem schuldhaften Täterwillen vereinigt" habe (S.254), "kraft seiner Willenseinigung die volle Mitverantwortung für das dem Täter gesetzte Unrecht" (S.261f.) übernehme. Ob H. Mayer damit noch die Schuldteilnahmetheorie vertritt, die sich mit §5o, I StGB nicht vereinbaren lässt, oder eine Unrechtsteilnahmetheorie, die damit nicht unbedingt in Widerspruch stünde, kann hier offenbleiben.
4) So Maurach, AT, 3.Aufl., S.577. Damit bietet die Teilnahme am Sonderdelikt "kein Problem"; sie müsse, da die Teilnahme Mitwirkung an fremder Tat sei, auch für Aussenstehende "unbeschränkt möglich sein" (a.a.O., S.578).
5) Vgl. dagegen z.B. Alternativ-Entwurf, Zu §§28, 29 (3).

gleich bestraft, weil er sowohl die Rechtsgutsverletzung mitverursacht als auch den Täter in Unrecht führt. Ob dem wirklich so ist, kann aber mindestens deshalb bezweifelt werden, weil dann ja auch jeder mittelbare Täter wegen dieses zusätzlichen Momentes, der Korrumpierung des Tatmittlers, bestraft werden müsste[1]. Die Lehre von der akzessorischen Natur der Teilnahme kann somit nicht bedeuten, dass eine Haftung des Teilnehmers dann eintritt, wenn die Rechtsgutsverletzung, zu deren Zustandeskommen der Teilnehmer mitwirkt, für den Täter tatbestandsmässig/rechtswidrig ist, also für ihn die Verwirklichung von Unrecht darstellt, nicht aber für den Teilnehmer. Vielmehr muss, damit er selbst strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, diese Rechtsgutsverletzung (auch) für ihn[2] Unrecht, das heisst aber Mitverursachung einer (auch) für ihn tatbestandsmässig/rechtswidrigen Rechtsgutsverletzung sein. Für eine nur in der Person des Täters rechtswidrige Rechtsgutsverletzung kann er nicht verantwortlich sein. Die Haftung tritt vielmehr nur dann ein, wenn er in seiner Person Unrecht verwirklicht, wenn er selbst einen von ihm aus betrachtet tatbestandsmässig/rechtswidrigen Erfolg (mit-)verursacht. Sein Verhältnis zum geschützten Rechtsgut, nicht das des Täters oder Verletzten ist für seine strafrechtliche Haftung entscheidend[3]. Letzten Endes läuft das darauf hinaus, dass die Tatbestandsmässigkeit nicht nur für die Täterschaft entscheidend ist, sie vielmehr auch Strafgrund der Teilnahme an einem Verbrechen ist. Das heisst, dass das Unrecht der Mitwirkung ebenfalls im gesetzlichen Tatbestand ausgedrückt ist. Auch der Teilnehmer wird bestraft, weil er ein im gesetzlichen Tatbestand geschütztes Rechtsgut angreift. Er wird jedoch nicht für die kriminelle Handlung eines Dritten verantwortlich gemacht. Das wäre eine Vorstellung, die mit den Grundsätzen einer strafrechtlichen Haftung nicht vereinbar wäre. Für die Strafbarkeit des Teilnehmers kann es deswegen letztlich nicht darauf ankommen, dass dem Täter gegenüber das verletzte Rechtsgut geschützt ist, sondern dass es (auch) ihm gegenüber geschützt ist. Es ist ein Widerspruch,

---

1) Dazu vor allem Fr.-Chr. Schroeder, a.a.O., S.2o2ff.
2) wie regelmässig auch für den Täter
3) Vgl. auch Baumann, JuS 63, 129 mit Anm. 125.

die Strafbarkeit des Teilnehmers der des Täters zu entnehmen[1], andererseits die Theorien abzulehnen, wonach er an der Schuld oder dem Unrecht des Täters teilnimmt. Denn dann würde er für die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verantwortlich gemacht, selbst wenn diese Rechtsgutsverletzung von ihm aus betrachtet nicht tatbestandsmässig/rechtswidrig ist. Wenn aber nach alledem der Teilnehmer bestraft wird, weil er zur Verletzung eines in einem besonderen gesetzlichen Tatbestand dem Täter, nicht aber ihm gegenüber geschützten Rechtsgutes beiträgt, weswegen würde er dann bestraft? Es bliebe, da er ja nicht wegen der Verführung des Täters haftbar gemacht wird, eigentlich nur noch die ganz offensichtlich abzulehnende Möglichkeit offen, ihn wegen der Störung des allgemeinen sozialen Friedens zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang verdient dann ausserdem folgender Gedanke Berücksichtigung: Der Erfolgsunwert, den der Teilnehmer durch seine Handlung, die direkte Unterstützung des Selbstmörders bei dessen Todesverursachung verwirklicht, ist ganz genau derselbe, wie wenn er einem Täter des §212 StGB, der diese Tötung auf einfache Bitte (nicht auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen) des Getöteten vornimmt, Beihilfe ebenfalls auf Bitte des Getöteten hin leistet. Hier wie da ist der gleiche Erfolgsunwert vorhanden: der Tod eines anderen Menschen. Der kriminelle Unrechtsgehalt im Verhalten der jeweiligen Teilnehmer ist bei einem Vergleich ihrer Tatbeiträge ebenfalls durchaus als gleichwertig anzusehen. Soll der Unterschied etwa darin begründet sein, dass im zweiten Falle die Beihilfe unmittelbar dem Täter und nur mittelbar dem Getöteten geleistet wurde? Nach dem bisherigen Ergebnis der Untersuchung liesse sich das wohl kaum mehr begründen. Und wo verliefe die Grenze? Und im Falle der Beihilfe zur Tö-

---

1) und das tut man, wenn man eine Haftung des Teilnehmers für die Mitverursachung einer Rechtsgutsverletzung eintreten lässt, die fremdes tatbestandliches Unrecht darstellt.

tung auf Verlangen auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten ist ein Unterschied im Unrechtsgehalt zwischen der einem Täter des §216 StGB unmittelbar, dem Getöteten mittelbar geleisteten Beihilfe und der dem Selbstmörder unter derselben Voraussetzung unmittelbar geleisteten Beihilfe auch nicht feststellbar. Ist nicht auch von dieser Sicht her Gleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte als dem Sinn des Gesetzes entsprechend geboten? Gehen wir nochmals zur Vorschrift des §216 StGB zurück. Ist darin nicht vom Gesetz die Grenze zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ganz grundsätzlich zwischen dem Selbstmörder selbst einerseits und andererseits den an seinem Tod irgendwie beteiligten Dritten gezogen? Ist die Grenze zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit nicht durch das Kriterium eigenes oder fremdes, insofern aber für jeden Dritten grundsätzlich unantastbares Leben festgelegt? §216 StGB ist ja der Beweis dafür, dass selbst eine besonders intensive Disposition des Getöteten über sein Leben nicht die Rechtswidrigkeit der Handlung des ihn Unterstützenden beseitigen kann. Die Strafwürdigkeit und Strafbarkeit ergibt sich auch hier aus einer rechtswidrigen Rechtsgutsverletzung, dem Erfolgsunwert und dem dabei verwirklichten Handlungsunwert. Das Rechtsgut ist aber bei der Teilnahme am Selbstmord ganz genau dasselbe, wie bei der Tötung auf Verlangen: es ist hier wie dort das Leben eines Menschen, der mit seinem Tode einverstanden ist, der diesen seinen Tod herbeiführen will; in beiden Fällen für denjenigen, in dessen Person es sich nicht um sein eigenes Leben handelt, das Rechtsgut anderer Mensch im Sinne des Tötungstatbestandes. Dass das Erfolgsunrecht hier für den Täter, da es sich für ihn um sein eigenes Leben handelt, auf Null reduziert ist, es sich als andersartig darstellt, hat nur für ihn, nicht aber für dritte Beteiligte Bedeutung. Ergibt sich aus dem Gesetz zwar kein zwingendes Argument gegen die Annahme eines "Rechts", sich selbst zu töten, so lässt sich doch aus §216 StGB eindeutig schliessen, dass die Befugnis dazu nicht übertragen werden kann. Die Handlung des Beteiligten bleibt rechtswidrig, wenn auch sein Unrecht und seine Schuld auf Grund des eindringlich geäusserten starken Wunsches, des ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens des Getöteten, der damit

für sich auf den ihm als Mensch gegen jeden Angriff eines anderen Menschen zustehenden Schutz verzichtet, grundsätzlich als geringer angesehen wird, als wenn sich die Handlung gegen ein Leben richtet, das mit seiner Beendigung nicht einverstanden ist, grundsätzlich auch geringer, als wenn nur eine einfache Einwilligung vorläge. Nur diese besonders nachdrückliche Disposition des Getöteten wirkt unrechtsmindernd, aber nicht unrechtsausschliessend. Für diese Handlung wird der Beteiligte als "Täter" des §216 StGB mit mindestens drei Jahren Gefängnis, nur in Ausnahmefällen mit nicht weniger als sechs Monaten Gefängnis bestraft. Sollte die viel weniger intensive Disposition des Trägers des Lebens den "Teilnehmer" zum Selbstmord straflos lassen können, obwohl dieser, als Gehilfe, ja möglicherweise in einer weit weniger intensiven Weise um Hilfe angegangen worden ist? Sollte dies der Fall sein, obwohl er als Anstifter den Entschluss zur Tat im Angestifteten erst hervorgerufen hat, er an dem Freitod initiativ beteiligt war, und diese Beteiligung kann ja sehr beträchtlich gewesen sein? Sie kann sich als blosser Rat, aber auch als tagelanges Einreden auf den anderen, sogar als nötigungsähnliche Beeinflussung darstellen. Seine innere Einstellung, sein Vorsatz ist ja, wie bereits dargelegt, von der des "Täters" des §216 StGB nicht unterschieden. Darauf weist auch Hoche[1] hin: "Das für mich stärkste (und erlebte) Beispiel für die Tiefe der Kluft zwischen Rechtsgefühl und Gesetzesformel ist in folgendem Sachverhalt gegeben: Wenn ich jemandem, der wegen unheilbaren Leidens zu sterben wünscht, ein Gramm Morphium besorge und es vor seinen Augen in dem Tee auflöse, den er dann trinkt, kann mir nichts geschehen; Selbstmord ist nicht strafbar, also auch nicht die Beihilfe. Wenn ich dieselbe Dosis auf seinen Wunsch unter die Haut spritze, begehe ich eine Tötung auf Verlangen, die mit mindestens drei Jahren Gefängnis gesühnt wird - den Folgen nach ein überwältigend grosser Unterschied zwischen zwei dem Vorsatze nach ganz gleichstehenden Handlungen". Wie allgemein, so ist die Grenzziehung zwischen der "Täterschaft" einerseits bei §216 StGB, der "Teilnahme", insbesondere der Beihilfe zum Selbstmord andererseits, wie sich bei der Erörterung der verschiedenen Teilnahmetheorien zeigt, wenn auch allenfalls theoretisch voll-

1) A.E. Hoche, Das Rechtsgefühl, 1932, zit. nach Engelhard-Radbruch, a.a.O., S.53

ziehbar, so doch tatsächlich äusserst problematisch und sehr umstritten. Eine exakte, klar und eindeutig gezogene Grenze zwischen beiden Bereichen, welche die erheblich unterschiedliche Behandlung innerlich rechtfertigen könnte, ist nicht feststellbar, es ist "fraglich, ob zwischen ihnen eine feste Grenze zu ziehen überhaupt möglich ist"[1]. Die Abgrenzung kann immer nur eine graduelle sein. Das Problem der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe ist nicht mittels einer schlagwortartigen Formel zu lösen; die Fülle und Differenziertheit der Sachverhalte lässt eine derartige Vereinfachung, die sich in einer exakten Definition ausdrücken liesse, nicht zu. Es wird immer ungewöhnliche Fallsituationen geben, bei denen die Tatbeteiligungsform nur auf dem Wege der Zuordnung zu bekanntem, bereits verarbeitetem und geordnetem Anschauungsmaterial möglich ist, wo also eine Definition, die wohl den Kernbereich, nicht aber Randzonen zu treffen vermag, nur als Leitfaden für die Entscheidung dienen kann. Die Zuordnung ist dann nicht zuletzt von Strafwürdigkeitserwägungen im Einzelfall bedingt, obwohl sich eigentlich vom Grundsatz her die Strafwürdigkeit aus der Beteiligungsform ergeben müsste[2]. Andererseits lässt sich §216 StGB nur aus der Sicht wirklich rechtfertigen, dass man die Tat als auf fremdes Leben, das am nachhaltigsten geschützte Rechtsgut des Strafrechts überhaupt, gerichtet betrachtet. Soll und muss demgegenüber derjenige straflos ausgehen, der sich am Selbstmord eines anderen aktiv beteiligt, dessen Handlung sich ja ebenfalls gegen fremdes Leben richtet? Dies wäre eine offensichtliche Inkonsequenz. Das Problem bleibt allein, da offensichtlich selbst die von Mängeln freieste, nach ihrer Stärke nachhaltigste Disposition nur zur Entschuldigung führen kann, ob diese Straflosigkeit eines unmittelbaren Teilnehmers beim Selbstmord eines anderen aus Gründen der reinen Dogmatik, der sogenannten Akzessorietät der Teilnahme wegen, mit Notwendigkeit gefordert wird. Nimmt man dies an, so kann der Widerspruch nur auf zwei Wegen beseitigt werden. Eine Möglichkeit ist, dass man wegen des Sachgrundes der motivationsmängelfreien

---

1) König, Mat. 2.Bd., S.218f. Daher verzichtet z.B. Dahm, Täterschaft und Teilnahme, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 224, S.427 ausdrücklich auf eine begrifflich scharfe Abgrenzung. Vgl. auch Guderian, a.a.O., S.78.
2) Vgl. dazu Schröder, a.a.O., S.2o4.

Disposition des Getöteten den §216 StGB abschafft[1]. Die andere die, dass man wegen des Sachgrundes, bei jeder täterschaftlichen oder teilnahmemässigen Beteiligung bei der Todesverursachung eines anderen Menschen handele es sich um fremdes Leben, auch jede Beteiligung eines Dritten am Selbstmord als strafbar ansieht. Da es sich aber bei jedem Leben um ein für jeden anderen Menschen grundsätzlich unantastbares Rechtsgut handelt und handeln muss, bleibt nur die zweite Möglichkeit. Deren Verwirklichung scheint aber nicht nur dem künftigen Gesetzgeber offenzustehen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist sie bereits de lege lata gegeben.
Im Rahmen der weiteren Erörterung wird dennoch von der herrschenden Meinung ausgegangen, wonach aktive Teilnahme an einem Selbstmord straflos ist.

---

1) So vor allem Rupp, E., Das Recht auf den Tod, 1913, S.2, S.38.

IV. 4. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch Unterlassen

a) unter dem Gesichtspunkt eines unechten Unterlassungsdeliktes.

Ausser durch aktives Tun könnte die Mitwirkung bei einem Freitod auch in einem Unterlassen bestehen. Darin nämlich, dass der Mitwirkende es pflichtwidrig unterlassen hat, einen Selbstmord zu verhindern, dessen Verhinderung ihm möglich gewesen wäre.
Als Beispiele seien drei der bekanntesten Entscheidungen angeführt. Dem Oberlandesgericht München[1] lag die Entscheidung über folgenden Fall vor: Eine Ehefrau hatte in selbstmörderischer Absicht Gift genommen. Sie war bereits bewusstlos, als ihr Ehemann hinzukam. Er war damit einverstanden, dass sie auf diese Weise endigte und unternahm aus diesem Gedanken heraus nichts, ihren Tod abzuwenden. Es nahm straflose Beihilfe zum Selbstmord, begangen durch Unterlassen an. Einen ähnlichen Fall hatte der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes[2] zu entscheiden. Hier erhängte sich ein Ehemann. Als er schon bewusstlos war, aber noch zu retten gewesen wäre, kam die Ehefrau hinzu. Sie erkannte zwar die Lage, half jedoch nicht, da sie "mit dem Verlauf der ohne ihr Zutun in Fluss gekommenen Dinge einverstanden war" und "ihn nicht durch Hilfeleistung ändern wollte." Der Bundesgerichtshof kam hierbei zu einer anderen rechtlichen Beurteilung als das Oberlandesgericht München. Er verurteilte den "Garanten", der den Selbstmord desjenigen, für den er einzutreten hat, vorsätzlich nicht verhindert, obgleich die Möglichkeit seiner Verhinderung bestanden hätte, wegen vorsätzlicher Tötung, begangen durch Unterlassen. Er entschied, "dass Täter einer Tötungshandlung auch sein könne, der im Verhältnis zu dem Leben eines anderen eine Garantenstellung einnehme und dessen Selbstmord trotz dazu bestehender Möglichkeit nicht verhindere." Zwar wird dies nur "in der Regel" der Fall sein. Im Ausnahmefall könne der Garant dann nicht nach §§211, 212 StGB schuldig werden, wenn der Entschluss des Selbstmörders jegliche Einmischung gebieterisch untersage, z.B. bei dem Entschluss eines Lebensmüden, der unheilbar und qualvoll krank sei. Einen ähnlichen Fall beurteilte der Fünfte

---

1) Entscheidung vom 11.2.1948, mitgeteilt bei Mezger, StuB.II, S. 13; Maurach, BT, 2.Aufl., S.18.
2) BGHSt 2, 15off. = NJW 52, 552ff. = JZ 52, 37of. mit Anm. Gallas; zustimmend z.B. Mezger, StuB.II, S.12 und Schaefer in LK (1958), Vorbem. I, 3 zu §211.

Strafsenat des Bundesgerichtshofes im Jahre 1960[1] nach den in der vorgenannten Entscheidung niedergelegten Grundsätzen. In dieser Sache hatte eine Verlobte ihrem Bräutigam nichtsahnend einen Gurt gegeben. Obwohl sie bemerkte, dass dieser sich damit aufhing, sah sie ruhig zu. Auch als er schon bewusstlos in der Schlinge hing, hatte sie nicht eingegriffen, obwohl eine Rettung zu diesem Zeitpunkt noch möglich gewesen wäre. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes München und des Ersten Strafsenates des Bundesgerichtshofes sind eingehend besprochen worden[2], ohne dass bisher über das Problem eine endgültige Klärung herbeigeführt worden wäre.

Zum Tatbestand des unechten Unterlassungsdelikts gehört die Verletzung eines Rechtsgutes. Dass das Leben, selbst wenn sein Träger keinen Lebenswillen mehr hat, ein Rechtsgut ist, ist unbestritten.[3] Es wäre deshalb möglich, da ein verletzbares Rechtsgut vorhanden ist, einen Beteiligten am Selbstmord aus dem Gesichtspunkt eines unechten Unterlassungsdelikts zu bestrafen. Zu prüfen bleibt demnach, ob ein "Garant"[4], der einen Selbstmord nicht verhindert, wegen dieser ihm möglichen Nichtverhinderung, sei es als Täter, sei es als Gehilfe eines Unterlassungsdelikts[5] bestraft werden kann.

Es soll versucht werden, dieses Problem an Hand bisheriger Lösungsversuche zu erörtern und zu klären.

Die Erfolgsabwendungsgebote richten sich im Gegensatz zu den Handlungsverboten nicht an alle, sondern nur an einen besonderen Täterkreis. Nach den von der Rechtsprechung[6] und der Lehre herausgearbeiteten Grundsätzen kann die Rechtspflicht[7] begründet sein

---

1) BGHSt NJW 60, 1821f.
2) Gallas, JZ 52, 370ff. und JZ 60, 649ff. und 686ff.; Dreher, MDR 52, 711ff.; Heinitz, JR 54, 403ff. und JR 55, 105f.; Meister, GA 53, 166ff.; vgl. noch Kielwein, GA 55, 225; Niese, JZ 60, 357.
3) Vgl. für alle: Maurach, BT, S.16.
4) Vom Bestehen dieser Garantenstellung wird zunächst aus praktischen Gründen ausgegangen.
5) Der BGH (2, 152, 153) ist auf die Frage der Teilnahme garnicht eingegangen. Sein Standpunkt war der, dass die Erfolgsverursachung durch die Frau unabhängig - s e l b s t ä n d i g - von der Selbsttötung des Mannes zu beurteilen sei.
6) z.B. RGSt 63, 392; 66, 71; 68, 99ff.; 69, 321; 74, 309.
7) Eingehende Zusammenstellung über die Kategorien der Rechtspflichten z.B. bei Bönm, a.a.O., S.53ff.

insbesondere aus einem anerkannten Rechtssatz, aus der tatsächlichen Übernahme vertraglicher Pflichten und aus vorausgegangenem gefährdenden Tun, sogenannter Ingerenz oder Einmischung.[1] Unbestritten ist, dass ein Ehegatte verpflichtet ist, den Tod des anderen Ehepartners abzuwenden, wenn Naturkräfte oder Dritte dessen Leben bedrohen. Dasselbe gilt z.B. für einen Bademeister oder Bergführer, wenn einem Badegast oder Berggast Lebensgefahr droht.

Problematisch ist aber, ob dies ebenso bei der Verübung von Selbstmord gilt. Bei dieser Frage hat besondere Bedeutung die Rechtspflichtbegründung aus vorangegangenem Tun erlangt.

Bei der Untersuchung ist davon auszugehen, dass der "Garant" nach allgemeiner Meinung unbestraft bleibt[2], wenn er "nur" aktiv am Selbstmord teilnimmt, da aktive Teilnahme straflos bleiben muss. Kann aber -selbst wenn man diese Voraussetzung als richtig anerkennt- nicht derjenige als Täter einer Tötung durch Unterlassen angesehen werden, der an einem Selbstmord zuerst aktiven Anteil genommen hat, nach dieser seiner Beitragsleistung aber den Eintritt des Erfolges vorsätzlich nicht verhindert? Ist doch derjenige, der durch das eigene vorausgegangene Verhalten die Gefahr des Eintritts eines strafrechtlich erheblichen Erfolges geschaffen oder eine schon vorhandene Gefahr erhöht hat, rechtlich verpflichtet, die drohende Rechtsverletzung durch sachgemässes Eingreifen zu verhindern.[3] Dabei soll es nach heute überwiegender Meinung auf die rechtliche Qualifikation der Vorhandlung nicht ankommen, sie kann "beliebiger Art" sein.[4] Denn die Schaffung

---

1) Dazu insbes. Böhm, a.a.O., S.83ff., der jedoch zu der nachfolgenden Frage nicht erschöpfend Stellung nimmt, (S.86 i.V.m.S. 34ff.); Dreher, MDR 52, 712f.; auch Meister, GA 53, 169.

2) A.A. früher Maurach, BT, 2. Aufl., S.18.

3) So z.B. BGHSt 2, 283 und 3, 19; RGSt 64, 273ff. mit Erweiterung in RGSt 68, 1o4; Maurach, AT, S.516; Schönke-Schröder, Rdnr. 119 vor §1; Bekannt ist die Formel von Nagler (LK, 8.A., S.37): "Wer feindliche Elemente auf den Plan ruft, muss sie so steuern, dass es nicht zu Rechtsverletzungen kommt", weiterhin in GS 111, 1ff., 26, Fussnote 6o, im Anschluss an Stübel, Über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, S.61, der allerdings eine rechtliche Verpflichtung zum Eingreifen nur an eine fehlerhafte, strafbare oder doch wenigstens rechtswidrige Vorhandlung anknüpft.

4) Maurach, AT, S.516; Schönke-Schröder, Rdnr.119 vor§1; vgl. aber weiter: z.B. Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S.257, nach dem nur der zur Erfolgsabwendung aufgerufen sei, der "durch rechtswidriges Handeln" Unheil heraufbeschworen hat; Auch Frank, §1

einer Gefahrenlage sei ein rein objektiver Vorgang, der von der Willens- und Vorstellungswelt des Unterlassungstäters unabhängig sei.[1] Zur Begründung des deliktstypisch erheblichen Funktionsbereiches kommt es auf den rechtlichen Charakter der Vortat nicht an.[2] Gegen die Begründung einer Rechtspflicht aus vorausgegangenem gefährdenden Tun wendet sich vor allem Hellmuth Mayer[3]. Die durch sie vorgenommenen Erweiterungen des Tatbestandes "entbehre jeder gesetzlichen Grundlage und werde völlig freirechtlich gewonnen. Ein solches Verfahren verstösst wider den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Tatbestände." Auch Welzel[4] nennt den Satz "alles andere als selbstverständlich und unbedenklich" und vermisst einen sachlichen Grund, warum die blosse Verursachung einer Gefahr eine Garantenpflicht begründen solle. Einschränkungen seien vor allem dort zu machen, wo zwischen Gefährdung und Erfolgseintritt das selbstverantwortliche Handeln eines Dritten dazwischentritt. Als Zäsur des "vorangegangenen Tuns" habe insofern die alte Lehre vom Regressverbot noch heute eine praktische Bedeutung."Äusserste Skepsis"gegen die herrschende Meinung findet sich auch bei Armin Kaufmann.[5] Es ist "bereits bedenklich, überhaupt ein Erfolgsabwendungsgebot allein auf die Vorhandlung zu stützen." Er wird aber der wahren Sachlage wohl nicht ganz gerecht, wenn er behauptet, "mit der Ingerenz hat sich eine verfehlte dogmatische Konstruktion, eine Kausalitätsbetrachtung, über deren Scheitern heute Einmütigkeit herrscht, auf dem Umweg über eine "Rechtspflicht" zum Gewohnheitsrecht verhärtet." Die frühere Kausallehre von der vorangegangenen Handlung und die heutige Pflichtlehre von vorangegangenem gefährdenden Tun sind voneinander zu unterscheiden. Sie sind unabhängig voneinander zu

---

Anm.IV, 2, leitete eine Verpflichtung zur Schadensabwendung nur daraus her, "dass jemand bewusstermassen eine gefährdende Handlung vollzieht"; eine unbewusste Herbeiführung einer Gefahr begründe keine Abwehrpflicht. M.E. Mayer, Lb., 2.Aufl., S.192, der nur eine "auf ein Delikt folgende tatbestandsmässige Untätigkeit" für rechtswidrig hielt. Mezger, Lb., S.147, verneint eine Rechtspflicht bei rechtsmässiger Vorhandlung; ebenso Welzel, S.194f.

1) Vgl. Maurach, SJZ 49, 544.
2) Kaufmann - Hassemer, JuS 64, 153 mit eingehendem Literaturnachweis.
3) Strafrecht, AT, S.117 und 119.
4) Welzel, S.195 und JZ 58, 494f. Die dubioseste Frage der ganzen Garantenlehre: NGST Bd.12, S.95.
5) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.286.

beurteilen. Es kommt nicht entscheidend darauf an, dass das vorangegangene gefährdende Tun für den Eintritt eines tatbestandsmässigen Erfolges ursächlich ist. Denn das strafrechtlich zu wertende Verhalten ist allein das Unterlassen der Erfolgsabwendung. In diesem Sinne ist es auch richtig, wenn das Reichsgericht festgestellt hat: "Bei Verursachung eines strafbaren Erfolges durch Unterlassen bedarf die Rechtswidrigkeit der Unterlassung besonderer Erörterung."[1] Nach Frank[2], der diesem Satz von der pflichtbegründenden Natur des vorangegangenen gefährdenden Tuns auch keine uneingeschränkte Geltung zuerkennt, handelt es sich vorläufig noch um ein "ungelöstes Problem". Dessen Erörterung kann auch heute noch nicht als abgeschlossen gelten.
Die weitreichende Folgerung, aus eigenem vorausgegangenem Tun, das bisher als straflose Beihilfe beurteilt wurde, ergebe sich zumindest in "gewissen Fällen" der Beteiligung am Selbstmord eine Rechtspflicht zum Eingreifen, wird von Dreher[3] gezogen. Grundsätzlich bejaht er eine rechtliche Verpflichtung des Ehegatten zur Verhinderung des Selbstmordes des anderen, "mindestens gerade' in den Fällen, in denen der Entschluss zum Selbstmord nicht frei erwogen und gewählt, sondern unter fremdem Einfluss oder in einer psychischen Ausnahmesituation, etwa im Affekt oder unter krankhafter Depression gefasst wurde.[4] Dreher hält aktive "Teilnahme" eines Garanten am Selbstmord für unmöglich, "da es eine strafrechtliche Teilnahme nur an einer mit Strafe bedrohten Handlung gibt."[5] Der Selbstmord aber sei "keine Tat, sondern ein an sich strafrechtlich irrelevanter Vorgang."[6] Daher könne es auch -so führt er gegen Gallas aus- keine Tatherrschaft geben, die auf einen anderen überwechseln könne. Aus einem eigenen vorausge-

---

1) RGSt 63, 394; vgl. auch OLG Karlsruhe in JZ 6o, 178f.; unklar z.B. BGHSt 4, 22, wo gesagt wird, dass dann, wenn das Eingreifen nach vorausgegangenem gefährdenden Tun unterlassen wird, "im Rechtssinne weitere Erfolgsursachen" gesetzt werden.
2) Frank, §1 Anm. IV, 2.
3) Dreher, MDR 52, 711ff.; gegen ihn: Böhm, a.a.O., S.38f.; Gallas JZ 6o, 686; Grünwald, GA 59, 121; Heinitz, JR 55, 1o5; Meister GA 53, 169ff., insbes. 172.
4) Diese Fälle wurden im Rahmen dieser Arbeit im wesentlichen der mittelbaren Täterschaft einer Selbsttötung zugeordnet.
5) Im Anschluss an Nagler-Schäfer in LK 6./7.Aufl., I.3. vor §211.
6) Dreher, MDR 52, 713; dazu Gallas, JZ 6o, 687, Anm.72; auch Schröder, a.a.O., S.9o.

gangenen Tun, dem Schaffen einer Gefahrenlage, ergebe sich jedoch eine Rechtspflicht zum Eingreifen. Diese lasse das nachfolgende Unterlassen, "das Nichtverhindern"[1] zur pflichtwidrigen Mitverursachung des Todeserfolges werden und mache den Unterlassenden "zum Täter einer eigenen Tat".[1] Diese Begründung der Erfolgsabwendungspflicht aus eigenem vorausgegangenem Tun liegt seiner Meinung nach "in der Linie der ständigen Rechtsprechung zum unechten Unterlassungsdelikt."[2] Die Problemstellung ergibt sich also aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von ("beihilfemässigem") positivem Tun und Unterlassen. Das Verhalten des Täters besteht aus zwei zeitlich getrennten Verhaltensabschnitten. Beide sind für den Eintritt des Erfolges von Bedeutung. Beide können getrennt betrachtet und bewertet werden. Diese Betrachtungsweise ist immer dann möglich, wenn das positive Tun abgeschlossen, beendet ist, der Erfolg aber nicht sofort, sondern erst später eintritt. Während dieser Zeit wird unterlassen, den Eintritt des Erfolges abzuwenden. Aus der Verursachung der Gefahrenlage durch das vorhergehende positive Tun ergäbe sich demnach die Garantenstellung. Diese begründet die Erfolgsabwendungspflicht, die das Unterlassen als pflichtwidrig erscheinen lässt.

Gegen die ausnahmslose Begründung der Garantenstellung und der sich daraus ergebenden Garantenpflicht aus vorausgegangenem gefährdenden Tun sind jedoch[3] erhebliche Bedenken geltend zu machen. Sie gehen dahin, ob tatsächlich das spätere Unterlassen einer Erfolgsabwendung gegenüber einem vorausgegangenen gefährdenden Tun immer eine selbständige strafrechtliche Bedeutung besitzen kann. So kann sich an ein vorsätzliches positives Tun, das auf die Herbeiführung eines tatbestandlichen Erfolges gerichtet ist, ein vorsätzliches Unterlassen der Verhinderung desselben Erfolges anschliessen. Jemand stösst einen anderen in das Wasser, um ihn umzubringen. Nachdem der andere sich im Wasser befindet, könnte er ihn noch retten. Trotzdem greift er nicht ein, sodass dieser ertrinkt. Oder: jemand sperrt einen anderen ein, um ihn verhungern zu lassen. Anschliessend sorgt er nicht für dessen Ernährung, sodass der Eingesperrte tatsächlich stirbt. In diesen

---

1) Dreher, MDR 52, 713.
2) Dreher, MDR 52, 712; vgl. dagegen Welzel, NGST Bd. 12, 95.
3) abgesehen von dem bereits angeschnittenen Problem, ob und inwieweit neben rechtswidrigem Vorverhalten auch rechtmässiges geeignet ist, eine Garantenpflicht zur Entstehung zu bringen.

Fällen ist bereits das vorausgegangene gefahrschaffende Tun tatbestandsmässig und rechtswidrig. Das nachfolgende Untätigbleiben erscheint unselbständig und kann nicht die Grundlage der Strafbarkeit des Verhaltens bilden. Wenn das Handeln und das nachfolgende Unterlassen auf demselben Willensentschluss beruhen , dasselbe Angriffsobjekt und Rechtsgut betreffen, so kann nur auf das für den schädlichen Erfolg ursächliche Tun abgestellt werden. Denn das Nichtabwenden eines tatbestandsmässigen Erfolges, der von Anfang an bezweckt war, bedeutet eine blosse Absichtsverwirklichung, liegt nur in der Konsequenz dieses Planes.[1] Es wäre mit der natürlichen Auffassung des Lebens nicht vereinbar, jemandem, der von vornherein vorsätzlich gehandelt hat und anschliessend der drohenden Rechtsverletzung nicht entgegentritt, zwei Delikte zur Last zu legen. Wenn also schon die Gefahr mit dem Willen der Erfolgsverursachung herbeigeführt ist, so kann das gesamte (positive und negative) Verhalten des Täters nur als Begehungsdelikt gewertet werden.[2] Etwas anderes muss selbstverständlich dann gelten, wenn auf ein vorsätzliches Tun, das auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gerichtet ist, ein vorsätzliches Unterlassen folgt, einen schädlichen Erfolg zu verhindern, der gegenüber dem durch Handlung erstrebten Erfolg qualitativ erheblicher oder andersartig ist. Hat A dem B einen Messerstich beigebracht, um ihn körperlich zu verletzen und bemerkt er anschliessend, dass B an der beigebrachten Wunde zu verbluten droht, rettet er ihn aber dennoch nicht, sodass der B stirbt, so muss das nachfolgende Untätigbleiben selbständig beurteilt werden. Er erfüllt - etwa im Falle des §226 StGB - den Tatbestand dieses erfolgsqualifizierten

---

1) Roxin, a.a.O., S.498.
2) So im Ergebnis z.B.: Frank, §1, Anm.IV, 2; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.229, Anm.3o1, der ausführt: "Der vom Verwirklichungswillen getragene Handlungsablauf kann nicht die Grundlage einer Garantenpflicht zur Verhinderung dieser Handlung sein. Die Rechtsordnung verbietet die vorsätzliche Tötung. Ein Gebot an den Unterlassungspflichtigen, die von ihm ausgehende willentliche Erfolgsherbeiführung durch willentliche Erfolgsabwendungshandlungen zu bekämpfen, ist überflüssig. Anders liegt es bei fehlendem Vorsatz bezüglich des Erfolges." Arthur Kaufmann, Eb.Schmidt-Festschrift, S.212; Mezger-Blei, StuB.I, 11.A. S.77ff.; Roxin, a.a.O., S.498ff.; Spendel, Eb.Schmidt-Festschrift, S.194.

Delikts und auch eines selbständigen Tötungsdelikts durch Unterlassen.[1] Denn hier sind die beiden Erfolge, derjenige, der durch die Vorhandlung vorsätzlich herbeigeführt werden sollte, und der, der vorsätzlich nicht abgewendet werden soll, nicht identisch. Das Nichtverhindern gewinnt eine eigenständige Bedeutung auf Grund des neuen, wesentlich weiter gehenden Willensentschlusses und des über den ursprünglichen Schaden hinausgehenden Schadens. Hier kann von einer Abgeltung des Unrechtsgehaltes der Unterlassung durch die Bestrafung der Vortat nicht gesprochen werden. Für die Beteiligung an fremder Tat in der Form der Anstiftung oder Beihilfe führte aber die Annahme, jedes vorangegangene gefährdende Tun begründe die Garantenstellung, zu noch erheblich weitreichenderen Konsequenzen. Jeder Anstifter unterlässt es nach Erzeugung des Tatentschlusses, die Ausführung der Haupttat zu verhindern. Jeder, der einem anderen vor Begehung der Haupttat Beihilfe leistet, unterlässt es anschliessend, den Erfolg der Haupttat zu verhindern. Ein Zusammentreffen von einer durch positives Tun begangenen Teilnahmehandlung und einem Unterlassen, das unter Umständen als Täterschaft zu werten ist, liegt somit in den meisten Fällen der Teilnahme vor. Damit gäbe es in der Konsequenz dann wohl ganz allgemein keine Anstiftung mehr und nur noch sehr selten Beihilfe. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber wären im wesentlichen gegenstandslos. Fast jede Teilnahme durch positives Tun würde auf diesem Wege in täterschaftliche Unterlassung umschlagen. Die Teilnahme würde verdrängt und praktisch gegenstandslos gemacht werden.[2] Gegen Drehers Auffassung spricht daher von vornherein, dass die Erfolgsabwendungspflicht aus einem Verhalten abgeleitet wird, das sich auf denselben Erfolg gerichtet hat. Jemanden für verpflichtet zu halten, sein eigenes, vorsätzlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtetes Tun zu durchkreuzen, muss als unlogisch erscheinen.[3] Als gesichert

---

1) Vgl. z.B. Oehler, JuS 61, 154f.; Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152f.; Maurach, AT, S.517.

2) So auch Grünwald, GA 59, 113, 121; Heinitz, JR 54, 405 und JR 55, 105; Meister, GA 53, 169; Roxin, a.a.O., S.499f.; Schönke-Schröder, Rdnr.112 vor §47.

3) Damit ist gegen die allgemein anerkannte Möglichkeit der Begründung einer Rechtspflicht aus vorangegangenem gefährdenden Tun nichts gesagt. Die Einschränkung ist nur bezüglich des vorsätzlich auf einen bestimmten Erfolg gerichteten Tuns notwendig. Insofern ist die "Linie" der ständigen Rechtsprechung von Dreher zu allgemein und ausnahmslos gültig gesehen. Dazu auch

kann angenommen werden, dass derjenige, der durch vorsätzliches Verhalten einen bestimmten Erfolg herbeiführen will, wegen des grundsätzlichen Vorranges des positiven Tuns vor dem Unterlassen nur wegen des vorsätzlichen Tuns strafbar sein kann. Dreher vertritt aber seine Auffassung, wonach das nur täterschaftlich mögliche Unterlassen bestraft werden soll, nur für "gewisse Fälle", die bisher als straflose Beihilfe zum Selbstmord beurteilt wurden, wie z.B. die Überlassung des Giftes oder des Strickes an den Selbstmörder. "Mindestens in gewissen Fällen" seien diese als Schaffen einer Gefahrenlage anzusehen, die das nachfolgende Unterlassen zur pflichtwidrigen Mitverursachung des Todeserfolges werden lässt. Welche gewisse Fälle er darunter versteht, ist nicht ersichtlich. Aus den von ihm gewählten Beispielen ergibt sich dafür kein deutlicher Hinweis. Es könnte allenfalls als sinnvolle (allgemeine) Grundlage seiner Auffassung unterstellt werden, dass darunter Fälle zu verstehen sind, in denen eine "doppelte Garantenstellung" vorliegt.[1] Diese doppelte Garantenposition könnte z.B. auf einem Verhältnis enger persönlicher Verbundenheit und auf vorangegangenem gefährdenden Tun beruhen. Die Auffassung, dass eine derartige Häufung qualitativen Charakter haben könnte, ist jedoch abzulehnen. Der Grundsatz, dass niemand sein eigenes vorsätzliches Verhalten durchkreuzen muss, gilt allgemein. Demnach auch in den Fällen, in denen der durch positives Tun Handelnde zu dem gefährdeten Rechtsgut bereits eine Garantenstellung einnimmt. Bei Dreher liegt der entscheidende Fehler für das Ergebnis weiterhin darin, dass er glaubt, da eine Beihilfe zur Selbsttötung mangels einer strafbaren Haupttat ausgeschlossen sei, die Vorstellung, nur helfen zu wollen, nach ihm "aber gar keine Rolle spielt"[2], diese unberücksichtigt lassen zu dürfen. Dem strafrechtlich irrelevanten Verhalten -auf dem er jedoch die

---

Grünwald, GA 59, 113 mit Anm.1, der diesen Fall vom "Normalfall der Ingerenz" unterscheidet, ohne jedoch daraus eine Folgerung für die Pflichtbegründung zu ziehen. Er meint, dass ein Untätigbleiben "eher schwerer, jedenfalls nicht leichter als die Unterlassung dessen, der unvorsätzlich eine Gefahr geschaffen hat" wiegt. Vgl. dazu auch: Meister, GA 53, 169; Oehler, JuS 61, 154; Roxin, a.a.O., S.498f.; Schönke-Schröder, Rdnr.112 vor §47; Welzel, S.2oo.

1) Der Gedanke ist angedeutet bei Meister, GA 53, 17o.

2) Dreher, MDR 52, 713.

Garantenstellung begründet- stellt er den "allein als strafrechtlich bedeutsamen" Tatbestand des Nichtverhinderns[1] gegenüber. Dieses Nichtverhindern, bei dem nach seiner Meinung der Unterlassende "von vornherein die volle und alleinige Tatherrschaft" hat, könne nur Täterschaft begründen. Denn da das Nichtverhindern nur Sache des Unterlassenden ist, könne insoweit "von vornherein niemals" Gehilfenschaft vorliegen. Auf diesem Wege löst sich bei ihm das Problem der "scheinbaren Beihilfe" zum Selbstmord. Ist der Helfer zur Verhinderung verpflichtet, so wird er damit zum Täter einer eigenen Tat, und es kann nicht darauf ankommen, in welchem Stadium er handelt, ob er sich mit einem blossen Untätigbleiben begnügt oder handelnd eingreift. Der allgemeine Gesichtspunkt, der schon zur Ablehnung seiner Auffassung führen muss, geht dabei ganz verloren. Meister[2] hat demgegenüber mit Recht darauf hingewiesen, dass die Betrachtung allein nach der "blossen Verursachung des Todeserfolges" ungeeignet ist, das Problem zu lösen. Vielmehr komme es, da Teilnahme am Selbstmord "wertmässig durchaus verschieden von der Fremdtötung" ist, wegen des "verschiedenen Unwertgehaltes" auf eine "wertungsmässige Abgrenzung" von strafloser Teilnahme am Selbstmord und strafbarem Tötungsdelikt an.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Garantenstellung sich nicht aus vorausgegangenem aktiven Tun ergeben kann, wenn dieses Tun vorsätzlich auf denselben Erfolg gerichtet war. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob diese vorgängige aktive Mitwirkung mit Strafe bedroht ist oder straffrei bleibt. Der allgemeine Grundsatz hat auch für den Fall der Nichtverhinderung eines Freitodes zu gelten, bei dem der Selbstmörder vorher aktiv, durch Anstiftung oder Beihilfe unterstützt wurde. Daher kann ein aktiv Beteiligter am Selbstmord eines anderen nicht auf dem Umweg über ein unechtes Unterlassungsdelikt als Täter eines Tötungsdeliktes angesehen werden. Dies muss unabhängig davon gelten, ob bereits beim vorausgegangenen aktiven Tun eine "Garantenstellung" vorlag. Die Fälle, in denen zum Selbstmord aktiv mitgewirkt wurde, sind damit aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

---

1) Dreher, MDR 52, 713, "(im Grunde nur ein Unterfall der schuldhaften Verursachung des Todes)".
2) Meister, GA 53, 172, wobei er ausserdem darauf abhebt, dass aus den von Dreher angeführten Beispielen (Bezugnahme auf §§12o, 138, 357 StGB) gerade das Gegenteil seiner Rechtsauffassung, wonach es nur auf die Kausalität ankomme, abzuleiten sei. Vgl. dazu auch Böhm, a.a.O., S.38f.

Es bleiben damit die Fälle vorsätzlicher Mitwirkung zum Selbstmord zu erörtern, in denen ein "Garant", ohne vorher aktiv und vorsätzlich mitgewirkt zu haben, einen Selbstmord vorsätzlich nicht verhindert, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.
In den oben angegebenen Urteilen[1] handelte es sich um die Beurteilung von Sachverhalten, in denen die "Garanten" nicht einmal aktiv und vorsätzlich zum Selbstmord mitgewirkt haben. Ihre vorsätzliche Mitwirkung bestand nur darin, dass sie den Selbstmord nicht verhinderten, obwohl dies in ihrer Macht gelegen hätte.

Der Bundesgerichtshof nahm in seinen beiden Urteilen zur Frage der Beihilfe durch Unterlassen, die nach der geltenden Rechtsansicht zur Straflosigkeit hätte führen müssen, keine Stellung. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Erfolgsverursachung unabhängig vom Freitodentschluss des Selbstmörders zu beurteilen sei. Ein Garant, der den Selbstmord desjenigen, für den er verantwortlich ist, nicht verhindert, begeht eine Tötung durch Unterlassen. Die Tötung nach §§211, 212 StGB besteht tatbestandsmässig in der Verursachung des Todes. Tatbestandsmässig handelt auch, wer einen Todeserfolg eintreten lässt, obwohl ihm seine Verhinderung, vielleicht sogar ohne weitere Schwierigkeiten, möglich wäre. Allerdings müsse eine Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung bestehen. Diese läge vor, da ein enges Lebensverhältnis (Ehe, Verlöbnis) bestanden habe. Wie bereits festgestellt wurde, stellen die §§211, 212 StGB nur die Tötung eines "anderen" Menschen unter die Strafdrohung. Der Freitod eines Menschen ist demgegenüber straflos; diese Verursachung des eigenen Todes ist im Tatbestand der §§211f. StGB nicht enthalten. Deshalb ist auch die aktive Teilnahme an diesem Freitod eines anderen Menschen nicht als Teilnahme an einem Tötungsdelikt zu betrachten und hat demgemäss, da tatbestandslos, straflos zu bleiben.[2] Dass die vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung nicht richtig sein kann, sie

---

1) BGHSt 2, 150ff. = NJW 52, 552ff. und BGHSt NJW 60, 1821f.
2) Z.B. BGHSt 2, 150; 6, 154; 13, 167; RGSt 70, 313; Böhm, a.a.O. S.37; Friebe, GA 59, 163, 167; Gallas, JZ 60, 688; Grünwald, GA 59, 120; Heinitz, JR 54, 403ff.; Meister, MDR 53, 649ff. und GA 53, 166ff.; Nagler-Schaefer in LK, (51), Vorbem. I, 3 vor §211; Schönke-Schröder, Rdnr.17 vor §211; Welzel, S.254.

zu unbilligen Ergebnissen führt, ergibt sich auch aus Vergleichen mit anderen in der Literatur aufgeführten Beispielen.[1] In diesen Fällen lag jeweils bereits Anstiftung oder Beihilfe zum Selbstmord vor. Erblickte man in dem nachfolgenden Unterlassen täterschaftlich begangene Tötung, dann wäre, wie bereits erörtert, jede Teilnahme auf diesem Wege strafbar. Dagegen ist bereits insbesondere von Heinitz[2] mit dem Argument Stellung genommen worden, dass das Gesetz nicht die Überlassung des Giftes für straflos erklären könne, um dann eine Rechtspflicht aufzustellen, die Wirkung der Überlassung später wieder zu beseitigen. Er und Meister[3] machen zutreffend geltend, dass auf dem Umweg über die Unterlassungsdelikte das Bemühen, für die aktive Beteiligung am Selbstmord die Strafbarkeit einzuschränken, zunichte gemacht würde. Denn durch das vorangegangene Tun in Form der Anstiftung oder Beihilfe wird in jedem Fall die Gefahrenlage geschaffen, die eine Rechtspflicht auslöst, das bedrohte Rechtsgut zu retten, "deren Verletzung als Tötungsdelikt durch Unterlassen zu bestrafen wäre." Deswegen genügt hier nach Meisters Ansicht "die blosse Feststellung einer Rechtspflicht zum Eingreifen nach den Grundsätzen der unechten Unterlassungsdelikte nicht, um die Umdeutung der passiven Beteiligung des Beteiligten in ein Tötungsdelikt zu rechtfertigen."[4]

Die Urteile werfen zwei grundsätzliche Fragen auf, die der Klärung bedürfen. Für das eine Problem, ob es richtig ist, dass ein "unechtes Unterlassungsdelikt" nur täterschaftlich begangen werden kann, lautet die Vorfrage, ob Unterlassen immer nur täterschaftlich möglich ist. Diese Auffassung wird nicht nur von Dreher, Grünwald[5] und Welzel[6] vertreten. Vor allem Armin Kaufmann[7] äussert sich mit Bestimmtheit dahin, dass "jeder Garant, der den Angriff auf das Rechtsgut abwehren kann, alle Voraussetzungen

---

1) Z.B. bei Dreher, MDR 52, 712; Friebe, GA 59, 166; Gallas, JZ 6o, 686; Heinitz, JR 54, 4o5 und JR 55, 1o5; Meister, GA 53,16
2) JR 54, 4o3; ebenso JR 55, 1o5.
3) GA 53, 169; daran anschliessend auch Friebe GA 59, 166f.
4) Zu dieser Frage wird weiter unten Stellung genommen
5) GA 59, 11off. (111), der die Beteiligung durch Unterlassen als "eigene Beteiligungsform" neben Täterschaft und Beihilfe ansieht.
6) Welzel, S.192 und S.2oof.
7) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.292ff., insbes. S.294.

eines "Unterlassungstäters" erfüllt". "Für eine Diminuierung dieser Verletzung des Garantengebotes zu einer "Beihilfe durch Unterlassen" fehlt es an sachlichen Gründen wie an Kriterien." "Die Unterlassungsdelikte kennen keine Differenzierung nach Täterschaft und Teilnahme."[1] "Bei den Unterlassungsdelikten ist vom undifferenzierten Begriff des Unterlassenden auszugehen, ein Analogon zum Einheitstäterbegriff."[1] Demgegenüber sind in der Rechtsprechung zahlreiche Fälle entschieden worden[2], in denen Beihilfe durch Unterlassen angenommen wurde.

Das zweite Problem ist, ob sich an der Beherrschung des Geschehens durch den Unterlassenden etwas ändert, wenn der Handelnde von sich aus den Erfolg nicht mehr abwenden kann, ob beim Unterlassen eine Unterscheidung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten mittels der sogenannten Tatherrschaft vorgenommen werden kann. Besteht ein berechtigter Grund, den "Garanten", der schon alleinige "Tatherrschaft" hat und den, der sich (-noch-) in der nur "dienenden Rolle" befindet, grundsätzlich derart unterschiedlich zu beurteilen? Der entscheidende Gesichtspunkt für die andersartige Bewertung des Unterlassenden ist vom Bundesgerichtshof ja nicht im Untätigbleiben als solchem gesehen worden. Massgebend war für ihn vielmehr, worauf Gallas[3] hingewiesen hat, die angebliche Sachherrschaft des Unterlassenden, auch wenn dies nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen ist. Dies geht auch aus der Begründung des Urteils des Vierten Senats des Bundesgerichtshofes[4] hervor. Aus den Ausführungen dieser Entscheidung ergibt sich, dass der Bundesgerichtshof grundsätzlich Täterschaft durch Unterlassen dann ablehnen will, wenn der Selbstmörder sich nicht in hilfloser Lage befindet. Dann sei, so führt das Gericht aus, der Unterlassende in Wahrheit strafloser Gehilfe. In den beiden angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes handelt es sich um die Beurteilung von Sachverhalten, in denen der Selbstmörder bereits ein hilfloses Opfer seiner Handlung war. In Übereinstimmung mit der von Gallas früher[5] vertretenen Auffassung erfolgte daher Verurteilung wegen täterschaftlicher Tötung, begangen durch Unterlassen, (§212 StGB).

---

1) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.302.
2) Z.B. RGSt 11, 153; 53, 292; 69, 349; 71, 176ff.; 72, 373; 73, 54ff.; BGH NJW 53, 1838; BGHSt 14, 229.
3) Gallas, JZ 60, 688, 651 mit Anm.12 und 652 mit Anm.13
4) BGHSt 13, 162ff.
5) Gallas, JZ 52, 371ff.

Els[1], der sich mit dem Problem der Unterlassung der Rettung eines Selbstmörders befasst hat, ist der Auffassung, dass ein Garant, der seiner Erfolgsabwendungspflicht, obwohl ihm dies möglich sei, vorsätzlich nicht nachkommt, grundsätzlich nur Täter, und zwar unmittelbarer[2] Täter eines Unterlassungsdeliktes sein könne, nicht jedoch Gehilfe.[3] Er verweist zur Begründung darauf, dass dies "von vornherein klar ist", wenn das Rechtsgut durch Naturkräfte verletzt wird und die Rechtsgutsverletzung durch das Eingreifen des Garanten verhindert werden kann. Das könne aber auch dann denkgesetzlich nicht anders sein, wenn der Eingriff... von einem handelnden Menschen ausgeht.[4] Die faktische Tatherrschaft des handelnden Dritten und die (potentielle) Tatherrschaft des untätig bleibenden Garanten "stehen dann nebeneinander, sodass der Garant und der Dritte als Nebentäter anzusehen sind.[5] Ein Garant, der nichts unternimmt, wenn ein Dritter ein Rechtsgut des Schutzbefohlenen verletzt, kann wegen seines passiven Verhaltens also immer nur Täter eines unechten Unterlassungsdeliktes sein, nicht aber Gehilfe bei der verletzenden Handlung. Das muss auch in dem speziellen Falle gelten, dass die Person, für die der Garant einzustehen hat, zum Selbstmord schreitet. Auch hier kann der Garant, der nichts unternimmt, wenn überhaupt, nur Täter, nämlich eines Tötungsdeliktes sein; er kann jedoch in keinem Fall

---

1) Els, a.a.O., S.24f.
2) Ebenso z.B.: Grünwald, GA 59, 122; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.291ff.; Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 156; Roxin, a.a.O., S.471f Schönke-Schröder, Rdnr.36 und 1o6f. vor §47; Welzel, S.186. Die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen bejahen z.B.: Baumann, JuS 63, 91; Mezger-Blei, StuB. I, 11.A. S.245; Mezger, Lb. S.42o; Schröder, a.a.O., S.1o5ff.; Maurach, AT, S.545, "und zwar derart, dass der mittelbare Täter durch Unterlassen einer gebotenen Handlung die erfolgsauslösende Tat des Werkzeuges (die ihrerseits sowohl Handeln als auch Unterlassen sein kann) herbeiführt." Als Beispiel führen sie meist an, dass ein mit der Beaufsichtigung eines gemeingefährlichen Geisteskranken beauftragter Irrenwärter es willentlich geschehen lässt, dass sein Pflegling einen Mitpatienten tätlich angreift; dazu überzeugende Kritik bei Roxin, a.a.O., S.472. Auf diese Unterscheidung kommt es jedoch in unserem Zusammenhang nicht entscheidend an.
3) Els, a.a.O., S.25, unter Hinweis auf Armin Kaufmann, Dogmatik, S.296f.
4) Vgl. auch Roxin, a.a.O., S.471f.; ebenso Grünwald, GA 59, 115; Schönke-Schröder, Rdnrn. 36, 1o6f. vor §47.
5) Vgl. Roxin, a.a.O., S.47o.

strafloser passiver Gehilfe zum Selbstmord sein.[1] Diese Argumentation wirkt überzeugend. Sie bedarf jedoch genauerer Untersuchung schon deswegen, weil eine Abgrenzung zwischen "Täterschaft" und "Teilnahme" nur nach dem Merkmal der "Tatherrschaft" versucht wird. Eine Unterlassung gleicht erst dann einem Begehungsdelikt an Unrechtsgehalt und im Mass des Schuldvorwurfs und damit in der Strafwürdigkeit annähernd, wenn ein Garantieverhältnis besteht. Hier wird also über die Garantenstellung, welche die Erfolgsabwendungspflicht erst begründet, das Gleichstellungsproblem gelöst. Wie aber beim Begehungsdelikt eine Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vorgenommen wird und werden kann, so müsste dies, so ist der naheliegende Gedanke, auch bei dem gleichgestellten unechten Unterlassungsdelikt geschehen können. Sind die Teilnahmetheorien[2] zur Abgrenzung geeignet? Die Teilnahmetheorien geben ja auf dem Gebiet der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme auf dem Gebiet des positiven Tuns einigermassen praktikable Gesichtspunkte zur Lösung an die Hand, wenn auch keine endgültige Klärung erzielt wurde.

Ausgangspunkt der in der Lehre lange Zeit herrschend[3] gewesenen formell (-formal-) objektiven Theorie, heute noch insbesondere von Wegner[4] vertreten, ist die Begriffsbestimmung: "Täterschaft ist die begonnene oder beendete Begehung der Ausführungshandlung."[5] Gehilfe ist, wer keine Tatbestandsausführungshandlung vornimmt, aber dennoch zur Tatbegehung beiträgt. Sie knüpft demnach an das äussere Bild der Ausführungshandlung an. Die Abgrenzung wird objektiv vorgenommen, d.h. nach dem, was nach aussen hin getan wurde. Formal ist die Abgrenzung deswegen, weil dabei auf die Tatbestände des Besonderen Teils Bezug genommen wird und nach den in diesen Tatbeständen beschriebenen Ausführungshandlungen (Handeln im Sinne des Tätigkeitswortes) die Grenzziehung zwischen

---

1) Els, a.a.O., S.25, unter Hinweis auf Armin Kaufmann, Dogmatik, S.296f.
2) Es können hier nur die vier hauptsächlich vertretenen Theorien kurz erörtert werden.
3) Vgl. Beling, Die Lehre vom Verbrechen, 1906, S.408ff.; Frank, §47, Anm.II; v.Hippel, Deutsches Strafrecht, II, S.453ff.; v. Liszt-Schmidt, Lb. S.334f.; Mezger, Lb., S.444.
4) Wegner, a.a.O., S.249-255.
5) v.Liszt-Schmidt, Lb. S.315.

Täterschaft und Teilnahme vorgenommen wird. Eine Ausführungshandlung, mittels derer sich eine Abgrenzung ermöglichen liesse, ist jedoch beim Unterlassen nicht vorhanden. Eine Unterscheidung nach Handlungen von Unterlassungstätern oder Unterlassungsteilnehmern kann nicht vorgenommen werden. Daher ist diese Theorie zur Abgrenzung von "Täterschaft" und "Teilnahme" beim unechten Unterlassungsdelikt nicht geeignet.

Bei der materiell-objektiven Theorie[1] ist Anknüpfungspunkt das Rechtsgut. Nach dieser Theorie ist Täter derjenige, der den Angriff auf das Rechtsgut unmittelbar trägt, der das Schutzobjekt unmittelbar gefährdet oder verletzt. Der Teilnehmer steht dagegen der Verletzung ferner, er unterstützt den Angriff des Täters oder ruft den Tatentschluss beim Haupttäter hervor.[2] Auch die materiell-objektive Theorie kann zur Lösung des Problems bei Unterlassungen kein Kriterium geben. Denn von einem "Angriff" des Unterlassungstäters kann bei der Unterlassungstat nicht gesprochen werden. Der unmittelbare Angriff auf das Rechtsgut wird hier nicht vom Unterlassenden geführt, sondern geht von dem natürlichen Geschehensablauf aus, den der Unterlassende lediglich nicht aufhält. So wird das Leben eines Ertrinkenden nicht vom Bademeister unmittelbar bedroht, sondern vom Wasser. Die Handlung des Bademeisters besteht nur darin, dass er den Angriff der Naturkräfte nicht hindert, obwohl er ihn möglicherweise hindern könnte. Damit entfällt aber auf der Unterlassungsebene das für die Abgrenzung entscheidende Kriterium, die Tatsache, dass der Täter den Angriff auf das Rechtsgut unmittelbar trägt, der Teilnehmer dagegen nicht. Die materiell-objektive Theorie kann daher eine Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Falle des Unterlassens ebenfalls nicht liefern.

Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme könnte auch nach subjektiven Gesichtspunkten vorgenommen werden.[3] Diese Auffas-

---

1) Von Max Ernst Mayer (S.403) begründet. Ferner von Eb.Schmidt (Frank-Festgabe II, S.118) vertreten. Auch die Theorie von der Tatherrschaft, insbes. von Welzel (S.9off.) und Maurach (AT, S.557ff.) vertreten, nennt sich "materiell-objektive". Um Verwechslungen auszuschliessen, soll die Theorie Welzels und Maurachs als "Theorie von der Tatherrschaft" bezeichnet werden.

2) Die Definition von M.E. Mayer, a.a.O., S.403 lautet: "Der Täter greift das Rechtsgut an, der Gehilfe bereitet den Angriff vor oder sichert ihn".

3) Im Schrifttum sind die Vertreter der subjektiven Teilnahme-Theorie heute in der Minderzahl. Ausdrücklich vertreten sie

sung wurde insbesondere vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten.[1] Ausgangspunkt dieser Theorie ist die These, eine Unterscheidung nach der Art oder dem Grad der Kausalität sei unmöglich. Alle Kausalglieder sind für den Erfolgseintritt gleichwertig. Da demnach die Tatbeiträge objektiv ununterscheidbar sind, stehen objektive Kriterien für die Abgrenzung der Beteiligungsformen Täterschaft und Teilnahme nicht zur Verfügung. Massgebend für eine Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme könnten somit allein subjektive Merkmale sein: der Wille eines Beteiligten, die Tat als eigene oder als fremde begehen zu wollen. Täter ist demnach, wer den animus auctoris, Teilnehmer, wer den animus socii hat. Der animus als innerer Vorgang lässt sich aber nicht ohne weiteres nachweisen. So ergab sich das Problem, da der Tatbestand als Beschreibung eines blossen Verursachungsprozesses, in dem alle Bedingungen für den Erfolgseintritt gleichwertig sind, darüber keinen Aufschluss geben konnte, mittels welcher objektiv feststellbarer aussertatbestandlicher Indizien auf die Willensrichtung eines an einer Straftat Beteiligten geschlossen werden könne. Dessen Feststellung sollte über das objektive Merkmal des Interesses am Erfolg erleichtert werden. Als Täter wurde, wobei es auf den äusseren Tatbeitrag nicht mehr entscheidend ankam, derjenige angesehen, der das Interesse an der Tat besass. Höhepunkt war die bekannte, überwiegend abgelehnte "Badewannenentscheidung."[2] Hier wurde derjenige, der die Tat eigenhändig ausführte, als Teilnehmer, derjenige, der zur Tatausführung nichts beitrug, aber ein Interesse am Erfolg hatte, als Täter angesehen. Damit war, wie v.Birkmeyer[3] es ausdrückt, die sogenannte "Bankrotterklärung der subjektiven Theorie", dass sie "den eigenhändig

---

z.B. Schönke-Schröder, Rdnr.74 vor §47; Baumann, JuS 63, 59ff. und NJW 63, 561ff.; Oehler, JuS 63, 305.

1) Z.B. RGSt 2, 160; 66, 236 (240); 71, 23; 71, 364: auch fremder Beischlaf könne als eigene Tat gewollt sein.

2) RGSt 74, 84; auf derselben Linie früher schon RGSt 31, 80; zur Entstehungsgeschichte vgl. Hartung, JZ 54, 430f.; eingehend auch Sax, JZ 63, 329ff. Sie sei: der "Höhepunkt" der Interessentheorie, Maurach, AT, S.554; "übersubjektiv", H. Mayer, S. 315; eine "begriffsjuristische Verirrung", Sax, Über Rechtsbegriffe, S.137, Anm.9; die "äusserste Konsequenz der subjektiven Theorie", Welzel, SJZ 47, 646.

3) v. Birkmeyer, Teilnahme am Verbrechen VDA II, S.142, zit. nach Schröder, a.a.O., S.38; ebenso Frank, Anm.II vor §47.

einen Tatbestand Erfüllenden trotz Gehilfenwillens nicht als Teilnehmer ansehe", vermieden.

Diese Rechtsprechung wurde zunächst vom Bundesgerichtshof übernommen.[1] Im Laufe der weiteren Entwicklung rückte der Bundesgerichtshof allmählich von der subjektiven Theorie in ihrer extremen Form ab, wenn auch der subjektive Ausgangspunkt beibehalten wird.[2] Für die weitere Entwicklung waren unter anderem auch die in unserem Zusammenhang interessanten Urteile[3] von Bedeutung.

In der ersten Entscheidung des Ersten Senates des Bundesgerichtshofes, welche die Nichthinderung des Selbstmordes betrifft[4], wird zwar anscheinend noch grundsätzlich von der subjektiven Theorie ausgegangen. Es komme allerdings, so führt der Bundesgerichtshof aus, nicht darauf an, "welchen beliebigen Sinn der Verpflichtete seinem Untätigbleiben innerlich beilegt, sondern welchen Sinn es für den Ablauf der Dinge wirklich hat." Deshalb sei in einem solchen Fall Tätervorsatz gegeben. Sehr stark wird aber bereits hier auf den Gedanken der Tatherrschaft "zur Korrektur subjektiver Überspitzungen"[5] abgehoben. Regelmässig habe der Hilfepflichtige die volle oder doch einen grossen Teil der Herrschaft über die Sachlage...". Demgegenüber sei ein innerer Vorbehalt unbeachtlich, den Tod nicht als die Folge eigener Verursachung zu wollen. Dieser Vorbehalt könne keinen Gehilfenvorsatz begründen, weil dessen rechtliche Voraussetzung, die Unterordnung unter fremden Täterwillen, "nach der besonderen Pflichtenlage und angesichts der Sachherrschaft des Verpflichteten unbeachtlich ist Damit wird aber, worauf mehrfach[6] hingewiesen worden ist, Täterschaft und Teilnahme nicht mehr vom blossen Täter- oder Gehilfesein-wollen im Sinne der subjektiven Theorie, sondern von dem sachlichen Gehalt des Aktes abhängig gemacht, in dem sich der Vorsatz des Handelnden oder Unterlassenden verwirklicht. Ausser-

---

1) Z.B. BGHSt 4, 32; 6, 226 (229); 8, 71 (73).
2) Überblick über die Rechtsprechung des BGH bei Kalthoener, NJW 56, 1662ff.; auch bei Sax, JZ 63, 329ff.
3) BGHSt 2, 15off.; 13, 162ff. und BGHSt MDR 6o, 939f. Das Urteil des BGH vom 2.1.54, BGH JR 55, 1o4f. enthält sich einer ausdrücklichen Stellungnahme zur Frage, welche Kriterien bei Unterlassungen die Täterschaft begründen.
4) BGHSt 2, 15off.
5) Roxin, a.a.O., S.91; ebenso wohl Baumann, JuS 63, 58f.
6) Z.B. Dreher, MDR 52, 712f.; Gallas, JZ 52, 371ff.

dem stellen weder die "besondere Pflichtenlage" noch die "Sachherrschaft des Verpflichteten" geeignete Merkmale zur Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassungen dar. Denn unter besonderer Pflichtenlage kann ja nur die für Täter und Teilnehmer gleichermassen bestehende Pflicht zur Erfolgsverhinderung gemeint sein, unter Sachherrschaft dagegen nur die Möglichkeit der Erfolgsverhinderung. In der Entscheidung des Vierten Senates vom 15.5.1959[1] kehrte der Bundesgerichtshof, um zu einer Einschränkung der strafrechtlichen Haftung zu kommen, wieder etwas mehr zu subjektiven Theorie zurück. Dies allerdings in einer neuartigen Formulierung. Die Feststellungen sprechen dafür, dass er "das..Geschehen..nicht beherrschen wollte, dass ihm also der Täterwille gefehlt hat." Dieser Wille ist für die Täterschaft erforderlich. Damit erfolgt die Abgrenzung wieder nach subjektiven Gesichtspunkten, wenn auch der Inhalt des Willens objektiv gewertet wird. In der letzten der angegebenen[2] Entscheidungen stellte der Fünfte Senat des Bundesgerichtshofes wieder stärker auf den Täterwillen ab. Allerdings nur äusserlich, da der Täterwille aus der "vollen und alleinigen Tatherrschaft" "wertend ermittelt" werden soll. Wenn aber der Täterwille an objektiven Gegebenheiten überprüft wird, kann eigentlich von einer Relevanz des subjektiven Merkmals und damit von einer subjektiven Teilnahmelehre nicht mehr gesprochen werden.[3] Eine eindeutige Linie ist aus diesen Entscheidungen, bei denen jeweils verschiedene Kriterien in wechselnder Bedeutung herangezogen werden demnach nicht zu erkennen. Die Begründungen können eigentlich nur als Versuch bezeichnet werden, zu einer Klärung zu gelangen. In anderen Entscheidungen distanziert sich der Bundesgerichtshof ausdrücklich von der sogenannten Interessentheorie und griff noch stärker auf das objektive Merkmal der Tatherrschaft zurück, um den Täterwillen feststellen zu können.[4] Damit wird aber gleichzeitig der Ausgangspunkt der subjektiven Theorie, die Ununterscheidbarkeit der Kausalbeiträge aufgegeben.

---

1) BGHSt 13, 162ff.
2) BGHSt MDR 60, 939f.
3) Vgl. Schröder, a.a.O., S.42.
4) Vgl. z.B. BGHSt 8, 393ff. (396) und Bestätigung in 14, 123ff. (129); auch BGHSt 11, 268ff. (272).

Die subjektive Theorie in dieser objektiven Ausformung ist bei unechten Unterlassungsdelikten nur schwer anwendbar. Denn ein objektives Merkmal, das den Rückschluss auf einen Täter- oder Teilnehmerwillen ermöglichen könnte, eine eigenhändige Tatausführung, gibt es beim Unterlassen nicht. Nach dem äusseren Verhalten ist das Unterlassen nicht unterscheidbar. In neueren Entscheidungen hat sich jedoch der Bundesgerichtshof[1] anscheinend wieder stärker bemüht, zur subjektiven Theorie zurückzukehren. Er bezeichnet hier die materiell-objektive Theorie als u.U. "viel zu eng". Sie verstehe die Tatherrschaft lediglich als "handgreifliche Mitwirkung", worin "eine bedenkliche Vergröberung" und damit die Gefahr liege, nicht mehr jeden Tatbeteiligten möglichst gerecht beurteilen zu können. Sie sei "zu schematisch eng."[2] Nach dieser Rückkehr wäre eine Übertragung auch auf die Unterlassungsdelikte an sich denkbar. Sie scheint gerade auf Unterlassungen gut zu passen. Denn je weniger objektive Unterschiede im Verhalten mehrerer Unterlassender auffindbar sind, desto näher liegt es, allein nach der inneren Einstellung der Beteiligten die Abgrenzung vorzunehmen und darauf abzustellen, ob die Tat als eigene oder fremde gewollt sei. Ein Rückschluss auf den Willen könnte durch die Art und das Ausmass des Interesses an der Tat ermöglicht sein. Nicht ganz verständlich wäre allerdings, weshalb der Motivprüfung nur dann ein entscheidender Einfluss zugebilligt werden soll, wenn mehrere an der Tat beteiligt sind.[3] Aber während sich beim aktiven Tun ein Täter- bzw. Teilnehmerwille trotz im einzelner divergierender Kriterien aus der regelmässigen Motivation herleiten lässt, ist dies bei Unterlassungen wegen der häufig gegebenen Gleichgültigkeit gegenüber dem Erfolg nicht der Fall. Der Wille, nichts zu tun, kann sich nicht zu einem "Sich-als-Täter-verhalten wollen"[4] steigern. Der Betreffende "will" die Tat weder "als eigene", noch "ordnet er sich einem fremden Teilnehmer unter". Das Indiz des Interesses ist jedoch beim Unterlassungsdelikt noch problematischer als beim Begehungsdelikt. Hier kann das Problem

---

1) BGHSt 16, 12ff. (14), insbes. 18, 87ff. (Stachynskiyurteil). Anders jedoch wieder BGHSt 19, 135.
2) Zustimmend Baumann, NJW 63, 562.
3) Gallas, JZ 6o, 65o; Roxin, a.a.O., S.49of.; Schröder, a.a.O., S.37f.
4) Gallas, JZ 6o, 65o; vgl. auch Roxin, a.a.O., S.49of.; Schröder a.a.O., S.37f.; BGHSt 13, 162 und BGH, NJW 6o, 1821.

der Tat ohne Täter[1] durch die von BGHSt 8, 393ff. gemachte Einschränkung gelöst werden.[7] Beim Unterlassen ist aber durchaus denkbar, dass der Unterlassende kein eigenes Interesse an der Tat hat. Die subjektive Theorie wäre schliesslich beim unterlassenden Alleintäter vollends unanwendbar.[2] Letztlich bliebe nur übrig, auf jedes objektiv nachweisbare Beweisanzeichen zu verzichten, das einen Schluss auf den animus zulässt. Dies aber hiesse, statt eines Beweises zu erbringen, eine Behauptung aufzustellen. Nur nach unkontrollierbaren Strafwürdigkeitserwägungen zu judizieren und die Behauptung eines sogenannten Täterwillens rückschliessend aufzustellen, wäre aber rechtstaatlich problematisch. Eine Abgrenzungsmöglichkeit kann deswegen hier nicht mehr als bestehend angesehen werden.[3]

Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassungen könnte auch nach der Theorie von der Tatherrschaft -auch final-objektive Theorie genannt- vorgenommen werden. Gerade die Unterlassungsdelikte wurden ja vom Bundesgerichtshof zum Anlass genommen, um den Begriff der Tatherrschaft in die Rechtsprechung einzuführen. Nach dieser Lehrmeinung ist Täter, wer durch zweckbewusste Lenkung des Kausalgeschehens auf den tatbestandsmässigen Erfolg hin Herr über die Erfolgsherbeiführung ist.[4] Maurach[5], neben Welzel der bekannteste Vertreter der sogenannten final-objektiven Theorie, ist der Auffassung, dass sich die Entscheidung, ob Täterschaft oder Teilnahme anzunehmen sei, auch hier nach dem Ausmass der Tatherrschaft richtet, die vielfach mit dem Kriterium der Möglichkeit der Erfolgsverhinderung übereinstimmen wird, aber in der Regel strengere Voraussetzungen aufweist als jene.[6] Die objektive Möglichkeit der Erfolgsverhinderung ist je-

---

1) Zu diesem Problem insbes.:Baumann, JuS 63, 89; Roxin, a.a.O., S.55f.; Schönke-Schröder, Rdnr. 66 vor §47; Schröder, a.a.O., S.194f.
2) Roxin, a.a.O., S.55f., 491.
3) Gallas, JZ 6o, 65o; Heinitz, JR 54, 4o5; Kielwein, GA 55, 226; Roxin, a.a.O., S.483ff., 491f.; Schönke-Schröder, Rdnr.1o6 vor §47; a.A. z.B. Baumann, JuS 63, 59 und 63, 137, der sich jedoch sehr vorsichtig ausdrückt.
4) Welzel, S.9o.
5) Maurach, AT, S.588: Er bezeichnet die von ihm vertretene Theorie "materiell-objektiv".
6) Zustimmend Schröder, a.a.O., S.1o6.
7) Vgl. dazu auch Alternativ-Entwurf, S.63, Zu §27, wonach jeder, der die Tat selbst begeht, d.h. alle Tatbestandsmerkmale in seiner Person erfüllt, Täter ist.

doch allgemeine Voraussetzung der Unterlassung.[1] Welches aber die "strengeren Voraussetzungen" sein sollen, gibt Maurach nicht an. Eine Abgrenzung hält auch Kielwein[2] für möglich. Wenn der Unterlassende den Ablauf des in Gang gebrachten Kausalgeschehens in die Hand bekommen hat, liege Täterschaft vor. Das sei der Fall sobald der Eintritt des strafrechtlichen Erfolges ausschliesslich vom Verhalten des Garanten abhängt. Demgegenüber ist jedoch geltend zu machen, dass andernfalls schon gar keine Unterlassung vorläge. Welzel grenzt die Täterschaft von der Teilnahme beim Begehungsdelikt durch das generelle Tätermerkmal der finalen Tatherrschaft ab. "Herr über die Tat ist, wer sie auf Grund seines Willensentschlusses zweckhaft durchführt."[3] Er selbst ist der Auffassung, dass eine Übertragung der Grundsätze zur Abgrenzung bei Begehungsdelikten nicht möglich sei. Eine zweckbewusste Lenkung des Kausalgeschehens auf den tatbestandsmässigen Erfolg kann nur durch positives Tun erfolgen. Davon kann beim Unterlassungstäter nicht gesprochen werden. Dieser nimmt nur die Möglichkeit nicht wahr, in das Geschehen, das von sich aus in eine bestimmte Richtung auf einen bestimmten Erfolg hin läuft, hindernd einzugreifen und damit den Erfolg zu verhindern. Er besitzt keine Tatherrschaft, sondern nur die Möglichkeit der Erfolgsabwendung. "Eine entsprechende Abschichtung gibt es nicht, da die Unterlassungen schon begrifflich durch das Vorliegen der potentiellen finalen Tatmacht gekennzeichnet werden."[4] Grünwald[5] hält es

---

1) Arthur Kaufmann, Festschrift für Eb. Schmidt, S.214; Maurach, AT, S.499; Schönke-Schröder, Rdnr. 84 vor §1; Vogt, ZStrW 63, 383; Welzel, S.181; Unterlassen bedeutet bei Schönke-Schröder, Rdnr.81 vor §1 "die Nichtvornahme einer geforderten Handlung, ist enttäuschte Erwartung." Die Feststellung, dass jemand eine seiner Tatmacht unterliegende Handlung unterlassen hat, ist ein objektives Urteil und unabhängig davon, ob die Vornahme dieser Handlung rechtlich erwartet und verlangt wird. Darin läge bereits eine Bewertung dieses Unterlassens. Die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens würde damit letztlich das Kausalurteil begründen. Weder das Gebot noch das Erwartetsein einer Handlung sind begriffliche Erfordernisse der Unterlassung.
2) Kielwein, GA 55, 227.
3) Welzel, S.91.
4) Welzel, S.2o1; Gallas JZ 52, 372 und JZ 6o, 686 bezeichnet dies als "potentielle Tatherrschaft."
5) Grünwald, GA 59, 11off. (111f.).

ebenfalls für unmöglich, bei einer "Beteiligung durch Unterlassen" zwischen Täterschaft und Teilnahme zu unterscheiden, weil hier der Masstab der Tatherrschaft als Abgrenzungskriterium versage. Auch für Grünwald sind, wie schon für Armin Kaufmann, Täterschaft und Teilnahme Erscheinungsformen allein der Begehungsdelikte. Beiden Begriffen sei gemeinsam die reale Einflussnahme des Handelnden auf das Geschehen. Täterschaft und Teilnahme unterscheiden sich durch die unterschiedliche Art und Stärke der Beherrschung des Geschehens. Beim Unterlassungsdelikt trete an die Stelle dieser realen Einflussnahme die potentielle Beziehung, die Möglichkeit, in das Geschehen einzugreifen. Der wesensmässige Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme verbiete eine Gleichsetzung. Es bestehe hinsichtlich der Beherrschung des Geschehens ein qualitativer Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Tun und Beteiligung durch Unterlassen. Diese potentionelle Beziehung sei gegenüber der tatsächlichen Einflussnahme ein aliud, kein minus. Daher sei es unmöglich, eine "Beteiligung durch Unterlassen" in die Kategorien Täterschaft und Teilnahme aufzulösen. Auch Gallas[1] hält eine Übertragung der Tatherrschaftstheorie auf das Unterlassen für unmöglich. Es ist nicht möglich, Täterschaft und Teilnahme durch Unterlassen, für die doch gleichermassen die Nichtausübung möglicher Tatherrschaft kennzeichnend ist, am Masstab der Beherrschung des Geschehens unterscheiden zu wollen, weil die hier allein in Betracht kommende potentielle Tatherrschaft schon Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt eine Erfolgsabwendungspflicht besteht. Täter und Teilnehmer müssen diese Möglichkeit in gleicher Weise haben. Auch Roxin[2] hält bei Unterlassungsdelikten die Anwendung des Tatherrschaftsprinzips für "von vornherein unmöglich: Durch Nichtstun allein lässt sich ein Handlungsablauf nicht beherrschend gestalten." Selbst wenn aber eine Tatherrschaft des Unterlassenden vorläge, "liesse sich mit ihrer Hilfe eine Abgrenzung der Beteiligungsformen nicht vornehmen."[3] Roxin weist weiterhin nach, dass dies selbst für die Fälle gilt, in denen man den Unterlassenden als Träger "sozialer" Tat-

---

1) Gallas, insbes. JZ 52, 372 und JZ 6o, 651 und 686 mit Anm. 56.
2) Roxin, a.a.O., S.462ff., insbes. S.463.
3) Roxin, a.a.O., S.465.

herrschaft bezeichnen kann.[1] Diese soziale Tatherrschaft liegt dort vor, wo sich "nach sozialer Auffassung Tun und Lassen nicht mehr unterscheiden lassen, wo die Untätigkeit nicht mehr als solche, sondern nur noch als Begehungsform der Begehungstat und damit als herrschaftsgebundenes Verhalten erscheint." Auch hier macht nicht die soziale Tatherrschaft, sondern allein die Erfolgsabwendungspflicht zum Täter. Der primäre, täterschaftsbegründende Umstand ist auch hier die Pflicht. Eine ihr gegenüber selbständige Herrschaft existiert nicht. Demnach muss auch der Versuch, über die "Tatherrschaft" die Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme, die auf positive Handlungen zugeschnitten sind, auf Unterlassungen direkt zu übertragen als gescheitert angesehen werden.[2]

Die Teilnahmelehren müssen, das ergab die Untersuchung, bei Unterlassungsdelikten als ungeeignet für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme angesehen werden. Dies deswegen, weil bei der Unterlassungstat ein äusserer Anknüpfungspunkt entweder fehlt oder sich nur sehr schwer konstruieren lässt.

Die formell-objektive Theorie knüpft unmittelbar an die Ausführungshandlung an. Die materiell-objektive Theorie entnimmt aus dem positiven Tun der Beteiligten, ob der Angriff gegen das Rechtsgut mittelbar oder unmittelbar geführt wird. Die subjektive Teilnahmelehre schliesst den Täterwillen entweder aus der eigenhändigen Tatausführung oder mindestens aus dem eigenen Interesse an der Tat. Die Theorie von der Tatherrschaft sieht in der Herrschaft über das Kausalgeschehen das Kriterium für die Täterschaft. Beim Unterlassen aber handelt niemand im Sinne des gesetzlich benannten Tätigkeitswortes, niemand führt die Tat eigenhändig aus oder hat an ihr ein Interesse, der Angriff auf das Rechtsgut geht von den Naturgewalten aus und kein Beteiligter lenkt das Kausalgeschehen, das vielmehr von selbst in eine bestimmte Richtung geht.

---

1) Roxin, a.a.O., S.465ff.
2) Derselben Auffassung sind u.a. Baumann, JuS 63, 9o, auch 63, 59 mit Anm.48; Grünwald, GA 59, 111; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.294, der auf die Ausführungen von Gallas Bezug nimmt; Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 1o5 im Anschluss an Roxin a.a.O., S.463.

Letztlich ist diese Unmöglichkeit der direkten Übertragung der für das positive Tun erarbeiteten Abgrenzungskriterien darin begründet, dass ein struktureller Unterschied zwischen Tun und Unterlassen besteht. Das positive Tun verknüpft sich mit dem Taterfolg real, wirklich. Die Kausalität ist nicht nur eine Form unseres Denkens und Erkennens, sie kann nicht als blosse "Denkkategorie"[1] aufgefasst werden. Sie kann sinnvoll nicht nur als "eine Gesetzmässigkeit in den Köpfen der Menschen"[1] verstanden werden. Kausalität ist vielmehr ontologischer, nicht nur logischer Natur. Demgegenüber fehlt bei der Unterlassung gerade der Kausalnexus zwischen dem Verhalten des Unterlassenden und dem Taterfolg; die Verknüpfung ist nicht ontischer (Kausalität), sondern nomologischer Natur.[2] Zwischen Tatverhalten und Taterfolg besteht eine auf Grund von naturgesetzlichen Regelmässigkeiten errechnete funktionale Beziehung: die Beherrschbarkeit des Kausalablaufs. Damit ist ein deskriptives, nicht ein wertendes Verfahren gefunden, um die tatbestandliche Beziehung zwischen Verhalten und Erfolg ermitteln zu können. Nicht die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens, sondern allein die Möglichkeit der Erfolgsverhinderung kann die erste Stufe der Zurechenbarkeit bilden. Die Möglichkeit der Erfolgsverhinderung muss der Prüfung der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens vorausgehen.

Wenn es nicht möglich erscheint, Täterschaft und Teilnahme bei Begehungs- und Unterlassungsdelikten nach denselben Merkmalen abzugrenzen, so folgt aber daraus noch nicht mit Notwendigkeit, dass die unechten Unterlassungen selbständigen Garantengebotstatbeständen[3] subsumiert werden müssten und nicht, wie es die überkommene Lehre meint, den jeweiligen Begehungstatbeständen. Die herrschende Meinung ist ja der Auffas ung, dass die Begehungstatbestände, abgesehen von einigen, die ein positives Tun voraussetzen, durchweg so auszulegen sind, dass sie das unechte Unter-

---

1) So z.B. Böhm, a.a.O., S.25ff.; Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S.3of.; Granderath, a.a.O., S.66f.; R.v.Hippel, ZStrW 36, 5o9, Anm.29; v. Liszt-Schmidt, AT, S.172; Maurach, AT, S.5o1; Mezger, Lb., S. 111f.; Mezger-Blei, AT, 11.Aufl., S.81; Vogt, ZStrW 63, 39o.

2) Dazu und zum Folgenden insbes. Arthur Kaufmann, Festschrift für Eb. Schmidt, S.2o9ff.; Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152.

3) Armin Kaufmann, Dogmatik und JuS 61, 173ff.

lassen als "Begehen durch Unterlassen"[1] mitumfassen, auch wenn sie nach ihrer Formulierung meist auf Begehungstaten zugeschnitten sind. Der Begriff des "Tötens" in §212 StGB z.B. muss danach sowohl das Töten durch positives Tun wie auch das Töten durch rechtswidriges Unterlassen in sich enthalten.[2] Die für den tatbestandlichen Erfolg "ursächliche" Unterlassung ist durch Auslegung der Strafbestimmungen in die gesetzliche Beschreibung der tatbestandsmässigen Handlung einzubeziehen. Es wird, wie Nagler[3] es ausdrückt, nur "enthüllt, was noch immer dem Willen der Gesetzgebung entsprach, aber aus technischen Gründen nicht zum klaren Ausdruck gekommen war". Auf diese Weise kann auch ein Verstoss gegen den Grundsatz: Nullum crimen, nulla poena sine lege, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde, nicht begründet werden. Denn nach dieser Auffassung wird nicht ein Sachverhalt, der dem im Tatbestand umschriebenen, mit Strafe bedrohten Verhalten nur ähnlich ist, in die Strafbarkeit einbezogen, womit eine angeblich verbotene strafbegründende Analogie[4] vorläge.

Die Richtigkeit dieser überkommenen Lehre ist neuerdings durch die Vertreter der Auffassung, die den unechten Unterlassungsdelikten eine selbständige Stellung neben[5] den gesetzlichen Begehungstatbeständen zuweisen, in Zweifel gestellt worden. Die Unterlassungsdelikte seien mit den gesetzlichen Tatbeständen, die nicht nur durch die Strafdrohung, sondern durch die Struktur des unter Strafe gestellten Verhaltens bedingt seien, nur in einem "Wertungszusammenhang".[6] Zwischen dem Verbot der Erfolgsbewirkung, das der gesetzliche Begehungstatbestand als Verbotsnorm enthalte und dem beim unechten Unterlassungsdelikt vorauszusetzen den Gebot der Erfolgsverhinderung bilde "die Gemeinsamkeit des Schutzzweckes die axiologische Klammer".[6] Über die Gleichstellun

---

1) Böhm, a.a.O., S.26 mit Nachweisen; Granderath, a.a.O., S.132f.; gute Übersicht bei Armin Kaufmann, Dogmatik, S.242ff.
2) Vgl. dazu aber Henkel, a.a.O., S.18o, Anm.7.
3) Nagler, GS 111, 61.
4) Zum sog. Analogieverbot vgl. vor allem Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache"; Sax, Das strafrechtliche Analogieverbot, bes. S.24ff.
5) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.281.
6) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.29o, 281.

des Unterlassens der Erfolgsabwendung mit dem Herbeiführen des Erfolges nach dem Unrechtsgehalt und nach der Strafwürdigkeit ergäbe sich die Berechtigung, die Strafdrohungen der Begehungstatbestände zur Anwendung zu bringen[1].

Ganz sicher besteht zwischen Tun und Unterlassen ein seinsmässiger Unterschied[2], das Unterlassen ist eine "eigenständige Unterart des menschlichen Verhaltens"[3]. Aber Tun und Unterlassen verhalten sich nicht wie A und non-A[4], denn dann wäre es mangels gemeinsamer Merkmale unmöglich, diese beiden Unterarten unter dem Oberbegriff "menschliches Verhalten" zusammenzufassen[5]. Das Unterlassungsdelikt ist zwar nicht, wie Welzel es ausdrückt, ein "echtes Sonderdelikt"[6]. Es hat aber, insofern nur bestimmte tatmächtige Personen es verwirklichen können, "sonderdeliktischen Charakter[7]". Daher ist die von der herrschenden Lehre[8] insbesondere im Anschluss an Nagler[9] vertretene Auffassung, "dass sich die Struktur der Kommission durch Unterlassung in nichts von dem normalen Begehungsverbrechen unterscheidet" nicht richtig. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein neues "ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal"[10], die Stellung des Täters als Garant für die Schadensabwehr, erforderlich wurde, obwohl doch angeblich nur die "Kausalität" für die Erfüllung des Tatbestandes Voraussetzung sein soll. Deswegen, und weil anscheinend sinnvolle Kriterien zur Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme sich nicht auffinden lassen, kann aber noch nicht gesagt werden, dass die Unterlassung eine eigenständige Form strafrechtlich relevanten Verhaltens, also etwas Drittes neben Täterschaft durch Handeln und Teilnahme durch Handeln[11], dass sie "eine eigene Beteiligungsform"[12] sei. Nach der von Armin Kaufmann[13] vertretenen Auffassung kennen die Unterlassungsdelikte keine Differenzierung nach Täterschaft und Teilnahme; bei ihnen ist vom "undifferenzier-

1) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.276.
2) Roxin, a.a.O., S.461.
3) Welzel, S.18o.
4) Welzel, S.18o; diese Auffassung wurde vor allem von Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 19o4, vertreten.
5) H. Mayer, a.a.O., S.112f. mit Anm.11; Sax, Analogieverbot, S. 129 mit Anm. 3.
6) Welzel, S.188, Armin Kaufmann, Dogmatik, S.275 und 279.
7) Androulakis, a.a.O., S.228; Henkel, MSchrKrim. 61, 179; Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152.
8) Baumann, AT, S.220ff.; Böhm, a.a.O., S.26 und JuS 61, 177ff.
9) Nagler, GS 111, 69; dazu Armin Kaufmann, Dogmatik, S.251-261.
1o) Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr.1oof.
11) Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr.1o6, unter Hinweis auf Grünwald, GA 59, 11o; Ausführungen dazu bei Roxin, a.a.O.S.468
12) Grünwald, GA 59, 112.
13) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.3o2.

ten Begriff des Unterlassenden auszugehen, ein Analogon zum Einheitstäterbegriff". Jeder Garant, der den Angriff auf das Rechtsgut abwehren kann, erfüllt alle Voraussetzungen eines 'Unterlassungstäters'.[1] Er vor allem hat in seinem grundlegenden Werk nachzuweisen versucht, dass es unmöglich sei, "die unechte Unterlassung als tatbestandsmässig, rechtswidrig und vorwerfbar im Sinne des Begehungsdeliktes zu konstituieren."[2] Denn "wenn zwei Verhaltensweisen nur bei Vorliegen ganz verschiedener Voraussetzungen tatbestandsmässig sind, dann kann diese Tatbestandsmässigkeit auch nur jeweils mit Bezug auf zwei verschiedene Tatbestände bestehen!"[3] "Das unechte Unterlassungsdelikt besitzt einen eigenen Tatbestand"[4], es "folgt der Dogmatik der Unterlassungsdelikte."[5] Für eine Unzulässigkeit der Bestrafung dieser unechten Unterlassungsdelikte, über die kaum je ernsthafte Zweifel geäussert wurden[6], setzt sich aber auch Armin Kaufmann nicht ein.[7] Der Einwand, die von ihm vertretene Auffassung verstosse in noch höherem Masse gegen den Grundsatz: nulla poena sine lege, sei ein Fehlschluss. Denn die Untersuchung habe "insoweit nichts weiter getan, als ins klare Bewusstsein gehoben, was allen anderen Lösungsversuchen ohnehin inhärent ist." "Keine wie auch immer geartete dogmatische Konstruktion vermag die "empfindliche Lücke der gesetzlichen Tatbestandsbildung" zu schliessen."[8]
Ob dem tatsächlich so ist, kann jedoch ernstlich in Zweifel gesetzt werden.[9] Dass die Bestrafung der unechten Unterlassungsdelikte eine Analogie zur Bestrafung der aktiven Begehungsdelikte bedeutet, kann kaum in Abrede gestellt werden. Der Wortlaut der gesetzlichen Tatbestände deutet darauf hin, dass sie auf positi-

---

1) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.294.
2) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.272, 281.
3) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.254, auch JuS 61, 175; vgl. dazu S.13, Anm.43a. (Dogmatik).
4) Armin Kaufmann, Dogmatik, z.B. S.255, 259, 261, 274 und JuS 61, 173ff.; Roxin, a.a.O., S.461; Welzel, S.184; Grünwald, ZStW 7o, 412ff. und für das Gebiet der Beihilfe GA 59, 11off.
5) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.274.
6) Vor allem von Kraus, ZStrW 23, 789f., H. Mayer, AT, S.117ff. und SJZ 47, 12ff., Grünwald, ZStW 7o, 412ff.; vgl. dazu Androulakis, a.a.O., S.169ff.; Arthur Kaufmann, JZ 63, 5o6; Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr.1oo.
7) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.28of.
8) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.281 unter Bezugnahme auf Welzel, 4. Aufl., S.178; auch JuS 61, 173ff.
9) Arthur Kaufmann, Analogie, bes. S.39ff.; JZ 63, 5o4ff. und JZ 56, 353ff.; Sax, Analogieverbot, bes. S.94ff., 128ff., 138ff.

ves Tun zugeschnitten sind, dass strafbares Handeln aktives Tun ist. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Strafbestimmungen auf Unterlassungen ist nirgendwo ausdrücklich erlaubt worden. Wenn das Unterlassen, das vom Tun strukturell durchaus verschieden ist, das gegenüber dem Tun ungleich ist, mit diesem positiven Tun gleichgesetzt wird, und zwar nach Massgabe eines sich als wesentlich erweisenden Gesichtspunktes, so ist das Analogie, denn das unechte Unterlassen ist im Gesetz überhaupt nicht erwähnt. H. Mayer[1], der sich im besonderen Masse gegen die Unvereinbarkeit der Bestrafung unechter Unterlassungsdelikte mit dem Satz nulla poena sine lege richtet, hält es für einen offensichtlichen Analogieschluss, und zwar von grösster Tragweite, aus der im Gesetz gewählten Tatbestandsformel: "wer den Erfolg X verursacht", womit gesetzlich nur verboten wäre, durch eigene Tätigkeit den Tod eines Menschen herbeizuführen, das Gebot abzuleiten, den Untergang des Rechtsgutes zu verhindern. Es müsse "die ganz schlichte Frage gestellt werden, ob denn in §211 StGB wirklich gesagt ist, dass derjenige morde, der es versäumt fremdes Leben zu retten. Die Frage stellen, heisst sie verneinen." Auch Gallas[2] ist der Auffassung, dass wir heute doch nur unter grossen Schwierigkeiten in der Lage seien, die Legalität der Strafbarkeit der Unterlassungsdelikte zu begründen, es bestehe doch nur noch die Möglichkeit, durch eine Sinninterpretation der Tatbestände der Begehungsdelikte auch die Begehung durch Unterlassen zu erfassen. Diese Interpretation sei so extensiv, dass darin zumindesten ein erheblicher Schönheitsfehler unseres Systems liege. Die Befugnis zu einer solchen Sinninterpretation sollte deshalb ausdrücklich durch den Gesetzgeber erteilt werden. Analogie liegt also sicher vor.[3] In §13 des Strafgesetzentwurfes 1962 kommt diese Analogie deutlich zum Ausdruck. Danach ist das Unterlassen dann strafbar, wenn es dem in Betracht kommenden Begehungsdelikt, der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun gleichwertig ist, es ihm im Unrechtsgehalt entspricht. Entsprechung heisst aber Analogie. Die Frage ist nur, unter welchem sich als wesentlich erweisenden Gesichtspunkt diese Gleichsetzung von Ungleichem

---

1) H. Mayer, Strafrecht, S.119ff. und Das Analogieverbot im gegenwärtigen deutschen Strafrecht, SJZ 1947.
2) Gallas, NGST, 2.Bd., S.279 und 12.Bd., S.79; auch JZ 6o, 686.
3) Ganz deutlich Welzel, NGST, 12.Bd., S.94 zu §14 E 196o.

erfolgt und weiterhin, ob denn diese Analogie tatsächlich gegen ein sogenanntes strafrechtliches Analogieverbot, das anscheinend aus dem Grundsatz: "nullum crimen sine lege" abgeleitet werden muss, verstösst. Eine praktikable Unterscheidung von erlaubter, teleologischer Auslegung und verbotener Analogie ist, wie sich gezeigt hat[1], nicht möglich.[2] "Die Ununterscheidbarkeit ist prinzipieller Natur."[3] Dies wird schon deutlich, wenn man davon spricht, dass die Auslegung bis zum möglichen Wortsinn gehe. Denn dann ist man bereits mitten in der Analogie. Auslegung bis zur Grenze des möglichen Wortsinnes kann erst dort beginnen, wo kein klarer und eindeutiger Wortsinn[4] vorliegt, wo keine Eindeutigkeit mehr gegeben ist. Auslegung liegt daher immer im Bereich des Analogischen. Begriffe von eindeutiger Bestimmtheit gibt es nicht auch nicht im Strafrecht. Fast alle juristischen Begriffe bringen einen spezifisch rechtlichen Sinn zum Ausdruck. Sie sind "Sinnbestandteile des Gesetzes, "Funktionsbegriffe"[5], daher sind sie der Auslegung fähig und bedürftig. Eindeutig bestimmt, eindeutig gleich sind nur Zahlen. Alle anderen sogenannten Gleichheiten sind Ungleichheiten, die unter einem bestimmten, sich als wesentlich erweisenden Gesichtspunkt gleichgesetzt werden.[6] Die sich aus dieser Gleichsetzung ergebende Eindeutigkeit kann immer nur Auslegungsergebnis sein. Diese Gleichstellung zwischen unechtem Unterlassungsdelikt und Begehungsdelikt erfolgt aber nicht direkt, im Wege eines Schlusses von Besonderem zu Besonderem. Der Analogieschluss ist kein Niveauschluss.[7] Er führt vielmehr über ein Allgemeines zum Besonderen.[8] Als das für den Analogieschluss erforderliche Allgemeine, das tertium comparationis der Gleichbewertung, ist der Unrechtstypus[9] anzusehen, der dem gesetzlichen Tatbestand ontologisch vorgelagert ist, aus dem dieser abstrahiert und konstruiert wurde, und der sich erkenntnismässig aus der Ty-

1) Vgl. z.B. Schönke-Schröder, §2, Rdnr.1ff., bes.Rdnr.45 und 46.
2) Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.3; Sax, Analogieverbot, bes. S.94f.; vgl. auch Mittermaier, Über Analogie im Strafrecht, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 63.Jahrg. 1948, S.422.
3) Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.3.
4) Dazu Sax, Analogieverbot, S.52f., 87; Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.4f.
5) Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.24; Schuldprinzip, S.78.
6) Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.2o; vgl. auch Androulakis, a.a.O., S.173f.
7) So wohl im Prinzip Sax, Analogieverbot, S.97ff.
8) Vgl. dazu auch Larenz, a.a.O., S.287ff.
9) Vgl. dazu näher Arthur Kaufmann, JZ 56, 354ff. sowie Analogie und "Natur der Sache", bes. S.38ff.

pisierung dieses Tatbestandes ergibt[1]. Der Grundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lege" aber kann sich nur auf den Unrechtstypus beziehen. Darin liegt die rechtsstaatliche Garantiefunktion des "Tatbestandes". Unter diesem ist jedoch nicht der gesetzliche, in juristischen Begriffen "definierte" Tatbestand zu verstehen, sondern der Typus, aus welchem erst der Tatbestand durch die erforderliche Abstraktion gebildet ist[2]. Der Grundsatz besagt demnach, da ein Delikt im gesetzlichen Tatbestand durch "eindeutige" Begriffe niemals abschliessend definiert werden kann, dass der Typus der strafbaren Handlung in einem formellen Strafgesetz mehr oder weniger vollständig beschrieben werden muss. Mehr oder weniger vollständig beschrieben, denn der Typus ist nicht "definierbar";"er hat zwar einen festen Kern, aber keine festen Grenzen." Er ist ein "Funktionsbegriff", ein "Sinnbegriff", dem ein Sachverhalt nicht subsumiert, sondern nur zugeordnet werden kann[3]. Bis zur Grenze dieses dem gesetzlichen Tatbestand zugrundeliegenden Unrechtstypus aber ist nach dem Sinn des Gesetzes Analogie zulässig[4]. Daher kann nach teleologischer Interpretation[5] derjenige, der ein Kind absichtlich verhungern lässt, weil damit sein Unterlassen dem Unrechtstypus der vorsätzlichen Tötung entspricht, auch "entsprechend" bestraft werden. Eine abschliessende begriffliche Definition eines Deliktes im gesetzlichen Tatbestand, von der Grünwald und Armin Kaufmann bei ihren Untersuchungen ausgehen und die es ihnen nicht erlaubt, eine Gleichstellung zwischen unechtem Unterlassungsdelikt und Begehungsdelikt vorzunehmen, ist nicht möglich. Tatbestand im Sinne des Grundsatzes "nulla poena sine lege", der die rechtsstaatliche "Garantiefunktion" umschreiben soll, ist der Unrechtstypus, den der betreffende gesetzliche Tatbestand meint. Die Gleichstellung von Begehungs- und unechter Unterlassungstat erfolgt aber nicht auf der Ebene des Deliktstypus, des Tatbestandes im engeren Sinn, sondern auf der des Unrechtstatbestandes, in dem auch die Unrechtsmerkmale der Unterlassungstat ihren Platz finden[6].

1) Vgl. dazu auch Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 153 mit weiteren Hinweisen.
2) Vgl. dazu auch Androulakis, a.a.O., S.173ff.
3) Arthur Kaufmann, Analogie uhd "Natur der Sache", S.37f.; vgl. auch Larenz, Methodenlehre, S.333ff.
4) Siehe hierzu näher insbes. Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache", S.41 mit weiteren Nachw.; Androulakis, a.a.O., S.173 spricht von "innerbegrifflicher Analogie", die sich als "extensive Auslegung" produziert; Sax, Analogieverbot, S.92f., 148ff.
5) Arthur Kaufmann, Analogie, S.41; Sax, Analogieverbot, S.24.
6) Arthur Kaufmann, JZ 54, 653ff.; JZ 56, 353ff., 393ff.; JZ 63, 5o4ff.

Im Gesetz sind keine allgemeinen Regeln für die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der "unecht unterlässt" enthalten. Daher kann das gegenüber der Begehung strukturell unterschiedlich "Verhalten" entweder beiden Kategorien sinngemäss zugeordnet werden. Es kann aber auch eine Gleichstellung entweder mit der Begehungstäterschaft oder mit der Begehungsteilnahme erfolgen.

Gallas[1] hat den wohl bekanntesten Versuch unternommen, innerhalb der Unterlassung nach wertmässigen Gesichtspunkten abzugrenzen. Er will also die Teilnahmeregeln sinngemäss übertragen. Seine nur auf den Fall der Nichtverhinderung des Selbstmordes beschränkte Lösung weicht davon jedoch ab. Er kommt nach eingehenden Erwägungen zu dem Resultat, dass ein Garant grundsätzlich nur als passiver Gehilfe zum Selbstmord beurteilt werden könne, wenn er den Selbstmord eines Lebensmüden vorsätzlich nicht abwende. Gegen die Auffassung Drehers weist er darauf hin, dass sich aus dem Bestehen besonderer Teilnahmevorschriften, die sonst ihren Sinn verlören, zwingend ergibt, dass die Verletzung einer aus der Teilnahmehandlung als solcher etwa herzuleitenden Erfolgsabwendungspflicht niemals eine Verantwortlichkeit als Täter zu begründen vermag.[2] Nur die Konstruktion dieses Ergebnisses könne zweifelhaft sein. Durchschlagend sei auch Friebes[3] Argumentation nicht. Dieser hält es für eine "unmögliche Folgerung", die Unterlassung der Verhinderung des Selbstmordes zu bestrafen, die aktive Unterstützung aber straffrei zu lassen. Denn die Unterlassung der Verhinderung des Selbstmordes sei gegenüber der aktiven Beihilfe zum Selbstmord weniger strafwürdig, da derjenige, der positive Beihilfe dazu leiste, doch viel mehr mitverantwortlich für den Selbstmord sei, als der, welcher den Selbstmord durch Passivität nicht hindere. Wenn man den Grundsatz aufstelle, es bestehe eine Rechtspflicht, den Selbstmord zu verhüten, dann müsse der, der positive Hilfe leiste, auch -und zwar viel eher und schärfer- bestraft werden, als der andere, der nur untätig zusehe und geschehen lasse, was er vielleicht hätte verhüten können. Dieser Einwand stösst jedenfalls den Vertretern der Gegenmeinung gegen-

---

1) Gallas, JZ 6o, 686ff., auch JZ 52, 371ff.; ähnlich Kielwein, GA 55, 227.
2) Gallas, JZ 6o, 686.
3) Friebe, GA 59, 166.

über ins Leere, die wie Maurach[1] oder der Bundesgerichtshof[2] ausdrücklich und von ihrem Standpunkt aus folgerichtig auch den aktiven Gehilfen, sofern er zugleich Garant ist, wegen Nichtverhinderung der Selbsttötung als Täter bestrafen wollen. Gallas ist demgegenüber der Auffassung, dass eine Begründung für die Straflosigkeit darin gefunden werden kann, dass auch bei einer Unterlassung durch einen Garanten die Gleichstellung in der Gleichwertigkeit nicht schon aus der Verletzung der sich aus der Garantenstellung ergebenden Erfolgsabwendungspflicht erfolgen kann. Vielmehr ist darüber hinaus notwendig, dass das Unterlassen auch im Hinblick auf die spezifischen Handlungsmerkmale des Tatbestandes und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles "nach Art und Gewicht dem entsprechenden positiven Tun gleichsteht." Das Gesagte muss auch für die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme durch Unterlassen gelten.[3] Er geht also davon aus, dass der Unterlassende, sofern er naher Angehöriger ist, die Garantenstellung einnimmt, er daher prinzipiell die Erfolgsabwendungspflicht hat. Sein Unterlassen verwirklicht demnach den Tatbestand des Unterlassungsdeliktes. Innerhalb der Verwirklichung will er aber eine, der Täterschaft und Teilnahme bei Begehungsdelikten entsprechende, Gleichstellung nach der "Gleichwertigkeit"[4] vornehmen. Denn Täterschaft und Teilnahme können, da das Unterlassen immer Nichtbetätigung "potentieller" Tatherrschaft[4] ist, "nicht am Masstab der Tatherrschaft unterschieden werden."[5] Er folgert dann weiter, dass neben dem die Tatherrschaft ausübenden Täter eines vorsätzlichen Begehungsdeliktes jedem ihn an der Erfolgsherbeiführung nicht hindernden Garanten grundsätzlich "nur die Rolle eines Gehilfen verbleibt."[6] Das Untätigbleiben des Garanten werde mit dem aktiven Eingreifen eines vorsätzlich handelnden Dritten "in seiner Bedeutung verändert." Solange ein aktiv Handelnder den Tatverlauf durch sein Tun

---

1) Maurach, BT, 2.Aufl., S.18; diese Auffassung ist von ihm in der Zwischenzeit jedoch aufgegeben worden.
2) Vgl. BGHSt 2, 156, wo es heisst, dass der Schuldvorwurf der vorsätzlichen Täterschaft den Hilfspflichtigen treffe, "der pflichtwidrig eine Selbsttötung unterstützt oder untätig bleibt...".
3) Gallas, JZ 60, 686, unter Bezugnahme auf Entw.1959, II, §13 und §315 StGB.
4) Gallas, JZ 60, 686 und Anm.56.
5) Gallas, JZ 60, 686 und JZ 60, 652 mit Anm.15.
6) Gallas, JZ 60, 687 mit Anm.67.

beherrscht, "verstellt" er dem untätig bleibenden Garanten den unmittelbaren "Zugang" zum strafbaren Erfolg. Daraus ergebe sich jedoch auch, dass neben dem Selbstmörder, der den Eintritt des Erfolges durch sein aktives Handeln unmittelbar in der Hand hat, der untätig bleibende Garant "wertmässig nur die dienende Rolle eines "Nichtstörers" fremder Tat spielt."[1] Schon allein aus diesem Grund stehe das Verhalten des unterlassenden Garanten nicht der selbständigen Begehung einer Fremdtötung, sondern nur der aktiven Beihilfe zu einer Selbsttötung gleich und ist daher wie diese straflos.[2] Solange nicht einmal derjenige bestraft wird, der den Selbstmörder durch positives Tun zur Vornahme des Selbsttötungsaktes überhaupt veranlasst hat, solange kann auch der Garant, der zumindest nicht strafwürdiger ist, der kein grösseres Unrecht begangen hat, nicht bestraft werden. Zu diesem Ergebnis kommt Gallas allerdings vorerst nur für den Fall, dass der Lebensmüde noch Herr seines auf Herbeiführung des Todes gerichteten Tuns ist, solange er also den Tatablauf noch beherrscht. Er wirft dann die Frage auf, wieweit sich an der Beurteilung des Garanten etwas ändert, wenn er auf den Lebensmüden zu einem Zeitpunkt trifft, in dem dieser das Geschehen nicht mehr beherrscht[3], er also hilfloses Opfer seiner Tat ist.

Sein grundsätzlicher Ausgangspunkt bei der Erörterung dieses Problemkreises ist die Feststellung, dass ein Garant, wenn er untätig bleibt, obwohl er den Erfolg abwenden kann, als Täter anzusehen ist, wenn er sich nicht mehr der Betätigung von Tatherrschaft, sondern lediglich den noch korrigierbaren Wirkungen einer solchen Betätigung gegenüber sieht. Sobald der Selbstmordwillige die eigene Herrschaft über die Tat verliert, macht sich der untätig bleibende Garant einer Tötung durch Unterlassen schuldig. Denn in diesem Augenblick geht die Tatherrschaft auf den Garanten über.[4] Dies sei ebenso begründet, wie in dem Fall, in dem die Gefahr, die dem ihm anvertrauten Rechtsgut droht, auf einem Unfall beruht.[5] Er will sich aber für den Fall der Nichtverhinde-

---

1) Gallas, JZ 6o, 687; vgl. auch Anm.69: "Jedenfalls grundsätzlich
2) Gallas, JZ 6o, 687, unter Hinweis auf Niese, JZ 53, 175 und Kielwein, GA 55, 227.
3) Gallas, JZ 6o, 688.
4) Gallas, JZ 52, 372.
5) Gallas, JZ 6o, 687.

rung eines Selbstmordes mit dem von ihm früher vertretenen allgemein gültigen Ergebnis nicht mehr zufrieden geben. Früher meinte er, in Übereinstimmung mit seiner grundsätzlichen Auffassung, dass der Garant sich im Falle einer möglichen Nichtverhinderung einer Tötung durch Unterlassen schuldig macht[1], wenn die "Verantwortung für das weitere Schicksal des Opfers allein in seine Hände gelegt ist."[2] Da dies jedoch "in einem unerträglichen Widerspruch zu der Straflosigkeit der aktiven Teilnahme des Garanten am Selbsttötungsakt stehe"[3], sucht er nach einer anderen, speziellen Lösung, obwohl er anerkennt, dass diese sich "mit den für den Normalfall gewonnenen Masstäben nicht vereinbaren lässt." Er erkennt also das "Dilemma"[4], in welches er sich mit seinem auf den Spezialfall ausgerichteten Lösungsversuch begibt. Die Bereinigung der sich daraus ergebenden Problematik sieht er, "da nur auf diese Weise eine sinnwidrige Grenzziehung zwischen straflosem und strafbarem Verhalten vermieden werden kann" in der Annahme, "dass der straffreie Raum...auch die Nichtabwendung des Todeserfolges bei beendetem Selbstmordversuch umfasst."[5] Damit stimmt er im Ergebnis mit den Stimmen im Schrifttum überein, die im Falle eines frei und vorsätzlich unternommenen Selbstmordes eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des untätig bleibenden Garanten für den Todeserfolg schlechthin verneinen und dies mit der Straflosigkeit des Selbstmordes und der Teilnahme daran begründen. Gegen die Auffassung von Gallas hat sich Roxin[6] gewendet. Er weist mit Recht darauf hin, dass die Annahme von Gallas eine von seinem Ausgangspunkt aus theoretisch unerklärbare, allein durch die sonst "ungereimten" Ergebnisse gerechtfertigte Ausnahme darstellt. Ausserdem sei es eine widersprüchliche Konstruktion, wenn man bei den Selbstmordfällen einerseits eine Erfolgsabwen-

---

1) Soweit er sich durch den Sterbewillen des Lebensmüden bestimmen lässt, nur einer Tötung auf Verlangen. Er bezeichnet diese Auslegung selbst als "gewagt". Sie sei jedoch, falls man nicht zu unbilligen Ergebnissen gelangen wolle, "unvermeidlich": JZ 6o, 65o.
2) Gallas, JZ 6o, 688; JZ 52, 372f.
3) Gallas, JZ 6o, 689, unter Hinweis auf JZ 52, 372f.
4) Gallas, JZ 6o, 689.
5) Gallas, JZ 6o, 689.
6) Roxin, a.a.O., insbes. S.496ff., 474f.

dungspflicht bejaht, andererseits aber ihre Verletzung allemal in einen straffreien Raum fallen lässt.[1] Auch der von Gallas eingeschlagene Weg zu dem intentional als richtig erkannten Ergebnis kann die Problematik nicht lösen.

Die Annahme einer Garantenstellung mit einer daraus abzuleitenden Erfolgsabwendungspflicht führt zu einem systemwidrigen Ergebnis. Das hat Friebe[2] klar gesehen: Hält man daran fest, dass Beihilfe zum Selbstmord straffrei ist, dann dürfen auch Fälle, in denen nach Ansicht des Bundesgerichtshofes eine die Rechtspflicht zur Gefahrenabwendung auslösende Fürsorgepflicht besteht, nicht zur Bestrafung führen. Denn die Tatsache, dass eine enge Lebensgemeinschaft besteht, ändert an dem Grundsatz der Straflosigkeit der Beihilfe nichts. "Eine Rechtspflicht wird nicht begründet." Sieht man mit dem Bundesgerichtshof bei dem genannten Personenkreis eine Rechtspflicht zur Verhütung als gegeben an, dann müsste man folgerichtig auch jede Beihilfe dieser fürsorgepflichtigen Personen zum Selbstmord als strafbar ansehen.[3] Die Auffassung Paehlers[4] führt ebenfalls nicht weiter: Er meint, dass "sicherlich eine Rettungspflicht besteht". Es erscheine jedoch "bedenklich", die Ausführung der geforderten Handlung mit einer Strafdrohung zu überwachen. Man könnte hier mit dem Begriff der "Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens arbeiten, um Straffreiheit des Täters zu erreichen." Die Frage, ob die Zumutbarkeit zur Tatbestandsmässigkeit oder zur Schuld gehört, ist überaus streitig. Bei den Begehungsdelikten führt der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit in besonders typisierten Fällen, z.B. bei §§52, 54 und 53 III StGB zur Straflosigkeit. Dabei handelt es sich nach herrschender Meinung bei letzteren um Schuldausschliessungsgründe. Bei den Unterlassungsdelikten muss demgegenüber wohl die Pflicht zum Tätigwerden bereits in ihrer Entstehung durch das Erfordernis der Zumutbarkeit begrenzt werden.[5] Hier ist der Gedanke der Unzumutbar-

---

1) Roxin, a.a.O., S.475.
2) Friebe, GA 59, 166f.
3) Wie der BGH in BGHSt 2, 156 oder früher Maurach, BT, 2. Aufl., S.18 unter Zustimmung von Mezger.
4) Paehler, MDR 64, 649; ebenso Jescheck, GA 54, 327f.
5) Vgl. z.B. BGHSt 2, 206 wo die konkrete Pflicht zum Handeln nach den zumutbaren Massnahmen bestimmt wird.

keit also als allgemeines Prinzip anzuwenden: Das Gesetz kann nur die Erfüllung zumutbarer Pflichten verlangen.[1] Dies scheint von vornherein klar zu sein, wenn die Garantenstellung und damit die daraus resultierende Erfolgsabwendungspflicht aus sogenannter Ingerenz abgeleitet wird. Die Erfolgsabwendung ist hier immer dann "unzumutbar", wenn der Vorsatz auf die Erfolgsherbeiführung gerichtet ist. Eine Verpflichtung zur Erfolgsverhinderung würde bedeuten, dass der Täter seinen noch nicht durchgeführten Vorsatz aufgeben soll. Richtiger Ansicht nach heisst das aber, dass bereits die Garantenstellung nicht begründet wird. Denn wenn die Rechtsordnung eine Erfolgsabwendung nicht erwartet, weil sie vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, so wird damit gesagt, dass die Umstände nicht vorliegen, auf denen eine Erfolgsabwendungspflicht allein gegründet werden kann, die Umstände also, bei deren Vorliegen man von einer Garantenstellung sprechen kann. Dieser Gedanke hat aber bei Unterlassungen allgemeine Gültigkeit zu haben.[2] Es wäre wenig sinnvoll, vom Bestehen einer Handlungspflicht "als solcher" auszugehen, eine Verletzung "an sich" dann festzustellen, gleichzeitig aber zu erklären, dass ihre Erfüllung "an sich" doch von niemandem verlangt wird. Das wäre sinnwidrig und kann daher von der Rechtsordnung vernünftigerweise nicht gewollt werden. Die Zumutbarkeit ist daher als "regulatives Rechtsprinzip"[3], als "regulatives Element zur konkreten Bestimmung des tatbestandlichen Unrechtsbereiches der unechten Unterlassungsdelikte"[4] anzusehen.

Schönke-Schröder[5] nehmen eine wertmässige Abgrenzung zwischen täterschaftlicher und teilnahmemässiger Unterlassung vor. Sie unterscheiden nicht nach dem Gesichtspunkt der Tatherrschaft oder dem Willen, sondern nach der Qualität der Garantenpflicht. Bei den Garantenstellungen seien zwei Gruppen zu unterscheiden: der Gruppe der zum Rechtsgüterschutz speziell Verpflichteten und der, die

---

1) Vgl. dazu Henkel, MSchr.Krim. 1961, S.192; Granderath, a.a.O., S.1o6ff.; Vogt, ZStrW 63, 4o5.
2) A.A. Maurach, AT, 2.Aufl., S.481; Welzel, 7.Aufl., S.1o3; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.152.
3) Henkel, Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit als regulatives Rechtsprinzip, in: Mezger-Festschrift, S.277ff.
4) Henkel, a.a.O., S.281; vgl. auch Schwalm, NGST Bd.12, S.76f. und Koffka, S.78f.
5) Vorbem. §1, Rdnrn. 1o3ff. und Vorbem. §47, Rdnrn. 1o6ff.; Kritik bei Roxin, a.a.O., S.5oof., 5o6ff.

ihre Grundlage in der Schaffung von Gefahr für andere oder in der Verantwortlichkeit für Gefahrenquellen hat. Der Bezug auf Armin Kaufmann[1] scheint bei dieser Einteilung offensichtlich. Täterschaftsregeln gelten dann, wenn die Unterlassung "wertmässig dem Bereich der Täterschaft"[2] zuzuweisen ist. Massgebend ist dabei grundsätzlich "allein Qualität und Inhalt der Pflicht"[2] die nach den angeführten Gruppen zu unterscheiden ist. Dies bedeutet: Die auf enger Lebensgemeinschaft beruhende Garantenstellung mit der sich daraus ergebenden Erfolgsabwendungspflicht der ersten Gruppe macht normalerweise zum Täter des unechten Unterlassungsdeliktes. Eine Differenzierung innerhalb einer Pflichtengruppe wird nicht vorgenommen. Es ist offensichtlich, dass aus diesem Grunde auch diese Auffassung zur Lösung des Problems auf dem Boden der Teilnahmelehre nicht herangezogen werden kann. Schönke-Schröder[3] kommen letztlich doch zu einer zufriedenstellenden Lösung des Problems, indem sie eine Pflicht zum Einschreiten dann als nicht bestehend ansehen, wenn sich ein Angehöriger als verantwortlich Handelnder selbst bewusst in Gefahr begibt oder wenn er die Gefahr selbst schafft. Els[4] verwertet diesen Gedanken ebenfalls, um das widerspruchsvolle Ergebnis vermeiden zu können. Es sei ein Indiz dafür, dass einen Dritten bei einem Selbstmord keine Erfolgsabwendungspflicht treffen könne. Der Umstand, dass jemand Garant sei, zwinge noch keineswegs zu der Annahme, dass die Garantenstellung nun auch verpflichte, bei einer Selbstverletzung wie dem Selbstmord einzuschreiten. Als Argument gegen die Annahme einer Erfolgsabwendungspflicht wird darauf hingewiesen, dass der Garant auch dann nicht strafbar sei, wenn er nicht verhindert, dass der Rechtsgutträger, zu dem er in naher sozialer Beziehung steht, seine eigenen Sachen zerstört, seinen Körper verletzt oder sich seiner eigenen Freiheit beraubt. "Wenn ein Garant aber nicht als solcher zu verhindern braucht, dass der Schutzbefohlene seine eigenen Sachen vernichtet oder seinen Körper verletzt, worauf sollte dann seine Pflicht beruhen, wenn der Rechtsgutträger Hand an sich legt?" Die mangelnde Stichhaltigkeit einer derartigen

---

1) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.283f.
2) Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 106.
3) Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr. 113.
4) Els, a.a.O., S.26.

Begründung braucht nicht eingehend dargelegt zu werden. Er führt zu einem doppelten Garanten-Begriff. Einmal wird nämlich unter Garantenstellung das verstanden, was bisher darunter zu verstehen war: der besondere Funktionsbereich, der die Verpflichtung zur Erfolgsverhinderung begründet, zum anderen aber ein allgemeines Verhältnis, aus dem diese Verpflichtung nicht folgt; damit ist ein unbrauchbarer, sinnentleerter Garantenbegriff geschaffen, dem keine sachliche Bedeutung, keine Funktion mehr zukommen kann. Wenn beim unechten Unterlassungsdelikt zum Tatbestand die zu einem tatbestandsmässigen Erfolg führende Unterlassung, die mögliche Erfolgsverhinderung, und die Garantenstellung des Unterlassenden gehört, aus diesen das Unrecht des Unterlassungsdeliktes begründenden Umständen aber die Garantenpflicht notwendig als Resultat folgt, so muss eben gleichzeitig zugegeben werden, dass eine Garantenpflicht nur dann nicht besteht, wenn eine ihrer Voraussetzungen fehlt, eine Garantenstellung also gar nicht vorhanden ist. Die Garantenstellung -daran kann kein Zweifel bestehen- ist das pflichtbegründende Merkmal, die Garantenpflicht das Resultat der das Unrecht des Unterlassungsdeliktes begründenden Umstände. Nur aus einer Garantenstellung ergibt sich die Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung[1]. Andererseits kann keine Garantenstellung zu einem bestimmten Rechtsgut bestehen, aus der sich nicht die Pflicht ergäbe, dessen Verletzung zu verhindern. Jede andere Konstruktion führt zu einem widersprüchlichen Ergebnis. Aus der Verpflichtung des Garanten, den Erfolg abzuwenden, folgt für den Fall ihrer Verletzung mit Zwangsläufigkeit das Urteil der Rechtsordnung, dass er nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend, dass er unrechtmässig gehandelt hat. Durch die Garantenstellung wird die Rechtswidrigkeit der Unterlassung indiziert[2]. Aus diesem Grunde muss auch die Auffassung Böhms[3] abgelehnt werden, dass derjenige, der einen Selbstmord entgegen einer ihm obliegenden Rechtspflicht geschehen lässt, nicht bestraft werden kann, weil die unterlassene Abwendung des Selbst-

---

1) Vgl. dazu insbes. Arthur Kaufmann, JZ 63, 5o5f., Granderath, a.a.O., S.83ff., Ranft, JuS 63, 341.
2) Vgl. dazu und zur Appellfunktion des Tatbestandsvorsatzes BGHSt 16, 155ff.(158) sowie Arthur Kaufmann, JZ 63, 5o3ff. und ZSTrW 76 (1964), 543ff.
3) a.a.O., S.38.

mordes zwar rechtswidrig, aber nicht tatbestandsmässig ist[1].

Als Ergebnis wäre demnach festzuhalten: Besteht ein Tatbestand eines unechten Unterlassungsdelikts und wird dieser durch einen Garanten erfüllt, so unterlässt der Garant täterschaftlich. Eine wertmässige Unterscheidung innerhalb der Erfüllung des Unterlassungsdeliktstatbestandes nach täterschaftlicher und teilnahmemässiger Unterlassung ist nicht möglich[2]. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Begehungstäter vorhanden ist oder nicht.
Es bleiben somit wieder zwei Möglichkeiten offen, um zu einem dogmatisch sauberen und befriedigendem Ergebnis zu kommen. Sie sind durch zwei Fragen gekennzeichnet: Befindet sich tatsächlich jeder, der zum Selbstmörder in einer engen persönlichen Beziehung steht, in der die Erfolgsabwendungspflicht begründenden Garantenstellung? Ist, falls die Garantenstellung bejaht werden muss, mit der nur täterschaftlich möglichen Erfüllung des Unterlassungsdeliktstatbestandes bereits die Voraussetzung gegeben, um die haftungsmässige Gleichstellung mit täterschaftlicher Erfüllung des in Betracht kommenden Begehungstatbestandes annehmen zu können? Die Zurechnung erfolgt ja auf Grund eines anderen Täterkriteriums nach anderen Masstäben. Wie ist die sich daraus ergebende Gleichstellungsproblematik (Gleichwertigkeit im Unrechtsgehalt) zu lösen? Das Gesetz spricht bei Begehungsdelikten den anonymen "Wer" als Täter an. Bei "Begehungsdelikten durch Unterlassung"[3] ist von Rechtsprechung und Lehre der Täterkreis immer durch bestimmte objektiv-täterschaftliche Merkmale eingeschränkt worden[4]. Diese Einschränkung ist Ausdruck der Erkenntnis, dass im sozialen Zusammenleben dem Unterlassen strafrechtlich nur in besonderen Fällen das gleiche Gewicht zukommt wie einer Tatbestandsverwirklichung durch positives Tun, dass nicht schon jedes "sozialethisch" verwerfliche Unterlassen Strafbarkeit auslösen kann. Nur die Fälle der Nichtverhinderung eines Erfolgseintritts, die der durch Handlung verursachten Erfolgsherbeiführung im Unwertgehalt nicht oder doch nur wenig nachstehen, sollen über die aus der Garanten-

---

1) Vgl. Arthur Kaufmann, JZ 54, 657.
2) Dazu insbes. Roxin, a.a.O., S.496ff. (497, 499, 501f., 503); Armin Kaufmann, Dogmatik, insbes. S.294, 295ff.
3) Zum Begriff siehe Armin Kaufmann, Dogmatik, S.239 mit Nachweisen.
4) Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.239ff., 305ff. und JuS 61, 174; Welzel, S.188f.

stellung sich ergebende spezielle Erfolgsabwendungspflicht erfasst werden. Es geht also um die Gleichstellung im Unrechtstatbestand, die über das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Garantenstellung erfolgen soll. Die Rechtfertigung für diese Einengung liegt einmal im grundsätzlich geringeren Strafwürdigkeitsgrad des Begehungsdeliktes durch Unterlassen im Verhältnis zum aktiven Tun. Dies wird wohl allgemein anerkannt[1]. Sie ergibt sich zum anderen zwingend aus der Existenz der echten Unterlassungsdelikte. Diese wären weitgehend sinnlos, wenn jeder Unterlassende für die Nichtabwendung eines tatbestandlichen Erfolges als Täter haftbar gemacht werden könnte[2]. Gerade die besondere Bestimmung des §330c StGB zeigt ja, dass eine strafrechtliche Haftung desjenigen, der bei einem Unglücksfall nicht hilft, obwohl er die Möglichkeit dazu hat, wegen des Nichteingreifens grundsätzlich nur aus §330c StGB, nicht jedoch aus dem entsprechenden Begehungsdelikt eintreten soll[3]. Die Nichtabwendung des im Sinne eines Begehungsdeliktes tatbestandsmässigen Erfolges durch eine "tatmächtige Person"[4], die "deliktstypisch erhebliche Handlungsmacht"[5], reicht für sich allein nicht zur Begründung der Täterschaft im Sinne des Begehungsdeliktes aus. Es muss neben diese Handlungsmacht noch ein "deliktstypisch erheblicher Funktionsbereich, der eine besondere Täterqualifikation definiert"[5] treten. Nur eine spezifische Beziehung eines möglichen Täters zum tatbestandlich geschützten Rechtsgut begründet die Erwartung der Rechtsordnung zur Erfolgsabwendung, macht den tatmächtigen Unterlassenden eines Unterlassungsdeliktes zum Täter[6]. Die Möglichkeit der

---

1) Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152; ähnlich Armin Kaufmann, Dogmatik, S.3oof. und JuS 61, 174, 177; Roxin, a.a.O., S.5o2; Welzel, S.2o1; Gallas, JZ 6o, 686 mit Anm.6o.
2) Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152; Welzel, S.189.
3) Dazu, dass sich auch in §330c eine "mikrokosmische Garantenposition" findet, Armin Kaufmann, Dogmatik, S.276, 233. Dies gilt natürlich nur für "Dritte". Für denjenigen, der den für den Hilfebedürftigen vorliegenden Unglücksfall verursacht hat, muss u.U. (Garantenstellung aus vorausgegangenem gefährdenden Tun) etwas anderes gelten, sodass hier die Möglichkeit einer Konkurrenz besteht; vgl. Niese, JZ 6o, 357.
4) Welzel, S.189.
5) Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152.
6) Arthur Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 152 und Arthur Kaufmann, Festschrift für Eb. Schmidt, S.214f.; Armin Kaufmann, Dogmatik, z.B. S.26o, 276; Roxin, a.a.O., S.477; Welzel, S.188f.

Erfolgsabwendung, "die dem Unterlassenden gegebene Macht über den Kausalverlauf macht die blosse Nichtabwendung des Erfolges nur zur "Unterlassung" und damit zur Handlung"[1]. Erst die Tatsache, dass ein Unterlassender zu dem bedrohten Rechtsgut die Garantenstellung einnimmt, begründet die Erwartung der Erfolgsabwendung; allein dessen Handlung ist für das Recht relevant, wird als unrechtmässig oder rechtmässig gewertet. Nur Fälle möglicher Erfolgsverhinderung, die "in ihrer Unrechtsschwere der positiven Erfolgsherbeiführung gleichzustellen"[2] sind und es deshalb nach Unrechts- und Schuldgehalt verdienen, derselben Strafdrohung wie die Erfolgsherbeiführung durch Begehung unterstellt zu werden, sollen vom Strafrecht erfasst werden. Das bedeutet aber, da der Tatbestand des unechten Unterlassungsdeliktes "ringsum offen"[3] und seine mangelnde Tatbestandsbestimmtheit "durch keine wie auch immer geartete dogmatische Konstruktion zu bewältigen ist"[3], dass eine Lösung der Problematik in erster Linie auf dem Wege der genaueren Erfassung der Garantenstellungen, die erst ein Unterlassen der Verhinderung tatbestandsmässigen Erfolges zum Unterlassungsdelikt konstituieren, gefunden werden muss. Dies ist insbesondere von Armin Kaufmann[4] herausgestellt worden. Gegenstand der Erfolgsabwendungsgebote ist in der Regel die Verhinderung der Verletzung von Rechtsgütern. Die Garantenstellung besteht in einer Schutzposition gegenüber einem oder mehreren bestimmten Rechtsgütern. Diese Schutzposition kann bestehen gegenüber allen Angriffen auf ein bestimmtes geschütztes Rechtsgut, gleich aus welcher Richtung und von wem auch immer sie erfolgen. Hier ist der umfassende Schutz des konkreten Rechtsgutes gegen Gefahren verschiedenster Art geboten. Hier hat der Garant das Rechtsgut in einer "Rundumverteidigung" gegen Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen. Sie kann aber auch in der Überwachung bestimmter Gefahrenquellen bestehen, gleichgültig, welchen Rechtsgütern im einzelnen daraus Gefahren drohen. Hier ist die Schutzaufgabe des Garanten nur auf das Überwachen der konkreten Gefahrenquelle gerichtet

---

1) Arthur Kaufmann, Festschrift für Eb. Schmidt, S.214f.
2) Welzel, S.152; Armin Kaufmann, Dogmatik, u.a. S.276 und 280; Henkel, MSchrKrim. 1961, S.178f.
3) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.282.
4) Zum Folgenden insbes. Armin Kaufmann, Dogmatik, S.282ff.(bes. S.283) und Henkel, MSchrKrim. 1961, S.178ff. (189ff.).

und bezieht sich lediglich auf eine einzige Gefahrenrichtung[1]. Hinsichtlich der Rechtsgutträger besteht jedoch keine Begrenzung, sodass diese Art der Garantenstellung zu einem "Rundumschutz" gegenüber der Bedrohung aus der Gefahrenquelle verpflichtet. Bei den meisten Fällen der durch Unterlassen begangenen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte ist die Garantenstellung in dieser Gruppe begründet. Diese beiden Obergruppen, die nach ganz allgemeinen Merkmalen gebildet sind, können wegen ihrer mangelnden Konkretheit und wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit noch nicht einmal als Masstabgruppen angesehen werden, die generellen Normen vergleichbar wären. Sie stehen nach ihrer abstrakt-allgemeinen Form auf der Stufe allgemeiner Rechtsgrundsätze, insofern sie die Möglichkeit bieten, aus ihnen im Hinblick auf mögliche Fallgruppengestaltungen konkretisierte, wenn auch immer noch allgemeine Garantengruppen zu bilden. Auch Henkel[2] sieht erst in der konkreten Gruppenbezeichnung, z.B. in der Garantenstellung aus "Hausgemeinschaft" oder "eigener Gefahrschaffung" die "im Verhältnis zur Generalklausel bereits spezifizierte Richtlinie", die jedoch "im Hinblick auf den Einzelfall weiter zu modellieren" sei. Damit ist aber gleichzeitig gesagt, dass selbst die konkretisierten Garantengruppen noch keine "subsumtionsfähigen Begriffsgebilde" sind, keine anwendbaren Rechtssätze, unter die ein konkreter Fall einfach subsumiert werden könnte. Nicht nur der Umfang einer konkreten Garantenstellung ist mit Rücksicht auf die zu schützenden Werte teleologisch zu bestimmen, sondern bereits ihr Entstehen. Diese beiden denkbaren Aufgabenstellungen der Garantenposition zeigen aber auch die Möglichkeit der Kombination auf: Die Schutzfunktion kann auch den Schutz eines bestimmten Rechtsgutes vor Angriffen aus einer bestimmten Gefahrenrichtung oder Gefahrenquelle zum Inhalt haben. Dass von Wissenschaft und Rechtsprechung Fallgruppen herausgearbeitet worden sind, die im allgemeinen, grundsätzlich, der Regel nach, eine diese Schutzfunktion dokumentierende Garantenstellung zu begründen in der Lage sind, kann somit mindestens zweierlei heissen: Einmal kann damit zum Ausdruck gebracht sein, dass in allen anderen Fällen

---

1) So etwa auch Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr. 1o3.
2) Henkel, MSchrKrim. 1961, S.192; die Gleichstellung von "Richtlinie" und "Leitlinie" mit einem "Rechtsgedanken" wird demgegenüber nicht für richtig gehalten.

ausserhalb dieser Gruppen eine Gleichstellung zwischen Tun und Unterlassen grundsätzlich nicht stattfinden darf. Diese Eingrenzung mag aus rechtsstaatlichen Gründen begrüssenswert sein. Denn dadurch werden, wie selbst Armin Kaufmann[1] von seinem Standpunkt aus anerkennt, die rechtsstaatlichen Bedenken wenn auch nicht beseitigt, so doch vermindert. Die Aufstellung dieser Fallgruppen kann andererseits bedeuten, dass diese zu jedem einzelnen möglichen Unterlassungstatbestand in gleicher Weise und in gleichem Umfang und ein für allemal zugeordnet werden müssten. Diese Auffassung wäre jedoch abzulehnen. Sie sind vielmehr lediglich als Anhaltspunkte anzusehen, die bei der Bildung eines speziellen, konkreten Unrechtstatbestandes herangezogen werden können. "Die einzelnen Garantenstellungen können sinnvoll nur bestimmten Delikten zugeordnet werden"[2]. Damit ist "die Frage nach der Existenz jedes einzelnen Unterlassungsdeliktes, die Frage, welche Gebotsverletzungen unter welchen Voraussetzungen die Strafwürdigkeit eines Begehungsverbrechens bestimmter Art erreichen"[3] gestellt. Diese Problematik des Unterlassungsdeliktes kann nur aus den Bestimmungen des Besonderen Teils gelöst werden[4]. Das bedeutet: Nach §§211f. StGB ist es unter Strafe gestellt, das Rechtsgut "Leben eines anderen" zu verletzen. Es existieren auch Gebote zum Tätigwerden, welche die Abwendung dieser Rechtsgutsverletzung zum Inhalt haben. Die Verletzung eines dieser Gebote kann an Unrechtsgehalt und im Mass des Schuldvorwurfs und damit in der Strafwürdigkeit dem Begehungsdelikt annähernd gleichen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Unterlassende für die Unversehrtheit des fraglichen Rechtsguts wirklich verantwortlich ist, wenn ein besonderes Garantieverhältnis vorliegt. Denn erst das besondere Garantieverhältnis, nicht aber schon allgemeine Leitsätze über das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal aller Begehungsdelikte durch Unterlassung, die sogenannte Garantenstellung, führt zur Bildung der speziellen Garantengebotstatbestän-

---

1) Dogmatik, S.282.
2) Grünwald, ZStrW 7o, 412ff.(424).
3) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.287; vgl. auch Gallas, JZ 6o, 686.
4) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.287 und JuS 61, 176; Roxin, a.a.O. S.477, 461; Gallas, JZ 6o, 686 mit Anm.6o.

de des Unterlassungsdeliktes[1]. Ein derartiges Garantieverhältnis kann jedoch nur sinnvoll sein als Schutzfunktion gegen Angriffe, die nicht von demjenigen aus erfolgen, zu dessen Gunsten der Schutz bestehen soll. Das heisst aber, dass ein Garantieverhältnis in Bezug auf das bestimmte Rechtsgut "Leben" eben nur die Gewährleistung der Verhinderung von Rechtsgutsverletzungen zum Inhalt haben kann, die nicht von Seiten des Rechtsgutsträgers aus erfolgen. Denn nur in diesen Fällen befindet sich der Garant in einer Lage, in der er der einzig zur Verhinderung des Todes überhaupt Fähige ist, Leben und Tod in seiner Hand liegen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Schutze des Lebens gegen Angriffe, die vom Träger des "schutzbefohlenen Lebens" selbst gegen das auch dem Schutz eines anderen Menschen unterstellte Rechtsgut auf Grund seiner eigenen, freien, verantwortlichen Entscheidung ausgehen, könnte nur aus einem Gesichtspunkt hergeleitet werden, der höherrangig ist als dessen freie, selbstverantwortliche Entscheidungsbefugnis. Gallas[2] hat das Problem, ob tatsächlich eine Garantenpflicht zur Selbstmordverhinderung besteht, eingehend erörtert. Er hat darauf hingewiesen, dass kein logischer Widerspruch darin liegt, "auf das Verhalten des Garanten den Tatbestand der Fremdtötung anzuwenden", da es sich für diesen "um den Tod eines anderen handelt". Und zutreffend ist auch, dass die begrifflichen Erwägungen vom Argument beeinflusst sind, die Rechtsordnung respektiere den selbstverantwortlich getroffenen Entschluss zum Freitod und widerspräche sich daher selbst, wenn sie dem Garanten bei Strafe geböte, dem Lebensmüden bei der Verwirklichung seines Entschlusses in den Arm zu fallen. Er hält allerdings den Schluss von der Straflosigkeit des Selbstmordes auf die "Respektierung" des Willens zum Freitod für nicht so selbstverständlich und auch den Sinn einer solchen Respektierung für nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Und ausserdem: Selbst ein "Unverbotensein" des Selbstmordes "verschliesst diesen Bereich nicht auch jedem Zugriff von aussen, wie dies bei Annahme eines durch Art.2 IIGG garantierten Selbsttötungsrechts grundsätzlich der Fall wäre"[3]. Roxin[4] ist der Auffassung, dass

---

1) Dazu insbes. Armin Kaufmann, Dogmatik, S.287, 288 mit Anm. 195 und 196.
2) JZ 60, 652, 653f.
3) JZ 60, 655, 686.
4) A.a.O., S. 475

die Möglichkeit, aus §212 StGB einen die Selbstmordhinderung gebietenden Tatbestand herauszubilden, von vornherein nur gegeben ist, "wenn man diese Fälle in der Unrechtsqualität dem Totschlag gleichstellt und nach dieser Bestimmung bestrafen will!" Glaubt man, das sei mit dem Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar, so scheint die Folgerung zwingend, dass dann auch eine - das Unterlassen zum Totschlag erhebende - Erfolgsabwendungspflicht nicht gegeben sein kann. Nur wenn man davon ausgeht, dass gegenüber der freien und verantwortlichen Entscheidung eines anderen Menschen, aus dem Leben scheiden zu wollen, eine strafrechtlich relevante Erfolgsabwendungspflicht nicht bestehen kann, wenn man annimmt, dass die Rechtsordnung weder verpflichtet noch verpflichten kann, den frei gewählten Selbstmord eines anderen zu verhindern, lassen sich widerspruchsfreie Ergebnisse ermöglichen. Die richtige Fragestellung[1] bei der unterlassenen Selbstmordhinderung lautet also nicht, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, sondern ob eine Garantenstellung zu begründen ist, aus der sich dann die Verpflichtung ergibt, den Selbstmord eines anderen Menschen nicht zuzulassen, ihn zu verhindern. Eine derartige Garantenstellung mit der Pflicht, das Leben eines anderen Menschen gegen dessen Willen zu erhalten, kann jedoch nicht begründet werden, wenn es sich um einen echten Freitod handelt, einen Selbstmord also, bei dem der den Tod Suchende die massgebliche Entscheidung über die Tat gefällt und diese unter seiner vollen Tatherrschaft durchgeführt hat[2]. Kein noch so enges soziales Verhältnis erhebt einen Menschen zum Wächter darüber, dass ein anderer, ihm wesenhaft gleicher Mensch, keine sittenwidrige Handlung begehe. Die Frage, ob eine Garantieverpflichtung zum Schutz des eigenen Lebens gegen den eigenen, verantwortlichen Willen übernommen, übertragen oder auferlegt werden kann, muss demnach verneint werden. Dabei ist es als unerheblich anzusehen, dass es sich nach unserem Verständnis sogar um eine sittengesetzwidrige Entscheidung handelt. Eine Garantenstellung, ein Wächteramt mit der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Verhinderung eines Selbstmordes kann sich selbst dann aus einer noch so engen persönlichen Beziehung

---

1) So ganz deutlich Roxin, a.a.O., S.473.
2) Roxin, a.a.O., S.475; Welzel, S.255.

nicht ergeben. Ebensowenig lassen sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen des anderen Ehegatten herleiten[1]. Ein Ehegatte hat weder die rechtliche Pflicht noch das Recht, die Lebensführung des anderen über die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinaus zu beeinflussen. Das würde eine "unerträgliche strafrechtliche Haftung des Bürgers für das Verhalten eines schuldfähigen anderen Menschen bedeuten"[2]. Durch die Eheschliessung allein wird man also z.B. nicht Garant für die Unversehrtheit der staatlichen Rechtspflege[3] und erst recht nicht Aufpasser über seinen Ehegatten.

Eine derartige Garantieverpflichtung könnte nur dann denkbar sein, wenn man das Leben selbst, das vegetative Dasein, als einen absoluten höchsten Wert ansähe, der über die Freiheit des Menschen, seinem Selbstbestimmungsrecht rangiert. Nur unter dieser Voraussetzung könnte dann auch die Rechtsordnung eine Garantieverpflichtung auferlegen, deren Verletzung die Verwirklichung des dann aus §212 StGB ableitbaren Garantengebotstatbestandes bedeuten würde. Da aber eine derartige Garantieverpflichtung nicht zu begründen ist, weil sie dem Wesen der Person widerspricht, kann die Nichtverhinderung eines Freitodes niemals ein Unterlassungsdelikt, entsprechend den Begehungsdelikten der §§211ff. StGB sein.

Auf die Frage, ob die Nichtverhinderung eines Selbstmordes straflos, weil die Unterlassung der aktiven Beihilfe, oder strafbar, weil sie der Begehungstäterschaft gleichzustellen ist, kommt es dann also nicht mehr an. Eine "Quasi-Tatherrschaft" oder ein mangelnder Unterordnungswillen sind dann strafrechtlich irrelevant; bedeutungslos ist dann auch, ob der Selbstmörder noch die Tatherrschaft hat oder nur noch hilfloses "Opfer"[4]

---

1) Vgl. dazu z.B. Geilen, FamRZ 1961, 147ff. insbes. 157, auch Gallas, JZ 6o, 687 mit Anm.66, Maurach, AT, S.513f., Schönke-Schröder, Vorbem. §1, Rdnr.134. Kritisch auch Armin Kaufmann, Dogmatik, S.292 mit Anm.199. AA. jedoch Jescheck, GA 1956, 1o1 sowie Böhm, a.a.O., S.58f.

2) Vgl. Alternativ-Entwurf S.47 zu §12.

3) So soll z.B. nach RGSt 74, 285 der Ehemann kraft der sich aus der Ehe ergebenden Beistandspflicht verpflichtet sein, einen Meineid seiner Ehefrau zu verhindern. Einschränkend jedoch neuerdings BGHSt 6, 323f.

4) Gallas, JZ 6o, 688.

seiner selbst ist. Jede Bestrafung des Unterlassenden ist ausgeschlossen. Dies ist von Roxin[1] herausgestellt worden. Zutreffend wurde dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Frage der Berechtigung eines ärztlichen Heileingriffs hingewiesen. Das Ergebnis ist daher: Selbst wenn die Sittenwidrigkeit des Selbstmordes feststünde, kann sie niemals das Recht begründen, die Freiheit des personalen Menschen zu ignorieren. Dieser Mensch kann nicht als Objekt betrachtet und dementsprechend "behandelt" werden. Weil der Mensch nicht nur ein vitales Wesen, sondern Person ist, das heisst mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit zur persönlichen Verantwortung erhoben, widerspräche eine Garantenstellung mit der daraus resultierenden Pflicht zur Verhinderung eines Selbstmordes der personalen Selbstentscheidungsbefugnis des Menschen, die sein höchstes Gut ist. Diese Eigenverantwortlichkeit kann ihm daher von keiner staatlichen[2] Rechtsordnung unter der These, dass nur die Wahrheit Recht habe, genommen werden. Die Sittenwidrigkeit des Selbstmordes hat somit letztlich für unsere Frage keine Bedeutung. Auch von dieser Seite her sind demnach gegenüber der Auffassung des Bundesgerichtshofes Bedenken zu erheben.

Geht man dennoch von der Annahme aus, dass die Garantenstellung mit der sich daraus ergebenden Erfolgsabwendungspflicht besteht, was dann möglich erschiene, wenn das Rangverhältnis der Werte "personale Selbstbestimmung" auf der einen und "Leben" auf der anderen Seite zugunsten des Rechtsgutes "Leben" entschieden werden müsste[3], so wäre immer noch nicht gesagt, dass der Täter dieses unechten Unterlassungsdeliktes ebenso wie der Täter des im Erfolg gleichen Begehungsdeliktes bestraft werden könnte oder gar müsste. Denn dafür wäre Voraussetzung, dass die beiden

---

1) Roxin, a.a.O., S.473.
2) Vgl. auch die Erklärung über die Religionsfreiheit, Dignitatis Humanae, kleines Konzilskompendium, Herder-Bücherei, Bd. 27off., S.655ff., in welcher vom Primat der Wahrheit über die Freiheit, wie sie in der katholischen Lehre bislang vertreten wurde, Abstand genommen wird. Vgl. dazu auch das Zitat aus dem Lehrbuch des Kirchenrechts des Kardinals Ottaviani vom Jahre 1960, zitiert in: Von der Religionsfreiheit bis zur Erklärung über die Juden, FAZ vom 14.9.1965, S.2.
3) Vgl. dazu Arthur Kaufmann, Die eigenmächtige Heilbehandlung, ZStrW 73 (1961) S.357ff.

strukturell durchaus verschiedenen Verhaltensweisen im kriminellen Unrechtsgehalt gleichwertig wären[1]. Gleichwertig wären sie aber nur, wenn die Unterlassungsdeliktstäterschaft der Begehungsdeliktstäterschaft gleichgestellt werden könnte. Auch für Grünwald[2], für den neben die Kategorien der Täterschaft und Teilnahme als dritte Erscheinungsform deliktischen Verhaltens die Verbrechensverwirklichung durch Unterlassen tritt, geht es nur noch darum, die Unrechtsquantität dieser Unterlassung im Verhältnis zu Täterschaft und Beihilfe zu bestimmen. Da die vorausgehende aktive Beihilfe zugleich die Voraussetzungen eines unechten Unterlassungsdelikts erfülle (Garantenstellung aus vorangegangenem gefährdenden Tun), bestehe die Verpflichtung desjenigen, der durch seine Handlung eine Gefahr für das angegriffene Rechtsgut geschaffen habe, diese Bedrohung wieder abzuwenden. Diese nachfolgende Unterlassung der Gefahrabwendung bleibe nur deswegen bei der strafrechtlichen Bewertung unberücksichtigt, weil ihr Unrechtsgehalt gegenüber der Beihilfehandlung nicht ins Gewicht falle[3]. Die Beteiligung durch Unterlassen ist "hinsichtlich des Unwertes eine weniger schwerwiegende Beteiligungsform als selbst die Beihilfe"[4]. Daher, so schliesst er unlogisch, "kann sie nur nach den für die Beihilfe geltenden Strafrahmen geahndet werden"[4]. Wollte man, so fährt er fort[5], den durch Unterlassen Beteiligten wie einen Täter bestrafen, so wäre auch derjenige, der wegen seiner Beihilfehandlung nur Gehilfe ist, dann wie ein Täter strafbar, wenn er die Möglichkeit hatte, den Erfolg danach noch abzuwenden - eine ganz befremdliche Konsequenz. Das gilt aber nach seiner Auffassung nun nicht nur für die Unterlassung aus Ingerenz. Es gilt für jedes Unterlassungsdelikt. Denn Art und Grad der Be-

---

1) Vgl. dazu näher Armin Kaufmann, JuS 61, 173ff.; Böhm, JuS 61, 177ff.; Androulakis, Unterlassungsdelikte, S.245ff.; Nagler, GS 111, 51ff.; Gallas, JZ 6o, 686.
2) GA 59, 112ff.
3) GA 59, 113.
4) GA 59, 113.
5) GA 59, 115. Im Ergebnis ebenso Gallas, JZ 6o, 686, nach dessen Auffassung sich aus dem Bestehen besonderer Teilnahmevorschriften zwingend ergibt, dass die Verletzung einer aus der Teilnahmehandlung als solcher etwa herzuleitenden Erfolgsabwendungspflicht niemals eine Verantwortlichkeit als Täter zu begründen vermag.

herrschung des Geschehens sind unabhängig davon, ob der Erfolg, dessen Abwendung unterlassen wird, durch die Straftat eines anderen herbeigeführt wird oder durch andere Ereignisse. Der Unwert eines jeden Unterlassungsdelikts ist geringer als der des entsprechenden Handlungsdelikts, geringer sogar als der Unwert einer blossen Beihilfehandlung. Deshalb gelte die für die Beihilfe vorgesehene fakultative Strafmilderung auch für die Unterlassungsdelikte, die in Allein-"täterschaft" begangen sind. Nach Grünwalds Meinung begeht die Mutter, die nicht nur tatenlos zusieht, wie ihr Kind ermordet wird, dieses Delikt vielmehr aktiv fördert, grösseres Unrecht und wird dementsprechend folgerichtig allein wegen Beihilfe zur Tötung bestraft. Demgegenüber ist für Schröder[1] bei den hier allein in Frage kommenden Garantenpflichten, die die Sorge um die Erhaltung und Unversehrtheit eines in der Obhut des Garanten stehenden Rechtsgutes zum Inhalt haben oder den Garantenpflichten aus Ingerenz, bei denen das Rechtsgut unmittelbar gefährdet wird, Unterlassungstäterschaft wertungsmässig grundsätzlich echte Täterschaft. Denn unmittelbarer Täter ist immer derjenige, der in seiner Person und in seinem Verhalten sämtliche Voraussetzungen des Deliktstatbestandes erfüllt[2]. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muss nach seiner Meinung Täterschaft auch dann angenommen werden, wenn der Garant einen aktiven Beitrag zur Verletzung leistet. Ein Garant kann sich seiner täterschaftlichen Verantwortlichkeit durch eine Beteiligung an einem Delikt gegen das zu schützende Rechtsgut nicht entziehen. Es bestehe weiterhin kein Unterschied zu den Fällen, in denen die Gefahr für das Rechtsgut von Naturgewalten oder von einem nicht verantwortlich Handelndem droht, da es, was den Unwert des Unterlassens betrifft, nichts ausmache, ob z.B. der Vater sein Kind vor den Angriffen eines Tieres oder eines Menschen nicht rettet[3]. Während also Grünwald die Mutter, die nicht nur tatenlos zusieht, die vielmehr an der Tötung ihres Kindes in einer Weise

---

1) Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 1o7.
2) Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 1o7; vgl. dazu Roxin, a.a.O., S.5oof., 5o6ff. und Fr.Chr. Schröder, a.a.O., S.1o5f.
3) Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 1o7; Grünwald GA 59, 115; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.296f.; Roxin, a.a.O., S. 471f.; dagegen z.B. Fr.Chr. Schröder, a.a.O., S.1o5f., 149, Gallas, JZ 6o, 687; vgl. auch Baumann, JuS 63, 137.

aktiv mitwirkt, die sonst als Beihilfe anzusehen wäre, höchstens als Gehilfin ansieht[1], wertet Schröder sie unabhängig von der Art und dem Umfang ihres aktiven Tatbeitrages stets als Täterin. Es mache auch keinen Unterschied, ob der Unterlassende vor oder nach dem Zeitpunkt nicht einschreitet, in dem der positiv handelnde Täter alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat. Verhindert daher z.B. der Vater nicht, dass seinem Kind von einem Dritten in Tötungsabsicht Gift beigebracht wird, so gelten ebenso Täterschaftsregeln, wie wenn er nichts unternimmt, nachdem das Gift dem Kind schon eingegeben, der Erfolg jedoch noch nicht eingetreten ist. Von ihm wird also von der Dogmatik der Unterlassungsdelikte auf die Begehungsdelikte geschlossen und zur Entscheidung der Teilnahmefragen im Bereich der Begehungsdelikte die Garantenpflicht als normatives Moment herangezogen. Dass die theoretischen und praktischen Konsequenzen dieser von Schröder vertretenen Auffassung erheblich sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Seine Argumentation ist abzulehnen, da niemand eine solche "Aufrollung" der Teilnahmelehre vom Unterlassungsdelikt her in Kauf zu nehmen bereit sein wird[2].

Roxin[3] schlägt bei der Prüfung dieser Frage vor, einen zweifachen Masstab anzulegen, den der Herrschaft (die dem Handelnden zukommt) und den der Pflicht (die den Unterlassenden zum Täter macht). Dann erhalte man, wenn ein Begehungstäter zwischen der Unterlassung und dem Erfolg steht, zwei selbständig gedachte Nebentäter. Beurteile man den Gesamtvorgang nach dem Kriterium der Tatherrschaft, so sinke die strafrechtlich relevante Beteiligung des Unterlassenden zu einer herrschaftslosen Mitwirkung herab, die nur als Beihilfe gewürdigt werden könne. Der Unterlassende ist beim Dazwischentreten eines aktiv tatherrschaftlich Handelnden sowohl Täter eines "Pflichtdelikts"

---

1) Grünwald, GA 59, 115.
2) Grünwald, GA 59, 114; vgl. dazu auch Roxin, a.a.O., S.476, 5oof., 5o8, der darauf hinweist, dass man mit derselben formalen Schlüssigkeit umgekehrt verfahren könne: Weil ein Vater, der ohne Tatherrschaft bzw. Täterwillen die Mutter unterstützt, nur Gehilfe ist, kann das blosse Unterlassen erst recht nicht mehr als Beihilfe sein.
3) Roxin, a.a.O., S.483ff., 5o1ff.

als auch Gehilfe bei einem "Herrschaftsdelikt"[1]. Ein und dasselbe passive Verhalten stellt sich somit gleichzeitig als Beihilfe zur Verwirklichung des Begehungstatbestandes und als täterschaftliche Erfüllung des Unterlassungstatbestandes dar. Misst man also das pflichtwidrige Unterlassen am selben Masstab wie das Begehungsdelikt, auf das der gesetzliche Strafrahmen zugeschnitten ist, so erscheint es als Beihilfe. Daraus ergibt sich die Gleichstellung der Unterlassungstäterschaft mit der Begehungsbeihilfe. Die Gleichstellung der Unterlassungstäterschaft mit der Begehungstäterschaft würde das Ungleiche gleichsetzen und wäre daher verfehlt. Die Täterschaft durch Unterlassen ist dogmatisch zwar gleichzeitig als Begehungsbeihilfe, nicht aber als aktive Täterschaft verstehbar[2]. Sie kann folglich auch nicht anders als nach dem Strafrahmen der Beihilfe bestraft werden[3]. Da prinzipielle Wertunterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Unterlassung nicht nachweisbar sind, gilt das alles auch dann, wenn der Unterlassende "Alleintäter" ist.

Da es jedoch Fälle gibt[4], die einer Täterschaft durch positives Tun an Strafwürdigkeit nicht nachstehen (insbesondere die Fälle

---

1) Es ist also nicht so, dass er "wertmässig nur die Rolle eines Gehilfen spielt". Das Untätigbleiben des Garanten wird durch das Eingreifen eines vorsätzlich Handelnden nicht "in seiner Bedeutung verändert". So Gallas, JZ 6o, 687 mit Anm.67, 69f.

2) Roxin, a.a.O., S.5o3; vgl. auch Feuerbach, 13. Aufl., S.84f. mit Anm. von Mittermaier. So hat schon Frank (18. Aufl.,1931) Anm.I 2 zu §49, ohne auf Gegenstimmen hinweisen zu müssen, festgestellt: "Die letztere (gemeint ist: die negative Beihilfe) ist nichts weiter als eine besondere Erscheinungsform der unechten Unterlassungsdelikte; wer rechtlich verpflichtet ist, eine strafbare Handlung zu verhindern, sie aber trotz Möglichkeit der Hinderung bewusstermassen zulässt, leistet negative Beihilfe". Vgl. auch Gallas, JZ 6o, 687, der bei noch bestehender Tatherrschaft des handelnden Täters dem Nichteingreifen des Garanten für den Eintritt des Erfolges nur als Nichthinderung des Handelnden und damit nur als "negative Förderung" der von diesem entfalteten Aktivität Bedeutung zuerkennt. Dem untätig bleibenden Garanten wird der unmittelbare "Zugang" zum strafbaren Erfolg "verstellt".

3) So auch Grünwald, GA 59, 113 und Armin Kaufmann, Dogmatik, S. 3o1ff. mit weiteren Nachweisen.

4) Ob solche Fälle denkbar sind, wenn es sich um einen Selbstmord handelt, kann zumindest sehr fraglich sein, da die Tat doch in erster Linie das Werk des Selbstmörders ist und es für die Wertung des Tatanteils weder auf die Gesinnung noch die Motive ankommen kann.

sogenannter sozialer Tatherrschaft)[1], soll die Strafmilderung nur fakultativ sein[2]. Die Konkurrenzen von Tun und Unterlassen lösen sich dann derart, dass der pflichtwidrig untätige Garant als Täter des Unterlassungsdelikts nach dem Strafrahmen der Beihilfe auch dann bestraft wird, wenn ein Begehungstäter vorhanden ist. Die Beihilfe zum Begehungsdelikt, die im Untätigbleiben gleichzeitig liegt, tritt hinter der Unterlassungstäterschaft zurück. Unterlässt ein Garant die Abwendung des Erfolges und unterstützt er ausserdem den Begehungstäter durch positives Tun, "ist er unabhängig vom Vorliegen eines Unterlassungstatbestandes nur wegen Beihilfe zum Begehungsdelikt zu bestrafen"[3]. Denn wenn ein Garant positiv auf den zu vermeidenden Erfolg hinwirkt, wiegt das schwerer, als wenn er seine Abwendung nur unterlässt; die neben der aktiven Beihilfe stehende Unterlassungstat ist dann subsidiär. Die Täterschaft durch Unterlassen verdrängt also die Unterlassungsbeihilfe zum Begehungsdelikt, tritt aber ihrerseits hinter der aktiven Beihilfe zur Begehungstat zurück. Damit ist das Problem der Vergleichbarkeit gelöst und die trotz der Garantenstellung vorhandene "prinzipielle Wertdifferenz"[4] im Unrechtsgehalt ebenso wie die im Schuldgehalt bereinigt. In der "sozialethischen Wertwidrigkeit"[5] steht das Unterlassen der Nichtabwendung eines Todeserfolges dem "Töten eines anderen Menschen" gleich, der "Erfolgsunwert"[6] ist derselbe. Der "Handlungsunwert"[7] ist jedoch im allgemeinen verschieden und wird nur in Ausnahmefällen dem von einem Begehungstäter verwirklichten Handlungsunwert gleichgestellt werden können. Als ein solcher Ausnahmefall kann angesehen werden, dass ein Garant, dem die Abwendung des tatbestandlichen Erfolges möglich ist, der also seinerseits unterlässt, auf einen Dritten in

---

1) Roxin, a.a.O., S.5o2; ebenso Welzel, 9. Aufl., S.2o1; Ansätze auch bei Gallas, JZ 6o, 687 mit Anm. 69.
2) Ebenso Welzel, 9. Aufl., S.2o1; Armin Kaufmann, Dogmatik, S. 3o3 mit weiteren Nachweisen auf S.3o1, Anm. 21o. Ganz ablehnend Böhm, JuS 61, 183.
3) Roxin, a.a.O., S.5o3.
4) Armin Kaufmann, Dogmatik, S.3o1 und JuS 61, 177; Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 153; Welzel, 9. Aufl., S.2o1.
5) Roxin, a.a.O., S.478.
6) Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 153.
7) Dazu Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 153; Armin Kaufmann, Dogmatik, S.3o1.

der Weise einwirkt, dass dieser, obwohl zum Eingreifen fähig und gegebenenfalls bereit, daran gehindert wird, seinerseits den drohenden Erfolg abzuwenden, also den Rettungsvorgang einzuleiten, der den Erfolg hypothetisch verhindert hätte. In derartigen Fällen schiebt sich zwischen das Tatverhalten des unterlassenden Garanten und den tatbestandlichen Erfolg ein neues Kriterium: ohne Einwirkung auf den Dritten kann der Unterlassende seine Herrschaft über den Kausalverlauf nicht behaupten. Dies kann einmal der Fall sein, indem der Dritte, der Einsicht in die Bedeutung seines Verhaltens hat, zu einer Unterlassung angestiftet, d.h. von einer Hilfeleistung abgestiftet[1] wird. Zum anderen dann, wenn diese Voraussetzung zwar nicht gegeben ist, ihm also nicht zum Bewusstsein kam, dass sein Verhalten für den Eintritt des Erfolges entscheidend war, er aber[2] als qualifikationsloses "Werkzeug" unter der Tatherrschaft des Unterlassenden steht und diesem somit die Herrschaft über den Kausalverlauf vermittelt, denn ohne das Nichteingreifen des Dritten wäre die Kausalreihe nicht so abgelaufen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, dass das Eingreifen der an ihrer Entstehung gehinderten hypothetisch rettenden Kausalreihe den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Eine mittelbare Täterschaft[3] kann darin nicht gesehen wer-

---

1) Dazu vor allem Armin Kaufmann, Dogmatik, S.191ff., 195ff., der derartige "Abstiftungshandlungen" ausnahmslos als durch positives Tun begangene Tötungshandlungen bestrafen will. Vgl. dazu bes. auch Ranft, JuS 63, 342f.

2) Da es für den Handlungsbegriff als Grenzbegriff eines Straftatsystems nicht auf die individuelle Voraussicht des Täters, sondern nur auf die generelle Voraussehbarkeit der Folgen und Beherrschbarkeit der kausalen Abläufe ankommen kann, vgl. Maihofer, Festschrift für Eb. Schmidt, S.178ff.; Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 156, hat er gehandelt. Er hätte nur dann nicht gehandelt, wenn die soziale und rechtliche Relevanz für niemanden in seiner Lage erkennbar gewesen wäre.

3) Mittelbare Täterschaft beim Unterlassen wird grundsätzlich für möglich gehalten z.B. von Baumann, JuS 63, 91, Mezger, LB, S.42o, vgl. aber auch S.133, Fussnote 13, wonach "Hemmung eines Impulses oder Hinderung der Hinderung des Erfolges selbstverständlich nicht Unterlassen, sondern positives Tun ist", Sauer, GS 114, 319f., Maurach, AT, 3. Aufl., S.545, vor allem aber von Fr.Chr. Schröder, a.a.O., bes. S.1o5ff.

den. Denn das rechtlich bedeutsame Verhalten des Unterlassenden besteht darin, dass er etwas nicht tut, das den tatbestandlichen Erfolg verhindern würde. Die Handlungsmacht, die der Unterlassende durch die Einwirkung auf den Dritten hatte, besteht darin, dass er die Verhinderung des tatbestandlichen Erfolges verhindern konnte. Darin kann jedoch nicht die Handlungsmacht gefunden werden, die einem Unterlassenden zukommen muss, um deliktstypisch erheblich handeln zu können. Die Beherrschbarkeit des Kausalverlaufs bedeutet beim Unterlassen, dass der (unterlassende) Täter den tatbestandlichen Erfolg verhindern, nicht aber, dass er diesen Erfolg hypothetisch herbeiführen kann. Für den Unterlassenden jedoch war der Kausalablauf mit und ohne das Eingreifen des Dritten insoweit beherrschbar, als er den tatbestandlichen Erfolg noch verhindern konnte. Diese Handlungsmacht vermittelte ihm der Dritte nicht. Das aber ist für das Unterlassen wesentlich. Daher muss derjenige, der als Garant zur Beseitigung einer Gefahrenlage aufgerufen ist, unabhängig davon, dass auch andere den drohenden Erfolg verhindern könnten, als unmittelbarer Täter durch Unterlassen angesehen werden[1]. Der kriminelle Unrechtsgehalt im Verhalten des Unterlassenden geht in diesen Fällen, wo er mehr tut, als nur untätig zu bleiben, wo er durch Einwirkung auf einen Dritten die Hinderung des tatbestandsmässigen Erfolges zu verhindern unternimmt, damit der Erfolg eintrete, über den Verhaltensunwert eines bloss Unterlassenden hinaus. Da er aktiv tätig geworden und eine relativ grosse Intensität entfaltet hat, um die hypothetisch bereitstehende rettende Ursachenkette an ihrer Entstehung zu hindern, kann dieser Handlungsunwert dem typischen Handlungsunwert des Tötungsdeliktes als gleichwertig bezeichnet werden. Daher ist es z.B. in derartigen Fällen gerechtfertigt, die Gleichstellung der Unterlassungsdeliktstäterschaft mit der Begehungstäterschaft vorzunehmen. Insofern ist dem gesetzlich normierten (Begehungs-) Tatbestand ontologisch ein Typus vorgelagert[2]. Erst wenn beide Voraussetzungen, die aus ihm zur Bildung des Begehungstatbestandes geführt haben, als gegeben anzunehmen sind, kann von einer

---

1) Vgl. Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 156 sowie Ranft, JuS 63, 343.
2) Dazu Kaufmann-Hassemer, JuS 64, 153; Larenz, a.a.O., S.147, 333f. (bes. S.344, 349); auch Roxin, a.a.O., S.461, 462, 478.

Erfüllung des Unrechtstatbestandes gesprochen werden. In diesem Sinne verlangt der §13 des Entwurfes 1962 auch, dass das Verhalten des Unterlassenden "den Umständen nach der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun gleichwertig" sein muss. Noch schärfer betont §12 des Alternativ-Entwurfes, dass das Unterlassen nur dann erfasst werden soll, wenn es "dem Unrecht der Begehung durch Tun entspricht". Dabei wird durch die Klausel, dass das Verhalten "nach den Umständen der Tat" gleichwertig sein muss, verdeutlicht, dass bei Tatbeständen, in denen das Unrecht ausser vom Erfolg auch durch die Art der Tathandlung geprägt wird, das Unterlassen eine vergleichbare Prägung besitzen muss, um eine Gleichstellung mit der Tatbestandserfüllung durch Tun auszulösen[1].

Als Ergebnis ist daher anzusehen: Die Unterlassungstäterschaft kann grundsätzlich nur als Begehungsbeihilfe aufgefasst und nur wie diese gewertet werden. Dies bedeutet, dass selbst eine Garantenstellung mit der sich aus dieser ergebenden Erfolgsabwendungspflicht im Falle des Selbstmordes zur Straflosigkeit führen muss, wenn die aktive Beihilfe zum Selbstmord nicht mit Strafe bedroht ist. Damit steht weiterhin fest, dass jede Form der Mitwirkung bei der Verübung eines Selbstmordes straflos bleiben muss. Die aktive Mitwirkung deswegen, weil sie nicht als Täterschaft angesehen werden kann, die Teilnahme aber nach unserem[2] Verständnis vom Sinn des Gesetzes straflos ist. Das passive Verhalten, die Unterlassung der Verhinderung deshalb, weil richtigerweise eine auf einer Garantenstellung beruhende Verpflichtung zur Verhinderung fremden Selbstmordes nicht auferlegt werden kann. Selbst wenn man diese Verpflichtung annehmen müsste, könnte die Unterlassungstäterschaft im Regelfalle nur als Beihilfe aufgefasst und wie diese Begehungsbeihilfe gewertet werden. Die Verletzung dieser Pflicht müsste daher beim Selbstmord konsequenterweise zur Straflosigkeit führen.

---

1) Vgl. dazu Alternativ-Entwurf, S.49, Zu §12 sowie die Begründung zum Entw. 1962, besonders S.125 und Gallas, NGST, Bd.12, S.8of., 479 sowie JZ 6o, 686 mit Anm. 6of.

2) D.h. nach dem vom falsch verstandenen Akzessorietätsgedanken, den wirklichen Strafgrund der Teilnahme verdeckenden Verständnis.

IV. 4. Die Beteiligung eines Dritten an einem Selbstmord durch Unterlassen

b) unter dem Gesichtspunkt eines echten Unterlassungsdeliktes (§330c StGB).

Die Straflosigkeit des Teilnehmers am Selbstmord bedeutet jedoch nur Straflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der Tötungsdelikte. Daher wäre eine Bestrafung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt denkbar.

So bedroht §330c StGB die unterlassene Hilfeleistung bei "Unglücksfällen" und bei "gemeiner Gefahr oder Not" mit Strafe. Eine Gemeingefahr oder gemeine Not scheidet nach überwiegender Ansicht deswegen aus, weil diese die Allgemeinheit oder einen einzelnen als Repräsentanten der Allgemeinheit, nicht aber einen ganz bestimmten einzelnen Menschen bedrohen dürfen.[1)]

Denkbar ist jedoch, dass die durch einen Selbstmord herbeigeführte Gefahrenlage als ein "Unglücksfall" im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.[2)] Wäre das der Fall, so könnte unter Umständen eine Bestrafung desjenigen, der in dieser Situation nicht hilft, nach dieser Bestimmung erfolgen.

In einer früheren Entscheidung betrachtete der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes[3)] die durch einen Selbstmordversuch herbeigeführte Gefahrenlage grundsätzlich nicht als Unglücksfall,

---

1) BGHSt 11, 199 = NJW 58, 5o7; 14, 395 = NJW 6o, 1822; 15, 138 = NJW 6o, 23o2; Dreher, JZ 53, 428; Gallas, JZ 52, 396; Mezger, StuB. BT, S.227; Seeler, NJW 58, 186o; Werner, LK 58, §33oc, Anm. II, 2.

2) Bejahend: BGHSt 6, 147ff. und BGH JR 56, 348; BGHSt 13, 162ff. (169); Dreher, MDR 52, 712f.; Herbst, a.a.O., S.15f.; Rohde, LK 51, §33oc, Anm. 2a; ebenso Schaefer, LK 58, Vorbem. §211, Anm. I, 3 und Werner, §33oc, Anm. II, 1; Seeler, NJW 58, 1861; Weber, NJW 59, 134f. Verneinend: BGHSt 2, 15of.; Friebe, GA 59, 164ff.; Grünwald, GA 59, 122; Kauczor, NJW 62, 479f.; Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369; Kohlrausch-Lange, §33oc, Anm. II; Maurach, BT, S.445, anders noch JR 56, 349; Schönke-Schröder, §33oc, Rdnr. 7, anders noch Schönke, §33oc, Anm. II, 1; differenzierend Gallas, JZ 52, 371ff., JZ 54, 641, JZ 6o, 691f.; Bedenken bei Welzel, S.425.

3) BGHSt 2, 151, vgl. auch BGHSt 3, 66: Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen anrichtet und weiteren Schaden zu verursachen droht. Dass ein Dritter dieses Ereignis vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, ändert daran nichts. So auch RGSt 71, 189.

solange sie im wesentlichen nach seinem Plan verläuft und solange sein Sterbewille fortbesteht.

Ein Unglücksfall ist nach der in dieser Entscheidung vom Bundesgerichtshof ausdrücklich übernommenen reichsgerichtlichen Rechtsprechung[1] "ein plötzliches äusseres Ereignis, das erheblichen Schaden... anrichtet und weiteren Schaden zu verursachen droht." Nach dieser Auffassung läge also dann noch kein Unglücksfall vor wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist, dieser vielmehr ers unmittelbar bevorsteht. Der tragende Gesichtspunkt der Entscheidung ist aber offensichtlich: Eine Situation, die auf einer inneren Ursache (dem Entschluss des Betroffenen) beruht, kann nicht dem Begriff Unglücksfall subsumiert werden. Andererseits hat der Bundesgerichtshof die Beantwortung der Frage offengelassen, ob ein Unglücksfall begrifflich und sprachlich auch dann ausgeschlossen ist, wenn sich die Lebensgefahr nicht so gestaltet, wie der den Tod Suchende sie sich vorgestellt hat, oder wenn sein Wille zu sterben nicht mehr fortbesteht.

Der in dieser Entscheidung herausgestellte Begriffsinhalt ist später[2] erheblich erweitert worden. Schon "ein Ereignis, von dem Schaden noch nicht angerichtet ist, aber unmittelbare ernste Gefahr droht, weil andernfalls unter Umständen die Hilfe zu spät kommen kann", wird als Unglücksfall angesehen. Auch Welzel[3] bezeichnet als Unglücksfall "ein plötzliches Ereignis, das einen erheblichen Personen- oder Sachschaden verursacht hat oder zu verursachen droht."

Da von einem Unglücksfall im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, die durch den Unglücksfall erforderlich wird[4], die Rede ist, wird diese weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals Unglücksfall -der Wortlaut spricht nicht dagegen- dem Sinn des Gesetzes gemäss. Die Hilfeleistung kann durchaus schon erforderlich sein, wenn das schadenstiftende Ereignis zwar noch nicht eingetreten

---

1) Z.B. RGSt 71, 187ff. (189), 75, 68ff. (7o) und 75, 16off. (162
2) BGHSt 6, 152f., auch BGHSt 13, 162ff. (169).
3) Welzel, S.425; um aber unmittelbar darauf festzustellen: "Unterlassung der Hilfeleistung, d.h. einer auf Abwendung eines weiteren Schadens abzielenden Handlung,... umfasst u.a. die Prüfung, ob und auf welche Weise ein weiterer Schaden abgewendet werden kann."
4) BGHSt 6, 147 (152); ebenso Gallas, JZ 52, 398 und JZ 54, 641; Seeler, NJW 58, 1861.

ist, aber bevorsteht. Oft wird gerade dadurch Hilfe geleistet werden können, dass ein drohender Schadenseintritt verhindert wird. Das Kind braucht noch nicht in das Wasser gefallen, der Betrunkene noch nicht überfahren zu sein: die Sachlage erfordert dennoch sofortiges Eingreifen, obwohl ein Schaden noch nicht eingetreten ist. Das Gesetz zielt auf Schadensverhütung, nicht auf Schadensbeseitigung. Das geht auch schon daraus hervor, dass der Gesetzgeber von Hilfe "bei" Unglücksfällen, nicht aber nur von Hilfe "nach" Unglücksfällen spricht. Der weiteren, gegenüber der früheren Rechtsprechung ausdehnenden Auslegung des Begriffes "Unglücksfall" auf bevorstehende schadenstiftende Ereignisse wird daher zuzustimmen sein. Es kann also nicht darauf ankommen, ob ein Schaden bereits eingetreten ist, dem ein weiterer Schaden zu folgen droht. Um aber den Begriff "Unglücksfall" auf diesem Wege nicht uferlos werden zu lassen, muss ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal gefunden werden. Dieses ist in der Unmittelbarkeit oder Gegenwärtigkeit des drohenden Schadenseintritts zu sehen[1]. Unmittelbarkeit oder Gegenwärtigkeit des drohenden Schadenseintritts liegt dann vor, wenn nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht alsbald eine Abwehrmassnahme ergriffen wird[2]. Andrerseits[3] ist die Frage, ob und wieweit die Hilfspflicht auch für den Arzt gilt, der nicht zufällig "bei" einem Unglücksfall zugegen gewesen ist[4], sondern "nach" einem Unglücksfall aus der Ferne herbeigerufen und als niedergelassener Arzt in Anspruch genommen wird[5]. Welzel[6] meint dazu, die Verpflichtung zur Hilfeleistung "bei" Unglücksfällen könne nur bedeuten, dass eine in unmittelbarer Nähe befindliche Person, die die Nachricht vom Unglücksfall ohne weiteres durch eigene Wahrnehmung verifizieren kann, dazu verpflichtet sei. Nichts anderes gelte insbesondere

---

1) BGHSt 6, 147ff.(152); Gallas, JZ 54, 641; Maurach, BT, S.445.
2) So z.B. RGSt 66, 222ff.(225) und BGH NJW 51, 769.
3) Vgl. dazu Eb. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, bei Ponsold, S. 4f. und Die Besuchspflicht des Arztes unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, 1949, S.13ff., der auf die Notwendigkeit einer engen räumlichen Beziehung hinweist.
4) So lag der Fall, den BGHSt 2, 296ff. zu entscheiden hatte, weswegen hier die Anwendung des §330c richtig gewesen ist.
5) BGHSt 7, 211.
6) Welzel, S.425.

auch für Ärzte, die nur dann aus §330c StGB verpflichtet seien, wenn sie beim Unglücksfall zugegen waren, nicht aber, wenn sie erst von ausserhalb hinzugezogen werden müssen.
Darüber hinaus führt der Grosse Senat des Bundesgerichtshofes[1] in dieser Entscheidung aber weiter aus, dass es auch gleichgültig sei, "ob die Gefahrenlage dem Gefährdeten von aussen zugestossen oder ob sie, wie beim Selbstmörder, von seinem Willen hervorgerufen ist". Abgesehen sei hier von der Ungenauigkeit der Gegenüberstellung: statt "von aussen" müsste es "ohne seinen Willen eingetreten" heissen. Denn zweifellos kann eine nicht von aussen, sondern von innen eingetretene Gefahrenlage dem Begriff des Unglücksfalles unterstellt werden. Als Beispielsfall sei ein Blutsturz oder Herzinfarkt angeführt, bei denen gewöhnlich keine von aussen kommende Einwirkung die Gefahrenlage verursacht.
Nicht die formale Unterscheidung nach innerer oder äusserer Ursache[2] kann für den die Hilfeleistungspflicht konstituierenden Unglücksfall massgebend sein, sondern allein die vorliegende, plötzlich eingetretene Situation und die daraus resultierende Gefahr eines unmittelbar drohenden Schadenseintrittes.
Die Verübung eines Selbstmordes wird auf diesem Wege vom Bundesgerichtshof dem Begriff des Unglücksfalls unterstellt. Dabei wird kein Unterschied mehr gemacht zwischen einem noch nicht begonnenen (nur drohendem) und einem bereits in das Versuchsstadium getretenen Selbstmord. Es wird weiterhin auch dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, ob bei einem bereits begonnenem Selbstmord der Selbstmörder die durch den Selbstmordversuch entstandene Gefahrenlage noch beherrscht oder ob er die Herrschaft darüber schon verloren hat. Ausserdem soll gleichgültig sein, ob er die Gefahrenlage, d.h. seinen eigenen Tod noch will und das zum Ausdruck bringt oder ob er ihn nicht mehr will oder ob er nicht mehr wollen kann.

---

1) BGHSt 6, 147ff. (152f.), auch 13, 162ff. (169), wo schon dann ein Unglücksfall im Sinne von §330c angenommen wird, wenn sich jemand in der Absicht, Selbstmord zu begehen, in unmittelbare Nähe des Wassers begibt.
2) die schon von RGSt 75, 68ff. (70f.), 75, 160ff. (162) und 77, 301ff. (303) abgelehnt wurde. Ebenso z.B. Welzel, S.425: Hierzu gehören nicht nur äussere Ereignisse, sondern auch von innen kommende Ereignisse, die eine plötzliche Verschlimmerung erfahren haben, wie z.B. Krankheit und Schwangerschaft. Maurach, BT, S.445. Immer aber soll "Plötzlichkeit" erforderlich sein. Nach BGHSt 6, 147ff. (152) darf aber der Ausdruck des Plötzlichen, Unerwarteten nicht zu eng verstanden werden.

Die entscheidende Frage ist demnach, ob diese Unterstellung gerechtfertigt ist, ob tatsächlich begrifflich bei Verübung eines Selbstmordes von einem Unglücksfall gesprochen werden kann. Bisher konnte festgestellt werden, dass äussere und innere Ursachen einen Unglücksfall herbeiführen können, dass es auch nicht als entscheidend angesehen werden kann, ob ein Schaden bereits eingetreten ist.

Dann aber ist der allein massgebende Gesichtspunkt bei der Erörterung der Frage, ob der Selbstmordversuch unter den Begriff Unglücksfall subsumiert werden kann, ob dieser ein vom Betroffenen ungewolltes Schadensereignis voraussetzt oder ob dem Entschluss des Selbstmörders Bedeutung beizumessen ist.

Ist dem Willen keine Bedeutung beizumessen, darf oder muss er als unbeachtlich angesehen werden, so kann jeder Selbstmordversuch als Unglücksfall angesehen werden.[1] Ist der Wille aber beachtlich[2], so liegt ein Unglücksfall höchstens dann vor, wenn der Wille in der Motivation unfrei war.

Kohlrausch-Lange[3] lehnen die Einbeziehung der durch einen Selbstmord geschaffenen Situation in den Begriff "Unglücksfall" ab. Derselben Auffassung sind Schönke-Schröder.[4] Beide Kommentare weisen darauf hin, dass der "Selbstmord als frei herbeigeführtes Ereignis überhaupt schon begrifflich als Unglücksfall im Sinne des §330c StGB ausscheidet".[3] Es fehle grundsätzlich an einem Unglücksfall dann, wenn der Betroffene absichtlich das Unglück herbeigeführt hat, so z.B. beim Selbstmordversuch, wenn er "auf Grund freier, unbeeinflusster Entscheidung erfolgt."[4] Auch Arthur Kaufmann[5] stimmt dieser Auffassung zu. Der Selbstmordversuch könne zumindest solange, wie der Lebensmüde noch Herr der Situation ist, schon begrifflich kein Unglücksfall im Sinne des §330c StGB sein. "Denn nur ein Ereignis, das fremde Hilfe erforderlich macht, kann ein die Hilfeleistungspflicht begründender Unglücksfall sein; der Lebensmüde, der den Geschehensablauf noch

---

1) So z.B. BGHSt 6, 147ff.; Maurach, JR 56, 348ff. (a.A. BT, S.445); Seeler, NJW 58, 1861; Weber, NJW 59, 134f.; Werner, LK 58, §330c, Anm. II, 1; differenzierend: Gallas, JZ 52, 371ff., JZ 60, 691f.

2) So z.B. BGHSt 2, 150ff.; v.Els, a.a.O., S.31ff.; Heinitz, JR 54, 405; Kauczor, NJW 62, 479f.; Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369; Kohlrausch-Lange, §330c, Anm.II; Schönke-Schröder, §330c, Rdnr.7; Schwarz-Dreher, §330c, Anm. 1 Aa; Schweiger, NJW 55, 816f.; Welzel, S.425.

3) Kohlrausch-Lange, §330c, Anm.II.

4) Schönke-Schröder, §330c, Rdnr.7.

5) Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369; zustimmend Eb. Schmidt, Juristentag, S.126 mit Anm. 268 und S.127 mit Anm. 269.

in der Hand hat, ist aber auf fremde Hilfe nicht angewiesen, denn er kann sich selbst helfen, wenn er will." Gallas[1] spricht ebenfalls von durchgreifenden Bedenken gegen die vom Bundesgerichtshof vertretene Anwendung des §330c StGB auch auf Fälle des unbeendeten Selbstmordversuchs. Im Rahmen seiner Untersuchung, ob ein untätig bleibender Garant sich einer Tötung durch Unterlassen schuldig macht, kommt er zu dem Ergebnis, dass dies der Fall sei, sobald der Selbstmordwillige die eigene Herrschaft über die Tat verliere. Zwar könne dort, wo das "ob" der Schädigung ausschliesslich von dem freien Entschluss des Betroffenen abhängt, schwerlich von einem "Unglücksfall" die Rede sein. "Auch die von ihrer "Erforderlichkeit" abhängige Hilfeleistungspflicht kann sinngemäss nur dem gegenüber bestehen, der auf fremde Hilfe angewiesen ist, weil er als Opfer von ihm nicht beherrschter Umstände sich nicht selbst helfen kann." In dem Augenblick aber, so fährt er fort, in dem der Selbstmörder die eigene Herrschaft über die Tat verliere, wenn er den Eintritt des Todes nicht mehr aus eigener Kraft und eigenem Willen abwenden kann, springe die Tatherrschaft auf den Garanten über.[2] Dieser Gedanke des "Überspringens der Tatherrschaft" wird auf die Tatsituation des §330c StGB übertragen. Ein Unglücksfall liegt nach Gallas also von dem Zeitpunkt an vor, von welchem an der Lebensmüde nicht mehr Herr der Situation, sondern nur noch "lebendes Opfer seiner Tat" ist. Gallas selbst widerspricht damit seinen eigenen Ausführungen zur Frage der Beachtlichkeit des Selbsttötungswillens. Wenn er diesen Willen für beachtlich erklärt, solange der Lebensmüde noch nicht Hand an sich selbst gelegt hat, das "ob" der Tat also allein von ihm abhängt[3], so kann er nicht dann und deswegen unbeachtlich werden, wenn und weil die Tat seinem Willen entsprechend geschieht.[4] Was wissentlich und willentlich herbeigeführt worden ist, wird nicht dadurch zum ungewollten Ereignis, dass der Selbstmörder sein

---

1) JZ 6o, 691, auch schon JZ 54, 641f.
2) JZ 52, 373; JZ 54, 641f.; JZ 6o, 691.
3) Insbes. JZ 6o, 691.
4) Vgl. BGHSt 6, 153; v.Els, a.a.O., S.46f.; Kauczor, NJW 62, 479f.

Tun nicht mehr rückgängig machen kann. Gallas ist daher mit dieser Unterteilung zu Recht auf erhebliche Ablehnung gestossen.[1] Über die von Gallas vorgenommene Eingrenzung gehen Eb. Schmidt[2] und Schönke-Schröder[3] hinaus. Sie sind der Auffassung, dass ein Unglücksfall selbst dann nicht vorliege, "wenn der Lebensmüde die Herrschaft über den von ihm veranlassten Geschehensablauf verloren hat." Dieser Auffassung wird grundsätzlich zuzustimmen sein. Dies gilt mindestens für die Fälle, in denen die Situation sich so entwickelt, wie sie der Lebensmüde vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat. Solange also keine erhebliche Abweichung im Kausalverlauf stattfindet, muss davon ausgegangen werden, dass er den Selbstmord weiter beabsichtigt.[4] Auch das Reichsgericht, das Krankheiten grundsätzlich mangels eines plötzlichen Ereignisses als Unglücksfälle ausschloss[5], liess dann eine Ausnahme zu, wenn in deren Verlauf eine plötzlich verschlimmernde Wendung eintritt.[6] In gleicher Weise wird die Situation für den Lebensmüden erst dann zum "Unglücksfall", wenn auf ihn ein plötzliches[7], d.h. aber unerwartetes oder unvorhergesehenes Ereignis zukommt. Bei einem Freitod kommt der Tod aber weder plötzlich, noch unerwartet auf den Selbstmörder zu. Dann jedoch darf, mindestens vom Standpunkt des Lebensmüden aus, nicht von einer gewissen Plötzlichkeit oder Unerwartetheit gesprochen

---

1) Z.B. BGHSt 6, 153; Heinitz, JR 54, 4o5; Maurach, JR 56, 349; während sie anscheinend bei Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369 Anklang fand.
2) Eb. Schmidt, Juristentag, S.126, Anm. 268 und S.127, Anm. 269.
3) Schönke-Schröder, §33oc, Rdnr.7; anders z.B. noch Schönke, §33oc, Anm. II, 1; ebenso Böhm, a.a.O., S.37f.
4) Schönke-Schröder, §33oc, Rdnr.7; offengelassen in BGHSt 2, 151.
5) RGSt 75, 68ff. (7o).
6) RGSt 77, 3o1ff. (3o3); auch RGSt 75, 16off. (162); (kann hier zweifelhaft sein); zustimmend zu RGSt 75, 68ff. und 16off. Welzel, S.425 und Maurach, BT, S.445; ablehnend Kohlrausch-Lange, §33oc, Anm.II.
7) BGHSt 2, 15o; RGSt 71, 187ff. (189); 75, 68ff. (7o); 75, 16off. (162); 77, 3o1ff. (3o3); Maurach, BT, S.445; Schönke-Schröder, §33oc, Rdnr.6.

werden. Die Gefahrenlage ist demnach objektiv nicht als Unglücksfall zu bezeichnen, sofern man an dem Merkmal der Plötzlichkeit, so wie es gemeinhin verstanden wird, festhält.[1] Entscheidend gegen die Einbeziehung spricht jedoch, dass die Unfreiwilligkeit fehlt. Dieses Kriterium ist und bleibt wesentlich Deswegen ist dann eine Einschränkung geboten, wenn der Lebenswille während des Tatverlaufs wieder erwacht, der Lebensmüde zu erkennen gibt, dass er seinen ursprünglichen Entschluss geändert hat. Infolge der Willensänderung wird die bisher gewollte, dem Tode zutreibende Gefahrenlage zu einer ungewollten. Der Tod komm' zwar immer noch erwartet und vorhergesehen, aber nicht mehr gewollt auf den damit vom Selbstmörder zum Opfer werdenden Verursacher der Gefahrenlage zu. Deswegen ist es auch für diesen Fall der inneren Wandlung des Willens berechtigt, einen Unglücksfall anzunehmen.[2] Für das Kriterium der Unfreiwilligkeit spricht auch das Merkmal "Hilfeleisten". Als Unglücksfall ist eine Situation anzusehen, in der Hilfe auf der einen Seite benötigt wird, auf der anderen Seite geleistet werden soll. Von einer Erforderlichkeit lässt sich jedoch nur dann sprechen, wenn der Betroffene Hilfe erwartet, somit mit seiner Rettung einverstanden ist.[3] Denn es kann sicher dann nicht von "helfen" gesprochen werden, wenn der "Helfer" den Erfolg zu vereiteln sucht, den der Lebensmüde gerade erstrebt, nämlich seinen Tod. In die Notlage, in der sich der Lebensmüde dann befindet, hat er sich willentlich, freiwillig hinein begeben. Er hat sie herbeigeführt, weil diese Notlage mit der Verwirklichung seiner Selbstmordabsicht unweigerlich verbunden ist. Sie stellt das notwendige Durchgangsstadium zur Verwirklichung seiner eigenen Absicht dar.[4] Das gleiche muss aber umsomehr von einem erst geplanten Selbst-

---

1) Dagegen mit guten Gründen Eb. Schmidt, Besuchspflicht, S.1of. und Der Arzt im Strafrecht, bei Ponsold, S.5: Für den Arzt sei der Unterschied zwischen der Hilfsbedürftigkeit eines Menschen der durch ein plötzliches Ereignis im Laufe einer Krankheit in Lebensnot gerät, und der Hilfsbedürftigkeit, die auf der "normalen" und ohne Ereignisse von besonderer Plötzlichkeit ablaufenden Entwicklung einer lebensbedrohenden Erkrankung beruht, völlig sinnlos. Bedenken auch bei Gallas, JZ 52, 398.

2) Böhm, a.a.O., S.37; Gallas, JZ 6o, 691; Kohlrausch-Lange, §33oo, Anm.II; Maurach, BT, S.445; Schönke-Schröder, §33oc, Rdnr. 7. Vgl. auch Hartung, JR 55, 348.

3) Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369.

4) Maurach, BT, S.445.

mord gelten, selbst wenn man diesen -zu Unrecht- bereits als unmittelbar bevorstehenden Schadensfall ansehen würde. Schweiger[1] verweist hierzu ausserdem mit Recht darauf, dass von "Hilfeleisten" wohl kaum gesprochen werden könne, wenn diese Hilfe dem Gefährdeten aufgezwungen werde; für die innere Einstellung des Helfenden sei begriffsnotwendig der animus socii erforderlich und ausserdem sei zu beachten, dass die Pflicht ja gegenüber dem Betroffenen bestehe.

Zu welchem Ergebnis die vom Grossen Senat des Bundesgerichtshofes weiterhin vertretene Auffassung kommt, der Begriff des "Unglücksfalls" müsse nicht nach seiner allgemeinen oder nach seiner Bedeutung für die betroffene Person, sondern subjektiv, nach dem Gesichtspunkt des zur Hilfe aufgerufenen Dritten interpretiert werden, legt Gallas[2] dar: Dies würde zu Eingriffspflichten von einem nicht mehr erträglichen Ausmass führen. Jeder unbeteiligte Dritte wäre angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Selbstmordversuchs unter Strafdrohung dazu verpflichtet, den Lebensmüden gegen sich selbst zu schützen, ihn notfalls aber auch mit Brachialgewalt an seinem Vorhaben zu hindern. Ein solcher Zwang zu militantem Altruismus überschritte jedenfalls die Grenzen, die in einer freiheitlichen Rechtsordnung der Verrechtlichung moralischer Pflichten gezogen bleiben müssen.

Dass ein eingreifender Dritter die durch einen Selbstmordversuch verursachte Situation oft von seiner Sicht aus als einen Unglücksfall ansehen wird, spricht nicht gegen diese Auffassung. Durch diese seine, der objektiven Sachlage nicht entsprechende Beurteilung, wird die Lage kein Unglücksfall. Massgebend ist, was tatsächlich geschehen ist. Es handelt sich dann um einen Irrtum

---

1) Schweiger, NJW 55, 818.

2) JZ 6o, 691, auch JZ 54, 641f., bei seiner Kritik an der von Seeler, NJW 58, 186of. unter Berufung auf das Urteil des LG Hamburg vom 22.7.1958 vertretenen und von BGHSt 6, 147ff. (149) eingeleiteten Auffassung. Seeler meint, dass bereits dann, "wenn ernsthafte Vorbereitungen getroffen werden,.. der Selbstmörder in einem Zustand ist, in dem ihm Gefahr droht, "er, wie der Bundesgerichtshof ausführt, "in eine Lage geraten ist, aus der ihm geholfen werden muss." Ähnlich Weber, NJW 59, 134 und Behrisch, NJW 6o, 471, nach dem die Pflicht zum Eingreifen schon da beginnen soll, wo der Wille des anderen, sich das Leben zu nehmen, klar ersichtlich ist. Gegen die Subjektivierung des Begriffs "Unglücksfall" wenden sich u.a. auch v.Els, a.a.O., S.36ff.; Kauczor, NJW 62, 479f.; Schweiger, NJW 55,816.

über einen Sachverhalt, der, wenn er vorgelegen hätte, die Pflicht zum Eingreifen konstituiert hätte, damit aber auch zugleich das Recht.
Nun hat Seeler[1] ausgeführt, dass nicht einzusehen sei, warum derjenige, der dem Selbstmörder nicht aktiv helfe, nach §330c StGB bestraft werden könne, während derjenige, der "die Selbsttötung sogar aktiv unterstützt, nur deswegen straffrei bleiben soll, weil die Beihilfe zum Selbstmord straflos sei."[2] Aus dem Gesetz ergäbe sich für diese unterschiedliche Behandlung kein Anhaltspunkt. Die Straflosigkeit der Beihilfe schliesse die Strafbarkeit nach §330c StGB begrifflich nicht aus. Dem ist jedoch bereits entgegenzuhalten, dass nach Seelers eigener Auffassung die Beurteilung, ob ein "Unglücksfall" vorliegt, vom Standpunkt dessen aus erfolgen muss, der Hilfe leisten soll. Der aktive Teilnehmer am Freitod eines anderen wird die Tat des Selbstmörders jedoch nie als einen Unglücksfall ansehen. Denn er weiss, dass es sich um einen Selbstmord handelt, er kennt die Ursache des Geschehensablaufes. Er kann daher, selbst wenn der Begriff Unglücksfall subjektiv interpretiert wird, nicht nach §330c StGB bestraft werden, wenn er im Anschluss an sein aktives Tun den Selbstmord nicht verhindert. Entscheidend spricht aber gegen diese Auffassung folgende Erwägung: Für die Anwendung des §330c StGB ist dann kein Raum, wenn das "Unglück" von dem vorsätzlich Handelnden oder pflichtwidrig Untätigen gewollt war. In beiden Fällen hätte sich sein Vorsatz auf den Tod als Erfolg eines eigenen tätigen oder untätigen Verhaltens gerichtet. Das "Unglück" wäre aber damit gleichzeitig von seinem Vorsatz mitumfasst. Würde er auf dem Wege über die Hilfeleistungspflicht bestraft werden können, so würde dies ebenfalls bedeuten, dass er sein vorangegangenes aktives Tun durchkreuzen, sein Untätigsein beenden müsste. Das kann nicht sinnvoll sein. Wenn ein Teilnehmer am Selbstmord nicht wegen seines aktiven Tuns oder wegen der Nichtverhinderung strafbar sein kann, so ist dies auch

---

1) NJW 58, 1861.
2) Vgl. dazu insbes. Friebe, GA 59, 165f. und Weber, NJW 59, 134f. Die Argumentation ist bei Seeler ähnlich der von Maurach, BT, 2. Aufl., S. 18.

nicht auf dem Umweg über §33oc StGB möglich.[1] Selbst in derartigen Fällen muss §33oc StGB hinter der Begehungs- oder unechten Unterlassungstat (unabhängig davon, ob diese strafbedroht sind) wegen seiner subsidiären Geltung zurücktreten.[2]
Auch das weiterhin vorgebrachte Argument, dem damaligen Gesetzgeber sei die Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord bekannt gewesen, er habe aber dennoch die durch einen Selbstmordversuch herbeigeführte Gefahrenlage als Unglücksfall aufgefasst wissen wollen[3], kann nicht als durchschlagend anerkannt werden. Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage einzugehen, ob die sogenannte subjektive oder objektive Auslegungsmethode richtig ist, ob es auf den historisch-psychologischen "Willen des Gesetzgebers" oder den "normativen Gesetzessinn" ankommt.[4] Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass jeder Gesetzesbegriff als ein "Funktionsbegriff", als ein analoger Begriff verstanden werden muss.[5]

Als Zwischenergebnis ist daher festzustellen: Die durch den versuchten (oder vollendeten) Selbstmord eingetretene Situation ist ebensowenig als Unglücksfall anzusehen wie der erst geplante, unmittelbar bevorstehende Selbstmord. Der Begriff "Unglücksfall" ist nach objektiven, nicht nach subjektiven Kriterien abzugrenzen.

Der entscheidende Gesichtspunkt, der den Bundesgerichtshof dazu veranlasst, auch die durch Verübung eines Selbstmordes entstandene Situation als Unglücksfall anzusehen und demnach die Hilfepflicht zu bejahen, ist dessen Sittengesetzwidrigkeit. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass "das Sittengesetz jeden Selbstmord -von äussersten Ausnahmefällen vielleicht abgesehen-

---

1) Friebe, GA 59, 165f.; a.A. z. Teil Gallas, JZ 6o, 692, der allerdings seine für den Fall des beendeten Selbstmordversuchs vertretene Auffassung selbst als teilweise unbefriedigend ansieht, da die Rechnung "auch hier nicht ohne Rest aufgeht."
2) BGHSt 3, 65ff. (68); BGHSt 14, 282ff. (285f.); Dreher, MDR 52, 712; Kohlrausch-Lange, §33oc, Anm.III, VII; Nagler, GS 111, 2o; Schönke-Schröder, §33oc, Rdnrn.32, 34f.; Weber, NJW 59, 134f.; Welzel, S.427; Werner, LK 58, Anm. IV.
3) BGHSt 6, 154.
4) Eingehend dazu Larenz, a.a.O., S.237ff.; Engisch, Einführung, S.63ff.
5) Arthur Kaufmann, Analogie, bes. S.3o.

streng missbilligt, da niemand selbstherrlich über sein eigenes Leben verfügen und sich den Tod geben darf."[1] Da der Selbstmord unsittlich sei, so folgert der Bundesgerichtshof, "kann das Recht nicht anerkennen, dass die Hilfspflicht des Dritten hinter dem sittlich missbilligten Willen des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode zurückzustehen habe." Demjenigen, der den sittlich missbilligten Selbstmord nicht verhindert, wird also ebenfalls ein Verstoss gegen eine moralische Pflicht vorgeworfen. Damit wird auf den Grundgedanken, der zur Schaffung des §330c StGB führte, zurückgegangen. Obwohl hier die Handlung des "Hilfepflichtigen" zu beurteilen ist, wäre es nicht grundsätzlich unrichtig, zu ihrer Beurteilung die Tat des Selbstmörders heranzuziehen. Denn eine innere Abhängigkeit der sittlichen Beurteilung ist sicher vorhanden. Die Schlussfolgerung, die der Bundesgerichtshof zieht, ist jedoch nicht richtig. Die entscheidende Frage ist für den Bundesgerichtshof ja nicht, ob der Eingriff eines Dritten als vom Recht gebilligt anerkannt werden kann. Dies wäre das Problem, ob eine gewährte "Hilfe" unter irgendeinem Gesichtspunkt bestraft werden kann. Die Frage, über die der Bundesgerichtshof zu befinden hat, ist vielmehr, ob ein Unglücksfall vorliegt und daher eine Pflicht zum Helfen besteht. Die Vorschrift bezweckt somit, eine bestehende Pflicht zu sichern. Von der vom Bundesgerichtshof einfach angenommenen, aber nicht begründeten Hilfepflicht her wird von ihm der Begriff des "Unglücksfalles" erst gebildet. Dieses Verfahren ist aber aus Gründen der Tatbestandsbestimmtheit, als Durchbrechung des rechtsstaatlichen Prinzips "nulla poena sine lege", nicht zulässig. Vergleichsweise ist es dasselbe, wie wenn aus der Garantenpflicht zur Erfolgsabwendung die Garantenstellung hergeleitet würde, während richtigerweise die Garantenstellung doch erst die Erfolgsabwendungspflicht begründet. Damit soll nicht verkannt sein, dass eine Begründung vom Ergebnis her keineswegs immer als verfehlt angesehen werden muss.[2] Das Ergebnis muss jedoch richtig sein. Die Frage, ob der Selbstmord sittengesetzwidrig oder die

---

1) BGHSt 6, 153.
2) Vgl. z.B. Arthur Kaufmann, Gesetz und Recht, in: Existenz und Ordnung, S.388ff.; Larenz, a.a.O., insbes. S.250f., 263f., 237ff.

Rechtsordnung befugt ist, den Selbstmord zu missbilligen, hat für die Feststellung und Festlegung des Begriffs "Unglücksfall" keine Bedeutung zu haben. Denn die moralische, verrechtlichte Hilfepflicht gilt nicht allgemein und losgelöst von einer konkreten Situation. Sie ist vielmehr von der Voraussetzung abhängig, dass ein Unglücksfall vorliegt.

Die angenommene Sittenwidrigkeit des Selbstmordes zwingt auch nicht dazu, die vom Grossen Senat des Bundesgerichtshofes aufgestellte Behauptung als wahr zu unterstellen, dass der Wille des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode nicht beachtlich sei, "weil der Selbstmörder nicht befugt ist, aus eigenem Willensentschluss über sein Leben zu verfügen."[1] Auch der auf ein unsittliches Ziel gerichtete Wille ist tatsächlich[2] vorhanden. Er kann nicht aus einer freiwillig eingegangenen Gefahrenlage einen plötzlichen, unvorhergesehenen, von aussen her kommenden Unglücksfall machen. Was der Bundesgerichtshof erstrebt ist offensichtlich. Das geht daraus hervor, dass er den Willen vor allem dann nicht achten will, "wenn der Selbstmörder hilflos oder bewusstlos geworden ist." Der Gerichtshof erstrebt auf diesem Wege, den Begriffsinhalt des "Unglücksfalles" zu erweitern. Mit seiner Argumentation setzt er sich jedoch unnötig der Kritik aus, die dazu noch von ihm selbst unterstützt wird. Zieht man nämlich die offensichtliche Parallele zu dem Recht der Heilbehandlung und der auch darin vom Bundesgerichtshof vorausgesetzten Anlage des Menschen zur "freien, verantwortlichen, sittlichen Selbstbestimmung"[3], so wird der Kernsatz des Grossen Strafsenates des Bundesgerichtshofes fragwürdig.

Unternimmt zum Beispiel der Arzt trotz des Widerstandes des Patienten einen lebensrettenden Eingriff, so begeht er nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine strafbare Handlung. Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit fordert Berücksichtigung

---

1) BGHSt 6, 153.
2) Vgl. dazu Schweiger, NJW 55, 817f.
3) BGHSt 1o, 26off. (262); vgl. dazu insbes. auch BGHSt 11, 111ff. (114); grundlegend schon BGHSt 2, 194ff. (2oo); BGHZ 29, 46; Bockelmann, NJW 61, 945ff. (95o); Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.366ff.; Weinkauff, NJW 6o, 1693; Weischedel, a.a.O., S.1off.

auch bei einem Menschen, der es ablehnt, seine körperliche Unversehrtheit selbst dann preiszugeben, wenn er dadurch von einem lebensgefährlichen Leiden befreit wird. Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden. Diese Richtlinie ist auch für den Arzt verbindlich. Das Recht und die Pflicht zu heilen finden in dem "grundsätzlichen freien Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper ihre Grenze."[1] Göppinger[2] bemerkt dazu mit Recht: Es wird dem Arzt und nicht nur ihm, sondern wohl jedem rechtlich empfindenden Menschen nicht begreiflich sein, dass sich jemand strafbar macht, weil er den Willen des Selbstmörders respektiert und ihn sterben lässt und dass sich der Arzt ebenso strafbar macht, weil er den gegen jede Hilfe gerichteten Willen des lebensgefährlich Kranken nicht respektiert und ihn nicht sterben lässt." Den Arzt auf einen angesichts dieser Rechtsprechung wohl immer entschuldbaren Verbotsirrtum zu verweisen, kann das Problem nicht lösen. Wird dem Einzelnen freie sittliche Selbstbestimmung zuerkannt, und zwar auch dann, wenn es sich um Entscheidungen über Leben oder Tod handelt, so kann folgerichtig nicht gleichzeitig eine Verpflichtung auferlegt werden, sich über den Willen eines Selbstmörders hinwegzusetzen. Dies ergäbe einen unlösbaren Widerspruch. Dabei bleibt immer noch unberührt, dass trotz der Achtung vor der persönlichen Selbstbestimmung eine sittliche Missbilligung erfolgen kann. Umgekehrt folgt aus der sittlichen Missbilligung nicht unbedingt die Unbeachtlichkeit des selbstmörderischen Willens.[3]

Die Vernünftigkeit und Heilsamkeit einer ärztlichen Massnahme als solche stellen noch keine ausreichende Legitimation für deren Vornahme dar. Am Anfang der Judikatur des Reichsgerichtes, nach der ein ärztlicher Eingriff an sich den Tatbestand der Körper-

---

1) BGHSt 11, 111ff. (114); vgl. auch Entwurf 1962 § 162.
2) Göppinger, Die Aufklärung und Einwilligung bei der ärztlichen, besonders der psychiatrischen Behandlung; in Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete, 1956, 53ff. (95); zit. nach Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.369.
3) Vgl. Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.368.

verletzung erfüllt, sodass er nur durch die Einwilligung des Patienten oder derjenigen, welchen die Sorge für die Person des Patienten zusteht, gerechtfertigt werden kann, steht ein Urteil, in dem die Unverletzlichkeit des Selbstbestimmungsrechtes geradezu leidenschaftlich verfochten wird: "Dass jemand nach eigener Überzeugung oder nach dem Urteil seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen als dieser selbst,... gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugnis, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzutun."[1] Beling hat den Grundsatz kurz und klar ausgedrückt: "Der Arzt hat keine Vernunfthoheit über den Patienten."[2] Diese vom Reichsgericht begründete Tradition wurde vom Bundesgerichtshof aufgenommen und fortgeführt.[3] Aus ihr ergibt sich: Die Willensentschliessung des Patienten, sein Selbstbestimmungsrecht als Erscheinungsform der Freiheit der Person muss prinzipiell respektiert werden. Es gilt der Grundsatz: voluntas aegroti suprema lex, nicht jedoch der Satz: salus aegroti suprema lex. Daher ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes abzulehnen[4], in welcher dieser zur Frage der rechtlichen Bedeutung einer Respektierung des Willens eines Patienten Stellung nahm. Der Bundesgerichtshof erklärte hierzu, dass der Arzt nicht einfach vor dem Willen des Patienten hätte kapitulieren dürfen. Er sei vielmehr verpflichtet gewesen, durch intensivste Aufklärung den Willen zu brechen und, sofern nicht mehr volles Bewusstsein vorgelegen haben sollte, das Mittel trotz Sträubens, notfalls mit Gewalt zu verabfolgen. Der Bundesgerichtshof schiesst übers Ziel hinaus, wenn er in solcher Situation von den Ärzten verlangt, sie müssten alles versuchen, um den Widerstand des Patienten zu brechen, und unter Umständen sogar Gewalt anwenden.
Die dargelegten Grundsätze müssen selbstverständlich auch bei einem gleichsam selbstmörderischen Willen, im Verhältnis eines

---

1) RGSt 25, 375ff. (378); vgl. auch BGHSt 11, 111ff. (114).
2) Beling, ZStrW 44 (1924), 239.
3) Vgl. z.B. BGHSt 1o, 26off. (262), im Anschluss an 2, 194ff. (2oo); BGHSt 11, 111ff. (114); BGHSt 12, 379.
4) Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.367 zu BGH, VersR 1954, 98ff.

"Hilfsbereiten" gegenüber einem Selbstmörder gelten. Die Auffassung Belings[1], dass der Wille des Menschen, sterben zu wollen, "für andere unbeachtlich ist", auch wenn dieser einer Hilfe bestimmt ausdrücklich widerspreche, muss als zu allgemein und unerträglich abgelehnt werden. Aus der Tatsache, dass der Selbstmord unsittlich sei, kann nicht gefolgert werden, dass jedermann berechtigt sei, unsittliches Verhalten eines anderen zu verhindern und notfalls mit Gewalt zu brechen. "Die Missachtung seines Selbstbestimmungsrechts lässt sich nicht mit der selbstmörderischen Absicht als solcher begründen."[2] Voraussetzung ist allerdings, dass eine freie und ernsthafte Willensäusserung vorliegt. Die 'Willensfähigkeit' darf also nicht erkennbar stark beeinträchtigt, erheblich herabgemindert sein. Dabei kann es auf die vom Dritten her betrachtete scheinbare oder anscheinende Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit nicht ankommen. Entscheiden kann vielmehr nur sein, ob eine "die Entschliessungsfreiheit beeinträchtigende seelische Verfassung"[3] vorliegt. Das aber könne nicht einfach aus der Tatsache der Weigerung geschlossen werden, da "das nur wieder bedeuten würde, dass er sich eben doch eine Vernunfthoheit über den Patienten anmasst."[3] Auch für den Fall des Selbstmordes ist, was aus §216 StGB eindeutig hervorgeht, keineswegs zu unterstellen, der Wille des Selbstmörders sei stets unfrei. Auch dieser Entschluss beruht keinesfalls immer auf einem krankhaften Zustand. Er kann klar und wohlüberlegt gefasst sein. Eine abnorme psychische Verfassung wird allerdings nicht selten vorliegen.[4]

Der Bundesgerichtshof ist schliesslich der Auffassung, dass eine andere Gesetzesauslegung "gar nicht durchführbar" sei.[5] Es sei

---

1) Beling, ZStrW 44 (1924), 236.
2) Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.368, dazu auch Eb. Schmidt, Juristentag, S.126f. mit Anm. 268, 269; Grünwald, Aufklärungspflicht, S.38f.
3) Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.368.
4) Vgl. z.B. Gallas, JZ 6o, 692, auch JZ 6o, 655; Arthur Kaufmann, Heilbehandlung, S.36o.
5) BGHSt 6, 153f. Auch das OLG Breslau stützte in seiner Entscheidung vom 11.2.1928, HRR 1928 Nr.224o seine Ansicht, ein Selbstmordversuch stelle einen Unglücksfall dar, allein darauf, dass die Entstehungsursache des Unglücksfalles unwesentlich sei, da diese im Augenblick der Gefahr oft nicht erkennbar sei: "Der Begriff der Gefahr bezieht sich auf die Lage als solche, nicht auf ihre Entstehung." Vgl.auch Seeler, NJW 58, 186of.; dagegen mit Recht Kauczor, NJW 62, 479f.

schwierig, im Einzelfall tatsächlich zu klären, ob ein Selbstmord oder ein sonstiger Unglücksfall vorliege. Daher verbiete sich eine rechtliche Unterscheidung; jeder Selbstmord sei deswegen als Unglücksfall anzusehen. Es ist zuzugeben, dass die Gefahr besteht, ein Hilfepflichtiger werde mit Erfolg geltend machen, er habe angenommen, es läge kein Unglücksfall, sondern ein Selbstmord vor. Eine Auslegung aber damit zu begründen, dass sie Beweisschwierigkeiten vermeidet, mag nur angehen, wenn sie sich nicht nur darauf stützen kann. Im übrigen genügt zur Erfüllung des Tatbestandes bedingter Vorsatz. Dieser wird sich häufig nachweisen lassen. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen die konkrete Situation den Dritten nicht veranlasst hat, die Frage, ob nicht ein hilfepflichtiger Unglücksfall vorliegt, überhaupt zu überlegen.[1)]

Als Ergebnis muss daher festgestellt werden: Die infolge eines Selbstmordversuches[2)] hervorgerufene Gefahrenlage kann nicht als "Unglücksfall" im Sinne von §330c StGB angesehen werden. Daher kann derjenige, der bei Begehung eines Selbstmordes nicht eingreift, niemals wegen Verletzung einer Hilfeleistungspflicht strafrechtlich haftbar gemacht werden.

---

1) Eine solche Prüfungspflicht wird grundsätzlich anerkannt von BGHSt 2, 299f., 17, 171, Busch, Festschrift für Mezger, S.179; abgelehnt von Armin Kaufmann, Dogmatik, S.112f. Dazu näher Kaufmann/Hassemer, JuS 64, 155 mit Anm. 4o.

2) Anders ist es selbstverständlich bei einer Selbsttötung, die nicht auf einem freien verantwortlichen Willensentschluss beruht.

IV. 5. Die fahrlässige Mitwirkung eines Dritten bei der Begehung eines Selbstmordes.

Ausser durch vorsätzliche Mitwirkung eines Dritten beim Selbstmord eines Lebensmüden ist fahrlässige Mitwirkung möglich. Der Selbstmord kann fahrlässig veranlasst, gefördert oder nicht verhindert werden. Es fragt sich, ob in solchen Fällen die am Selbstmord beteiligten Personen wegen fahrlässiger Tötung nach §222 StGB strafbar sein können.
Zur Erläuterung möglicher Situationen seien folgende zwei Beispiele angeführt: Ein Apotheker verkauft fahrlässig einem Kunden ein gefährliches Gift als Hustensaft. Der Kunde erkennt den gefährlichen Inhalt der Hustensaftflasche und nimmt bewusst davon ein, um sich zu töten[1]. Im zweiten Fall will ein Ehemann, Apotheker, seiner Frau ein Schlafmittel geben. Er gibt ihr statt dessen versehentlich ein tödliches Gift. Die Frau, die erkennt, dass ihr Mann irrtümlich Gift gegeben hat, nimmt es in selbstmörderischer Absicht zu sich. Der Mann, der ihr dabei zusieht, bemerkt seinen Irrtum immer noch nicht. Wenig später stirbt die Ehefrau. Hier hat der Mann den Selbstmord seiner Frau unbewusst gefördert und im Anschluss daran infolge von Unachtsamkeit nicht verhindert[2]. Dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt, wurde bereits festgestellt. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Behauptung, die Verursachung fremden Freitodes durch fahrlässiges Verhalten sei fahrlässige Mitwirkung bei Begehung eines Selbstmordes. Diese fahrlässige Mitwirkung sei als fahrlässige Teilnahme zu werten. Wäre diese Ansicht richtig, so könnte die Straflosigkeit der fahrlässigen Mitwirkung beim Selbstmord leicht begründet werden. Denn da schon vorsätzliche Teilnahme am Freitod eines anderen als straflos angesehen wird, so müsste auch, wie Welzel[3] ausführt, "die fahrlässige Beihilfe zum Selbstmord als Mitwirkung an einer nicht tatbestandsmässigen Handlung straflos bleiben". Die Frage ist jedoch, ob ein fehlerhaftes Verhalten, das zum auslösenden Faktor für eine

1) Böhm, a.a.O., S.35.
2) Els, a.a.O., S.28.
3) Welzel, a.a.O., S.93, mit dem Hinweis, dass dies von Nagler, LK (1944), I, S.5o übersehen sei.

Schadensfolge, dem durch Selbstmord verursachten Tod eines anderen Menschen wird, tatsächlich fahrlässige Teilnahme ist oder bedeutet. Dabei kann als sicher gelten, dass fahrlässige Teilnahme an einer vorsätzlich begangenen Handlung an sich möglich ist. Fahrlässige Beihilfe als solche wird aber nach dem Gesetz nicht mit Strafe bedroht. Nach diesem wird nur die vorsätzliche Teilnahme erfasst. Während also bei den Vorsatztaten die Formen menschlichen Verhaltens nach Täterschaft und Teilnahme unterschieden werden, soll dies bei den fahrlässigen Taten nicht der Fall sein. Deren Tatbestände sollen regelmässig alle entsprechenden Formen in sich schliessen, d.h. aus sich heraus Anwendung auf die Verhaltensweisen finden, die bei Vorsatztaten mit den Begriffen Täterschaft und Teilnahme unterschieden werden. Das gelte uneingeschränkt bei Fahrlässigkeitsdelikten, die die Verursachung eines bestimmten Erfolges voraussetzen. Hier sei unbestritten, dass es möglich ist, die fahrlässige Handlung in unmittelbare Beziehung zum eingetretenen Erfolg zu setzen und in jeder Handlung, die Ursache für den Erfolg ist, eine täterschaftliche Begehung des Fahrlässigkeitsdeliktes zu sehen. Die fahrlässige Verursachung eines vom Recht missbilligten Erfolges sei also "stets nur unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Erfolgsverwirklichung zu werten"[1]. Jeder Handelnde wird demnach so behandelt, als hätte er den Erfolg allein verursacht, auch wenn sich seine Handlung äusserlich in der Form der Anstiftung oder Beihilfe vollzieht[2]. Jede für einen Erfolg ursächliche fahrlässige Handlung wird als unmittelbare täterschaftliche Begehung des "Fahrlässigkeitsdeliktes" angesehen. Nach dieser Auffassung verliert das fahrlässige Verhalten auch nicht etwa deswegen seine Relevanz, weil ein anderes Verhalten hinzukommt[3]. Es tritt nach der in der strafrechtlichen Rechtsprechung einhellig und im Schrifttum überwiegend vertretenen Bedingungs- oder Äquivalenztheorie[4] keine Unterbrechung des Kausalzusammen-

---

1) Maurach, AT, S.531, 532.
2) Maurach, AT, S.532; ebenso Schönke-Schröder, Vorbem. §47, Rdnr. 34; Schröder, v.Weber-Festschrift 1963, S.236; ebenso für das österreichische Recht Rittler, AT, S.271, 273.
3) Vgl. dazu z.B. RGSt 22, 174; 61, 318f.; 63, 382; 64, 316f. und 370; BGHSt 4, 362.
4) Vgl. z.B. RGSt 44, 244; 69, 47; BGH NJW 55, 472; Schönke-Schröder, 13. Aufl., Vorbem. §1, Rdnr.57; Welzel, S.38ff.; a.A. z.B. Mezger, Lb, S.122 (Relevanztheorie).

hanges dadurch ein, dass noch weitere Ursachen zu dem Erfolg beigetragen haben. Auch die nebensächlichste Handlung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele, ist Ursache des Erfolges[1]. Unerheblich soll insbesondere sein, ob sich ein Dritter oder der Verletzte selbst schuldlos oder schuldhaft, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, in den in Gang gebrachten Ursachenablauf einschaltet und eine Zwischenursache, mag sie auch als Hauptursache erscheinen, setzt und so zu dem Erfolg beiträgt. Vorauszusetzen sei allerdings, dass die ursprüngliche Handlung auch tatsächlich bis zum Eintritt des Erfolges fortwirkt, was immer dann der Fall ist, wenn der nachfolgend Handelnde die durch das vorausgegangene Tun geschaffene Lage ausnutzt, er auf ihr aufbaut[2]. Nach dieser Lehre wird der Kausalzusammenhang nicht dadurch unterbrochen, dass der Selbstmörder vorsätzlich handelt, denn er hat die vom fahrlässig Handelnden geschaffene Lage ausgenutzt und an dessen sorgfaltswidriges Verhalten angeknüpft. Es besteht kein Regressverbot[3]. Der Täterbegriff der Fahrlässigkeitsdelikte wird nach dieser Auffassung extensiv bestimmt. Danach muss das strafrechtliche Unwerturteil "Täter" und die daraus resultierende strafrechtliche Haftung grundsätzlich auf jeden bezogen werden, auf dessen Verhalten eine tatbestandsmässige Interessenverletzung zurückzuführen ist, wobei es gleichgültig ist, welche äussere Beschaffenheit sein Verhalten aufweist[4], sofern nicht die Sondervorschriften der §§48f.StGB eingreifen. Da dies bei der fahrlässigen Anstiftung und der fahrlässigen Beihilfe nicht der Fall ist, müssten diese Verhaltensweisen als fahrlässige Täterschaft angesehen und dementsprechend bestraft werden[5]. So hat der erste Strafsenat des

---

1) Vgl. z.B. RGSt 61, 318f., 69, 47; BGB NJW 54, 41 sowie Schönke-Schröder, 13. Aufl., Vorbem. §1, Rdnr.65.
2) Welzel, S.38f.
3) Zu dieser Lehre vgl. Frank, StGB (18.Aufl.), S.14f. Dagegen insbes. Lampe, Täterschaft bei fahrlässiger Straftat, ZStrW 71 (1959), S.612ff. im Anschluss an H. Mayer, a.a.O., S.138; kritisch dazu Roxin, a.a.O., S.542ff.(545), 554f.
4) Eb. Schmidt, Die mittelbare Täterschaft, Frank-Festgabe II, S. 106ff.(117).
5) Während vom restriktiven Täterbegriff aus, der nur diejenigen Personen umfasst, die den Straftatbestand selbst verwirklichen, und von dem aus die §§48f.StGB als Strafausdehnungsgründe anzusehen sind, fahrlässige Anstiftung und Beihilfe straflos bleiben müssen, da diese Bestimmungen sich nur auf vorsätzlich handelnde Nichttäter beziehen.

Bundesgerichtshofes[1], von diesem extensiven Täterbegriff ausgehend, bereits in der Entscheidung des Jahres 1952 nebenbei ausgesprochen, dass die unachtsame Mitwirkung zum Selbstmord nach §222 StGB bestraft werden könne. Der erste Ferienstrafsenat des Bundesgerichtshofes[2] verurteilte dann im Jahre 1954 tatsächlich wegen fahrlässiger Tötung. In dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt bestand zwischen dem Angeklagten und seiner Verlobten ein Verhältnis, das durch "ungewöhnlich starke Liebesbeziehungen" gekennzeichnet war. Das Mädchen hatte sein Heim aufgegeben und trieb sich mit dem Mann umher. Nachdem die materielle Situation der beiden (ein Raubüberfall misslang) immer trostloser wurde, beschloss das Mädchen, aus dem Leben zu scheiden. Dies ging aus einem Testament und einem Abschiedsbrief hervor. Die Verlobten gingen an eine Bahnlinie und setzten sich auf der zu den Schienen abfallenden Böschung hin. Bald darauf entfernte sich das Mädchen und ging auf die Bahngleise. Nachdem sie dem Mann noch einen Abschiedsgruss zugerufen hatte, legte sie sich auf die Schienen. Sie wurde von einem Zug überfahren. Es erfolgte Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung mit der Begründung: Dem Angeklagten sei es möglich gewesen, den Selbstmord zu verhindern. Der Selbstmord sei auch voraussehbar gewesen; der Abschiedsgruss habe ihn auf die Selbstmordabsicht hinweisen müssen. Zur Verhinderung sei er auch rechtlich verpflichtet gewesen. Gallas[3] weist im Rahmen der Erörterung der Entscheidung BGHSt 13, 162 auf den untrennbaren Zusammenhang der beiden Urteile hin. In beiden Fällen werden die "Garanten" deswegen verurteilt, weil sie einen Selbstmörder (einmal vorsätzlich, das andere Mal fahrlässig) nicht an seinem Tun hinderten. In beiden Fällen hatten also die Beteiligten in weniger intensiver Weise als ein aktiver Teilnehmer am Selbstmord mitgewirkt. Sie wurden bestraft, obwohl die aktive Teilnahme straflos bleibt. Gallas meint, dass das Urteil BGHSt 13, 162, welches entgegen der Auffassung des ersten Strafsenates[4] nicht mehr täterschaftlich begangene Fremdtötung

---

1) BGHSt 2, 15off. (152 und 156).
2) BGH JR 55, 1o4f.; kritisch dazu insbes. Heinitz, JR 55, 1o5f.
3) Gallas, JZ 6o, 689f.
4) BGHSt 2, 15off.

durch Unterlassung, sondern nur noch straflose vorsätzliche Beihilfe des Garanten zum Selbstmord annimmt, der Entscheidung BGH JR 55, 1o4 den Boden entzogen hat. "Denn eine Tat, deren vorsätzliche Begehung nicht mit Strafe bedroht ist, kann auch bei fahrlässiger Begehung nicht strafbar sein"[1]. Bereits Bockelmann[2] hatte die Strafbarkeit der fahrlässigen Förderung fremden Selbstmordes durch positives Tun verneint, da "die Haftung für Fahrlässigkeit nicht weiter reichen kann als die für Vorsatz". Was man vorsätzlich tun darf, das darf man auch fahrlässig tun. Eine Sorgfaltspflicht, die man, nämlich diesem Selbstmörder gegenüber, gar nicht zu erfüllen braucht, kann überhaupt nicht verletzt werden, denn sie besteht nicht. Der mögliche Einwand, dass es sich auf der einen Seite um eine vorsätzliche Beihilfe zum Selbstmord, auf der anderen dagegen um eine fahrlässige Fremdtötung und insofern um verschiedene Taten handele, kann nach Auffassung von Gallas nicht überzeugen. "Denn Sinn und Tragweite des Untätigbleibens des Garanten bestehen in beiden Fällen gleichermassen in der Nichtverhinderung einer Selbsttötung durch Gewährenlassen des Selbstmörders"[3]. Zum gleichen Ergebnis gelangen Schönke-Schröder[4]. Sie sind der Meinung, dass es nicht gestattet sei, die kausale Mitwirkung am Selbstmord in direkte Beziehung zum Todeserfolg zu setzen. Und in der Tat führt ja die von der herrschenden Auffassung bei den Fahrlässigkeitsdelikten vorgenommene extensive Bestimmung des Täterbegriffes, wonach auch die fahrlässige Förderung fremder Vorsatztat nicht als straflosefahrlässige Teilnahme, sondern als strafbare fahrlässige Täterschaft zu beurteilen sei, zu Schwierigkeiten. Sie liegen nicht zuletzt darin begründet, dass die Grundsätze strafrechtlicher Fahrlässigkeitshaftung im wesentlichen am Modell des isoliert handelnden Einzelnen entwickelt worden sind. So besteht kaum Streit darüber, dass die Verursachung eines vom Recht in einem gesetzlichen Tatbestand missbilligten Erfolges

---

1) Gallas, JZ 6o, 69o, unter Hinweis auf Bockelmann, ZStrW 66, 117.
2) ZStrW 66, 117, Zitat nach Gallas, JZ 6o, 69o, Anm.79. Vgl. auch NGST Bd.7, S.348.
3) JZ 6o, 69o.
4) Schönke-Schröder, Vorbem. §211, Rdnr.17, im Gegensatz zu der von ihnen allgemein vertretenen Auffassung: vgl. Vorbem. §47, Rdnr. 34; zustimmend Böhm, a.a.O., S.35.

infolge sorgfaltswidrigen Verhaltens zur strafrechtlichen Haftung führt, wenn der den Erfolg Verursachende allein gehandelt oder er mit einem anderen fahrlässigen Täter zusammengewirkt hat. Dann wird nach dem Standpunkt der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre gehaftet, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, ausser acht gelassen und er infolgedessen entweder den Erfolg, den er bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat, oder er den Eintritt des Erfolges zwar für möglich gehalten, aber darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten[1]. Für den strittigen Fall jedoch, dass die Rechtsgutsverletzung durch eine voll zurechenbare vorsätzliche Handlung eines Täters herbeigeführt wird, diese aber gleichzeitig auch durch das fahrlässige Verhalten eines beteiligten Dritten gefördert wurde, ist H. Mayer[2] der Auffassung, dass dieses fahrlässige Verhalten fahrlässige Teilnahme sei. Sie aber sei vom Gesetzgeber bewusst und absichtlich straflos gelassen. Diese Straflosigkeit der fahrlässigen Teilnahme sei auch innerlich wohl begründet, denn es bestehe "kein Bedürfnis, den fahrlässig Beteiligten zu bestrafen, wenn die Tat durch die Bestrafung des vorsätzlichen Täters gesühnt wird". Der Kausalzusammenhang könne zwar nicht unterbrochen werden, es sei eine "Binsenwahrheit, dass ein Kausalzusammenhang entweder da ist oder nicht da ist, also nicht unterbrochen werden kann". Hier handele es sich aber nicht um die Frage der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, sondern um einen Haftungs- oder Zurechnungszusammenhang, der sehr wohl unterbrochen werden könne[3]. Lampe[4] hat

---

1) So die ständige Formel der Praxis; vgl. z.B. RGSt 67, 12ff. (18) mit weiteren Nachweisen.
2) H. Mayer, a.a.O., S.138.
3) So sei letztlich Franks Theorie vom Regressverbot, StGB (18. Aufl.), S.14f. zu verstehen, wonach das (rechtliche) Ausscheiden bestimmter Vorbedingungen einer Bedingung, die frei und bewusst auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet sind, aus dem Kausalverlauf psychologisch damit erklärt wird, dass sie "ihre kausale Kraft nur durch das Medium eines menschlichen Willens entfalten, und ob dieser sie weitergibt, hängt von seinem Entschlusse ab, also von einem Umstand, der in einem scharfen Gegensatz zum Naturkausalismus steht".
4) Lampe, a.a.O., S.613ff.

diesen Gedanken aufgegriffen und die Schwierigkeit unter Heranziehung der Lehre von der Tatherrschaft zu lösen versucht. Man müsse, diese Problematik zeige sich am eindringlichsten im Grenzbereich von Fremdtötung und Eigentötung, danach fragen, wessen Tatbeitrag der Tat das Gepräge gibt, weil die mehreren tatbeteiligten Personen dem geschädigten Rechtsgut in verschiedenen Rechts- bzw. Unrechtspositionen gegenüberstehen. Liege der Grund für die Straflosigkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord augenfällig in der Tatbestandslosigkeit des Selbstmordes einerseits, in der Akzessorietät der Teilnahme andererseits, so entstehe die strafrechtliche Relevanz des Geschehens, sobald die Akzessorietät gebrochen und durch einen "Wechsel...in der Struktur der Tat"[1] aus Anstiftung und Beihilfe Täterschaft wird, d.h. das Verhalten als Täterschaft und nicht mehr als Teilnahme gewertet wird. Dadurch entstehe die Diskrepanz, dass zwar die vorsätzliche Beihilfe zur vorsätzlichen Selbsttötung über §49 StGB straflos, die fahrlässige Beihilfe aber als fahrlässige Täterschaft zu strafen ist. Während, wie Gallas nachgewiesen hat[2], bei den Fahrlässigkeitsdelikten "eine Differenzierung nach Art und Gewicht des Tatanteils undurchführbar" ist, wenn alle Tatbeteiligten fahrlässig handeln, überwiege dann, wenn ein Beteiligter vorsätzlich handelt, dessen Tatanteil so deutlich, dass nunmehr die Frage berechtigt erscheint, "ob nicht damit gleichzeitig dem nur fahrlässig Beteiligten die Verantwortung völlig oder wenigstens weitgehend aus den Händen genommen wird"[3]. Zwar sei es, so meint Lampe, nicht möglich, dieses Ergebnis vornehmlich auf die Erwägung zu stützen, es sei unmöglich, eine Tat zugleich als Willenswerk des Täters und eines Hintermannes anzusehen[4]. Denn wenn man diesem Argument uneingeschränkt folge, so sehe man sich alsbald genötigt, bei mehreren aufeinanderfolgenden fahrlässigen Handlungen den Regress auszuschliessen, will man nicht überhaupt leugnen, dass die

---

1) Gallas in Mat., Bd.1, S.129.
2) Gallas in Mat., Bd.1, S.128.
3) Lampe, a.a.O., S.615.
4) So H.Mayer, a.a.O., S.138 und dem Sinne nach Frank, StGB (18. Aufl.), S.14f. mit seiner Theorie vom Regressverbot.

fahrlässige Tat Willenswerk[1] sei. Man könne aber die Lehre vom Regressverbot auf dem wege einschränken, dass man sage, "die Verbindung von zurechenbarer Tat und Täterpersönlichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn der Zurechnungszusammenhang (Haftungszusammenhang) durch eine vollverantwortlich handelnde, tatmächtige Person unterbrochen wird"[2]. Damit werde die Sphäre der Verantwortlichkeit "durch die Tatherrschaft" begrenzt und die Verbindung der Tat zu denjenigen unterbrochen, die sich ausserhalb dieser Sphäre befinden. Strafbar bleibt nach seiner Auffassung fahrlässiges Verhalten "im Rahmen der Tatherrschaft des Täters, Straflosigkeit tritt ein, wo der Bereich der Tatherrschaft nicht berührt wird". So befriedigend die von Lampe vorgeschlagene Lösung für den Problemkreis der "fahrlässigen Beihilfe" zum Selbstmord erscheint, man wird ihr dann nicht beitreten können, wenn man das daraus in gleicher Weise resultierende Ergebnis missbilligt, dass ein sorgfaltswidrig Handelnder für den Tod eines Dritten, der mit Hilfe des von ihm dem Mörder sorgfaltswidrig in die Hand gegebenen Mittels getötet wird, nicht wegen fahrlässiger Tötung haftbar sein soll. Beide Fälle sind gleichermassen voraussehbar[3]. Welzel[4] bringt das Beispiel, dass ein Jäger sein geladenes Gewehr in eine Wirtsstube hängt. Bei der ausbrechenden Schlägerei erschiesst ein Gast mit diesem Gewehr einen Dritten. Auch das Hinhängen des Gewehres sei eine Ursache für den Tod des Dritten. Problematisch sei hier nicht die

---

1) Ob und wieweit dieser Begriff auf die fahrlässige Tat tatsächlich anwendbar ist, braucht hier nicht weiter untersucht werden. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass zumindest der unbewusst Fahrlässige sich bei der Tatbegehung überhaupt keine Vorstellung über den Erfolg oder die Gefährdung macht und er auch beide nicht will. Es handelt sich, mindestens in den Fällen, in denen überhaupt kein Wille beteiligt ist, um reine Erfolgshaftung. Vgl. Radbruch, VD, Bes.T., Bd.V, S.201, der die unbewusste Fahrlässigkeit als "verschämte Zufallshaftung" bezeichnete; Arthur Kaufmann, Unrechtsbewusstsein, S. 98f., Schuldprinzip, S.162ff., Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 67, 145ff.; Mueller, ZStrW 73 (1961), S.297ff.(322f.), Hall, ebenda, S.385ff.

2) Lampe, a.a.O., S.615, unter Hinweis auf H. Mayer, a.a.O., S. 138 und Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, AT, 3.Aufl., S.128.

3) Vgl. jedoch einerseits RGSt 34, 91, wo Voraussehbarkeit bejaht, andererseits BGHSt 17, 359, wo sie ausnahmsweise verneint wird, da es sich bei einem Selbstmord um eine völlig inadäquate Reaktion handele. Siehe dazu auch Schönke-Schröder, §59, Rdnrn. 185ff., 190.

4) Welzel, S.39.

Kausalfrage, sondern die Frage der Täterschaft (der Jäger ist fahrlässiger Täter nach §222 StGB; der Gast vorsätzlicher Täter nach §§211/12 StGB). Täter eines fahrlässigen Deliktes ist nach ihm jeder, der durch eine Handlung[1], die das im Verkehr erforderliche Mass an Sorgfalt verletzt, unvorsätzlich einen tatbestandsmässigen Erfolg herbeiführt. Jedes Mass der Mitursächlichkeit für den unvorsätzlich herbeigeführten tatbestandlichen Erfolg durch eine Handlung, die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, begründet bereits die Täterschaft des betreffenden fahrlässigen Deliktes[2]. Darum gibt es nach Welzels Auffassung im Bereich der fahrlässigen Delikte nicht den Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme. Die Verurteilung als Täter einer fahrlässigen Tötung in diesem von Welzel gebildeten Falle erscheint durchaus als gerechtfertigt. Denn um derartige objektiv voraussehbare Erfolge zu vermeiden ist dem Jäger die Pflicht auferlegt, sein Gewehr sorgfältig zu verwahren. Auch ein Apotheker ist aus dem Grunde verpflichtet, in seiner Apotheke die bei ihm vorhandenen gefährlichen Stoffe so sorgfältig zu verwahren, dass nicht Dritte auf sie unkontrolliert Zugriff nehmen können. Tut er dies nicht und wird unter Ausnutzung dieser Nachlässigkeit Gift entwendet, das anschliessend für einen Mord Verwendung findet, so wäre auch hier eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durchaus vertretbar, denn die Sorgfaltspflichten bezüglich der Aufbewahrung seiner Gifte sind dem Apotheker vor allem deswegen auferlegt, um derartige Möglichkeiten und darauf aufbauende Gefährdungen Dritter zu vermeiden. Und

---

1) Auf die Frage, ob und wieweit es bei der unvorsätzlichen, nicht finalen Erfolgsverursachung eine Handlung im Sinne der finalen Handlungslehre vorliegt, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu insbes. Niese, Finalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Welzel, Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre, JuS 66, 421ff. sowie Arthur Kaufmann, Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 67, 145ff.

2) Welzel, Lb., S.90. Dies gilt nach ihm, a.a.O., S.122, allerdings dann nicht, wenn der Erfolgseintritt nicht "die Realisierung gerade der Sorgfaltsverletzung" ist. "Dies ist nicht der Fall, wenn der Erfolg durch die sorgfaltswidrige Handlung zwar verursacht worden ist, aber auch dann eingetreten wäre, wenn die Handlung sorgfaltsgemäss vorgenommen worden wäre". In diesen Fällen fehlt nicht der Kausalzusammenhang, sondern "die vom Tatbestand vorausgesetzte Beziehung des Erfolgseintritts gerade auf die Sorgfaltsverletzung".

seine Verpflichtung, nicht sorgfaltswidrig Gifte auszuhändigen, besteht ebenfalls deshalb, damit Unheil verhütet wird. Die jeweiligen Sorgfaltspflichten beziehen sich aber nicht darauf, potentiellen Selbstmördern ihre Tat unmöglich zu machen, d.h. keine sorgfaltswidrige Handlung vorzunehmen, damit ein derartiger Erfolg vermieden wird. Vermieden werden sollen nur spezifische Erfolge, z.B. Verletzungserfolge oder Todeserfolge, die Unglücken oder Katastrophen gleich andere Menschen betreffen. Auch bei der Fahrlässigkeit muss eine innere sachliche Beziehung zu dem besonderen tatbestandlichen Erfolg bestehen. Diese innere Beziehung würde zweifellos bestehen zwischen dem fahrlässigen Verhalten des Apothekers und allen Verletzungserfolgen, die Unglücken gleich Dritte ereilen. Das heisst die dem Apotheker obliegende Pflicht "hat den Sinn, Erfolge dieser Art abzuwehren"[1], gleich, ob diese Erfolge direkt durch die Handlung des Täters, oder erst auf dem Umweg über "Zwischenursachen", insbesondere also vorsätzliche oder fahrlässige oder schuldlose Handlungen Zweiter herbeigeführt werden. Sie hat aber nicht den Sinn, Selbstmorden vorzubeugen. Dieser durch Selbstmord verursachte Todeserfolg "liegt ausserhalb des Schutzbereichs der Norm"[2], die übertreten wurde. So wie bei den unechten Unterlassungsdelikten nicht bereits die mögliche Erfolgsverhinderung einen Unterlassenden bereits zum Täter des betreffenden Unterlassungsdeliktes macht, sondern nur der Unterlassende tatbestandsmässig handelt, der personal in einer Schutzposition steht, die ihm die Verhinderung des Erfolges zur Rechtspflicht macht, so macht nicht bereits jede nicht vorsätzliche Erfolgsverursachung, die auf einem Nichterfüllen einer Sorgfaltspflicht beruht, zum Täter eines Fahrlässigkeitsdeliktes. Vielmehr handelt nur der tatbestandsmässig-rechtswidrig im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes, der einen Erfolg verursacht, den zu vermeiden er verpflichtet ist. Liegt der verursachte Erfolg jenseits dieser Sorgfaltspflicht, so erfüllt seine Verursachung den Tatbestand ebensowenig wie die Nichthinderung des Eintritts eines Erfolges bei den unechten Unterlassungsdelikten; denn der "Täter" war nicht ver-

---

1) Mezger, Lb., S.357.
2) Jescheck, Aufbau und Behandlung der Fahrlässigkeit im modernen Strafrecht, S.17. Vgl. auch Schönke-Schröder, §59, Rdnr. 191f.

pflichtet, ihn zu vermeiden. Solange aber ein Erfolg, den zu vermeiden die Pflicht sorgfaltsmässigen Verhaltens aufgestellt ist, nicht eingetreten ist, der typische Erfolgsunwert also noch fehlt, entspricht die Tat des Apothekers in ihrer Struktur einem Versuch. Einem strafrechtlich irrelevanten fehlgeschlagenen Versuch, mittels des von ihm ergriffenen, sorgfaltswidrig ausgewählten Handlungsmittels zu dem angestrebten Zweck, der Linderung des Hustens beizutragen, insofern also einem fehlgeschlagenen Versuch der Beihilfe, als auch einem (vorläufig, sofern noch Gift vorhanden ist) im Versuchsstadium befindlichen fahrlässigen Delikt, dessen Vollendung erst mit Erzielung eines Erfolges eintritt, den zu verhüten die Pflicht sorgfältigen Handelns auferlegt ist. Der "Versuch" ist aber bei fahrlässigem Verhalten straflos. Hier ist im Gegensatz zu den vorsätzlichen Versuchshandlungen der Handlungsunwert allein nicht ausreichend, um das Unrecht und die Strafbarkeit zu begründen. Bestraft wird die Fahrlässigkeitstat nicht schon wegen einer abstrakten oder konkreten Gefährdung, sondern erst wenn und weil ein besonderer Verletzungserfolg eingetreten ist, der auf das gefährliche Verhalten zurückzuführen und den zu vermeiden die Pflicht auferlegt ist. Es lässt sich also nicht leugnen, dass der Apotheker unter allen Umständen pflichtwidrig gehandelt hat, als er Gift statt Hustensaft aushändigte. Dafür kann er unter Umständen auch belangt werden. Der eingetretene Erfolg, die selbstmörderische Vernichtung eines Lebens mit Gift, kann aber nicht als der Erfolgsunwert der fahrlässigen Handlung angesehen werden. Dieser Erfolg bleibt zwar mit ihr kausal verknüpft, da keinem Erfolg, der auf einer Handlung beruht, die auf einem vorgängigen Verhalten oder deren Ergebnis aufbaut, dieser Zusammenhang mangelt. Als erzielter Erfolg des fahrlässigen Verhaltens des Apothekers kann jedoch nach der hier vertretenen Auffassung nicht der Tod des Selbstmörders angesehen werden, sondern nur die durch die fahrlässige Verwechslung gesetzte Gefahr einer voraussehbaren und vermeidbaren Verursachung von Rechtsgutsverletzungen, zu deren Vermeidung die Sorgfaltspflichten aufgestellt sind. Die bei allen Fahrlässigkeitstaten wesentliche Frage, ob die strafrechtliche Würdigung an ein positives Tun (die Aushändigung der todbringenden Arznei) oder ein Unterlassen (die Missachtung der

Sorgfaltsregeln bei Vornahme der Handlung) anzuknüpfen hat[1], ist für die Erörterung der Ausgangsfälle ohne Belang. Denn ihnen liegt ein Verhalten zugrunde, dessen Elemente durch die gleiche zeitliche Beziehung zum Erfolg miteinander verbunden sind und das als einheitlicher Lebensvorgang nicht willkürlich in seine Einzelbestandteile zerlegt werden darf[2]. Gegen die Annahme eines Unterlassens, und damit für das Vorliegen einer Begehungstat, spräche jedenfalls die Tatsache, dass der Erfolg auf ein positives Tun zurückzuführen ist. Der Apotheker hat die todbringende Arznei ausgehändigt; der Jäger das geladene Gewehr hingehängt. Denkt man dieses Tun hinweg, so würde auch der Todeserfolg entfallen. Die pflichtwidrige Unterlassung ist ein Einzelbestandteil des Gesamtverhaltens, das einer Verselbständigung unzugänglich ist, weil es nur eine Eigenschaft des Handlungsvollzugs darstellt. Eine Zerlegung des einheitlichen Lebensvorganges in seine Einzelbestandteile wäre sinnwidrig, da dann alle fahrlässigen Begehungstaten als Unterlassungsdelikte aufgefasst werden könnten. Denn die Missachtung der Sorgfaltsregeln bei Vornahme einer Handlung bedeutet notwendigerweise die Unterlassung des Gebotenen. Für eine selbständige Kausalitätsprüfung bildet es also, da das Unterlassungsmoment der sorgfaltswidrigen Handlung insoweit nichts anderes als deren negativ zu bewertende Ausführungsmodalität ist, keinen geeigneten Anknüpfungspunkt. Ursache des Erfolges kann in diesen Fällen nur die pflichtwidrige Handlung, nicht jedoch die Pflichtwidrigkeit als solche sein[3]. Diese Lösung entspricht im Ergebnis der

---

1) Vgl. dazu insbes. Arthur Kaufmann, Eb. Schmidt-Festschrift, S.2ooff. (bes.212); Oehler, ebenda, S.232ff.; Spendel, ebenda, S.183ff.(bes.194) und JuS 64, 14ff.; Ulsenheimer, Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten. Andere stellen darauf ab, wogegen sich der Schwerpunkt der Verwerfbarkeit richtet (so z.B. Mezger-Blei, AT, 11. Aufl., S.78 und BGHSt 6, 59) oder darauf, bei welcher Verhaltensform das Schwergewicht liegt (Schönke-Schröder, 13. Aufl., Vorbem.95). Eb. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, S.78ff. sieht den "sozialen Sinn" des Verhaltens als wesentlich an.

2) Vgl. BGHSt 8,11.

3) Vgl. bes. Ulsenheimer, a.a.O., S.95ff.; Arthur Kaufmann, Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, a.a.O., S.22o, Spendel, JuS 64, 15, Garbers, a.a.O., S.88, Anm.81, Böhm, a.a.O., S.21, Welzel, S.117.

Auffassung von Roxin[1]. Nach ihm ergibt sich die richtige Lösung des Problems zwanglos aus dem täterschaftlichen Kriterium der Pflicht. Eine Todesverursachung kann nach ihm nur dann unter §222 StGB fallen, wenn die Rechtsordnung dem einzelnen die Pflich auferlegt oder auferlegen kann, sein Verhalten so einzurichten, dass es für den Selbstmord eines anderen nicht kausal werden kann. Dass eine solche Pflicht nicht besteht, lässt sich nach seiner und überwiegender Auffassung aus der Straflosigkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord mit Sicherheit entnehmen. Wenn diesem letzten Argument auch nicht zugestimmt werden kann, so ist doch nicht zu verkennen, dass eine vernünftige und zweckgerechte Auslegung der Haftungsbestimmung, die man methodisch als "teleologische Reduktion"[2] bezeichnen kann, dazu führen muss, den durch Selbstmord verursachten Tod als vom Tatbestand des fahrlässigen Deliktes nicht umfassten Todeserfolg anzusehen. Dies deshalb, weil die mögliche Begehung von Selbstmord jedenfalls nicht zu den Gründen gehört, die zu dem Verbot fahrlässig sorgfaltswidrigen Verhaltens geführt haben.

Als Ergebnis wäre demnach festzustellen: Wenn man schon die vorsätzliche aktive Teilnahme in der Form der Anstiftung und Beihilfe und die vorsätzliche Nichtverhinderung eines frei und verantwortlich unternommenen Selbstmordes nicht als Pflichtverletzung ansieht und "schlechthin in den durch die Nichtpönalisierung des Selbstmordes und der Teilnahme daran geschaffenen straffreien Raum"[3] fallen lässt, so müsste dies nach der ratio legis, da in einer weitergehenden Regel die weniger weitgehende enthalten ist, erst recht bei fahrlässiger Teilnahme und fahrlässiger Nichtverhinderung gelten[4]. Lehnt man, wie hier, diese Begründung ab, so lässt sich eine Einschränkung der Haftbarkeit für das rechtswidrige fahrlässige Verhalten wohl nur über den Schutzzweck der Norm herbeiführen.

---

1) Roxin, a.a.O., S.546, 55o.
2) Larenz, a.a.O., S.296.
3) Gallas, JZ 6o, 69o.
4) Vgl. dazu auch Sax, Über Rechtsbegriffe, Festschrift für Nottarp, 1961, insbes. S.145; Larenz, a.a.O., S.168f., 294f.; Gallas, JZ 6o, 69o; Roxin, a.a.O., S.545f.; Heinitz, JR 55, 1o5.

IV. 6. Das hindernde Eingreifen eines Dritten unter dem Gesichtspunkt der Nötigung (§24o StGB).

Bisher ist festgestellt worden, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung eines Selbstmordes oder zur Rettung des Selbstmörders nicht bestehen kann, daher unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten eine Bestrafung dessen nicht erfolgen darf, der angesichts eines Selbstmordes nicht aktiv tätig wird. Folgt man dieser Auffassung, so muss die Frage aufgeworfen werden, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Dritten etwa dann eintritt, wenn er es unternimmt, den Selbstmörder an seinem Vorhaben zu hindern. Denn aus der Tatsache, dass ein anderer, sei er unbeteiligter Dritter oder naher Angehöriger, nicht unter Strafdrohung verpflichtet ist und nicht verpflichtet werden kann, einen Selbstmord zu vereiteln oder den Selbstmörder zu retten, kann noch nicht geschlossen werden, dass er vielleicht nicht doch dazu "berechtigt" sei, dem Versuch des Selbstmordes mit Zwang zu begegnen. Wäre er aber nicht "berechtigt", so liegt der Gedanke nahe, er könnte unter dem Gesichtspunkt der Nötigung, §24o StGB, strafbar sein. Daraus ergibt sich aber gleichzeitig, dass die gewaltsame Verhinderung dann nicht gut nach §24o StGB geahndet werden kann, wenn man sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anschliesst, wonach sich jedermann nach §33oc StGB strafbar macht, der sich nicht nach Kräften bemüht, einen Selbstmord, dessen Zeuge er wird, zu verhindern[1].
Nach der Neufassung des §24o StGB ist die Nötigung nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des empfindlichen Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Durch die Vorschrift des §24o StGB soll die Freiheit der Willensentschliessung und der Willensbetätigung geschützt werden[2]. In diese Freiheit greift aber unzweifelhaft derjenige ein, der einen Selbstmordkandidaten von seiner Tat zurückhalten will. Da aber keine Rede davon sein kann, dass die Freiheit, in jeder Lebenslage Beliebiges zu tun, durch das Straf-

1) Vgl. Gallas, JZ 6o, 655.
2) Vgl. statt aller z.B. Schönke-Schröder, §24o, Rdnr.1; Roxin, JuS 64, 374.

recht geschützt werden könnte, ist der Strafbestimmung, der die Funktion zukommt, die Freiheit der Willensbetätigung zu schützen, die Aufgabe gestellt, den notwendigen oder zulässigen Druck in den Beziehungen der Menschen zueinander von dem nicht mehr zu billigenden Willenszwang abzugrenzen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass bei der zwangsweisen Verhinderung des Selbstmordes die Grenzen zwischen strafbarer Nötigung und erlaubter Lebensrettung strittig sind.

Der angestrebte Zweck, die Verhinderung des Selbstmordes und damit die Rettung eines Menschenlebens, kann gewiss nicht das strafrechtlich sanktionierte Verbot einer Gewaltanwendung begründen, obwohl zweifellos der Nötigende eine Leistung erzwingen will, auf die er sicher keinen Anspruch hat. Eine auch nur einem einzigen anderen gegenüber bestehende Rechtspflicht, sich am Leben zu halten oder am Leben zu bleiben, existiert nicht. Aber selbst wenn das der Fall wäre, der Genötigte somit zu dem erzwungenen Verhalten, sich am Leben zu erhalten und demgemäss Selbstmord zu unterlassen verpflichtet wäre, würde das die Nötigung nicht zwangsläufig ausschliessen, da auch das Nötigungsmittel Anlass zur Missbilligung der Tat sein kann. Der Zweck ist nicht allein massgebend. Ein guter Zweck allein heiligt demnach noch nicht die Anwendung jedes Mittels. Aus diesem Grunde wurde, da es nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes nur auf die Unerlaubtheit des Mittels ankam, von einem Teil der in der Literatur vertretenen Meinungen der Zwang zur Unterlassung einer unverbotenen, wenn auch einer unsittlichen Handlung, insbesondere also eines Selbstmordes als rechtswidrige Nötigung angesehen[1]. Das musste zur Folge haben, dass dem rechtswidrig Angegriffenen die Notwehrbefugnis zuzugestehen war. Dass dies ein sinnvolles Ergebnis wäre, leuchtet schwerlich ein.

Nach der geltenden Fassung des Gesetzes ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Nötigung aus dem Verhältnis von Nötigungsmittel und Nötigungszweck, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen[2]. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass sich die Nötigung gegen die Freiheit der Willensentschliessung und

---

1) So z.B. Liszt-Schmidt, a.a.O., S.527; Binding, Lb., S.91; Binding-Hoche, Freigabe, S.16; weitere Nachweise bei Gallas, JZ 60, 655, Anm. 46.
2) BGHSt 17, 331.

Willensbetätigung richtet. Diese persönliche Freiheit, das Selbstbestimmungsrecht, ist aber das höchste Gut des Menschen. Aus der Sittenwidrigkeit des Selbstmordes folgt daher keineswegs, wie der Bundesgerichtshof meint[1], dass jeder berechtigt sein kann, unsittliches Verhalten notfalls mit Gewalt zu verhindern, dass in einem derartigen Falle "der Wille des Verletzten keine rechtlich relevante Rolle spielt"[2]. Durch den Tatbestand der Nötigung soll die bestehende "Friedensordnung" gewahrt und gesichert werden. Es soll sozialwidriges Verhalten erfasst werden[3]. Die Willensbeeinflussung muss sich somit in sozialethisch anerkannten Grenzen halten, wenn sie nicht als Nötigung strafbar sein soll[4]. Dass dies der Fall wäre, wenn jeder einen anderen unter Androhung jeden Übels oder auch mit Gewalt dazu nötigen dürfte, unsittliches Verhalten zu unterlassen, kann aber schwerlich behauptet werden. Ein derartiges allgemeines Eingriffsrecht gegenüber unsittlichem Handeln Dritter wäre tatsächlich, wie Gallas unter Bezugnahme auf Art.1, Abs.1 GG ausgeführt hat[5], mit einer Rechtsordnung, die auch vom Freiheitsgedanken bestimmt ist, schwer verträglich. Der von ihm gemachten Einschränkung für die Fälle, in denen der Zwang "nicht eigentlich als Willensvergewaltigung, sondern als der Versuch erscheint, den Lebensmüden

---

1) BGHSt 6, 147ff. (153); etwa derselben Meinung: Maurach, BT, S.112, der am weitesten geht; vgl. auch Kahl, ZStrW 29 (1909), 365; Mezger, StuB.II, S.58; Schönke-Schröder, §24o, Rdnr.19, aber gegenüber früher etwas einschränkender: "Verhältnismässigkeit des Mittels zu beachten"; Schaefer, LK 59, §24o, Anm. III: "wenigstens im Durchschnitt der Fälle" und "unter der Voraussetzung, dass die Verhältnismässigkeit der Nötigungsmittel gewahrt wird"; Welzel, S.29o: "massvolle Gewaltanwendung".
2) Kahl, ZStrW 29 (1909), 365; vgl. dazu auch Beling, ZStrW 44 (1924), 236 i.V.m. Engisch, Ärztlicher Eingriff, ZStrW 58 (1939), 21 und 24 mit Anm.24; auch RGSt 25, 375 (378); BGHSt 11, 111ff. (114); BGH NJW 56, 11o7 unter Hinweis auf RGZ 151, 349; LG Giessen, NJW 56, 1112; Bockelmann, NJW 61, 946, 95o.
3) Roxin, JuS 64, 374, 376f., 378 mit Anm.19; Welzel, S.29o.
4) Maurach, BT, S.1o7.
5) Gallas, JZ 6o, 655 mit Anm. 47, zustimmend, Arthur Kaufmann, Die eigenmächtige Heilbehandlung, ZStrW 73 (1961), 368.

vor den Konsequenzen einer abnormen seelischen Situation zu schützen", wird auch unter diesem Gesichtspunkt weitgehend zuzustimmen sein. In derartigen Fällen kann nicht davon gesprochen werden, dass das helfende Eingreifen eines Dritten zum Zwecke der Abwendung des Freitodes den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllt, dass es Unrecht darstellt. Hier handelt es sich aber auch meist nicht mehr um einen Selbstmord in dem dieser Untersuchung zugrunde liegenden Sinne. Denn dafür ist Voraussetzung, dass es sich um eine freie und ernsthafte Willensäusserung handelt. Diese Entschliessungsfreiheit darf nicht durch physische oder psychische Einwirkung so stark herabgemindert sein, dass man nicht mehr von einem klaren, wohl überlegten und gefestigten Entschluss des Lebensmüden sprechen kann. Wo dagegen ein derartiger Entschluss vorliegt, kann von einem helfenden Eingreifen keine Rede sein, kann somit auch kein Dritter, und sei es auch ein Arzt, sich als Helfer ansehen. Wird in einem solchen Falle gegen den erklärten Willen des zum Tode Entschlossenen Zwang angewendet, sein Selbstbestimmungsrecht missachtet, so sind die Grenzen einer erlaubten Nötigung überschritten. Abzulehnen ist dagegen die Auffassung, dass bereits von dem Augenblick an, in dem der Lebensmüde die Tatherrschaft verloren hat, ein rettendes Eingreifen schon tatbestandsmässig keine Nötigung darstellt[1]. Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass derjenige, der Selbstmord zu begehen unternimmt, die Tatherrschaft behält, auch wenn er bewusstlos ist. Dies gilt mindestens, solange seine Selbstmordhandlung so abläuft, wie er es bei Beginn seiner auf Selbstmord gerichteten Tätigkeit gewollt hat[2]. Auch in der Bewusstlosigkeit wirkt der Wille des Todeswilligen, gegen den sich die aufgewendete Kraft richtet nach. Tatherrschaftliche Geschehenslenkung kann nicht zu eng von der jederzeitigen Möglichkeit eines praktischen Steuerungseingriffs abhängig gemacht werden. Der Selbstmörder hat ja als Herr des Geschehens den Geschehensablauf im Hinblick auf das von ihm erstrebte Ziel so vorgeordnet und in Gang gebracht, dass er sich zufolge der Kausalgesetzlichkeit gleichsam von selbst auf das

---

1) So Gallas, JZ 6o, 655, der dies als sicher bezeichnet.
2) So Böhm, a.a.O., S.37; vgl. auch Grünwald, GA 59, 121.

ihm vorgesetzte Ziel zubewegt, ohne dass der den Kausalvorgang in Gang setzende Mensch selbst noch tätig in Erscheinung treten müsste. Auch die tatherrschaftliche Steuerung des Handlungsvollzuges kann nur im Hinblick auf das Handlungsziel tatherrschaftlich genannt werden. Eine Betrachtungsweise, die zu einer Atomisierung des Handlungsablaufs führt, indem dieser in einen tatherrschaftlich beherrschten und einen nichttatherrschaftlich beherrschten Teil zerlegt wird, wird dem Gedanken der Tatherrschaft nicht gerecht. Der angeblich nicht tatherrschaftlich beherrschte Teil des realen Handlungsablaufs ist von der bewusst getroffenen Entscheidung gedeckt, so dass ein immerwährender vom wachen Bewusstsein getragener Neuvollzug im Hinblick auf das vorgenommene gleiche Handlungsziel nicht erforderlich ist. Hier wäre mit dem Bundesgerichtshof[1] festzustellen, dass dann, wenn der Wille des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode überhaupt zu achten ist, er selbst dann noch zu achten wäre, wenn der Selbstmörder hilflos oder bewusstlos geworden ist. Der Einwand, die Gewalt richte sich gegen die Willensbetätigung und daher sei das Bewusstsein des Opfers erforderlich, in seiner Betätigungsmöglichkeit gehemmt zu sein, kann deswegen nicht überzeugen[2]. Der Gewalt ist das Merkmal der Willensüberwältigung wesentlich. Sie stellt sich dar als die "Einwirkung auf den Körper einer Person, die geeignet und bestimmt ist, die Freiheit der Willensbildung oder Willensbetätigung aufzuheben oder zu beeinträchtigen"[3]. Auch die Missachtung eines bereits betätigten Entschlusses fällt darunter.

Dass die Nötigung rechtlich nicht erlaubt ist, bedeutet aber noch keineswegs, dass sie rechtlich verboten, weil verwerflich wäre. Denn immerhin ist es so, dass durch den Selbstmord tatsächlich ein menschliches Leben vernichtet wird. Dieses Rechtsgut wird als eines der höchsten Rechtsgüter angesehen. Selbstmord wird ausserdem im allgemeinen als unsittlich gewertet. Aus diesem Grunde wird massvoll gewaltsames Hindern des Selbstmordkandidaten an der Verwirklichung seines Vorhabens auch mit Mitteln, die man normalerweise im sozialen Leben nicht anwenden

---

1) BGHSt 6, 153.
2) So aber Maurach, BT, S.1o7.
3) Blei, Zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, NJW 54, 583ff. (586).

darf, nicht als verwerflich im Sinne von §24o, II, gewertet werden können[1]. Derartige Hinderungshandlungen sind sozialadäquat, sie bewegen sich derart im Rahmen der geschichtlich gewordenen Anschauungen, dass sie als normal, jedenfalls nicht als normwidrig zu bezeichnen sind. Die soziale Adäquanz wird aber nicht erst für die Frage der Rechtswidrigkeit relevant. Sie schliesst bereits, worauf zuletzt Schaffstein[2] mit Nachdruck hingewiesen hat, den Unrechtstatbestand aus. Fasst man daher Abs.2 als Tatbestandsteil[3] und nicht als Rechtfertigungsgrund[4] auf, so führt dies zu dem Ergebnis, dass innerhalb der von Abs.2 gezogenen Grenzen bleibende Handlungen schon tatbestandlich keine Nötigung sind. Es fehlt am materiellen Unrecht, das einen Vorwurf begründen könnte, ohne dass ein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegen müsste. Würde der Selbstmord als rechtswidrige Handlung angesehen werden, so begeht derjenige keine strafbare Nötigung, wer ihn durch Androhung einer Tracht Prügel oder Einsperrung oder Fesselung davon abzuhalten sucht. Denn unter dieser Voraussetzung müsste der hier beeinträchtigte Wille als solcher als sozialwidrig angesehen werden. Das in einer anderen Situation vielleicht unzulässige Zwangsmittel würde jedoch hier gerade den vorgeschriebenen Zustand bewahren, anstatt ihn aus dem Gleichgewicht zu bringen[5]. Sähe man demgegenüber den Selbstmord als rechtmässig an, so könnte schwer begründet werden, warum der Selbstmörder sich gegen derartige gewaltsame und willkürliche Eingriffe in den gesetzlich garantierten Freiheitsraum nicht sollte zur Wehr setzen dürfen, ihn angreifende Dritte also nicht nach §24o StGB oder sogar nach §223 StGB strafbar wären. Wäre andererseits die nötigende Handlung als rechtswidriger Angriff anzusehen, so wäre kaum zu verstehen, dass dem Angegriffenen nicht das Notwehrrecht gegen die Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit zustünde, da jedes Gut wehrfähig ist und grundsätzlich gegen jede Art von rechtswidrigen Angriffen verteidigt werden darf. Wenn man jedoch das

---

1) Bockelmann, NJW 66, 746; Schönke-Schröder, §24o, Rdnr.19; Schaefer, LK 59, §24o, Anm.III; Welzel, Lb., S.29o.
2) Schaffstein, ZStrW 72 (196o), 369ff.
3) Schönke-Schröder, §24o, Rdnr.16; Roxin, JuS 64, 374.
4) So BGHSt 2, 196.
5) Roxin, JuS 64, 376 zu 1b.

nötigende Verhalten als rechtmässig bezeichnet, so dürfte sich der Angegriffene von Rechtswegen nicht verteidigen. Eine befriedigende Lösung lässt sich auf diesem Wege unmöglich finden.

Aus diesem Dilemma führt nur eine konsequente Rückbesinnung: die Folgerung aus der Erkenntnis zu ziehen, dass es sich bei dem Verhalten des potentiellen Selbstmörders weder um die Ausübung eines subjektiven Rechts handelt, es also weder rechtmässig, noch dass sein Tun verboten, es also unrechtmässig ist, es sich vielmehr als "unverboten" darstellt. Dann ist weder die Aussage richtig, dass keine Gewalt angewendet werden darf, weil der Selbstmörder rechtmässig handelt, noch auch, dass gewaltsames Verhindern vom Recht als erlaubt angesehen wird, da es sich bei der Tat des Selbstmörders um ein rechtswidriges Verhalten handelt. Es müsste vielmehr nach der hier vertretenen Ansicht das Urteil der Rechtsordnung über eine Gewaltanwendung zum Zwecke der Rettung des Lebens des Selbstmörders suspendiert bleiben. Das gleiche hat dann selbstverständlich auch für die Verteidigung dessen zu gelten, der Selbstmord auch unter Überwindung eines ihm entgegengesetzen Widerstandes begehen will. Die Handlungen beider Beteiligten werden im rechtsfreien Raum begangen. Die Konstruktion, die Lösung innerhalb des Rahmens des Rechtswidrigkeitsurteils zu suchen, beim Verhalten des Nötigenden die Rechtswidrigkeit zu verneinen, es aber gleichwohl nicht notwendigerweise als rechtmässig anzusehen, weswegen gegen den solchermassen nicht rechtswidrig handelnden Täter Notwehr möglich sei, kann nicht überzeugen. Denn der Rechtswidrigkeitsausschluss bleibt vor allem fraglich, wenn doch wieder Notwehr gegen als nicht rechtswidrig beurteilte Handlungen gegeben sein soll[1]. Das bedeutet letztlich, dass es dem sittlichen Empfinden des einzelnen, der einer solchen Situation gegenübersteht, freigestellt ist und bleibt, welche Entscheidung er als die ihm richtig erscheinende trifft. In dieser eigenverantwortlichen Entscheidung , gleich wie sie ausfällt, bewährt er sich als sittliche Persönlichkeit. Das Recht hat ihm diese Entscheidung zu ermöglichen, indem es weder ein vielleicht sogar gewaltsames Hindern des Selbstmörders bei seinem Tun noch ein Nicht-

1) Vgl. Otto, Pflichtenkollision und Rechtswidrigkeitsurteil, besprochen von Oehler, JZ 67, 776.

eingreifen unter Strafrechtssanktion stellt. Auch bei Überschreitung dieser Grenzen wird wohl grundsätzlich derjenige, der "hilft" davon ausgehen, die als sittenwidrig angesehene Vernichtung des eigenen Lebens durch Selbstmord mittels Drohung oder Gewalt verhindern zu dürfen oder den Selbstmörder retten zu müssen, damit aber gleichzeitig, sich über dessen Willen hinwegsetzen zu können. Der Bundesgerichtshof[1] hat den Irrtum, darüber, ob die Anwendung der Drohung oder Gewalt zum erstrebten Zweck als "verwerflich" anzusehen ist, als Verbotsirrtum bezeichnet, weil er in §240, Abs.2, einen Rechtfertigungsgrund sieht. Versteht man jedoch diese Bestimmung nicht als Rechtfertigungsgrund, sondern als Ergänzung des Tatbestandes, so dass nicht jede Gewalt oder Drohung ohne Rücksicht auf ihre soziale Adäquanz tatbestandsmässig ist, sondern nur diejenige, die zum erstrebten Erfolg in keinem angemessenen Verhältnis steht, so schliesst der Irrtum über die soziale Adäquanz eines Druckmittels schon die Tatbestandsmässigkeit eines Verhaltens aus. Es läge also nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kein Verbotsirrtum, sondern ein Tatbestandsirrtum[2] vor, der den Vorsatz "völlig aus dem Felde schlägt"[3].

Als Ergebnis steht demnach fest: Der Versuch, einen Selbstmord unter Anwendung von Gewalt oder durch Androhung eines Übels zu verhindern oder einen Selbstmörder zu retten, ist erst dann tatbestandsmässig im Sinne von §240, Abs.1 und Abs.2 StGB, wenn die Grenzen massvoller, sozialadäquater Einwirkung überschritten werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen wird jedoch meist ein Tatbestandsirrtum vorliegen. Das bedeutet zwar, dass bei Vorliegen eines derartigen , wenn auch vielleicht fahrlässig verschuldeten Irrtums über unrechtsausschliessende Umstände nicht gestraft werden kann. Da jedoch ein Strafbedürfnis schwerlich anzuerkennen ist, erscheint das Ergebnis erwünscht.

---

1) BGHSt 2, 194.
2) So früher Welzel, Lb., 2.Aufl., S.36f. und ZStrW 58, 515ff., während er später die Meinung vertrat, dass dadurch die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde, vgl. z.B. Lb., 5.Aufl., S. 68f., 8.Aufl., S.76. Der Gedanke der rechtfertigenden sozialen Adäquanz ist nunmehr in der 9.Aufl., S.5off. wieder fallen gelassen worden. Vgl. auch Schönke-Schröder, §59, Rdnr.168
3) Engisch, ZStrW 58, 566ff. (59o); Arthur Kaufmann, JZ 63, 5o5.

V. Abschnitt
Die Strafbarkeit der Beteiligung eines Dritten im künftigen Recht.

Bei der Untersuchung, ob die Beteiligung am Selbstmord nach geltendem Recht strafbar ist, wurde das Ergebnis gewonnen, dass derjenige, der sich am Selbstmord eines anderen als Anstifter oder Gehilfe beteiligt, nach herrschender Auffassung nicht haftbar gemacht werden kann. Dieses Resultat, so wird gefolgert, ergebe sich daraus, dass es sich bei der Tat des Selbstmörders nicht um eine mit Strafe bedrohte Haupttat handelt. Beteiligte aber könnten, sofern sie nicht Täter sind, nur erfasst werden, wenn eine fremde, mit Strafe bedrohte Handlung vorläge, an deren Unrechtsverwirklichung sich ihre Haftung anlehnen könne. Nicht zuletzt wegen der Geltung des Satzes "nullum crimen, nulla poena sine lege" werde, da jede Erweiterung der Strafbarkeit durch strafbegründende Analogie verboten erscheint, ein aktiv Beteiligter am Selbstmord eines anderen Menschen straflos gelassen, selbst wenn hierdurch ein Strafwürdiger unbestraft bliebe[1]. Zu diesem Ergebnis kommt man, obwohl nicht bestritten wird, dass Unrecht verwirklicht wird, wenn ein Aussenstehender zur Vernichtung eines für ihn fremden Lebens einen Beitrag leistet, selbst wenn der Getötete damit einverstanden ist. Dass dies der Fall ist, ergibt sich nicht zuletzt aus der Vorschrift des §216 StGB, aus der sich mit Sicherheit entnehmen lässt, dass es sich beim Rechtsgut Leben um ein Gut handelt, über das ein selbst den Tod Verlangender nicht mit der Wirkung verfügungsberechtigt ist, dass eine Interessenverletzung nicht mehr angenommen werden kann. Die Einwilligung und das Verlangen, getötet zu werden, bewirken zwar eine Veränderung der Interessenlage, sie können jedoch die Tat keinesfalls rechtfertigen, sondern nur das Unrecht geringer erscheinen lassen. Trotz des Einverständnisses selbst eines den Tod Verlangenden, dessen Lebenswille also nicht verletzt wird und der für sich auf Rechtsschutz verzichtet, bleibt eine Sozialschädlichkeit bestehen, wenn sie auch gegenüber einer Tötung gegen den Willen des Opfers gemindert ist. Wenn überhaupt ein Gut,

---

1) Vgl. Grünwald, GA 59, 12o.

so gehört das Leben jedes Menschen zu den Rechtsgütern, deren Schutz gegen jeden Eingriff von zweiter Seite die staatliche Rechtsordnung auch gegen den Willen des unmittelbar Betroffenen durchzusetzen verpflichtet ist. Der vorliegende persönliche Verzicht auf den Rechtsschutz und die Preisgabe des Lebensinteresses kann im Hinblick auf das Ziel der sozialen Gemeinschaft als nicht dazu führen, dass diese ebenfalls auf gleichwertige Interessen der Allgemeinheit verzichtet. Auch ein Teilnehmer an ein solchen Tat begeht Unrecht, wenn auch, was sich aus dem Gesetz entnehmen lässt, geringeres Unrecht, als wenn er einem Täter hilft, der die Tat mit blosser Einwilligung des Getöteten begeh Dass das Verhalten eines Menschen, der einen Beitrag dazu leistet, dass ein für ihn fremdes Leben erlischt, für ihn strafwürdiges Unrecht darstellt, ergibt sich daraus ohne weiteres. Der Einwand jedoch, der Teilnehmer am Selbstmord eines anderen sei nicht strafbar, weil keine Teilnahme an fremdem tatbestandliche Unrecht vorliege, ist hier genau so wenig durchschlagend, wie bei der Anstiftung oder Beihilfe zu einem Sonderdelikt mit notwendiger Beteiligung die Tatsache, dass der Teilnehmer fremdes Unrecht verursacht[1].

Es ergibt sich somit, dass in den Fällen, in denen durch einen allein handelnden Menschen ein in einem gesetzlichen Tatbestand geschütztes Rechtsgut verletzt wird, grundsätzlich seine Haftung als Täter gegeben ist. Bei einem Zusammenwirken mehrerer Tatbeteiligter wird durch den Anteil des Täters an der Herbeiführung des Erfolges gleichzeitig die "mit Strafe bedrohte Handlung" festgelegt, an deren Verwirklichung nach herrschender Lehre sich die Strafbarkeit der Teilnahme regelmässig anlehnt. Dieser Grundsatz der, wenn auch limitierten, Akzessorietät, wonach die Strafbarkeit des Teilnehmers von der Qualifikation des Täterverhaltens als tatbestandsmässig/rechtswidrig abhängig sein soll, kann jedoch, wie sich gezeigt hat, nicht bedeuten, dass der Teilnehmer für fremde Schuld haftet. Er kann aber auch, will man konse-

---

1) Vgl. dazu Schönke-Schröder, 13.Aufl., §216, Rdnr.16; §257, Rdnr.44, wo auch darauf hingewiesen wird, dass die Rechtsprechung konsequenterweise den Verletzten, der den Täter zur Verletzung seiner selbst veranlasst hat, wegen Anstiftung zur Körperverletzung bestrafen müsste; §12o, Rdnr.12; §174, Rdnr. 33; §3o1, Rdnr.11 sowie Vorbem. §47, Rdnr.118f.

quent sein, nicht in dem Sinne verstanden werden, dass der Teilnehmer an einer "mit Strafe bedrohten Handlung" wegen der Verursachung fremden Unrechts zur Verantwortung gezogen wird[1]. Wenn man dem Gedanken Geltung verschaffen will, dass jeder, also sowohl Täter als auch Teilnehmer, nur für das von jedem selbst verwirklichte Unrecht im Rahmen seiner Schuld haftet, so muss der Begriff der mit "Strafe bedrohten Handlung" so ausgelegt werden, wie es diesem Grundsatz entspricht. Daraus folgt aber, dass dann, wenn ausnahmsweise das Täterverhalten nicht tatbestandsmässig/rechtswidrig ist, insofern also keine mit Strafe bedrohte Haupttat vorliegt, weil in der Person des Täters vom auf den Täter bezogenen Tatbestand vorausgesetzte Beziehungen zum Tatobjekt nicht vorliegen, geprüft werden muss, ob der Beitrag des Teilnehmers zu dieser für den Täter kein strafbares Unrecht verwirklichenden Tat nicht doch für ihn als (teilnahme-tatbestandsmässig/rechtswidrige Rechtsgutsverletzung anzusehen ist. Es kann also für die Strafbarkeit des Teilnehmers weder ausreichend noch genügend sein, dass der Täter tatbestandsmässig handelt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsgutsverletzung (was in der Regel der Fall sein wird, aber nicht immer und unbedingt zu sein braucht) auch in der Person des Teilnehmers tatbestandsmässig ist und daher regelmässig eigenes, dem Teilnehmer unmittelbar zurechenbares Unrecht mit der Verwirklichung täterschaftlichen fremden Unrechts zur Entstehung gelangt. Der Tatbestand muss nicht nur die täterschaftliche, sondern, wenigstens im Kern, auch die teilnahmemässige Verwirklichung von Unrecht umschreiben. Umgekehrt kann die Tatsache, dass der "Täter" nicht tatbestandsmässig/rechtswidrig handelt, nicht bedeuten, dass dasselbe auch ausnahmslos für den Teilnehmer gelte. Die gesetzliche Regelung der Akzessorietät der Teilnahme kann insoweit nur als der nicht völlig gelungene Versuch des Gesetzgebers angesehen werden, eine sachlich begründete und gerechte Lösung zu treffen. Da er von den Konsequenzen, die er aus der Natur der Teilnahme als Haftung für die Verletzung eines in einem gesetzlichen Tatbestand geschützten Rechtsgutes hätte ziehen müssen, nur eine ungenügende Vorstellung hatte, gab er aber der dem Gesetz zugru

1) So z.B. Maurach, AT, 3.Aufl., S.577; Schönke-Schröder, 13.Aufl., Vorbem. §47, Rdnrn.78ff.

deliegenden Konzeption, wonach auch der Teilnehmer nicht nur für eigene Schuld, sondern auch nur für eigenes Unrecht haften sollte, mit dem - wie sich gezeigt hat - zu Missdeutungen führenden Wortlaut seiner Regelung unangemessenen Ausdruck. Indem er die Strafbarkeit der Teilnehmer an die Tatbestandsverwirklichung durch den Täter anlehnte, erkannte er also nicht klar genug, dass ein Mitwirkender bei einer Rechtsgutsverletzung seinerseits nur dann haftbar gemacht werden kann, wenn er für seine Person teilnahmemässig einen Unrechtstatbestand verwirklicht. Das hinter dem Straftatbestand des Besonderen Teiles liegende Verbot ist nicht nur an den Täter gerichtet, er umschreibt nicht nur Täterunrecht. Der Tatbestand bezieht sich auch auf den Teilnehmer. Andernfalls könnte er nicht für eigenes Unrecht haften. Auf diesen Tatbestand weisen die §§48f. StGB hin. Nach alledem kann zwar der Selbstmörder den Tätertatbestand einer Fremdtötung nicht erfüllen, da ihm gegenüber das Rechtsgut des eigenen Lebens nicht geschützt ist. Im Tätertatbestand der Tötung wird das Opfer als "anderer Mensch" individualisiert, der Getötete ist notwendig Beteiligter, so dass der Tatbestand als Sonderdelikt mit notwendig Beteiligten aufgefasst werden kann[1)], bei dem der notwendig Beteiligte aus der Strafdrohung ausgenommen sein muss, "die persönliche Beziehung..die Tat..von der Zahl der Delikte streicht". Wohl aber können (nicht notwendig) Beteiligte an dieser Tat den Teilnahmetatbestand einer Fremdtötung erfüllen, da bei ihnen dieser nur für den notwendig Beteiligten geltende Unrechtsausschliessungsgrund nicht Platz greift. Ihr Verhalten ist damit nicht etwa mangels einer strafrechtlich unverbotenen "Haupttat" strafrechtlich irrelevant, sondern als Teilnahme tatbestandsmässig. Allerdings können diese nicht notwendig Beteiligten ihrerseits -was hier nicht näher untersucht werden kann - gerechtfertigt oder mindestens entschuldigt sein. Ein "Teilnahme"unrechtstatbestand, Anstiftung oder Beihilfe zur -vom Teilnehmer aus ge-

---

1) So bereits Kohler, Studien aus dem Strafrecht, I., S.135 in Bezug auf die Gefangenenbefreiung. Wenn demgegenüber insbes. vom RG, vgl. z.B. RGSt 57, 418; 6o, 346; 63, 373 der notwendig Beteiligte, der sich nicht auf passive Mitwirkung beschränkt, als Teilnehmer bestraft wird, weil er die Straftat eines anderen herbeiführt, so lässt sich dies mit dem Strafgrund der Teilnahme nicht vereinbaren. Vgl. dagegen vor allem Lange, Die notwendige Teilnahme, S.85ff. sowie Schönke-Schröder, 13.Aufl. §12o, Rdnr.12.

sehen- Tötung eines anderen Menschen, ist aber im geltenden Gesetz enthalten. Das gilt für die Beihilfe auf Bitten (§212 StGB) wie auch für die auf Verlangen (§216 StGB) ebenso, wie für die Anstiftung, so dass eine Bestrafung nicht am sogenannten Verbot strafbegründender Analogie scheitert. Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord müssen demnach als strafbares Unrecht, das bereits in einem Tatbestand des geltenden Rechts Ausdruck gefunden hat, angesehen werden. Das Leben eines anderen Menschen ist gegenüber jeder täterschaftlichen und jeder teilnahmemässigen Beeinträchtigung geschützt. Nur im Falle des Selbstmordes fehlt allein in der Person desjenigen, um dessen Leben es sich handelt, die personale Beziehung, wonach der Verletzende nicht Träger des Lebens sein darf. Diese personale Beschränkung gilt aber nicht bei allen anderen Personen. Mit anderen Worten, das hinter dem Tötungstatbestand stehende Verbot richtet sich an alle mit einziger Ausnahme des Lebensträgers selbst.
Einer Vorschrift, die diese Beteiligung an der Tötung eines vom Teilnehmer aus betrachtet anderen Menschen unter Strafe stellt, bedarf es daher nicht. Sie würde nach der hier vertretenen Auffassung allenfalls in Bezug auf Strafwürdigkeit und Strafbarkeit eines Teilnehmers am Selbstmord die gesetzliche Beurteilung verdeutlichen und insoweit nur deklaratorischen Charakter tragen. Der entscheidende Nachteil der Aufnahme einer derartigen Gesetzesbestimmung, die letztlich nur auf dem falsch verstandenen Akzessorietätsgrundsatz aufbauen und die darauf beruhende Auslegung korrigieren würde, wäre jedenfalls, dass diese unrichtige Auslegung gleichsam von Gesetzes wegen den Gedanken verdunkelt, jeder Teilnehmer hafte ebenso wie jeder Täter nur, aber auch immer, für eigenes tatbestandliches Unrecht im Rahmen seiner Schuld.
Diese Auffassung muss naturgemäss Konsequenzen für die Beurteilung der Fälle haben, in denen ein Zweiter vorsätzlich nichts unternimmt, einen Selbstmord zu verhindern. Die entscheidende Frage ist hier, ob beim Unterlassenden die besondere Voraussetzung der Garantenstellung vorliegt, auf Grund deren er einen bestimmten Erfolg abzuwenden verpflichtet ist. Denn nur für denjenigen, der sich in dieser Garantenposition befindet, existiert

das Rechtsgut als ein von ihm zu schützendes Gut. Nach der hier vertretenen Ansicht kann ein vom Unterlassenden zu schützendes Rechtsgut jedoch nur angenommen werden, wenn dieses Rechtsgut von dritter Seite bedroht wird, der Angriff also nicht vor dem Inhaber oder Träger des Gutes selbst[1] ausgeht. Vertritt man demgegenüber die Meinung, eine Garantenstellung sei zu begründen, so würde dies zu dem Ergebnis führen können, den Unterlassenden als Unterlassungsdeliktstäter anzusehen und im Rahmen einer umfassenden Gleichstellungsprüfung diese Täterschaft der strafbaren Begehungsbeihilfe zuzuordnen. Voraussetzung dafür wäre einmal, dass man eine Abschichtung zwischen täterschaftlicher und teilnahmemässiger Unterlassung nicht für möglich hält, zum anderen, dass man die Beteiligung durch Unterlassen im Unrechtgehalt einer durch aktives Tun geleisteten Beihilfe trotz der grundsätzlichen Wertdifferenz zwischen aktivem Tun und Unterlassen auch bei Vorhandensein einer Garantenstellung gleichstellt. Auch für diesen Fall könnte das Verhalten des am Selbstmord "teilnehmenden" Unterlassenden nicht etwa deswegen als strafrechtlich irrelevant angesehen werden, weil eine strafrechtlich bedeutsame "Haupttat" fehlt. In den Fällen, in denen der Unterlassende aber über das blosse Unterlassen hinausgeht, indem er z.B. jemanden, der seinerseits zum Eingreifen willens ist, davon abhält, den drohenden Erfolg abzuwenden, könnte der kriminelle Unrechtsgehalt im Verhalten des Unterlassenden dem typischen Handlungsunwert des Tötungsdeliktes gleichzustellen sein, wenn auch wohl nur in ganz seltenen Ausnahmefällen.

Was die Gruppe der Sachverhalte betrifft, in denen durch fahrlässiges Verhalten die strafrechtlich bedeutsame Tat eines vorsätzlich handelnden anderen Menschen erleichtert wird, dieses fahrlässige Verhalten jedoch grundsätzlich nicht als (straflose) Teilnahme zu dieser Tat, sondern als fahrlässige (strafbare) Täterschaft angesehen wird, so sind mehrere Möglichkeiten einer Beschränkung der Strafbarkeit der an der untersten Grenze der Strafwürdigkeit liegenden Fälle gegeben. Wenn jemand fahrlässig Gift aushändigt, mit welchem ein anderer Mensch sich oder einen

---

1) der ja in diesem speziellen Fall sogar mit dem Gut identisch ist

Dritten vorsätzlich tötet[1], der Zweite also entweder als Täter (im natürlichen Sinne) eines Freitodes erscheint oder er Täter eines Tötungsdeliktes ist, so könnte eine sicher oft wünschenswerte Beschränkung der strafrechtlichen Haftung des nur fahrlässig Handelnden dadurch herbeigeführt werden, dass im Verhältnis zwischen vorsätzlich und fahrlässig handelnden Tatbeteiligten dem vorsätzlich Handelnden allein die Tätereigenschaft zuerkannt wird, dem fahrlässig Handelnden jedoch grundsätzlich nur Teilnehmerqualifikation. Dasselbe hätte dann zwangsläufig auch für das Verhältnis zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Unterlassung zu gelten. Zu dem gleichen Ergebnis gelangen auch die Vertreter der Auffassungen, die bei einem fahrlässigen Handeln, dem ein vorsätzliches Tun folgt, entweder eine Unterbrechung des "Kausalzusammenhanges"[2] annehmen, auf den "objektiven Zurechnungszusammenhang", den "logischen Bedingungszusammenhang"[3] abstellen, oder die Lehre vom Regressverbot[4] vertreten und den fahrlässig Handelnden deshalb nicht haften lassen wollen. Diese Lösungsversuche können allerdings, was in unserem speziellen Thema nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, denjenigen nicht zufriedenstellen, der die Auffassung vertritt, bei fahrlässigem Zusammenwirken mehrerer könne keine Unterschiedlichkeit der Tatbeiträge festgestellt werden, somit seien alle Beteiligten Täter und daher strafbar[5]. Das gleiche gilt für diejenigen[6], die den Tatbeitrag dessen, der fahrlässig einem vorsätzlich handelnden Täter ein Mittel an die Hand gibt, mit dem dieser einen Straftatbestand verwirklicht, trotz seiner grösseren Entfernung zum Handlungsgeschehen als strafwürdig beurteilen und deswegen auch den fahrlässig Handelnden als Täter angesehen wissen wollen. Stellt man dagegen auf die Frage ab, ob die Sorgfaltspflicht den Sinn hat, Erfolge der betreffenden Art abzuwenden oder zu vermeiden, so kann erst mit Erzielung eines Erfolges, den zu ver-

---

1) Vgl. auch das von Welzel, S.39 gegebene Beispiel des geladenen Gewehres.
2) Dass diese Argumentation abzulehnen ist, dürfte jedoch hinlänglich erwiesen sein.
3) So H. Mayer, a.a.O., S.138, 312 und Lampe, ZStrW 71 (1959), S.603, 615.
4) So Frank, StGB (18.Aufl.), S.14f.
5) So z.B. Roxin, a.a.O., S.572 sowie Gallas, Mat. Bd.1, S.128.
6) Z.B. Welzel, S.39.

meiden die Pflicht sorgfältigen Handelns auferlegt ist, der Unrechtstatbestand als erfüllt angenommen werden. Da die Sorgfaltspflichten aber nicht deswegen auferlegt wurden, um Selbstmorde unmöglich zu machen - dies wäre letztlich gar nicht zu erreichen - muss die fahrlässige Verursachung eines Selbstmordes zwar nicht als straflose fahrlässige Teilnahme, so doch, da ein Erfolg, den zu vermeiden die Pflicht auferlegt ist, (noch) nicht eingetreten ist, als "versuchsähnliches", insoweit aber ebenfalls strafrechtlich irrelevantes Verhalten gewertet werden. Dabei kann für die Ausklammerung des durch Selbstmord verursachten Todes aus dem Tatbestand unterstützend der Gesichtspunkt herangezogen werden, dass hier, wie sonst, die (Mit-) Verursachung des Todes eines Menschen, der von sich aus auf Nichtbeeinträchtigung seines Lebensinteresses verzichtet, ein geringeres Erfolgsunrecht verwirklicht, als es typischerweise im Tatbestand vorausgesetzt wird.

L E B E N S L A U F

Als Sohn des Bundesbahndirektors Dr. jur. Otto Kromer wurde ich am 3o.6.1928 in Karlsruhe geboren. Am Bismarckgymnasium in Karlsruhe legte ich im Jahre 1947 das Abitur ab. Anschließend begann ich an der Universität Freiburg i.Br. das Studium der Rechtswissenschaften. Aus privaten Gründen unterbrach ich das Studium und wurde im kaufmännischen Bereich tätig. Zur Zeit bin ich Managing-Director eines englischen Unternehmens. Neben der Berufstätigkeit nahm ich das Studium an der Universität des Saarlandes wieder auf und schloss es am 1o.5.1966 durch den Erwerb des Grades eines Lizentiaten der Rechte ab. Die Disputation über das Dissertationsthema fand am 16.5.1969 statt.

Hadwin Kromer